

**Die Fachhochschulrektoren-
konferenz (FRK) auf dem Wege
zur Vereinigung mit der
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
1972 – 1995**

Entwicklungsgeschichte,
Stellungnahmen und Beschlüsse,
Positionsbestimmungen

Beiträge zur Hochschulpolitik 6/2010

Die Publikation dokumentiert die Geschichte der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) im Zeitraum 1972–1995. 1995 vereinigte sich die Fachhochschulrektorenkonferenz mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

This publication is a documentation of the history of the German Rectors' Conference of Universities of applied sciences ("Fachhochschulrektorenkonferenz") in the period from 1972–1995. This conference was united with the German Rectors' Conference ("Hochschulrektorenkonferenz") in 1995.

Beiträge zur Hochschulpolitik
6/2010

Herausgegeben von der
Hochschulrektorenkonferenz

Redaktion:
Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner

Ahrstr. 39, 53175 Bonn
Tel.: 0228/887-0
Fax: 0228/887-110
www.hrk.de

Bonn, Mai 2010

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Reprinting and use in electronic systems of this document or extracts from it are subject to the prior written approval of the German Rectors' Conference.

ISBN 978-3-938738-85-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Teil I Clemens Klockner: Zur Entwicklungsgeschichte der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)	9
1. Von der Gründung der Fachhochschulen zur Gründung der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)	10
2. Zum Verhältnis von FRK und WRK/HRK: 1972 – 1995	31
3. Die Hochschulpolitik der FRK: 1972 – 1995	71
4. Resümee	80
Teil II Dokumentation zur Entwicklung der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) 1972 – 1995	87
1. Chronologie: Fünf Jahre FRK 1972 – 1977	88
2. Satzung der FRK vom 19.11.1973	106
3. Beschlüsse und Stellungnahmen der FRK 1973 – 1993	113
4. Positionsbestimmungen der FRK 1979 und 1990	236
5. Die Fachhochschulen in der WRK/HRK: Beschlüsse und Stellungnahmen	335
6. Satzung der FRK in der Fassung vom 2.12.1991	450
7. Auflösung der FRK zum 31.3.1995	461
8. Vorstandsmitglieder 1972 – 1995	464
9. Plenarversammlungen 1973 – 1994	468
10. Rahmenthemen der Plenarversammlungen 1985 – 1994	470
11. Mitgliedshochschulen	473

Vorwort

Die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) bestand annähernd 22 Jahre, bis sie durch Beschluss ihrer Gremien zum 31. März 1995 aufgelöst wurde. Angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen Vertretung der Hochschulen in Deutschland und der Neustrukturierung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) im Jahr 1993 mit einer Vertretung der Fachhochschulen in dieser Konferenz entsprechend ihrem Gewicht im tertiären Bereich verzichteten die Fachhochschulen auf eine Interessenvertretung im Sinne eines eigenständigen Verbandes wie der FRK. Aus Anlass der letzten FRK-Plenarversammlung im Oktober 1994 in Berlin legte der FRK-Vorstand eine Dokumentation vor, in der die relevanten Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen der FRK von 1972 bis 1994 wiedergegeben wurden. Im Hinblick auf die beabsichtigte einheitliche Vertretung aller Hochschulen in Deutschland in der HRK und der damit möglichen Stärkung der Position aller Hochschulen wurden in diese Dokumentation auch die Beschlüsse und Stellungnahmen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aufgenommen, soweit sie unmittelbar die Fachhochschulen berührten. Die Dokumentation wurde in einer kleinen Auflage herausgegeben.

Die Zeit reichte damals nicht aus, dieser Dokumentation (FRK: 1972 – 1995, Wiesbaden 1994) eine Einführung in die Entwicklungsgeschichte der FRK voranzustellen. Die Dokumentation wurde äußerst positiv aufgenommen und als „Fundgrube zur Geschichte der Fachhochschulen“ bezeichnet. Bereits gegen Ende des Jahres 1994 war die Auflage des Dokumentenbandes vergriffen. In der darauf folgenden Zeit wurde von den „nachgewachsenen“ Rektoren/Rektorinnen und Präsidenten/Präsidentinnen der Fachhochschulen in den Mitgliederversammlungen der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK wie auch in den Bad Wiesseer Jahrestagungen angeregt, für eine Neuauflage der FRK-Dokumentation Sorge zu tragen. Dahinter stand/steht der Wunsch, mit Hilfe dieser Dokumente mehr über die Geschichte der FRK und damit über die der Fachhochschulen in Erfahrung zu bringen, aber auch sich fundierte Kenntnisse über das

„Beziehungsgeflecht“ zwischen den Fachhochschulen und den Universitäten in der HRK zu verschaffen.

Mit dem Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen und Vizepräsidenten der HRK, Andreas Geiger, und dem damaligen kommissarischen Generalsekretär der HRK, Joachim Weber, kam ich deshalb überein, die 1994 herausgegebenen FRK-Dokumentationen auf ihre Aussagekraft und Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen und eine Einführung in die Entwicklungsgeschichte der FRK bis hin zur Vereinigung mit der HRK zu erstellen.

Die meisten Texte in dieser Dokumentation sind in der einen oder anderen Form schon einmal gedruckt worden, sie wurden auch jetzt als Druckvorlagen benutzt. Einige Texte, die in der Dokumentation von 1994 eine Verwendung gefunden hatten, sind nach Überprüfung des gesamten Dokumentenmaterials mangels ausreichender Aussagekraft herausgenommen worden, dafür sind andere bei Archivrecherchen wieder aufgefundene Texte neu aufgenommen worden. Die Geschichte der Fachhochschulen bzw. ihre Entstehung ist bisher noch nicht geschrieben worden, das trifft erst recht auf die Entwicklungsgeschichte der Fachhochschulrektorenkonferenz zu. Generell gilt, dass die Thematik „Fachhochschulen“ in der in jüngster Zeit wachsenden Literatur zur Hochschulpolitik immer noch ein Schattendasein fristet.

Die für die Bearbeitung der Entwicklungsgeschichte der FRK notwendige Benutzung der vorhandenen Fachhochschularchive erwies sich als äußerst schwierig, da es sich zumeist eher um Aktenabstellräume als um Archive handelte. Ein Archiv ist aber besonders herauszuheben: Das Archiv der Fachhochschule Frankfurt a. M. bietet umfangreiche Bestände zur Entstehungsgeschichte der FRK. Das verwundert nicht, gehörte doch der langjährige Rektor dieser Hochschule, Johannes Uthoff, zu den Gründern der FRK. Er und sein Nachfolger als Rektor der Fachhochschule Frankfurt a. M., Rolf Kessler, haben mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden, die entsprechenden Archivmaterialien ‚auszuheben‘ und zu bewerten. Hierfür sei ihnen herzlich gedankt. Einbezogen wurden auch die Aktenbestände aus den Archiven der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Für freundliche Unterstützung habe ich hier Wilfried Friedl und Joachim Weber zu danken. Besonderen Dank schulde ich auch den Zeitzegen, ehemaligen Mitgliedern des FRK-Vorstandes, die sich mir für Gespräche zur Verfügung stellten. Wichtige Hinweise im Hinblick auf die Befassung des Wissenschaftsrates mit den Fachhochschulen verdanke ich Olaf Bartz, Referent in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.

Meinem Sohn, Lucas Klockner, danke ich für seine Unterstützung bei der elektronischen Übertragung von Texten der FRK.

Jutta Naumann und Beate Hautsch haben sich um Text und Form der Dokumentation sehr verdient gemacht.

Die wesentliche Arbeit an dieser Dokumentation erfolgte im Laufe des Jahres 2009, dem Jahr des 60-jährigen Bestehens der vormaligen Westdeutschen Rektorenkonferenz, jetzt Hochschulrektorenkonferenz.

Der Weg der Fachhochschulen in diese Konferenzen war nicht einfach zu begeben. Mittlerweile sind die Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz angekommen. Für diese Feststellung möge die Auswertung der nunmehr vorgelegten Dokumentation hinreichend Belege liefern.

Wiesbaden, im Dezember 2009

Clemens Klockner

Teil I

Clemens Klockner:

Zur Entwicklungsgeschichte der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)

Der Verfasser war von 1985 – 2008 Rektor der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain). Von 1989 – 1991 war er stellvertretender FRK-Vorsitzender. 1991 wurde er zum FRK-Vorsitzenden gewählt, das Amt hatte er bis zur Auflösung derselben im Jahre 1995 inne. Von 1989 – 2008 vertrat der Verfasser im Senat wie auch in der Plenarversammlung die Interessen der Fachhochschulen in den WRK-/HRK-Gremien. 1994 wurde er zum Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK gewählt. Das Amt des Sprechers und Vizepräsidenten der HRK übte er bis zum Jahre 2000 aus. Von 2001 – 2007 war der Verfasser Mitglied des Wissenschaftsrates.

1. Von der Gründung der Fachhochschulen zur Gründung der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)

1.1 Die Entwicklung der Fachhochschulen zu Beginn der 70er-Jahre

Über die Begleitumstände und aktuellen Anlässe und Kräfte bei der Gründung der Fachhochschulen ist viel gesagt, geschrieben und auch gestritten worden. Es ist daher ratsam, sich damit zu begnügen, die Gründung der Fachhochschulen in jenen großen Rahmen zu stellen, der in allen vergleichbaren westlichen Ländern durch den wachsenden Qualifikationsbedarf einerseits und die ebenso wachsende Bildungsbereitschaft in der Bevölkerung andererseits gekennzeichnet war. In all diesen Ländern entstanden oder expandierten Studiengänge mit starkem Bezug zu Berufsfeldern, die zudem kürzer waren als an den traditionellen Universitäten und die des Weiteren durch eine Öffnung für Schichten und Gruppen gekennzeichnet waren, die in der traditionellen Hochschulbildung unterrepräsentiert waren. In einigen Ländern hatte dieser Bereich bereits nach kurzer Zeit quantitativ den universitären überflügelt, vor allem natürlich, wenn dort Studiengänge angeboten wurden, für die hier bei uns noch ein unantastbares Monopol der Universitäten oder vergleichbarer Hochschulen gegeben war.

Die meisten Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind in den Jahren von 1969 bis 1971 im Anschluss an das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens vom 31. Oktober 1968 errichtet worden. In ihnen sind die ehemaligen Ingenieurschulen und -akademien, die Höheren Wirtschaftsfachschulen, die Werkkunstschulen, die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik aufgegangen.

Verschiedene Gründe waren für diese Maßnahme bestimmend: Zum einen hatten Studenten und Dozenten ab Mitte der 60er-Jahre auf die ungeklärte internationale Anerkennung ihrer Ausbildung und auf die unbefriedigende nationale Stellung der Ingenieurschulen und der

Höheren Fachschulen aufmerksam gemacht. Zum anderen standen hinter dieser Forderung nach einem neuen Status, der durch den Übergang in den Hochschulsektor erreicht werden sollte, auch höhere Anforderungen im Beruf und qualitative Veränderungen in der Ausbildung, die durch den technologischen Wandel und den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt verursacht worden waren. Die Ingenieurschulen, Akademien und Höheren Fachschulen konnten diesen wachsenden Anforderungen an die Qualifikation nicht länger entsprechen. Das galt für Ingenieure ebenso wie für Betriebswirte oder Sozialarbeiter/Sozialpädagogen¹.

Im Februar 1968 hatte der Deutsche Bildungsrat durch den Unterausschuss „Schule und Arbeitswelt“ des Strukturausschusses bei der Bildungskommission verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, die die Lage und Aussichten der Ingenieurschulen im technischen Bereich, der Höheren Fachschulen im kaufmännischen Bereich und im hauswirtschaftlichen und sozialpflegerischen Bereich sowie der Ingenieurakademien im Sektor Land- und Gartenbau abdeckten.

Noch ehe aus den im September 1968 vorgelegten ersten Fassungen der Gutachten verbindliche Empfehlungen hervorgegangen waren, kam es zu dem oben genannten Abkommen zwischen den Bundesländern auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens. Diese Vereinbarung sah die Anhebung der Ingenieurschulen und -akademien sowie der Höheren Fachschulen in den Hochschulbereich und eine Abstimmung der Lehr- und Studienprogramme der herkömmlichen Hochschulen mit den zu gründenden Fachhochschulen vor, um den Studierenden das Überwechseln zu erleichtern.

Von einer mit der Veränderung der Organisationsstruktur einhergehenden Neubestimmung der Lerninhalte für den Fachhochschulbereich konnte also keine Rede sein².

¹ Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen, Köln 1981, S. 7 – 10, sowie von Rotenhahn, Eleonore, Krise und Chance der Fachhochschule, München 1989, S. 9 – 21.

² Vgl. Dams, Theodor, Vorschläge zur Entwicklung eines Fachhochschulbereichs – Eine nicht veröffentlichte Stellungnahme der Bildungskommission (1968), in: Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission, Gutachten und Materialien zur Fachhochschule, Stuttgart 1974, S. 224. Vgl. auch Goldschmidt, Dietrich, Hübner-Funk, Sybille, Von den Ingenieurschulen zu den Fachhochschulen – Schritte zur Reform der

Nachdem die Ministerpräsidenten die Reform normativ so weit vorangetrieben hatten, hätte es eigentlich nahegelegen, die Kompetenzen für die künftig dem Hochschulbereich anzugliedernden Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen vom Deutschen Bildungsrat auf den Wissenschaftsrat zu übertragen. Dem war aber nicht so. Die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats hatte auf ihrer Sitzung vom Juli 1968 eine Arbeitsgruppe „Fachhochschule, Höhere Fachschule und Akademien“ installiert. Auf den Januarsitzungen 1969 des Wissenschaftsrats wurde diese Gruppe umbenannt in „Gesamthochschule“. Parallel schritt die Bildungskommission des Bildungsrats in ihrer Arbeit fort und entwickelte die „Vorschläge zur Entwicklung eines Fachhochschulbereichs“, die in der 20. Sitzung der Bildungskommission am 7./8. Februar 1969 als endgültige Vorschläge verabschiedet wurden. Abstimmungsversuche, wer für die Fachhochschule zuständig sein sollte, wurden zwischen Bildungs- und Wissenschaftsrat am 14. Januar 1969 und 15. März 1969 unternommen. Eine Übereinkunft in der Sache und hinsichtlich des weiteren Vorgehens konnte jedoch nicht herbeigeführt werden³.

Im Anschluss an die Errichtung der Fachhochschulen konstituierten sich die vorgesehenen Fachhochschulorgane, wurden Einschreibordnungen, Grundordnungen u. a. verabschiedet sowie mit der Erstellung neuer Prüfungs- und Studienordnungen begonnen. Alltagsprobleme wie unzureichende Raum- und Personalkapazitäten, Aufbau einer Verwaltung und die Einrichtung neuer Fachbereiche dominierten.

Die 1969 begründete Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (nach Art. 91 a GG) umfasste zunächst allein die „Wissenschaftlichen Hochschulen“. Sie wurde 1970 nach entsprechender Änderung der Verfassung durch den Bundesgesetzgeber auf alle Hochschulen ausgedehnt und damit auch für die Fachhochschulen geöffnet. Davon

Ingenieurausbildung – in: ders. Gutachten und Studien der Bildungskommission, Gutachten und Materialien zur Fachhochschule, S. 13 – 15.

³ Mündliche Auskunft von Olaf Bartz, Referent in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, am 4. Juni 2009.

wurde seit 1972 Gebrauch gemacht, wonach aber nicht zu übersehen war, dass die Fachhochschulen zunächst nur zögernd in die Rahmenplanung Eingang fanden. Mit der Änderung der Verfassung waren jedoch keineswegs alle Fachhochschulen automatisch in die Förderung aufgenommen. Voraussetzung war die Nennung im Anhang an das Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG), dem Hochschulverzeichnis. Die Aufnahme neuer Einrichtungen war mit einem expliziten Akt verbunden, nämlich mit einer Rechtsverordnung des Bundeswissenschaftsministers unter Zustimmung des Bundesrates, die wiederum auf einer Empfehlung des Wissenschaftsrates beruhen sollte. Die Arbeitsgruppe Hochschulneugründungen der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates wollte die Fachhochschulen en bloc in das Hochschulverzeichnis eintragen und machte sich daran, für jede dieser neuen Hochschuleinrichtungen Zustimmungs- und Ablehnungsempfehlungen zu erarbeiten. Die Länder aber ließen sich hierauf nicht ein und forderten die globale Aufnahme der Fachhochschulen in das Verzeichnis. Der Wissenschaftsrat beugte sich schließlich dem Druck der Länder und verabschiedete im November 1971 die Aufnahme sämtlicher Fachhochschulen in das Hochschulverzeichnis⁴.

In vielen Fällen hatten die Fachhochschulen von den Vorgängereinrichtungen Gebäude und Einrichtungen übernommen, die jedoch über einen langen Zeitraum hinweg der veränderten Aufgabenstellung nicht immer hinreichend angepasst worden waren.

Unter diesen Bedingungen fand die eigentliche hochschul-/bildungspolitische Diskussion über den genauen Standort der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem nicht bzw. nur unzureichend statt: „Wie verhielt es sich mit der von vielen Seiten behaupteten ‚Gleichwertigkeit‘ von Fachhochschulen und Wissenschaftlichen Hochschulen? Welche Konsequenzen mussten bei diesem neuen Hochschultyp für die Graduierung, für die Besoldung, für die Personalstruktur und die Reform des öffentlichen Dienstes erfolgen? Beschränkte sich der Bildungsauftrag der Fachhochschulen nur darauf,

⁴ Vgl. Bartz, Olaf, Der Wissenschaftsrat. Entwicklungslinien der Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1957 – 2007, Stuttgart 2007, S. 124 f. u. Gieseke, Ludwig, Fachrichtungs- und Standortfragen bei Fachhochschulen, in DUZ/HD 21/73, S. 892 ff.

anwendungsbezogen und praxisorientiert auszubilden, oder gab es neben diesem fachlichen Bestandteil noch eine gesellschaftliche Funktion der Fachhochschulen? Diese Fragen waren mit Hinweis auf die Konzeption der Gesamthochschulen, in die die Fachhochschulen nach einem kurzen Übergangsstadium integriert werden sollten, stets verschoben worden.“⁵

Eigentlich war davon auszugehen gewesen, dass die „Aufwertung“ von Ingenieurschulen, Akademien und Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen Fakten zugunsten einer zukünftigen Zweigliedrigkeit des deutschen Hochschulwesens gesetzt hätte. Dem war aber nicht so. Die gerade eingeführte Zweigliedrigkeit als langfristiges Strukturmodell des Hochschulwesens war keineswegs generell akzeptiert worden. Von 1967 bis zu Beginn der 70er-Jahre gewann vielmehr die Zielsetzung zunehmend an Popularität, die Hochschulen einer Region jeweils zu Gesamthochschulen zusammenzufassen. In diesen Jahren wurde die Idee der Gesamthochschule zum zentralen Thema der Überlegungen einer Neustrukturierung des deutschen Hochschulwesens. Die Befürworter dieses Strukturmodells verbanden mit dieser Gesamthochschule

- „eine erhöhte Durchlässigkeit von Ausbildungsgängen,
- eine Verknüpfung der wissenschaftsorientierten und berufspraktischen Akzente der verschiedenen Vorgängerinstitutionen,
- eine höhere Attraktivität kürzerer Studiengänge“.⁶

Daneben spielten Bemühungen um den Abbau regionaler Ungleichheiten eine große Rolle. Schließlich wurde es als selbstverständlich erachtet, dass die Gesamthochschulen entscheidend zur Realisierung weiterer Hochschulreformbestrebungen beitragen sollten.

Auch im Wissenschaftsrat waren dessen führende Kräfte in den Jahren 1969/1970 auf die Idee der Gesamthochschule fixiert. Von dieser Seite wurden die sich im Gründungsprozess befindenden Fachhochschulen als

⁵ Mayer, Werner, Bildungspotential für den wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Die Entstehung des Hochschultyps „Fachhochschule“ in Nordrhein-Westfalen 1965 – 1971, Essen 1997, S. 415.

⁶ Teichler, Ulrich, Gesamthochschulen – Konzeption und Implementation (1982), in: ders., Hochschulstrukturen im Umbruch. Eine Bilanz der Reformdynamik seit vier Jahrzehnten, Frankfurt a. M. 2005, S. 209.

eine transitorische Idee betrachtet, die sich gar nicht verfestigen sollte, da binnen kurzem ohnehin der Übergang zur Gesamthochschule anstünde⁷.

Erst Mitte 1978 war im Wissenschaftsrat der Entschluss gefasst worden, sich den Fachhochschulen zuzuwenden. „Als er sich nun daran machte, die Terra incognita der Fachhochschulwelt zu erkunden“, stellte er fest, dass dort die Idee der Gesamthochschule durchaus noch vertreten wurde. Der Wissenschaftsrat registrierte eine „heftige fachhochschulinterne Debatte über Selbstverständnis und Zukunft der eigenen Institution, und es dauerte längere Zeit, bis er die Frontlinien und Mehrheitsverhältnisse durchschaut hatte“.⁸

Unabhängig davon war Anfang 1977 mit dem Rektor der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin), Jürgen Tippe, erstmals eine Persönlichkeit aus dem Fachhochschulbereich in die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrates berufen worden. Die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) einerseits und der Hochschullehrerbund (hfb) andererseits hatten 1976 eine Initiative beim Bund und den Ländern sowie bei den Vertretern des Wissenschaftsrates gestartet, mindestens einen Vertreter aus dem Fachhochschulbereich in den Wissenschaftsrat zu berufen. 1991 wurde neben dem bereits einige Jahre amtierenden Mitglied des Wissenschaftsrates Peter Schulte, seinerzeit Rektor der Fachhochschule Münster, mit Olaf Harder, dem Rektor der Fachhochschule Konstanz, ein zweiter Vertreter aus dem Fachhochschulbereich in die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrates berufen⁹. Diese Berufsregelung (zwei Vertreter aus dem Fachhochschulbereich) hat bis heute Bestand.

Insgesamt entstanden in drei Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern) elf Gesamthochschulen. Das Hochschulrahmengesetz, das im Jahre 1976 nach jahrelangen Grundsatzdebatten in Kraft trat, sah vor, die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen. Danach sollten Hochschulen als

⁷ Vgl. Bartz, Olaf, a. a. O., S. 125.

⁸ Ebd., S. 154.

⁹ Vgl. ebd., S. 153 f.

Gesamthochschulen ausgebaut werden oder zusammengeschlossen werden (integrierte Gesamthochschulen) oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen verbunden werden (kooperative Gesamthochschulen). Die meisten Bundesländer nahmen zwar die Zielsetzung, Gesamthochschulen zu bilden, in ihrer Hochschulgesetzgebung auf, entwickelten aber nach der Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes 1976 keine Initiativen mehr, in ihren Zuständigkeitsbereichen Gesamthochschulen zu gründen¹⁰.

Die Anfang der 70er-Jahre etablierten Fachhochschulen unterschieden sich von den Universitäten vor allem durch:¹¹

- eine etwas kürzer und stärker beruflich orientierte Zugangsvoraussetzung (z. B. Fachhochschulreife)
- eine kürzere Dauer der Studiengänge
- andere Qualifikationsvoraussetzungen für die Professoren/Professorinnen
- eine begrenzte und anders gelagerte Forschungsfunktion
- keine direkte Beteiligung an der Reproduktion der Professorenschaft/Professorinnenschaft.

Der größte Teil der Studierenden an Fachhochschulen blieb im Bereich der drei Fachrichtungsgruppen, die bereits in den Vorgängerinstitutionen vorgeherrscht hatten. Ihre Studiengangkonzepte waren von Beginn an auf der Basis einer wissenschaftlich-methodischen Fundierung in besonderem Maße an den Anforderungen des Arbeitsmarktes orientiert. Das Wachstum des Fachhochschulsektors geriet bereits in der zweiten Hälfte der 70er-Jahre ins Stocken, weil der Ausbau der Hochschulen auf Grund finanzpolitischer Vorgaben gestoppt wurde. Die Zahl der Abiturienten und Fachoberschüler, die an einer Fachhochschule studieren wollten, stieg zwar weiter an, wegen der völlig unzureichenden Ausbausituation des Fachhochschulsektors wurden aber für die meisten Studiengänge der Fachhochschulen Zulassungsbeschränkungen

¹⁰ Vgl. Teichler, Ulrich, a. a. O., S. 208 ff.

¹¹ Vgl. Teichler, Ulrich, Hochschulsysteme und Hochschulpolitik. Quantitative und strukturelle Dynamiken, Differenzierungen und der Bologna-Prozess, Münster 2005, S. 68 f.

eingeführt, die in den Folgejahren fast flächendeckend den Zugang zu den Fachhochschulen begrenzten¹².

Nach dem Stand von 1980 gab es insgesamt 125 Fachhochschulen, und zwar 76 staatliche Fachhochschulen der Länder, 24 staatlich anerkannte Fachhochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft, 22 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung der Länder und drei des Bundes. Außerdem bestanden an den 11 Gesamthochschulen Fachhochschulstudiengänge. Die in der ersten Dekade errichteten Fachhochschulen waren in der Regel staatliche Einrichtungen. Insbesondere in der Fachrichtung Sozialwesen befand sich eine Reihe von Fachhochschulen in nicht staatlicher, vor allem kirchlicher Trägerschaft. Von den 179.928 Studierenden der Fachhochschulen studierten im Wintersemester 1979/80 rund 50 Prozent Fächer des Ingenieurwesens, Sozialwesen folgte mit ca. 17 Prozent, Betriebswirtschaft mit ca. 10,5 Prozent, Kunst/Gestaltung mit ca. 5 Prozent und Verwaltungswesen mit ca. 9 Prozent. 1979/80 studierten an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 970.284 Deutsche und Ausländer, davon waren 18,5 Prozent, das heißt knapp 1/5 an den Fachhochschulen eingeschrieben. Die Fachhochschulen (einschließlich der entsprechenden Studiengänge an Gesamthochschulen) waren bis Ende der 80er-Jahre mit einem Anteil von ca. 31 Prozent aber in einem erheblichen Maße an der Qualifikation von akademisch ausgebildeten Nachwuchskräften beteiligt¹³.

Es ist notwendig, in diesem Zusammenhang noch auf eine offene Rechnung konzeptioneller Art hinzuweisen, die den eigentlichen Hintergrund auch für die materiellen Defizite darstellte, auch wenn das den klagenden Fachhochschulen nicht immer bewusst war. Die bloße Ergänzung des Hochschulsystems durch die Fachhochschulen zu Beginn der 70er-Jahre ohne gleichzeitige Veränderungen der anderen Hochschularten kam zwar der allgemeinen Immobilität entgegen, brachte für sich genommen aber noch keine Antwort auf die Frage nach dem wechselseitigen Verhältnis der unterschiedlichen Hochschularten. Die

¹² Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er-Jahren, Köln 1991, S. 11.

¹³ Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen, a. a. O., S. 10.

Diskussionen in der Gründungszeit der Fachhochschulen gingen davon aus, dass die Gründung derselben nicht nur eine quantitative Ausdehnung und Ergänzung des Hochschulbereiches sein konnte, sondern dass sich die Fachhochschulen von ihren Vorgängereinrichtungen qualitativ unterscheiden müssten. Sie gingen aber auch davon aus, dass mit ihnen die Prinzipien der sozialen Öffnung und des Praxisbezugs in einer noch zu findenden Form in den Hochschulbereich verstärkt integriert werden sollten. Die Fachhochschulen hatten diesen Schritt getan und sich rasch von ihrer spezifischen Tradition getrennt, die in einer eigentümlichen Zwischenstellung zwischen dem System beruflicher Bildung und dem allgemein bildenden System bestand. Mit der Anhebung der Zulassungskriterien für die Studierenden und den Berufungsvoraussetzungen für die Lehrenden wurden sie eindeutiger in das hochschulische System integriert. Der rasch angewachsene Anteil von Abiturienten – auch wenn viele von diesen eine Lehre absolviert hatten –, zeigte, dass sie der Strukturveränderung im Sekundärbereich folgend nicht mehr auf berufliche Praxis aufbauend eine besondere Art des zweiten Bildungsweges, sondern immer mehr eine Alternative zur Universität für denselben Kreis von Studienberechtigten darstellten. Diese Alternativen bedurften allerdings einer schärferen Formulierung als früher, als die Studierenden an Fachhochschulen oder ihren Vorgängereinrichtungen einen ganz anderen Bildungsweg hinter sich gebracht hatten und die Wahl des Ausbildungswegs quasi bildungsbiografisch entschieden war. Vor allem die Praxis, aber auch aus anderen Motiven die Universitäten riefen den Fachhochschulen zu, sie sollten bei ihrem Leisten bleiben und nicht in universitären Revieren wildern, und die Fachhochschulen haben sich teils volens, teils nolens daran gehalten. Sie sind eine Alternative zu den anderen Hochschularten geblieben. Unsicher war nur: horizontal oder vertikal. Die Formulierungen der Alternative bedienten sich, mit einer Ausnahme, nämlich dem Fehlen der Grundlagenforschung und des Promotionsrechts, als Aufgabe für die Fachhochschulen, des bloßen Komparativs: kürzer, praxisbezogener, weniger methodisch orientiert usw. Dies legte es nahe, die Andersartigkeit in erster Linie den zitierten Komparativen folgend in graduellen Unterschieden, d. h. aber auch in ihrer Nichtgleichwertigkeit zu sehen, und so wurde es – außer von den Fachhochschulen – auch

meist gesehen. Die Fachhochschulen hatten sich innerhalb eines kurzen Zeitraumes verändert. Sie hatten ein relativ eindeutiges Profil. Galt dies auch für die anderen Hochschulbereiche¹⁴?

1.2 Gründungsphase der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)

Die Gründungsphase der Fachhochschulen war in den meisten Bundesländern Anfang 1972 abgeschlossen. Auf Länderebene hatten sich 1971/1972 Konferenzen der Rektoren/Präsidenten der Fachhochschulen etabliert. Zeitgleich regten sich die ersten Initiativen, eine überregionale Interessenvertretung aufzubauen. Unabhängig voneinander luden im Mai 1972 die Präsidenten der Fachhochschulen München und Hamburg zu Treffen in Bad Wiessee bzw. Hamburg ein, die die Gründung eines Arbeitskreises der Rektoren/Präsidenten der Fachhochschulen auf Bundesebene vorbereiten sollten. Auf Einladung des letzten Vorsitzenden des „Arbeitskreises der Direktoren an Deutschen Ingenieurschulen“ (AKD) und Präsidenten der Fachhochschule München, Karl Hammer, trafen sich in Bad Wiessee am 9. und 10. Mai 1972 vor allem Repräsentanten von Fachhochschulen aus dem süd- und westdeutschen Raum, während gleichzeitig am 10. Mai 1972 auf Einladung des Präsidenten der Fachhochschule Hamburg, Dietrich Haak, Vertreter der norddeutschen und Berliner Fachhochschulen in Hamburg zusammenkamen.

Gemeinsames Ergebnis beider Tagungen war der Wunsch, die eingeleiteten Initiativen mit dem Ziel fortzusetzen, eine bundeseinheitliche Interessenvertretung der Fachhochschulen aufzubauen. Nach Absprache zwischen den Initiatoren der Treffen in Bad Wiessee und Hamburg wurde ein vorbereitender Ausschuss von Vertretern aus den elf Bundesländern gegründet, der die genaue

¹⁴ Vgl. Klockner, Clemens, Was Fachhochschulen leisten sollen, was sie leisten wollen, und was wir darüber (nicht) wissen. Einführungsreferat, in: Ermert, Karl (Hrsg.), Fachhochschulen im Aufwind. Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 19. bis 21. März 1993, Loccumer Protokolle 11/93, S. 15 ff. Siehe auch Webler, Wolf-Dietrich, Zur Zukunft der Fachhochschulen in: Das Hochschulwesen, 6 – 93, S. 265 f. und Teichler, Ulrich, Zur Situation und zukünftigen Entwicklung der Fachhochschulen in: Das Hochschulwesen, 6 – 93, S. 276 ff.

Tagesordnung der beabsichtigten Gründungskonferenz festlegen und eine Reihe von Beschlussvorlagen erarbeiten sollte¹⁵.

Der Präsident der Fachhochschule Hamburg, Dietrich Haak, hatte unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse von den Zusammenkünften süd-, west- und norddeutscher Fachhochschulleiter in Bad Wiessee und Hamburg im Mai 1972 je einen Vertreter der staatlichen Fachhochschulen aus allen Bundesländern zu einem Vorbereitungsgespräch über die Bildung eines „Arbeitskreises der Fachhochschulleiter auf Bundesebene“ für den 13. Juli 1972 in das Haus der Präsidiilverwaltung der Fachhochschule Hamburg eingeladen. Nach einer etwa zweistündigen Diskussion konnte über folgende Punkte Übereinstimmung erzielt werden:

1. Alle ein bis zwei Jahre sollte eine Vollversammlung der Leiter aller staatlichen Fachhochschulen stattfinden. Die erste Sitzung, auf der über eine künftige überregionale Arbeitsweise entschieden werden sollte, wurde für den 14. und 15. Dezember 1972 in Mainz terminiert.
2. Zur Vorbereitung der Vollversammlung im Dezember 1972 verabredeten sich die Teilnehmer des Hamburger Vorbereitungsgesprächs zu einer weiteren Gesprächsrunde, die auf Einladung des Rektors der Fachhochschule Frankfurt a. M., Johannes Uthoff, am 16. Dezember 1972 in dessen Hochschule stattfinden sollte. Hier sollte neben der Vorbereitung der Organisation einer

¹⁵ Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK) (Hrsg.), Dokumentation Fünf Jahre FRK 1972 – 1977, Aachen 1977, S. 4.

Der Arbeitskreis der Direktoren an Deutschen Ingenieurschulen (AKD) war ein Zusammenschluss der Direktoren aller Ingenieursschulen der Bundesrepublik Deutschland und als solcher maßgeblich an der Reform des Ingenieurschulwesens (1953 – 1965) beteiligt. Auch auf Länderebene hatten sich die Direktoren der Staatlichen Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen in entsprechenden Arbeitskreisen zusammengeschlossen. Sie waren die unmittelbaren Ansprechpartner der zuständigen Länderministerien. Unmittelbar nach Gründung der Fachhochschulen kam es in den einzelnen Bundesländern zu ersten Zusammenkünften der Mitglieder der Hochschulleitungen. Hierbei ging es um die Abstimmung über Verfahrensweisen in Verwaltung und Selbstverwaltung, Koordinierung und Verteilung gemeinsam zu lösender Aufträge, Koordinierung der Aussagen der Fachhochschulen auf Länderebene gegenüber den zuständigen Fachministerien. Aus den zunächst informellen Zusammenkünften wurden im Laufe des Jahres 1971/1972 fest installierte Konferenzen der Rektoren auf Länderebene.

Zusammenarbeit der Fachhochschulen auf Bundesebene auch über die Ordnung des Zugangs zur Fachhochschule sowie über die Durchlässigkeit im Hochschulbereich gesprochen werden. Als weitere Besprechungspunkte waren die Rechtsstellung und innere Struktur der Fachhochschulen, die Situation der Hochschullehrer an Fachhochschulen (rechtliche Stellung, Besoldungssituation, Umfang der Lehrverpflichtung, Verpflichtung zur anwendungsbezogenen Forschung) vorgesehen. Auch die Vertretung der Fachhochschulen in den überörtlichen Gremien sowie die Haltung der Fachhochschulen zu den geplanten Gesamthochschulen sollten in der Frankfurter Gesprächsrunde thematisiert werden.

Mit Bedauern wurde bei der Zusammenkunft der Ländervertreter am 13. Juli 1972 in Hamburg zur Kenntnis genommen, dass die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) bei ihrer 98. Sitzung am 3./4. Juli 1972 noch keine Entscheidung im Hinblick auf die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK getroffen hatte¹⁶. Die 98. Sitzung der WRK am 3./4. Juli 1972¹⁷, in der sich die Mitglieder erneut mit der Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK befassten, brachte Ergänzungsanträge zur beabsichtigten Satzungsänderung von Seiten der Landesrektorenkonferenz der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Rektors der Universität Heidelberg mit entsprechender Rückverweisung an den zuständigen Ausschuss¹⁸ und damit einen nicht absehbaren Aufschub. Die Ländervertreter der Fachhochschulen machten bei ihrer Hamburger Besprechung deutlich, dass eine zu gründende Konferenz der Rektoren/Präsidenten der deutschen Fachhochschulen auf keinen Fall als Konkurrenzunternehmen zur WRK aufgefasst werden sollte. Ein Zusammenschluss auf

¹⁶ Vgl. Niederschrift über die erste Sitzung zur Vorbereitung einer Bundeskonferenz der Fachhochschulleiter am 13. Juli 1972 im Hause der Präsidialverwaltung der Fachhochschule Hamburg, Hamburg, 17. Juli 1972, S. 3, in: AdFHF (Archiv der Fachhochschule Frankfurt/M.).

¹⁷ Vgl. Uthoff, Johannes, Ergänzungen zur Niederschrift über die erste Sitzung zur Vorbereitung einer Bundeskonferenz, Frankfurt a. M., 27. Juli 1972, S. 1, in: AdFHF.

¹⁸ Vgl. Schreiben des Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 17. Juli 1992 an den Präsidenten der Fachhochschule Hamburg, Dietrich Haak, und an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Deutschen Ingenieurschulen und Präsidenten der Fachhochschule München, Karl Hammer, betr.: Verlauf der Satzungsberatungen in der 98. WRK, in: AdFHF.

Bundesebene wurde für erforderlich gehalten, um eine hochschulpolitische Plattform zu haben, insbesondere da nach den Bundestagsneuwahlen im November 1972 mit einem neuen Start in der Hochschulpolitik gerechnet werden müsse¹⁹. Im Übrigen strebe man so schnell wie möglich die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK zu „gleichberechtigten Bedingungen“ an.

Zur zweiten Sitzung zur Vorbereitung einer Bundeskonferenz der Fachhochschulleiter in Frankfurt a. M. hatte der Rektor der Fachhochschule Frankfurt a. M. mit Schreiben vom 7. November 1972 für den 16. November 1972 in seine Hochschule eingeladen. Der von Uthoff den eingeladenen Ländervertretern übermittelte Vorschlag für eine Tagesordnung hatte vor allem Organisations- und Programmvorschlüge für die geplante Bundeskonferenz im Dezember 1972 zum Inhalt²⁰.

Für die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Verabschiedung eines Organisationsvorschlages, der der Bundeskonferenz zur Annahme empfohlen wird“ hatten die Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen, der Präsident der Fachhochschule Hamburg sowie der Rektor der Fachhochschule Ulm Vorschläge unterbreitet. Allen Vorschlägen war gemeinsam das Plädoyer für die Einrichtung einer Vollversammlung der Leiter aller staatlichen Fachhochschulen, die mindestens einmal im Jahr tagen sollte, sowie die Einsetzung eines Arbeitskreises der Ländervertreter, in dem jedes Bundesland mit einem Mitglied vertreten sein sollte. Dieser Arbeitskreis sollte mindestens einmal vierteljährlich tagen. Federführend sollte jeweils der Vertreter des Bundeslandes sein, dessen Kultusminister der amtierende Präsident der Kultusministerkonferenz ist. Der Arbeitskreis der Ländervertreter sollte die Vollversammlung der Fachhochschulleiter jeweils vorbereiten und den Informationsaustausch sichern. Bei dem federführenden Arbeitskreismitglied sollte eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die

¹⁹ Vgl. Uthoff, Johannes, Ergänzungen zur Niederschrift, a. a. O., S. 1, in: AdFHF.

²⁰ Vgl. Einladung des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen (Johannes Uthoff) vom 7. November 1972 an die Mitglieder des vorbereitenden Arbeitskreises der Ländervertreter von Fachhochschulen für den 16. November 1972 zur Fachhochschule Frankfurt a. M., in: AdFHF.

über eine Unkostenumlage durch alle Mitgliedshochschulen finanziell getragen werden sollte²¹.

Der in Frankfurt a. M. tagende Arbeitskreis der Ländervertreter unterbreitete der Vollversammlung zehn einmütig verabschiedete Beschlussvorschläge, die in Mainz im Rahmen der geplanten Vollversammlung am 14./15. Dezember 1972 von den einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises vertreten werden sollten.

Drei Beschlussvorschläge befassten sich mit der Organisation der Fachhochschulen auf Bundesebene, ein Vorschlag mit der Vertretung der Fachhochschulen in wichtigen Gremien, weitere Beschlussvorschläge hatten die Ordnung des Zugangs zur Fachhochschule, die Durchlässigkeit im Hochschulbereich, die Rechtsstellung und Struktur der Fachhochschulen, die Studiengänge und die Möglichkeiten der Weiterbildung für Hochschullehrer/-innen an Fachhochschulen zum Inhalt.

Aus der Niederschrift über die Sitzung der Ländervertreter in Frankfurt a. M. geht hervor, dass sich dieselben dafür aussprachen, in Mainz zunächst ohne die Vertreter der staatlichen Fachhochschulen des Bundes, der kirchlichen Fachhochschulen und der privaten Fachhochschulen zusammenzukommen. Die Ländervertreter vertraten einmütig die Auffassung, dass zunächst die geplante Vollversammlung in Mainz abgewartet werden müsse, die sich über die Art und Weise der zukünftigen Zusammenarbeit mit den Vertretern dieser Fachhochschulen

²¹ Vgl. Berichte über die Sitzung des vorbereitenden Arbeitskreises am 16. November 1972 in Frankfurt a. M., in: AdFHF.

An den Sitzungen des FRK-Länderausschusses nahmen ab 1989 als ständige Gäste der stellvertretende Generalsekretär der HRK, Joachim Weber, sowie der für die Fachhochschulen zuständige Referatsgruppenleiter im damaligen BMBW, Dr. Hans-Ulrich Schmidt, teil. Auch die dem Wissenschaftsrat angehörenden Mitglieder aus dem Fachhochschulbereich nahmen in der Regel an diesen Sitzungen teil. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten wurden auch Vertreter/-innen von Mitgliedshochschulen sowie Vertreter/ innen der Fachbereichstage zu Sitzungen des Länderausschusses eingeladen. Vor 1989 nahmen in unregelmäßigen Abständen die jeweiligen HRK-Generalsekretäre an den Sitzungen des Länderausschusses teil. An dem jeweils öffentlichen Teil der FRK-Plenarversammlungen nahmen neben den Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verbänden häufig die jeweils amtierenden HRK-Präsidenten teil.

zu befassen habe²². Der Frankfurter Rektor wurde als Sitzungsleiter der Gesprächsrunde vom 16. November 1972 beauftragt, Dieter-Peter Weber, Rektor der Evangelischen Fachhochschule Berlin (in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums der Bundeskonferenz der Rektoren und Präsidenten kirchlicher Fachhochschulen), darüber zu informieren, dass eine direkte Zusammenarbeit zurzeit nicht vorgesehen sei. Weber hatte sich kurz vor dem Frankfurter Treffen mit Schreiben vom 14. November 1972 an die Ländervertreter des Arbeitskreises gewandt und darin angeregt, dass die staatlichen und kirchlichen Fachhochschulen auf Bundesebene konkrete Wege der Zusammenarbeit einschlagen sollten. Uthoff teilte in seinem Antwortschreiben an Weber vom 21. November 1972 die Auffassung der Ländervertreter mit, „dass ein einfaches Zusammengehen der staatlichen und kirchlichen Fachhochschulen nicht denkbar sei, und dass die Formen einer Zusammenarbeit gründlich überlegt werden müssen“²³.

1.3 Zum Verlauf der Gründungskonferenz der FRK in Mainz: 1972

60 Rektoren/Präsidenten der staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland waren der Einladung des Präsidenten der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Eginhard Weißmann, nach Mainz gefolgt²⁴. Dass der Vorsitzende des Präsidiums der Bundeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der kirchlichen Fachhochschulen, Dieter-Peter Weber, trotz des eindeutigen Votums der Mitglieder des vorbereitenden Länderarbeitskreises, es bei dem Veranstalter durchgesetzt hatte, an der Gründungskonferenz als Gast teilzunehmen, sei nur am Rande erwähnt.

²² Ebd.

²³ Schreiben des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen (Johannes Uthoff) vom 21. November 1972 an den Vorsitzenden des Präsidiums der RKF, Dieter-Peter Weber, betr. Bundesvollversammlung der Staatlichen Fachhochschulen der Länder, in: AdFHF.

²⁴ Vgl. Zum Verlauf der konstituierenden Sitzung. Kurzprotokoll der ersten Konferenz der Rektoren/Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 14./15. Dezember 1972 in Mainz sowie Pressemitteilung Nr. 2 der FRK, betr. Beschlüsse anl. der konstituierenden Sitzung der FRK in Mainz und Pressemitteilung vom 15. Dezember 1972 von Seiten des Leiters dieser Sitzung, Egenhard Weißmann, über den Verlauf der Plenarsitzungen und die Wahl des Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses und seines Stellvertreters im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Länderausschusses der FRK, in: AdFHF.

Seine Teilnahme führte zu erheblichen Irritationen bei den Vertretern der Fachhochschulen des Bundes bzw. der Deutschen Bundespost, die dem Votum des Länderarbeitskreises gemäß keine Anstalten unternommen hatten, an der Gründungskonferenz als Gäste teilzunehmen.

Der Tagungsort der Gründungskonferenz war das Kurfürstliche Schloss in Mainz, wo am 14./15. Dezember 1972 die Konferenz stattfand. Am Abend des 13. Dezember 1972 gab es für die Teilnehmer die Möglichkeit zu einem Vortreffen in Mainz. Der Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Bernhard Vogel, hatte die Teilnehmer für den Abend des 14. Dezember 1972 zu einem Empfang in die Staatskanzlei eingeladen, im Anschluss daran fand im Kurfürstlichen Schloss ein geselliges Beisammensein der Konferenzteilnehmer statt.

Die Konferenz begann am 14. Dezember 1972 mit der Begrüßung durch den Gastgeber, der sich ein Grundsatzreferat des Präsidenten der Fachhochschule Hamburg, Dietrich Haak, über das Thema „Aktuelle Probleme der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ anschloss. Die Aussprache über das Referat von Dietrich Haak wurde mit der Frage eröffnet, ob und in welcher Form eine Vertretung der staatlichen Fachhochschulen auf überregionaler Ebene geregelt werden könne. Die Aussprache zeigte, dass alle Anwesenden die Meinung vertraten, eine solche überregionale Vertretung sei erforderlich, da es den Fachhochschulen zumindest kurzfristig nicht möglich sei, in die Westdeutsche Rektorenkonferenz aufgenommen zu werden.

Die Beschlussvorschläge, die vom Arbeitskreis der Ländervertreter am 16. November 1972 in Frankfurt a. M. erarbeitet worden waren, bildeten die Grundlage der Diskussion. Nach einer fast dreistündigen Aussprache beschloss die Versammlung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, eine „Ständige Konferenz der Rektoren/Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“ zu gründen. Diese Ständige Konferenz, deren Plenum in der Regel zweimal im Jahr zusammentreten sollte, stellte sich zur Aufgabe, den permanenten hochschulpolitischen Meinungs Austausch unter den Mitgliedern zu fördern, die gemeinsamen Probleme und Zielvorstellungen festzustellen und Empfehlungen sowie Stellungnahmen zur

Hochschulpolitik abzugeben. Die Geschäftsführung der Konferenz sollte einem Länderausschuss obliegen, in den jedes Bundesland einen Vertreter zu entsenden hatte. Der Länderausschuss wählte aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Länderausschusses war zugleich sein Sprecher. Der Vorsitz sollte jährlich wechseln. Der Länderausschuss repräsentierte die Ständige Konferenz nach außen, er hatte deren Interessen auf Bundesebene zu vertreten und für eine angemessene Vertretung in den überregionalen Gremien zu sorgen²⁵. Nach zahlreichen Abstimmungen ergab sich dann mit knapper Mehrheit als Abkürzung für den Namen der Konferenz die Bezeichnung FRK (Fachhochschul-Rektorenkonferenz).

Nachdem die grundsätzlichen Entscheidungen über die Gründung der FRK gefallen waren, wurde über die aktuellen Probleme der Fachhochschulen gesprochen. Das Plenum der FRK sah die Lösung der nachfolgenden Problembereiche als vordringlich an:

- Einheitliche Regelung des Zugangs zum Hochschulstudium
- Einheitliche Regelung für die Durchlässigkeit im Hochschulbereich
- Studienreform im Studienbereich
- Neuregelung von Abschlüssen im Hochschulbereich
- Stellung der Fachhochschulen und ihrer Mitglieder im Hochschulbereich.

Im weiteren Verlauf der Gründungskonferenz zeigte sich bald, dass diese Themen nur andiskutiert, aber nicht zu konkreten Beschlüssen geführt werden konnten. Es bestand Übereinstimmung unter den Teilnehmern, dass die Beschlussvorschläge dem Länderausschuss als Arbeitsgrundlagen zur Ausfüllung des Problemkatalogs dienen sollten. Der Rektor der Technischen Fachhochschule Berlin, Jürgen Tippe, erklärte sich bereit, das 1. ordentliche Plenum der FRK am 1./2. Februar 1973 in Berlin auszurichten.

Im Anschluss an die Gründungskonferenz traf sich der Länderausschuss der FRK zu seiner konstituierenden Sitzung, bei der der Präsident der Fachhochschule Hamburg, Dietrich Haak, zum Vorsitzenden des

²⁵ FRK (Hrsg.), Dokumentation Fünf Jahre FRK, a. a. O., S. 5 f.

Länderausschusses und der Rektor der Fachhochschule Köln, J. L. Atrops, zum Stellvertreter gewählt wurden.

1.4 Die FRK etabliert sich: 1973

Mit Abschluss der Gründungskonferenz in Mainz begann die eigentliche Arbeit der FRK. Das Echo auf den Gründungsbeschluss war positiv. Sowohl das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft als auch die zuständigen Ministerien der Länder begrüßten die FRK als wichtigen und notwendigen Gesprächspartner. Die von der WRK ausgesandten Signale im Hinblick auf eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen HRK und FRK wurden von Seiten des FRK-Vorstands und des Länderausschusses positiv vermerkt²⁶.

Die 1. ordentliche Sitzung des FRK-Länderausschusses in Köln (8./9. Januar 1973) sowie die 2. ordentliche Sitzung dieses Gremiums in Berlin (31. Januar 1973) befassten sich mit der Vorbereitung der Plenarversammlung in Berlin und der endgültigen Erarbeitung von Beschlussvorlagen für diese Tagung.

Die 1. ordentliche Plenarversammlung der FRK fand am 1./2. Februar 1973 auf Einladung des Präsidenten der Technischen Fachhochschule in Berlin (TFH), Jürgen Tippe, statt. Von ca. 50 anwesenden Fachhochschulvertretern wurden grundlegende Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst: Haushaltssituation der Fachhochschulen, Staatsaufsicht, Autonomiestatus der Fachhochschulen, Qualifikation von Hochschullehrern an Fachhochschulen, Hochschullehrerbesoldung, Förderung von Studenten/Studentinnen, Probleme des Hochschulzugangs und von Hochschulabschlüssen²⁷.

Darüber hinaus fand eine breite Diskussion über Fragen der Gesamthochschulentwicklung statt, wozu Uthoff (Fachhochschule

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. Protokoll der 1. ordentlichen Plenarversammlung der FRK am 1./2. Februar 1972 in Berlin, in: AdFHF.

Frankfurt a. M.), Vogt (Fachhochschule Regensburg) und Tippe (TFH Berlin) referierten.

Uthoff plädierte in seinen Ausführungen²⁸ nachhaltig für die Errichtung der integrierten Gesamthochschule als dem Hochschultyp, der allein geeignet sei, die Probleme der Studienreform umfassend zu lösen. Er forderte jedoch, dass integrierte Gesamthochschulen nur errichtet werden sollten, wenn integrierte Studiengänge vorbereitet wären. Bei der Entwicklung neuer Studiengänge müsse von der unauflösbaren Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis ausgegangen werden. Diese neuen Studiengänge müssten Probleme des Berufsfeldes als Erfahrungsbereich aufnehmen, in Grundlagenwissenschaften das Instrumentarium bereitstellen, den Erfahrungsbereich zu analysieren und zu erweitern. Dabei würde ein System von abgestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen entstehen können. Durch organisatorische Zusammenschlüsse und einer entsprechenden Namengebung allein könnten integrierte Gesamthochschulen nicht entstehen.

Vogt (Regensburg)²⁹ hielt dem entgegen, dass die gerade geschaffenen Fachhochschulen noch nicht ausreichend profiliert seien, um eine Einbeziehung in integrierte Gesamthochschulen zu überleben. Die Integration der FH-Studiengänge in die Gesamthochschulen führe zunächst wegen der geforderten Durchlässigkeit zum Teilverzicht auf die praxisbezogene Ausbildung und „letztendlich zum pseudo-wissenschaftlichen Kurzstudiengang“. Da gerade „ein theoretischer Bildungsgang einer Kurzfassung am meisten widerstrebt, findet der so Ausgebildete in der Wirtschaft und bei Behörden keine Verwendung“. Statt Gesamthochschulen zu errichten, solle man vielmehr in den vorhandenen Fachhochschulen neue Studiengänge einrichten, um für die Universitäten/Technischen Hochschulen im Sinne einer echten Kooperation als Partner interessant und attraktiv zu werden.

²⁸ Vgl. Uthoff, Johannes, Gesamthochschule, Kurzreferat im Rahmen des FRK-Plenums am 2. Februar 1973 in Berlin (Manuskript), in: AdFHF.

²⁹ Vgl. Vogt, Rudolf, Die berufsfeldbezogene Ausbildung in der Integrierten Gesamthochschule, Kurzreferat im Rahmen des FRK-Plenums am 2. Februar 1973 in Berlin (Manuskript), in: AdFHF.

Für Tippe (Berlin)³⁰ war die Forderung nach alternativen Studiengängen sowohl in kooperativen wie auch in integrierten Gesamthochschulen realisierbar, „sofern man die Begriffe ‚kooperiert‘ beziehungsweise ‚integriert‘ im Sinne der Verwaltungsstruktur der Fachhochschule versteht und sie nicht mit fachlichen Inhalten hinsichtlich der Organisation von Studiengängen belastet“. Bei konsekutiven Studiengängen in der Ingenieurausbildung könnten die Universitäten/Technischen Hochschulen nicht darauf verzichten, das Grundstudium an einer technischen Gesamthochschule nach dem Universitätsmodell zu organisieren. Dies führe zu einer Überbetonung theoretischen Grundlagenwissens in praxisorientierten Studiengängen ohne angemessene Konsequenzen im Hauptstudium. Gleichzeitig würde durch einen unnötig hohen Theorieanspruch im Grundstudium der zweite Bildungsweg ernsthaft gefährdet. Einen Vorteil der Gesamthochschulentwicklung für den Bereich der Ingenieurausbildung sah Tippe vor allem darin, dass sowohl an kooperierten als auch an integrierten Gesamthochschulen die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden könnten, dass die Entscheidung der Studenten/Studentinnen zwischen einem mehr anwendungsorientierten und einem mehr forschungsorientierten Ingenieurstudium möglichst lange offengehalten werden könne und nicht vor Beginn des Studiums fallen müsse.

Mit der kontroversen Debatte über die Gesamthochschulentwicklung bei der Plenarversammlung der FRK am 1./2. Februar 1973 in Berlin wurden die Weichen für spätere Diskussionen und Auseinandersetzungen innerhalb der FRK über die Weiterentwicklung des Gesamthochschulbereichs gestellt. Auf der einen Seite die Befürworter eines betont praxisorientierten Ausbildungstyps (Fachhochschule), der nicht zugunsten einer theorie-/forschungsorientierten „Einheitsausbildung“ (Gesamthochschule) aufgegeben werden dürfe. Auf der anderen Seite die sich in einer Minderheitenposition innerhalb der FRK befindenden Vertreter des integrierten Gesamthochschultyps, der Hochschulen verbindet, deren Studiengänge bisher in unterschiedlicher Weise am Berufsfeld orientiert und auf Grundlagenwissenschaften bezogen waren.

³⁰ Vgl. Tippe, Jürgen, Die Situation der Fachhochschulen im Hinblick auf die Entwicklung zur Gesamthochschule, Kurzreferat im Rahmen des FRK-Plenums am 2. Februar 1973 in Berlin (Manuskript), in: AdFHF.

Die Gründe für diesen unterschiedlichen Aufbau der Studiengänge (so Uthoff) seien vielfältig gewesen, sie ließen sich aber nicht auf einen gleichsam natürlichen Dualismus von Theorie und Praxis zurückführen. Deswegen müsse bei der Entwicklung neuer Studiengänge von der unauflösbaren Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis ausgegangen werden.

Mit der 3. ordentlichen Tagung des FRK-Plenums in Hamburg am 19./20. November 1973 ging die Gründungsphase der FRK in organisatorischer Hinsicht zu Ende. Die Mitglieder des Plenums beschlossen nahezu einstimmig (bei sieben Enthaltungen) die Satzung der FRK, die 20 Jahre lang Bestand haben sollte. Am zweiten Tag der Plenarversammlung, am 20. November 1973, war Bundesminister Klaus von Dohnanyi (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft) zu Gast bei der FRK und referierte über die Gesamthochschulentwicklung. Bereits zu Beginn des Jahres 1973 war es zu einer ersten Begegnung zwischen dem Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses, Dietrich Haak, und dem damaligen KMK-Vorsitzenden (Senator Moritz Thape/Bremen) gekommen³¹.

³¹ Vgl. FRK (Hrsg.), Dokumentation, Fünf Jahre FRK, a. a. O., S. 8.

2. Zum Verhältnis von FRK und WRK/HRK: 1972 – 1995

2.1 Die Verhandlungen zwischen FRK und WRK über die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK: 1973 – 1974

Die WRK war seit ihrer Gründung im April 1949 der freiwillige Zusammenschluss der Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. In ihr waren zunächst nur die Universitäten, Technischen Hochschulen und diesen gleichgestellte Hochschulen vertreten¹. Die Erweiterung der Mitglieder um die Pädagogischen Hochschulen im Februar 1970 „lag in der Konsequenz der hochschulpolitischen und -rechtlichen Entwicklung“².

Auf der Grundlage einer Absichtserklärung der 84. Plenarversammlung der WRK, die am 2./3. November 1970 stattfand, sah die WRK ihre Aufgabe darin, ein Konzept für eine Gesamtvertretung der geplanten Gesamthochschulen der Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln.

„Um schon in der Übergangsphase bis zur Verwirklichung der Gesamthochschulen eine möglichst umfassende Gesamtvertretung der Hochschulen des tertiären Bildungsbereichs schaffen zu helfen“, beabsichtigte die WRK, sich auch für die Institutionen des tertiären Bildungsbereichs zu öffnen, die bisher noch nicht in der WRK vertreten waren. Die WRK dachte hierbei vor allen Dingen an „die mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Fachhochschulen neuer Art“. Sie ging davon aus, dass eine Regelung anzustreben sei, „die den einzelnen Arten von Hochschulen einen Einfluss gibt, der sich an der Zahl ihrer Angehörigen orientiert“. Die WRK sah hierin „eine sachgerechte und praktikable Regelung für die Übergangszeit bis zur Zusammenfassung

¹ Hess, Gerhard, Das Zusammenwirken der Hochschulen nach 1945 sowie Berchem, Theodor, *Unitas in diversitate*, in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), *Hochschulautonomie, Privileg und Verpflichtung. Reden vor der Westdeutschen Rektorenkonferenz. 40 Jahre Westdeutsche Rektorenkonferenz 1949 – 1989*, Hildesheim 1989. Siehe auch Becker, Werner, „Wie es anging. Mit einer Reiseschreibmaschine fing es an. Kleine Geschichte der Westdeutschen (Hochschul-)Rektorenkonferenz.“ http://www.hrk.de/de/hrk_auf_einen_blick/103_224.php (Zugriff vom August 2009).

² Zur Funktion und Erweiterung der WRK. Feststellung der 89. Westdeutschen Rektorenkonferenz, 7./8. Juli 1971, in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), *Stellungnahmen, Empfehlungen, Beschlüsse 1960 bis 1989*, Band I., Bonn 1989, S. 329.

aller Hochschulen in Gesamthochschulen“³. Im Sinne der Feststellung der 89. WRK vom 7./8. Juni 1971 „Zur Funktion und Erweiterung der WRK“ wurden für die 97. Sitzung der WRK am 29./30. Mai 1972 Vorschläge für die Änderung der WRK-Satzung unterbreitet, die u. a. vorsahen, die Fachhochschulen als Mitglieder in die WRK aufzunehmen mit einer Stimme je Bundesland je angefangene 10.000 Studenten. Mit 22 zu 20 Stimmen erfuhr die Änderungsvorschläge in erster Lesung eine äußerst knappe Mehrheit. Zur 98. Sitzung der WRK am 3./4. Juli 1972 wurden von Seiten der Landesrektorenkonferenz der Universitäten von Nordrhein-Westfalen und des Rektors der Universität Heidelberg weitere Änderungsanträge zur beabsichtigten Satzungsänderung der WRK vorgelegt, die zu einer Zurückverweisung des gesamten Antragspaketes zur Änderung der WRK-Satzung an den zuständigen Ausschuss und damit zu einem nicht absehbaren Aufschub führte. Der Präsident der WRK, Gerald Grünwald, informierte mit Schreiben vom 17. Juli 1972 den Präsidenten der Fachhochschule Hamburg, Dietrich Haak, sowie den „Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Deutschen Ingenieurschulen“ und Präsidenten der Fachhochschule München, Karl Hammer, über den Verlauf der Satzungsberatungen in der 98. WRK. Grünwald betonte in seinem Schreiben, dass die Änderungsanträge der Landesrektorenkonferenz von Nordrhein-Westfalen und des Rektors der Universität Heidelberg, die er als Anlagen zu seinem Schreiben mitversandte⁴, die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK nicht in Frage stellen würden, doch müssten sie in ihrer Wirkung auf die Handlungsfähigkeit der WRK genau überprüft werden. Der Änderungsantrag der Landesrektorenkonferenz von NRW vom 1. Juli 1972 hatte die Bildung eines einheitlichen Schlüssels zur Ermittlung der Stimmenanteile für die unterschiedlichen Hochschularten unter Einbeziehung der Fachhochschulen im WRK-Plenum zum Inhalt. Der Änderungsantrag des Rektors der Universität Heidelberg vom 3. Juli 1972 bezog sich auf Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitsstrukturen im WRK-Plenum durch die Einrichtung ständiger Kommissionen.

³ Ebd.

⁴ Vgl. Schreiben des Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen (Klaus Stern) vom 1. Juli 1972 an den Präsidenten der WRK Gerald Grünwald, betr. Neufassung der WRK-Ordnung (Tagesordnungspunkt X/21 vom 3./4. Juli 1972 sowie Schreiben des Rektors der Universität Heidelberg vom 3. Juli 1972 an den Präsidenten der WRK betr. Neufassung der Ordnung der WRK (Top. X/21 der 89. WRK), in: AdFFF.

Grünwald informierte in seinem Schreiben an die beiden Fachhochschulvertreter weiter darüber, dass sein Nachfolger im Amte des WRK-Präsidenten (Gerd Roellecke) die zuständigen Ausschussmitglieder und die beiden Antragsteller für den 13. September 1972 eingeladen habe, um eine abschließende Beratung und Beschlussfassung in der 99. WRK zu ermöglichen. Grünwald gab am Ende seines Schreibens seiner Hoffnung Ausdruck, „daß diese kurze Verzögerung der Entscheidung der Sache dienlich sei“⁵. Bis die 107. Plenarversammlung am 6. November 1973 schließlich eine Neufassung der WRK-Satzung verabschiedete, die dann am 1. Januar 1974 in Kraft trat, sollte also eine gewisse Zeitspanne vergehen.

Die FRK-Gremien (Länderausschuss und Plenum) beschäftigten sich in ihren Sitzungen des Jahres 1973 wiederholt mit dem Komplex „Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK“. Im Rahmen der FRK-Länderausschusssitzung am 18. Juni 1973 in Hamburg, also unmittelbar vor dem Plenum der WRK, das Anfang Juli 1973 tagte und sich mit einem Antrag des Präsidenten der Universität Hamburg betr. „Aufnahme der Fachhochschulen und der Fachhochschule Hamburg in die WRK“ befasste, wurde von der Fachhochschulseite nochmals auf die erklärte Bereitschaft der FRK zur Zusammenarbeit mit der WRK verwiesen. Der Länderausschuss fasste am 18. Juni 1973 in Hamburg einstimmig den nachstehenden Beschluss:⁶

1. Der Länderausschuss begrüßt den folgenden Antrag zur Frage der Zusammenarbeit zwischen WRK und FRK:
Alle Fachhochschulen, die über eine körperschaftliche Verfassung verfügen, werden auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht in die WRK aufgenommen. Die Fachhochschulen führen pro Land eine Kuriatstimme. Die Ausübung des Stimmrechts wird von Fachhochschulen, die Mitglieder der WRK sind, auf Landesebene geregelt.

⁵ Schreiben des Präsidenten der WRK vom 17. Juli 1972 an Dietrich Haak und Karl Hammer betr. Verlauf der Satzungberatungen in der 89. WRK, in: AdFHF.

⁶ Protokoll der 5. ordentlichen Sitzung des Länderausschusses der FRK am 18. Juni 1973 in Hamburg, in: AdFHW (Archiv der Fachhochschule Wiesbaden).

2. Die Mitglieder des Länderausschusses werden gebeten, in diesem Sinne auf die Rektoren und Präsidenten der Hochschulen, die Mitglieder der WRK sind, einzuwirken.

Der Vorsitzende des Länderausschusses der FRK, Dietrich Haak, informierte sofort im Anschluss an die FRK-Länderausschusssitzung in Hamburg den Präsidenten der WRK, Gerd Roellecke, mit Schreiben vom 19. Juni 1973 über die entsprechende Beschlussfassung des Länderausschusses im Hinblick auf die Zusammenarbeit der FRK mit der WRK⁷. Aus dem Schreiben Haaks an Roellecke geht hervor, dass sich beide Repräsentanten der Rektorenkonferenzen kurz vor dem 18. Juni 1973 zu einem Gespräch getroffen hatten. Dietrich Haak teilte Roellecke in dem besagten Brief mit, dass der FRK-Länderausschuss bei seinem die Zusammenarbeit mit der WRK betreffenden Beschluss von der Erwartung ausgegangen sei, dass die WRK während ihres Juli-Plenums eine diesbezügliche Offerte beschließen werde. Sollte dies aber nach dem Gang der Verhandlungen nicht erwartet werden können, so bat Haak den WRK-Präsidenten darum, sich dafür einzusetzen, dass von einer Beschlussfassung abgesehen werde oder aber ein Beschluss gefasst werde, der die grundsätzliche Öffnung der WRK für alle Hochschulen des tertiären Bildungsbereichs feststellt und die praktische Ausführung im Zusammenhang mit der WRK-Satzung vorsehen könnte. Gegen Ende seines Schreibens betont Haak, dass ein definitives Nein für die Zusammenarbeit die hochschulpolitische Entwicklung nachhaltig und unnötig belasten würde.

Dass Haak dem WRK-Präsidenten das Protokoll mit der entsprechenden Beschlussfassung des FRK-Länderausschusses übersandt hatte, sollte noch ein Nachspiel haben. Von Seiten der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen von Nordrhein-Westfalen wurde von deren Vorsitzendem, dem Rektor der Fachhochschule Aachen, Helmuth Strehl, moniert, dass mit der Weitervermittlung des FRK-Länderausschussbeschlusses an den WRK-Präsidenten ohne Not der FRK-Verhandlungsspielraum im Hinblick auf die zu verteilenden

⁷ Schreiben des Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses vom 19. Juni 1973 an den Präsidenten der WRK betr. Beschluss des Länderausschusses vom 18. Juni 1973, in: AdFHF.

Kuriatstimmen aufgedeckt worden sei⁸. Der Landesrektorenkonferenz schwebte vor, dass mehr als elf Kuriatstimmen (z. B. 15 Stimmen) der Fachhochschulseite zugestanden werden sollten, mit der Maßgabe, den Fachhochschulen, deren Bundesländer zahlenmäßig ein größeres Studierendenaufkommen als andere Bundesländer im Fachhochschulbereich aufzuweisen hätten, mehr als eine Kuriatstimme im Plenum der WRK zuzubilligen.

Die in der WRK-Arbeitsgruppe „Ordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz“ und im Länderausschuss der WRK erarbeiteten Vorschläge für eine Revision der WRK-Ordnung führten dazu, dass die 105. WRK am 3./4. Juli 1973 sich mit diesen Vorschlägen befasste und per Beschluss die Zahl der jährlichen Plenarversammlungen verringerte, die Amtszeit des Präsidenten von einem Jahr auf zwei Jahre verlängerte (mit der Möglichkeit eines konstruktiven Misstrauensvotums) und die Aufgaben des Länderausschusses präziserte⁹.

Als Ergebnis der Debatte über den Antrag des Präsidenten der Universität Hamburg vom 5. Februar 1973 betr. „Aufnahme der Fachhochschulen und der Fachhochschule Hamburg in die WRK“ beauftragte das Plenum den Länderausschuss der WRK, „einen Vorschlag zur Neuordnung der WRK vorzulegen, der die Aufnahme der Fachhochschulen vorsieht und die Arbeitsfähigkeit der WRK trotz der Erhöhung der Mitgliederzahl garantiert“¹⁰. Dass der Antrag des Präsidenten der Universität Hamburg, dem der WRK-Länderausschuss bereits zugestimmt hatte, im Juli-Plenum nicht die erforderliche Mehrheit fand, soll u. a. darin gelegen haben, dass eine Aufnahme der Fachhochschule Hamburg in die WRK deren automatische Mitgliedschaft im Senat der WRK bewirkt hätte. Damit wären die später in die WRK aufgenommenen Fachhochschulen nicht in

⁸ Vgl. den umfangreichen Briefwechsel in dieser Angelegenheit zwischen dem Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes NRW, Helmut Strehl, und dem Vorsitzenden des Länderausschusses der FRK, Dietrich Haak, sowie mit dem Vorsitzenden der hessischen Rektorenkonferenz, Johannes Uthoff, in den Monaten Juni bis August 1973, in: AdFHF.

⁹ Westdeutsche Rektorenkonferenz, Arbeitsbericht 1973 (Auszug), in: FRK (Hrsg.) FRK: 1972 bis 1995, Wiesbaden 1994, S. 222.

¹⁰ Ebd.

der Lage gewesen, alle ihre Mitglieder des Senats selbst zu bestimmen¹¹. Der FRK-Länderausschussvorsitzende Dietrich Haak klärte in einem Schreiben vom 6. Juni 1973 an die Mitglieder des Länderausschusses¹² die Hintergründe auf, die zu dem Antrag des Präsidenten der Universität Hamburg geführt hatten. Danach sei im Oktober 1972, als es die FRK noch nicht gab, zwischen dem Universitätspräsidenten und ihm vereinbart worden, dass von dessen Seite ein solcher Antrag gestellt werden würde. Über die einzelnen Punkte des Antrags sei er hingegen vom Präsidenten der Universität Hamburg nicht informiert worden.

Die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK war weiterhin auf der Tagesordnung des FRK-Länderausschusses, der am 30./31. August 1973 in Stuttgart tagte, sowie im FRK-Plenum, das am 1. Oktober 1973 in Bonn-Bad Godesberg tagte. Für das FRK-Plenum hatte der Rektor der Fachhochschule Frankfurt a. M., Johannes Uthoff, für die Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen einen Alternativantrag¹³ zu dem vom FRK-Länderausschuss im Juni 1973 verabschiedeten Beschlussvorschlag betr. „Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK“ vorgelegt, der v. a. eine Änderung in der Stimmenvergabe an die Fachhochschulen im WRK-Plenum vorsah. Danach sollten die Fachhochschulen pro Land für je angefangene 20.000 Studierende eine Stimme im Plenum erhalten. Der hessische Alternativantrag fand die Mehrheit des Plenums, die Passage des Antrags über die Stimmenvergabe im WRK-Plenum wurde aber abgeändert. Danach sollten die staatlichen Fachhochschulen pro Land je angefangene 10.000 Studierende eine Stimme im WRK-Plenum erhalten. Der von der Mehrheit des FRK-Plenums angenommene Alternativantrag, der sich

¹¹ Schreiben des Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses, Eginhard Weißmann, vom 20. Februar 1974 an die Mitglieder der FRK betr. Aufnahme der Fachhochschulen an die WRK, in: AdFHF.

¹² Schreiben des Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses, Dietrich Haak, vom 6. Juni 1973 an die Mitglieder des Länderausschusses, in: AdFHF.

¹³ Vgl. Schreiben des Rektors der FH Frankfurt a. M. Johannes Uthoff vom 21. September 1973 an den Vorsitzenden des Länderausschusses Dietrich Haak betr. Alternativantrag der Hessischen Fachhochschulen im Hinblick auf die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK, in: AdFHF.

auch noch an anderen Textstellen von dem Beschlussvorschlag des FRK-Länderausschusses vom Juni 1973 unterschied, lautete:¹⁴

1. Für die Verhandlungen zwischen WRK und FRK über die Aufnahme der Fachhochschulen sollen folgende Grundsätze gelten:
 - 1.1 Die staatlichen Fachhochschulen der Länder in der BRD erhalten pro Land für je angefangene 10.000 Studenten eine Stimme im Plenum.
 - 1.2 Die einzelnen Fachhochschulen müssen untereinander gleichberechtigt behandelt werden.
 - 1.3 Solange eine gemeinsame Organisation, in der alle Hochschulen nach gleichen Grundsätzen vertreten sind, noch nicht besteht, bleibt der Bestand einer Organisation zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen der Fachhochschulen erforderlich.
2. Bei den Verhandlungen ist außerdem nach Wegen zu suchen, die eine angemessene Berücksichtigung der Stimme der Fachhochschulen in Präsidium und Länderausschuss sicherstellen.

Die 107. WRK-Plenarversammlung hatte am 6. November 1973 die Neufassung der Ordnung verabschiedet, mit der die Struktur der WRK in einigen Punkten wesentlich verändert wurde. Die Neufassung trat am 1. Januar 1974 in Kraft¹⁵. Nach der neuen Ordnung galten als Kriterien der Mitgliedschaft in der WRK, „daß eine Hochschule staatlich oder staatlich anerkannt ist, eine körperschaftliche Verfassung und das Selbstverwaltungsrecht besitzt und von den Bewerbern die für das Studium an einer staatlichen Hochschule notwendige Qualifikation verlangt. Die Mitglieder der WRK wurden in Gruppen zusammengefaßt, ihr Stimmrecht in der Plenarversammlung und ihre Vertretung im neugeschaffenen Senat neu geregelt“.¹⁶ Im Hinblick auf das Stimmrecht der Fachhochschulen im Plenum wurde festgelegt, dass diese je Bundesland eine Stimme führen. Dem Senat gehörten drei Mitglieder aus dem Fachhochschulbereich an. Den Universitäten und vergleichbaren Hochschulen wurde jeweils eine Stimme im Plenum zugestanden,

¹⁴ Vgl. Ergebnisprotokoll der 2. ordentlichen Sitzung des Plenums der FRK am 1. Oktober 1973 in Bonn-Bad Godesberg, in: AdFHW.

¹⁵ Westdeutsche Rektorenkonferenz, Arbeitsbericht 1974, in: FRK (Hrsg.), FRK: 1972 – 1995, a. a. O., S. 223.

¹⁶ Westdeutsche Rektorenkonferenz, Arbeitsbericht 1973, in: FRK (Hrsg.), a. a. O., S. 222.

dieselben entsandten 19 Mitglieder in den Senat. Auch für die anderen Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Theologische und Kirchliche Hochschulen) wurde ein entsprechender Stimmenschlüssel für die WRK-Gremien festgelegt.

Das Plenum der FRK begrüßte am 19. November 1973 in Hamburg die von der WRK verabschiedete neue Ordnung, die die Möglichkeit der Mitarbeit der Fachhochschulen in der WRK eröffnete. Die Mitglieder des Plenums wiesen aber darauf hin, dass noch die Fragen der Beteiligung der Fachhochschulen im Präsidium der WRK und der Zusammenarbeit der WRK mit der FRK einer Klärung bedürften¹⁷.

Mit Schreiben vom 20. Februar 1974¹⁸ informierte der neue Vorsitzende des FRK- Länderausschusses, Eginhard Weißmann, die Mitglieder der FRK darüber, dass Anfang des Jahres 1974 ein Gespräch zwischen dem WRK-Präsidenten, Gerd Roellecke, sowie dem stellvertretenden Generalsekretär der WRK, Dr. Kalischer, und den FRK-Vertretern Prof. Wegmann (Rektor der Fachhochschule Bielefeld), ihm selbst sowie Prof. Eckert (Fachhochschule Rheinland-Pfalz) stattgefunden habe, bei dem es um die konkrete Umsetzung hinsichtlich der Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK gegangen sei. Der Wunsch der FRK nach einer bindenden Zusage, jeweils einen Vizepräsident der WRK aus dem Fachhochschulsektor zu rekrutieren, sei aber auf die Ablehnung der WRK-Vertreter gestoßen. Es sei darauf hingewiesen worden, dass nach der WRK-Ordnung allein dem Präsidenten der WRK ein Vorschlagsrecht für die Wahl eines Vizepräsidenten zustände, das aber in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe. Die Benennung eines Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten dürfe nicht nach hochschulpolitischen, sondern ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die WRK-Vertreter schlossen dabei nicht aus, dass die Möglichkeit bestehe, einen Vertreter aus dem Fachhochschulbereich zum Vizepräsidenten vorzuschlagen. Hinsichtlich der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen WRK und FRK seien keine Schwierigkeiten zu erwarten. Themen, die einer

¹⁷ Vgl. Der Vorsitzende des Länderausschusses der FRK, Beschluss des Plenums der FRK am 19. November 1973 in Hamburg zur Frage der Mitarbeit von Fachhochschulen in der WRK, in: AdFHF.

¹⁸ Vgl. Schreiben des Vorsitzenden des Länderausschusses der FRK vom 20. Februar 1974 an die Mitglieder der FRK betr. Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK, in: AdFHF.

dringenden Bearbeitung bedürftigen, waren nach Auffassung der Gesprächspartner u. a. die Frage der Übergänge der Studierenden im Hochschulbereich sowie die Realisierung des Austausches von Hochschullehrern. Hierzu sollten spezielle Arbeitsgruppen gebildet werden.

Zum anstehenden Aufnahmeverfahren der Fachhochschulen in die WRK verwiesen die WRK-Vertreter auf den Beschluss des 176. Präsidiums der WRK vom 12. November 1973 zu den Paragraphen 3 und 5 der Ordnung der WRK i. d. Fassung vom 6. November 1973, wo das Aufnahmeverfahren geregelt wurde. Die WRK-Vertreter hielten es dabei für zweckmäßig, dass erst dann über die Aufnahme einzelner Fachhochschulen entschieden werden sollte, wenn mindestens zehn Anträge aus verschiedenen Bundesländern vorliegen würden. Für das erste Aufnahmeverfahren bot sich auf Grund festgelegter Termine (Sitzung des Senats der WRK am 8. April 1974, Sitzung des Plenums der WRK am 7. Mai 1974) das nachfolgende Verfahren an:

- Die Fachhochschulen, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied der WRK werden wollen, teilen das dem FRK-Länderausschuss-Vorsitzenden unverzüglich mit. Derselbe wird dann eine Aufstellung dieser Fachhochschulen an die WRK weiterleiten. Die WRK erklärt sich bereit, Mitgliedshochschulen zu bitten, die entsprechenden Aufnahmeanträge für diese Fachhochschulen zu stellen¹⁹.

Von Seiten des Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses wurde in seinem Schreiben vom 20. Februar 1974 an die Mitglieder der FRK darauf hingewiesen, dass Aufnahmeanträge auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden könnten, aus hochschulpolitischen Gründen würde jedoch eine umgehende Aufnahme von Fachhochschulen in die WRK für dringend erforderlich gehalten.

In der Sitzung des FRK-Länderausschusses²⁰ am 8. März 1974 in der Fachhochschule Frankfurt a. M. berichtete der Vorsitzende über die Verhandlungen zwischen den Vertretern der WRK und FRK über die

¹⁹ Ebd.

²⁰ Protokoll der 11. ordentlichen Sitzung des Länderausschusses der FRK am 8. März 1974 in der Fachhochschule Frankfurt a. M., in: AdFFF.

Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK, über die die FRK-Mitglieder bereits schriftlich informiert worden waren. Wenn auch das Verhandlungsergebnis mit dem FRK-Forderungskatalog nicht ganz in Übereinstimmung zu bringen sei, solle jedoch der eingeschlagene Annäherungsweg weiter beschrritten werden. Unter den Mitgliedern des Länderausschusses bestand Übereinstimmung darüber, dass die im WRK-Plenum stimmberechtigten Mitglieder von den Mitgliedern aus dem Fachhochschulbereich je eines Bundeslandes auszuwählen seien. Als Mitglieder nach Anlage III der Ordnung der WRK (Fachhochschulen) wurden im Jahre 1974 die nachfolgenden Fachhochschulen aufgenommen:²¹

- die Fachhochschulen Aachen, Darmstadt, Dortmund, Frankfurt a. M., Gießen, Hagen, Hamburg, Köln, Lübeck, Münster, Regensburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Wiesbaden (110. WRK am 7. Mai 1974)
- die Fachhochschulen Aalen, Augsburg, für Technik Berlin, für Wirtschaft Berlin, für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, die Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, die Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Braunschweig-Wolfenbüttel, für Gestaltung Bremen, für Nautik Bremen, für Sozialpädagogik und Sozialökonomie Bremen, Düsseldorf, Flensburg, Freising-Weihenstephan, Furtwangen, Kiel, Lippe, Niederrhein, Nürnberg, München, Würzburg-Schweinfurt (111. WRK am 1./2. Juli 1974)
- die Fachhochschulen Coburg, Esslingen, Hannover, Karlsruhe, Nordost-Niedersachsen, Oldenburg, Wilhelmshaven (112. WRK am 11./12. November 1974).

Da auch noch zwei Universitäten und eine Gesamthochschule als Mitglieder in die WRK aufgenommen wurden, hatte sich die Zahl der Mitglieder in der WRK im Laufe des Jahres 1974 auf 136 (Stand: 31. Dezember 1974) nahezu verdoppelt.

Im Rahmen einer Sitzung des Länderausschusses der FRK am 25./26. April 1974 in Berlin wurde das Verfahren zur Bestimmung der Fachhochschulvertreter im WRK-Senat vereinbart, wonach jeweils die drei

²¹ Westdeutsche Rektorenkonferenz, Arbeitsbericht 1974, in: FRK (Hrsg.), a. a. O., S. 224.

Vorsitzenden der FRK die Fachhochschulen im Senat der WRK vertreten sollten. Übereinstimmung wurde auch darüber erzielt, dass die elf stimmberechtigten Mitglieder von Seiten der Fachhochschulen im WRK-Plenum und die elf Ländervertreter im Länderausschuss der FRK identisch sein sollten²².

2.2 Die Bemühungen der FRK um Stärkung ihres Einflusses in der WRK: 1974 – 1983

Die FRK hatte seit ihrer Gründung vor der ständigen Frage gestanden, in welcher Weise einerseits die Belange der von ihr vertretenen Fachhochschulen wirksam zur Geltung gebracht werden können und andererseits die notwendige und angemessene Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen in übergreifenden hochschulpolitischen Angelegenheiten sichergestellt werden kann. Eine überzeugende Auflösung dieses Zielkonfliktes war aber in der Gründungsphase der FRK nicht gelungen. Daran hatte auch die Tatsache nichts geändert, dass seit 1974 die Fachhochschulen die Mitgliedschaft in der WRK erwerben konnten, da ihnen nur länderweise jeweils eine Kuriatstimme zuerkannt worden war. Folglich hatten aus der Sicht der FRK auch die hochschulspezifischen Fragestellungen im Spektrum der von der WRK verfolgten hochschulpolitischen Ziele keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Es gab in der Zeit zwischen 1974 und 1978 keine Sitzung des Länderausschusses und des Plenums der FRK, wo nicht das Verhältnis der FRK zur WRK thematisiert wurde. Am 31. Januar 1978 kam es zwischen dem Präsidium der WRK und dem Vorstand der FRK zu einem Meinungsaustausch über das beidseitige Verhältnis zueinander, wobei von der WRK-Seite der Vorschlag gemacht wurde, den erkannten Mangel durch die Bildung einer „Ständigen Kommission für Fragen nicht universitärer Hochschulen in der WRK“²³ zu beheben. Von Seiten des

²² Vgl. FRK (Hrsg.), Dokumentation Fünf Jahre FRK, a. a. O., S. 9. Der Rektor der Fachhochschule Frankfurt a. M., Johannes Uthoff, remonstrierte in einem Schreiben vom 24. Juli 1974 an den Vorsitzenden des Länderausschusses im Auftrag der Rektorenkonferenz der hessischen Fachhochschulen gegen diese Mandatsbindung, in: AdFFF.

²³ Vgl. Anlage zu Top 10 des Protokolls des 12. FRK-Plenums am 20./21. April 1978 in Berlin betr. Beschlussvorschlag des Vorsitzenden des Länderausschusses im Hinblick auf

WRK-Präsidenten, Hansjürg Steinlin, wurde mit Schreiben vom 15. Februar 1978 dem FRK-Vorstand ein Lösungs- und Verfahrensvorschlag unterbreitet,²⁴ der auf der Sitzung des Länderausschusses der FRK am 23. Februar 1978 diskutiert wurde. Die eingehende Erörterung im Länderausschuss führte zu einem Abwägen von Für und Wider einer solchen Ständigen Kommission. Auf der einen Seite gab es Befürchtungen, da man bei diesem Vorschlag den Versuch der Einflussnahme der WRK auf fachhochschulspezifische Belange vermutete. Befürworter hingegen rieten dringend zu einer Annahme des Kooperationsangebotes, weil es eben nur auf diesem Wege möglich sein werde, den höheren Stellenwert der WRK im Vergleich zur FRK für die Fachhochschulen zu nutzen. Auf dem Erhalt der FRK als Instrument zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses und der Meinungsbildung der Fachhochschulen untereinander mit dem Recht, den Standpunkt der Fachhochschulen – falls nicht von der WRK behandelt und getragen – auch nach außen zu vertreten, müsse allerdings bestanden werden²⁵.

Das 12. FRK-Plenum am 20./21. April 1978 in Berlin beschäftigte sich intensiv mit der Frage der Bildung der von der WRK vorgeschlagenen „Ständigen Kommission für Fragen nicht universitärer Hochschulen in der WRK“. Mit großer Mehrheit wurde der Bildung einer solchen Kommission zugestimmt²⁶. Das Plenum verständigte sich dabei auf eine Formel, die bis in die 90er-Jahre für das beiderseitige Verhältnis (WRK/FRK) aus der Sicht der FRK richtungsweisend sein sollte: „Die WRK nimmt die gemeinsamen Belange aller Hochschulen nach außen wahr. Die FRK bildet das Instrument zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses und der Meinungsbildung der Fachhochschulen untereinander. Sie nimmt die Interessen der Fachhochschulen nach außen wahr, soweit dies im

die Zusammenarbeit zwischen FRK und WRK, hier: Bildung einer Ständigen Kommission für Fragen nichtuniversitärer Hochschulen in der WRK, in: AdFHF.

²⁴ Vgl. Protokoll über die 36. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 23. Februar 1972 in Darmstadt, in: AdFHF.

²⁵ Auch in der 37. Sitzung des Länderausschusses am 4. April 1978 in München war die Einrichtung der geplanten Ständigen Kommission ein herausgehobenes Thema (vgl. Protokoll der 37. Sitzung des Länderausschusses der FRK), in: AdFHF.

²⁶ Protokoll der 12. FRK-Plenarsitzung am 20./21. April 1978 in Berlin, in: AdFHW.

Einzelfall nicht durch die WRK geschieht.“²⁷ Mit dieser Formel war ein schwieriger Drahtseilakt für die folgenden 15 Jahre vorgegeben.

Die auch nach dem Beschluss der FRK-Plenarversammlung vom April 1978 innerhalb der FRK weitergeführte Debatte über den eingeschränkten Gestaltungsrahmen in der WRK führte 1983 im Vorfeld der 22. FRK-Plenarversammlung am 30./31. Mai 1983 in Lübeck zu einer wesentlichen Verschärfung der Auseinandersetzung über das Verhältnis der FRK zur WRK. Der Rektor der Berliner Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Hans-Jochen Brauns, hatte für diese Plenarversammlung eine umfangreiche Beschlussvorlage erarbeitet und eingereicht, die einen „Maßnahmenkatalog zur Sicherung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen“ beinhaltete²⁸. Danach sollte der Länderausschuss der FRK in Verhandlungen mit der WRK prüfen, ob die weitere Mitarbeit der Fachhochschulen der WRK noch sinnvoll sei, insbesondere „ob diese vom Vertretungsorgan der Universitäten zum Organ aller Hochschulen auf der Grundlage der gleichberechtigten Mitarbeit und Mitbestimmung aller Hochschuleinrichtungen weiterentwickelt werden kann“. Weiterhin sollte der Länderausschuss beauftragt werden:

- die Einrichtung eines ständigen Büros mit Sitz in Bonn vorzubereiten,
- eine neue Beitragsregelung sowie die Gründung eines Fördervereins oder einer Stiftung vorzubereiten,
- mit Bund und Ländern in Verhandlungen einzutreten über eine angemessene Grundausstattung der FRK als überregionale Vertretung der Fachhochschulen. Bezugsgröße müsse die Ausstattungsgröße sein, die die WRK als Vertretung der Universitäten erhalten würde,
- die Organisationsstruktur der FRK zu überprüfen mit dem Ziel einer leistungsfähigen Arbeitsorganisation.

²⁷ Klockner, Clemens, FRK – 21 Jahre Hochschulpolitik für die Fachhochschulen, in: FRK (Hrsg.), Wozu Fachhochschulen? – Fachhochschulen wohin? Dokumentation der 48. Plenarversammlung der FRK vom 17. bis 19. Oktober in Berlin, Wiesbaden 1995, S. 34.

²⁸ Vgl. Brauns, Hans-Jochen, Beschlussvorlage für die Plenarsitzung der FRK am 30./31. Mai 1983 in Lübeck betr. Maßnahmenkatalog zur Sicherung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen, in: AdFFF.

Brauns führte als Begründung für seine Beschlussvorlage an, dass die Bemühungen der FRK, ihre Interessen auf überregionaler Ebene zu vertreten und durchzusetzen, im Rahmen der WRK gescheitert seien. „Die Weigerung der WRK, den Fachhochschulen entsprechend ihrer Bedeutung angemessene Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten einzuräumen, (sei) für die FRK nicht mehr hinzunehmen.“²⁹

Brauns hatte vor dem Einreichen seiner Beschlussvorlage beim FRK-Vorstand einige Rektoren/Präsidenten-Kollegen hierüber informiert. Es kam zu einer Besprechung unter denselben, bei der der Text der Beschlussvorlage redigiert und entschärft wurde³⁰. Nunmehr war nicht mehr die Rede davon, dass die FRK die Fachhochschulen aufforderte, „ihre Belange ausschließlich über die FRK wahrzunehmen und ihre Mitarbeit in der WRK einzustellen“. Brauns erhielt im Vorfeld der Lübecker Plenarversammlung Unterstützung von weiteren FRK-Mitgliedern im Hinblick auf seine Analyse, was die mangelhafte Repräsentanz der Fachhochschulen in den WRK-Gremien betraf. Er wurde aber vor den Konsequenzen gewarnt, die er zu ziehen bereit war. Ein möglicher Austritt der Fachhochschulrektoren/-präsidenten aus der WRK sowie die selbständige Vertretung durch eine eigenständige Organisation mit Sitz in Bonn wurde „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ auf keinen Fall für zweckmäßig gehalten. Obwohl der Einfluss der Fachhochschulvertreter in der WRK gering sei, müsse nicht das Ziel der Austritt sein, sondern die Verhandlung mit der WRK, die Sitzverteilung in den Gremien neu zu regeln³¹. Auch sei es dringend geboten, dass sich die FRK-Vertreter in den WRK-Gremien sehr viel häufiger, als das bislang der Fall sei, bei hochschulpolitischen Fragen zu Wort melden.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Schreiben des Rektors der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, Hans-Jochen Brauns, vom 26. April 1983 an verschiedene Mitglieder des FRK-Plenums. Diesem Schreiben fügte er den noch nicht überarbeiteten Maßnahmenkatalog zur Kenntnis bei. Er spricht in seinem Anschreiben an die FRK-Mitglieder von einem „brisanten“ Antrag, in: AdFFF.

³¹ Schriftliche Stellungnahme des Rektors der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hans-Jürgen Kaschade, vom 5. Mai 1983 betr. Maßnahmenkatalog von Hans-Jochen Brauns, in: AdFFF.

Das FRK-Plenum in Lübeck beschäftigte sich mit dem Beschlussantrag von Hans-Jochen Brauns, es wurden verschiedene Vorschläge zum Inhalt der Vorlage gemacht, eine Arbeitsgruppe hierzu eingerichtet und schließlich auf die folgende Sitzung des Plenums vertagt³².

Im Rahmen der 23. Plenarversammlung der FRK in Fulda am 27./28. Oktober 1983 gab es jedoch hierüber keine Debatte mehr. Der Vorsitzende des Länderausschusses Willibald Joest berichtete in Fulda über ein Gespräch mit dem Präsidenten der WRK (Theodor Berchem) und dem WRK-Generalsekretär (Christian Bode) im Hinblick auf die Belange der Fachhochschulen in der WRK. Beide WRK-Vertreter hätten dabei ihre Bereitschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit erkennen lassen³³. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Wahl des Präsidenten der Fachhochschule München, Walther Keßler, zum Vizepräsidenten der WRK durch das Plenum derselben am 2. Juli 1984. Der Präsident der WRK, Theodor Berchem, nahm zu dieser Wahl von Keßler anlässlich seiner Rede vor der 25. Plenarversammlung der FRK am 22. Oktober 1984 in Kempten Stellung: „Ich bin überzeugt, dass wir die Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Hochschulen unter dem Dach der WRK auf jeden Fall erhalten und verteidigen sollten. Ich meine aber auch, dass diese Gemeinsamkeit auf Dauer nur tragfähig ist, wenn sie auf einer gegenseitigen Respektierung der Unterschiede beruht.“ Er führte dazu weiter aus, dass er auf dem 24. Plenum der FRK am 2./3. April 1984 in Hagen³⁴ zugesagt habe, dass er sich nach besten Kräften darum bemühen werde, auf diesem Wege weiterzukommen. Nunmehr, ein halbes Jahr danach, seien mit der Wahl von Keßler zum Vizepräsidenten der WRK den Worten erste Taten gefolgt. Berchem richtete bei seiner Kemptener Rede aber auch sein Augenmerk auf die zukünftige Organisationsgestaltung. Es müsse ein Weg gefunden werden, die WRK

³² Vgl. Protokoll der 22. Plenarsitzung der FRK am 30./31. Mai 1983 in Lübeck, in: AdFHF.

³³ Vgl. Protokoll der 23. Plenarsitzung der FRK am 27./28. Oktober 1983 in Fulda, in: AdFHW.

³⁴ Vgl. Protokoll der 24. Plenarsitzung der FRK am 2./3. April 1984 in Hagen, in: AdFHF. Berchem hatte sich in Hagen skeptisch zur Absicht der Intensivierung der Forschung an Fachhochschulen geäußert. Forschung könne auf keinen Fall Dienstaufgabe der Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen sein. Im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen WRK und FRK machte Berchem in Hagen deutlich, dass es für die Struktur der WRK wichtig sei, wenn ein Vizepräsident aus dem Fachhochschulbereich komme.

so zu organisieren, „daß sie sowohl gemeinsames Dach für alle Hochschularten sein kann als auch genügend Spielraum läßt für die spezifischen Belange der unterschiedlichen Gruppen“. Berchem unterließ es bei seiner Rede in Kempten auch nicht, auf die neuralgischen Fragen einzugehen, die das Verhältnis aus der Sicht der WRK zwischen Universitäten und Fachhochschulen mehr oder weniger belasten würden: das Promotionsrecht, Art und Ausmaß der Forschung und die Frage der Ausweitung des Fächerspektrums³⁵.

2.3 Klimaverbesserung zwischen FRK und WRK/HRK: 1984 – 1991

Nach wiederholten Grundsatzdiskussionen in den HRK-Gremien und anlässlich der Zuwahl eines Vizepräsidenten aus dem Bereich der Fachhochschulen im Jahre 1984 (Walther Keßler) hatte das Plenum der WRK das Präsidium der WRK beauftragt, eine Klärung derjenigen Fragen herbeizuführen, „die das Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen allgemein und innerhalb der WRK belasten bzw. belasten könnten“.

Der Auftrag des WRK-Plenums betraf die vier Themenkomplexe:

- Promotionsmöglichkeiten von Fachhochschulabsolventen,
- Art und Ausmaß von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Fachhochschulen,
- Erweiterung des Fächerangebots an Fachhochschulen,
- Außenvertretung der Fachhochschulen durch die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) und WRK.

Zur Erfüllung des Plenarauftrags wurde eine Bestandsaufnahme zu den drei ersten Themenbereichen über den Weg von Umfragen bei den Universitäten und Fachhochschulen durchgeführt. Zur Beratung der Sachprobleme wurden zwei je paritätische Arbeitsgruppen (für die Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften) gebildet. Des Weiteren fanden Beratungen in und mit den

³⁵ Vgl. Rede des Präsidenten der WRK, Theodor Berchem, vor der Plenarversammlung der FRK, in: Protokoll der Plenarversammlung am 22./23. Oktober 1984 in Kempten, in: AdFFF.

Fakultätentagen und in und mit der FRK statt. Auch externe Stellungnahmen wurden zu den Themenkomplexen eingeholt. Nach wiederholten Beratungen in den WRK- Organen (dieselben fanden auch in den Sitzungen der FRK-Gremien statt) hatte das 151. Plenum der WRK am 2. Februar 1987 den Bericht des Präsidiums sowie die Empfehlungen zu den drei vorrangigen Problemkreisen im Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen mit großer Mehrheit angenommen. Mit dem Bericht des HRK-Präsidiums und dem Beschluss des 151. Plenums „Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“ bekräftigten die in der WRK vereinigten Hochschulen unter anderem ihren Willen, unter dem gemeinsamen Dach der WRK zusammenzuarbeiten. Die Empfehlungen sollten als ein Schritt auf dem Weg zu einem Hochschulsystem verstanden werden, „das gleichermaßen von Arbeitsteilung und Zusammenarbeit gekennzeichnet sei“.

Bei den Mitgliedern des 30. FRK-Plenums in Krefeld (30. März bis 1. April 1987) stieß der Beschluss der WRK vom Februar 1987 teilweise auf heftige Kritik. Die hierin getroffenen Feststellungen zur Erweiterung des Fächerangebots an Fachhochschulen wurden als „rückwärtsgerichtet“ bezeichnet, da sie keinen Spielraum für neue Studienangebote der Fachhochschulen im Bereich der Philologien und der sonstigen bisher allein von Universitäten vertretenen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern zulassen würden. Auch bei den Empfehlungen der WRK zur Forschung an Fachhochschulen wurde eine deutliche Aufforderung an die Politikseite vermisst, wonach diese zusätzliche Mittel für die Schaffung einer Forschungsinfrastruktur an Fachhochschulen aufzubringen habe. Die Empfehlungen der WRK zur Promotion von Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen gingen nicht wenigen Diskussionsteilnehmern/-teilnehmerinnen am Kern einer Lösung vorbei, da das Promotionsschicksal eines Fachhochschulabsolventen auf „Gedeih und Verderb“ wiederum in die Hände der Fakultäten an den Universitäten gelegt worden sei. Dass die meisten Mitglieder des WRK-Plenums aus dem Fachhochschulbereich den Beschluss des 151. Plenums der WRK mitgetragen hatten, wurde von Seiten des Krefelder FRK-Plenums ebenfalls kritisch vermerkt.

Direkt im Anschluss an das 151. Plenum beschäftigte sich das 152. Plenum der WRK am 29./30. Juni 1987 erneut mit Fragen zum Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten, und zwar unter dem Gesichtspunkt der internen Organisationsstruktur der WRK und deren Verhältnis zu bestehenden Konferenzen, insbesondere zur Fachhochschulrektorenkonferenz. Die Mitglieder des Plenums bekräftigten in einem Beschluss ihren Willen, „unter dem gemeinsamen Dach der WRK zusammenzuarbeiten, etwaige Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten in den Organen der WRK in gegenseitiger Loyalität auszutragen und die gemeinsamen Anliegen durch die WRK mit einer Stimme nach außen zu vertreten“.

Mit dem Beschluss des 152. Plenums der WRK „zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“ vom Juni 1987 wurden zur besseren Vertretung der Fachhochschulen in der WRK und durch die WRK folgende Absprachen getroffen bzw. Schritte eingeleitet:

1. Dem WRK-Präsidium sollte künftig regelmäßig ein (fünfter) Vizepräsident aus dem Bereich der Fachhochschulen angehören. Dieser Vizepräsident wird – wie alle Vizepräsidenten – auf Vorschlag des WRK-Präsidenten vom Plenum gewählt; er sollte für die Dauer seiner Amtszeit in der WRK dem Vorstand der FRK angehören.
2. Die beidseitige Transparenz und Abstimmung sollte dadurch verbessert werden, dass der WRK-Präsident, der Generalsekretär oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter an allen Sitzungen von FRK-Organen teilnehmen können. Ferner sollten im WRK-Generalsekretariat auch für die FRK eine Terminliste sowie eine Sammlung aller Organvorlagen, -protokolle und -beschlüsse geführt werden. Längerfristig ist anzustreben, dass die Sekretariatsgeschäfte der FRK vom Generalsekretariat der WRK wahrgenommen werden.
3. FRK-Sitzungen dienen vorrangig der internen Beratung. Beschlüsse sollten verstärkt als Anträge an die Organe der WRK gerichtet werden. Sie müssen in die WRK-Organen eingebracht werden, wenn sie geltenden WRK-Beschlüssen widersprechen oder ihrem Inhalt nach offensichtlich geeignet sind, die Interessen anderer Hochschularten zu beeinträchtigen.

4. Den Fachhochschulen – ebenso wie den anderen Hochschularten, die in den WRK-Organen nur mit Kuriatstimmen vertreten sind – wird bei der Behandlung von Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, die Möglichkeit eines abweichenden Votums eingeräumt, das als solches „in den Mehrwertbeschluss aufzunehmen und mit diesem gemeinsam zu veröffentlichen ist“³⁶.

Von Seiten der FRK-Gremien wurde dieser Beschluss des 152. Plenums der WRK als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gedeutet, dem aber noch weitere Schritte zu Gunsten einer stärkeren Repräsentanz der Fachhochschulen im WRK-Senat und -plenum alsbald folgen müssten.

Auch in den Überlegungen für eine zukunftsorientierte Hochschulpolitik, die das 155. Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 4. Juli 1988 in Bonn beschlossen hatte, verwies die WRK hinsichtlich der Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen auf ihre Empfehlung vom 2./3. Februar 1987, qualifizierten Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen den Zugang zur Promotion „ohne unnötigen Zeitverlust, freilich auch ohne Senkung des üblichen Standards, zu erleichtern und zu diesem Zwecke alle Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Studien und Prüfungsleistungen auszuschöpfen“. Hinsichtlich der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Fachhochschulen wurde auch in diesen Empfehlungen auf die Entschließung des WRK-Plenums vom Februar 1987 verwiesen, wonach es vor allem darum gehen sollte, „die Möglichkeiten von Professoren/Professorinnen der Fachhochschulen zur Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu verbessern“. Zu diesem Zweck sollten vor

³⁶ Vgl. Bericht des Präsidiums und Beschluss des 151. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz „Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“, in: WRK (Hrsg.), Stellungnahmen, Empfehlungen, Beschlüsse 1960 – 1989, a. a. O., S. 629 – 637, und Beschluss des 152. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 29./30. Juni 1987 „Zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“ sowie Beschluss des 155. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 4. Juli 1988 „Die Zukunft der Hochschulen – Überlegungen für eine zukunftsorientierte Hochschulpolitik“, in WRK (Hrsg.), Stellungnahmen, Empfehlungen, Beschlüsse, a. a. O., S. 665 f., S. 702 ff. Vgl. auch Protokoll der 30. Plenarversammlung der FRK am 30. März/1. April 1987, in: AdFHF.

allem „die Möglichkeiten individueller Deputatsermäßigungen und Freisemester verbessert und angemessene Projektvorbereitungsmittel zur Ausarbeitung qualifizierter Drittmittelanträge bereitgestellt werden“.

Am 4. November 1990 nahm die WRK als erste Wissenschaftsorganisation 21 Hochschulen aus den fünf neuen Bundesländern und aus dem früheren Ost-Berlin auf und änderte ihren Namen in Hochschulrektorenkonferenz (HRK). 1992 wurden die Staatlichen Fachhochschulen der neuen Bundesländer auch Mitglieder der FRK. 1993 wurden die drei Fachhochschulen der Deutschen Bundespost Mitglieder der FRK. Auch die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wurde als Mitglied aufgenommen. Im gleichen Jahr wurde auch dem Antrag der Kirchlichen Fachhochschulen auf Mitgliedschaft in der FRK stattgegeben, die zuvor bereits Mitglieder der HRK geworden waren.

Das am 6. Juli 1992 vom 167. HRK-Plenum einstimmig beschlossene „Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland“ war aus der Sicht der FRK ein Meilenstein in dem Aufeinander-Zugehen beider Hochschularten innerhalb der HRK. In diesem Konzeptpapier wurde neben der Propagierung von Maßnahmen zur Stärkung des universitären Bereichs der vorrangigen baulichen Entwicklung zusätzlicher Studienplätze mit zusätzlichen Personal- und Sachmitteln im Fachhochschulbereich das Wort geredet. Auch die Ausweitung des traditionellen Fächerspektrums an den Fachhochschulen wurde vorgeschlagen, verbunden mit dem Ziel, die Universitäten zu entlasten. In dem Konzeptpapier wurde auch die Gleichwertigkeit der Fachhochschulausbildung mit der Universitätsausbildung postuliert. Insbesondere im öffentlichen Dienst, „bei dem die Laufbahn noch immer an das absolvierte Hochschulstudium gekoppelt ist“, müssten die Berufsperspektiven der Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen und ihre Eingangsbesoldung im öffentlichen Dienst (denen der Universitätsabsolventen/-absolventinnen) angeglichen werden. In dem Papier sprach sich die HRK auch für eine Reduzierung des Lehrdeputats der Hochschullehrer/-innen an Fachhochschulen aus sowie für die Einrichtung eines neuen Professoren-/Professorinnen-Amtes, wie z. B. C-3-Stellen mit Verhandlungsspielraum. Dass hervorragend qualifizierten

Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen die Zulassung zur Promotion an einer Universität eröffnet werden sollte, „ohne zuvor ein universitäres Diplom erwerben zu müssen“, entsprach einer der seit der Gründung der Fachhochschulen von der FRK erhobenen Forderungen. Angesichts der steten Aktualität dieser Thematik hatten sich 1995 die Mitglieder des HRK-Plenums auf eine EntschlieÙung „Zur Promotion besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen“ verständigt. (EntschlieÙung des 175. HRK-Plenums vom 20./21. Februar 1995.) Darin hielt die HRK in Ergänzung ihrer Vorschläge aus den Jahren 1987 und 1992 Folgendes fest: „Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion ist die Aufgabe der Fakultäten bzw. der Fachbereiche. Den besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen soll der Zugang zur Promotion, ohne den universitären Abschluss nachholen zu müssen, ermöglicht werden. Die besondere Eignung soll i. d. R. durch ein Prädikatsexamen und durch Gutachten von zwei Professoren der Fachhochschule über die Befähigung des Kandidaten zur Promotion nachgewiesen werden. In der EntschlieÙung wird betont, dass mit der Annahme von Fachhochschulabsolventen als Doktoranden dieselben Arbeits- und Fördermöglichkeiten wie Absolventen universitärer Studiengänge zu gewähren sei. Bei Promotionsverfahren soll die Promotionskommission aus mindestens zwei Universitätsprofessoren und einem weiteren ausgewiesenen Fachvertreter, der möglichst ein Professor der Fachhochschule sein sollte, bestehen.“³⁷

³⁷ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland. Einstimmiger Beschluss des 167. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz, Bonn, 6. Juli 1992, in: Dokumente zur Hochschulreform 75/1992 und Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Ungewöhnliche Wege zur Promotion? Rahmenbedingungen und Praxis der Promotion von Fachhochschul- und Bachelor-Absolventen, in: Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2007, S. 24 f. Im Hinblick auf die Einführung der gestuften Studien- und Abschlussstruktur hatte die HRK in ihrer Empfehlung vom 10. Februar 2004 die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen besonders unterstrichen. „Ein Masterabschluss berechtigt formal zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens. Die Zulassungsentscheidung muss auf der Grundlage der fachlichen Qualifikationen des Bewerbers getroffen werden. Eine rein formale Auswahl, die auf einer Differenzierung nach Hochschultypen basiert, ist mit der Zielsetzung der gestuften Studienstruktur nicht vereinbar und im Interesse der gewünschten Durchlässigkeit nicht akzeptabel. Die Hochschulen sollten geeignete Verfahren entwickeln, um eine objektive Auswahl auf der Grundlage von Qualifikationen sicherzustellen, die entsprechenden Zulassungskriterien in den Prüfungs- und Promotionsordnungen sollen auf eine hohe Qualität der Ausbildung zielen und gleichzeitig eine grundsätzliche Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen sicherstellen.“ (S. 25)

In seinen Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er-Jahren hatte sich auch der Wissenschaftsrat für eine bessere Durchlässigkeit im Hochschulsystem ausgesprochen und empfahl den Universitäten, ihre Promotionsordnungen dahingehend zu ergänzen, dass besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden können, ohne dass sie einen universitären Abschluss erwerben müssen (Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er-Jahren, Wissenschaftsrat 1991).

Auch die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 3./4. Dezember 1992 i. d. F. vom 16. Dezember 1994 u. a. die Universitäten dazu angehalten, „die Möglichkeit des Zugangs für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen durch den ‚unmittelbaren Zugang‘ und/oder über ein verbessertes Verfahren des Erwerbs des universitären Abschlusses (‚standardisiertes Verfahren‘) (zu) eröffnen und die dazu notwendigen Regelungen zu schaffen.“ Darüber hinaus könnten

Im Jahr 2002 begrüßte der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen die positive Entwicklung derselben in den vergangenen zehn Jahren, die sich u. a. durch anwendungsorientierte Forschung sowie durch die Einrichtung gestufter Studiengänge auszeichne. Allerdings wies der WR darauf hin, dass „die bildungspolitisch erwünschte größere Durchlässigkeit vom Fachhochschulstudium zur Promotion noch nicht im erforderlichen Umfang erreicht sei. Der Wissenschaftsrat empfahl deshalb „die vorwiegend institutionsbezogenen Regelungen in den Promotionsordnungen der Universitäten durch Regelungen zu ersetzen, die auf die individuelle wissenschaftliche Eignung promotionsinteressierter Hochschulabsolventen für das jeweils geplante Promotionsvorhaben abstellen“. Er sprach sich außerdem dafür aus, das Instrument der kooperativen Promotion auszudehnen, vor allem in Verbindung mit Beschäftigungsverhältnissen an den Fachhochschulen. Er hielt es für erforderlich, dass Universitäten und Fachhochschulen bei der Einrichtung von Magister-/Masterstudiengängen und von strukturierten Promotionsprogrammen künftig verstärkt zusammenwirken, und hielt „den Einbezug von Fachhochschulabsolventen in Graduiertenkollegs für wünschenswert“ (S. 23).

Der Beschluss der KMK aus dem Jahr 2000 regelte den Zugang zur Promotion für Master- und Bachelorabsolventen.

„Demnach berechtigten Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion. Inhaber eines im In- oder Ausland erworbenen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zu einem Promotionsstudium zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.“ (S. 22)

je nach Landesrecht die Universitäten und Fachhochschulen im Hinblick auf das Eignungsfeststellungs- und Promotionsverfahren zusammenarbeiten (Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Dezember 1992 i. d. F. vom 16. Dezember 1994). Trotz dieser Empfehlungen kam es in dieser Zeit zu keinem nennenswerten Durchbruch in der Frage eines angemessenen Promotionsverfahrens für Fachhochschulabsolventen. In den meisten Fällen sahen sich die Universitäten nicht in der Lage, diese Empfehlungen entsprechend umzusetzen.

2.4 Neustrukturierung der HRK – Auflösung der FRK: 1991 – 1995

Auch in der Frage der Reorganisation der HRK-Gremienstruktur kam Anfang der 1990er-Jahre Bewegung auf. Anlässlich eines Gesprächs zwischen dem HRK-Präsidenten, Hans-Uwe Erichsen, sowie dem HRK-Generalsekretär, Josef Lange, und dem FRK-Vorstand am 12. Juli 1991 in Pforzheim wurde unter dem Gesichtspunkt des Größerwerdens der HRK im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands über Fragen der zukünftigen Organisationsstruktur der HRK auf der Basis geänderter Modelle ausführlich gesprochen³⁸. Der im Pforzheimer Gespräch vereinbarte Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der HRK und FRK wurde am 2. Dezember 1991 in Bonn fortgesetzt, wobei auch über die Frage der Reorganisation der HRK-Gremienstruktur ein weiterer Austausch stattfand³⁹. Auch im Gespräch zwischen dem HRK-Präsidenten, dem HRK-Generalsekretär und dem FRK-Vorstand am 22. Juni 1992 in Bonn stand die Reform der Organisationsstruktur der HRK im Zentrum des Meinungsaustauschs. Hans-Uwe Erichsen führte dabei aus, dass die HRK inzwischen durch das Zusammenwachsen Deutschlands und die damit einhergehende Vielzahl neuer Hochschulen eine Größenordnung erreicht habe, durch die die derzeitigen Vertretungs- und Entscheidungsstrukturen nicht mehr sachgerecht erschienen und

³⁸ Vgl. Protokoll der 126. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 2. September 1991 in Hamburg, in: AdHRK (Archiv der Hochschulrektorenkonferenz).

³⁹ Vgl. Protokoll der 129. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 20. Januar 1992 in Köln, in: AdHRK.

neue Formen entwickelt werden müssten. Erichsen informierte den FRK-Vorstand darüber, dass sich das HRK-Präsidium im Rahmen einer Klausurtagung im August 1992 schwerpunktmäßig mit einer Organisationsreform befassen und entsprechende Vorschläge erarbeiten werde, die zunächst dem HRK-Senat zur Diskussion vorgelegt werden sollten. Unter den Gesprächsteilnehmern bestand Übereinstimmung darin, dass eine neue Organisationsform der HRK auch Auswirkungen auf das Fortbestehen der FRK haben könne. Sofern Regelungen gefunden werden könnten, die die Bedeutung der Fachhochschulen innerhalb der HRK angemessener als bisher berücksichtigen würden, sei auch innerhalb der FRK ein Nachdenken über veränderte Organisationsformen notwendig. Von Seiten des FRK-Länderausschusses wurde eine interne sechsköpfige Arbeitsgruppe unter Leitung von Hans-Jürgen Kottmann (FH Dortmund) eingerichtet, die sich mit der anstehenden HRK-Strukturreform beschäftigen sollte⁴⁰. Dieser Arbeitsgruppe gehörten des Weiteren an: Rupert Huth (FH Pforzheim), Dieter Wilmes (FH Rheinland-Pfalz), Harro Ohlenburg (FH Emden), Ronald Mönch (Hochschule Bremen) und Günter Siegel (TFH Berlin).

Am 6. Juli 1992 informierte Hans-Uwe Erichsen die Mitglieder der 167. Rektorenkonferenz darüber, dass er beabsichtige, eine Arbeitsgruppe zur Änderung der Ordnung der HRK unter seiner Leitung einzusetzen, die die Ordnung mit dem Ziel einer einheitlichen Außenvertretung des tertiären Sektors überarbeiten solle. Der Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe wurde in der HRK-Senatssitzung am 12. November 1992 zugestimmt. Unter dem Vorsitz des HRK-Präsidenten bestand die Arbeitsgruppe aus acht Universitätsvertretern, drei Fachhochschulvertretern und einem Vertreter der sonstigen Hochschulen. Von Seiten der FRK nahmen die hierfür vom Länderausschuss⁴¹ bestimmten Vertreter Hans-Jürgen Kottmann (Fachhochschule Dortmund), Klaus Hertwig (Fachhochschule Anhalt) und Dieter Wilmes (Fachhochschule Rheinland-Pfalz) die Interessen der Fachhochschulen wahr. Als Stellvertreter fungierte Joachim Metzner (Fachhochschule Köln).

⁴⁰ Vgl. Protokoll der 132. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 7. Juli 1992 in Bonn, in: AdHRK.

⁴¹ Vgl. Protokoll der 134. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 18. Oktober 1992 in Düsseldorf, in: AdHRK.

Im Rahmen der 43. Plenarversammlung der FRK am 28. April 1993 in Lübeck⁴² unterrichtete Hans-Jürgen Kottmann die Mitglieder des Plenums ausführlich über die geplanten Änderungen und die damit einhergehenden Zielsetzungen der neuen HRK-Ordnung:

- Es sollte eine neue Aufgabenverteilung zwischen Plenum und Senat gefunden werden. In einer Untersuchung war festgestellt worden, dass sich in der Vergangenheit zu etwa 70 Prozent beide Gremien mit den gleichen Themen beschäftigt hatten. Die zukünftige Lösung sah vor, dass sich das Plenum vor allem mit der Behandlung von Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung zu befassen habe, und dass der Senat alles zu erörtern habe, was nicht dem Präsidium oder dem Plenum ausdrücklich vorbehalten wäre. Insbesondere solle es Aufgabe des Senats sein, mittelfristige und strategische Planungen zu erörtern sowie längerfristige Perspektiven zu erarbeiten.

Das Ziel der Fachhochschulvertreter in der HRK-AG war es, im zukünftigen Plenum eine Repräsentanz der Fachhochschulen von über 30 Prozent zu erreichen. Die Vertreter der Universitäten in der AG strebten auch weiterhin die Vertretung aller Universitäten im Plenum der HRK an. Für den Senat, der zukünftig Vertreter/-innen von 52 Mitgliedshochschulen umfassen sollte, war eine Länderrepräsentanz vorgesehen. Hierin sollten 16 Fachhochschulvertreter/-innen, 33 Vertreter/-innen der Universitäten und drei Vertreter/-innen der sonstigen Hochschulen Mitglieder sein. Des Weiteren war vorgesehen, eine Regelung in die neue Ordnung aufzunehmen, nach der Entscheidungen, die eine Hochschulart besonders betreffen, nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieser Hochschulart getroffen werden können. Auch war beabsichtigt, Untergruppierungen/Sektionen zu bilden, in denen Themen aufgearbeitet werden können, die die entsprechende Gruppierung in besonderer Weise tangieren. Folgende Fragen blieben in der Arbeitsgruppe zunächst offen:

⁴² Protokoll der 43. Plenarversammlung der FRK am 28. April 1993 in Lübeck, hier: Top 11, Sachstandsbericht von Hans-Jürgen Kottmann betr. Änderung der Ordnung der HRK, in: AdFHF.

- Fakultative oder obligatorische Einsetzung von Untergruppen
- Initiativrecht der Untergruppen gegenüber Plenum/Senat
- Außenvertretung, Veröffentlichung von abweichenden Meinungen bei Unterliegen einer Hochschulart im Plenum und/oder Senat
- Einbindung der Sprecher/-innen der Gruppierung in das HRK-Präsidium.

Von Seiten der Universitätsvertreter in der HRK-AG wurde im Rahmen der Verhandlungen unmissverständlich deutlich gemacht, dass für sie eine Änderung der HRK-Ordnung mit entsprechend höheren Stimmenanteilen für den Fachhochschulsektor nur denkbar sei, wenn sich absehbar nach der HRK-Satzungsänderung die FRK auflösen würde.

Im Rahmen der Aussprache über den von Hans-Jürgen Kottmann eingebrachten Sachstandsbericht bewertete die Mehrzahl der Redner/-innen die vorgetragene Zwischenergebnisse positiv, wobei in einzelnen Beiträgen auch Vorbehalte hinsichtlich einer möglichen Auflösung der FRK formuliert wurden. Von Seiten des FRK-Vorstands wurde in der Lübecker Plenarversammlung mehrfach betont, dass den Mitgliedshochschulen nur dann die Auflösung der FRK empfohlen werde, wenn in der HRK künftig entscheidend verbesserte Arbeits- und Entscheidungsstrukturen für die Fachhochschulen erreicht werden würden⁴³.

In den FRK-Länderausschusssitzungen in Düsseldorf (18. Oktober 1992), Köln (7. Dezember 1992), Bonn (15. März 1993), Bonn (4. Mai 1993), Köln (14. Juni 1993) und Berlin (27. September 1993) wurde von Seiten der FRK-Mitglieder in der HRK-AG jeweils ausführlich über den Stand der Verhandlungen hinsichtlich der Änderung der Ordnung der HRK berichtet. In diesen Sitzungen kristallisierte sich heraus, dass die Mitglieder des Länderausschusses eine mindestens 30-Prozent-Beteiligung der Fachhochschulen im HRK-Plenum und eine Beteiligung von 16 Fachhochschulvertretern/-vertreterinnen im Senat (pro Bundesland ein Vertreter/eine Vertreterin) für angebracht hielten. Die Mitglieder des Länderausschusses sprachen sich auch für die Etablierung von Sektionen aus, die die verschiedenen Hochschularten in der HRK

⁴³ Vgl. Protokoll der 43. Plenarversammlung der FRK, a. a. O.

widerspiegeln sollten. Es bestand Einmütigkeit unter den Ausschussmitgliedern, dass die einheitliche Außenvertretung der HRK durch deren Präsidenten gewährleistet sein müsse. In diesem Zusammenhang wurde unterstrichen, dass in zukünftigen Präsidien der HRK zwei Fachhochschulvertreter/-innen Verantwortung tragen müssten. Auch eine personelle Verstärkung des HRK-Sekretariats (bei der von der FH-Seite in Aussicht gestellten FRK-Auflösung) wurde für dringend erforderlich gehalten⁴⁴.

Im Rahmen der 140. Sitzung des Länderausschusses am 27. September 1993 in Berlin⁴⁵ berichtete Kottmann abschließend über den Stand der Verhandlungen anhand des von der HRK-AG am 9. September 1993 einstimmig verabschiedeten Entwurfs der neuen Ordnung der HRK. Danach war Übereinstimmung in folgenden Punkten erzielt worden:

- Zwei große Mitgliedergruppen (Universitäten und Fachhochschulen) sind zukünftig unter einem Dach vereint.
- Jede Mitgliedergruppe hat das Recht, eigene Versammlungen einzuberufen.
- Jede Mitgliedergruppe wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/ die als „geborenes Mitglied“ dem HRK-Präsidium angehört.
- Das HRK-Präsidium umfasst zukünftig acht Mitglieder (Präsident/Präsidentin) und sieben Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Fünf Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden vom Plenum gewählt, zwei gehören als jeweilige Sprecher/Sprecherinnen ihrer Mitgliedergruppe dem Präsidium an. Die Außenvertretung der HRK obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin der HRK.
- Die Fachhochschulen sind im 52-köpfigen HRK-Senat zukünftig mit 16 Stimmen vertreten. Im 125 Sitze umfassenden Plenum sind die Fachhochschulen mit 36 Stimmen vertreten, wobei jedes Bundesland mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin entsendet. Basis der Stimmenverteilung bildet hier die Zahl der Studierenden.

⁴⁴ Vgl. Protokoll der 139. Sitzung des Länderausschusses der FRK in Köln am 14. Juni 1993, in: AdHRK.

⁴⁵ Protokoll der 140. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 27. September 1993 in Berlin, in: AdHRK.

- In der neuen Ordnung wurde ein Minderheitenschutz festgelegt.
- Mit der Verabschiedung der HRK-Ordnung durch das HRK-Plenum geht die Auflösung der FRK einher (als Termin hierfür wurde das Ende des Wintersemesters 1994/95 vorgesehen).

Die Mitglieder des Länderausschusses waren mit den vorgetragenen Verhandlungsergebnissen in ganzer Breite einverstanden. Im Hinblick auf die vorgetragenen Änderungspunkte gegenüber der bisherigen HRK-Ordnung gab es ein einstimmiges Votum von Seiten der Mitglieder des Länderausschusses. Bei der Abstimmung über die damit einhergehende Auflösung der FRK zum Frühjahr 1995 gab es (bei einer Enthaltung) ebenfalls ein einstimmiges Ergebnis⁴⁶.

Die Vorlage der HRK-AG wurde im Rahmen der 70. HRK-Senatssitzung⁴⁷, die am 11. Dezember 1993 erstmals in einer Fachhochschule (Wiesbaden) stattfand, einstimmig angenommen und zur Beschlussfassung an das 171. HRK-Plenum verwiesen, das am 8. November 1993 in Bonn stattfand.

Auf der Fachhochschulseite wurde der Beschluss des Länderausschusses vom 27. September 1993 in die 44. FRK-Plenarversammlung am 20. Oktober 1993 in Dresden zur Abstimmung gebracht⁴⁸. Das FRK-Plenum gab in Dresden einstimmig (bei einer Enthaltung) seine Zustimmung zur Beschlussvorlage des Länderausschusses vom 27. September 1993. Das 171. HRK-Plenum hatte am 8. November 1993 die neue Ordnung einstimmig (bei zwei Enthaltungen) beschlossen, die dann am 1. Januar 1994 in Kraft trat⁴⁹.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Vgl. Protokoll der 70. HRK-Senatssitzung am 11./12. Oktober 1993 in Wiesbaden, in: AdFHW.

⁴⁸ Vgl. Protokoll der 44. Plenarversammlung der FRK am 20. Oktober 1993 in Dresden, in: AdFHF.

⁴⁹ Vgl: Protokoll der 171. HRK am 8. November 1993 in Bonn, in: AdFHW. Im Rahmen einer HRK-Satzungsänderung, die zum 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde die Mitgliederversammlung eingeführt. Sie löste als oberstes beschlussfassendes Organ das Plenum ab. In der Mitgliederversammlung führt jetzt jede Mitgliedshochschule mindestens eine Stimme. Auch der Senat wurde in diesem Zusammenhang reformiert.

Da von Seiten des FRK-Plenums gemäß Satzung eine förmliche Beschlussfassung im Hinblick auf die Auflösung der FRK zum 31. März 1995 notwendig war, wurde allein zu diesem Zweck die 45. FRK-Plenarversammlung zum 6. Dezember 1993 nach Bonn einberufen⁵⁰. Eine Entscheidung über die Beschlussvorlage zur Auflösung der FRK konnte aber nicht herbeigeführt werden, da das Plenum gemäß Paragraph 10(4) der FRK-Satzung nicht beschlussfähig war, da an diesem Plenum weniger als die von der Satzung in diesem Fall geforderten zwei Drittel aller Mitglieder teilgenommen hatten. Entsprechend der Regel der Satzung war innerhalb von acht Wochen zu demselben Beratungsgegenstand erneut einzuladen. Bei dieser Sitzung genügte für eine Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zu dieser 46. Plenarversammlung der FRK wurde dann für den 24. Januar 1994 nach Bonn eingeladen. Die Teilnehmer/-innen votierten einstimmig für die Auflösung der FRK zum 31. März 1995⁵¹. Der Vorsitzende des Länderausschusses und einer der stellvertretenden Vorsitzenden (Dietmar von Hoyningen-Huene, Fachhochschule Mannheim) wurden zu Liquidatoren für die Auflösung der FRK bestellt⁵². Von Seiten der Vorstandsmitglieder wurde dann im Sommer 1994 unter Einreichung der entsprechenden FRK-Beschlüsse bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet, dass der Verein (Ständige Konferenz der Rektoren/Rektorinnen und Präsidenten/Präsidentinnen der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland) zum 31. März 1995 aufgelöst werde.

Die konstituierende Mitgliederversammlung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK fand im Anschluss an das 72. HRK-Plenum am 22. Februar 1994 in Bonn statt. Der amtierende Vorsitzende des FRK-Länderausschusses (Clemens Klockner, FH Wiesbaden) wurde im Rahmen dieser Versammlung in geheimer Wahl einstimmig zum Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen gewählt⁵³. Die Fachhochschulseite

⁵⁰ Vgl. Protokoll der 45. Plenarversammlung der FRK am 6. Dezember 1993 in Bonn, in: AdFHF.

⁵¹ Vgl. Protokoll der 46. Plenarversammlung der FRK am 24. Januar 1994 in Bonn, in: AdFHF.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Protokoll der 144. Sitzung des Länderausschusses der FRK am 25. April 1995 in Emden, in: AdHRK.

hatte nunmehr neben Rupert Huth, der einige Zeit zuvor als Nachfolger von Walther Keßler vom HRK-Plenum zum Vizepräsidenten der HRK gewählt worden war, mit dem Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen einen zweiten Vertreter im HRK-Präsidium.

Die beiden letzten FRK-Plenarversammlungen (das 47. und 48. Plenum) fanden am 25./27. April in Emden und am 17./19. Oktober 1994 in Berlin statt. Beide Plenarversammlungen erfüllten gleichermaßen die Funktion der 2. und 3. Mitgliederversammlung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK⁵⁴.

Im Rahmen der 47. Plenarversammlung in Emden referierte HRK-Präsident Hans-Uwe Erichsen über den „Gegenwärtigen Stand und Perspektiven der Fachhochschulen“⁵⁵. Erichsen war zum zweiten Mal Gast einer FRK-Plenarversammlung. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt als Präsident der HRK nahm er an der 37. Plenarversammlung im Oktober 1990 in Bielefeld teil. Erichsen unterstrich in seiner Rede in Emden, dass das im Sommer 1992 vom Plenum der HRK einstimmig verabschiedete „Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland“ der Ausgangspunkt und die Grundlage einer Reorganisation der HRK gewesen sei. Die HRK habe sich in diesem Konzept dazu bekannt, dass das in Deutschland praktizierte Hochschulsystem, das auf Arbeits- und Aufgabenteilung zwischen den Hochschularten angelegt sei, sich bewährt habe, dass es aber weiterentwickelt werden müsse. Erichsen erinnerte die Tagungsteilnehmer/-innen daran, dass das HRK-Plenum in dem 1992 verabschiedeten Konzept die Angleichung der Eingangsbesoldung im öffentlichen Dienst für Fachhochschul- und Universitätsabsolventen/-absolventinnen gefordert habe. Das Plenum habe auch eine gewisse

⁵⁴ Vgl. Protokolle der 47. Plenarversammlung der FRK in Emden (25. – 27. April 1994) und der 48. Plenarversammlung in Berlin (17. – 19. Oktober 1994), in: AdFHF.

⁵⁵ Vgl. Erichsen, Hans-Uwe, Gegenwärtiger Stand und Perspektiven der Fachhochschulen, in: FRK (Hrsg.), Erweiterung des Fächerspektrums im Rahmen des Ausbaus der Fachhochschulen. Dokumentation der 47. Plenarversammlung der FRK vom 25. bis 27. April 1997 in Emden, Wiesbaden 1994, S. 35 ff. Zur HRK-Debatte über die Profilbildung s. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Profilelemente von Universitäten und Fachhochschulen, in: Beiträge zur Hochschulpolitik 3/1997, Bonn 1997, S. 1 – 7, und dies., Profilbildung der Hochschulen III (Fachhochschulen). Werkstattbericht über ein Pilotprojekt der Hochschulrektorenkonferenz. Dokumente zur Hochschulreform 108/1996, Bonn 1996, S. 1 – 10.

Reduzierung des Lehrdeputats der Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen für erforderlich gehalten sowie für ein neues Professoren/Professorinnen-Amt an Fachhochschulen, das einen Verhandlungsspielraum im Hinblick auf die Besoldung einräumt, plädiert. Schließlich habe das HRK-Plenum auch den Zugang besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen zur Promotion ohne Erwerb des universitären Diploms für notwendig gehalten. Erichsen stellte in seiner Rede in Emden abschließend fest, dass nicht Angleichung oder Konvergenz der Hochschularten das Gebot der Stunde sei, sondern Verdeutlichung der unterschiedlichen Profile. Erichsen erfuhr in der Diskussion, die sich unmittelbar an sein Referat anschloss, vor allem im Hinblick auf die von ihm initiierte Reorganisation der HRK, eine breite Zustimmung von Seiten der Mitglieder des FRK-Plenums. Dem von Hans-Uwe Erichsen formulierten Ziel, die Grundprofile von Universitäten und Fachhochschulen zu definieren und ggf. zu schärfen, widmeten sich ab dem Jahre 1993 je eine Arbeitsgruppe aus dem universitären und dem Fachhochschulbereich der HRK. Der Länderausschuss der FRK setzte im Rahmen seiner 136. Sitzung am 15. März 1993 in Bonn hierfür eine Arbeitsgruppe ein, der neben Rupert Huth (Vorsitzender der AG) die Mitglieder des Länderausschusses Ralf Dalheimer (FH Hamburg), Harro Ohlenburg (FH Emden), Roland Sessner (FH Lausitz), Ronald Mönch (Hochschule Bremen) und Clemens Klockner (FH Wiesbaden) sowie W. Fechner (FH Würzburg/Schweinfurt) angehörten.

Die beiden Arbeitsgruppen unternahmen den Versuch, Grundprofile ihrer Hochschularten zu definieren. Diese „typenbildenden Merkmale“ sind dann aus der jeweiligen Sicht der Universitäten und der Fachhochschulen entwickelt und erläutert worden, ohne dass die Vertreter der beiden Hochschularten wechselseitig auf die Definitionen Einfluss genommen hätten. Mehrere Versuche von Seiten des HRK-Präsidiums, die Vertreter der beiden Arbeitsgruppen zu einer Klärung offener Fragen (z. B. Fächerspektrum an den Universitäten und Fachhochschulen) zu bewegen, waren zum Scheitern verurteilt. Es waren vor allem die universitären Vertreter, die etwa bei der Frage der Einrichtung von Lehramtsstudiengängen an Fachhochschulen auf ihren traditionellen Positionen (Lehramtsstudium ist eine rein universitäre Angelegenheit) beharrten.

Nach langen Diskussionen über das Verfahrensprozedere entschloss sich das HRK-Präsidium schließlich, beide Profilelemente nebeneinander zu stellen, sie mit einem Vorwort des HRK-Präsidenten und einer entsprechenden Vor- und Schlussbemerkung zu versehen und im Rahmen der HRK-Beiträge zur Hochschulpolitik (3/1997) zu veröffentlichen. Das geschah schließlich erst 1997, nachdem die „Profilelemente von Universitäten und Fachhochschulen“ vom 181. Plenum der HRK am 24./25. Februar 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen worden waren. Dem war vorausgegangen, dass die „Profilelemente der Universitäten“ von der Mitgliederversammlung der Universitäten am 27. Februar 1996 beschlossen worden waren. Die „Profilelemente der Fachhochschulen“ wurden von der Mitgliederversammlung der Fachhochschulen zunächst im Frühjahr 1995 vorgelegt und nach ausführlichen Beratungen und Textkorrekturen in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1996 beschlossen.

Die Mitgliedergruppe der Fachhochschulen in der HRK konnte mit dem Ergebnis der Arbeit nicht zufrieden sein, da die historisch gewachsene, sich nicht immer nach Inhalten ausrichtende Verteilung der Fächer auf die Hochschulen so nicht verändert und das Fächerspektrum der Fachhochschulen auch nicht in qualitativ bedeutsamen Fachrichtungen verbreitert werden konnte. Von der universitären Seite war eine inhaltliche Diskussion darüber, ob Teile der Ausbildung in Bereichen der Medizin, der Rechtswissenschaften, der Pharmazie und der Lehrerbildung in Fachhochschulen zu verlagern oder von diesen parallel zu Universitäten anzubieten seien, verweigert worden.

Wesentlich ertragreicher hingegen war die Beteiligung der Fachhochschulen an dem Pilotprojekt der HRK „Profilbildung“. Die im Juni 1993 und Januar 1994 veröffentlichten zwei Werkstattberichte, die sich auf die Fächer Physik, Germanistik, Wirtschaftswissenschaften, Elektrotechnik, Mathematik und Informatik an Universitäten bezogen, fanden innerhalb und außerhalb der Hochschulen großes Interesse. Nachdem für den universitären Bereich ein Verfahren entwickelt worden war, das als Ansatz für eine regelmäßige Berichterstattung über die Breite der Fächer dienen konnte, galt es, Vergleichbares für Fachhochschulen zu entwickeln. Das entsprechende Erhebungsmuster

musste den Besonderheiten in Lehre und Forschung angepasst werden. Das geschah in Zusammenarbeit mit Vertretern des Länderausschusses der FRK, der sich auf seiner 140. Sitzung am 27. September 1993 erstmals mit diesem Vorschlag beschäftigte und seine Bereitschaft erklärte, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Zur Erprobung des erarbeiteten Indikatorensystems fanden sich 30 Fachhochschulen bereit. Auf Grund der großen Resonanz musste man sich auf die Darstellung der Studiengänge Maschinenbau, Informatik und Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaft beschränken. Den teilnehmenden Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit wurde damit die Möglichkeit gegeben, sich eingehend über unterschiedliche Studienangebote zu informieren und einen Vergleich zu ziehen. Dasselbe betraf auch die unterschiedliche Organisation des Studiums und der Prüfungen sowie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Firmen und Behörden. Auch über die internationalen Angebote der Fachhochschulen, ihre Austauschprogramme und internationalen Abschlussmöglichkeiten wurde Auskunft gegeben. Ein Vergleich des Werkstattbereiches III (Fachhochschulen) mit den Werkstattbereichen I und II, die sich auf die Universitäten bezogen, zeigte, wie sich universitäre und fachhochschulische Studiengänge der gleichen Disziplin unterschieden, welche unterschiedlichen Schwerpunkte gesetzt wurden.

Bei der letzten Plenarversammlung der FRK, die in Berlin unter dem Generalthema „Wozu Fachhochschulen? – Fachhochschulen wohin?“ stattfand, war neben anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Gewerkschaften und Verbänden der damals amtierende Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Karl-Heinz Laermann, zu Gast. Er referierte zum Thema „Beitrag der Fachhochschulen zur Sicherung des Standortes Deutschland“⁵⁶. Bei dieser Gelegenheit betonte der Bundesminister, dass der nunmehr von der FRK eingeschlagene Weg der Integration in die HRK der richtige Weg sei. Es komme den Fachhochschulen zugute, wenn die Vertretung der Hochschulen in Deutschland nunmehr mit einer Stimme und umso größerem Gewicht sprechen werden.

⁵⁶ Vgl. Laermann, Karl-Heinz, Beitrag der Fachhochschulen zur Sicherung des Standortes Deutschland, in: FRK (Hrsg.), Wozu Fachhochschulen? – Fachhochschulen wohin?, a. a. O., S. 14 ff.

Dass bei der letzten FRK-Plenarversammlung auch der fast 22-jährigen Geschichte der Fachhochschulrektorenkonferenz in Form von Grußworten und Redebeiträgen gedacht wurde, entsprach der besonderen Bedeutung, die dieser letzten Plenarversammlung zukam. Diese Bedeutung wurde auch dadurch unterstrichen, dass eine große Anzahl ehemaliger FRK-Vorsitzender und Vorstandsmitglieder der Einladung gefolgt waren, an dieser Versammlung teilzunehmen.

Die Neustrukturierung der HRK sowie die damit einhergehende Auflösung der FRK wurde innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs aufmerksam verfolgt. Überregionale Zeitungen wie die „Süddeutsche Zeitung“ (21. Oktober 1993), die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (21. und 25. Oktober 1993), die „Frankfurter Rundschau“ (23. Oktober 1993) sowie der „Rheinische Merkur“ (17. Dezember 1993) kommentierten äußerst wohlwollend aus Anlass der 70. Senatssitzung der HRK in Wiesbaden am 11. und 12. Oktober 1993 sowie der 44. FRK-Plenarversammlung in Dresden vom 18. bis 20. Oktober 1993 die beabsichtigte Auflösung der FRK zugunsten eines stärkeren Einflusses der Fachhochschulen in die HRK.

Auch in den hochschulnahen Zeitschriften („DUZ“, 21/1994, „Das Hochschulwesen“ 1/1995, „Die neue Hochschule“ 1/1995) wurde aus Anlass der letzten FRK-Plenarversammlung in Berlin dem Ende der Fachhochschulrektorenkonferenz ein breiter Raum gewidmet. Angelika Lindner machte in ihrem ausführlichen „DUZ“-Beitrag aus der ins Auge gefassten gleichberechtigten Partnerschaft zwischen Fachhochschulen und Universitäten in der HRK für die Fachhochschulen in der Überschrift ihres Beitrages gar einen „Aufstieg in die erste Liga“ aus. In einem Leitartikel von Karl-Heinz Bosmann in der Zeitschrift des hlb „Die neue Hochschule“ mit der Überschrift: „David und Goliath oder die ungleichen Brüder“ bewertet der Autor die Arbeit der FRK wie folgt: „Die FRK hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten die Interessen der Fachhochschulen nach außen vertreten, ja sie hat Zielsetzungen und Forderungen der Fachhochschulen der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Gleichzeitig wirkte sie auch nach innen, indem sie das Wir-Gefühl an den Fachhochschulen förderte.“ In einem Beitrag in der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ kommt Günther Edler, der frühere Rektor der Fachhochschule Niederrhein und über viele Jahre hinweg der

Redaktionsverantwortliche der hlb-Zeitschrift „Die neue Hochschule“, zu dem Ergebnis, „daß die FRK in den letzten Jahren ohne Zweifel die stärkste die Entwicklung der Fachhochschulen fördernde Kraft gewesen ist. Sie hat das derzeit Bestmögliche für die künftige Vertretung der Fachhochschulen in der HRK erreicht“. Zwei Stimmen aus einem hochschulpolitischen Umfeld, das die Arbeit der FRK von Beginn an konstruktiv kritisch begleitet hatte, das aber auch nicht immer frei war von beidseitig verursachtem Zwist und gelegentlichen Profilneurosen.

Die beiden letzten Sitzungen des FRK-Länderausschusses fanden am 17. Oktober 1994 in Berlin und am 9. Januar 1995 in Wiesbaden statt. Im Rahmen der 145. Sitzung in Berlin wurde festgelegt, dass die Bad Wiesseer Jahrestagung, die sich unter der Leitung von Dietmar von Hoyningen-Huene als Veranstaltungs- und Begegnungsort der Vertreter/-innen der Fachhochschulen sehr bewährt hatte, auch nach Auflösung der FRK auf Dauer weitergeführt werden sollte. Hierüber wurde Einvernehmen mit dem Präsidium der HRK erzielt. Die Mitglieder des Länderausschusses kamen in Berlin überein, die aus Mitgliedsbeiträgen eingenommenen, aber nicht mehr verausgabten FRK-Kassenmittel als Grundstock für die Finanzierung der zukünftigen Bad Wiesseer Jahrestagungen zu verwenden⁵⁷.

Sowohl bei der 145. Sitzung des Länderausschusses in Berlin wie bei der 146. Sitzung dieses Gremiums in Wiesbaden stand das Thema „Laufbahn – und besoldungsrechtliche Gleichstellung der Absolventen/innen von Universitäten und Fachhochschulen im öffentlichen Dienst“ im Mittelpunkt der Beratungen.

Hans-Uwe Erichsen hatte bereits in seiner Rede vor dem 47. Plenum im April 1994 in Emden darauf hingewiesen, dass das für die Besoldung des öffentlichen Dienstes zuständige Bundesinnenministerium auf Grund eines Schreibens, das er nach dem letzten HRK-Plenum im Februar 1994 in Bonn an den Bundesinnenminister geschrieben habe, zur Kenntnis genommen habe, dass die Forderung nach einer höheren Eingangsstufe für die Absolventen/Absolventinnen von Universitäten und

⁵⁷ Vgl. Protokoll der 145. Sitzung des FRK-Länderausschusses am 17. Oktober 1994 in Berlin, in: AdHRK.

Fachhochschulen gemeinsam getragen werde. Man befasse sich dort (so Erichsen), wenn erste Reaktionen (informeller Art) nicht trügen, auf Grund dieser Feststellung offensichtlich ernsthafter mit diesem Thema als bisher⁵⁸.

In Berlin wurden die Mitglieder des Länderausschusses über die Ergebnisse einer ersten Besprechung am 8. Juli 1994 im Bundesinnenministerium über dieses Thema unterrichtet⁵⁹. An dieser Besprechung, zu der Staatssekretär Kroppenstedt eingeladen hatte, nahmen neben weiteren Vertretern des Bundesinnenministeriums von Seiten der HRK Präsident Hans-Uwe Erichsen, Joachim Weber, stellvertretender Generalsekretär der HRK, sowie der amtierende FRK-Vorsitzende/HRK-Vizepräsident Clemens Klockner teil.

Als Gesprächsergebnis wurde vereinbart, dass das Bundesinnenministerium die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der HRK initiieren würde, in der am Beispiel von drei bis vier Absolventengruppen der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik und/oder Maschinenbau geprüft werden sollte, auf welche Weise besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen der unmittelbare Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes ermöglicht werden könnte.

Die erste Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe fand am 17. Januar 1995 im Bundesministerium des Innern in Bonn statt. Die HRK wurde in dieser Arbeitsgruppe durch den stellvertretenden Generalsekretär Joachim Weber und den amtierenden FRK-Vorsitzenden/HRK-Vizepräsidenten Clemens Klockner vertreten. Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter/-innen der Bundesministerien des Innern, der Finanzen, für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der Kultusministerkonferenz, der Länderfinanz und -innenministerien, des Oberprüfungsamtes Frankfurt am Main. Dass den HRK-Vertretern in der Arbeitsgruppe letztlich kein Erfolg beschieden war, lag darin begründet, dass die Vertreter der Bundes- und Länderministerien ein völlig unzutreffendes Bild der Fachhochschulen zeichneten. Sie konstatierten

⁵⁸ Vgl. Erichsen, Hans-Uwe, a. a. O., S. 37.

⁵⁹ Vgl. Protokoll der 145. Sitzung des FRK-Länderausschusses, a. a. O.

gravierende Niveauunterschiede zwischen den Universitäten und Fachhochschulen, die sich u. a.:

- in den unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu den beiden
- in den unterschiedlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen
- in der unterschiedlichen Besoldung derselben
- in dem nur den Universitäten vorbehaltenen Promotions- und Habilitationsrecht ausweisen würden.

Auf Grund der von ihnen festgestellten vermeintlichen Niveauunterschiede konstatierten die Vertreter dieser Ministerien weiterhin, dass bei den Fachhochschulen ein Theoriedefizit im Verhältnis zur Universitätsausbildung bestehen würde. Das Anforderungsprofil für den höheren Dienst verlange aber ein theoriebezogenes Studium, was nur von den Universitäten geleistet würde. Zwar würde im höheren Dienst keine rein wissenschaftliche Tätigkeit geleistet. Derselbe bilde jedoch in der Verwaltung die Führungs- und Entscheidungsebene. Hierzu seien insbesondere folgende Fähigkeiten unerlässlich:

- analytisches und systematisches Denken
- konzeptionelles und planerisches Handeln
- Reduktion schwieriger Sachverhalte
- Richtlinienkompetenz und Steuerung des Vollzugs.

Daraus folgte für die Vertreter der staatlichen Seite (Ausnahme die Vertreter der Bildungsseite: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie die Kultusministerkonferenz (KMK), die dezidiert die HRK-Auffassung vertraten), dass die Hochschulausbildung für den höheren Dienst deshalb im Unterschied zum gehobenen Dienst theoretisch (methodisch-analytisch) ausgerichtet sein müsse. Das sei aber bei den Fachhochschulen nicht der Fall. Die Vertreter der staatlichen Seite in der Arbeitsgruppe rekurrierten bei den Verhandlungen auf die seit Beginn des Fachhochschulbereichs bekannte Ausgangslage, wonach den Absolventen/Absolventinnen der allgemeinen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach der geltenden Praxis und Rechtsauslegung nur der unmittelbare Zugang zum gehobenen Dienst

offenstand. In den höheren Dienst konnten sie demnach nur als Aufstiegsbeamte gelangen. Dieser Aufstieg war aber an enge Voraussetzungen, insbesondere an lange Dienstzeiten im gehobenen Dienst, geknüpft. Von der staatlichen Seite (Innen- und Finanzminister) wurde diese Zuordnung mit den Regeln der Paragraphen 13, 14 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) begründet. Die öffentlichen Dienstherrn hätten demnach die Abschlüsse der allgemeinen Fachhochschulen und der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst als Ausbildungsgänge innerhalb des bestehenden Laufbahngruppensystems der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zugeordnet und damit gleichgestellt. Von Seiten der HRK-Vertreter in der Arbeitsgruppe wurde demgegenüber festgestellt, dass man Aufgaben und Ausbildung der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst mit denen der allgemeinen Fachhochschulen nicht gleichstellen könne. Studium und Lehre an den allgemeinen Fachhochschulen seien auf Grund Zielsetzung, inhaltlicher Ausgestaltung und der vorgeschriebenen Dauer höherwertiger als der Vorbereitungsdienst an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, indem auf die spätere Verwendung im gehobenen Dienst fachbereichsspezifisch und damit auf ein Berufsbild hin ausgebildet werde. Von Seiten der HRK-Vertreter wurde auch darauf verwiesen, dass die Diplomprüfung an einer allgemeinen Fachhochschule nicht gleichwertig mit einer Laufbahnprüfung im Sinne von Paragraph 14 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), sondern höherwertig sei.

Für die zweite Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 9. März 1995 wurde von Seiten der HRK-Vertreter eine umfangreiche Diskussionsunterlage erarbeitet, die in den Grundzügen den Mitgliedern des Länderausschusses auf dessen letzter Sitzung am 9. Januar 1995 in Wiesbaden vorgestellt wurde⁶⁰. Im Laufe weiterer Arbeitsgruppensitzungen im Jahr 1995 wurde von den HRK-Vertretern versucht, Vorurteilen von der staatlichen Seite im Hinblick auf so genannte Niveauunterschiede zwischen Universitäten und allgemeinen Fachhochschulen zu begegnen. Es wurden Modellvorschläge entwickelt,

⁶⁰ Vgl. Protokoll der 146. Sitzung des FRK-Länderausschusses, am 9. Januar 1995 in Wiesbaden, in: AdHRK, sowie Klockner, Clemens, Weber, Joachim, Einstufung von Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst. Diskussionsunterlage für die zweite Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 9. März 1995, in: AdFHW.

die sicherstellen sollten, dass dort, wo es einen Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst gibt, Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen einen Anspruch auf Aufnahme in denselben haben sollten. Wer die Abschlussprüfung besteht, könne sich demnach um die Einstellung in den höheren Dienst bewerben. In Fachrichtungslaufbahnen (z. B. Informatik, Architektur, Maschinenbau) müsste, so die HRK-Vertreter, ein prüfungsähnliches gerichtsfestes Auswahlverfahren durchgeführt werden, an dem sich Universitäts- und Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen gleichberechtigt beteiligen könnten. Damit würde die Kostenneutralität gewahrt werden, da nur einem größeren Bewerberkreis die Möglichkeit eingeräumt würde, sich für die Anstellung im höheren Dienst zu bewerben. Mit einem solchen Modell wäre keine Erhöhung der Stellen im höheren Dienst verbunden.

Trotz nachhaltiger Intervention des HRK-Präsidenten bei der Hausleitung des Bundesministeriums des Innern gab es in dieser Angelegenheit im Sinne der HRK-Forderung nach laufbahn- und besoldungsrechtlicher Gleichstellung der Absolventen/Absolventinnen beider Hochschularten kein Weiterkommen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe setzte Ende des Jahres 1995 ihre Arbeit nicht mehr fort. Erst fünf Jahre später sollte in diesem für die Fachhochschulen so wichtigen Bereich wieder Bewegung aufkommen, und zwar im Zusammenhang mit der Zulassung von Masterabsolventen/-absolventinnen aus dem Fachhochschulbereich in Laufbahnen des höheren Dienstes. Die KMK hatte im Jahr 2000 bestimmt, dass Bachelor-Abschlüsse dem gehobenen Dienst zuzuordnen seien; Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst seien zu erleichtern. Die KMK sprach sich zudem dafür aus, dass Master-Abschlüsse ungeachtet ihrer Studiendauer und des Hochschultyps den Zugang zum höheren Dienst eröffnen sollten. 2002 vereinbarten die Innenministerkonferenz (IMK) und die KMK Kriterien für Master-Studiengänge an Fachhochschulen, deren Erfüllung die Voraussetzung für den Zugang zum höheren Dienst sein sollte. Vereinbart wurde, dass die entsprechende Prüfung auf Antrag der Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren erfolgt, unter Beteiligung von Vertretern der Dienstrechtseite als Repräsentanten der Berufspraxis. 2008 trat eine Aktualisierung dieser Vereinbarung in Kraft. Master-Abschlüsse in akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen sollen unter den

Voraussetzungen der Sicherung von Qualitätsstandards generell dem höheren Dienst zugeordnet werden. Auf Grundlage dieser neuen Vereinbarung von IMK und KMK und mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Handhabung in Bund und Ländern hat die Arbeitsgruppe „Öffentliches Dienstrecht“ der IMK im Februar 2008 die Zuordnung von akkreditierten Master-Studiengängen von Fachhochschulen zum höheren Dienst bekräftigt: Auch Studiengänge, die vor Januar 2008 oder ohne Zuerkennung des betreffenden Zusatzes – weil nicht von der Fachhochschule beantragt – akkreditiert wurden, werden in diese Regelung eingeschlossen.

3. Die Hochschulpolitik der FRK: 1972 – 1995

3.1 Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse der FRK

Die in Mainz gegründete FRK hatte schnell Fuß gefasst¹. Sie hat sich von Beginn an aller relevanten hochschulpolitischen und hochschulartenspezifischen Themen angenommen, diese öffentlich diskutiert und entsprechende Stellungnahmen auf den jeweiligen Plenarversammlungen verabschiedet. Im Hinblick auf die fachhochschulischen Belange war die FRK vom Zeitpunkt ihrer Gründung an die Kontaktstelle der Fachhochschulen zur WRK, zum DAAD, zu den Bundes- und Landesministerien sowie zur KMK, zu den Wissenschaftsorganisationen, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, den Fachbereichstagen und Hochschullehrerverbänden, zu den Studierendenorganisationen.

Die FRK-Politik der Gründerzeit hatte sich mit dem in vielerlei Hinsicht unterprivilegierten Status der Fachhochschulen gegenüber den anderen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs, der insgesamt unbefriedigenden gesellschaftlichen Bewertung des Fachhochschulabschlusses und nicht zuletzt mit den weitgehend unzureichenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen auseinanderzusetzen. In den ersten zehn Jahren ihres Bestehens waren die Fachhochschulen im Hochschulbereich aus der Rolle „des armen Verwandten“ nicht herausgekommen. Die Gründe für diese unbefriedigende Situation waren vielschichtig, zum Teil historisch bedingt. Einer nicht nur formalen Einbeziehung der Fachhochschulen in den Hochschulbereich stand u. a. die deutsche Bildungstradition entgegen, die wissenschaftlich-theoretischen Qualifikationen eine höhere Wertschätzung zukommen lässt als den an einer beruflichen Praxis orientierten Kenntnissen und Erfahrungen. Als besonders belastend für die Fachhochschulen erwies sich die Besoldungspolitik des öffentlichen

¹ Bei diesem Abschnitt handelt es sich um den überarbeiteten Text der Rede des Verfassers aus Anlass der letzten FRK-Plenarversammlung in Berlin. Vgl. Klockner, Clemens, FRK – 21 Jahre Hochschulpolitik für die Fachhochschulen, a. a. O., S. 25. ff.

Dienstes, damals wie heute noch immer ein wesentlicher Indikator für das Prestige von Hochschulabschlüssen. Das Laufbahngruppenprinzip des öffentlichen Dienstes hinderte nicht nur befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen am Aufstieg, es präjudizierte auch in verhängnisvoller Weise die Abhängigkeit des gesellschaftlichen Ansehens der Hochschulabschlüsse von der Länge des Studiums.

Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, mit denen sich die Fachhochschulen in den ersten Jahren auseinanderzusetzen hatten, gehörten auch die Verhältnisse im schulischen Vorfeld sowie Probleme der Bildungswerbung. Der fortschreitende Ausbau des gymnasialen Bildungswegs mit seiner einseitigen Ausrichtung auf universitäre Studiengänge verringerte in der Gründerzeit der Fachhochschulen das traditionelle Bewerberinnen/Bewerber-Potential für Fachhochschulen. Andererseits waren aus Gründen, die überwiegend mit dem geringeren Sozialprestige des Fachhochschulabschlusses zusammenhingen, Fachhochschulstudiengänge für Studienbewerberinnen und -bewerber mit allgemeiner Hochschulreife nicht hinreichend attraktiv. Außerdem war auf Grund der Reformen im Sekundarbereich der Anteil von Studierenden mit abgeschlossener Berufsausbildung an Fachhochschulen deutlich zurückgegangen. Die Fachhochschulen sahen sich am Ende der 70er-Jahre mit der Tatsache konfrontiert, dass über mehr als ein Jahrzehnt hinweg in der bundesdeutschen Gesellschaft einseitige Bildungswerbung zu Gunsten der traditionellen akademischen Ausbildung betrieben wurde.

Die Einschätzung des Fachhochschulbereichs durch Politik, Industrie und Wirtschaft war zwar am Ende der 70er-Jahre überwiegend positiv und wohlwollend. Diese gesellschaftlichen Kräfte unterstützten uneingeschränkt die Bemühungen der Fachhochschulen, die praxisorientierten, berufsbezogenen Komponenten ihrer Ausbildung auszubauen, und betonten die Notwendigkeit fachlich alternativer Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen. Allerdings waren aber auch hier für die FRK retardierende Momente unübersehbar. Das hier und da aufkommende Motto „Zurück zu den guten alten Zeiten“ enthielt für die Fachhochschulen die Gefahr, sich unter dem Einfluss von

Teilen des Beschäftigungssystems einseitig am Standard ihrer Vorgängereinrichtung zu orientieren und hochschulgemäße inhaltliche Reformmaßnahmen zu vernachlässigen.

Andererseits beurteilten bestimmte bildungspolitische Kreise den Fachhochschulbereich skeptisch. Dies reichte bis zu pauschalen Abqualifizierungen der Art, dass an Fachhochschulen im Gegensatz zu Universitäten nicht Kreativität, Kritikfähigkeit und Selbständigkeit, sondern konsumierende, nachvollziehende, reagierende Verhaltensweisen gefördert würden. Gleichzeitig wurde in Frage gestellt, ob die bisherige Differenziertheit des Studienangebots an Universitäten und Fachhochschulen noch den Notwendigkeiten des Beschäftigungssystems entsprach.

Die FRK-Politik in den ersten zehn Jahren ist nur auf dem Hintergrund dieser oben dargestellten Einschätzung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Die Forderung nach laufbahn- und besoldungsrechtlicher Gleichstellung der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen stand ganz oben auf dem FRK-Forderungskatalog. Von Anfang an hatte sich die FRK für eine einheitliche Regelung des Zugangs zum Hochschulstudium stark gemacht. Sie sprach sich für gleichrangige Sekundarabschlüsse als Regelzugang zu allen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs aus, die auf differenzierten Bildungswegen erreicht werden können.

Im Interesse der Vergleichbarkeit von Studiengängen und deren Abschlüssen sowie im Hinblick auf die bereits Mitte der 70er-Jahre geführten ersten Verhandlungen über die Anerkennung der Fachhochschulabschlüsse in der Europäischen Gemeinschaft forderte die FRK bundeseinheitliche Regelungen insbesondere für die Abschlussgrade für vergleichbare Studienabschlüsse, die Lehrkörperstruktur an Hochschulen, die Übergänge für Studentinnen und Studenten zwischen den einzelnen Hochschularten.

Die FRK nahm sich insbesondere des Praxisbezugs der Ausbildung an. Das von ihr entwickelte Proprium zum „Praxisbezug des Fachhochschulstudiums“ schloss die Forderung nach bundeseinheitlichen Regelungen für die Einführung von berufspraktischen Studiensemestern

ein, die die Verantwortung der Hochschulen für die Durchführung derselben festhalten sollte. „Praxisbezug der Ausbildung“ wäre jedoch nicht hochschulgemäß, wollte man sich auf die unreflektierte Übernahme von Gegebenheiten der Berufswirklichkeit beschränken, erst die kritische Distanz der Hochschule macht die Einbeziehung berufsbezogener Komponenten in die Ausbildung zu einem wertvollen didaktischen Prinzip. Mit aller Kraft wandten sich die FRK-Vertreter gegen die Geburtsfehler einer Beschränkung der Fachhochschulen auf traditionelle Felder (Technikwissenschaften, Wirtschaft, Soziales), die in den expansiven Jahren durch den Fachrichtungskatalog der Kultusministerkonferenz und die ministeriellen Studieneinrichtungs-Prärogativen verfestigt wurden. Die KMK zeigte sich mit ihrem Fachrichtungskatalog als ein gegen die Entwicklung der Fachhochschulen operierendes Anti-Innovationskartell. Zwar wurde der Katalog Mitte der 90er-Jahre aufgehoben, durch ihn konnten aber die ersten Jahrzehnte seit Gründung der Fachhochschulen nicht zu einer universellen Ausrichtung genutzt werden.

Von Anfang an findet sich im FRK-Forderungskatalog für die Verhandlungen mit den Wissenschaftsbehörden der Länder die Forderung nach Sicherstellung der Forschung an Fachhochschulen. Für die Fachhochschulen galt damals wie heute, dass die angewandte Forschung zu den originären Aufgaben der Fachhochschulen gehört und dass die Einheit von Lehre und Forschung eine Grundbedingung der Hochschulqualität ist.

Dass in der FRK-Politik die Verbesserung des Hochschulausbaus für den Fachhochschulbereich eine zentrale Rolle gespielt hatte, versteht sich von selbst. Die FRK hat von Anfang an der Verbesserung des Hochschulausbaus für den Fachhochschulbereich das Wort geredet. Bereits Ende der 70er-Jahre und verstärkt ab Anfang der 80er-Jahre weist sie mit Nachdruck darauf hin, dass die Fachhochschulen in der Vergangenheit bei den Ausbauplänen gegenüber anderen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs erheblich benachteiligt waren. „Zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit und zur Erfüllung des ihnen übertragenen Bildungsauftrags sind die Fachhochschulen im besonderen Maße darauf angewiesen, ihre räumliche und sächliche Ausstattung

verbessern zu können.“ Diese Beschlussformel des 18. FRK-Plenums von Augsburg im Jahre 1981 ist beispielhaft für alle vorangegangenen und nachfolgenden FRK-Äußerungen im Hinblick auf die dringend notwendige Verbesserung des räumlichen Ausbaus sowie der Verbesserung der Infrastruktur und Ausstattung der Fachhochschulen. Der Ruf der FRK nach einer Verbesserung der Personalausstattung wurde gegen Ende der 80er-Jahre unüberhörbar, als mit einer erheblichen Steigerung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger die Verschlechterung der Lehr- und Studienbedingungen an den Fachhochschulen einherging. Die Arbeitsbedingungen der Fachhochschulen im weitesten Sinne (Veranstaltungsdichte, Lehrdeputate der Professoren/Professorinnen, Besoldung derselben, Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen-Ausstattung, investive und konsumtive Ausstattung) waren in Kernbereichen der institutionellen Wettbewerbsfähigkeit von Seiten der Politik nicht grundsätzlich angegangen worden.

Die FRK meldete von Anfang an ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Einrichtung von Verwaltungsfachhochschulen an. Bereits auf der Hamburger FRK-Plenarversammlung im November 1973 vertrat die FRK die Ansicht, dass die in den geplanten Verwaltungsfachhochschulen einzurichtenden Studiengänge in Fachbereichen der bestehenden Staatlichen Fachhochschulen anzusiedeln seien. Die verwaltungsinterne Lösung hatte für die öffentlichen Hochschulen zur Folge, dass ihre Absolventen zu den Laufbahnen, die von Verwaltungsfachhochschulen abgedeckt wurden, nicht zugelassen wurden. In diesem Zusammenhang wurde von der FRK auch der wesentlich eingeschränkte Autonomiestatus der Verwaltungsfachhochschulen, die Beschränkung des dort statuierten Ausbildungszeitraums einschließlich Praxis auf drei Jahre, die enge Koppelung der Ausbildungsinhalte an die Anforderungen des Beschäftigungssystems sowie die Bindung der Zahl der Studentinnen und Studenten an den Bedarf des öffentlichen Dienstes kritisch hinterfragt.

Eindeutige Positionen hat die FRK in ihrer Gründerzeit sowohl im Hinblick auf die Verbesserung der Ausbildungsforderung für die Studentinnen und Studenten der Fachhochschulen wie für die Verbesserung des Studiums von ausländischen Studentinnen und Studenten an den Fachhochschulen

bezogen und hier insbesondere einer Verbesserung der Situation der Studienkollegs in den Bundesländern das Wort geredet.

War die FRK-Politik der Gründerzeit in allen relevanten hochschulpolitischen Aussagen von einer übergroßen Mehrheit der Mitglieder getragen, so schieden sich gegen Ende der 70er-Jahre die Geister in der Beurteilung der gesellschaftlichen Funktion berufsfeldorientierter Studiengänge im Hochschulbereich. Während die Mehrheit der FRK den Versuch unternahm, Gründe aufzuzeigen, die für eine überschaubare Zukunft die Aufrechterhaltung fachlich alternativer Studiengänge im Sinne des differenzierten Angebots an Fachhochschulen und Universitäten empfehlenswert erscheinen ließen, empfahl eine Minderheit in der FRK die Integration der Fachhochschulen in Gesamthochschulen oder in Universitäten, wenn es ihnen nicht gelänge, für die bei ihnen angesiedelten Studiengänge spezifische Ausbildungsziele und -inhalte gesellschaftspolitisch nachzuweisen, die bei der Integration in eine Gesamthochschule nicht hinreichend verwirklicht werden könnten. Die in dieser zentralen Frage im Hinblick auf die Beurteilung der Zukunft der Fachhochschulen unterschiedlichen Auffassungen sind in der Folge in zwei Stellungnahmen niedergelegt worden. Die große Mehrheit in der FRK verabschiedete anlässlich der Tutzingener Plenarversammlung am 3. Mai 1979 in den Grundsätzen eine Erklärung über „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“. Die redaktionelle Endfassung wurde am 11. Juli 1979 in Hannover vom Länderausschuss der FRK beschlossen. Die Minderheit in der FRK, die aus drei Rektoren hessischer Fachhochschulen (Frankfurt a. M., Fulda, Wiesbaden), dem Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Berlin sowie dem Rektor der Hochschule für Wirtschaft in Bremen bestand, zeichneten für eine eigene Erklärung mit dem Titel „Fachhochschulen – Stellung und Weiterentwicklung im tertiären Bildungsbereich“ verantwortlich.

Die Konvergenzdebatte innerhalb der FRK erfolgte zu einem Zeitpunkt, als der politische Durchsetzungswille im Hinblick auf die Realisierung der Idee der Gesamthochschule als Ziel der Hochschulreform bereits erlahmt war. 1986 wurde dieses Ziel im Hochschulrahmengesetz auch ohne

großen Widerspruch wieder gestrichen. Bis dahin hätten sich die Fachhochschulen zumindest theoretisch als Hochschulen im Übergang begreifen müssen. Da in ihnen aber die Neigung zur Gesamthochschule ebenso wenig ausgeprägt war wie in den anderen Hochschularten, wenn auch aus anderen Motiven – sie hatten die sicherlich berechnete Befürchtung, im gemeinsamen Boot nicht auf dem Sonnendeck, sondern an den Rudern zu landen –, sind die Fachhochschulen mehrheitlich den Weg einer eigenständigen Entwicklung gegangen, eine Entwicklung, der der Wissenschaftsrat, der zuvor das Konzept der Gesamthochschule propagiert hatte, in seinen Fachhochschul-Empfehlungen 1981 auch den offiziellen Segen gegeben hat.

In den 80er-Jahren hatte sich das eigenständige Profil der Fachhochschulen weiterentwickelt. Die Fachhochschulen hatten in ihrem Selbstverständnis, im Urteil der Politik und des Beschäftigungssystems und nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der studentischen Nachfrage eine ausgesprochen positive Entwicklung genommen. Die 1990, elf Jahre nach der Herausgabe der bereits erwähnten Grundsatzklärung durch die FRK, von ihr herausgegebene Positionsbestimmung über „Die Fachhochschulen zu Beginn der 90er Jahre“ dokumentiert den qualitativen Sprung, den die Fachhochschulen in diesem Zeitraum gemacht hatten. In den 80er-Jahren wurde das auf die akademische Lehre hin konzentrierte Profil der Fachhochschulen durch spezifische Leistungen der angewandten Forschung, des Technologietransfers, der wissenschaftlichen Weiterbildung und eines Angebots wissenschaftlicher Dienstleistungen ergänzt. Auch die Pflege der Auslandsbeziehungen hat in diesem Jahrzehnt für die Entwicklung der Fachhochschulen eine besondere Rolle gespielt. Die zunehmende Intensität studienrelevanter Auslandsbeziehungen ist zu einem Markenzeichen einzelner Fachhochschulen bzw. besonderer Studiengänge geworden.

Die FRK hat an dieser Weiterentwicklung der Fachhochschulen in den 80er-Jahren einen erheblichen Anteil. Ihre auf Plenarversammlungen beschlossenen Stellungnahmen zur „Wissenschaftlichen Weiterbildung an Fachhochschulen“, zur „Internationalität der Fachhochschulen“, zur „Anerkennung von Hochschulabschlüssen in der Europäischen Gemeinschaft“, zur „Infrastruktur und Ausstattung der Fachhochschulen“

zeigten ihre Wirkung in der wissenschaftspolitischen Öffentlichkeit und weit darüber hinaus.

Eine große Bewährungsprobe kam auf die FRK im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands zu. Mit dem Tag der deutschen Einigung erwuchs die Notwendigkeit, zwei unterschiedlich entwickelte Hochschulsysteme zusammenzuführen. Dass sich das System der Fachhochschulen auch auf die fünf neuen Länder ausdehnen musste, stand außer Frage. Die FRK verstand den Aufbau von Fachhochschul-Kapazitäten in den neuen Bundesländern als eine ihrer vorrangigsten hochschulpolitischen Aufgaben zu Beginn der 90er-Jahre. Die FRK nahm am Aufbau und Entwicklungsprozess der Fachhochschulen in den neuen Bundesländern beratend und unterstützend teil². Die Stellungnahme der FRK anlässlich der 38. Plenarversammlung in Irsee am 23. April 1991 zur Errichtung der Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern bildete hierfür die inhaltliche Grundlage. Die 44. Plenarversammlung der FRK im Oktober 1993 in Dresden zeigte eindrucksvoll auf, dass die Fachhochschulen in den neuen Bundesländern in der vergleichsweise kurzen Zeit ihres Bestehens bereits zu einem wichtigen Bestandteil der dortigen Hochschullandschaft geworden waren.

Die FRK hat in ihrer fast 22-jährigen Geschichte den Entwicklungsprozess der deutschen Fachhochschulen entscheidend mitgeprägt.

Die Aufnahme der Fachhochschulen in den DAAD 1987 ist von ihr entscheidend mitbefördert worden. Die Partizipation der

² Vgl. Edler, Günther, „Haltet den Dieb – Über das Verhältnis der FRK zu der Entwicklung der Fachhochschulen in den neuen Ländern und zum hlb“, in: „Die Neue Hochschule“, H. 3/91, sowie ders. „Das Ende der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)“, in: „Das Hochschulwesen“, H. 1/1995. Edler kommt im Hinblick auf die FRK-Politik in den neuen Bundesländern zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich sämtliche Strukturmängel der altrepublikanischen Fachhochschulen dorthin übertragen worden seien. „Die Fachhochschulen in den östlichen Bundesländern hätten in stark verbesserte Rahmenbedingungen eingebettet werden müssen, die dann die alten Bundesländer gezwungen hätten, nachzuziehen.“ Nach Edler hätte eine solche Bewegung nur von der FRK ausgehen können. Sie hätte versuchen müssen, die Arbeit der vielen Entwicklungshelfer aus den alten Bundesländern in diesem Sinne zu koordinieren. Diese Chance sei aber von der FRK nicht genutzt worden. Edler schien es so, dass die FRK unter dem Leitgedanken: „Am westdeutschen FH-Wesen sollte die DDR genesen“ ihre Politik gestaltet hätte.

Fachhochschulen an den von der Bundesregierung Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre aufgelegten Hochschulsonderprogramme, die für die Fachhochschulen einen wesentlichen Sprung nach vorne im Hinblick auf die Verbesserung der personellen Ausstattung bedeuteten, ist von der FRK mit erkämpft worden. Das Stiftungsprofessurenprogramm, das 1992 vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für die Fachhochschulen erstmals aufgelegt wurde, wäre ohne die FRK nicht zustande gekommen, auch nicht die Öffnung des Stipendienprogramms für Fachhochschulstudierende durch die Studienstiftung des Deutschen Volkes. Dasselbe gilt für das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 1992 erstmals aufgelegte Programm für die „Förderung von angewandter Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“, das richtungsweisend für die Forschungs- und Entwicklungsarbeit an den Fachhochschulen geworden ist. Bekanntlich partizipierten die Fachhochschulen (und partizipieren immer noch) nur mit einem Promillesatz an den Gesamtaufwendungen, der von öffentlichen Geldern gespeisten Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Auch das zwischen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Industrie- und Handelstag und der FRK 1993 vereinbarte Modellkonzept „Wirtschaft und Fachhochschulen im Bildungsverbund“ wies sich als Aktivposten der FRK-Politik aus. Nicht zu vergessen die von der FRK unter Federführung von Rupert Huth herausgegebenen mehrsprachigen Fachhochschulführer, denen eine Pilotfunktion in der Außendarstellung der Fachhochschulen zukam. Nicht zu vergessen auch die ab dem Anfang der 90er-Jahre durchgeführten Hochschulkonferenzen mit Repräsentantinnen und Repräsentanten der nord-, mittel- und osteuropäischen Hochschulen sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. All diese Aktivitäten zusammen haben letztlich die FRK-Politik von 1972 bis 1995 ausgemacht.

4. Resümee

Die Geschichte der Entstehung der Fachhochschulen verlief weder gradlinig noch ohne Hindernisse. Die Fachhochschulen verdanken ihre Existenz einer politischen Initiative der Ministerpräsidenten, die am 31. Oktober 1968 die Einführung von Fachoberschulen und ein Abkommen zur Vereinheitlichung des Fachhochschulwesens beschlossen hatten. Diese Initiative war weder mit dem Deutschen Bildungsrat noch mit dem Wissenschaftsrat beraten oder abgestimmt worden¹.

Nach dem Willen der Ministerpräsidenten waren Fachhochschulen als eigenständige Einrichtungen im Hochschulbereich zu gründen. Ihre Lehr- und Studienprogramme waren mit denen der „wissenschaftlichen Hochschulen“ abzustimmen, die Studienzeit wurde auf drei Jahre begrenzt. Das Abkommen definierte den Rahmen der Selbstverwaltung der Fachhochschulen und die Möglichkeit für die zukünftigen Fachhochschul-Studierenden, nach Abschluss des sechssemestrigen Studiums, in einigen Bundesländern schon nach bestandener Zwischenprüfung, ein so genanntes weiterführendes Studium an den „wissenschaftlichen Hochschulen“ aufzunehmen². Das Wort von der Fachhochschule als „Durchlauferhitzer“ wurde geprägt³. Zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Fachhochschulen wurde in dem Abkommen nichts gesagt. „Es hagelte kritische Stellungnahmen, die ein vierjähriges Studium, das uneingeschränkte Recht auf Selbstverwaltung und stärkere gesellschaftliche Bezüge in Lehre und Studium beschworen.“⁴

¹ Vgl. Dalheimer, Rolf, 20 Jahre Fachhochschulen – Bilanz und Perspektiven, in: Fachhochschule Dortmund (Hrsg.), Stationen der Fachhochschule Dortmund, Dortmund 1990, S. 82 f. S. auch Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Struktur und zum Aufbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970, Köln 1970, S. 112 ff.

² Vgl. Vogel, Alois, Dokumentation zur Entwicklung der Fachhochschulen seit dem 31. 10. 1968, in: Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission a. a. O., S. 260 ff., und Dalheimer, Rolf, a. a. O., S. 82 f.

³ Dalheimer, Rolf, a. a. O., S. 83. Siehe auch Edler, Günther, Mönch, Ronald, Standortbestimmung, Zielbestimmung und Strategie: Fachhochschulen: Wo sind sie, wohin wollen sie, auf welchen Wegen? in: Die neue Hochschule, 4 – 5/96, S. 26 ff.

⁴ Ebd.

Der Beginn war schwierig und – gemessen an den Zielvorstellungen der Akteure – von nicht wenigen Enttäuschungen begleitet. Wirtschaft und Industrie erreichten die Beibehaltung des „anwendungs- und praxisorientierten“ Bildungsauftrages der Vorgängerinstitutionen der Fachhochschulen. Weder integrierte noch konsekutive Studiengänge wurden eingerichtet, sieht man von den elf neu gegründeten Gesamthochschulen einmal ab, die auch nur teilweise integrierte Studiengänge anboten⁵. Die mit der Gesamthochschulplanung verbundenen Hoffnungen auf ein neues Hochschulsystem erfüllten sich nicht, so dass die Fachhochschule als ein eigenständiger Hochschultyp bestehen blieb, der über lange Jahre hinweg das Erbe seiner Vorgängereinrichtungen in sich trug⁶.

Auch an vielen anderen Stellen erwiesen sich den jeweiligen Status quo verteidigende Positionen gegen Änderungsversuche als erfolgreich. Die Justiz-, Innen- und Finanzminister wehrten sich erfolgreich gegen eine externe Ausbildung ihres Nachwuchses und errichteten stattdessen eigene Verwaltungsfachhochschulen. Die Versuche, anlässlich der Gründung der Fachhochschulen eine grundsätzliche Reform des öffentlichen Dienstes (Neuordnung von Laufbahn- und Besoldungsstrukturen etc.) durchzusetzen, scheiterte zunächst ebenfalls⁷.

Die Erwartung, die Fachhochschulen könnten eine generelle Neuverteilung der Studierenden herbeiführen und so die Universitäten/Technischen Hochschulen nennenswert entlasten, hatte sich nicht erfüllt. Nach positivem Beginn 1971/72 stiegen die Studierendenzahlen zwar kontinuierlich an, jedoch nur analog den generell steigenden Zahlen. Der Anteil der Studierenden an Fachhochschulen am Gesamtstudierendenaufkommen stagnierte bis Mitte der 90er-Jahre bei ca. 18 bis 20 Prozent. Der Anteil der Abiturienten bei Studenten/Studentinnen an Fachhochschulen stagnierte seit 1981 bis Mitte der 90er-Jahre bei ca. 40 Prozent⁸.

⁵ Mayer, Werner, a. a. O., S. 406

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Mayer, Werner, a. a. O., S. 420

⁸ Ders., a. a. O., S. 426

Anfang der 70er-Jahre verringerte sich die (Pflicht-)Wochenstudienzahl auf 30 Stunden bei den Studierenden und 18 bei den Lehrenden. Das waren zu hohe Werte, wollte man ernsthaft Freiräume für ein reformiertes Studium, für eine bessere Betreuung der Studierenden, für praxisnahes Studieren und Forschen schaffen⁹. Das Lehrdeputat für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen mit 18 Stunden pro Woche war doppelt so hoch wie das der Hochschullehrer/-innen an den Universitäten und Technischen Hochschulen. Die Semesterzeiten waren weiterhin beträchtlich länger. Eine Entlastung der Professoren/Professorinnen durch einen Mittelbau fehlte von Anfang an. Ausstattung und finanzielle Zuweisungen lagen von Beginn an weit hinter denen der Universitäten zurück¹⁰.

Obwohl viele Schwächen der Gründerzeit die Fachhochschulen bis weit in die 90er-Jahre belasteten, hatten sie aber in diesem Zeitraum „Zug um Zug an Bedeutung und Profil gewonnen“.

Zahlreiche Einzelmaßnahmen und Initiativen passten die Lehre den neuen Entwicklungen an, dienten der Verbesserung des Praxisbezugs, förderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung und die internationalen Kontakte der Fachhochschulen¹¹. Alle diese Aufgabengebiete waren seit Gründung der FRK zu Beginn der 70er-Jahre immer wieder in Plenarversammlungen und Sitzungen des Länderausschusses analysiert und mit konkreten Forderungen versehen worden. Problemkreise wie „Studiengänge und Studienangebote“, „Erweiterung des Fächerspektrums“, „Durchlässigkeit zwischen den beiden Hochschularten“, „Forschung und Entwicklung“, „Wissenschaftliche Weiterbildung“ und „Internationale Beziehungen“ waren in den ersten zwanzig Jahren von Seiten der Fachhochschulvertreter/-innen in den FRK-Gremien ausgiebig behandelt worden¹². Sehr viel Energie musste in den FRK-Vorstands-

⁹ Vgl. Dalheimer, Rolf, a. a. O., S. 86. Siehe auch Huth, Rupert, Mehr Attraktivität durch Kompatibilität. Wie die Fachhochschulen für den internationalen Bildungsmarkt konkurrenzfähig werden, in: Die neue Hochschule, 4 – 5/96, S. 24 ff.

¹⁰ Vgl. Mayer, Werner, a. a. O., S. 425, und Schulte, Peter, Personalstruktur der Fachhochschulen, in: Fachhochschule Dortmund (Hrsg.), Stationen der Fachhochschule, a. a. O., S. 197 ff.

¹¹ Dalheimer, Rolf, a. a. O., S. 83

¹² Ders., a. a. O., S. 84

Länderausschuss- und Plenarsitzungen darauf verwandt werden, den von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen staatlichen Aussagen zum Ziel der Ausbildung an Fachhochschulen, zur Forschung und Entwicklung, zum Weiterbildungsauftrag, zum Umfang der Lehrverpflichtung für Hochschullehrer/-innen an Fachhochschulen etc. mit einem über die Ländergrenzen hinweg abgestimmten FRK-Konzept zu begegnen. Die Ländergesetze und -erlasse präzisierten zwar den Ministerpräsidentenbeschluss vom Oktober 1968, enthielten aber interpretierbare und unterschiedliche Aussagen über Sinn und Zweck der Ausbildung an Fachhochschulen. Die Zahl der Grundsatzreden und -papiere war groß, ebenfalls die der Beschlüsse und Empfehlungen der FRK-Gremien, ihr Erkenntniswert erheblich¹³.

Ungeachtet der erreichten Erfolge und aller immer wieder behaupteten „Gleichwertigkeit“ haftete der Fachhochschule weiterhin das Stigma eines Emporkömmlings an: Die fehlende Gleichberechtigung ihrer Professoren/Professorinnen und Absolventen/Absolventinnen, wobei besonders auf die nicht erfolgte Öffnung des öffentlichen Dienstes hinzuweisen war, stempelte sie weiterhin „zu einer Hochschule zweiter Klasse“ ab, und so wiesen „die Realitäten die Gleichwertigkeitsthese als reine Fiktion“ aus. Die Ursachen hierfür lagen „im Verzicht auf eine tiefgehende politische Diskussion über Stellung und Vergleichbarkeit der verschiedenen Hochschultypen während des Entstehungsprozesses der Fachhochschulen und einer vorrangig von finanzpolitischen Erwägungen geprägten Hochschulpolitik“¹⁴.

Die Gründung der Fachhochschulrektorenkonferenz im Dezember 1972 in Mainz war zwingend geboten, war doch eine Aufnahme der Fachhochschulen in die Westdeutsche Rektorenkonferenz zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar gewesen. Die Initiatoren der FRK definierten als zentrale Aufgabe der neu gegründeten Konferenz, den permanenten hochschulpolitischen Meinungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern, die gemeinsamen Probleme und Zielvorstellungen festzustellen und Empfehlungen sowie Stellungnahmen zur Hochschulpolitik abzugeben. Auch die Außenvertretung zur Erreichung

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Mayer, Werner, a. a. O., S. 427

ihrer Ziele oblag der FRK. Die Fachhochschulrektorenkonferenz hatte sich in der Folge zu keiner Zeit als Interimsorganisation verstanden, die sich sofort nach Aufnahme ihrer Mitglieder in die Westdeutsche Rektorenkonferenz auflösen würde. Dem stand der völlig unzureichende Status der Fachhochschulen in der WRK entgegen (keine Vertretung im Präsidium, minimale Repräsentanz im Senat und im Plenum). Auch die Behandlung fachhochschulspezifischer Themen spielte in den Gremien der WRK so gut wie keine Rolle¹⁵.

Das FRK-Plenum in Berlin im April 1978 beschäftigte sich eingehend mit dem Verhältnis zwischen FRK und WRK. Die bisherigen Erfahrungen über die Möglichkeiten, im Rahmen der WRK Fachhochschulinteressen wirksam vertreten zu können, wurden überwiegend skeptisch eingeschätzt. Die WRK, die seit Mitte der 70er-Jahre die Universitäten und Fachhochschulen unter einem Dach vereinte, hatte sich erst seit dem Beginn der 80er-Jahre in langjährigen Diskussionen um eine Verständigung der beiden Hochschularten über Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Arbeitsteilung und Zusammenarbeit bemüht und dabei wichtige Übereinstimmungen erzielt. Die entsprechenden Plenarbeschlüsse sind Belege hierfür:

- Entschließung des 151. Plenums vom 2./3. Februar 1987 „Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinsamkeit der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“.
- Entschließung des 152. Plenums vom 29./30. Juni 1987 „Zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“.
- Entschließung des 167. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1992 „Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland“.

Das 1992 von den Mitgliedern der HRK einstimmig verabschiedete „Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland“ war aus der

¹⁵ Vgl. Edler, Günther, Das Ende der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK), in: Das Hochschulwesen 1/1995 sowie Bosman, Karl-Heinz, David und Goliath oder die ungleichen Brüder, in: Die neue Hochschule 1/1995. S. auch Lindner, Angela, Aufstieg in die erste Liga, in: DUZ 21/1994.

Sicht der FRK letztlich ein Meilenstein in dem Aufeinander-Zugehen beider Hochschularten. Durch Beschluss des 171. Plenums der HRK vom 8. November 1993 wurde folgerichtig die Ordnung der HRK mit Wirkung zum 1. Januar 1994 geändert. Um eine einheitliche Außenvertretung der Hochschulen in Deutschland und damit eine Stärkung der Positionen aller Hochschulen zu ermöglichen, wurde den Fachhochschulen entsprechend ihrer Bedeutung im tertiären Bereich ein stärkeres Gewicht in den Organen der HRK eingeräumt und die Möglichkeit der Erörterung von und Beschlussfassung über hochschulspezifische Fragestellungen institutionalisiert. Auf Grund dieser Änderungen wurde die FRK durch Beschluss ihrer Plenarversammlung vom 24. Januar 1994 zum 31. März 1995 aufgelöst. Die Auflösung ihrer eigenen Organisation war der förmliche Preis, „den die Fachhochschulen für verbesserte Mitwirkungsmöglichkeiten innerhalb der HRK zu zahlen hatten“¹⁶.

Rückblickend ist festzustellen, dass sich seit der Vereinigung der beiden Konferenzen die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hochschularten in der HRK deutlich verbessert hat.

Die einheitliche Außenvertretung aller Mitgliedshochschulen durch die Präsidentin/den Präsidenten der HRK gehört zum Selbstverständnis der Mitgliedergruppen in der Hochschulrektorenkonferenz. Die Erarbeitung gemeinsamer Positionen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen ist mittlerweile die Regel geworden, wobei gegensätzliche Auffassungen nicht ausgeklammert, sondern als solche auch kenntlich gemacht werden. Die Zusammenführung der Mitgliedshochschulen, getrennt nach den verschiedenen Hochschularten, in Mitgliedergruppen hat sich bewährt. Die Versammlungen der Mitgliedergruppen dienen dem Informationsaustausch, der Beratung und Beschlussfassung über mitgliederspezifische Fragestellungen.

Dass für zentrale Themen des Fachhochschulbereichs, wie die Erweiterung des Fächerspektrums, die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten, auch in der vereinigten HRK noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, muss zu denken

¹⁶ Edler, Günther. a. a. O.

geben. Andere Themenbereiche, die über 30 Jahre ungelöst auf der Agenda der Fachhochschulen standen, wie die laufbahn- und besoldungsrechtliche Gleichstellung der Absolventen/Absolventinnen von Universitäten und Fachhochschulen, sind zwischenzeitlich mit Unterstützung der HRK durch die staatliche Seite zufriedenstellend gelöst worden. Das trifft auch für die Standortsicherung der Fachhochschulen im internationalen Kontext zu. Die HRK hatte sich erfolgreich im Jahre 1998 bei der Politikseite (Kultusministerkonferenz) dafür eingesetzt, dass es ermöglicht wurde, im „amtlichen Sprachgebrauch“ als internationale Bezeichnung der Fachhochschulen den deutschen Namen der jeweiligen Hochschule und dann anschließend die englische Bezeichnung „University of applied sciences“ zu verwenden¹⁷.

Auch bei den Konsultationen vor dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 betr. ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen setzte sich das Präsidium der HRK nachhaltig dafür ein, dass bei der Festlegung der Studienstruktur und Studiendauer dieser Studiengänge für den Fachhochschulbereich angemessene Regelungen getroffen würden¹⁸. (111)

Die Auflistung der in der HRK für den Fachhochschulbereich entwickelten Positionen und Projekte, die, nach der Beschlussfassung in den Gremien, vom Präsidium gegenüber der Politikseite mit Nachdruck und immer wieder auch erfolgreich vertreten wurden, ließe sich leicht erweitern. Die Fachhochschulen sind mittlerweile in der HRK angekommen. Die Hochschulpolitik für die Fachhochschulen wird nunmehr in der HRK entwickelt und umgesetzt.

¹⁷ Vgl. Beschlussvorlage für die 83. Sitzung des Senats der HRK am 20. Januar 1998 betr. Name der Fachhochschulen im Ausland (Drucksache Nr. S. 83/9 vom 8.1. 1998, in: AdFHW.

¹⁸ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 betr. ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, in: HRK (Hrsg.), Bologna-Reader, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, Bonn 2004, S. 21 ff.

Teil II
Dokumentation zur Entwicklung
der
Fachhochschulrektorenkonferenz
(FRK) 1972 – 1995

1. Chronologie:

Fünf Jahre FRK 1972 – 1977

Zusammengestellt vom Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses, Helmut Strehl, Rektor der Fachhochschule Aachen. Vom Länderausschuss anlässlich der 34. Sitzung am 2.12.1977 in Mainz gebilligt.

Vorwort

Fünf Jahre Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, FRK

Am 14. und 15. Dezember 1972 konstituierte sich in Mainz die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, kurz Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) genannt. Die Repräsentanten von ca. 60 Fachhochschulen waren sich auf der Gründungsversammlung einig, daß eine überregionale Vertretung von Interessen der Fachhochschulen aus vielerlei Gründen wünschenswert und notwendig sei.

Vor drei Jahren hat Prof. Dr. Tippe, Rektor der Technischen Fachhochschule Berlin, und seit Gründung der FRK aktives Mitglied im Länderausschuß und Vorstand, eine Dokumentation über die Arbeit der FRK in ihren zwei ersten Jahren vorgelegt. Herr Tippe hat im Vorwort zu dieser Dokumentation festgestellt, daß die FRK eine für die Fachhochschulen nützliche Gründung war. Sie hat nicht nur die internen Kontakte und den dringend notwendigen Informationsaustausch zwischen den Fachhochschulen entscheidend verbessert, durch ihr Auftreten nach außen hat sich die FRK auch das notwendige Ansehen, die allgemeine Anerkennung erworben, um Fachhochschulinteressen angemessen vertreten zu können.

Die bevorstehende fünfte Wiederkehr des Gründungsdatums ist der Anlaß dafür, daß ich den Versuch unternehme, die „Chronik“, die Herr Tippe

begonnen hat, fortzuschreiben. Der Grund ist aber auch, daß in der Zwischenzeit die erste Rektoren- und Präsidentengeneration durch eine zweite oder – je nach Dauer der Amtszeiten – dritte Generation abgelöst worden ist und es mir deshalb sinnvoll erscheint, durch Fortschreibung der Chronik und der Zusammenstellung der wichtigsten FRK-Beschlüsse nicht nur Rechenschaft über die Arbeit der FRK abzulegen, sondern auch den derzeitigen Hochschulleitern dadurch eine Arbeitshilfe zu geben.

Auch wenn infolge der unterschiedlichen Ausgangssituation der Fachhochschulen in den einzelnen Bundesländern die Interessengegensätze der Mitgliedshochschulen der FRK bei einigen politischen Themen sehr groß waren, so hat die fünfjährige Arbeit dennoch ein erstaunliches Maß an Konsensfähigkeit gezeigt. Herr Tippe hat in der Schlußbetrachtung zu seinem Rechenschaftsbericht über die zweijährige Arbeit folgendes ausgeführt: „Es ist in der gegenwärtigen hochschulpolitischen Landschaft absolut ungewöhnlich, daß mehr als 60 Repräsentanten von Staatlichen Fachhochschulen über alle politischen und hochschulpolitischen Auffassungsunterschiede hinweg immer wieder eine tragbare gemeinsame Basis suchen und finden. Die hochschulpolitische Auseinandersetzung ist innerhalb der FRK noch nie zum Selbstzweck geworden, zur Ursache unüberbrückbarer ideologischer und persönlicher Gegensätze. Vielmehr haben nahezu alle FRK-Mitglieder immer wieder bestätigt gefunden, daß sie durch weitgehend gemeinsame Interessen ihrer Hochschulen verbunden sind. Dazu gehört in erster Linie das Bemühen, im Zuge der Bildungs- und Hochschulreform die spezifischen Vorzüge der bisherigen Fachhochschulausbildung, ihre Effizienz, Praxisnähe und Berufsbezogenheit, zu bewahren. Ziel der Reform kann es nicht sein, daß dieser bewährte Ausbildungstyp möglicherweise ersatzlos verglüht; die Reformziele müssen vielmehr darin liegen, die Fachhochschulausbildung unter Bewahrung ihres betont anwendungsorientierten Charakters fachlich auszubauen und ihr die angemessene soziale und gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen.“ Wenn auch die Problematik, vor der die FRK heute in ihrer Arbeit steht, weitgehend eine andere ist, so treffen diese Sätze auch heute noch voll zu.

Nach fünfjähriger Arbeit sollten Organisation, Satzung und Arbeitsweise einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Dies ist jedoch nicht Aufgabe einer Chronik. Es bleibt jedoch zu wünschen, daß der pragmatische unkonventionelle Arbeitsstil der FRK der zurückliegenden Jahre und die vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Mitglieder auch in Zukunft stattfinden wird im Interesse der Fachhochschulen, aber darüber hinaus auch im Interesse des gesamten deutschen Hochschulbereichs.

Chronik der FRK-Gründungsphase¹

Die Gründungsphase der Fachhochschulen war in den meisten Bundesländern Anfang 1972 abgeschlossen. Schon bald danach regten sich die ersten Initiativen, eine überregionale Interessenvertretung aufzubauen. Unabhängig voneinander luden im Mai 1972 die Präsidenten der Fachhochschulen München und Hamburg zu Treffen in Bad Wiessee bzw. Hamburg ein, die die Gründung eines Arbeitskreises der Präsidenten/Rektoren auf Bundesebene vorbereiten sollten. Auf Einladung des letzten Vorsitzenden des „Arbeitskreises der Direktoren an Deutschen Ingenieurschulen“ und Präsidenten der Fachhochschule München, Dr. Hammer, trafen sich in Bad Wiessee am 9. und 10. Mai 1972 vor allem Repräsentanten von Fachhochschulen aus dem süd- und westdeutschen Raum, während gleichzeitig am 10. Mai 1972 auf Einladung des Präsidenten der Fachhochschule Hamburg, Dr. Haak, Vertreter der norddeutschen und Berliner Fachhochschulen in Hamburg zusammenkamen. Gemeinsames Ergebnis beider Tagungen war der Wunsch, die eingeleiteten Initiativen mit dem Ziel fortzusetzen, eine bundeseinheitliche Interessenvertretung der Fachhochschulen aufzubauen.

¹ Der Bericht über die ersten zwei Jahre der FRK-Arbeit ist ein Auszug aus der 1974 von Herrn Tippe dankenswerterweise erarbeiteten Chronik. Im Hinblick auf den größeren zeitlichen Abstand und auf die Übersichtlichkeit erschien es mir gerechtfertigt, den Bericht über diesen Zeitraum gestrafft wiederzugeben. Dem interessierten Leser steht es frei, auf den ausführlichen Bericht von Herrn Tippe zurückzugreifen. Eine einfache Fortschreibung war nicht möglich, da Herr Tippe die FRK Beschlüsse nach Themen-Kreisen geordnet hatte. Gegenüber einer chronologischen Ordnung hat dieses auch als Arbeitsunterlage erhebliche Vorteile.

Nach Absprache zwischen den Initiatoren der Treffen in Bad Wiessee und Hamburg wurde ein vorbereitender Ausschuß von Vertretern aus allen 11 Bundesländern (einschließlich Berlin) gegründet, der die genaue Tagesordnung der Gründungskonferenz festlegte und eine Reihe von konkreten Beschlußvorlagen erarbeitete.

Die Arbeit des vorbereitenden Ausschusses hat die spätere Arbeitsweise und innere Organisation der FRK nicht unerheblich präjudiziert. Es stellte sich heraus, daß die Arbeit eines solchen „Länderausschusses“ ein Modell für ein zukünftiges geschäftsführendes Organ der FRK sein konnte.

14. und 15. Dezember 1972

Gründungskonferenz

Die Gründungskonferenz der FRK in Mainz wurde von der Fachhochschule Rheinland-Pfalz ausgerichtet und vom Präsidenten dieser Fachhochschule, Dr. Weißmann, geleitet. Es waren die Vertreter von 60 Staatlichen Fachhochschulen sowie eine Reihe von Gästen erschienen; ein Beweis für das große Interesse an der bevorstehenden Neugründung.

Nahezu einstimmig wurde die Gründung einer „Ständigen Konferenz der Rektoren/Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (FRK)“ beschlossen und im Vorgriff auf die endgültige Satzung ein Länderausschuß, bestehend aus je einem Vertreter pro Bundesland, als geschäftsführendes Organ eingesetzt. Schließlich wurde festgelegt, das Plenum der FRK in der Regel zweimal im Jahr zusammentreten zu lassen.

Der Länderausschuß konstituierte sich ebenfalls noch am 15. Dezember 1972 in Mainz und wählte Herrn Dr. Haak (FH Hamburg) zu seinem Vorsitzenden sowie Herrn Dr. Atrops (FH Köln) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Mit Abschluß der Gründungskonferenz in Mainz begann die eigentliche hochschulpolitisch orientierte Arbeit der FRK. Das Echo auf den Gründungsbeschluß war überraschend positiv. Sowohl das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft als auch die zuständigen Ministerien der Länder haben die FRK als wichtigen und

notwendigen Gesprächspartner begrüßt. Hervorzuheben ist ferner das spontane Interesse der WRK, die Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und anderen Hochschulen zu verbessern. Dies hat immerhin inzwischen zu einer grundlegenden Änderung der WRK-Satzung und zur Aufnahme von stimmberechtigten Fachhochschulvertretern in die WRK geführt.

8. und 9. Januar 1973

1. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Köln
Wichtigste Themen: Ausführung von Beschlüssen der Gründungskonferenz, Vorbereitung der Plenumstagung in Berlin

31. Januar 1973

2. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Berlin
Thema: Endgültige Erarbeitung von Beschlußvorlagen für die Plenumstagung in Berlin

1. und 2. Februar 1973

1. ordentliche Tagung des FRK-Plenums in Berlin
Von ca. 50 anwesenden Fachhochschulvertretern werden grundlegende Beschlüsse zu folgenden Fragen gefaßt:

Haushaltssituation der Fachhochschulen, Staatsaufsicht, Autonomiestatus der Fachhochschulen, Qualifikation von Hochschullehrern an Fachhochschulen, Hochschullehrerbesoldung, Förderung von Studenten, Probleme des Hochschulzuganges und -abschlusses, angemessene Vergütung für Mitarbeit aller Gruppen in den Gremien der demokratischen Selbstverwaltung.

Darüber hinaus fand eine breite Diskussion über Fragen der Gesamthochschulentwicklung statt. Hierzu wurden drei Grundsatzreferate von den Herren Uthoff (FH Frankfurt), Dr. Tippe (TFH Berlin) und Vogt (FH Regensburg) gehalten.

29. und 30. März 1973

3. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in München

Wichtigste Themen: Kontaktaufnahme zur WRK, Ausführung von Beschlüssen des Plenums, Diskussion über Gesamthochschulentwicklung, Neuwahl des stellv. Vorsitzenden.

Für den aus dienstlichen Gründen ausscheidenden Dr. Atrops (FH Köln) wählt der Länderausschuß am 30. März 1973 Herrn Dr. Weißmann (FH Rheinland-Pfalz) zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden der FRK.

3. und 4. Mai 1973

4. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Bremen

Wichtigste Themen: Einheitliche Regelungen für die Qualifikation von Hochschullehrern an Fachhochschulen, Probleme der inhaltlichen Studienreform: praktische Studiensemester, allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer zum Ingenieurstudium.

18. und 19. Juni 1973

5. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Hamburg

Wichtigste Themen: Zusammenarbeit mit der WRK, Karlsruher Urteil vom 29.5.73, Staatsvertrag über die zentrale Vergabe von Studienplätzen.

12. Juli 1973

Außerordentliche Sitzung des Länderausschusses in Frankfurt

Thema: Vorläufige Stellungnahme zum Vorentwurf eines Hochschulrahmengesetzes. Am 26. Juli 1973 werden FRK-Vertreter anlässlich eines Hearings beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zum HRG-Vorentwurf gehört.

30. und 31. August 1973

6. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Stuttgart

Wichtigste Themen: Aufnahme von Fachhochschulen in die WRK, unterschiedliche Lehrverpflichtung und Besoldung von Hochschullehrern an Fachhochschulen in den einzelnen Bundesländern, Ergänzungen zur Stellungnahme zum HRG-Vorentwurf.

1. Oktober 1973

7. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Bad Godesberg

Thema: Vorbereitung der Plenumstagung vom gleichen Tag.

1. Oktober 1973

2. ordentliche Tagung des FRK-Plenums in Bad Godesberg

Von 43 anwesenden Fachhochschulvertretern werden Beschlüsse zu folgenden zwei Punkten gefaßt:

1. Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK und

2. Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes.

25. und 26. Oktober 1973

8. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Saarbrücken

Wichtigste Themen: Beratung über Verwaltungsfachhochschulen, Kapazitätsverordnung, Vorbereitung der nächsten Plenumstagung.

19. und 20. November 1973

9. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Hamburg

Wichtigste Themen: Endgültige Vorbereitung von Beschlußvorlagen für die an den gleichen Tagen stattfindende Tagung des FRK-Plenums, Satzungsentwurf, Wahl des neuen Vorsitzenden.

Der Länderausschuß beschließt, die Neuwahl des Vorsitzenden auf Januar 1974 zu verschieben. Dr. Weißmann führt bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Geschäfte.

19. und 20. November 1973

3. ordentliche Tagung des FRK-Plenums in Hamburg

Von den ca. 50 anwesenden Fachhochschulvertretern wird nahezu einstimmig eine Satzung der FRK beschlossen. Die Neufassung der WRK-Ord-nung wird im Hinblick auf die Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig jedoch die Notwendigkeit betont, spezifische Interessen der Fachhochschulen weiterhin durch die FRK vertreten zu lassen. Das Plenum faßt zwei weitere Beschlüsse zu Fragen der Ausbildungsförderung und der zentralen Vergabe von Studienplätzen. Am 20. November diskutiert Bundesminister von Dohnanyi mit den Tagungsteilnehmern Probleme der Gesamthochschulentwicklung.

10. und 11. Januar 1974

10. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Oldenburg
Wichtigste Themen: Entlastung des bisherigen Vorsitzenden, Aufgabenverteilung innerhalb des Länderausschusses, Verhandlungen mit der WRK, Stellungnahme zum HRG-Entwurf unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung, Wahl des Vorsitzenden.

Als neuer Vorsitzender der FRK wird am 11. Januar 1974 Herr Dr. Weißmann (FH Rheinland-Pfalz) gewählt, als seine Stellvertreter werden die Herren Dr. Tippe (TFH Berlin) und Uthoff (FH Frankfurt) gewählt.

8. März 1974

11. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Frankfurt
Wichtigste Themen: Verhandlungen mit der WRK, Hearing vor dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft zum Thema HRG, Vorbereitung eines Gespräches zwischen FRK-Vorstand und Bundeswissenschaftsminister. Am 28. Februar und 1. März 1974 sowie am 25. März 1974 fanden vor dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft Anhörungen zum Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes (HRG) statt, zu denen FRK-Vertreter geladen waren und Gelegenheit hatten, den Standpunkt der FRK vorzutragen.

25. und 26. April 1974

12. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Berlin
Wichtigste Themen: Verfahren zur Bestimmung der Fachhochschulvertreter im WRK-Senat, Diskussion über die „27 Thesen“ von Herrn Dr. Tippe, Diskussion über Ein-oder Zweiphasigkeit der Sozialarbeiterausbildung, Aufnahme von Fachhochschulen in öffentlicher Trägerschaft, Hochschullehrerbesoldung, Hochschulzugang und -abschluß, Kapazitätsverordnung.

Zu Fragen der Kapazitätsverordnung setzt der Länderausschuß eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Herrn Uthoff (FH Frankfurt) ein.

6. Juni 1974

Außerordentliche Sitzung des Länderausschusses in Travemünde

Wichtigste Themen: Vorbereitung der Plenumstagung vom gleichen Tage, Einladung des British Council zu einer Studienreise nach England.

6. und 7. Juni 1974

4. ordentliche Tagung des FRK-Plenums in Travemünde

Auf dieser Tagung diskutieren die ca. 50 anwesenden Fachhochschulvertreter in erster Linie Probleme der Kapazitätsverordnung und der inhaltlichen Studienreform.

Am 11. Juli 1974 wurde die FRK nach Vorlage der Satzung unter der Registernummer 3880 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

27. August 1974

13. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Mainz

Wichtigste Themen: Praktische Studiensemester, Studienreise von 6 Fachhochschul-Repräsentanten nach England auf Einladung des British Council, Stellungnahme der FRK zu Fragen des Innenausschusses des Bundestages bezüglich der Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung.

Am 23. September 1974 fand in Bonn eine Anhörung vor dem Innenausschuß des Bundestages statt, zu der FRK-Vertreter geladen waren und Gelegenheit hatten, den Standpunkt der FRK zur Neuregelung der Hochschullehrer-Besoldung vorzutragen.

24. Oktober 1974

14. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Regensburg

Wichtigste Themen: Vorbereitung der nächsten Plenumstagung, Aufnahmekriterien für Fachhochschulen in die FRK, Kapazitätsverordnung.

27. November 1974

15. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Aachen

Diese Sitzung des Länderausschusses dient der Vorbereitung des 5. ordentlichen FRK-Plenums in Aachen.

28. und 29. November 1974

5. ordentliche Tagung des FRK-Plenums in Aachen

Auf dieser Tagung diskutieren ca. 50 Rektoren und Präsidenten u. a. über die Kapazitätenverordnung, die Forderung nach bundeseinheitlichen Regelungen, den Fragenkatalog der Drucksache 7/1906 des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Hochschullehrerbesoldung. Der Parlamentarische Staatssekretär im BMBW, Dr. P. Glotz, und der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rau, halten Referate und diskutieren mit den Rektoren über aktuelle Fragen im Hochschulbereich sowie über die Problematik der Gesamthochschulen und der unterschiedlichen Bewertung und Behandlung der Hochschullehrer an verschiedenen Hochschultypen. Die Kriterien für die Aufnahme neuer Mitglieder in die FRK sind von der Westdeutschen Rektorenkonferenz für die Aufnahme von Hochschulen in die WRK übernommen worden.

3. März 1975

16. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Darmstadt
Wichtigste Themen: Weitere Verfahrensweise zur Einflußnahme auf die Beratungen des Hochschulrahmengesetzes im Bundesrat; Einrichtung von Fachbereichstagen; Hochschulzugang – besonders Übergang von einer Fachhochschule zu einer anderen Hochschule. Als neuer Vorsitzender der FRK wird Herr Tippe (TFH Berlin) gewählt, zu seinen Stellvertretern die Herren Weißmann (FH Rheinland-Pfalz) und Rappaport (FH Lippe, Lemgo).

29. und 30. April 1975

17. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Köln
Wichtigste Themen: Kontakte zum DAAD; Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Ausbildungszeit für den gehobenen Dienst); Benennung von 5 FH-Vertretern als Kontaktleute zum WRK-Fakultätentag „Architektur“; Vorbereitung des 6. FRK-Plenums. Zu den Problemen – Hochschulzugang – Übergang von der FH zu anderen Hochschulen – Diplomierung von FH-Absolventen – wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die zum FRK-Plenum in Rosenheim am 12. und 13. 5. 1975 einen Vorschlag erarbeiten soll.

12. Mai 1975

18. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Rosenheim
Die Mitglieder des Länderausschusses beraten über die Vorbereitungen

für das am gleichen Tage stattfindende 6. Plenum der FRK.

12. und 13. Mai 1975

6. ordentliche Tagung des Plenums in Rosenheim

Auf Vorschlag des Länderausschusses werden die Herren Uthoff und Volkmann zu Kassenprüfern bestellt. Der Jahresbeitrag der einzelnen Fachhochschulen wird wie 1974 auf DM 100, --, im Ausnahmefall für kleinere Hochschulen auf DM 50, -- festgesetzt.

Der Vorsitzende berichtet über Kontakte der FRK zum DAAD sowie zum British Council.

Das Plenum diskutiert ausführlich Probleme der neuen Kapazitätenverordnung.

Im Zusammenhang mit der Beratung über das Hochschulrahmengesetz wird zur Verleihung des Professorentitels an Fachhochschullehrer ein einstimmiger Beschluß gefaßt.

Die Auswirkungen eines geplanten „Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften“ auf die Fachhochschulen durch die Einrichtung verwaltungsinterner Fachhochschulen nimmt die FRK mit Besorgnis zur Kenntnis.

Zu den Problemen des Hochschulzuganges, des Überganges im Hochschulbereich sowie der einheitlichen Diplomierung faßt das Plenum mit Mehrheit den vom Länderausschuß vorbereiteten Beschluß.

18. September 1975

19. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Berlin

Wichtigste Themen: Lehrverpflichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen; Verschärfung der Verwaltungsvorschriften zu § 48 BAföG ; Mitgliedschaft in der WRK-Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; Vertretung des Fachhochschulbereiches im Wissenschaftsrat; Externenprüfung an Fachhochschulen. Der Länderausschuß entlastet die Kassenprüfer für das Jahr 1975, die Herren Uthoff und Volkmann. Dem Vorstand der FRK spricht der Länderausschuß die Entlastung aus.

29. Oktober 1975

20. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Hildesheim
Der Länderausschuß berät über Einzelheiten zu dem anschließenden FRK-Plenum.

29. und 30. Oktober 1975

7. ordentliche Tagung des FRK-Plenums in Hildesheim
Die Kassenprüfer für das Jahr 1975, die Herren Uthoff und Volkmann, werden durch das Plenum entlastet. Als Kassenprüfer für 1975/76 werden die Herren Uthoff und Warkehr eingesetzt.

Die Entlastung des Vorstandes durch das Plenum erfolgt ohne Gegenstimme.

Das Plenum beschließt, daß die Mitgliedsbeiträge auch für 1976 unverändert DM 100,- bzw. DM 50,- betragen sollen.

Die FRK ist anstelle des früheren Arbeitskreises der Direktoren von staatlichen Ingenieurakademien als Mitglied im DAAD-Kuratorium aufgenommen.

Das Plenum diskutiert die mit der geplanten Doppelqualifikation als Zugangsvoraussetzung für den FH-Bereich zusammenhängende Problematik. Für Fragen der Doppelqualifikation wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, ebenso wie für das anschließend diskutierte Auswahlverfahren bei NC-Fächern.

Die FRK reagiert auf die Vorstellungen der KMK zur Neuregelung der Lehrverpflichtungen von Hochschullehrern.

5. Januar 1976

21. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Hamburg
In Ergänzung zu dem Beschluß des 7. FRK-Plenums zur Neuregelung der Lehrverpflichtungen lehnt der Länderausschuß in einer ausführlichen Stellungnahme Tendenzen ab, einen Hochschultypus festzuschreiben, dessen Hochschullehrer ausschließlich der Lehre verpflichtet sind. Zum

neuen Vorsitzenden der FRK wird Herr Kainer (FH Furtwangen), zu seinen Stellvertretern die Herren Weißmann und Strehl gewählt.

5. März 1976

22. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Wiesbaden
Wichtigste Themen: Neuregelung der Lehrverpflichtung;
Doppelqualifikation; Vorbereitung des 8. FRK-Plenums.

27. April 1976

23. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Karlsruhe
Wichtigste Themen: Doppelqualifikation; Zusammenarbeit mit dem
DAAD; Studienreformkommissionen.

24. Mai 1976

24. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Darmstadt
Vorbereitung des anschließenden 8. FRK-Plenums.

24. und 25. Mai 1976

8. ordentliche Plenumsitzung der FRK in Darmstadt
Die Plenartagung steht unter dem Motto „Probleme der
Leistungsbemessung im Hochschulbereich“, zu dem die Herren
Professoren Dr. Brand, FH Gießen, und Dr. Becker, Universität Frankfurt,
referieren. Außerdem sprechen Kultusminister Krollmann zu aktuellen
Fachhochschul-Problemen und Staatssekretär Jochimsen vom BMBW
über die „Notwendigkeit und Realisierung der Öffnung der Hochschulen“.
Beide Referate führen zu ausführlichen Diskussionen.

Außerdem werden die Themen „Die Zielvorstellungen und Forderungen
der FRK zur Reform des Sekundarbereiches“ und die „Doppelqualifikation
als Zugangsvoraussetzung“ sowie „3-jährige Studiengänge im
universitären Bereich“ behandelt. Weiterhin werden in Anwesenheit von
Herrn Dr. Hessberger Fördermöglichkeiten und Initiativen des DAAD für
Lehrende, Absolventen und Studenten von Fachhochschulen erörtert.

17. und 18. Juni 1976

25. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Hinterzarten

Wichtigste Themen: DAAD-Umfrage über ausländische Studenten an Fachhochschulen sowie DAAD-Aktion über Ferienpraktika für FH-Studenten; Quotierung von Zweitstudien nach HRG; Verhältnis WRK : FRK; Vorbereitung des 9. FRK-Plenums am 4. und 5. 11. 1976 in Saarbrücken.

4. und 5. Oktober 1976

26. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Hannover

Wichtigste Themen: Curricular-Richtwerte; Nominierung eines Kandidaten für den Wissenschaftsrat; Anerkennung von Schulzeiten aus dem Sekundarbereich II; Vorbereitung des FRK-Plenums in Saarbrücken am 4. bis 6. 11. 1976.

4. November 1976

27. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Saarbrücken

Wichtigste Themen: Richtwertverfahren; Niederlassungsrecht in der EG; Vorbereitung des anschließenden 9. FRK-Plenums.

4. bis 6. November 1976

9. ordentliche Tagung des Plenums in Saarbrücken

Die Plenumstagung steht unter dem Motto „Ausbau und Entwicklungsperspektiven der Fachhochschulen“, zu dem eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Min.-Dir. Dr. Bellmann, Dr. Dichgans, Prof. Dr. Kewenig, Dr. Menger, Frau H. Schuchardt, MdB, und Dr. Wichert stattfindet.

Aufgrund des Beschlusses der 26. Länderausschuß-Sitzung nominiert das Plenum die Kandidaten für den Wissenschaftsrat. Das Problem der Vertretung der Fachhochschulen durch die WRK wird diskutiert; darüber soll in Kürze der WRK-Präsident mit dem Vorsitzenden der FRK ein Gespräch führen.

Zum Thema „Forschung an Fachhochschulen“ referiert Herr Strehl. Eine lebhaft Diskussions hierzu schließt sich an.

Ein ausführlicher Beitrag und eine längere Aussprache behandeln den Stand des neuen Richtwertverfahrens.

Das Plenum verabschiedet eine Stellungnahme zu Vorschlägen über das Niederlassungsrecht in der EG.

Weitere Schwerpunkte der Tagesordnung sind die HRG-Anpassungsgesetzgebung sowie die Quotierung von Zweitstudien; außerdem findet eine Podiumsdiskussion über „Ausbau und Entwicklungsperspektiven der Fachhochschulen“ statt.

15. Dezember 1976

Am 15. Dezember 1976 findet in Karlsruhe ein Gespräch zwischen dem Präsidenten und Vizepräsidenten der WRK und den Herren Weißmann und Strehl von der FRK statt. Gegenstand der Aussprache war das Verhältnis WRK : FRK, insbesondere die Möglichkeit der Berufung eines weiteren Vizepräsidenten der WRK, der Angehöriger einer Fachhochschule sein sollte. Die Frage soll weiter beraten werden.

7. Januar 1977

28. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Mainz
Wichtigste Themen: Berufung von Herrn Tippe zum Mitglied des Wissenschaftsrates; EG-Anerkennung für Architekten; Kooperation mit französischen Hochschulen; Änderung der BAföG -Sätze; Vorbereitung des 10. FRK-Plenums in Bremen. Zum neuen Vorsitzenden des FRK-Länderausschusses wird Herr Strehl (FH Aachen), zu seinen Stellvertretern die Herren Weißmann (FH Rheinland-Pfalz) und Rohr (FH Bremen) gewählt.

14. März 1977

29. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Berlin
Wichtigste Themen: Wahl des FRK-Vorstandes in den WRK-Senat; KapVO-Curricularwerte; Integrierte Praxis bei der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen an Fachhochschulen; Einberufung von Studenten zu Wehrübungen während der Prüfungszeiten; Bildung und Zusammensetzung von Studienreformkommissionen; Förderungsprogramm des DAAD; Vorbereitung des nächsten FRK-Plenums in Bremen. Der Länderausschuß entlastet den Vorstand für das Rechnungsjahr 1977. Zum Thema „Anpassungsgesetzgebung an das HRG“ wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zum nächsten Plenum

einen Katalog von Forderungen des Fachhochschulbereiches als Beschlußvorlage erarbeiten soll.

26. April 1977

Der neue FRK-Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter haben in einem ausführlichen Gespräch mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Helmut Rohde, Gelegenheit, über die hochschulpolitische Situation, insbesondere über Probleme der Fachhochschulen, zu sprechen. Angeschnitten werden u. a. die Aufgaben der Fachhochschulen, die internationale Wertigkeit des Fachhochschulabschlusses, die Unterstützung von Modellversuchen im Fachhochschulbereich und die Neuordnung des Laufbahnrechtes.

11. Mai 1977

30. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Bremen
Wichtigste Themen: Quotierung von Zweitstudien; Auswertung des Gespräches mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft; Vorbereitung des anschließenden FRK-Plenums.

12. und 13. Mai 1977

10. ordentliche Tagung des Plenums in Bremen
Die 10. Plenartagung der FRK steht unter dem Hauptthema „Hochschulpolitik und Beschäftigungssystem“, zu dem Dr. Alex vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Herr Dr. Meisel, Bundesanstalt für Arbeit, und W. Franke, Bremischer Senator für Wissenschaft und Kunst, sprechen; eine ausführliche Diskussion zu diesen Themenkreisen schließt sich an.

Für die Problemkreise „Forschung“ und „Laufbahnrecht“ setzt das Plenum Arbeitsausschüsse ein.

Nach ausführlicher Diskussion des vom Länderausschuß vorbereiteten Thesenpapiers „Hochschulpolitische Forderungen des Fachhochschulbereiches zur Anpassungsgesetzgebung an das HRG“ wird dieses an den Länderausschuß zurückverwiesen.

Der alte Vorstand der FRK wird vom Plenum entlastet. Die Kassenprüfer für den Zeitraum vom 10.9.75 bis zum 7.4.77, die Herren Uthoff und Warkehr, werden entlastet; anschließend beauftragt das Plenum beide Herren mit der Fortführung der Kassenprüfung.

25. Mai 1977

Zu einem Höflichkeitsbesuch empfängt der derzeitige Vorsitzende der Kultusministerkonferenz, der hessische Kultusminister Krollmann, die Herren Strehl und Weißmann vom FRK-Vorstand. Diskutiert werden verschiedene Probleme der Fachhochschulen.

23. und 24. Juni 1977

31. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Kiel

Wichtigste Themen: Anpassungsgesetzgebung an das HRG; Einführung der C-Besoldung, Auslandskontakte; Mitarbeit von FH-Vertretern in der Deutschen Forschungsgemeinschaft; Vorbereitung der nächsten Plenartagung in Dortmund/Hagen.

19. September 1977

32. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Zweifall

Wichtigste Themen: Verabschiedung einer Stellungnahme zur Anpassungsgesetzgebung an das HRG; Beratungen des Wissenschaftsrates zur Neugestaltung der Personalstruktur an Hochschulen; Neufassung der Bundeslaufbahnordnung, Vorbereitung des Plenums in Dortmund und Hagen.

12. Oktober 1977

33. ordentliche Sitzung des Länderausschusses in Dortmund/Hagen

Diese Sitzung des Länderausschusses wird sich mit den letzten Vorbereitungen für die anschließende Plenartagung befassen.

12. bis 14. Oktober 1977

11. ordentliche Tagung des Plenums in Dortmund/Hagen

Auf der 11. Plenartagung wird eine Podiumsdiskussion zum Thema „Weiterbildung“ mit der Beteiligung von Dr. R. Altmann, Prof. Dr. R. Jochimsen, Prof. Dr. W. Kewenig, Oberdirektor Dr. H. Meisel, Dr.-Ing. R. Menger und Prof. Dr.-Ing. H. Strehl stattfinden. Außerdem werden die

Herren H. Hildebrandt (Ltd. Senatsrat, Berlin) und Dr. B. Schulte zu Berge (Mitglied der Bremischen Bürgerschaft) zum Thema „Verfaßte Studentenschaft“ referieren.

Darüber hinaus wird die Frage der EG-Anerkennung ausführlich behandelt werden. Weiter stehen u. a. auf der Tagesordnung die Neufassung der Bundeslaufbahnordnung und die Beratungen des Wissenschaftsrates zur Neugestaltung der Personalstruktur an Hochschulen.

2. Satzung der FRK vom 19.11.1973

Beschluß der 3. FRK

Hamburg, 19./20.11.1973

§ 1 Name und Sitz der Konferenz

(1) Die Konferenz führt den Namen „Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“

Die Kurzbezeichnung lautet Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK).

(2) Die FRK hat ihren Sitz in Bonn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck der Konferenz

(1) Die FRK hat den Zweck, die Zusammenarbeit im Bereich der Fachhochschulen bzw. der anwendungsbezogenen Studiengänge zu fördern sowie deren hochschulpolitische Interessen zu artikulieren und nach außen zu vertreten.

(2) Die FRK informiert zu diesem Zweck ihre Mitglieder über die hochschulpolitische Entwicklung, stellt Probleme fest und erarbeitet Zielvorstellungen.

(3) Die FRK kooperiert zur Erreichung ihrer Ziele mit geeigneten Institutionen des In- und Auslandes.

(4) Die FRK verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der FRK können Rektoren/Präsidenten als Vertreter Staatlicher Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden, soweit diese Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Über die Aufnahme entscheidet der Länderausschuß. Bei Ablehnung kann an das Plenum appelliert werden, das endgültig entscheidet.

(2) Das Plenum der FRK kann mit Zweidrittelmehrheit auch Rektoren/Präsidenten anderer Fachhochschulen als beratende Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Wegfall der Eigenschaft der betreffenden Fachhochschule als selbständiger Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Austritt ist nur zum Schluß

eines Geschäftsjahres möglich. Er muß schriftlich bis zum 15. Oktober des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitgliedschaft geht bei Wechsel des Rektors/Präsidenten auf den Amtsnachfolger über.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Das Plenum setzt den Beitrag auf Vorschlag des Länderausschusses fest. Jedes Land hat dabei grundsätzlich den gleichen Beitrag zu erbringen; die Leistungsfähigkeit des Landes ist jedoch zu berücksichtigen. Der Beitrag sollte für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 1. März entrichtet sein.

§ 6 Organe

(1) Organe der FRK sind
das Plenum,
der Länderausschuß und
der Vorstand.

(2) Der Vorstand sowie jeder Stellvertreter ist als Person rechtsgeschäftlich zur Vertretung der FRK berechtigt.

§ 7 Plenum

(1) Das Plenum ist das oberste Organ der FRK. Es besitzt Weisungs- und Richtlinienbefugnis gegenüber dem Länderausschuß sowie allen im Auftrag der FRK tätig werdenden Personen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Hochschulpolitische Stellungnahmen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderung,
- Beschlußfassung über den Anschluß an andere Organisationen,
- Beschlußfassung über die Auflösung der Konferenz.

(2) Dem Plenum gehören alle Mitglieder der FRK mit Stimmrecht an.

(3) Über die Zuziehung anderer Personen mit beratender Stimme zum Plenum beschließt der Länderausschuß.

§ 8 Sitzungen des Plenums

(1) Der Vorsitzende des Länderausschusses beruft das Plenum in der Regel zweimal im Jahr ein. Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist er zur Einberufung verpflichtet.

(2) Die Einladung zu den Plenarsitzungen, die der Schriftform bedarf, soll den Mitgliedern zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung in angemessener Frist, spätestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Vorsitzende des Länderausschusses oder einer seiner Vertreter leiten die Sitzung. Bei deren Abwesenheit wählt sich das Plenum einen Leiter.

(4) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder gemäß der in der eigenen Hochschule getroffenen Regelung vertreten lassen.

§ 9 Beschlußfassung des Plenums

(1) Die Beschlüsse des Plenums ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder wenden, mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung, als Empfehlungen.

(2) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Plenums werden – soweit keine andere Regelung getroffen worden ist – mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(4) Satzungsänderungen und Beschlüsse, die die Konferenz auflösen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Nehmen an einer hierzu einberufenen Sitzung weniger als 2/3 aller Mitglieder teil, so ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen zum selben Beratungsgegenstand erneut einzuladen. Bei dieser Sitzung entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen müssen so rechtzeitig erfolgen, daß der Beitrag rechtzeitig in den Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres eingestellt werden kann.

(6) Der Vorsitzende des Länderausschusses oder einer seiner Vertreter kann den Mitgliedern des Plenums Beschußanträge – soweit nicht § 9

(4) tangiert ist – zur schriftlichen Abstimmung vorlegen. Der Antrag gilt als vom Plenum angenommen, wenn mindestens die Hälfte der

Mitglieder des Plenums schriftlich zugestimmt hat. Abgestimmt werden kann nur mit Ja, Nein oder mit dem Antrag auf Einberufung des Plenums (gemäß § 8 (1)). Zusätze, Änderungen oder Streichungen gelten als Nein.

§ 10 Länderausschuß

(1) Der Länderausschuß führt die Geschäfte der FRK. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Plenums vor. Er repräsentiert die FRK hochschulpolitisch nach außen, vertritt ihre Interessen auf Bundesebene und sorgt für eine angemessene Vertretung in überregionalen Gremien. Er beschließt über die Finanzen.

(2) Der Länderausschuß besteht aus 11 Mitgliedern. Die Plenumsmitglieder eines jeden Bundeslandes entsenden nach eigener Wahl je einen Vertreter.

§ 11 Sitzungen des Länderausschusses

(1) Der Vorsitzende des Länderausschusses beruft den Länderausschuß nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Länderausschusses ist er zur Einberufung verpflichtet.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen soll den Mitgliedern zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung in angemessener Frist, spätestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Vorsitzende des Länderausschusses oder einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzung. Bei deren Abwesenheit wählt sich der Länderausschuß einen Leiter.

(4) Ein Mitglied des Länderausschusses kann sich nach landesinterner Regelung von einem anderen Mitglied desselben Bundeslandes oder einem anderen Mitglied des Länderausschusses vertreten lassen.

(5) Mitglieder des Plenums haben grundsätzlich Zutritt zu den Sitzungen des Länderausschusses. Dieser beschließt über die Zulassung weiterer Personen.

(6) Alle Mitglieder des Plenums sind gegenüber dem Länderausschuß antragsberechtigt. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an den Vorsitzenden des Länderausschusses eingesandt werden.

§ 12 Beschlußfassung des Länderausschusses

(1) Die Beschlüsse des Länderausschusses ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder der FRK wenden, als Empfehlungen. Minderheitsvoten sind grundsätzlich möglich und von dem Länderausschuß zu diskutieren. Sie müssen sofort in der Sitzung des Länderausschusses angekündigt und spätestens bis Ende der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.

Minderheitsvoten sollten nur zu wichtigen Punkten aufgenommen werden. Sollte eine Landesrektorenkonferenz zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Stellungnahme zu den von der FRK zu vertretenden Problemen abgeben, so wird diese Stellungnahme über den Vorsitzenden des Länderausschusses der FRK den Adressaten zugesandt.

(2) Der Länderausschuß ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse des Länderausschusses werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 13 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Plenums und des Länderausschusses sind Protokolle anzufertigen. Sie sind auf der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die Protokolle werden in der Regel jeweils von dem gastgebenden Mitglied selbst bzw. nach dessen Weisung von einem dazu ausgewählten Dritten angefertigt.

(3) Die Protokolle sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Protokolle sollen spätestens drei Wochen nach dem Sitzungstermin an alle Mitglieder des Plenums versandt werden.

§ 14 Vorstand

(1) Der Länderausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so muß der Länderausschuß unverzüglich einen

Nachfolger wählen. Abwahl ist nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum möglich.

(3) Der Vorsitzende des Länderausschusses führt die Beschlüsse des Plenums sowie des Länderausschusses aus, soweit nicht der Länderausschuß insgesamt oder einzelne Mitglieder direkt damit betraut werden. Er hat gegenüber den Mitgliedern der FRK ein Informationsrecht und eine Informationspflicht.

(4) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern Mitglieder des Länderausschusses mit der Vertretung der FRK sowie sachverständige Personen mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.

(5) Der Vorsitzende des Länderausschusses ist der Sprecher der FRK wie auch des Länderausschusses.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Es wird eine Geschäftsstelle der FRK eingerichtet. Sie dient zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle sammelt fachhochschulrelevante Informationen und gibt periodische Berichte darüber heraus.

§ 16 Auslagenvergütung

(1) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

(2) Kosten werden von der FRK getragen.

(3) Reisekosten werden – soweit notwendig – nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen erstattet, sofern der Vorstand die Reise beschlossen hat.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und durch den Vorsitzenden dem Länderausschuß Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Überprüfung der Kassengeschäfte wird beim Amtswechsel von zwei von dem Plenum zu bestimmenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die dem Länderausschuß nicht angehören dürfen.

§ 18

Termine und Fristen

Fristen werden nach Datum des Poststempels bzw. des Sitzungstermins berechnet.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Gründungsmitglieder des neu einzutragenden Vereins sind die Teilnehmer der Zusammenkunft vom 19. November 1973 gemäß Anlage.
- (2) Als Gründungsmitglied wird außerdem anerkannt, wer als Rektor/Präsident einer Staatlichen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb 3 Wochen nach Zustellung des Protokolls von der Zusammenkunft am 19.11.73 unter Anerkennung der Satzung seine Mitgliedschaft erklärt.
- (3) Die vorliegende Satzung wird nach Beschluß auf der Gründungsversammlung – Plenum der FRK am 19.11.73 – auch schon vor der Eintragung sinngemäß angewandt.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung der FRK sind deren Verpflichtungen vorab zu erfüllen. Etwa vorhandenes Restvermögen wird auf die im Plenum vertretenen Fachhochschulen gemäß den Beitragsanteilen der letzten beiden Jahre aufgeteilt.

§ 21 Gemeinnützigkeit

- (1) Die FRK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1963.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FRK.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der FRK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort der FRK ist Bonn.

3. Beschlüsse und Stellungnahmen der FRK 1973 – 1993

Grundsätze für die Weiterentwicklung des Fachhochschulbereichs

Stellungnahme der 1. FRK; Berlin, 1./2.2.1973

1. Um eine optimale Verteilung der dem Hochschulbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erleichtern und eine angemessene und einheitliche Berücksichtigung der Fachhochschulen bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu ermöglichen, hält es die FRK für unabdingbar, daß
 - a) die Fachhochschulen in allen Phasen der sie betreffenden Haushaltsberatungen einschließlich der Beratungen in den Parlamenten mitwirken und
 - b) jede einzelne Hochschule in den Landeshaushalten durch einen eigenen Etat ausgewiesen wird.

2. Die FRK stellt fest, daß die Aufsicht des Staates gegenüber den Fachhochschulen, z. B. in Studienangelegenheiten, in den Ländern der Bundesrepublik unterschiedlich gehandhabt wird. Die FRK fordert, daß Studienangelegenheiten, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, ausschließlich der Rechtsaufsicht des Staates unterliegen.

3. Die FRK stellt fest, daß der Status der Fachhochschulen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik hinsichtlich der Bewirtschaftung von Personal- und Sachmitteln unterschiedlich ist.
Die FRK hält es für unbedingt erforderlich, daß allen Hochschulen
 - a) die Personalbewirtschaftung für Beamte, Angestellte und Arbeiter übertragen wird und
 - b) die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen der allgemeinen Haushaltsvorschriften ermöglicht wird.

4. Die FRK fordert als Regelzugang zu allen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs gleichrangige Sekundar-Schulabschlüsse, die auf differenzierten Bildungswegen erreicht werden können.
Die FRK begrüßt die in dem Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission angegebenen Zielvorstellungen des Diploms als Grad für den

berufsqualifizierenden Abschluß aller Hochschulstudiengänge. Die FRK sieht darin eine konsequente Fortführung der Neuordnung des tertiären Bereiches und fordert auch für die Studiengänge an Fachhochschulen das Diplom als akademischen Abschluß.

Die zuständigen Ministerien werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß in diesen Fragen umgehend bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden.

5. Das Plenum schließt sich inhaltlich der Vorlage A 5 (Verleihung des Diploms als Abschlußgrad) des Länderausschusses bei 4 Enthaltungen und einer Gegenstimme an, übergibt die Vorlage jedoch zur Neuformulierung dem für die Vorlage A 4 eingesetzten Ausschuß.

6. Die Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschulen bedeutet für die beteiligten Hochschulangehörigen – nach Maßgabe der unterschiedlichen Gesetze und Satzungen – einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Regelarbeitsverpflichtung, Regellehrverpflichtung bzw. Studienverpflichtung nicht vereinbar ist.

Die FRK vertritt daher, daß den besonders aktiv an der Selbstverwaltung Beteiligten – in Abhängigkeit von den besonderen Bedingungen, die durch die Gruppenzugehörigkeit hervorgerufen sind – ein Ausgleich in Form von Sonderregelungen (z. B.: Abweichen von Regellehrverpflichtungen, Sitzungsgeldern) zu gewähren ist.

Dieser Situation ist in den Hochschulhaushalten Rechnung zu tragen. Die Hochschulen haben die Sonderregelungen sachgerecht nach Maßgabe ihrer jeweiligen konkreten Arbeitssituation selbst zu treffen.

7. a) Für die sich im Dienst befindenden Fachhochschullehrer ist in dem Gesetzentwurf eine klare Regelung dahingehend zu treffen, daß sie in die C-Besoldung mit der Amtsbezeichnung Professor übernommen werden, wenn sie ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung oder wenn sie besondere fachpraktische Leistungen nachweisen können.

b) Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die Fachhochschullehrer keine C 4-Stellen vor. Die FRK ist der Ansicht, daß auf Grund der Tätigkeitsmerkmale für Fachhochschullehrer eine Mindestbesoldung grundsätzlich nach C 3 zu fordern ist und eine Öffnung nach C 4 möglich sein muß.

8. Die FRK fordert die Möglichkeit, den Studenten der Fachhochschulen die Förderung durch die Studienstiftung des Deutschen Volkes zu eröffnen.

9. Die FRK fordert die Streichung der in der Drucksache 590/72 (Bundesrat – Direktor; 6.11.72) in der Begründung unter 2.6 aufgeführten Position, die sich auf Fachhochschulen bezieht.

Aufnahme der Fachhochschulen in die WRK

Beschluss der 2. FRK; Bonn, 1.10.1973

1. Für die Verhandlungen zwischen WRK und FRK über die Aufnahme der Fachhochschulen soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1.1 Die staatlichen Fachhochschulen der Länder in der BRD erhalten pro Land für je angefangene 10.000 Studenten eine Stimme im Plenum.

1.2 Die einzelnen Fachhochschulen müssen untereinander gleichberechtigt behandelt werden.

1.3 Solange eine gemeinsame Organisation, in der alle Hochschulen nach gleichen Grundsätzen vertreten sind, noch nicht besteht, bleibt der Bestand einer Organisation zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen der Fachhochschulen erforderlich.

2. Bei den Verhandlungen ist außerdem nach Wegen zu suchen, die eine angemessene Berücksichtigung der Stimme der Fachhochschulen in Präsidium und Länderausschuß sicherstellen.

Zur Frage der Mitarbeit von Fachhochschulen in der WRK

Stellungnahme der 3. FRK; Hamburg, 19./20.11.1973

Die FRK vertritt – wie bisher – die Auffassung, daß eine gleichberechtigte Vertretung aller Hochschularten zur Beratung und Darstellung grundsätzlicher hochschulpolitischer Fragen unbedingt erforderlich ist. Sie begrüßt daher, daß in der am 6.11.73 von der WRK verabschiedeten neuen Ordnung die Möglichkeit der Mitarbeit von Fachhochschulen in der WRK eröffnet wird.

In diesem Zusammenhang müssen aber insbesondere noch die Fragen der Beteiligung der Fachhochschulen im Präsidium der WRK und der Zusammenarbeit der WRK mit der FRK geklärt werden.

Eine abschließende Stellungnahme der FRK ist noch nicht möglich, da die neue Ordnung der WRK den Mitgliedern des Plenums der FRK erst am Sitzungstage vorgelegt werden konnte. Insoweit ersucht das Plenum die Mitglieder darum, die Frage einer Einzelmitgliedschaft vorerst zurückzustellen.

Zur Frage der Ausbildungsförderung

Stellungnahme der 3. FRK; Hamburg, 19./20.11.1973

Die FRK unterstützt die Forderung des Deutschen Studentenwerks und des Verbandes Deutscher Studentenschaften nach:

- sofortiger Anhebung der Ausbildungsförderung von 420,00 DM auf 500,00 DM monatlich,
- sofortiger Anhebung der Elternfreibeträge von 800,00 DM auf 1.200,00 DM monatlich,
- Anhebung der Ausbildungsförderung bis zur kostendeckenden Höhe,
- jährlicher Dynamisierung der Ausbildungsförderung und der Elternfreibeträge.

Der Vorsitzende des Länderausschusses wird beauftragt, diesen Beschluß in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Zur Frage der Beteiligung der Fachhochschulen an der Tätigkeit der ZVS

Stellungnahme der 3. FRK; Hamburg, 19./20.11.1973

Der Vorsitzende des Länderausschusses wird beauftragt, im Namen der FRK geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Fachhochschulen bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder) angemessen vertreten sind, um ihre Vorstellungen bei der Erarbeitung und Erprobung einer Verordnung der Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung gem. Art. 9 Abs. 6 sowie Art. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20.10.1973 einzubringen.

Der Entwurf der o. g. Verordnung läßt u. a. nicht erkennen, daß den studienorganisatorischen Bedingungen der Fachhochschulen bei der Feststellung der Ausbildungskapazität und Festsetzung von Höchstzahlen für Studienanfänger Rechnung getragen wird.

Zur Einrichtung von Verwaltungsfachhochschulen

Beschluss des Länderausschusses der FRK; Hamburg, 19.11.1973

Die Neuordnung der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst ist aus der Sicht der FRK notwendig und zu begrüßen. Es sind jedoch außerordentliche Bedenken anzumelden gegen die in manchen Bundesländern beabsichtigten, in anderen bereits gesetzlich verankerten Regelungen.

1. Die fehlende Rechtsfähigkeit unterscheidet die Verwaltungsfachhochschulen von allen anderen Einrichtungen des Hochschulbereichs. Nach außen bedeutet die fehlende Rechtsfähigkeit Unfähigkeit zu unabhängigen Willensäußerungen und zu Kooperationen mit anderen Hochschuleinrichtungen; sie verhindert dadurch nicht nur die Eingliederung der Verwaltungsfachhochschulen in den Fachhochschulbereich, sondern erst recht ihre Integration in den gesamten Hochschulbereich.

Nach innen dokumentiert sich die fehlende Rechtsfähigkeit durch die Setzung einer Rechts- und Fachaufsicht, die von den betreffenden Ressortministerien, Kuratorien o. ä. ausgeübt wird, wodurch Hochschulfremden entscheidende Einflüsse auf Studienordnungen, Prüfungen, Zusammensetzung des Lehrkörpers und die Struktur der Verwaltungsfachhochschulen eingeräumt werden.

Die Rechtsfähigkeit ist ein Charakteristikum der Hochschulen. Es fehlt diesen Verwaltungsfachhochschulen. Sie sind damit keine Hochschulen, auch wenn sie den Namen führen.

2. Organe einer Fachhochschule dienen der Selbstverwaltung, die ebenfalls ein Wesensmerkmal einer Hochschule ist. Dieses Merkmal fehlt den Verwaltungsfachhochschulen, da deren „Organe“ wesentlich fremdbestimmt sind. Soweit es sich dabei um Funktionsträger handelt, werden sie nicht gewählt, sondern auf Lebenszeit ernannt, oder es muß – sofern sie gewählt sind – ihre Wahl durch die Ressortministerien bestätigt werden.

Beamten-, Landes- und Bundesrecht bestimmen primär die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Selbst Grundsatzfragen müssen im Rahmen beamtenrechtlicher Vorschriften entschieden werden. Auch bei der Aufstellung von Studienplänen haben die Organe der Verwaltungsfachhochschulen nur ein Mitwirkungsrecht.

3. Es besteht keine allgemeine, mit einer Hochschulreife erworbene Zugangsmöglichkeit zu einer Verwaltungsfachhochschule. Die „Studenten“ sind keine Studenten, sondern beamtete Angehörige der Staatsverwaltung. Ihre Zulassung zum Studium erfolgt nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Über Zahl und Art der Studienplätze entscheiden die Ressortministerien mit.

4. Bei Ernennung der Lehrpersonen wirken die Ressortministerien mit. Die Ausschreibung von Dozentenstellen ist beschränkt, es gibt kein hochschulübliches Berufungsverfahren. Die Lehrkörperstruktur widerspricht den Bestimmungen der Fachhochschulgesetze und des HRG-Entwurfs. Dadurch wird zusätzlich die Eingliederung der

Verwaltungsfachhochschulen in den Gesamthochschulbereich wesentlich erschwert.

5. Die Aufgabenstellung für die Verwaltungsfachhochschulen ist begrenzt und mit der der HKochschulen nicht vergleichbar. Insbesondere fehlt das für Hochschulen wesentliche Kriterium, wie es der „Bildungsgesamtplan“ zum Ausdruck bringt: „Die Hochschulen sind dadurch gekennzeichnet, daß zu ihren Aufgaben die Vorbereitungen auf solche berufliche Tätigkeiten gehört, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ... erfordern.“

Da die Verwaltungsfachhochschulen ausschließlich auf die Ausbildung von Beamten des gehobenen Dienstes festgelegt sind, wird allgemein eine Fixierung der Absolventen von Fachhochschulen auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes präjudiziert und es werden Verhältnisse festgeschrieben, in denen im Interesse der Fachhochschulabsolventen zukünftig Beweglichkeit von Nutzen wäre.

Insgesamt stellen die Verwaltungsfachhochschulen einen Fremdkörper im Hochschulbereich dar.

Die FRK vertritt die Ansicht, daß die Ausbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Fachbereichen der bestehenden Fachhochschulen anzusiedeln ist. Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Lehrkörper usw. haben den im Fachhochschulbereich sonst üblichen Bestimmungen zu entsprechen.

Zur Einführung von praktischen Studiensemestern

Beschluss der 4. FRK; Travemünde, 6./7.6.1974

Die FRK vertritt die Ansicht, daß die Einführung von in der Regel zwei praktischen Studiensemestern für die berufsbezogenen und praxisorientierten Studiengänge der Fachhochschulen bundeseinheitlich gefordert und durchgesetzt werden muß. Dabei ist Voraussetzung, daß:

1. praktische Studiensemester nicht losgelöst von der Verantwortung der Hochschulen durchgeführt werden können, sondern vielmehr als hochschulgelenkte Praktika zu organisieren sind,
2. die Bereitstellung der notwendigen Praktikantenplätze sowie die laufende Kontrolle der Praktika durch die Einrichtung von Praktikantenämtern an den Hochschulen abzusichern ist und
3. während der Praktika begleitende Lehrveranstaltungen an den Hochschulen zur theoretischen Vertiefung praktischer Erfahrungen durchgeführt werden.

Die FRK kündigt zu der hiermit angesprochenen Problematik eine vertiefte und detailliert begründete Darstellung an.

Zum Aufnahmeverfahren von Fachhochschulen in freier Trägerschaft in die FRK

Beschluss der 4. FRK; Travemünde, 6./7.6.1974

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der FRK vom 19.11.1973 kann das Plenum mit 2/3-Mehrheit auch Rektoren/Präsidenten anderer Fachhochschulen als beratende Mitglieder aufnehmen.

Die Aufnahme einer Fachhochschule in freier Trägerschaft muß von einer Mitgliedshochschule beantragt werden. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der staatlichen Anerkennung.
2. Die Zulassungsbedingungen für Studienbewerber.
3. Die Studiendauer.
4. Die Grade, die die Hochschule verleiht.
5. Das Verfahren zur Ergänzung des Lehrkörpers.
6. Das Verfahren, in dem das die Hochschule nach außen vertretende Organ gewählt oder bestimmt wird.
7. Fachrichtungen.
8. Zahl der Hochschullehrer und der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte.
9. Zahl der Studenten.

10. Träger der Fachhochschule.
11. Angabe, ob die aufzunehmende Hochschule Mitglied einer Landesrektorenkonferenz ist.
12. Angabe der Bildungseinrichtung, aus der die Hochschule hervorgegangen ist.

Der Länderausschuss sichtet die Angaben und legt den Antrag dem Plenum zur Entscheidung vor.

Forderung nach bundeseinheitlichen Regelungen im Hochschulbereich

Stellungnahme der 4. FRK; Aachen, 28./29.11.1974

„Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beobachtet mit großer Sorge, daß die Entwicklungen innerhalb der Hochschulbereiche in den einzelnen Bundesländern in immer stärkerem Maße voneinander abweichen. Im Interesse der Vergleichbarkeit von Studiengängen und deren Abschlüssen sowie im Hinblick auf die Verhandlungen für die Anerkennung der Absolventen der Fachhochschule in der europäischen Gemeinschaft fordert die FRK bundeseinheitliche Regelungen insbesondere für

1. die Abschlußgrade für vergleichbare Studienabschlüsse,
2. praktische Studiensemester,
3. die Übergänge für Studenten zwischen den einzelnen Hochschulen,
4. die Forschung an Fachhochschulen als Aufgabe der Hochschule,
5. die Lehrkörperstruktur an Fachhochschulen und die Amtsbezeichnungen der Fachhochschullehrer.

Die FRK vertritt die Auffassung, daß ohne bundeseinheitliche Regelungen den Absolventen der Fachhochschulen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen werden.“

Professorentitel für Hochschullehrer an Fachhochschulen

Beschluss der 6. FRK; Rosenheim, 12./13.5.1975

1. Die FRK geht davon aus, daß die Beratungen zum Hochschulrahmengesetz nicht erkennen lassen, ob in absehbarer Zeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gerechnet werden kann. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß die Länder notwendige Neuregelungen in unterschiedlicher Weise eingeführt haben. So führen inzwischen in allen Bundesländern mit Ausnahme von Hamburg und Schleswig-Holstein die Fachhochschullehrer die Bezeichnung Professor. Die Chancengleichheit für die Gewinnung qualifizierter Hochschullehrer ist dadurch zum Nachteil der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein nicht mehr gewährleistet.
2. Die FRK hat kein Verständnis dafür, daß in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein die notwendigen Anpassungsmaßnahmen unterlassen werden. Die FRK fordert die Gesetzgeber in diesen Ländern auf, den Fachhochschullehrern die längst fällige Bezeichnung Professor zu verleihen.

Verwaltungsinterne Fachhochschulen

Beschluss der 6. FRK; Rosenheim, 12./13.5.1975

1. Die FRK nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß eine zunehmende Tendenz zum Abbau der Autonomie der Hochschulen – wie etwa durch die Einrichtung verwaltungsinterner Fachhochschulen – festzustellen ist. Der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften fördert bedauerlicherweise diese Tendenz auch im ingenieur- und sozialwissenschaftlichen Bereich. Die FRK hält eine solche Entwicklung für bildungspolitisch verfehlt.
2. Die FRK stellt fest, daß ein Fachhochschulstudium nicht ausschließlich auf den gehobenen (öffentlichen) Dienst fixiert werden darf. Die Tendenz des Gesetzesentwurfes widerspricht dem Bestreben der Fachhochschulen, eine Durchlässigkeit vom gehobenen in den

höheren Dienst unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips zu erzielen. Die FRK fordert, daß die Eingruppierung von Hochschulabsolventen im öffentlichen Dienst nicht formal nach der Art des Hochschulabschlusses, sondern gemäß Stellenbewertung und Qualifikation zu erfolgen hat. Hierbei wird verwiesen auf Art. I § 18 des Zweiten BesVNG.

Probleme des Hochschulzugangs, des Übergangs im Hochschulbereich sowie der einheitlichen Diplomierung

Beschluss der 6. FRK; Rosenheim, 12./13.5.1975

Die FRK sieht in den Ausbildungsgängen der Fachhochschulen eine notwendige Ergänzung und zukunftsweisende Alternative zu Ausbildungsgängen anderer Hochschulen, insbesondere in der Art der Vorbereitung auf Berufsfelder. Sie wiederholt ihre Feststellung, daß deshalb die Eingangsqualifikation auch für die Fachhochschule im Regelfall eine im differenzierten Sekundarbereich II erworbene Hochschulreife und der Abschlußgrad nur das Diplom sein kann.

Sie fordert darüber hinaus als Konsequenz, daß den Absolventen der Fachhochschulen der Zugang zu allen Bereichen des öffentlichen Dienstes gemäß Stellenbewertung und Qualifikation eröffnet wird. Hierbei wird verwiesen auf Art. I § 18 2. BesVNG.

Wenn die vorstehenden Vorstellungen realisiert sind, wird sich das Problem des Überganges von Studenten bzw. Absolventen der Fachhochschulen auf andere Hochschulen entscheidend entschärfen. Bis dahin muß jedoch ein Weiterstudium von Fachhochschulabsolventen unter Anerkennung erbrachter Studienleistungen möglich sein und darf hinsichtlich der Förderung nicht als Zweitstudium im Sinne des BAföG gewertet werden.

Die Zielvorstellungen und Forderungen der FRK zur Reform des Sekundarbereichs

Stellungnahme der 8. FRK; Darmstadt, 24./25.5.1976

Die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK) beschäftigt sich seit längerem mit Fragen des Hochschulzugangs und einer damit verbundenen Reform des Sekundarbereichs II. Dabei wird neuerdings die sog. „Doppelqualifikation“ als Eingangsvoraussetzung für den Fachhochschulbereich verstärkt diskutiert und als aktuelle Reformmaßnahme empfohlen. Zu diesen Überlegungen nimmt die FRK im folgenden Stellung und entwickelt gleichzeitig einige langfristige Zielvorstellungen für Reformen im Sekundarbereich.

1. Jede Reform des Sekundarbereichs II muß sich an der Zielvorstellung orientieren, daß inhaltlich differenzierte, jedoch formal gleichwertige Abschlüsse anzustreben sind.

Von daher lehnt die FRK Reformmaßnahmen ab, die geeignet sind, die gegenwärtig geltende Unterscheidung zwischen „eingeschränkter“ und „allgemeiner“ Hochschulreife zu festigen. Die von der KMK für den Fachoberschulbereich empfohlene sog. „Doppelqualifikation“ enthält u. a. auch die bedenkliche Tendenz, daß dort aufeinander bezogene, gestufte Abschlüsse im Sinne einer „Fachhochschulreife“ und einer „allgemeinen Hochschulreife“ neu eingeführt werden.

2. Es ist langfristig anzustreben, daß jeder Abschluß im Sekundarbereich II eine Berufsqualifikation umfaßt.

Dieses Reformziel ist als einheitliche Konzeption anzustreben. Deshalb erhebt die FRK Bedenken dagegen, daß gegenwärtig im Zusammenhang mit der sog. „Doppelqualifikation“ eine zusätzliche Berufsausbildung als isolierte Reformmaßnahme allein für den Fachoberschulbereich angestrebt wird, losgelöst von einer entsprechenden Reform des übrigen Sekundarbereichs.

3. Reformen im Sekundarbereich II müssen sich an sorgfältig erarbeiteten und langfristig geplanten bildungspolitischen Konzeptionen orientieren;

aktuelle bildungspolitische Probleme (Schüler- und Studentenberg!) dürfen nicht Anlaß zu überstürzten und isolierten Reformexperimenten werden.

Es macht in diesem Zusammenhang mißtrauisch, daß die Unterkommission „Hochschulzugang“ der KMK ihre Empfehlungen hinsichtlich der sog. „Doppelqualifikation“ unter der Rubrik „Kurzfristige Verringerung der Zahl der Hochschulzugangsberechtigten (Zugangsfrage)“ ausspricht! Dahinter verbirgt sich die naive Erwartung, daß sich Studienbewerber mit zusätzlicher Berufsqualifikation leichter als andere durch den Numerus clausus vom Studium abschrecken lassen. Hier vermißt die FRK die Einordnung der geplanten Reform in überzeugende langfristige Konzeptionen; es besteht vielmehr die Sorge, daß mit der sog. „Doppelqualifikation“ wieder einmal nur an aktuellen Symptomen herumkuriert werden soll.

4. Wichtige Reformen im Bildungsbereich sind ohne weitgehende Übereinstimmung der potentiell Betroffenen undurchführbar; sie dürfen nicht einseitig von den politischen Verantwortlichen entwickelt und vorangetrieben werden.

Es ist festzustellen, daß die bisherigen Planungen der KMK zur Reform des Hochschulzugangs – insbesondere auch die Überlegungen zur Einführung doppelqualifizierender Abschlüsse an Fachoberschulen – weitgehend unter Ausschluß der potentiell Betroffenen (Schulen, Hochschulen, Industrie und Wirtschaft) vorangetrieben wurden. Offiziell werden solche Planungen bisher als noch unverbindliche Entwürfe und Diskussionsgrundlagen bezeichnet. Umso bedenklicher erscheint es, daß in der KMK auf der Grundlage solcher Entwürfe bereits Grundsatzentscheidungen gefallen sind und in einigen Bundesländern unter Berufung auf angebliche KMK-Empfehlungen inzwischen bildungspolitische Entscheidungen getroffen werden, die die Ergebnisse der gerade einsetzenden Diskussion vorwegnehmen. Hierzu gehören insbesondere auch die konkreten Bemühungen einzelner Bundesländer, eine abgeschlossene Berufsausbildung im Rahmen der Reform des Sekundarbereichs II als Eingangsvoraussetzung für den

Fachhochschulbereich (und nur für diesen!) verbindlich festzulegen, wobei die Betroffenen fast ausschließlich nicht gehört wurden.

5. Die Einführung eines doppelqualifizierenden Abschlusses im Sekundarbereich II ist keine Alternative zu der grundsätzlichen Forderung der FRK nach Einführung praktischer Studiensemester im Rahmen der Fachhochschulausbildung.

Eine erweiterte berufspraktische Ausbildung im Sekundarbereich kann kein Ersatz sein für praktische Studiensemester, die Fachhochschulstudenten im Rahmen ihres Studiums Gelegenheit bieten, erste Erfahrungen mit ihrer zukünftigen Berufstätigkeit als Ingenieur, Betriebswirt usw. zu sammeln. Insofern bestätigt die FRK den Grundsatzbeschuß vom 7.6.1974 auf ihrer 4. ordentlichen Plenartagung in Travemünde und erneuert die Forderung nach Einführung praktischer Studiensemester für die berufsbezogenen und praxisorientierten Studiengänge des Fachhochschulbereichs. Gleichzeitig drückt die FRK ihr Befremden darüber aus, daß in einzelnen Bundesländern diese Forderung gegenwärtig unter Hinweis auf die von der KMK geplanten Reformmaßnahmen im Sekundarbereich blockiert wird.

Abschließend macht die FRK einige Vorschläge für notwendige und kurzfristig realisierbare Maßnahmen, die mit den oben formulierten und teilweise auch von der KMK vertretenen Zielvorstellungen verträglich sind.

- a) Durch systemimmanente Maßnahmen sollte die fachpraktische Ausbildung in der FOS zunächst inhaltlich so verbessert werden, daß sie als Teilqualifikation für eine Berufsausbildung anerkannt werden kann.
- b) Die Einführung doppelqualifizierender Abschlüsse im Sekundarbereich II als obligatorische Eingangsvoraussetzung für den Hochschulbereich sollte durch wissenschaftlich abgesicherte Modellversuche ausreichend vorbereitet sein.

Die FRK bietet für die weitere Entwicklung ihre Mitarbeit an und betont ihre im Prinzip positive Einstellung zur Einführung berufsqualifizierender

Elemente im Sekundarbereich. Die FRK warnt jedoch vor überstürzter obligatorischer Einführung in Einzelbereichen.

Zusammenarbeit zwischen FRK und WRK

Beschluss der 12. FRK; Berlin, 20./21.4.1978

1. Die FRK begrüßt die Einrichtung einer „Ständigen Kommission für Fragen nichtuniversitärer Hochschulen“ der WRK. Aufgabe dieser Kommission soll es sein, die besonderen Probleme nichtuniversitärer Hochschulen, die den gesamten Hochschulbereich berühren, zu diskutieren und einer Klärung zuzuführen.
2. Die WRK nimmt die gemeinsamen Belange aller Hochschulen nach außen wahr. Die FRK bildet das Instrument zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses und der Meinungsbildung der Fachhochschulen untereinander. Sie nimmt die Interessen der Fachhochschulen nach außen wahr, soweit dies im Einzelfall nicht durch die WRK geschieht.
3. Die FRK regt folgende Zusammensetzung der Kommissionen an:
 - Der Präsident der WRK als Vorsitzender
 - 3 Mitglieder der Universitäten, Technischen Hochschulen und Gesamthochschulen, davon 2 Mitglieder aus dem Bereich der Technikwissenschaften
 - 3 Mitglieder der Fachhochschulen (darunter der Vorsitzende des Länderausschusses der FRK)
 - 1 Mitglied der künstlerischen Hochschulen
 - 1 Mitglied der theologischen Hochschulen
4. Die FRK ist daran interessiert, mit der WRK größtmögliches Einvernehmen in hochschulpolitischen Zielvorstellungen zu erreichen. Sie befürwortet deshalb einen vermehrten Austausch von Informationen und einen engeren Kontakt der Vorsitzenden beider Einrichtungen.

Praxisbezug des Fachhochschulstudiums

Beschluss der 13. FRK; Hamburg, 12./13.10.1978

Das Plenum der FRK nimmt das Arbeitspapier „Praxisbezug des Fachhochschulstudiums“ zustimmend zur Kenntnis, beauftragt den Länderausschuß es zu vertreten und zu ergänzen und entsprechend den aktuellen hochschulpolitischen Erkenntnissen weiterzuentwickeln.

Dr. Rolf Dalheimer, Hamburg

Prof. Dr. Walther Keßler, München

Prof. Dr. Karlheinz Lanzerath, Bremen

Prof. Dr. Johann Löhn, Furtwangen

Prof. Dr. K. F. Saur, Lippe

Prof. Dr. Jürgen Tippe, Berlin

Prof. Dipl.-Ing. Johannes Uthoff, Frankfurt

Prof. Dr. Eginhard Weißmann, Mainz

Praxisbezug des Fachhochschulstudiums

I.

1. Nachdem die neuen Hochschulgesetze in allen Bundesländern vorliegen oder kurz vor der Verabschiedung durch die Länderparlamente stehen, ist es Sache der Hochschulen, die sich aus der Gesetzgebung für sie ergebenden Vorgaben zu erkennen, zu werten und die für sie richtigen Schritte einzuleiten.

2. Nach der deutschen Bildungstradition war zwischen der allseitigen Bildung des Individuums zum harmonischen Menschen und der Vermittlung von speziellen Fertigkeiten für das berufliche Leben zu unterscheiden. Nur Ersteres sollte Aufgabe der Hochschulen sein. Die Realität des Hochschulwesens in Deutschland hat dieser strengen Trennung von allgemeiner und berufsspezifischer Bildung niemals entsprochen: Die Entwicklung berufsbezogener Kenntnisse hatte für die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland seit jeher eine weit größere Bedeutung, als die herrschende geisteswissenschaftlich geprägte Bildungstheorie dies wahrhaben wollte.

3. Mit dem Hochschulrahmengesetz (HRG) hat der Gesetzgeber sowohl der Realität als auch der Notwendigkeit berufsbezogener Hochschulausbildung Rechnung getragen:

Nach § 7 HRG sollen Lehre und Studium an allen Hochschulen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit: und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 8 trägt der gesellschaftlichen Entwicklung in besonderem Maße dadurch Rechnung, daß eine ständige Überprüfung der Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen im Berufsfeld den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen soll.

II.

1. Landesgesetze beschreiben in Ausfüllung des HRG die Aufgaben der verschiedenen Hochschultypen differenziert. In der Differenzierung spiegelt sich sowohl die Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Hochschullandschaft als auch der politische Wille des Gesetzgebers wider.

2. Unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Fachhochschulen und ihrer Vorgängereinrichtungen kommen dabei die Landesgesetzgeber weitgehend einheitlich zu folgender Aufgabenstellung:

Fachhochschulen sollen vorzugsweise auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

3. Die hierbei angesprochenen beruflichen Tätigkeiten beziehen sich auf Berufsfelder, die dadurch in besonderem Maße charakterisiert sind, daß überwiegend praktische Problemstellungen einer konkreten Lösung zugeführt werden müssen. Dazu bedarf es im Studium der Vermittlung von bzw. der Anleitung zu berufsfeldadäquaten Arbeitsmethoden und

Denkprozessen sowie einer rechtzeitigen Vorbereitung auf die Lösung sozialer Probleme innerhalb der späteren Betriebswirklichkeit.

4. Aus dieser allgemeinen Aufgabenstellung ergeben sich für die Fachhochschulen folgende Konsequenzen:
Fachhochschulen bemühen sich in besonderem Maße um anwendungsbezogene Studieninhalte; dies bedeutet insbesondere die Einbeziehung von Lehrgegenständen aus der Berufswirklichkeit und setzt enge Kontakte zwischen Hochschule und „Praxis“ voraus.

Fachhochschulen ermöglichen die Verbindung von Forschung und Lehre dadurch, daß sie insbesondere anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen.

III.

Im Sinne des oben entwickelten Begriffs von Praxisbezug der FH-Ausbildung sind die nachstehenden Grundsätze von besonderer Bedeutung:

1. Ziel des Studiums muß es sein, die Praxis mitgestalten zu können und nicht von ihr vereinnahmt zu werden. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn in den Studiengängen theoretische und praktische Anteile nicht in einem ausgewogenen Verhältnis stehen: Bei einem Theorie-Defizit kann die Komplexität des beruflichen Tätigkeitsfeldes nicht deutlich genug wahrgenommen oder nicht hinreichend bewältigt werden; war das Studium zu theoretisch angelegt, mangelt es an der Fähigkeit, praktische Aufgaben einer realen Lösung zuzuführen. In beiden Fällen wird das Hineinfinden in das Berufsleben erschwert.

2. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in einem beruflichen Tätigkeitsfeld kann niemals nur „Rezeptanwendung“ sein; vielmehr muß sie immer auch Veränderungen in der Praxis und Weiterentwicklung von Praxis einbeziehen. Die Wissenschaftlichkeit schließt außerdem aus, daß ein FH-Studium eingeengt wird auf Fähigkeiten und Kenntnisse, wie sie nur für die Ausübung ganz spezieller Berufstätigkeiten erforderlich wären. Insofern kann sich das FH-Studium

nicht ausschließlich an den Notwendigkeiten spezieller Arbeitsplätze orientieren, sondern muß im Interesse von Mobilität und Flexibilität der Absolventen den Charakter einer breiten anwendungsbezogenen Grundlagenausbildung bewahren.

3. Die Praxisbezogenheit des FH-Studiums macht die Einbeziehung praktischer Studieninhalte mit folgender Zielsetzung erforderlich:

- a) Wissensvermittlung in getrennten Fachgebieten muß ergänzt werden durch die Erfahrung, daß konkrete Probleme in der Praxis häufig nur in komplexen Zusammenhängen zu sehen sind.
- b) Arbeitswelt muß auch als soziales Umfeld erfahren werden.
- c) Die Ausbildung im „Schutzraum Hochschule“ muß ergänzt werden durch Aufgabenstellungen unter „Ernstfallbedingungen“, weil insbesondere dadurch verantwortliches berufliches Handeln erfahrbar wird.
- d) Praktische Erfahrung in der Berufswirklichkeit soll zur sinnvollen Studiengestaltung beitragen und die Studienmotivation verbessern.

IV.

Um die Chancengleichheit der Absolventen aller Fachhochschulen auf dem Arbeitsmarkt im In- und Ausland sicherzustellen, sind zur Realisierung des Praxisbezugs im Studium verbindliche Regelungen in den Studienordnungen unabdingbar.

Zusätzlich zu den bereits im HRG und in den Landesgesetzen fixierten Regelungen (Einstellungsvoraussetzungen für Professoren, Zugangsvoraussetzungen zum Studium) dienen dem Praxisbezug u. a.:

1. Hochschulgelenkte praktische Studiensemester.
2. Ein hoher Anteil an Praktika und Übungen mit seminaristischen Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen.
3. Berufsfeldbezogene Studien- und Abschlußarbeiten in oder in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung.
4. Projektstudium
5. Exkursionen
6. Die Teilnahme von Hochschullehrern an Fortbildungsveranstaltungen.

7. Beurlaubung von Hochschullehrern zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Praxis oder zur Durchführung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben.
8. Durchführung von bzw. Beteiligung an Entwicklungsarbeiten und anwendungsbezogenen Forschungsprojekten sowie beratende Tätigkeit in den Fachhochschulen.
9. Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.
10. Der Einsatz von Lehrbeauftragten aus Wirtschaft und Verwaltung.

Zu den Perspektiven des zukünftigen Hochschulausbaues

Beschluss der 18. FRK; Augsburg, 19./20.5.1981

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Fachhochschulrektorenkonferenz – FRK) hat die finanziellen Restriktionen im Bereich des Hochschulausbaues mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Die FRK sieht die sich aus der gegenwärtigen Finanzsituation ergebenden Konsequenzen für den Fachhochschulbereich als besonders schwerwiegend an.

Die FRK weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, daß die Fachhochschulen in der Vergangenheit bei der Ausbauplanung gegenüber anderen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs erheblich benachteiligt waren. Zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit und zur Erfüllung des ihnen übertragenen Bildungsauftrages sind die Fachhochschulen in besonderem Maße darauf angewiesen, ihre räumliche und sächliche Ausstattung verbessern zu können.

Die FRK fordert deshalb, daß der FH-Bereich auch bei reduzierten Hochschul-Ausbauprogrammen in den kommenden Jahren mit Priorität gefördert wird.

Zu den geplanten Neuregelungen im Bereich der Ausbildungsförderung

Beschluss der 18. FRK; Augsburg, 19./20.5.1981

Die Bundesregierung beabsichtigt, erhebliche Einschränkungen im Bereich der Ausbildungsförderung vorzunehmen.

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Fachhochschulrektorenkonferenz – FRK) stellt dazu fest, daß im Interesse einer kontinuierlichen Bildungspolitik die Studienförderung bedürftiger Studenten nicht Gegenstand von Sparmaßnahmen sein darf. Bei allem Verständnis für die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte hält die Fachhochschulrektorenkonferenz die Festschreibung des finanziellen Rahmens für unvereinbar mit den Grundsätzen der bisherigen Studienförderung. Die neu festgesetzten Freigrenzen und Förderungssätze sind unzureichend und treffen ebenso wie die zeitliche Verschiebung der Anhebung aufgrund der Sozialstruktur der Studentenschaft an Fachhochschulen diese besonders hart. Die FRK hält die unverzügliche Anpassung des BAföG an Förderungssätze, wie sie das Deutsche Studentenwerk vorschlägt, für dringend erforderlich.

Die FRK äußert ihre ernste Sorge, daß die erheblichen Einschränkungen im Bereich der Ausbildungsförderung zu gravierenden Nachteilen für den Fachhochschulbereich führen werden, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene weitgehende Einstellung von Fördermaßnahmen nach Abschluß eines ersten berufsqualifizierenden Studiums.

Die FRK weist darauf hin, daß ein Weiterstudium von entsprechend qualifizierten FH-Absolventen nicht nur den Zielsetzungen von Chancengleichheit und Durchlässigkeit im Bildungssystem entspricht, sondern – sofern ein ggf. zu präzisierender quantitativer Rahmen nicht überschritten wird – auch im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt. So können z. B. FH-Absolventen eine ganze Anzahl sinnvoller und wünschenswerter Zusatzqualifikationen nur durch ein universitäres Ergänzungsstudium erreichen. Hervorgehoben sei in diesem

Zusammenhang nur beispielhaft die Ausbildung zum Lehramt an Berufsschulen.

Die geplanten neuen Förderungsgrundsätze nach dem BAföG stehen nicht nur einer Förderung des Weiterstudiums nach dem Abschluß des FH-Studiums entgegen, sie haben zusätzlich die bedenkliche Nebenwirkung, daß FH-Studenten zum Hochschulwechsel vor Abschluß ihres Studiums veranlasst werden. Damit würde den Fachhochschulen die bildungspolitisch unerwünschte Rolle des Zubringers zur Universität zugewiesen werden. Ein vollständiges Studium an einer FH muß sinnvoll und erstrebenswert bleiben. Darüber hinaus werden durch diese Regelung Studenten in jenen Bundesländern schwer benachteiligt, deren Hochschulgesetze eine Übergangsmöglichkeit nach abgeschlossenem FH-Grundstudium nicht vorsehen.

Es könnte die fatale Situation entstehen, daß sich aufgrund der neuen Regelungen Studierwillige mit allgemeiner Hochschulreife von vornherein einem Universitätsstudium zuwenden, auch wenn sie ihrem Wunsch und ihrer Begabung nach ein FH-Studium vorziehen würden.

Die FRK weist die Bundesregierung eindringlich auf diese Punkte hin und bittet um Veränderung der BAföG-Richtlinien in bildungspolitisch sinnvoller Weise.

Zu Fragen des Studiums von Ausländern an Fachhochschulen

Beschluss der 18. FRK; Augsburg, 19./20.5.1981

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK) hat sich auf ihrer 18. Plenarsitzung am 19./20.5.1981 in Augsburg mit Fragen des Studiums von Ausländern an Fachhochschulen befaßt. Mit Sorge stellen die Hochschulen fest, daß sie ihrer Verantwortung für ausländische Studienbewerber mit im Heimatland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ohne Verbesserung der Situation des Studienkollegs in den Bundesländern nicht gerecht werden können.

Die FRK hat deshalb die beiliegende Erklärung „Zur Problematik der Studienkollegs für ausländische Studienbewerber an den Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ verabschiedet (Anlage 1).

Aufbauend auf der Analyse der derzeitigen Situation sind die Ziele zur Organisation und Ausstattung der Studienkollegs dargestellt.

Die FRK hat außerdem zum Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 19./20.3.1981 in Mainz zur Auswahl von ausländischen Studienbewerbern Stellung genommen (Anlage 2). Zusätzlich wurden Empfehlungen an die Fachhochschulen zur Entwicklung bedarfsorientierter Studieninhalte für ausländische Studenten – insbesondere für Studenten aus Ländern der Dritten Welt – verabschiedet (Anlage 3).

Die FRK geht bei den nachstehenden Empfehlungen von der Voraussetzung und Erwartung aus, daß das Problem der internationalen Anerkennung von deutschen Fachhochschulabschlüssen in absehbarer Zeit befriedigend gelöst wird.

Anlage 1 zum FRK-Beschluß vom 20.5.1981 „Zu Fragen des Studiums von Ausländern an Fachhochschulen“

Zur Problematik der Studienkollegs für ausländische Studienbewerber an den Fachhochschulen

1. Status der Studienkollegs

Situation: Die Studienkollegs haben unterschiedlichen Status (privat organisiert (cdg), unmittelbar von der Schulbehörde abhängig, unmittelbar der obersten Landesbehörde zugeordnet, unselbständige Anstalt eines Landes, Teigliederung einer Fachhochschule, organisatorische Anbindung an eine Fachhochschule).

Ziel: Soweit die Studienkollegs nicht den Hochschulen angegliedert sind, ist eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen bei der Erstellung der Curricula und deren Mitwirkung bei den Feststellungs- und Deutschprüfungen sicherzustellen.

2. Leitung und personelle Ausstattung der Studienkollegs

Situation: Die personelle Ausstattung der Studienkollegs ist unterschiedlich. Es gibt sowohl hauptamtliche als auch nebenamtliche Leiter, pädagogisches und Verwaltungspersonal.

Ziel: Im Interesse einer qualifizierten Vorbereitung auf das Studium darf auf hauptamtliche Kräfte nicht verzichtet werden.

3. Fachliche und quantitative Ausrichtung der Studienkollegs

Situation: Die Kapazitäten der Studienkollegs sind auf Bundesebene überproportional auf Technikstudiengänge ausgerichtet sowie regional unausgewogen. Insgesamt entspricht das quantitative Studienangebot der Studienkollegs nicht dem der Fachhochschulen.

Ziel: Die Kapazität der Studienkollegs insgesamt und die der Fachhochschulen sind einander anzupassen. Ebenso sind die quantitativen und qualitativen Studienwünsche der Bewerber zu berücksichtigen. Als ersten Schritt sollen 1.500 Studienkollegplätze bereitgestellt werden, die regional und fachlich aufeinander abgestimmt sein müssen.

Eine Steigerung der Studienkollegplätze, die weitestgehend von Studierwilligen aus Entwicklungsländern in Anspruch genommen werden, muß als Maßnahme im Rahmen entwicklungspolitischer Zielsetzungen verstanden werden. Diese sind auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der

Völker der Dritten Welt ausgerichtet und beinhalten eine Intensivierung der allgemeinen politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu den Entwicklungsländern.

4. Das Bewerbungsverfahren

- Situation:
1. Die Bewertungen ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden sowohl von Studienkollegleitern als auch von den obersten Landesbehörden vorgenommen. Lediglich informelle Absprachen der Kollegleiter sichern eine gegenseitige Anerkennung der Bewertungen.
 2. Nachzuweisende Praktika vor dem Studium richten sich nach den Bestimmungen des Studienkollegs (und nicht nach dem späteren Studienort).
 3. Studieninteressierte bewerben sich in der Regel mehrfach bei Studienkollegs für Fachhochschulen und Universitäten.

- Ziel:
1. Die Bewertungen der Hochschulzugangsberechtigungen werden gegenseitig anerkannt und sollen grundsätzlich von den Fachhochschulen/Studienkollegs vorgenommen werden.
 2. Es soll geprüft werden, ob ein bundesweit gebündeltes Bewerbungsverfahren zu Verwaltungsvereinfachungen für die Studienkollegs und zur Transparenz für die Bewerber führt.
 3. Der Nachweis von Vorpraktika soll sich nach den Bestimmungen des angestrebten Studiengangs richten.

5. Feststellungsprüfung

Situation: Die schulische Hochschulzugangsberechtigung der ausländischen Bewerber berechtigt sowohl für das Studium an einer deutschen Universität als auch an einer Fachhochschule. Die Feststellungsprüfung an einem (statusgebundenen)

Studienkolleg steuert die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend, daß Absolventen von Universitätsstudienkollegs wohl an Fachhochschulen studieren können, jedoch nicht umgekehrt, wobei kein Anforderungsgefälle in den Kursen erkennbar ist.

Ziel: Bestandene Feststellungsprüfungen gelten sowohl für entsprechende Universitäts- als auch Fachhochschulstudiengänge.

6. Status der Kollegbesucher

Situation: Die Kollegbesucher sind von Land zu Land unterschiedlich Schüler, Kollegiaten oder Studenten.

Ziel: Die Kollegbesucher gelten als Studenten.

Anlage 2 zum FRK-Beschluß vom 20. 5. 1981 „Zu Fragen des Studiums von Ausländern an Fachhochschulen“

Erklärung zu den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 19./20.3.1981 in Mainz zur Auswahl von ausländischen Studienbewerbern

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland hat durch mehrere aufeinander bezogene Beschlüsse vom 19./20.3.1981 einschneidende Veränderungen im Bereich der Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen und des Verfahrens der Einschreibung ausländischer Studenten beschlossen. Diese Beschlüsse sind ohne Beteiligung der Hochschulen gefaßt worden.

- In Zukunft sollen Hochschulen und Studienkollegs ausländische Studierende nur noch aufnehmen dürfen, wenn eine bereits im Ausland von der dortigen diplomatischen Vertretung der

Bundesrepublik Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken vorliegt; eine derartige Aufenthaltserlaubnis in Form eines Sichtvermerks darf von der deutschen Auslandsvertretung künftig nur erteilt werden, wenn ein Zulassungsbescheid zum Besuch einer deutschen Hochschule oder eines Studienkollegs vorliegt. Die Umwandlung eines Touristenvisums in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken soll nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich sein.

- Der Hochschul-Zugang für Studienbewerber aus Griechenland, Indonesien, Iran, Spanien und der Türkei wird entscheidend erschwert. Hochschulzugangsberechtigungen, die bisher für sich alleine (evtl. in Verbindung mit einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg) zur Aufnahme des Fachstudiums berechtigten, werden, soweit die Immatrikulation im Heimatland an das erfolgreiche Bestehen einer zusätzlichen Hochschulaufnahmeprüfung gekoppelt ist, in Zukunft nur noch dann zur unmittelbaren Aufnahme des Studiums berechtigen, wenn der Bewerber den Nachweis führt, daß er in seinem Heimatland die Hochschulaufnahmeprüfung bestanden hat und an einer Hochschule seines Heimatlandes zugelassen worden ist. Hiervon betroffen sind Studienbewerber aus Griechenland, Spanien und der Türkei. Für diesen Personenkreis entfällt in Zukunft der Besuch des Studienkollegs. Für Studienbewerber aus dem Iran, die die o. g. drei Erfordernisse nachweisen, ist jedoch nach wie vor der Besuch des Studienkollegs vorgesehen. Studienbewerber aus Indonesien müssen in Zukunft eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des indonesischen Unterrichtsministeriums vorlegen.

Die geschilderten Maßnahmen werden als „Maßnahmen zur Verbesserung der Auswahl von ausländischen Studienbewerbern an Studienkollegs“ dargestellt. Diese euphemistische Etikettierung ändert nichts an der Tatsache, daß die Kultusministerkonferenz mit dem skizzierten Maßnahmbündel zur Lösung unbestrittener Probleme bei den Studienkollegs eine Richtung eingeschlagen hat, die in Wahrheit das Studium von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend zurückdrängen soll und wird. Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen hält diesen

Schritt für ungeeignet, die administrativen Probleme der Studienkollegs zu lösen, vor allem aber auch für unsozial und kurzfristig.

Die Maßnahmen sind unsozial, weil Hochschulaufnahmeprüfungen in den betreffenden Heimatländern im allgemeinen gerade nicht die Funktion haben, die Studierfähigkeit zu überprüfen, sondern eine Form der Verwaltung des Mangels an Studienplätzen darstellen; die Erfolgsquote ist im allgemeinen an die (geringe) Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gekoppelt. Die Maßnahmen sind auch deshalb unsozial, weil sie auch häufig Kinder oder enge Verwandte von ausländischen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland treffen werden. Diesem Personenkreis, der seit Jahrzehnten durch Arbeitsleistung und Steuern auch zur Funktionsfähigkeit des tertiären Bildungsbereichs beigetragen hat, ist häufig genug erklärt worden, daß die Chancen der Kinder zur Aufnahme eines Hochschulstudiums größer seien, wenn die Hochschulreife im Heimatland erworben werde. Darüber hinaus stellen die prohibitiven Hochschulaufnahmeprüfungen in aller Regel in den betreffenden Heimatländern eine Auslese dar, welche die sozial Bessergestellten begünstigt; die Möglichkeit der Studienaufnahme war bisher ein – wenn auch bescheidener – Beitrag zur Herstellung einer gewissen Chancengleichheit.

Die Maßnahmen sind kurzfristig: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein stark exportorientiertes Land. Nie war die Durchführung eines Studiums in der Bundesrepublik ein uneigennütziges Geschenk an die ausländischen Studierenden gewesen. Die deutsche Exportindustrie hat seit jeher einen zwar quantitativ schwer faßbaren, aber ohne Zweifel existenten Vorteil daraus gezogen, wenn in den entsprechenden Heimatländern Verantwortliche mit deutscher Hochschulbildung wirtschaftliche und technische Entscheidungen zu treffen hatten. Diese Feststellung gilt genauso für die vielfältigen Probleme politischer Art zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den entsprechenden Heimatländern. Dies gilt umso mehr, als die gegenwärtigen Probleme der Leistungsbilanz verstärkte Anstrengungen im Bereich der Exportwirtschaft erforderlich machen. Ganz allgemein war das Ausländerstudium in der Bundesrepublik Deutschland ein Teil eines Dialogs zwischen verschiedenen Ländern, speziell im Hinblick auf den betroffenen

Personenkreis zwischen „Nord und Süd“. Vollkommen unverständlich werden die Maßnahmen, wenn man berücksichtigt, daß sie Länder betreffen, die der Europäischen Gemeinschaft bereits beigetreten sind bzw. in naher Zukunft beitreten werden oder bereits assoziiert sind. Nicht zuletzt hat der Aufenthalt ausländischer Studenten an deutschen Hochschulen bisher einen bedeutenden Beitrag zur Bildung einer größeren Weltoffenheit bei den deutschen Studenten geleistet. Der als Folge dieser Maßnahmen zu erwartende Rückgang an Studienbewerbern aus Griechenland, Indonesien, dem Iran, Spanien und der Türkei wird sich auch hier negativ auswirken.

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten an Staatlichen Fachhochschulen fordert daher:

- Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 19./20.3.1981 zur Auswahl von ausländischen Studienbewerbern sind zurückzunehmen.
- Die administrativen Probleme der Studienkollegs sind gemeinsam mit den Hochschulen und Studienkollegs sorgfältig und umfassend zu erörtern, u. a. mit dem Ziel, vorhandene Studienplätze auf die einzelnen Herkunftsländer angemessen zu verteilen.

Anlage 3 zum FRK-Beschluß vom 20.5.1981 „Zu Fragen des Studiums von Ausländern an Fachhochschulen“

Zur Entwicklung bedarfsorientierter Studieninhalte für ausländische Studenten – insbesondere Ausländern der Dritten Welt

Zur Zeit studieren an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 30.000 Studenten aus Ländern der Dritten Welt.

Sie sind in aller Regel auf Studiengänge und Lehrinhalte angewiesen, die höchstens eine reflektorische Behandlung der Probleme von Entwicklungsländern erkennen lassen und kaum die Aneignung von Handlungsinstrumenten ermöglichen. Darüberhinaus ist die Zahl der Studienabbrecher im Bereich der Studenten aus Ländern der Dritten Welt

mit 40 % alarmierend hoch. Dieser Tatbestand ist menschlich unverantwortlich und politisch gefährlich, denn

- der erfolgreich Studierende von heute ist der Freund und Auftraggeber von morgen,
- die Studienabbrecher haben in ihrem Heimatland noch geringere Berufschancen als die deutschen Studienabbrecher in der Bundesrepublik Deutschland.

Hier bieten sich besonders für die Fachhochschulen neue und zukunftssträchtige Aufgaben:

1. Es sind am spezifischen Bedarf orientierte Beratungen anzubieten, die die Wahl eines geeigneten Studiums einschließlich der Möglichkeit des Erwerbs unterschiedlicher Qualifikationen zum Gegenstand haben.
2. An den Fachhochschulen angebotene ingenieurwissenschaftliche Disziplinen – wie etwa die des Maschinen- und Bauwesens, der Elektrotechnik, der technischen Chemie, der Vermessungskunde – vermitteln ein Fachwissen, das von vielen Experten in der Dritten Welt benötigt wird. Diese Tatsache ist verstärkt offenkundig zu machen und in „Angeboten“ herauszustellen, damit die Studienwahl sinnvoller und rationeller erfolgen kann.
3. Lehrinhalte geeigneter Studiengänge sind stärker den Erfordernissen der Länder der Dritten Welt anzupassen, damit eine wirksamere „Personelle Entwicklungshilfe“ geleistet werden kann, die sich im partnerschaftlichen Verhältnis für unsere Industriegesellschaft positiv auswirken wird.
4. In geeigneten Studiengängen sind im Hauptstudium entwicklungsländerbezogene Studienschwerpunkte zu bilden.
5. Ferner müssen die Fachhochschulen bedarfsorientierte und schwerpunktmäßige Weiterbildungsangebote für Studenten aus Ländern der Dritten Welt entwickeln.

**Zu den geplanten Neuregelungen im Bereich der
Ausbildungsförderung
Beschluss der 21. FRK; Mainz, 6./7.12.1982**

Die Bundesregierung hat am 3.11.1982 einen Gesetzesentwurf beschlossen, nach dem die Förderung nach dem BAFöG

- für Schüler auf eine kleine Gruppe (15 %), die nicht bei ihren Eltern wohnen, und „Härtefälle“ beschränkt und
- für Studenten vollständig auf Darlehen umgestellt werden soll.

Die Verwirklichung solcher Pläne stellt für die Hochschulen eine bildungspolitische Wende dar. In besonderem Maße werden Studienbewerber und Studenten der Fachhochschulen betroffen. Ein hoher Anteil der Studienbewerber und Studenten gelangt über berufsbildende Schulformen zum Studium. Für diesen Personenkreis werden Streichungen der BAFöG-Leistungen an Schüler Folgen haben.

Wenn nach der FRK vorliegenden Informationen 1980 von ca. 82.000 Fachoberschülern rund 42.000, d. h. über 50 % über das BAFöG teil oder voll gefördert wurden, so ist zu erwarten, daß in Zukunft die Schülerzahlen in diesem Bereich rückläufig sein werden. Konsequenz wird sein, daß sich der Anteil der Studienbewerber an Fachhochschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung erheblich verringert.

Bildungspolitisch ist daher dieser Aspekt des Gesetzesentwurfes die Absage an das Bemühen um Ausschöpfung der Begabungsreserven in allen Schichten.

Die Umstellung der Förderung von Studenten auf Volldarlehen muß für Studienbewerber aus einkommensschwachen Familien eine abschreckende Wirkung haben. Im Jahr 1981 wurden fast 60 % der Studenten an Fachhochschulen durch BAFöG gefördert (zum Vergleich: an wissenschaftlichen Hochschulen unter 40 %).

Die Fachhochschulstudenten sind deshalb von den vorgesehenen Umstellungen auf Volldarlehen in wesentlich höherem Maße betroffen als Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen. Die abschreckende

Wirkung wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß bei Unterschreitung der Höchstförderungsdauer ein Teil der Darlehensschuld erlassen werden soll. Die Annahme, daß die effektive Studienzeit der Studenten im Fachhochschulbereich reduziert werden kann, ist falsch.

Die Fachhochschulrektorenkonferenz weist die Bundesregierung eindringlich auf diese Punkte hin und bittet um Veränderung des Gesetzesentwurfs in bildungspolitisch sinnvoller Weise.

Zur Förderung von Auslandspraktika Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen

Zu Fragen der HRG-Novellierung

Beschlüsse der 22. FRK; Lübeck, 30./31.5.1983

Zur Förderung von Auslandspraktika

Die FRK fordert eine Novellierung des § 5 Abs. 5 BAFöG mit dem Ziel, daß von Hochschulen betreute Pflichtpraktika auch im Ausland nach dem BAFöG gefördert werden. Außerdem erwartet die FRK eine Änderung anderslautender Förderungsrichtlinien von Einrichtungen zur Förderung von Auslandsaufenthalten (DAAD, Stiftungen etc.). Die FRK hält es schließlich für erforderlich, daß Auslandspraktika in allen Studiengängen an Fachhochschulen in die Förderungsprogramme aufgenommen werden.

Begründung:

Der § 5 Abs. 5 BAFöG hat sich als ein Hindernis bei der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit von Fachhochschulen mit Hochschulen im Ausland erwiesen. Aufgrund der geltenden Fassung wird ein Praktikum im Ausland nur gefördert, wenn es in den Ausbildungsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen in Form der herkömmlichen Teilnahme an Seminaren und Vorlesungen werden dagegen gefördert, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Die

praxisbezogene Vermittlung von Einsichten und Kenntnissen im Rahmen eines Studienaufenthaltes im Ausland ist demgegenüber benachteiligt.

Einrichtungen wie der DAAD und verschiedene Stiftungen beschränken viele Auslandsprogramme auf Studienaufenthalte. Wenige Sonderprogramme für Auslandspraktika, die zudem noch auf einige wenige Studiengänge an Fachhochschulen beschränkt sind, können die Bevorzugung von Studiensemestern nicht „aufwiegen“.

Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland hat Informationen erhalten, daß der Unterausschuß für Prüfungs- und Studienordnungen der KMK einen Entwurf über Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen ohne Beteiligung von Vertretern der Fachhochschulen erarbeitet hat.

Diplomprüfungsordnungen sind Bestandteil der Studienreform, die nach § 8 HRG eine gemeinsame Aufgabe von Hochschulen und Staat ist. Die FRK erwartet daher, daß die Fachhochschulen in angemessener Form rechtzeitig an der Erarbeitung von allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen beteiligt werden, damit das Engagement der Hochschulen bei der Studienreform nicht belastet wird.

Zu Fragen der HRG-Novellierung

Die FRK hat die Stellungnahme des Hochschulverbandes zum Fragenkatalog der Kommission zur Untersuchung der Auswirkungen des HRG mit Interesse zur Kenntnis genommen. Das Thesenpapier des Hochschulverbandes ist nach Auffassung der FRK als ein Dokument standespolitisch motivierter Einseitigkeit zu werten. Unübersehbar ist das Bemühen, die Universitäten gegen Konkurrenz anderer Hochschulen

abzuschotten und den Universitätsprofessoren besondere Privilegien zu sichern. Einer positiven Zusammenarbeit innerhalb der Hochschulen besonders abträglich sind dabei die den Fachhochschulbereich betreffenden ausgesprochen abqualifizierenden Einschätzungen und Empfehlungen.

Die FRK geht davon aus, daß die Positionen des Hochschulverbandes auch innerhalb der WRK keine Zustimmung finden. Die FRK erwartet deshalb, daß sich das Präsidium der WRK in eindeutiger Weise von den Thesen des Hochschulverbandes distanziert.

Zu Fragen des Studiums von Ausländern

Beschluss der 22. FRK; Lübeck, 30./31.5.1983

Die FRK hat sich zuletzt im Mai des Jahres 1981 mit „Fragen des Studiums von Ausländern an Fachhochschulen“ befaßt und eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die unverändert aktuell sind, nichtsdestoweniger jedoch politisch ignoriert wurden. Eingetreten ist vielmehr, wovor die FRK nachdrücklich hatte warnen wollen: daß das Studium von Ausländern an den Fachhochschulen der Bundesrepublik entscheidend zurückgedrängt wurde.

Die FRK stellt fest:

1. Weder konnte eine Rücknahme der Restriktionen des Ausländerstudiums erreicht werden – vielmehr sind weitere Verschärfungen festzustellen – noch ist es gelungen, die Entwicklung bedarfsorientierter Studieninhalte für ausländische Studenten – insbesondere Ausländern der Dritten Welt – voranzutreiben. Die FRK sieht mehr denn je ihre Befürchtung bestätigt, daß religiösen und ethnischen Minderheiten in den Herkunftsländern die Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik versagt wird.
2. Die FRK sieht keine Möglichkeit, die ohnehin erfolglos gebliebene Forderung nach Rücknahme der Restriktionen des Ausländerstudiums angesichts der zunehmenden Einschränkung der Rechte von Ausländern in der Bundesrepublik weiterhin isoliert zu vertreten.

3. Die FRK bekräftigt ihre Beschlüsse vom Mai 1981 und unterstützt nachdrücklich die EntschlieÙung des Plenums der WRK vom 8.2.1983 zur Einführung der Visumpflicht für ausländische Studenten und Wissenschaftler. Die FRK setzt eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit den Problemen der Ausländerpolitik und des Auslandsstudiums eingehend beschäftigt und konkrete Vorschläge zur Ermöglichung, Verbesserung und Förderung des Studiums für Ausländer auch an Fachhochschulen erarbeitet. Die FRK beschließt weiter, zu Problemen der Ausländerpolitik und des Ausländerstudiums in der Bundesrepublik eine Fachtagung noch im Laufe des Jahres 1983 durchzuführen, deren Ergebnisse die Grundlage einer fundierten Stellungnahme sind. An dieser Fachtagung sollen unter anderem die akademischen Auslandsämter, DAAD, CDG, die Otto-Beneke-Stiftung, WUS, die Studentengemeinden und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft beteiligt werden.

Ein Schwerpunkt dieser Tagung ist die Entwicklung erster Rahmenvorstellungen zu bedarfsorientierten Studieninhalten für Studenten der Dritten Welt.

**Stellungnahme zum Fragenkatalog der Kommission zur
Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes**
Beschluss der 22. FRK; Lübeck, 30./31.5.1983

Präambel

Die FRK beobachtet seit längerem mit Sorge den wachsenden Einfluß bildungspolitischer Vorstellungen, die darauf hinwirken, daß eine mit der Aufnahme der Fachhochschulen in den tertiären Bildungsbereich eingeleitete Entwicklung wieder rückgängig gemacht wird. Zu diesen Tendenzen zählen u. a.:

- die Versuche, Professoren an Fachhochschulen fachlich, dienstrechtlich und korporationsrechtlich von den übrigen Hochschullehrern abzutrennen,
- die Bestrebungen, dem Fachhochschulstudium den Anspruch der Wissenschaftlichkeit weitgehend abzuspochen,

- die Bemühungen, Fachhochschulen von jeder Art von Forschung möglichst fernzuhalten,
- die Widerstände gegen eine angemessene Vertretung der Fachhochschulen in überregionalen Gremien.

Um es auf einen kurzen Nenner zu bringen: Die FRK hat Anlaß zu der Befürchtung, daß eine 1968 mit dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens eingeleitete und 1975 mit der Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes im großen und ganzen konsequent fortgesetzte bildungspolitische Konzeption inzwischen in wesentlichen Punkten ernsthaft bedroht ist. Angesprochen sind jene Kräfte, die einer Entwicklung der Fachhochschulen im Sinne der Wissenschaftsrats-Empfehlungen vom Juli 1981 insofern entgegenstehen, als sie einen eigenständigen Bildungsauftrag dieser Einrichtungen möglicherweise anerkennen, ihre vom Wissenschaftsrat konsequenterweise geforderte Gleichwertigkeit gegenüber anderen Hochschularten jedoch ablehnen.

In diesem Zusammenhang äußert die FRK ihr Unverständnis, daß die Fachhochschulen in der Kommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes nicht vertreten sind. Auch soll nicht verschwiegen werden, daß die Fragen der Kommission in ihrer Gesamtheit geeignet erscheinen, die oben angesprochenen Befürchtungen der FRK zu bestärken. Unübersehbar ist die Tendenz, eine bisher auf Einheitlichkeit des Hochschulwesens angelegte Gesetzgebung kritisch in Frage zu stellen. Die FRK legt Wert auf die Feststellung, daß die nachstehenden Thesen innerhalb des deutschen Fachhochschulwesens – über alle Gegensätze in bildungspolitischen Einzelfragen hinweg – weitgehend unumstritten sind:

Aus der Sicht der Fachhochschulen bestehen gegenwärtig keine Probleme, die eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes zwingend notwendig erscheinen lassen. Das HRG hat sich in seiner jetzigen Ausprägung als hilfreich und förderlich für die Entwicklung des Fachhochschulbereichs erwiesen. Eine weitreichende Novellierung des Gesetzes wäre darüber hinaus geeignet, erneut ein hohes Maß an Verunsicherung und organisatorischer Unruhe in den gesamten

Hochschulbereich hineinzutragen und von den drängenden Fragen der inhaltlichen Studienreform abzulenken. Sollte sich ein politischer Wille zur Änderung des Gesetzes herausbilden, so wäre vor allem darauf zu achten, daß die Einheitlichkeit des Hochschulrechts möglichst gestärkt, nicht jedoch zugunsten differenzierter Regelungen für einzelne Hochschularten abgebaut wird. Die bisher so positiv verlaufene Entwicklung der Fachhochschulen sollte nicht durch formales Prestige- und Statusdenken innerhalb des Hochschulbereichs gefährdet werden.

Die FRK hat sich bei ihrer Stellungnahme zu den Einzelfragen der Kommission von diesen Grundsätzen leiten lassen. Wenn dennoch im Einzelfall gewisse Änderungen des Gesetzes empfohlen werden, so steht dies nicht im Widerspruch zum Voranstehenden – die Fachhochschulen wären mißverstanden, wollte man ihnen vorbehaltlose Zufriedenheit mit der vorfindlichen bildungspolitischen Situation unterstellen.

Die FRK erwartet, daß die von ihr vertretenen Standpunkte als offizielle Haltung des deutschen Fachhochschulwesens ernsthaft geprüft und angemessen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen zu Einzelfragen

Frage I. 1.

Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß das HRG – mit bestimmten Differenzierungsmöglichkeiten – gemeinsame Regelungen für alle Hochschularten (wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen) trifft?

Kurzfassung der Antwort

Nein.

Ausführliche Antwort

Aus der Sicht der FRK haben sich keine Schwierigkeiten ergeben. Die in § 3 HRG formulierten Grundsätze für die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium gelten für alle Hochschularten gleichermaßen. Die in § 2 Abs. 1 bis 7 HRG festgelegte gemeinsame Aufgabenstellung ist sachgerecht und war für die Entwicklung der Fachhochschulen hilfreich. Die Regelung in § 2 Abs. 8 HRG bietet hinreichenden

Gestaltungsspielraum, die spezifischen Aufgaben unterschiedlicher Hochschularten im einzelnen zu regeln; hiervon wurde in den Hochschulgesetzen der Länder – z. T. extensiv – Gebrauch gemacht. Auch sonst ist nicht erkennbar, daß die bisherigen gemeinsamen Regelungen des HRG zu Schwierigkeiten in einzelnen Hochschulbereichen geführt haben; überall dort, wo differenzierte Aufgabenstellungen unterschiedliche gesetzliche Regelungen erfordern, enthält das HRG die hierfür notwendigen Bestimmungen. Aus der Sicht der FRK ist es vielmehr ein deutlicher Vorzug des HRG, die verschiedenen Hochschularten – bei angemessener Berücksichtigung unterschiedlicher Aufgabenstellung – primär als einheitlichen Teil des Bildungswesens zu verstehen.

In diesem Zusammenhang erinnert die FRK an Ausführungen des Wissenschaftsrates: „Nach ihrer Rechts- und Aufgabenstellung und nach ihrer Leistung stehen die Fachhochschulen in ihrer Bedeutung neben den anderen Hochschulen, sie sind ihnen aber weder vor- noch untergeordnet. Der Wissenschaftsrat unterstreicht, daß im Tertiären Bereich die verschiedenen Hochschularten weder eine Hierarchie bilden sollen noch auf Einheitlichkeit angelegt sind.“¹

Die FRK unterstützt diese Aussage nachdrücklich, zieht daraus jedoch nicht den Schluß, daß die wünschenswerte Differenzierung im Hochschulbereich ihren Niederschlag in getrennten Hochschulgesetzen finden sollte. Vielmehr erscheint es notwendig, gemeinsame Regelungen – soweit sachlich vertretbar – möglichst umfassend beizubehalten.

Frage I. 2.

Haben sich Schwierigkeiten aus dem Neuordnungsauftrag des § 4 HRG, insbesondere aus seinen in Absatz 3 bestimmten Zielsetzungen ergeben?

Kurzfassung der Antwort

Die Formulierungen in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 HRG sind aus der Sicht der FRK problematisch; sie stehen einer wünschenswerten Differenzierung des Studienangebots im Hochschulbereich entgegen.

¹ Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen“, Juli 1981, S. 25

Dagegen sollten die Zielsetzungen in § 4 Abs. 3 Ziffern 2 bis 9 unverändert beibehalten werden.

Ausführliche Antwort

Die Standardformulierung in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 HRG, wonach ein Angebot von „inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen“ zu schaffen sei, sowie die an gleicher Stelle erhobene Forderung nach „gemeinsamen Studienabschnitten“ bzw. „aufeinander folgenden Studiengängen“ hat die bildungspolitische Diskussion in der Vergangenheit nicht gefördert, eher belastet. Die unscharfen und u. U. mißverständlich interpretierbaren Formulierungen in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 HRG haben insbesondere innerhalb des Fachhochschulbereichs in der Vergangenheit zu erheblichen Irritationen geführt – vor allem dadurch, daß sie als formales Rechtsargument zum Nachteil der Fachhochschulen eingesetzt wurden mit dem Ziel, einen eigenständigen Bildungsauftrag dieses Bereichs in Frage zu stellen. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 HRG ist interpretierbar als gesetzlicher Auftrag, die wünschenswerte Differenzierung des Studienangebots im Hochschulbereich generell zu ersetzen durch einheitliche Curricula im Sinne des sog. Konsekutiv-Modells.

Die FRK hat sich 1979 zu den hier skizzierten Fragen umfassend geäußert² und insbesondere zur Differenzierung des Studienangebots eindeutig positiv Stellung genommen. Im gleichen Zusammenhang steht die innerhalb der FRK ganz überwiegend vertretene Auffassung, daß Fachhochschulen nicht nur gegenwärtig, sondern auch für die überschaubare Zukunft einen eigenständigen Bildungsauftrag zu erfüllen haben.

Die FRK vertritt die Auffassung, daß der Wissenschaftsrat mit seinen Fachhochschul-Empfehlungen vom Juli 1981 einen entscheidenden Beitrag zur Klärung dieser umstrittenen Fragen geleistet hat; die Bedeutung der Fachhochschulen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines differenzierten Studienangebots innerhalb des Hochschulbereichs erscheint nunmehr endgültig anerkannt, die

² „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im Tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“, FRK-Erklärung vom Mai 1979

Eigenständigkeit ihres Bildungsauftrages nicht mehr ernsthaft bezweifelt zu werden. Hieraus sollten in § 4 HRG angemessene Konsequenzen gezogen werden, insbesondere durch Neufassung von § 4 Abs. 3 Ziffer 1. Ziel der Neuordnung sollte sein, ein hinreichend differenziertes Studienangebot zu sichern, gleichzeitig jedoch die Durchlässigkeit des Bildungssystems innerhalb des tertiären Bereichs zu verbessern. Darüber hinaus erscheint es wünschenswert, den Wortlaut von § 4 Abs. 2 HRG so zu fassen, daß Fehlinterpretationen im o. g. Sinne ausgeschlossen sind. Von daher empfiehlt die FRK, Formulierungen zu vermeiden, die eine Verbindung von Aufgaben unterschiedlicher Hochschularten fordern.

Im übrigen vertritt die FRK die Auffassung, daß der Neuordnungsauftrag gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 2 bis 9 HRG nach wie vor aktuell ist und nicht verändert werden sollte, wenngleich nicht übersehen werden kann, daß einzelne dieser Regelungen (insbesondere die Ziffern 2 und 8) im bisherigen Vollzug des Gesetzes weitgehend nicht realisiert wurden.

Frage I. 3.

Haben sich Schwierigkeiten aus dem „Integrationsauftrag“ des § 5 HRG (z. B. Bildung von Gesamthochschulen) ergeben?

Kurzfassung der Antwort

Nein – jedoch nur deshalb, weil nach Inkrafttreten des HRG nirgends ein ernsthafter politischer Wille erkennbar war, § 5 HRG zu erfüllen.

Ausführliche Antwort

Die FRK stellt fest, daß nach 1976 in keinem Bundesland der ernsthafte Versuch unternommen wurde, „die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen“. Weder ist es nach Inkrafttreten des HRG zur Bildung von neuen „integrierten Gesamthochschulen“ gekommen, noch wurden die Forderungen des § 5 HRG im Hinblick auf die „kooperative Gesamthochschule“ befriedigend erfüllt. Gleichwohl hat § 5 HRG zu gewissen Belastungen innerhalb des Hochschulbereichs geführt. Mit dem Wissenschaftsrat ist die FRK der Auffassung, daß die Bestimmungen in § 5 HRG zuweilen oberflächlich interpretiert und dann vordergründig als Auftrag zu primär

institutionellen Veränderungen mißverstanden wurden. Die FRK stimmt dem Wissenschaftsrat zu, wenn er in diesem Zusammenhang ausführt: „Die Folge war in diesen Fällen, daß lediglich formale Organisationsschemata diskutiert wurden und diese Auseinandersetzungen so sehr in den Vordergrund traten, daß die vorab notwendigen Überlegungen und Maßnahmen zur Studienreform aufgehalten oder auch verhindert wurden“.³

In der Tat: Die in der Vergangenheit geführte Diskussion um die Gesamthochschule, integrierte Studiengänge usw. hat die inhaltliche Studienreform an Fachhochschulen nicht gefördert, eher behindert (z. B. bei der Einführung praktischer Studiensemester). Die FRK vertritt die Auffassung, daß die mit großen Erwartungen vor mehr als einem Jahrzehnt propagierte Gesamthochschulidee nicht zuletzt an den vorfindlichen und kurzfristig nicht zu ändernden gesellschaftlichen Realitäten in der Bundesrepublik gescheitert ist. Beispielhaft für gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die einer umfassenden Einführung von Gesamthochschulen bei uns entgegenstehen, sei die Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst genannt.

Aus diesen Gründen spricht sich die FRK dafür aus, den Integrationsauftrag des § 5 HRG so zu modifizieren, daß die Bildung von (integrierten oder kooperativen) Gesamthochschulen zwar weiterhin möglich, nicht jedoch als Regelfall zwingend vorgeschrieben ist; statt dessen sollte die Verpflichtung der verschiedenen Hochschularten, miteinander zu kooperieren, stärker betont werden.

Frage II. 1.

Wie wird die bisherige Arbeit der gemeinsamen Studienreformkommission beurteilt?

³ Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen“, Juli 1981, S. 26; s. auch Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Umfang und Struktur des Tertiären Bereichs“, 1976, S. 81 ff.

Kurzfassung der Antwort

Eine einheitliche Beurteilung ist aus der Sicht der FRK nicht möglich. Neben positiven Aspekten sind erhebliche Mängel aus der Sicht der Fachhochschulen feststellbar.

Ausführliche Antwort

Die bisherigen Arbeitsergebnisse der Ständigen Kommission für die Studienreform zeichnen sich dadurch aus, daß – abgesehen von einer Reihe grundsätzlich begrüßenswerter, jedoch in ihrer Allgemeinheit reichlich unverbindlicher Empfehlungen – die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Fachhochschulen kaum angemessen berücksichtigt werden. Als ein charakteristisches Beispiel für dieses (durch die personelle Zusammensetzung der Kommission verständliche) Unvermögen sei der Entwurf der Kommission zu „Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebots“ vom September 1982 angeführt mit dem darin enthaltenen Versuch, die für Universitäten errechneten Rahmenwerte (z. B. 1.680 Studierstunden pro Jahr) weitgehend unreflektiert auf Fachhochschulen zu übertragen. Es darf nicht verwundern, wenn die daraus abgeleiteten Empfehlungen der Kommission (z. B. hinsichtlich der mittleren wöchentlichen Präsenzverpflichtung von Fachhochschulstudenten) innerhalb des Fachhochschulbereichs auf Kritik stoßen.

Hinsichtlich der Arbeit der fächerspezifischen überregionalen Studienreformkommission ist aus der Sicht der FRK anerkennend festzustellen, daß immerhin in einigen Fällen die besonderen Anliegen des Fachhochschulbereichs angemessen – zumindest jedoch teilweise – berücksichtigt wurden. Andererseits ist auch hier nicht zu übersehen, daß strukturelle Vorgaben – z. T. auch standespolitisch motiviert – eine sachbezogene Diskussion der curricularen Fragen häufig sehr erschwert und die Ergebnisse beeinflußt haben.

Frage II. 2.

Inwiefern sind Probleme, die sich bei der Studienreform ergeben haben, auf die §§ 8, 9 HRG zurückzuführen?

Kurzfassung der Antwort

Nach Auffassung der FRK haben sich aus § 8 HRG keine Probleme für die Studienreform ergeben; problematisch sind lediglich die Bestimmungen des § 9 HRG. Das Instrument der Studienreformkommissionen im Sinne von § 9 HRG – insbesondere die Einrichtung überregionaler Kommissionen – erscheint kaum geeignet, konkrete Probleme der Studienreform an einzelnen Hochschulen zu lösen. Darüber hinaus bestehen eine Reihe grundsätzlicher Bedenken.

Ausführliche Antwort

Die FRK vertritt die Auffassung, daß sich aus § 8 HRG keine Probleme für die Studienreform an Fachhochschulen ergeben haben. Im Gegenteil: Die Regelungen in § 8 HRG sind hilfreich – z. T. geradezu selbstverständlich – und sollten weitgehend unverändert erhalten bleiben. Dabei übersieht die FRK nicht, daß § 8 Abs. 4 HRG außerhalb des Fachhochschulbereichs aufgrund aktueller Probleme mit hochschuldidaktischen Zentren z. T. kritisch beurteilt wird. Hierbei handelt es sich jedoch nach Auffassung der FRK nicht um einen Mangel des Gesetzes.

Kritisch beurteilt die FRK die Bestimmungen des § 9 HRG und führt hierzu u. a. folgende Gründe an:

1. Grundsätzlich erhebt sich die Frage, ob es wünschenswert ist, eine so weitgehende Vereinheitlichung der Curricula anzustreben, wie in § 9 Abs. 4 und 5 HRG angelegt. Nach Auffassung der FRK ist kreative Vielfalt innerhalb eines Fachgebiets/Studienganges mindestens so notwendig wie eine gewisse Vergleichbarkeit der Curricula. Für Fachhochschulen gilt zusätzlich, daß eine besondere Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse des regionalen Umfeldes in vielen Fällen angebracht erscheint.

2. Die Zusammensetzung der Studienreformkommissionen ist geeignet, einen unangemessenen staatlichen Einfluß auf die Studienreform auszulösen. Dabei wird durch § 9 HRG der Bildungspluralismus in der Bundesrepublik Deutschland natürlich nicht aufgehoben, vielmehr gibt gerade die mit diesem Pluralismus verbundene grundsätzliche Unverbindlichkeit der Kommissions-Empfehlungen zu der Sorge Anlaß, daß die zuständigen Landesbehörden jeweils nur das ihnen Zusagende übernehmen. Die Studienreformkommissionen könnten so eine

Alibifunktion bei der Durchsetzung spezieller curricularer Zielvorstellungen bekommen; die Fachaufsicht der Ministerialbürokratie gegenüber den Hochschulen wäre endgültig etabliert.

3. Die Einrichtung „überregionale Studienreformkommission“ ist viel zu weit vom Geschehen „vor Ort“ entfernt, um die konkreten Probleme der einzelnen Hochschule, des einzelnen Studienganges erfassen zu können. Die Ineffizienz der Arbeit ist vorprogrammiert.

Zusammenfassend vertritt die FRK die Auffassung, daß mit § 9 HRG ein hoher Aufwand mit fragwürdigem Effekt etabliert wurde. Sollten Studienreformkommissionen auch zukünftig gesetzlich vorgeschrieben sein, so wären Aufgabenstellung und Zusammensetzung neu und anders als bisher festzulegen; der Einfluß der Fachhochschulen innerhalb der Kommissionen wäre angemessen zu erhöhen und müßte ihrer Bedeutung innerhalb des tertiären Bereichs entsprechen.

Frage II. 3.

Warum haben sich die Vorschriften über die Gliederung des Studiums in einen Studiengang bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß (§ 10 Abs. 4 HRG) und in ein Aufbaustudium (§ 10 Abs. 5 HRG) in der Praxis bisher nicht durchgesetzt?

Antwort

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 10 HRG stellten für die Fachhochschulen in der Vergangenheit kein Problem dar; sie sind – soweit Aufbaustudiengänge eingerichtet wurden – weitgehend realisiert.

Die FRK weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, daß der Ausbau von vertiefenden und ergänzenden Aufbaustudiengängen gemäß § 10 Abs. 5 HRG innerhalb des deutschen Fachhochschulwesens nach wie vor unbefriedigend ist. Dabei wird seitens der Fachhochschulen immer wieder die enttäuschende Erfahrung gemacht, daß ihre Bemühungen um die Einrichtung von Aufbaustudiengängen primär an der Haushaltsproblematik scheitern.

Frage II. 4.

Haben sich Probleme daraus ergeben, daß zur Einhaltung der Regelstudienzeit keine individuellen Sanktionen vorgesehen sind?

Kurzfassung der Antwort

Bei entsprechender Studienorganisation: Nein.

Ausführliche Antwort

Die FRK ist nach wie vor der Auffassung, daß individuelle Sanktionen zur Einhaltung der Regelstudienzeit unzweckmäßig sind; auf die einschlägige öffentliche Diskussion vor der Novellierung des HRG im Jahre 1981 wird verwiesen.

Die FRK vertritt jedoch andererseits die Auffassung, daß der gesetzliche Auftrag gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 HRG in weiten Bereichen des deutschen Hochschulwesens noch immer nicht erfüllt wurde und daß dies eine der wesentlichen Ursachen für unerwünscht lange Verweilzeiten im Hochschulbereich zu sein scheint. Die Fachhochschulen weisen in zahlreichen Studiengängen nach, daß es bei straffer Studienorganisation und angemessener Studienkontrolle ohne die Androhung von Sanktionen möglich ist, ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes erfolgreich abzuschließen.

Frage II. 5.

Kann auf § 11 Abs. 3 Satz 1 HRG (Zustimmung einer staatlichen Stelle zu Studienordnungen) verzichtet werden?

Kurzfassung der Antwort

Im Hinblick auf haushaltsmäßige Auswirkungen und überregionale Vergleichbarkeit kann auf eine staatliche Bestätigung von Studienordnungen nicht völlig verzichtet werden; eine Fachaufsicht wird abgelehnt.

Ausführliche Antwort

Die FRK vertritt die Auffassung, daß – anders als bei Prüfungsordnungen – der staatliche Einfluß bei Studienordnungen auf das absolut

notwendige Minimum zu beschränken ist. Andererseits muß anerkannt werden, daß zumindest die haushaltsmäßigen Auswirkungen von Studienordnungen eine staatliche Zustimmung – und damit auch eine entsprechende Prüfung – erforderlich machen. Auch erscheint der staatliche Anspruch grundsätzlich gerechtfertigt, daß auf eine gewisse Vergleichbarkeit des Studienangebots zu achten ist.

Ganz unakzeptabel sind jedoch die in einigen Ländern zu beobachtenden Tendenzen, auch die fachlichen Inhalte einzelner Studienfächer in das Bestätigungsverfahren einbeziehen zu wollen und für bestätigungsbedürftig zu erklären.

Frage II. 6.

Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß § 18 Satz 1 HRG für berufsqualifizierende Studienabschlüsse nur noch die Verleihung des Diplomgrades vorsieht?

Antwort

Aus der Sicht der Fachhochschulen haben sich aus der einheitlichen Diplomierung – entgegen allen anderslautenden Erwartungen und Prognosen – keine Schwierigkeiten ergeben.

Fragen III. 1 bis 3.

Wie haben sich die §§ 22 bis 26 HRG auf die Hochschulforschung ausgewirkt, insbesondere auf die Drittmittelforschung und den Bereich des Drittmittelpersonals (§ 25 Abs. 4 HRG)?

Haben Gremienzuständigkeiten in Forschungsangelegenheiten, die sich aus dem HRG (§§ 3 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 3 Nr. 4, 63 Abs. 2 Nr. 5, 64 Abs. 3, 67) ergeben, zu Schwierigkeiten geführt?

Bestehen in der Hochschulforschung Probleme, die durch zusätzliche, der Forschung förderliche Vorschriften (u. a. gestützt auf Art. 74 Nr. 13 GG) gelöst werden könnten?

Kurzfassung der Antwort

Die Formulierungen in § 22 HRG werden ausdrücklich begrüßt; die Regelungen in §§ 23 bis 26 HRG erscheinen angemessen. Gremienzuständigkeiten haben an Fachhochschulen nicht zu Schwierigkeiten in Forschungsangelegenheiten geführt. Die Forschung an Fachhochschulen könnte u. a. durch Änderung gesetzlicher Vorschriften in den Ländern – nicht durch Änderung des HRG! – entschieden gefördert werden.

Ausführliche Antwort

Durch die Formulierungen in § 22 HRG ist für die Aufgabenstellung der Fachhochschulen eine positive Aussage getroffen. Die FRK begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, daß die Forschung auch der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen soll und daß die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen) als Gegenstand der Forschung ausdrücklich anerkannt wird. Die FRK weist darauf hin, daß sie sich in der Vergangenheit auch zur Frage der Forschung an Fachhochschulen grundsätzlich geäußert hat.⁴ Ohne den Schwerpunkt ihrer Aufgabenstellung zu verkennen, ist aus der Sicht der Fachhochschulen im Interesse der Qualität des Lehrangebots unverzichtbar, daß ihnen angemessene Möglichkeiten zu anwendungsbezogener Forschung eingeräumt werden. Nach Auffassung der FRK berücksichtigt das HRG dieses Anliegen hinreichend; Schwierigkeiten ergeben sich allenfalls aus der z. T. restriktiven Gesetzgebung der Länder. Die FRK macht in diesem Zusammenhang auf die unübersehbaren Erfolge der Fachhochschulen auf dem Gebiet des Technologietransfers aufmerksam und äußert die Überzeugung, daß auch im Bereich der Forschung eine natürliche Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Hochschularten möglich ist. Aus alledem ergibt sich, daß die Bestimmungen der §§ 22 bis 26 HRG nach Auffassung der FRK unverändert bleiben sollten – dies bezieht sich ausdrücklich auch auf § 25 HRG.

⁴ „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“, Erklärung der FRK vom 3.5.1979, S. 8

Gremienzuständigkeiten in Forschungsangelegenheiten haben innerhalb des Fachhochschulbereichs zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Für die Forschung an Fachhochschulen wäre insbesondere förderlich:

- Aufhebung der z. T. sehr restriktiven, die Forschungsmöglichkeiten an Fachhochschulen behindernden Bestimmungen in den Hochschulgesetzen einiger Länder,
- Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Fachhochschulen in überregionalen Forschungsgremien (u. a. DFG),
- Einrichtung eines angemessenen Forschungsetats in den Haushalten der Fachhochschulen.

Frage IV.

Wird es aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre für erforderlich gehalten, die Regelung über den Hochschulzugang in § 27 Abs. 2 HRG, die die Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich an die Schulabschlüsse bindet, in Richtung auf eine Mitwirkung der Hochschule an der Feststellung der für das Studium erforderlichen Qualifikation fortzuentwickeln?

Antwort

Abgesehen von besonderen Eignungsprüfungen für spezielle Studiengänge (z. B. im künstlerischen Bereich) besteht aus der Sicht der FRK kein Bedürfnis, daß Hochschulen an der Feststellung der für das Studium erforderlichen Qualifikation mitwirken. Wichtig erscheint statt dessen, daß die Hochschulen ihre Bemühungen um Kooperation mit dem Sekundarbereich des Bildungswesens verstärken.

Frage V. 1.

Welche Erfahrungen sind mit den Vorschriften über die Mitgliedschaft (§ 36 Abs. 1 bis 3 HRG) und über die allgemeinen Grundsätze der Mitwirkung (§ 37 HRG) gemacht worden? Wird es für zweckmäßig gehalten, Mitgliedschaften kraft Amtes in den Gremien (Senat, Fachbereichsrat) nicht nur zuzulassen (§ 37 Abs. 2 Satz 1), sondern vorzuschreiben?

Antwort

Abgesehen von Reibungsverlusten, wie sie in den Anfangsjahren der Hochschulreform unvermeidlich waren, werden die Erfahrungen mit den Vorschriften des HRG über Mitgliedschaft und Mitwirkung der Gruppen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung von der FRK überwiegend positiv eingeschätzt.

Die Bestimmungen in den §§ 36 und 37 HRG sollten nicht geändert werden; im Fachhochschulbereich hat es mit der Realisierung dieser Vorschriften keine gravierenden Probleme gegeben. Insbesondere wird keine Notwendigkeit gesehen, den Gestaltungsspielraum der Länder durch Neufassung von § 37 Abs. 2 Satz 1 HRG einzuschränken.

Frage V. 2.

Haben sich die Bestimmungen des § 38 HRG über die Gruppenbildung (Absatz 2), Gruppenvertretung (Abs. 3 Satz 1), Mehrheitsgebot (Abs. 3 Satz 2), Stimmrecht (Absatz 4) und besondere Mehrheiten (Absatz 5) in der Praxis als sachgerecht erwiesen?

Antwort

Die Bestimmungen des § 38 HRG haben sich an Fachhochschulen weitgehend bewährt.

Frage V. 3.

Haben sich Probleme daraus ergeben, daß für die Wahl der Gruppenvertreter zu bestimmten Gremien die Gruppenwahl und im Regelfall die personalisierte Verhältniswahl vorgeschrieben wird (§ 39 Satz 1 HRG)?

Antwort

Die Gruppenwahl und insbesondere die personalisierte Verhältniswahl wird aus Sicht der FRK überwiegend positiv beurteilt.

Frage V. 4.

Haben sich besondere Schwierigkeiten aus dem Nebeneinander von Mitwirkungsrechten nach dem HRG und nach dem Personalvertretungsrecht ergeben?

Antwort

Nein.

Frage V. 5.

Sollte eine „Quorum-Regelung“ (Abhängigkeit der Sitzzuteilung von der Wahlbeteiligung der Gruppe) ausdrücklich zugelassen oder gar vorgeschrieben werden?

Antwort

Nach Auffassung der FRK könnten „Quorum-Regelungen“ zwar zugelassen, sie sollten jedoch nicht vorgeschrieben werden.

Frage V. 6.

Welche Erfahrungen sind mit der in § 39 Satz 2 HRG zwingend vorgeschriebenen Briefwahlmöglichkeit gemacht worden?

Antwort

Die Formulierung in § 39 Satz 2 HRG erscheint unproblematisch; die darauf basierende Praxis hat jedoch teilweise zu einem unverhältnismäßigen Aufwand geführt.

Die FRK vertritt die Auffassung, daß die Briefwahl nur in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden soll. Im übrigen steht der in einigen Ländern praktizierte Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum erhofften Nutzen (z. B. Erhöhung der Wahlbeteiligung).

Frage V. 7.

Welche Erfahrungen sind mit der in § 41 vorgesehenen Form studentischer Interessenvertretung gemacht worden? Sind Alternativen zu empfehlen?

Antwort

Entgegen anderslautenden Prognosen sind im Fachhochschulbereich mit der Einführung von Studentenschaften gemäß § 41 HRG überwiegend positive Erfahrungen gemacht worden. Alternativen werden nicht empfohlen; eine einheitliche Regelung für alle Länder ist anzustreben.

Frage VI. 1.

Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß § 42 HRG für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule einen Typenzwang vorschreibt?

Antwort

Aus der Sicht der Fachhochschulen: keine Schwierigkeiten.

Frage VI. 2.

Welche Erfahrungen liegen mit der vom HRG zugelassenen und gegenwärtig bestehenden Unterscheidung von drei Professorenämtern (C4, C3, C2) vor?

Kurzfassung der Antwort

Die Unterscheidung von zwei verschiedenen Professorenämtern an Fachhochschulen erweist sich unter den gegebenen Voraussetzungen nach wie vor als äußerst problematisch.

Ausführliche Antwort

Nach Auffassung der FRK ist eine unterschiedliche Bewertung der Professorenstellen im Fachhochschulbereich nach sachgerechten Kriterien nicht möglich. Dies hat – in Verbindung mit dem grundsätzlichen Verbot einer Hausberufung – zu erheblichen Schwierigkeiten geführt und wirkt weiterhin belastend für den Lehrkörper an Fachhochschulen.

Die FRK hat sich zu der angesprochenen Problematik wiederholt geäußert. Auch außerhalb des Fachhochschulbereiches werden die o. g. Schwierigkeiten inzwischen weitgehend anerkannt. Im einzelnen sei auf folgende Aspekte noch einmal hingewiesen:

- Der Begriff „Hausberufung“ ist für den Fachhochschulbereich nicht im üblichen Sinne anwendbar, weil diese Hochschulen ihren Hochschullehrernachwuchs nicht selbst heranbilden. Die Gefahr der „Inzucht“ in Lehre und Forschung, dem das Hausberufungsverbot entgegenwirken soll, besteht an den Fachhochschulen nicht.
- Professoren an Fachhochschulen haben nicht in gleichem Maße wie ihre Kollegen an anderen Hochschulen die Möglichkeit, sich durch Forschungsleistungen nach außen zu profilieren.
- Weitgehend einheitliche Tätigkeitsmerkmale und einheitliche Berufungsvoraussetzungen für Professoren der Fachhochschulen stehen im Widerspruch zu einer differenzierten Bewertung der Ämter nach C2 und C3.

Die FRK sieht daher zur Lösung der aufgezeigten Problematik eine generelle Lockerung des Hausberufungsverbots im gesamten Hochschulbereich bei Berufungen von C2 nach C3.

Frage VI. 3.

Haben sich Schwierigkeiten aus dem Fehlen besonderer Vorschriften für das erste Professorenamt (z. B. Fehlen des Amtes des Diätendozenten) ergeben?

Antwort

Entfällt für Fachhochschulen.

Frage VI. 4.

Haben einzelne der in § 44 HRG geregelten Einstellungsvoraussetzungen in bestimmten Bereichen (z. B. Fachhochschulen) zu Problemen geführt?

Kurzfassung der Antwort

Überwiegend nein.

Ausführliche Antwort

Die Regelungen des § 44 HRG entsprechen weitgehend den Vorstellungen, die die FRK hierzu bereits vor Verabschiedung des HRG geäußert hat. Aus der Sicht der Fachhochschulen haben sich die Bestimmungen des § 44 HRG bewährt, sie berücksichtigen in ausreichender Weise die unterschiedlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten der verschiedenen Hochschularten.

Kritisch ist allenfalls anzumerken, daß in einzelnen Ländern Erfahrungen vorliegen, wonach die zuständigen Ministerialbehörden bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen dazu neigen, die formale wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber zu Lasten berufspraktischer Leistungen (im Sinne von § 44 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b HRG) in unangemessener Weise überzubewerten. Dies veranlaßt jedoch die FRK nicht, für eine Änderung des § 44 HRG einzutreten.

Frage VI. 5.

Hat das Hausberufungsverbot des § 45 Abs. 2 Satz 2 HRG in der Berufungspraxis, insbesondere bei den Fachhochschulen, zu Problemen geführt?

Antwort

Ja.

Es wird auf die Antwort zu Frage VI. 2. verwiesen und insbesondere noch einmal bekräftigt, daß nach Auffassung der FRK der Begriff „Hausberufung“ im Hochschulbereich unterschiedlichen Stellenwert hat, je nachdem, ob eine Hochschule ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs selbst ausbildet oder nicht.

Frage VI. 6.

Wie wird eine Sonderregelung beurteilt, die die Beförderung von Professoren nach Bewährung von C2 nach C3 an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ermöglicht (abgesehen vom Berufungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 HRG)?

Antwort

Die FRK lehnt Sonderregelungen im Sinne der Fragestellung ab, vertritt vielmehr entschieden den Standpunkt, daß an einem einheitlichen Hochschullehrerrecht nicht gerüttelt werden sollte.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten, die sich aus der gegenwärtigen Stellensituation für Professoren an Fachhochschulen ergeben, wird auf Antwort zu Frage VI.2 verwiesen.

Frage VI. 7.

Welche Erfahrungen sind mit der nach §§ 76, 77 Nr. 6 HRG erfolgenden Abschaffung der Emeritierung (dienst- und korporationsrechtlich) gemacht worden?

Antwort

Entfällt für Fachhochschulen.

Frage VI. 8.

Welche Erfahrungen sind damit gemacht worden, daß die Berufung von Nichtbewerbern nach § 45 Abs. 3 HRG nur in Ausnahmefällen zulässig ist?

Antwort

Es liegen aus dem Fachhochschulbereich so gut wie keine Erfahrungen vor. Grundsätzlich vertritt die FRK die Auffassung, daß die in § 45 Abs. 3 HRG getroffene Regelung sachgerecht ist. (Der Wortlaut der Fragestellung suggeriert, als sei möglicherweise daran gedacht, die Berufung von Nichtbewerbern zum Regelfall zu machen!)

Fragen VI. 9. bis 12.

Hat sich die Regelung des § 45 Abs. 4 HRG als zweckmäßig erwiesen (Ausstattungszusagen nur im Rahmen von Ausbildungsplänen)?

Entspricht das Amt des Hochschulassistenten, wie es in §§ 47, 48 HRG ausgestaltet ist, den Anforderungen, die an ein Qualifikationsamt für Hochschullehrernachwuchs zu stellen sind?

Haben die §§ 47, 48, 53, 54 HRG in bestimmten Fächern zu besonderen Problemen geführt (z. B. im Hinblick auf die Funktionen von Oberärzten und Oberingenieuren)? Welche Erfahrungen bestehen mit dem Amt des wissenschaftlichen Mitarbeiters nach § 53, soweit es zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt wird? Insbesondere:

- a) Ist es erwägenswert, eine Unterscheidung zwischen Durchlaufstellen (mit befristetem Dienstverhältnis, wissenschaftlicher Ausbildungs- und Qualifikationsfunktion) und Dauerstellen (ohne Funktionen) einzuführen?
- b) Ergeben sich Schwierigkeiten aus dem Fehlen eines besonderen Qualifikationsamtes in der Promotionsphase?
- c) Haben sich Probleme daraus ergeben, daß im HRG wissenschaftliche Hilfskräfte nicht vorgesehen werden?

Antwort

Entfällt für Fachhochschulen.

Frage VI. 13.

Welche Erfahrungen sind mit § 55 Satz 2 HRG (Vergütungspflicht von Lehraufträgen) gemacht worden?

Antwort

Die Fachhochschulen sind auf den Einsatz von fachlich hochqualifizierten Lehrbeauftragten – nicht zuletzt im Interesse der Aufrechterhaltung eines besonderen Praxisbezuges der Ausbildung – dringend angewiesen. Die Anwerbung von geeigneten Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis erscheint nahezu unmöglich, wenn ein angemessener ökonomischer Anreiz nicht geboten werden kann. Nach Auffassung der FRK kann deshalb auf die in § 55 Satz 2 HRG festgelegte Vergütungspflicht nicht verzichtet werden.

Frage VI. 14.

Welche Erfahrungen haben sich bei der Abgrenzung der Lehraufgaben der Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 56 HRG) von den Lehraufgaben des wissenschaftlichen Mitarbeiters (§ 53 HRG) ergeben?

Antwort

Entfällt – im Sinne der Fragestellung – für Fachhochschulen.

Frage VII. 1.

Haben sich Probleme daraus ergeben, daß § 62 bestimmte Elemente einer Präsidialverfassung enthält? Wird die zwingend vorgeschriebene mindestens 4-jährige Amtszeit des Leiters der Hochschule für zweckmäßig gehalten?

Antwort

Die FRK vertritt die Auffassung, daß die Vorteile einer mindestens 4-jährigen Amtszeit des Leiters die damit verbundenen Nachteile überwiegen.

Frage VII. 2.

Hat sich das 2-Ebenen-Prinzip in seiner Ausgestaltung nach den §§ 61, 64, 65, 66 HRG bewährt? Welche Erfahrungen bestehen mit den gemeinsamen Kommissionen des § 65 Abs. 1 HRG?

Antwort

Das 2-Ebenen-Prinzip hat sich nach Auffassung der FRK bewährt und sollte beibehalten werden. Gemeinsame Kommissionen gemäß § 65 Abs. 1 HRG werden in gewissen Fällen (z. B. Studien- und Prüfungsordnungen für fachbereichsübergreifende Studiengänge) für notwendig und hilfreich angesehen; die bisherigen Erfahrungen sind überwiegend ermutigend.

Frage VII. 3.

Hat sich die in § 63 HRG vorgesehene Bildung von zwei verschiedenen zentralen Kollegialorganen als zweckmäßig erwiesen?

Antwort

Ja.

Frage VII. 4.

Haben sich die gebildeten Fachbereiche als teilweise zu klein, ihre Zahl als zu groß erwiesen?

Antwort

Wegen der sehr unterschiedlichen Größe und Organisationsstruktur der Fachhochschulen ist eine einheitliche Stellungnahme zu dieser Frage nicht möglich. Generell gilt für den Fachhochschulbereich, daß die organisatorische Gliederung in Fachbereiche möglichst kompatibel gehalten wird mit dem fachlichen Angebot (Studiengänge). Die Festschreibung von Ober- bzw. Untergrenzen für die Größe von Fachbereichen wird aus der Sicht der FRK für unzumutbar gehalten.

Frage VII. 5.

Hat sich die Regelung in § 66 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 HRG (Kollegialprinzip) als zweckmäßig erwiesen?

Antwort

Für den Fachhochschulbereich liegen kaum Erfahrungen vor; soweit Erfahrungen vorliegen, werden sie positiv beurteilt.

Frage VIII.

Werden die §§ 67, 68, 69 HRG in der jetzigen Ausführlichkeit weiterhin für sinnvoll gehalten?

Antwort

Nach Auffassung der FRK könnte § 69 HRG entfallen. Hinsichtlich der §§ 68 und 69 HRG wird generell die Auffassung vertreten, daß die Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans gemäß § 67 nur dann sinnvoll erscheint, wenn ein Hochschulgesamtplan des Landes gemäß § 68 HRG verbindlich existiert. Angesichts der von Jahr zu

Jahr wechselnden Haushaltssituation sollte auf den gesetzlichen Zwang zur Erstellung sog. Ausstattungspläne gemäß § 67 Abs. 2 HRG verzichtet werden.

Zur Besoldung von Professoren an Fachhochschulen

Beschluss der 23. FRK; Fulda, 27./28.10.1983

- a) Fachhochschulen sind Hochschulen. Sie dürfen deshalb bei Besoldungsregelungen nicht vom Hochschulbereich abgekoppelt werden.
- b) Der Entwicklungsprozeß der Fachhochschulen ist noch nicht abgeschlossen. Ausstattung und Arbeitsbedingungen ermöglichen es nicht, beim Übergang von C 2 nach C 3 das an Universitäten übliche Verfahren der Fremdberefung zu praktizieren. Die Problematik ist vom Dienstherrn zu verantworten, der den Fachhochschulen bisher hochschulgerechte Arbeitsbedingungen nicht eingeräumt hat.
- c) Die Professorenstellen an Fachhochschulen sind C 3-wertig. (Der Dienstherr in Niedersachsen hat dies durch eine Stellenbewertung bestätigt, in der so gut wie alle Professorenstellen an den Fachhochschulen Niedersachsens als C 3-wertig festgestellt wurden.) Das Professorenamt an Fachhochschulen ist einheitlich. Jeder Professor hat sein Fach gemäß dem Stand von Wissenschaft und Praxis in vollem Umfang zu vertreten. Vor jeder Veränderung wird gewarnt, die die Attraktivität des Professorenamtes an Fachhochschulen mindert und damit langfristig die Qualität der Fachhochschulen tangiert.
- d) In Anbetracht der C 3-Wertigkeit des Professorenamtes geht es in der C 2/C 3-Frage um eine „Verwaltung des Mangels“. Der Übergang von C 2 nach C 3 ist leistungsbezogen auszugestalten, wobei kein zwingender Gegensatz zwischen Leistung und Bewährung konstruiert werden darf.
- e) Die Rahmenbedingungen an den Fachhochschulen müssen dahingehend entwickelt werden, daß der Wettbewerb zwischen Innen- und Außenbewerbern praktikabel wird. Da dies in Anbetracht der Ausstattungsprobleme nur langfristig realisierbar ist, muß eine

Übergangslösung gefunden werden. Diese muß jedem Professor eine reelle Chance eröffnen, aufgrund seiner Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben die amtsangemessene Besoldung C 3 zu erreichen. Der Terminus Beförderung ist unangemessen. Es muß offen bleiben, das Verfahren dem im Hochschulbereich traditionsgemäß Üblichen nach einer entsprechenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzupassen.

- f) Es ist möglich, einen Außenbewerber nach C 3 zu berufen, damit Sonderfällen hinsichtlich der Qualifikation oder der Marktlage entsprochen werden kann.

Für die FRK: Prof. Dr. W. Keßler; Prof. Dr. R. Dalheimer

Für den HLB: Prof. Dr. H. Groh; Prof. G. Schaefer

Für den VHW: Prof. Karl Sinn; Prof. Dr. D. K. Adler

Besoldungsproblematik im öffentlichen Dienst

Stellungnahme des Länderausschusses der FRK; 31.1.1984

Die Fachhochschulrektorenkonferenz begrüßt die erneute Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Frau Wilms, zur Überwindung der sachlich unbegründeten und nur historisch zu erklärenden Differenzierung zwischen Fachhochschul- und Universitätsabsolventen beim Eintritt in den öffentlichen Dienst (vgl. „Thesen zu einer Hochschulpolitik für die 90er Jahre“, Nr. 4). Die Vertreter der Fachhochschulen bedauern jedoch gleichzeitig, daß eine große Chance zu einer zumindest schrittweisen Verringerung der laufbahnrechtlichen Unterschiede in den Eingangsamtern durch die erfolgte lineare Absenkung im Rahmen des Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGB1. I S. 1532) vertan worden ist.

Die Zielsetzung, gegenwärtige besoldungs- und laufbahnrechtliche Unterschiede im Eingangsamt von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen zu überwinden, bedeutet nicht, gewollte

Differenzierungen im Hochschulbereich vordergründig zu verwischen. Es geht vielmehr darum,

- eine volkswirtschaftlich wie bildungspolitisch unsinnige Wahl des Studienganges lediglich nach Statusgesichtspunkten und nicht nach inhaltlichen Kriterien (sog. „A13-Syndrom“) zu vermeiden,
- gleiche Rahmenbedingungen für einen echten Leistungswettbewerb differenzierter Hochschulstudiengänge zu schaffen.

Die Fortschreibung der gegenwärtigen Verhältnisse birgt die Gefahr, daß der einzelne Studieninteressent weiterhin eine seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen nicht entsprechende Berufswahl trifft.

In der privaten Wirtschaft hat sich für die Mehrzahl der Tätigkeitsfelder inzwischen eine weitgehende Angleichung der Gehälter unter Bedingungen der Leistungsdifferenzierung ergeben. Nur in bestimmten Unternehmen der Großindustrie und in dem öffentlichen Dienst nahestehenden Einrichtungen wirken die vom öffentlichen Dienst gesetzten Signale nach.

Zur Differenzierung des Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

Stellungnahme des Länderausschusses der FRK; 31.1.1984

Der soeben vorgelegte Bericht der Expertenkommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes hat die Diskussion über die Differenzierung des Studiensystems erneut angefacht. Wenn auch die Expertenkommission keine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben hat, so hat sie doch Eckpunkte aufgezeichnet, die für die weitere Entwicklung des Hochschulwesens von großer Bedeutung sind.

Zu Recht stellt die Expertenkommission fest, daß die Studienangebote der Fachhochschulen schon jetzt Teil eines differenzierten Studiensystems sind. Die Expertenkommission unterstreicht damit die auch vom Wissenschaftsrat geäußerte Auffassung, daß die Fachhochschulen einen wesentlichen und erfolgreichen Teil der Bildungsreform der letzten Jahre

darstellen. Auch die studienberechtigte Jugend erkennt diesen Sachverhalt durch immer stärker werdendes Interesse am Fachhochschulstudium an.

Einige Daten mögen dies verdeutlichen.

Im Studienjahr 1982/83 lag der Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen bei 26,7 % und an Universitäten (einschließlich Gesamthochschulen) bei 72 %. Bedenkt man, daß die Fachhochschulen nur ein bestimmtes Fächerspektrum anbieten, so erhalten diese Zahlen ein bedeutend höheres Gewicht. So entfallen z. B. in den Ingenieurwissenschaften 58,8 % der Studienanfänger auf die Fachhochschulen und 41,1 %, auf die Technischen Universitäten. Im Bereich der Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften nahmen 41,7 % Studienanfänger das Studium an der Fachhochschule auf, 58,2 % Bewerber an anderen Hochschulen.

Auch die Zahlen der Abschlußprüfungen belegen diesen Sachverhalt. Von allen im Jahre 1981 an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegten Abschlußprüfungen entfielen 33 % auf die Fachhochschulen und 67 % auf die Universitäten. Im Jahre 1981 schlossen 15.700 Studenten ihr Ingenieurstudium an einer Fachhochschule erfolgreich ab; bei den Technischen Universitäten und Technischen Hochschulen waren es 6.800. Die Zahlen der Absolventen in den Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften belaufen sich auf 15.000 bei den Fachhochschulen und 14.600 bei den anderen Hochschulen. D. h. rd. 70 % der jährlich die Hochschulen verlassenden Ingenieure und ca. 50 % Absolventen der Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften sind Absolventen von Fachhochschulen. Zur Erläuterung sind einige dieser Sachverhalte graphisch dargestellt und als Anlage beigefügt.

Die FRK begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der Expertenkommission, das Studienangebot der Fachhochschulen um Fachrichtungen zu erweitern, die bisher noch nicht an den Fachhochschulen vertreten sind. Entsprechend der sich wandelnden Situation am Arbeitsmarkt orientieren

sich die Fachhochschulen seit jeher stärker an den Bedürfnissen des Beschäftigungssystems als die Universitäten.

Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Verkürzung von Studienzeiten ist es verfehlt und durch nichts zu begründen, bei den Fachhochschulstudiengängen von „Kurzzeitstudiengängen“ zu sprechen. Das Studienangebot der Fachhochschulen ist gekennzeichnet durch Lehre in kleinen Gruppen, intensive Betreuung der Studenten, längere Vorlesungszeiten pro Semester sowie durch eine Studienorganisation, die es den Studenten ermöglicht, ihr Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Das Fachhochschulstudium ist darüber hinaus durch eine enge Verbindung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiums mit den Bedürfnissen der Praxis gekennzeichnet. Entgegen der von einigen Gruppen in jüngster Zeit wieder vertretenen Auffassung, wonach Fachhochschulen eine enge auf ein berufliches Tätigkeitsfeld ausgerichtete Fachausbildung betreiben, gilt es festzuhalten, daß das Studium an Fachhochschulen eine breite berufliche Grundqualifikation mit einem hohen Maß an beruflicher Spezialisierung verbindet. Wie jedes Hochschulstudium ist auch das Studium an Fachhochschulen ein wissenschaftliches Studium. Es ist für die Fachhochschulen durch praxisbezogene Lehre und anwendungsorientierte Forschung gekennzeichnet.

Die Fachhochschulrektorenkonferenz begrüßt, daß die Vorteile des Studienangebots der Fachhochschulen in der jüngsten Diskussion immer mehr anerkannt werden. Die FRK steht jedoch gleichzeitig Empfehlungen skeptisch gegenüber, die den Universitäten nunmehr die Übernahme eines vergleichbaren Studienangebots nahelegen. Die FRK schließt sich hier den Bedenken an, die gegen die Einführung von stärker berufsbezogenen „Kurzzeitstudiengängen“ an Universitäten bereits von anderer Seite – nicht zuletzt von den Universitäten selbst – geäußert wurden.

Mit der Differenzierung des Studienangebots im Hochschulbereich unvereinbar wäre, das Fachhochschulstudium im Hinblick auf weitergehende wissenschaftliche Qualifikationen zu einer Sackgasse zu machen. Die Fachhochschulrektorenkonferenz fordert deshalb, daß

entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ohne ein aufwendiges universitäres Zweitstudium ermöglicht wird. Die FRK verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß das hier angesprochene Gebot der Durchlässigkeit in den Bildungssystemen anderer Industriestaaten z. T. wesentlich überzeugender gelöst wird als in der Bundesrepublik Deutschland.

Bericht der Expertenkommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes

Stellungnahme der 24. FRK; Hagen, 2./3.4.1984

Die FRK begrüßt, daß die Expertenkommission ein einheitliches Rahmengesetz für alle Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für geboten hält. Die Länder, die schon bisher einheitliche Hochschulgesetze hatten, sind dadurch in ihrer Auffassung der Einheit des Hochschulwesens bestätigt worden. Die FRK begrüßt auch die Empfehlung der Expertenkommission, daß als Übergangsregelung der Grundsatz des Hausberufungsverbots bei der Übertragung einer C 3-Stelle an einen C 2-Professor der eigenen Fachhochschule nicht anzuwenden ist.

Bedenklich stimmt die FRK, daß der Bericht und die darauf fußenden Empfehlungen weitgehend auf die Interessenlage der Universitäten zugeschnitten sind. Insofern zeigt sich, daß die in der Stellungnahme der FRK zum Fragenkatalog zum Ausdruck gebrachte Sorge, daß die Fachhochschulen in der Expertenkommission nicht vertreten waren, zu Recht bestand. Die FRK leitet aus dieser Feststellung ab, daß die Fachhochschulen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens angemessen beteiligt werden müssen.

Dieses vorausgeschickt, nimmt die FRK zu den Vorschlägen der Expertenkommission im einzelnen wie folgt Stellung:

1. Differenzierung des Studiensystems

Der Vorschlag der Expertenkommission, im § 7 HRG – Ziel des Studiums – im Sinne einer stärkeren Differenzierung zwischen den Hochschularten

- bei den wissenschaftlichen Hochschulen als Ziel die „Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ und
- bei den Fachhochschulen die „Befähigung zu wissenschaftlich begründeter Arbeit“ anzugeben,

wird abgelehnt, weil er weder der Realität entspricht noch sachgerecht ist. Die vorgeschlagene Differenzierung zwischen den Hochschularten steht im Widerspruch zur Stellungnahme der FRK „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“ und zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen.

2. Hochschulgrade

Aus der Sicht der Fachhochschulen haben sich aus der einheitlichen Diplomierung – entgegen allen anders lautenden Erwartungen und Prognosen – keine Schwierigkeiten ergeben. Der besuchte Hochschultyp geht schon jetzt aus Zeugnissen und Urkunden hervor. Die FRK sieht keinen sachlichen Grund für die Aufgabe des einheitlichen Diploms. Wenn aber unbedingt der Wunsch der Universitäten nach einer differenzierten Bezeichnung der Abschlüsse erfüllt werden soll, dann könnte dies – wie von der Expertenkommission vorgeschlagen – durch den Zusatz (sc) geschehen.

3. Förderung besonders befähigter Studenten

Wenn Hochbegabte besonders gefördert werden sollen (§ 11 Abs. 1 HRG) und es dabei um eine programmatische Verdeutlichung bzw. um eine Verpflichtung der Hochschulen zu entsprechenden Regelungen geht, so sollte man besonders befähigte Studenten der Fachhochschulen nicht außer acht lassen. Ihnen muß eine wissenschaftliche Weiterqualifikation unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen erleichtert werden.

4. Zwischenprüfung

Die FRK lehnt die Empfehlung der Expertenkommission ab, Zwischenprüfungen in § 15 HRG verbindlich vorzuschreiben. Die

Festlegung, in welchen Studiengängen Zwischenprüfungen obligatorisch sein sollen, ist den einzelnen Ländern zu überlassen.

5. Regelstudienzeit

Die FRK empfiehlt, keine individuellen, gegen die Studenten gerichteten Sanktionen für die Überschreitung von Regelstudienzeiten einzuführen.

6. Forschung

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 1979 „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“ hat die FRK festgestellt, daß ihr gesetzlicher Auftrag unerfüllbar bleibt, wenn diesem Bereich keine angemessenen Möglichkeiten zu anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung eingeräumt werden. Diese Zielsetzung muß bei der Novellierung des HRG gesetzlich verankert werden.

7. Personalstruktur

Der Empfehlung der Expertenkommission, für Professoren an Fachhochschulen als Einstellungsvoraussetzung nur den berufspraktischen Qualifikationsweg gelten zu lassen, der eine 5-jährige Praxis, die vollständig außerhalb der Hochschulen ausgeübt worden ist, verlangt, ist nicht zu folgen. Die Anwendung des geltenden HRG hat sich bewährt. Der berufspraktische Qualifikationsweg ist der Regelfall, doch gibt es begründete Einzelfälle, bei denen sich empfiehlt, von dieser Regel abzuweichen.

Die FRK begrüßt den Vorschlag der Expertenkommission zur Lösung des C 2/ C 3-Problems an Fachhochschulen für eine Übergangszeit. Grundsätzlich vertritt die FRK die Auffassung, daß für die von Fachhochschul-Professoren erbrachten Qualifikationen – in der Regel erst nach einem anspruchsvollen beruflichen Werdegang im Alter von ca. 40 Jahren erreichbar – das Eingangssamt nach C 2 kein angemessenes Äquivalent darstellt.

Die FRK vermißt Ausführungen darüber, mit welcher Personalstruktur die wissenschaftlichen Dienstleistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer und Weiterbildung in den Fachhochschulen

erfüllt werden sollen. Sie erwartet daher, daß der Notwendigkeit des Einsatzes wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen bei der Novellierung des HRG Rechnung getragen wird, wobei Dienstaufgabe und Einstellungsvoraussetzungen den tatsächlichen Gegebenheiten an den Fachhochschulen angepaßt sein müssen.

8. Hochschulleitung

Bezüglich § 62 – Leitung der Hochschule – spricht sich die FRK dafür aus, neben der Präsidialverfassung gleichberechtigt die Rektoratsverfassung vorzusehen.

9. Zusammensetzung der Gremien, Mitbestimmung

Die FRK tritt für die Beibehaltungen der bisherigen Regelungen ein. Die Zusammensetzung des Gremiums, das für die Wahl der Hochschulleitung zuständig ist, soll wie bisher Angelegenheit der Länder bleiben. Dasselbe gilt für die Zusammensetzung der zentralen Entscheidungsgremien hinsichtlich der Amtsmitgliedschaft von Dekanen. Die FRK sieht auch keine Notwendigkeit, bei der Beteiligung von Professoren an Berufungsverfahren von der gängigen Praxis abzuweichen.

10. Studentenschaft

Die FRK sieht keine Veranlassung, § 41 HRG zu ändern.

Ausländerstudium an Fachhochschulen

Stellungnahme der 24. FRK; Hagen, 2./3.4.1984

Das Studium von Ausländern an bundesdeutschen Hochschulen dient nicht nur allein der Ausbildung bzw. Weiterbildung, es hat darüber hinaus vielmehr auch völkerverbindende Wirkung. Letztere wird leider selten betont und besonders in der gegenwärtigen Phase wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Inland, verbunden mit gesteigerten Vorbehalten gegen Ausländer, häufig verkannt.

Es ist eine ständige Aufgabe auch der Fachhochschulen, die Rahmenbedingungen des Ausländerstudiums so zu verändern, daß

möglichst vielen befähigten Ausländern das Studium in der Bundesrepublik ermöglicht, die Studienzeit besser genutzt, die Reintegration gefördert und nicht zuletzt das Fachhochschulstudium im Ausland anerkannt wird.

Dabei darf die Gestaltung des Ausländerrechts nicht dazu führen, daß die Belange des Ausländerstudiums an den Hochschulen beeinflusst werden. Die FRK hat zu diesem Thema ihre Bedenken bereits in ihrem auf der 18. Plenarsitzung in Augsburg gefaßten Beschluß vom 20. Mai 1981 zum Ausdruck gebracht. Sie drückt ihr Bedauern darüber aus, daß ihre Befürchtungen inzwischen bestätigt wurden. Dies zeigt sich besonders deutlich in der dramatischen Rückentwicklung der Bewerberzahlen an den Studienkollegs für ausländische Studienbewerber.

Ausgangssituation

Die Zulassung und das Studium von Ausländern sind derzeit durch folgende Regelungen negativ beeinflusst:

1. Beschluß der KMK vom 19./20. März 1981 zur Auswahl von ausländischen Studienbewerbern an Studienkollegs
2. Beschluß der KMK vom 8. Oktober 1981 zur Situation der ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland (u. a. Mindestnotenregelung)
3. 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1982.

Hinsichtlich der Bewertungsvorschläge weist die FRK auf ihren Beschluß vom 20. Mai 1981 erneut hin, der auch zum jetzigen Zeitpunkt an Aktualität kaum verloren hat. Die FRK stellt ferner fest, daß mit der Einführung der Mindestnotenregelung eine sachgerechte Einschätzung ausländischer Schulabschlußzeugnisse hinsichtlich der damit verbundenen Qualifikation mangels vergleichbarer Kriterien nicht möglich ist. Im übrigen erinnert die FRK daran, daß die Bestrebungen der KMK nach wie vor dahin gehen, die Einreise von ausländischen Studierwilligen in die Bundesrepublik nur dann zu gestatten, wenn bereits bei den deutschen Vertretungen im Ausland u. a. ein Zulassungsbescheid oder eine Studienplatzzusicherung vorgelegt wird. Zwar lautet eine probeweise

für den Zeitraum von zwei Zulassungsverfahren geltende Absprache, daß als Studienbewerber auch einreisen kann, wer

- a) einen in der Bundesrepublik anerkannten Sekundarschulabschluß vorlegt, der die Aufnahme des Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder einem Studienkolleg ermöglicht,
- b) ausreichende Möglichkeiten der Finanzierung des Lebensunterhalts und den Krankenversicherungsschutz nachweist und
- c) die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllt,

doch ist nach Ablauf der Erprobungsphase eine Anwendung der verschärften Bestimmungen wieder möglich.

Folgen dieser Regelungen

- Die Auslandsvertretungen sind mit der Bewertung der ausländischen Schulzeugnisse und mit der Beratung über die konkreten Studienmöglichkeiten an den verschiedenen Fachhochschulen und Studienkollegs überfordert.
- Die Verfahrensweise einzelner Ausländerbehörden in der Bundesrepublik, die vor der Erteilung des Sichtvermerks ihre Zustimmung geben müssen, ist offenbar recht unterschiedlich, was teilweise zu einer sehr restriktiven Auslegungspraxis führt.
- Nach wie vor ist für studieninteressierte Ausländer die verwaltungsmäßige Abwicklung langwierig und kompliziert. Dadurch besteht immer noch die Gefahr, daß ein zugewiesener Studienplatz nicht angetreten werden kann.
- Die Lage, in die Studienbewerber aus dem Iran und der Türkei gekommen sind, ist nicht länger zu akzeptieren. Da sie zusätzlich den Nachweis der Hochschulzulassungsberechtigung im Heimatland erbringen müssen, wird ein großer Teil von Studienbewerbern aus diesen Ländern völlig ausgeschlossen, weil bisher gerade diejenigen Ausländer hier studiert haben, denen ein Studium im Heimatland verwehrt wurde.
- Durch die Mindestnotenregelung wird es ausländischen Behörden überlassen, über den Zugang zu deutschen Fachhochschulen zu entscheiden.

Vorschläge zur Förderung des Ausländerstudiums an Fachhochschulen

- Die Bewertung ausländischer Vorbildungsnachweise sollte lediglich den Nachweis des Abschlusses einer Sekundärschule oder eines vergleichbaren Bildungswegs zur Grundlage nehmen. Es ist ungerechtfertigt, die jeweilige Hochschulzulassungspraxis in den verschiedenen Ländern zur Bewertungsgrundlage zu machen. Mangelnde Kapazitäten und spezifische politische Gegebenheiten führen dort zu besonderen Auswahlverfahren, die in der Bundesrepublik nicht nachvollziehbar sind.
- Die Mindestnotenregelung soll aufgehoben werden, weil die Durchschnittsnoten ausländischer Vorbildungsnachweise keine hinreichende Aussagekraft besitzen. An ihre Stelle sollen ggf. Eignungsprüfungen in der Bundesrepublik treten.
- Die besondere Lage politischer Flüchtlinge (z. B. durch den Verlust ursprünglich vorhandener Vorbildungsnachweise) erfordert eine besondere Handhabung der Zulassungspraxis.
- Die Zuordnung von möglichen Studiengängen zu den ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist nicht immer sachgerecht zu begründen. Unabhängig von der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sollte daher ausländischen Studienbewerbern Gelegenheit gegeben werden, über eine Eignungsprüfung ein Studienfach ihrer Wahl anzustreben, und zwar unter den für alle Studienbewerber geltenden Zugangsbedingungen.
- Die zunächst vorgesehene Sichtvermerkerteilung bei Vorlage eines anerkannten Schulabschlusses ohne vorherige Prüfung der spezifischen Aussichten auf Zulassung sollte keinesfalls verschärft werden. Die zuständigen Behörden sollten auf eine zügige Abwicklung bei der Durchführung entsprechender Verfahren verpflichtet werden.

Zur Verbesserung der allgemeinen Situation ausländischer Studenten schlägt die FRK weiterhin vor:

- Es sollten studienbegleitende Maßnahmen angeboten werden, wie z. B. auslands-/ausländerbezogene Lehrveranstaltungen für interessierte deutsche und ausländische Studenten. Diese Veranstaltungen ermöglichen dem ausländischen Studenten bei Rückkehr in sein Heimatland eine optimale Übertragbarkeit des im

Studienland Erlernen. Aufgrund der derzeit mangelnden Arbeitsplätze in der Bundesrepublik wird dem deutschen Studenten in derartigen Veranstaltungen eine internationale Berufsperspektive eröffnet.

- Um die soziale Situation ausländischer Studenten zu verbessern, ist eine regelmäßige Zusammenarbeit der zuständigen Stellen an den Fachhochschulen (Akademisches Auslandsamt/Studienberatung) mit den jeweiligen Institutionen bzw. Behörden – Studentenwerke, Arbeitsämter, Ausländerbehörden – eine unabdingbare Forderung.

Ausländische Studenten geraten oft in finanzielle Schwierigkeiten, weil sie aus politischen oder sonstigen Gründen keine Unterstützung von ihren Familien aus dem Heimatland erhalten können. Um in solchen Fällen dem Studenten bei erkennbar erfolgreichem bisherigen Studienverlauf das weitere Studium zu ermöglichen, sollten Einrichtungen (z. B. Unterstützungsfonds) geschaffen werden, die entsprechende Hilfe leisten können. Sinnvoll wäre insbesondere die Koordination verschiedener Stellen (Kirchen, soziale Einrichtungen, Privatpersonen usw.), um effektive Hilfestellungen geben zu können.

Weiterhin sollte darauf hingewirkt werden, daß die Arbeitsämter bei der Vermittlung ausbildungsbezogener Arbeitsplätze in verstärktem Maße ausländischen Studenten behilflich sind.

Zu fordern sind deshalb:

- Bereitstellung von Mitteln, mit denen in Notfällen unbürokratisch geholfen werden kann
- Einrichtung von Unterstützungsfonds
- Koordination von Einzelhilfen
- Hilfen bei der Vermittlung ausbildungsbezogener Arbeitsplätze.

Das Fachhochschulstudium ist im Ausland heute noch nicht hinreichend bekannt. Die besondere Anwendbarkeit des Fachhochschulstudiums – insbesondere in Entwicklungsländern – wird verkannt und gesteigerter Wert auf das an der Universität/Technischen Hochschule erworbene Diplom gelegt.

Die Fachhochschulen sind hier aufgefordert, im Ausland gezielter über das Fachhochschulstudium zu informieren. Es kommt darauf an, daß die

bessere praktische Anwendbarkeit des an einer Fachhochschule Erlernten verdeutlicht und auf die Vorteile der kürzeren Studienzzeit hingewiesen wird. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn den einzelnen Hochschulen ausreichende finanzielle Mittel für eine derartige Aufklärungsarbeit zur Verfügung stehen.

Die Fachhochschulen appellieren deshalb auch an die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik, über das Fachhochschulstudium sachgerecht zu informieren. Sowohl die Fachhochschulen als auch die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft im In- und Ausland müssen erkennen, daß das Fachhochschulstudium in besonderer Weise ein Beitrag zur praktischen Entwicklungshilfe ist.

Zur Studiendauer an den Staatlichen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

Stellungnahme der 24. FRK; Hagen, 2./3.4.1984

Zur Zeit ist die Gesamtstudiendauer an den Staatlichen Fachhochschulen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt und beträgt für die gleichen Studiengänge drei, dreieinhalb oder vier Jahre.

Die FRK fordert, daß die Studiendauer entsprechender Studiengänge an den Fachhochschulen besser aufeinander abgestimmt wird, um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und die internationale Vergleichbarkeit der Fachhochschulabschlüsse zu erreichen. Dieser Gesichtspunkt erscheint der FRK auch deshalb wesentlich, weil sonst der Anspruch der Gleichwertigkeit des Fachhochschulabschlusses innerhalb des Hochschulbereichs nicht durchsetzbar erscheint.

Die FRK vertritt dabei die Auffassung, daß die Gesamtstudiendauer an Fachhochschulen weitgehend einheitlich vier Jahre betragen soll, wobei das eigentliche Fachstudium ggf. durch praktische Studiensemester bzw. Prüfungssemester zu ergänzen ist. Insbesondere die Einbeziehung berufspraktischer Studienteile (Praxissemester) hat sich bewährt und findet im Beschäftigungssystem breite Anerkennung. Diese

Studienstruktur trägt nicht nur den Anforderungen der Berufsfelder Rechnung, sondern bekräftigt zugleich die Eigenständigkeit der Fachhochschulen.

Die FRK sieht nach wie vor den besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschulen in der Durchführung von gut organisierten, praxisorientierten Studiengängen, die in der Regelstudienzeit tatsächlich studierbar sind. Die Dauer von Fachhochschulstudiengängen ist jedoch so zu definieren, daß sie alle zum Studium gehörenden Zeiten umfaßt. Die FRK bittet daher die zuständigen Ministerien der Länder, gegenüber den Vorschlägen ihrer Hochschulen zur Einführung von Praxissemestern und/oder Prüfungssemestern offen zu sein und die dafür notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zusammenarbeit zwischen FRK und WRK

Beschluss der 29. FRK; Pforzheim, 27./29.10.1986

1. Die Fachhochschulen bemühen sich nicht um ein eigenes Promotionsrecht. Vielmehr streben sie in Zusammenarbeit mit den Universitäten eine für die Fachhochschulen und deren Absolventen akzeptable Lösung an.
2. Es muß möglich sein, für entsprechend geeignete Absolventen der Fachhochschulen ohne Ablegung einer zweiten Diplomprüfung den Zugang zu einer Promotion an einer Universität zu öffnen.
3. Im Rahmen ihres Bildungsauftrages nehmen die Fachhochschulen Aufgaben der Forschung und Entwicklung wahr. Hierzu ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich der sächlichen und personellen Ausstattung der Fachhochschulen erforderlich.
4. Das Fächerangebot an den Fachhochschulen orientiert sich an den Erfordernissen, die sich aus den vorhandenen und zukünftigen Tätigkeitsfeldern ergeben (§ 7 HRG).
5. Die Fachhochschulen halten eine gemeinsame Außenvertretung aller Hochschularten für unumgänglich.

Zum Weiterbildungsangebot der Fachhochschulen

Stellungnahme der 29. FRK; Pforzheim, 27./29.10.1986

„Im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen Studium und Weiterbildung. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Fachhochschulen ist es erforderlich, das Erststudium flexibel zu gestalten, d. h. die Studieninhalte den veränderten Berufsperspektiven anzupassen. Dies erfordert,

- daß im Studium Qualifikationen vermittelt werden, die zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in der Praxis befähigen (vgl. § 7 HRG),
- daß Dauer und Inhalte der Weiterbildung der Struktur, den Inhalten und Aufgaben des Erststudiums sowie den Erfordernissen der Praxis zugeordnet werden können.

Der Praxisbezug der Studieninhalte ist ebenfalls sicherzustellen. Dazu bedarf es neben einer Intensivierung der Erforschung der beruflichen und sozialen Qualifikation auch der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Vertretern der Berufspraxis, damit eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Hochschule und Arbeitswelt hergestellt und weiterentwickelt wird. Hieraus können sowohl Verbesserungen für die Berufspraxis als auch für die inhaltliche und didaktische Gestaltung des gesamten Lehrangebotes der Hochschule abgeleitet werden.

Zur Zusammenarbeit mit der Berufspraxis gehört die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Es muß sichergestellt sein, daß das gesamte Spektrum berufspraktischer Fragenstellung in der Hochschule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages Berücksichtigung findet.

Das weiterbildende Studium soll in diesem Zusammenhang die Weiterbildungsmöglichkeiten, die außerhalb der Hochschule bereits angeboten werden, sinnvoll ergänzen. Insgesamt soll das weiterbildende Studium sich inhaltlich nicht ausschließlich an einer Fachrichtung, sondern mehr an den Anforderungen orientieren, die das jeweilige berufliche Tätigkeitsfeld an den Berufstätigen stellt.

Die Weiterbildung soll nicht nur Hochschulabsolventen, sondern auch Bewerbern offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Nicht der formale Bildungsabschluß, sondern die Leistung, vor allem im Berufsleben, muß für die Teilnahme maßgebendes Kriterium sein.

Die Hochschule stellt ihr Weiterbildungsangebot ebenso wie die anderen herkömmlichen Angebote in ihre eigene Verantwortung. Sie tritt dabei nicht in Konkurrenz zu anderen Weiterbildungseinrichtungen, da sie davon ausgeht, daß jeder Träger die Weiterbildung anbietet, für die er kompetent ist. Dabei ist die Fachhochschule bei Überschneidung von Kompetenzbereichen zur Kooperation bereit.

Das Weiterbildungsangebot ist in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht im Zusammenhang mit einem breiten differenzierten Studienangebot zu entwickeln.

Damit die Hochschulen ihren Bildungsauftrag in der Weiterbildung erfüllen können, muß sichergestellt sein, daß die erforderlichen Ressourcen auf Dauer gesichert sind. Dabei ist es notwendig, daß haushaltsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die erforderliche Flexibilität bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Es muß sichergestellt werden, daß die Einnahmen aus der Weiterbildung bei den Hochschulen verbleiben.

Die Fachhochschulen leisten Weiterbildung in Erfüllung ihres staatlichen Auftrages grundsätzlich aus den ihnen verfügbaren Ressourcen. Sie müssen berechtigt sein, selbst Kostenbeiträge der Teilnehmer festzusetzen, die deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

Um das Weiterbildungsangebot sicherzustellen, muß gleichzeitig in den Fachhochschulen eine entsprechende zentrale Stelle eingerichtet werden. Das bedeutet, daß hierfür kurzfristig Mittel bereitgestellt werden müssen.“

Internationalität an Fachhochschulen

Beschluss der 31. FRK; Gießen, 20./21.10.1987

Internationale Beziehungen stellen einen wesentlichen Bestandteil des Bildungsauftrages der Fachhochschulen dar, der im Rahmen der Aufgabenbeschreibung für alle Hochschulen im Hochschulrahmengesetz festgelegt ist. Dazu gehört, daß die Fachhochschulen die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen fördern. Bei der Umsetzung dieser Aufgaben sehen sich die Fachhochschulen häufig Hindernissen gegenüber, die in zum Teil historisch bedingten ungünstigen Rahmenbedingungen zu suchen sind. Zur Verbesserung dieser Rahmenbedingungen beschließt die FRK:

- Neben einer guten allgemeinen Ausstattung der Fachhochschulen ist die Installierung von Akademischen Auslandsämtern notwendig. Diese Auslandsämter sollten die Abwicklung der mit den Auslandsbeziehungen zusammenhängenden Arbeiten organisatorisch und inhaltlich unterstützen sowie eine bessere Betreuung der ausländischen Studenten an den Fachhochschulen und der Förderung von Auslandsaufhalten deutscher Studenten leisten.
- Neben der Notwendigkeit der Schaffung von „infrastrukturellen Voraussetzungen“ stellt sich des weiteren das Problem der dauerhaften Finanzierung von Auslandsbeziehungen. Da die bundesdeutschen Fördereinrichtungen vorwiegend den personellen Austausch von Hochschullehrern und Studenten unterstützen und die Förderung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft sich in erster Linie auf die Anbahnung und Installierung von Hochschulkooperationen beschränkt, sind zum Bestand intensiver Auslandsbeziehungen gesonderte Mittelzuweisungen an die Fachhochschulen oder spezifische kontinuierliche Förderprogramme unabdingbar.

Zur Verbesserung dieser Aspekte von Auslandsbeziehungen sind vorrangig die Landesregierungen gefordert; ein Engagement des Bundes wäre im Sinne der Unterstützung von Gemeinschaftsaufgaben wünschenswert.

- Forschungsarbeiten, die sich von der Struktur und Aufgabenstellung den Fachhochschulen stellen, sollten durch eine intensive Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen erweitert werden. Die Fachhochschulen können durch internationales Engagement im Bereich der anwendungs-bezogenen Forschung die bestehenden Forschungsaktivitäten ergänzen. Bi- oder multinationale anwendungsbezogene Forschung und der damit verbundene Transfer zur regionalen Wirtschaft sind wünschenswert.
- Selbst in den Ländern, mit denen zahlreiche Auslandsbeziehungen bestehen, zeigten sich häufig gravierende Informationsdefizite hinsichtlich der Fachhochschulen und ihrer Studienangebote. Insgesamt ist der relativ junge Hochschultyp „Fachhochschulen“ international wenig bekannt.

Zur besseren Information über die Fachhochschulen sind vielfältige Aktivitäten erforderlich. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Ein besseres Informationsangebot seitens der Fördereinrichtungen, das im Ausland in die Informationsarbeit einbezogen wird.
- Eine Selbstdarstellung der Fachhochschulen in Form eines Hochschulführers, der sich vorrangig an ausländische Hochschulen wendet.
- Die Zusammenstellung spezifischer Unterlagen der jeweiligen Fachhochschule über die angebotenen Studiengänge, die den Interessen ausländischer Studenten und Hochschullehrer gerecht werden.
- Die Schaffung einer zentralen Einrichtung, die kontinuierlich Informationen über die Fachhochschulen zusammenstellt und weiterleitet und individuelle Anfragen ausländischer Studenten und Hochschullehrer bearbeitet.
- Auch an den Fachhochschulen besteht zum Teil ein großer Bedarf an Informationen über ausländische Hochschulen und deren Studienangebot. Es wird empfohlen, zusätzliche länderspezifische Informationsmaterialien für Hochschullehrer und Studenten der Fachhochschulen zu erarbeiten.

Die spezifischen internationalen Studienangebote der Fachhochschulen sollten ggf. durch „Auslandsstudienführer“ dargestellt werden. Zur Verbesserung des Informationsstandes sollten die Fachhochschulen auch in den Gremien der internationalen Zusammenarbeit im Bildungswesen stärker berücksichtigt werden.

Anerkennung von Hochschulabschlüssen in der EG

Stellungnahme der 31. FRK; Gießen, 20./21.10.1987

Schon 1970 wurde in der Begründung für den Entwurf der „Ingenieur-Richtlinie“ festgestellt, daß das „Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ einer erheblichen Verzögerung unterlegen sei: „Diese hat jedoch ihre Ursache vor allem in der Schwierigkeit der Materie und den dadurch bedingten langwierigen Beratungen.“

Die Ingenieur-Richtlinie sollte nur bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, bis die EG eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome gefunden hätte.

Weder die Ingenieur-Richtlinie noch die Allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome traten je in Kraft. Vielmehr wurde in den vergangenen 18 Jahren mit Fleiß, Akribie und Scharfsinn an Detaillösungen gearbeitet, die schließlich 1985 zur singulären Einigung auf eine Architekten-Richtlinie mündete.

Die Zahl der Mitglieder in der EG stieg seit 1970 von sechs auf zwölf. Alle Mitgliedstaaten brachten eigene zusätzliche Vorstellungen ein, in welcher Weise die „Harmonisierung“ auch bei der Anerkennung der Hochschuldiplome vorangetrieben werden könnte.

Man erinnere sich: Nicht zuletzt wegen der Anerkennungsfrage im EG-Raum wurden die ehemaligen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Fachhochschulen umgewandelt. Die Zugangsbedingungen wurden verschärft, die Professoren wurden

gleichen Qualifikationsanforderungen wie an Universitäten – mit anderen Schwerpunkten – unterworfen. Die Fachhochschulen sind in § 1 HRG gleichberechtigt neben den Universitäten aufgeführt. Die Entwicklung aus dem reinen schulischen Lehrbetrieb zum Hochschulbetrieb mit der Erfüllung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung wird von der Gesellschaft allseits anerkannt. Kooperationsverträge mit ausländischen Hochschulen und gemeinsame internationale Studiengänge belegen Äquivalenz und supranationale Konkurrenzfähigkeit. Etliche Länder interessieren sich lebhaft für das „Modell“ Fachhochschule.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1987 an Kammern, Verbände und Gewerkschaften teilt der Bundesminister für Wirtschaft lapidar mit, daß in der „Angelegenheit (der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Architektur ... Red.) der Beratende Ausschuß in seiner Sitzung am 28./29.07.1987 die deutschen Fachhochschul-Diplome erörtert und sich fast einstimmig gegen ihre Anerkennung ausgesprochen“ hat. Er lädt zum Zweck der Information zu einer Besprechung am 27. Oktober 1987 in das Bundeswirtschaftsministerium ein. Diese Mitteilung, die zwar erst zwei Monate nach Beschlußfassung an den Adressatenkreis erging, bezieht sich ausschließlich auf die Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 und somit auf die Architekturausbildung. Kernpunkt der Beschlußfassung war die Frage, ob die in Baden-Württemberg und Bayern gesetzlich verankerten praktischen Studiensemester als Hochschulsemester angerechnet werden können. Diese bayrische und baden-württembergische Regelung entspricht dem HRG § 10 Abs. 4 und somit geltendem deutschen Hochschulrecht.

Die Konsequenz dieses Beschlusses ist darin zu sehen, daß zu befürchten ist, daß über die Beschlußfassung des Beratenden Ausschusses nicht nur die Anerkennung der Studienzeiten in der Architekturausbildung und somit das Niederlassungsrecht der Architekten tangiert werden, sondern daß der Beschluß auch Auswirkungen auf die Verabschiedung der Ingenieur-Richtlinie haben könnte – zum Nachteil der Fachhochschule.

Der Beratende Ausschuß hat keine Beschluß-, sondern nur Beratungskompetenz. Die Architekten-Richtlinie tritt ohne Berücksichtigung des Beschlusses des Beratenden Ausschusses in Kraft, wenn nicht über ein EG-Kommissions-Mitglied bis zum 31.10.1987 Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben wird. Die Frage, ob dieses geschieht, wird vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und von der WRK sehr unterschiedlich eingeschätzt.

Des weiteren ist das Schicksal der wesentlichen bedeutenden Ingenieur-Richtlinie z. Z. völlig offen. Der Vorsitzende der EG-Kommission, der dänische Bildungs- und Forschungsminister Haarder, hat geäußert, daß er bis zum Jahresende 1987 geklärt haben wolle, ob eine Ingenieur-Richtlinie weiter verfolgt werden sollte, oder ob man für alle Hochschulabschlüsse eine „Allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome“ abwarten müsse. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Möllemann setzt sich für eine möglichst weitgehende gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen angesichts der für 1992 anvisierten „Vollendung des europäischen Binnenmarktes“ ein.

Die in der Deutschen Kommission für Ingenieurausbildung DKI vertretenen Kammern, Verbände, Vereinigungen und Gewerkschaften sind sich wegen der nach übereinstimmender Auffassung weitgehend homogenen Berufsfeldes der Ingenieure darin einig, daß eine Ingenieur-Richtlinie einer Allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorzuziehen sei. Sie empfiehlt daher, für die Ingenieur-Richtlinie das Modell der FEANI (Europäischer Verband nationaler Ingenieur-Vereinigungen) zu verfolgen, das als Anerkennungsmaßstab eine siebenjährige Kombination aus einem mindestens dreijährigen theoretischen Hochschulstudium und zusätzlicher qualifizierter Praxistätigkeit fordert.

Studienverlauf und Studienbedingungen an Fachhochschulen

Beschluss der 33. FRK; Mannheim, 24./26.10.1988

„Die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) bekennt sich zu einer vierjährigen Regelstudienzeit an Fachhochschulen (einschließlich Praktischer Studiensemester). Die FRK bekennt sich ferner zu der Verantwortung der Hochschulen, Studium und Prüfungen so zu organisieren, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, und zwar einschließlich aller Prüfungen.

Die FRK stellt in diesem Zusammenhang mit großer Sorge fest, daß durch die zunehmende Verschlechterung der personellen, sächlichen, räumlichen und investiven Ausstattung diese auch gesellschaftspolitisch bedeutsame Zielsetzung gefährdet wird.

Die FRK fordert Bund und Länder dazu auf, den Fachhochschulen kurzfristig die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die FRK begrüßt, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der 33. Plenarversammlung für den Bund ein Überlastprogramm im Umfang von zwei Milliarden DM angekündigt und eine angemessene Beteiligung der Fachhochschulen an diesem Programm zugesichert hat. Die FRK appelliert an die Länder, das angekündigte Überlastprogramm gemeinsam mit dem Bund zu realisieren.

Begründung:

Zwischen 1979 und 1988 ist die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen von 90.000 auf 340.000 gestiegen. Die Bundesregierung stellt fest, daß sich die Relation zwischen Studierenden und Personal von 1972 bis 1985 von 9:1 auf 13:1 verschlechterte, und daß die Erhöhung der laufenden Mittel mit 39 % von 1980 bis 1986 weit hinter der Zunahme der Studentenzahlen (54 % im gleichen Zeitraum) zurückgeblieben ist (BT Drucksache 11/2603). Im übrigen hat sich die Relation von Studierenden und wissenschaftlichem Personal bis 1985 auf 30:1 verschlechtert. Der offenkundigen Verschlechterung der Studienbedingungen ist möglichst rasch durch Sonderprogramme wirkungsvoll zu begegnen.“

Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der SPD-Fraktion

Stellungnahme der 33. FRK; Mannheim, 24./26.10.1988

„Die Parlamentarische Anfrage und Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kuhlwein u. a. und der Fraktion der SPD vom 30.6.1988 (BT Drucksache 11/2211) – „Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ spiegeln den Stellenwert der Fachhochschulen innerhalb des Hochschulsystems, die zunehmende Attraktivität für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die nach wie vor zunehmende Bedeutung der Fachhochschulen für Wirtschaft und Gesellschaft, und zwar in allen Tätigkeitsfeldern – Erstausbildung, Wissenschaftliche Weiterbildung, Angewandte Forschung und Entwicklung, Technologietransfer-, kurz die ungebrochene Dynamik der Fachhochschulen im Jahr 1988 – wider.

Parlamentarische Anfrage und Antwort der Bundesregierung sind ein wichtiges Zeichen für die politische Meinungsbildung und Prioritätensetzungen, auch für die Landesparlamente und Landesregierungen, deren hochschulpolitische Entscheidungen durch diese Dynamik stärker als bisher geprägt werden sollten.

Die Antwort der Bundesregierung steht in einer historischen Linie mit wiederholten Erklärungen zu entsprechenden Initiativen aus dem parlamentarischen Raum (vgl. BT Drucksachen 10/3751; 10/3782; 10/5433; 10/6502; 11/1633) und ministeriellen Initiativen insbesondere im Bereich der Forschung über die Fachhochschulen.

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK) nimmt die Antwort der Bundesregierung grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.

Die FRK stellt fest, daß

- die Einschätzung der Bundesregierung, die häufige Gegenüberstellung von „wissenschaftlichen Hochschulen“ und „Fachhochschulen“ sei angesichts der in §2 HRG allen Hochschulen

gemeinsam gestellten (wissenschaftlichen) Aufgaben hochschulpolitisch nicht mehr angemessen (S. 3), im Einklang mit der Position der Fachhochschulen steht, und daß Landesgesetzgebung und Hochschulpolitik diese Begrifflichkeit des HRG respektieren sollten.

Die FRK begrüßt insbesondere, daß die Bundesregierung durch die Antwort

- das Gewicht der Fachhochschulen insgesamt stärkt, indem der Leistungsstand der Fachhochschulen dargestellt wird (S. 1 ff.),
- die zum Teil dramatischen Ausstattungsdefizite im personellen (S. 10), sächlichen, investiven und Forschungsbereich darstellt (S. 13 ff.) und konkrete Vorschläge zur Überwindung dieser Defizite macht, die von der „Umschichtung“ (S. 10) über die Ankündigung von Gesetzesnovellierungen (Absenkung der Bagatellgrenze, S. 13) bis hin zu Überlegungen für ein neues Forschungsförderungsprogramm für Fachhochschulen auf der Grundlage der Antwort der Bundesregierung reichen (vgl. S. 15), das der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auf der 33. Plenarversammlung über diese Überlegung hinausgehend angekündigt hat.

Die FRK begrüßt ferner, daß

- in der Aussage über den Rückgang der Gefördertenquote nach dem BAföG insbesondere an Fachhochschulen (von 63,7 % im Jahre 1980 auf 45,1 % im Jahre 1986) deutlich zum Ausdruck kommt, daß die gegenwärtige Förderung der besonderen Bedeutung des Fachhochschulstudiums für die gesellschaftliche Entwicklung und die soziale Mobilität nicht gerecht wird. Die FRK erwartet, daß die anstehende Novellierung des BAföG notwendige Verbesserung der Studienförderung bewirken wird,
- die Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, die Studierenden der Fachhochschulen stärker als bisher durch die Begabtenförderungswerke fördern zu lassen (S. 15), zunehmend aufgegriffen wird. Die Antwort der Bundesregierung macht im übrigen deutlich, daß der Anteil von 2 Mio. DM (ab 1988) einen nach wie vor unbefriedigenden Anteil am Gesamtvolumen von 86 Mio. DM (1988) darstellt.

Daß die Bewilligungen der DFG an Angehörige von Fachhochschulen 1986 vom Gesamtvolumen von 683 Mio. DM nicht einmal 1 Mio. DM ausmachten, nötigt dazu, die Bedingungen für Forschung in den Fachhochschulen und für Mittelbewilligungen gründlich zu verbessern.

Die FRK weist nachdrücklich darauf hin, daß die hochschulrechtliche und hochschulpolitische Gleichwertigkeit der Fachhochschule gegenüber anderen Hochschularten betont wird, die festgestellten Defizite in den für die Pflege der Auslandsbeziehungen erforderlichen Mittel (S. 6, 17 ff., 32 f.), die aus der Sicht der FRK untragbare Einstufung der Absolventinnen und Absolventen, das überwiegende Fehlen des Mittelbaus (S. 11 f.) und der unbefriedigende Stellenschlüssel für Professorinnen und Professoren (S. 10 f.) rasch und wirksam greifende Maßnahmen von Bund und Ländern notwendig machen.

Zur Frage der Anerkennung der Fachhochschulexamina im Ausland (S. 19 ff.) verweist die FRK auf den hierzu gefaßten Beschluß der Plenarversammlung Braunschweig-Wolfenbüttel vom 13.4.1988.

Zur Frage der Bewertung des Beschlusses der WRK vom 2.2.1987 „Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz“ verweist die FRK auf den Beschluß der Plenarversammlung vom 1.4.1987 in Krefeld. Die FRK begrüßt, daß die Bundesregierung in diesem Rahmen auf die Umsetzung der in diesem Beschluß enthaltenen Empfehlungen drängt, „daß zukünftig besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen ohne unnötige Zeitverluste zur Promotion geführt werden sollen“ und daß „im universitären Bereich neben der Diplomprüfung gesonderte Wege zu einer Eignungsfeststellung entwickelt und erprobt werden, die in besonderem Maße auf die promotionsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten zugeschnitten sind“ (S. 16).

Überlast an Fachhochschulen

Beschluss der 34. FRK; München, 18./19.4.1989

Aus den in das Plenum der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) eingebrachten Länderberichten zur Überlast an Fachhochschulen ist deutlich geworden, daß

- sich die Zulassungssituation für Betriebswirtschaftslehre an den Fachhochschulen noch einmal verschärft hat,
- die Studiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Feinwerk- und Verfahrenstechnik nach wie vor stark nachgefragt sind. Das trifft auch auf die Studiengänge Garten- und Landbau, Forstwirtschaft und Landespflege zu,
- sich bei den baubezogenen Studiengängen die Bewerberzahlen überwiegend konstant zeigen. Das trifft nach einer Zeit des Rückganges bei den Bewerberzahlen auch bei den Fachbereichen des Sozialwesens zu.

Insgesamt wurde festgestellt, daß sich die Zahl der von „harten“ Zulassungsbeschränkungen betroffenen Studiengänge an Fachhochschulen weiter erhöht hat, obwohl mehrere Länder Anstrengungen unternommen haben, die Kapazitäten der Fachhochschulen auszuweiten.

Die Anstrengungen der Länder haben jedoch nicht entfernt mit dem weiteren Anstieg des Interesses an einem Fachhochschulstudium Schritt halten können, so daß sich die Zulassungsbeschränkungen fast durchgängig verschärft haben. In den Fachhochschulen und Ländern, wo für einzelne Studiengänge auf harte Zulassungsbeschränkungen verzichtet wurde, hat sich die Überlast in den (noch) offenen Studiengängen nochmals erhöht. Am Ende des zweiten Absatzes der Beschlußvorlage zur Überlastsituation soll angefügt werden:

Die Ausstattungsdefizite im Fachhochschulbereich haben inzwischen zu dem bildungspolitisch bedenklichen Effekt geführt, daß Abiturienten in großer Zahl gegen ihren Willen von den Fachhochschulen zu den Universitäten gelenkt werden.

Die Überlastsituation an den Fachhochschulen macht noch einmal mehr deutlich, daß die Personalausstattung der Fachhochschulen mit der Entwicklung der Studienanfänger nicht annähernd Schritt gehalten hat. Selbst und gerade der kapazitätsbestimmende Faktor Professoren/Professorinnen im Verhältnis zu Studenten/Studentinnen hinkt der Expansion der Studienanfängerzahlen deutlich hinterher, dieselbe Disparität ist im Verhältnis Studienanfängerzahl zum nichtwissenschaftlichen Personal an den Fachhochschulen festzustellen.

Durch die unterschiedliche Politik der Bundesländer zur Offenhaltung der (Fach)Hochschulen haben sich die Bedingungen für Lehre, Studium und Forschung sehr unterschiedlich entwickelt. Dies wird belegt durch die Kennzahl Studenten je wissenschaftliches Personal (zwischen 19,7 und 41,4 zum 1.10.1988 nach der jüngsten Erhebung des Wissenschaftsrates). Die FRK appelliert an die Länder, besondere Anstrengungen zu unternehmen, die Qualität der fachhochschulspezifischen Ausbildung durch eine durchgreifende Verbesserung dieser Relation zu gewährleisten.

Die den Fachhochschulen aus dem Hochschulsonderprogramm zufließenden Mittel sollen in zeitlich unbefristete Planstellen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personalbereich einmünden.

Die Fachhochschulen müssen mit diesen Mitteln vor allem in die Lage versetzt werden, den in den letzten Jahren gewachsenen Mehranforderungen im administrativen und strukturellen Dienstleistungsbereich gerecht zu werden.

Die Bewältigung der Überlast erfordert aber auch, daß mit Bundes- und Landesmitteln unverzüglich Neubauvorhaben an den Fachhochschulen realisiert werden, damit die hier vorhandenen baulichen/räumlichen Defizite auf Dauer behoben werden können. In diesem Zusammenhang mahnt das Plenum der Fachhochschulrektorenkonferenz erneut die rasche Absenkung der Bagatellgrenze für Großgeräte an, damit der an den Fachhochschulen bestehende Investitionsrückstau abgebaut werden kann.

Das Plenum der FRK stellt insgesamt einen deutlichen Mehrbedarf an flächenbezogenen Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge fest. Es erwartet vom Bund und den Ländern folgerichtig einen Ausbau der bisher vorgegebenen Zielzahlen zu Gunsten des Mehrbedarfs an flächenbezogenen Studienplätzen an den Fachhochschulen.

Das Plenum der FRK begrüßt daher das vom Bund und von den Ländern aufgelegte Hochschulsonderprogramm als den ersten Schritt in die richtige Richtung, Einstellungs- und Investitionsdefizite an den Fachhochschulen abzubauen. Das Plenum der FRK erwartet vom Bund und den Ländern entsprechend den stetig wachsenden Studienanfängerzahlen an den Fachhochschulen, daß diese mit einem überproportionalen Anteil am Hochschulsonderprogramm berücksichtigt werden.

Auslandsbeziehungen der Fachhochschulen

Beschluss der 34. FRK; München, 18./19.4.1989

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK) bezieht sich auf die Antwort der Bundesregierung vom 6.5.1986 zu der Kleinen Anfrage von Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP „Auslandsbeziehungen deutscher Fachhochschulen“ (BT Drucks. 10/5433).

Darin wird festgestellt, daß die „Verstärkung internationaler Beziehungen der Fachhochschulen ... im Vergleich zu den anderen Hochschularten ... erschwert (werde) durch

- eine unzureichende Infrastruktur in den Fachhochschulen selbst (z. B. Fehlen von Akademischen Auslandsämtern, unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung) ...“

Der Forschungsbericht „Die Auslandsbeziehungen staatlicher Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ von Schöllhammer/Huth/Abraham (Bonn 1988) hat diese Feststellungen aus

1986 erhärtet und einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Qualität und Quantität der Auslandsbeziehungen und der personellen und finanziellen Infrastruktur in der Fachhochschule (Akademisches Auslandsamt) belegt.

Die FRK kann daher die Haltung des Bundesministers des Auswärtigen und des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, wonach der Bund auch nicht für eine befristete Übergangszeit die Einrichtung von Auslandsämtern an Fachhochschulen finanziell unterstützen könne (abgesehen von Modellversuchsmitteln), nicht akzeptieren. Die FRK verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Bund in früheren Jahren die Einrichtung von Akademischen Auslandsämtern an Universitäten in der Startphase gefördert hat. Die FRK erwartet von beiden Ministerien, Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln und damit der besonderen Bedeutung der Auslandsbeziehungen für die Entwicklung der Fachhochschulen Rechnung zu tragen.

Die FRK appelliert in diesem Sinne auch an die einzelnen Bundesländer.

Verlängerung des Wehr- und Ersatzdienstes

Stellungnahme der 34. FRK; München, 18./19.4.1989

Die Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK) verfolgt mit Aufmerksamkeit die öffentliche Debatte um die Aussetzung der Verlängerung der Wehr- und Ersatzdienstzeiten.

Die FRK erklärt hierzu:

Die Verlängerung des Wehr- und Ersatzdienstes würde zur Folge haben, daß die Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule um ein halbes (bei halbjährlicher Aufnahme) bzw. ein (bei jährlicher Aufnahme; Regelfall) Jahr hinausgeschoben würde.

- Die Fachhochschulen haben erklärt, die vorgeschriebene Schulzeit nicht verkürzen zu können.
- Die Fachhochschulen sehen sich bei einem Gesamtumfang von 38 Semesterwochen im Jahr nicht imstande, den Beginn der jeweiligen Wintersemester um bis zu drei Monate zu verschieben.

Die FRK appelliert daher erneut an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, von der Verlängerung der Wehr- und Ersatzdienstzeiten Abstand zu nehmen.

Forschungsförderungsprogramm des BMW

Stellungnahme der 36. FRK; Berlin, 26./28.3.1990

„Die FRK begrüßt, daß das 1989 angekündigte Programm zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen im Bundeshaushalt 1990 konkretisiert wurde.

Die FRK geht davon aus, daß auch die Länder die erforderlichen Mittel für das Programm unverzüglich zur Verfügung stellen und daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung des Programms auf der Grundlage von Artikel 91b GG von Bund und Ländern umgehend geschaffen werden.

Die Durchführung des Programms sollte einer geeigneten Förderorganisation übertragen werden. Die FRK ist einmütig der Auffassung, daß hierfür am ehesten die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) in Betracht kommt. Die notwendige Sachkompetenz und Erfahrung in der Förderung angewandter Forschung und Entwicklung sowie im Wissenstransfer sind dort vorhanden. Die AIF kann auf bewährte Verfahren zurückgreifen, die zur Berücksichtigung fachhochschulspezifischer Belange nur vergleichsweise geringer Modifizierung bedürfen. Es ist darauf zu achten, daß in der Anlaufzeit des Programms eine breite Verteilung erreicht wird.

Das Forschungsförderungsprogramm hat alle Fachbereiche und Fachdisziplinen einzubeziehen.

Schon daraus, aber auch aus der ausstattungsmäßigen Unterschiedlichkeit der einzelnen Fachhochschulen ergibt sich, daß die Förderung grundsätzlich alle forschungsstrukturellen Defizite sollte ausgleichen können. Keinesfalls dürften von vornherein nur bestimmte denkbare Kostenpositionen förderungsfähig sein. Dies bedeutet u. a.:

- daß die notwendige Entlastung von Professoren von der Lehre zugunsten der Forschung dann durch befristete Stellenzuweisungen (Vertreterprofessur) zu ermöglichen ist, wenn Lehrbeauftragte nicht eingeworben werden können;
- daß je nach Zielsetzung und Aufgabenstellung des Forschungsvorhabens Zeitstellen für wissenschaftlich-technische Assistenz vorzusehen sind;
- daß gegebenenfalls Mittel für ergänzende Ausstattungen vorzusehen sind.

Die FRK weist darauf hin, daß insbesondere im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich, zunehmend aber auch in den anderen Fachdisziplinen weitere Lehrauftragskapazitäten häufig nicht zu finden sind, und daß je nach der Aufgabenstellung des einzelnen Vorhabens wissenschaftlich-technische Assistenz in Form von Zeitstellen zur Verfügung stehen muß.

Die FRK geht davon aus, daß entsprechend der Eingangsqualifikation dieser Mitarbeiter und der Zielsetzung des Vorhabens Kooperationen mit Universitäten aufgenommen werden könnten und werden sollten, um den Interessenten die Möglichkeit zur Promotion an einer Universität zu geben. Dies wird sicherlich nicht der Regelfall sein, diese Möglichkeit sollte indessen von vornherein mitberücksichtigt werden. Damit könnte insbesondere auch dem Anliegen des BMBW und der Kultusminister Rechnung getragen werden, Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen die Möglichkeit zur Promotion an Universitäten zu eröffnen.“

Kooperation der Fachhochschulen mit den Hochschulen der DDR

Stellungnahme der 36. FRK; Berlin, 26./28.3.1990

Das Plenum der FRK begrüßt die Aufnahme dieses Themas der 37. Plenarversammlung am 22./24. Oktober 1990 in Bielefeld aufgrund der Dynamik der deutsch-deutschen Entwicklung.

Nach ausführlichen Beratungen wird deutlich, daß kurzfristiger Handlungsbedarf im Bereich der Anerkennung von Abschlüssen (Nachdiplomierung) besteht. Die FRK fordert die Ministerien der Länder auf, die bisher noch teilweise praktizierten Verfahren der Nachdiplomierung von Absolventen aus der DDR auszusetzen. Die FRK ist einmütig der Auffassung, daß es keine Grundlage dafür gibt, daß die in den vergangenen Jahren im Einzelfall unter humanitären Gesichtspunkten tolerierten Verfahren der einzelfallbezogenen Nachdiplomierung unter völlig neuen Bedingungen für diesen Personenkreis fortzuführen. Eine Weiterführung dieser Praxis wird ernsthafte Probleme für die Funktionsfähigkeit und die Rahmenbedingungen der Fachhochschulen schaffen. In den Verhandlungen mit den Verantwortlichen von Bund und Ländern sind die Probleme umfassend zu klären und neue Lösungen zu entwickeln.

Die FRK betont mit großem Nachdruck, daß die Staatlichen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in allen Hochschulen der DDR – entsprechend der Eigenart der einzelnen Studiengänge und Fachdisziplinen – ihre Partner sehen und auf dieser Grundlage fruchtbare Kooperationsbeziehungen aufbauen werden. Dies schließt die Bereitschaft zur Beratung beim Aufbau neuer Strukturen ein.

Entschließung:

1. Die 36. Plenarversammlung der FRK begrüßt, daß im Zuge der politischen Umwälzungen in der DDR die Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschulen in der DDR und Fachhochschulen intensiviert und damit die Voraussetzungen für zahlreiche praktische Schritte auf Hochschulebene zur Überwindung noch vorhandener und nicht zu verkennender Unterschiedlichkeiten geschaffen werden können.

2. Die Fachhochschulen bieten den für den Prozeß der Verwirklichung der deutschen Einheit in Bund und Ländern Verantwortlichen ihre Mitwirkung und Beratung innerhalb des Prozesses der Herstellung eines (staatlich gesehen) einheitlichen und in sich differenzierten Hochschulsystems an.
3. In diesem Prozeß können und sollten beide Seiten voneinander lernen; neben zahlreichen das Hochschulsystem der DDR betreffenden Problemen kommt der Hochschulpolitik in Bund und Ländern die Aufgabe zu, zahlreiche strukturelle Versäumnisse einer schlüssigen Fachhochschulpolitik aufzuarbeiten und einer zukunftsorientierten Lösung zuzuführen, die auch unter dem Gesichtspunkt des Fortschreitens der europäischen Einigung die internationale Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen sicherstellt. Dies betrifft unter anderem den gesamten Bereich der Infrastruktur der Fachhochschule wie die nach wie vor ungelösten Aufgaben der sachgerechten Bewertung der Fachhochschuldiplome einschließlich der Postgraduierungsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen.
4. Mit Befremden hat die FRK erfahren, daß vereinzelt nach wie vor in einzelnen Bundesländern Abschluszeugnisse aus Schuleinrichtungen der DDR in Verkennung der Rechtslage und ohne Rücksicht auf die vor 20 Jahren erfolgte Errichtung der Fachhochschulen als Teil eines gegliederten Hochschulsystems zu „Nachdiplomierungen“ geführt haben.
5. Die FRK bittet die zuständigen Minister und Senatoren dringend, alle derartigen Verfahren auszusetzen und unter angemessener Beteiligung der FRK eine der Hochschulentwicklung entsprechende Lösung zu erarbeiten.
6. Die FRK bietet dem BMBW und der KMK ihre Bereitschaft zur unmittelbaren Aufnahme dieser Gespräche an.

Hochschulsonderprogramm II

Stellungnahme der 37. FRK; Bielefeld, 22./24.10.1990

Die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) begrüßt das am 2. Oktober 1990 unterzeichnete Hochschulsonderprogramm II, das die Fachhochschulen ausdrücklich einbezieht.

Die FRK begrüßt, daß das Hochschulsonderprogramm II für vorgezogene Berufungen von Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen einschließlich der hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittelausstattung 843 Mio. DM vorsieht und die Fachhochschulen unmißverständlich in die Maßnahmen zur Stärkung der Hochschulen für die europäische Zusammenarbeit (hierfür stehen insgesamt 600 Mio. DM zur Verfügung) einbezieht.

Die FRK begrüßt auch, daß zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen die Stellenobergränze für C 3-Professuren von 50 % auf 60 % angehoben werden soll. Hierbei kann es sich aber nur um einen ersten Schritt handeln, dem möglichst rasch weitere folgen müssen, um eine funktionsgerechte Besoldung zu erreichen und die Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen bei der Besetzung von Professorenstellen herzustellen. Die FRK bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre Forderung nach einem einheitlichen Amt für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen nach C 3.

Die FRK bedauert, daß die für den unlängst beschlossenen Ausbau der Fachhochschulen um 50.000 flächenbezogene Studienplätze erforderlichen Personalstellen (5.000 Stellen für lehrendes und nichtlehrendes Personal) im jetzt verabschiedeten Hochschulsonderprogramm II nicht enthalten sind. Die FRK erwartet vom Bund und den Ländern, daß diese die hierfür notwendigen Mittel gesondert bereitstellen.

Die Entwicklung zur Einheit – Fragen an zwei deutsche Hochschulsysteme

Stellungnahme der 37. FRK; Bielefeld, 22./24.10.1990

Die FRK hat sich im Rahmen ihrer 37. Plenarversammlung befaßt mit den Problemen, die sich aus der Zusammenführung beider deutscher Hochschulsysteme im Rahmen der deutschen Einheit ergeben.

Die FRK stellt in diesem Zusammenhang fest:

1. Der Ausbau der Hochschulen in den fünf neuen Bundesländern entsprechend der Partizipationsquote in den elf alten Bundesländern, in denen gegenwärtig über 25 % eines Altersjahrganges studieren, muß so schnell wie möglich realisiert werden. Dieser Ausbau muß sich beziehen auf die Zahl der Studierenden, die Flächen und auf Personal- und Sachmittel. Der Ausbau muß durch Sonderprogramme zusätzlich zum Ausbau der westdeutschen Hochschulen realisiert werden.

2. In den fünf neuen Bundesländern ist mit dem HRG und der vorläufigen Hochschulordnung ein differenziertes Hochschulsystem vorgegeben:

Die Umstrukturierung der Hochschullandschaft macht Fachhochschulgründungen erforderlich. Fachhochschulen sind ein integrativer Teil des Wirtschafts- und Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland und entsprechend ihrer Aufgabenstellung ein entscheidendes Element der sozialen und wirtschaftlichen Evolution und Prosperität.

Entsprechend den Empfehlungen für den Ausbau der Fachhochschulen in den elf alten Bundesländern ist eine Kapazität von einem Drittel der Studienplätze für Studienanfänger anzustreben.

3. Der Aufbau der Fachhochschule muß sicherstellen, daß das bewährte Profil der Fachhochschule erhalten und fortentwickelt wird. Das bedeutet, daß auf folgende Kriterien des Fachhochschulprofils bei der Einrichtung von Fachhochschulen besonders zu achten ist:

- eine achtsemestrige Regelstudienzeit
 - Praxisbezug der Lehre und Forschung
 - hohe Innovationsrate im inhaltlichen und strukturellen Studienangebot
 - Internationalität des Studiums
 - ausreichende Größe und fachliche Breite.
4. Die FRK wiederholt in diesem Zusammenhang ihren Vorschlag, Fachhochschulen in erster Linie durch Umgründungen und Fortentwicklung bestehender Hochschulen zu errichten.
 5. Die FRK begrüßt nachdrücklich, daß der Wissenschaftsrat mit der Evaluierung der Hochschulen in den fünf neuen Bundesländern befaßt ist und Vorschläge zur zukünftigen Hochschulstruktur machen wird.

Für die FRK ist insbesondere wichtig, daß nicht durch zu enge Aufgabenzuweisungen die notwendige Evolution der Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern behindert wird.
 6. Die FRK bietet den fünf neuen Bundesländern und den dort eingerichteten und einzurichtenden Fachhochschulen Kooperation in dieser Entwicklung an. Diese Kooperation wird sowohl die positive Seite der Fachhochschule, d. h. das bewährte und oben dargestellte Profil, aber auch die Vermeidung der nach wie vor bestehenden strukturellen und infrastrukturellen Fehlentwicklungen der Fachhochschule in den elf alten Bundesländern umfassen.
 7. Die FRK begreift den gegenwärtigen Entwicklungsprozeß als Chance, strukturelle und infrastrukturelle Defizite der Fachhochschule auch in den elf alten Bundesländern auszugleichen und dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschule sicherzustellen.
 8. Die FRK wird Eckpunkte für Fachhochschulbestimmungen in den zu schaffenden neuen Landeshochschulgesetzen vorlegen.

Forschungsförderungsprogramm für Fachhochschulen

Resolution der 37. FRK; Bielefeld, 22./24.10.1990

Die FRK bedauert, daß die Bund-Länder-Verhandlungen über ein Programm zur Förderung der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen (hierfür waren 200 Mio. DM vorgesehen) noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die allgemeinen Gründe für eine Intensivierung der Förderung der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen sind auch heute nach wie vor gültig. Nicht zuletzt wird die Kluft zwischen der hochschulgesetzlich geforderten wissenschaftlich-praxisorientierten Qualifikation der Professoren und deren forschungsbezogener Motivation einerseits und deren forschungsrelevanter Infrastruktur der Fachhochschule andererseits immer größer. Daraus resultieren erhebliche Probleme der Fachhochschulen, in Berufungsverfahren wettbewerbsfähig zu bleiben und die Motivation und Qualifikation des Lehrkörpers zu erhalten und zu steigern. Nicht zuletzt aber bleiben zahlreiche praxisorientierte Fragestellungen ohne Resonanz in der Fachhochschule selbst. Es besteht die Gefahr, daß potentielle Nachfrager nach Forschungsleistungen daher die Fachhochschule nicht mehr als Partner begreifen.

Die Herstellung der deutschen Einheit verschärft die Probleme der Fachhochschule, die aus den bekannten Forschungsdefiziten resultieren:

- Die notwendige wirtschaftliche-soziale Evolution der neuen fünf Bundesländer setzt zusätzliche Anstrengungen gerade in den Bereichen der angewandten Forschung und des Technologie- und Wissenstransfers voraus; hier sind vor allem die Fachhochschulen gefragt, wie vielfache Wünsche an die grenznahen Fachhochschulen belegen.
- Die Diskussion über die künftige Hochschulpolitik in den fünf neuen Bundesländern, insbesondere über die Frage, wie und aus welcher Substanz Fachhochschulen dort eingerichtet werden können, macht deutlich, daß diese Entwicklung grundsätzlich aus Hochschul- und Wissenschaftsbereich wie aus der Industrie bzw. anderen

gesellschaftlichen Institutionen heraus zu erfolgen hat. Dieser Prozeß muß für die Beteiligten motivierend und qualifikationserhaltend sein. Insbesondere die Gewinnung qualifizierter Fachhochschulprofessoren bzw. ganzer Hochschulen für diesen notwendigen Prozeß setzt wesentlich voraus, daß die Fachhochschulen in den 16 Bundesländern in verstärktem Maße die Möglichkeiten für anwendungsbezogene Forschung erhalten bzw. weiterentwickeln können.

Die FRK fordert, daß die Verhandlungen über das Forschungsförderungsprogramm rasch abzuschließen sind, und appelliert in diesem Sinne an die Verantwortlichen in Bund und Ländern.

Nachdiplomierung von Fachhochschulabsolventen in den fünf neuen Bundesländern

Stellungnahme der 37. FRK; Bielefeld, 22./24.10.1990

Die FRK hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß nach § 128 a (2) der vorläufigen Hochschulordnung vom 18.9.1990, die Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, den zuständigen Ministern der fünf neuen Bundesländer die Möglichkeit eingeräumt wird, „Inhaber eines Fachschulabschlusses als Ingenieur auf Antrag den Grad Diplomingenieur (FH)“ zu verleihen.

Da diese Regelung offenbar auf einem Mißverständnis beruht und ohne Zustimmung der Bundesregierung erlassen worden ist und obwohl die Verordnung nur längstens bis zum 30.6.1991 in Kraft bleiben soll, fordert die FRK

- die neuen Länderregierungen auf, von dieser „Kann-Bestimmung“ keinen Gebrauch zu machen,
- die KMK und die Bundesregierung auf, in diesem Sinne auf die neuen Länderregierungen einzuwirken.

Zur Begründung weist die FRK unbeschadet der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens und der Anwendbarkeit des § 128 a (2) auf folgendes hin:

- In der früheren Bundesrepublik galt der Grundsatz, daß der akad. Grad Diplomingenieur (FH) nachträglich nur an Absolventen von Einrichtungen verliehen wurde, die Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen waren. Dieser Sachverhalt ist gegenwärtig auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nicht gegeben.
- Die Anwendung des § 128 a (2) stünde im Widerspruch zu den vorab genannten Grundsatz, es sei denn, man strebt eine vollständige Überführung sämtlicher Ingenieurfachschulen in den tertiären Bereichen an.
- Die Anwendung dieser Vorschrift wäre
 - eine nicht hinnehmbare Abwertung des FH-Diploms mit negativen Konsequenzen auch im internationalen Bereich;
 - eine unzulässige Präjudizierung von Entscheidungen über die künftige Hochschulstruktur in den fünf neuen Bundesländern.

Errichtung von Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern

Stellungnahme der 38. FRK; Irsee, 21./23.4.1991

Der Aufbau von Fachhochschulkapazitäten in den neuen Bundesländern ist eine vorrangige hochschulpolitische Aufgabe der nächsten Jahre.

Der Wissenschaftsrat hat vor kurzem Vorabempfehlungen für die Errichtung von Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern verabschiedet. Die neuen Länder haben Hochschulstrukturkommissionen eingerichtet oder vorbereitet. In allen fünf Ländern entstehen nahezu zeitgleich neue Hochschulgesetze.

Die FRK sieht hierin eine historische Chance, den Fachhochschulbereich nicht nur quantitativ, sondern vor allem auch qualitativ weiterzuentwickeln.

Die FRK wendet sich deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit besonderen Erwartungen und Empfehlungen an die verantwortlichen Bildungspolitiker und an die Abgeordneten der Parlamente in den neuen Bundesländern.

1. Die Fachhochschule ist die Hochschule der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Die in den fünf neuen Bundesländern zu gründenden Fachhochschulen werden daher entscheidende und wirkungsvolle Beiträge zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und Integration der Beitrittsgebiete leisten.

Der Erfolg der Fachhochschule in den alten Bundesländern beruht auf folgenden Elementen:

- ein durchgängig anwendungsorientiertes wissenschaftliches Studium mit zunehmend internationaler Orientierung
- mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit einschließlich praktischer Studiensemester und Prüfungszeiten
- eine stetige Kooperation mit der beruflichen Praxis zur Sicherung der Aktualität der Lehre und zur Realisierung des Wissens- und Technologietransfers
- anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung
- interdisziplinäre und problemlösungsorientierte Zusammenarbeit im Rahmen eines breiten Angebots von technik-, natur-, wirtschafts-, sozial-, agrar- und forstwissenschaftlichen sowie künstlerischen Studiengängen.

Dabei empfiehlt die FRK, die Strukturen und Arbeitsbedingungen der Fachhochschulen in den alten Bundesländern nicht unverändert zu übertragen. Dies betrifft vor allem folgende Fragestellungen bzw. Defizite:

- Personal- und Besoldungsstruktur sowie Höhe der Lehrverpflichtung
- Zugang der Absolventen der Fachhochschulen zur Promotion an Universitäten und Technischen Hochschulen
- tarifliche und besoldungsmäßige Einordnung der Absolventen der Fachhochschulen im öffentlichen Dienst

- ausreichende Größe und fachliche Breite am jeweiligen Standort (mindestens 1.000 Studienplätze und 3 eigenständige Studiengänge pro Fachhochschule).

Die FRK empfiehlt, die erforderliche Ausbildung für den Verwaltungsdienst – anders als in den alten Ländern – nicht in speziellen Verwaltungsfachhochschulen für den öffentlichen Dienst, sondern in entsprechenden Studiengängen an den externen staatlichen Fachhochschulen vorzunehmen.

2. In Anlehnung an die Verhältnisse in den alten Bundesländern, an der Nachfrage nach Studienplätzen im Fachhochschulbereich und am Bedarf des Arbeitsmarktes hält der Wissenschaftsrat 52.000 flächenbezogene Studienplätze an Fachhochschulen in den neuen Ländern für erforderlich. Nach Auffassung der FRK ist diese Zahl auf 60.000 bis 70.000 nach oben zu korrigieren. Dies bedeutet die Gründung von rund 25 Fachhochschulen, deren Verteilung sich primär an den Bevölkerungszahlen der jeweiligen Länder orientieren soll. Bei der Standortentscheidung müssen regionalpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

3. Für die Neugründung von Fachhochschulen kommen vorrangig bestehende Hochschulen in Betracht. Nur in gut begründeten Ausnahmefällen können auch Gebäude und sächliche Ressourcen von Einrichtungen des Sekundarbereiches Ansatzpunkt neuer Fachhochschulen sein. Dabei müssen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der einzelnen Länder berücksichtigt werden. Auf die Wiederbelebung der Gesamthochschulidee ist zu verzichten.

4. Nach einer ersten vorläufigen Schätzung sind für die Ersteinrichtung (ohne Gebäude) in den nächsten 4 bis 5 Jahren 1 MRD DM für die neuen Fachhochschulen erforderlich. Länder und Bund müssen dafür Sorge tragen, daß diese Mittel sach- und bedarfsgerecht in dieser Größenordnung aufgebracht werden. Gleiches gilt für die Gebäude, für die ein erheblicher Investitionsbedarf erkennbar ist.

5. Die Hochschulgesetzgebung in den fünf neuen Ländern sollte im Interesse der These des Wissenschaftsrates von der „Andersartigkeit aber Gleichwertigkeit“ der Fachhochschulen die Möglichkeiten des HRG voll ausschöpfen. Als Eckwerte sind für die Fachhochschulen Bestimmungen notwendig, die

- das Aufgabenspektrum der Fachhochschulen wirklichkeitsgerecht definieren, Status und Rechtsstellung aller Hochschularten möglichst einheitlich regeln,
- angewandte Forschung und Entwicklung als institutionellen Auftrag der Fachhochschulen gewährleisten,
- Aufgaben für wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 53 HRG vorsehen,
- den direkten Promotionszugang für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen an Universitäten und Technischen Hochschulen in Kooperation mit den Fachhochschulen ermöglichen (kooperatives Promotionsmodell),
- den Hochschulzugang neu regeln und nur noch zwischen allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife unterscheiden.

Die FRK bittet die Regierungen und Parlamente der neuen Länder, diese Kernpunkte bei der Neustrukturierung der Hochschullandschaft zu berücksichtigen. Die FRK wird ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit Unterstützung der zuständigen Ressorts in den alten Bundesländern die Errichtung von Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern unterstützen.

Vereinbarung über die Lehrverpflichtung der Hochschulen Beschluss der KMK vom 5.10.1990

Stellungnahme der 38. FRK; Irsee, 21./23.4.1991

Die Fortschreibung der 18stündigen Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen durch die KMK wird den Aufgaben und dem Stellenwert der Fachhochschulen, wie sie sich im Laufe der 20jährigen Geschichte herausgebildet haben, nicht gerecht.

Was in der Entstehungs- und Aufbauphase, die längst abgeschlossen ist, als Vorleistung der Lehrenden vielleicht akzeptiert werden mußte, darf nicht zum endgültigen Strukturmerkmal werden.

Um dem Auftrag einer praxisorientierten und wissenschaftlichen Ausbildung gerecht zu werden, müssen die Lehrenden

- mit dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung vertraut sein,
- in ständigem Kontakt mit der beruflichen Praxis stehen,
- sich im Bereich von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung im Sinne des Transfers und als innovative Kraft bewähren.

Dies ist im Rahmen einer 18stündigen Lehrverpflichtung auf Dauer nicht zu leisten. In der bildungspolitischen Diskussion der letzten Jahre um den Stellenwert der Fachhochschulen war und ist dies unumstritten. Umso enttäuschender ist es, daß diese Diskussion keinen Niederschlag im KMK-Entwurf gefunden hat. Wenn die Fachhochschulen vor immer größeren Schwierigkeiten stehen, geeignete Bewerber für Professorenstellen zu finden, wenn das Konzept der Fachhochschulen in den neuen Bundesländern so wenig Anklang findet, dann liegt dies auch an dysfunktionalen Arbeitsbedingungen, vor allem auch an den sehr hohen Lehrverpflichtungen. Das Festhalten an den 18stündigen Lehrverpflichtungen ist nicht nur Stillstand, sondern angesichts der wachsenden Aufgaben für die Fachhochschulen ein Rückschritt, der die Perspektiven der Fachhochschulen ernsthaft gefährdet.

Die FRK fordert die KMK auf, die Beratungen über die LVO erneut aufzunehmen. Sie fordert die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen auf, die angekündigte Verkürzung auf 16 Semesterwochenstunden beispielgebend rasch zu realisieren. Die FRK bekräftigt ihre Position, wonach eine LV von 12 Semesterwochenstunden der Funktion von Fachhochschulen angemessen ist.

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er-Jahren

Stellungnahme der 38. FRK; Irsee, 21./23.4.1991

Die FRK begrüßt, daß der Wissenschaftsrat in seinen jüngst vorgelegten Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren einem raschen und energischen Ausbau der Fachhochschulen das Wort geredet hat.

In den vom Wissenschaftsrat geforderten 50.000 neuen Studienplätzen für die Fachhochschulen in den alten Bundesländern sieht die FRK einen wichtigen Schritt, den schon längst überfälligen Ausbau der Fachhochschulen in die Wege zu leiten. Die FRK sieht jedoch in dem vom Wissenschaftsrat vorgegebenen Ausbauziel um weitere 50.000 neue Studienplätze nur den Beginn des weiteren Ausbaus der Fachhochschulen.

Entsprechend der immer noch wachsenden Nachfrage nach Studienplätzen an Fachhochschulen seitens der Studierwilligen und der damit einhergehenden verstärkten Nachfrage nach Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen seitens des Beschäftigungssystems fordert die FRK bis zum Ende dieses Jahrzehnts die Errichtung von insgesamt 100.000 neuen flächenbezogenen Studienplätzen.

Um die Errichtung der vom Wissenschaftsrat empfohlenen 50.000 neuen Studienplätzen in einem ersten Schritt zu forcieren, ist es notwendig, unmittelbar mit den entsprechenden Planungs-, Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu beginnen. Die FRK fordert nachdrücklich die Länder auf, sich diesen Aufgaben zu stellen und unverzüglich entsprechende Anmeldungen für die Errichtung neuer Studienplätze zum 21. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu tätigen.

Promotion von Fachhochschulabsolventen

Stellungnahme der 38. FRK; Irsee, 21./23.4.1991

Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Akzeptanz und Wertigkeit der Fachhochschulabschlüsse, insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, fordert die FRK erneut mit Nachdruck die Schaffung angemessener akademischer Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für ihre Absolventen.

Für besonders qualifizierte FH-Absolventen muß der unmittelbare Einstieg in ein Promotionsverfahren an der Universität bzw. technischen Hochschule ermöglicht werden. Damit verzichtet die FRK auf ein institutionelles Promotionsrecht der Fachhochschulen, erwartet jedoch die Bereitschaft der Universitäten zu einer kooperativen Promotion. Im Sinne der allgemein anerkannten Zielsetzung einer Gleichwertigkeit aber Andersartigkeit der FH-Abschlüsse kann als Voraussetzung für eine Promotion eines FH-Absolventen der Erwerb eines 2. Diploms an der Universität bzw. technischen Hochschule nicht akzeptiert werden.

Von den unterschiedlichen Modellen, die zur Lösung dieses Problemes gegenwärtig diskutiert bzw. in die Landesgesetze umgesetzt werden, präferiert die FRK die sog. „Berliner Lösung“. Sie sieht im § 35 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 12.10.1990 vor: „Die Promotionsordnung der Universitäten und der Hochschule der Künste müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden.“

Die Vorzüge dieser Berliner Lösung liegen in der Formulierung

- einer „Mußvorschrift“ für die Universitäten
- des „unmittelbaren“ Zugangs
- der Förderung des „Kooperationsgedankens“.

Die FRK fordert die Landesregierungen auf, entsprechende Änderungen in ihre Hochschulgesetze aufzunehmen.

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Einrichtung von Fachhochschulen in den neuen Bundesländern

Stellungnahme der 39. FRK; Trier, 14./16.10.1991

Die FRK begrüßt, daß der Wissenschaftsrat am 5.7.1991 Empfehlungen zur Errichtung von 20 Fachhochschulen an 26 Standorten in den neuen Bundesländern verabschiedet hat.

Diese Empfehlungen belegen die Bedeutung der Fachhochschulen in den alten Ländern und gehen davon aus, daß die Errichtung von Fachhochschulen auch in den neuen Ländern einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung leisten werden.

Die FRK begrüßt die Empfehlungen umso mehr, als sie in wesentlichen Punkten mit Positionen der FRK zur Entwicklung von Fachhochschulen in den neuen Bundesländern übereinstimmt, wie sie in Beschlüssen der 27. und 38. Plenarversammlung der FRK festgelegt wurden. Dies gilt vor allem für die Empfehlungen:

- die neuen Fachhochschulen in erster Linie durch Weiterentwicklung bestehender Hochschulen aufzubauen,
- den Lehrkörper durch Neuberufungen von außen und durch ein besonderes Überleitungsverfahren für Hochschullehrer bestehender Hochschulen zu gewinnen und
- in den zu errichtenden Fachhochschulen ein breites Angebot von technik-, natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie künstlerischen und weiteren Fachrichtungen vorzusehen.

Zugleich stimmt die FRK mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates darin überein, daß die in den Fachhochschulen der alten Länder überfälligen Verbesserungen in den neuen Ländern von Anfang an berücksichtigt werden müssen. Diese beziehen sich auf die Studien- und Arbeitsbedingungen (Betreuungsrelation, Besoldung, Lehrdeputat), die personelle Ausstattung (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 53 HRG und ein Verhältnis zwischen wissenschaftlichem und nicht wissenschaftlichem Personal von 1 : 1,2), den unmittelbaren Zugang für befähigte Absolventen zur Promotion an

Universitäten in einem kooperativen („Berliner“) Modell und den Ausbau des Stellenwerts von anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung.

Die FRK fordert in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die erforderliche Ausbildung für den Verwaltungsdienst – anders als in den alten Bundesländern – nicht in speziellen Verwaltungsfachhochschulen des öffentlichen Dienstes, sondern in entsprechenden Studiengängen, an den externen staatlichen Fachhochschulen vorzusehen. Zugleich muß in diesem Zusammenhang – auch darin besteht Übereinstimmung – die tarif- und besoldungsrechtliche Diskriminierung der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen überwunden werden.

Bei den Fragen des Lehrdeputats und des Stellenwertes von Forschung und Entwicklung an den Fachhochschulen gehen die Forderungen der FRK über die Empfehlungen des Wissenschaftsrates hinaus. Weder garantiert ein Lehrdeputat von 16 Stunden auf Dauer eine aktuelle, qualifizierte Lehre, noch reicht ein Forschungspool von 7 %, wie ihn der Wissenschaftsrat an anderer Stelle vorgesehen hat, aus, um das Potential der Fachhochschulen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu nutzen.

Die FRK fordert Regierungen und Parlamente der neuen Länder auf, entschlossener als bisher die vom Wissenschaftsrat empfohlene Neustrukturierung der Hochschullandschaft umzusetzen. Dabei sollte die vom Wissenschaftsrat empfohlene Relation von universitären Studienplätzen und solchen an Fachhochschulen von 2 : 1 als Richtlinie dienen.

Dies bedeutet – und darin sind sich Wissenschaftsrat und FRK einig – „dem Aufbau leistungsfähiger Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der dort bestehenden Hochschullandschaft eine Priorität vor dem weiteren Aus- und Aufbau von Universitäten einzuräumen“.

Zum Stellenwert und zur Qualität der Lehre im deutschen Hochschulbereich

Stellungnahme der 39. FRK; Trier, 14./16.10.1991

Die Qualität der Lehre ist ein herausragendes Kennzeichen der deutschen Fachhochschulen. Im Rahmen ihrer breit gefächerten gesetzlichen Aufgabenbestimmung haben die Fachhochschulen der Lehre immer den ersten Rang eingeräumt, weil die wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Erwartungen einer immer größeren Zahl von Studentinnen und Studenten in den letzten zwanzig Jahren entsprach. Auf diese Weise konnte ein historisch gewachsenes Defizit im deutschen Hochschulwesen verringert werden. Dennoch hat die Bundesrepublik im internationalen Vergleich in der Evaluierung der Lehre noch erheblichen Nachholbedarf.

1. Vor diesem Hintergrund begrüßt die FRK die wachsende Zahl an politischen Initiativen, die Wertschätzung der Lehre im deutschen Hochschulwesen zu steigern. Die Fachhochschulen sehen darin eine Bestätigung und Stärkung ihrer Position und ihres Selbstverständnisses. Darum haben sich die Fachhochschulen engagiert in die Diskussion und Qualitätssicherung und Fördermaßnahmen im Bereich der Lehre eingeschaltet; sie werden ihre Aktivitäten in diesem Feld noch verstärken.

Die Qualität der Lehre zu erhalten und zu verbessern, ist eine ständige Aufgabe aller Hochschulen und Hochschularten. Jede Hochschulart wird hierbei ihre spezifischen Probleme klären und ihre speziellen Lösungsansätze definieren müssen. Im Bereich der Fachhochschulen hat die Diskussion hierüber zu zwei Fragen geführt:

- Wie läßt sich die bei den Professoren der Fachhochschulen vorhandene Motivation für besondere Anstrengungen im Bereich der Lehre erhalten und noch erhöhen, und
- wie können die strukturellen und materiellen Rahmenbedingungen der Lehre angemessen gestaltet werden?

2. Die Gewißheit, daß gute Lehre sich lohnt, wird den Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen von ihren Absolventen gegeben. Eine

wichtige Zukunftsaufgabe ist, daß auch die staatliche Seite diesen Eindruck glaubhaft vermittelt.

Die FRK sieht hierfür vor allem folgende Möglichkeiten:

- Es sollte ein System von Anerkennungsmechanismen in der Lehre entwickelt werden, wobei nicht nur staatliche Hilfe, sondern auch Möglichkeiten privater Initiativen und Stiftungen in Betracht kommen.
- Da neben der Motivation die didaktische Kompetenz wesentliche Voraussetzungen für die Qualität der Lehre sind, sollten die Entwicklung von Lehrkonzepten und die didaktische Professorenweiterqualifikation gefördert werden.

Förderung der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Stellungnahme der 39. FRK; Trier, 14./16.10.1991

Das Bundeskabinett hat am 10. Juli 1991 den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1992 beschlossen. Er sieht im Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft erstmals einen Ansatz von 5 Mio. DM für die Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen vor. Die FRK begrüßt diese Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, bringt sie doch zum Ausdruck, daß anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen für die Qualität der Lehre an den Fachhochschulen von erheblicher Bedeutung sind. Trotz dieses hohen Stellenwertes ist die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen das Stiefkind der Forschungsförderung: 1989 standen allen Fachhochschulen nach einer Erhebung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz nur ca. 10 Mio. DM an Forschungsmitteln aus den öffentlichen Haushalten zur Verfügung. Hinzu kam etwa der gleiche Betrag aus Drittmitteln der Wirtschaft. Dies ist für den dringend erforderlichen Wissens- und Technologietransfer unzureichend.

Die FRK fordert daher die Bundesländer auf, die Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zu unterstützen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung des Programms durch den Abschluß einer Vereinbarung nach Artikel 91b des Grundgesetzes zu schaffen.

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991

Stellungnahme der 39. FRK; Trier, 14./16.10.1991

Die FRK begrüßt den Antrag der CDU/CSU- und FDP-Fraktion im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages, der eine Erhöhung der nach § 35 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenze von C 3-Professoren-/Professorinnenstellen an Fachhochschulen um 20 % (von bisher 50 v. H. auf nunmehr 70 v. H.) vorsieht.

Die FRK sieht hierin einen ersten Schritt hin zu dem Ziel, das Professoren-/Professorinnenamt an Fachhochschulen ganz nach C 3 auszuweisen.

Die FRK unterstreicht in diesem Zusammenhang ihre seit langem bestehende Auffassung, wonach der Ausgestaltung des Professoren-/Professorinnenamtes eine besondere Bedeutung für die Zukunft der Fachhochschule zukommt. Die Professoren/Professorinnen an den Fachhochschulen sind die Träger der Lehre und der anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Ihre wissenschaftliche Qualifikation und ihre beruflichen Erfahrungen sind die Grundlage für das besondere Profil der Fachhochschulen.

Angesichts gleicher Aufgabenstellungen für alle Professoren/Professorinnen hat sich die Unterscheidung von C 2- und C 3-Stellen als dysfunktional erwiesen. Vor allem führt die bisherige 50/50-Verteilung von C 2- und C 3-Stellen zu erheblichen Schwierigkeiten bei Stellenbesetzungen, da ein nach C 2 ausgewiesenes Professoren-/Professorinnenamt für viele qualifizierte Bewerber/-innen nicht mehr

attraktiv ist. Die FRK fordert daher mit Nachdruck ein einheitliches Amt für Professoren/Professorinnen nach C 3.

Zur Frage der gesetzlichen Vorgabe von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen

Stellungnahme der 41. FRK; Bremen, 27./29.4.1992

In den Wissenschaftsverwaltungen einiger Bundesländer wird über dirigistische Instrumente zur weitgehenden staatlichen Gängelung der Fachhochschulen auch im Bereich von Lehre und Studium nachgedacht. Hingewiesen sei hier auf die Überlegungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer Rechtsverordnung, die durch die Festschreibung von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen eine Neuformierung aller Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen erzwingen soll. Ausgehend von diesem Beispiel und bezugnehmend auf ein „Thesenpapier zum Regelungsgehalt“ einer solchen Rechtsverordnung vom 9. Januar 1992, das inzwischen auch in anderen Bundesländern diskutiert wird, appelliert die Fachhochschulrektorenkonferenz an die hochschulpolitisch Verantwortlichen in den Bundesländern, Tendenzen zur Einengung des von den Fachhochschulen produktiv und erfolgreich genutzten Gestaltungsspielraums entgegenzutreten.

Abzulehnen ist insbesondere der Versuch, die vom Hochschulrahmengesetz vorgeschriebenen und bindenden Empfehlungen zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels zu ersetzen durch eine landesgesetzliche Feststellung fast aller für den Bereich von Studium und Prüfungen relevanten Faktoren. Besonderes Unbehagen bereitet in diesem Zusammenhang die Absicht, diese Festlegung durch eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung gänzlich in die Hand der Wissenschaftsadministration zu geben. Dieses Verfahren würde die bisherige Autonomie der Hochschulen für Entscheidungen im Bereich von Studium und Prüfungen weitgehend aufheben. Der angeführte Ermächtigungsgrund, eine solche

Rechtsverordnung sei erforderlich „zur Erreichung der Ziele der Studienreform“, mutet, auf Fachhochschulen bezogen, absurd an. Sollte es für Landesgesetzgeber zwingende und sachlich gerechtfertigte Gründe geben, für einzelne Hochschulen oder Hochschularten die Autonomie außer Kraft zu setzen, um die Ziele der Studienreform zu erreichen, dann sollte dieses Erfordernis jeweils begründet werden. Nur so ist eine ungerechte und ungerechtfertigte Behandlung der Fachhochschulen zu vermeiden.

Die Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland haben in den zwei Jahrzehnten ihres Bestehens außerordentliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Studienreform unternommen. Trotz der massiven organisatorischen Belastungen, die mit dem Entstehen neuer Hochschulen verbunden sind, haben die Fachhochschulen diese Aufgabe bewältigt und überdies ein eigenständiges curriculares und hochschuldidaktisches Konzept sowie spezifische Formen der Lehre entwickelt.

Daß dies trotz der schlechten äußeren Studienbedingungen an den Fachhochschulen möglich war, ist ein Beleg für das diese Hochschulart prägende starke Studienreformengagement. Bei allen Reformbestrebungen wurden die Prinzipien der Fachhochschule – problemlösungsorientierte Lehre und curriculare Stringenz des Studiums – bewahrt. Nur so konnten die Fachhochschulen ihre relativ kurzen tatsächlichen Studienzeiten halten.

Die Fachhochschulen können heute feststellen und nachweisen, daß sie der allen Hochschulen im Hochschulrahmengesetz auferlegten ständigen Aufgabe, „im Zusammenwirken mit den staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums zu überprüfen und weiterzuentwickeln“ (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HRG), erfolgreich nachgekommen sind. Dies wurde ihnen auch bei der 41. Plenarversammlung der FRK in Bremen von der niedersächsischen Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Helga Schuchardt, ausdrücklich bestätigt. Es bedarf daher keines dirigistischen Eingriffs „von oben“ zur Erreichung der Ziele der Studienreform an den Fachhochschulen.

**KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(ohne Kunsthochschulen)**

Stellungnahme der 41. FRK; Bremen, 27./29.4.1992

Die FRK hält die KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen für unverantwortlich, weil sie weder die Realität noch die Entwicklung der Fachhochschulen berücksichtigt. Die dynamische, qualitative Entwicklung des Fachhochschulbereichs und die seit Jahren von den verschiedenen Gremien abgegebenen Empfehlungen zu dieser Hochschulart fanden in vielen Punkten keine Berücksichtigung. Die jetzt vorliegende Empfehlung, die das Ergebnis einer seit vielen Jahren laufenden Beratung der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Finanzminister- und Innenministerkonferenz darstellt, versäumt es, diese Entwicklungen aufzunehmen und entsprechend in den Empfehlungen zu berücksichtigen. Die positive Entwicklung der profilgerechten Ausprägung im horizontal gegliederten Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland hat an den Fachhochschulen eine verstärkte Integration praxisorientierter Elemente sowohl in der Lehre als auch in der angewandten Forschung und Entwicklung gebracht. Zunehmend hat sich bei diesem Hochschultyp die Verflechtung der Lernorte Hochschule und Betrieb durchgesetzt. Das qualitativ hochstehende Niveau des Fachhochschulstudiums wird vom Arbeitsmarkt voll bestätigt. Gleichzeitig haben aber auch alle wesentlichen Empfehlungen, so u. a. die der verschiedenen Landes-Hochschulstrukturkommissionen, des Wissenschaftsrates und der Wirtschaftsverbände, stets erkannt, daß die Infrastruktur der Fachhochschulen – incl. der Hochschulverwaltungen – noch Defizite aufweist, die dringend beseitigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wird von der FRK an der neuen KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen insbesondere bemängelt:

1. Die Verwendung des Begriffes „wissenschaftliche Hochschule“ wird den Intentionen des horizontal gegliederten Hochschulsystems und des Hochschulrahmengesetzes nicht gerecht. Die FRK verweist hierzu

auf die hochschulpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung vom November 1990.

2. Die in den letzten Jahren zur Stärkung der Lehre der Fachhochschulen dynamisch entwickelte angewandte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nimmt in der KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen nicht den ihr gemäßen Platz ein. So ist insbesondere der vom Wissenschaftsrat empfohlene zusätzliche Pool zur Freistellung für diese Aufgaben in Höhe von vorerst 7 % der Gesamtheit der Lehrverpflichtung nicht berücksichtigt worden.
3. Besonders ungeeignet ist die Regelung für Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule. Gerade mit der zunehmenden Einführung von integrierten praktischen Studiensemestern haben die Fachhochschulen ihren Anwendungsbezug ständig vertieft. Die Betreuung der Studenten am „Lernort Betrieb“ hat deshalb Bestandteil der Lehrverpflichtung zu sein.
4. Die Unterscheidung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist nicht verständlich. Bei beiden Gruppen besteht in allen Hochschularten die Hauptaufgabe dieses Personenkreises in der Lehre.
5. Die Berechnung der Ermäßigungsmöglichkeiten nach Punkt 4.4.1. ist aus der Gesamtheit des Lehrangebots der Fachhochschule, also aus der Gesamtheit der Lehrverpflichtung sowohl der hauptberuflichen als auch der nebenberuflichen Lehrpersonen (Lehrbeauftragte) abzuleiten.
6. Schließlich ist die auch von der FRK stets geforderte und nun u. a. im Land Sachsen-Anhalt erfolgte Festsetzung der Lehrverpflichtung auf 16 Semesterwochenstunden nicht vollzogen worden.

Die FRK bedauert alle diese Mängel. Sie weist darauf hin, daß dies nicht der notwendigen Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung der Fachhochschulen in den neunziger Jahren dienlich ist.

Postgraduiertenstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen

Stellungnahme der 41. FRK; Bremen, 27./29.4.1992

Die FRK hat in den vergangenen Jahren aufmerksam die Möglichkeiten einer Europäisierung, einer Internationalisierung von Postgraduiertenstudiengängen verfolgt.

Mittlerweile sind die ersten Master-Programme an Universitäten angelaufen; hierbei handelt es sich um einen neuartigen Studienbetrieb auf Lizenzgrundlage, der zu einer Graduierung an ausländischen Hochschulen, insbesondere an Universitäten in Großbritannien und den USA, führt. Die den Studienbetrieb örtlich organisierende Hochschule bedient sich hierbei im allgemeinen eines An-Institutes; der Studienbetrieb selbst wird durch Studiengebühren finanziell voll gedeckt. Damit steht dieses Angebot systematisch im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, mit der Besonderheit, daß ausländische akademische Grade erworben werden können (Franchising).

In der Diskussion befinden sich unterschiedliche europäisch dimensionierte Postgraduiertenstudiengänge: stärker forschungsorientierte, stärker praxisorientierte und Studiengänge, die beiden Ansätzen gerecht werden.

Der Studienbetrieb findet vornehmlich berufsbegleitend statt; aber auch von Ganztagsstudiengängen wird gesprochen. Auf diesen letzteren Fall umgerechnet, beträgt die Vollstudienzeit zwischen einem und eineinhalb Jahren.

Diese Neuentwicklung ist Ausdruck der Internationalisierung von Hochschulstrategien außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere britische und US-amerikanische Hochschulen sind zunehmend interessiert daran, in Kooperation mit kontinentalen Hochschulpartnern derartige Studienlizenzen zu vergeben; es ist auch schon die Rede von richtigen Niederlassungen dieser ausländischen Hochschulen in Deutschland.

Die FRK sieht in diesen unterschiedlichen Ansätzen eine konstruktive und international legitimierte Möglichkeit, der wachsenden Nachfrage von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen nach Postgraduierungsmöglichkeiten mit einer europäischen Dimension gerecht zu werden. Die FRK begrüßt, daß einzelne Fachhochschulen die Diskussion über kooperativ betriebene Postgraduierungsstudiengänge mit ausländischen Partnerhochschulen aufgenommen haben.

Die FRK schlägt vor, daß diese Thematik in den Dialog mit den neuen britischen Universitäten einbezogen wird, der im Herbst dieses Jahres in Lancaster fortgesetzt wird.

Die FRK regt an, daß in erster Linie berufsbegleitende Modelle entwickelt werden, die den Vorzug vor Ganztagsstudiengängen erhalten sollten. Die FRK bittet den Länderausschuß, sich regelmäßig über den Fortgang dieser Diskussion zu informieren und zu gegebener Zeit der Plenarversammlung zu berichten.

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991

Stellungnahme der 41. FRK; Bremen, 27./29.4.1992

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen ist in Kraft getreten. Damit ist nach § 35 Abs. 2 BBesG die Möglichkeit geschaffen worden, den Anteil der Planstellen der Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe C 3 von 50 % auf 60 % der Gesamtzahl zu erhöhen.

Mit dieser gesetzlichen Regelung sind die hohen Erwartungen in den Fachhochschulen an eine Besoldungsreform für die Professorenschaft enttäuscht worden, weil es in Bund und Ländern einen Grundkonsens darüber gibt, daß es für Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen unabdingbar ist, die Besoldungsstruktur grundlegend zu verbessern. Selbst die bis kurz vor Verabschiedung diskutierte Erhöhung des C 3-Anteils auf 70 % wurde als Minimalansatz angesehen. Die FRK hat auf ihrer 40. Plenarversammlung am 2. Dezember 1991 ihre Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß das Ziel, mittelfristig das Professoren/Professorinnen-Amt an Fachhochschulen einheitlich nach C 3 auszuweisen, in weite Ferne gerückt sei. Diese Entscheidung werde die erheblichen Schwierigkeiten bei Stellenbesetzungen nach C 2 ausgewiesenen Professorenstellen weiter verschärfen.

Die FRK erwartet, daß wenigstens die marginale Verbesserung, die § 35 Abs. 2 BBesG einräumt, unverzüglich und ohne politische und bürokratische Hürden in Bund und Ländern umgesetzt wird. Aber es treten bei der Umsetzung in einigen Ländern Verzögerungen auf, und es werden haushaltsrechtlich und beamtenrechtliche Vorbehalte angemeldet. Für diese so begründete Verzögerung hat die FRK kein Verständnis. Sie fordert die sofortige Ausschöpfung von § 35 Abs. 2 BBesG an allen Fachhochschulen. Dabei sind die Wertigkeiten innerhalb des Stellenplans mit unmittelbarer Wirkung der Möglichkeiten des BBesG anzupassen.

Zum Verfahren der Nachqualifizierung von Absolventen der Ingenieur- und Fachschulen der ehemaligen DDR in den neuen Bundesländern sowie zur Fort- und Weiterbildungstätigkeit von Hochschullehrern der alten Bundesländer in den neuen Bundesländern

Stellungnahme der 41. FRK; Bremen, 27./29.4.1992

Die FRK lehnt die Anerkennung und Unterstützung von außerhalb des Hochschulsystems stehenden privaten Weiterbildungseinrichtungen als Fachhochschulen durch die jeweiligen Länderministerien entschieden ab.

Sie sieht die Nachqualifizierung als originäre Aufgabe der Hochschulen der neuen Länder an.

Die FRK empfiehlt die rasche Umsetzung des BMBW-Papiers 2/92 „Fernstudienbrückenkurse in den neuen Ländern – ein Studienkonzept zum Erwerb des FH-Diploms“ sowie in Anlehnung daran, daß die Fachhochschulen in den neuen Ländern nach Möglichkeit ein gleichwertiges Vollzeitstudium für die Nachqualifizierung anbieten.

Den neuen Ländern wird empfohlen, in Abstimmung mit den Hochschulen unverzüglich Standorte für die Studienzentren festzulegen.

Der Vorstand der FRK wird gebeten, mit der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderungswürdigkeit der Fernstudienbrückenkurse zu verhandeln.

Die FRK geht davon aus, daß Fachhochschulprofessoren aus den alten Bundesländern nicht durch privat veranstaltete eigenständige Fort- und Weiterbildungsangebote in die Belange der Fachhochschulen vor Ort eingreifen. Das erforderliche Aufbaustudium zur Erlangung der akademischen Fachhochschulgrade Diplom-Ingenieur (FH) bzw. Diplom-Betriebswirt (FH) oder Diplom-Kaufmann (FH) wird ausschließlich von der immatrikulierten Hochschule verantwortet.

Errichtung eines Fernstudienangebots an Fachhochschulen

Stellungnahme der 41. FRK; Bremen, 27./29.4.1992

Während in den alten Bundesländern Fernstudienangebote im wesentlichen nur von der Gesamthochschule Hagen und dort auch nur schwerpunktmäßig für universitäre Studiengänge realisiert sind, waren in der ehemaligen DDR fast an allen Hochschulen Präsenzstudium und Fernstudium nebeneinander üblich. Es ist daher naheliegend, nun beim Aufbau einer gesamtdeutschen Hochschullandschaft und zu einer Zeit der erschöpften Zulassungskapazitäten Vorschläge zu einer Erweiterung des Fernstudienangebots an den deutschen Hochschulen vorzulegen.

Aufgrund der curricularen Stringenz ihrer Studiengänge, ihrer berufsbezogenen und praxisorientierten Lehre und der kurzen Studiendauer eignen sich die Fachhochschulen in besonderer Weise als Anbieter von Fernstudien (mit Korrespondenz- und Präsenzphase). Gerade hier besteht aber auch ein besonderes Defizit beim Fernstudienangebot.

Die FRK fordert daher den Aufbau eines breiten Angebots von Fernstudiengängen im Bereich der grundständigen Studienangebote und im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an Fachhochschulen. Die Erfahrungen, die im Augenblick im Rahmen der vom BMBW initiierten Fernstudien-Brückenkurse an Fachhochschulen in Berlin und in den neuen Bundesländern gemacht werden, sollten hierbei genutzt werden.

Die angebotenen Kurse sollen marktkonform eingerichtet werden und allen Personen mit geeigneter beruflicher Praxis offenstehen. Zur Nutzung des Kursangebots muß der Einsatz neuer Medien sowohl in der Präsentationstechnik als auch der Datenfernübertragung berücksichtigt werden.

Studium an Fachhochschulen unter Einbezug dualer Elemente

Stellungnahme der 42. FRK; Düsseldorf, 18./20.10.1992

In der aktuellen bildungspolitischen Diskussion über Umfang und Struktur des tertiären Bereichs spielt die Frage einer bundesweiten Einführung von Berufsakademien und die verstärkte Entwicklung von praxisorientierten Ausbildungsmodellen für Abiturienten eine besondere Rolle.

Die FRK nimmt die darin zum Ausdruck kommenden Sorgen sehr ernst. Die FRK ist zu einer breit angelegten, intensiven und offenen Diskussion über die Einbindung dualer Elemente in das Fachhochschulstudium bereit.

Die FRK stellt weiter fest:

Die Fachhochschulen bieten im Rahmen achtsemestriger Studiengänge ein Studium an, das in erheblichem Umfang praxisbezogene Studienanteile enthält. Duale, das heißt auch betriebliche Ausbildungsphasen lassen sich im Fachhochschulstudium integrieren.

Ansätze dieser Art sind bekannt: Das berufsintegrierte Studium in Rheinland-Pfalz, die kooperative Ingenieurausbildung in Niedersachsen und NRW, das Studium mit vertiefter Praxis in Bayern und der Modellversuch Betriebswirtschaft in Berlin. Diese Modelle wird die FRK in den Diskussionsprozeß einbringen.

Die FRK legt Wert darauf, daß bei Studiengängen in Kombination mit betrieblicher Praxis eindeutig die Standards des bisherigen in der Regel 4jährigen FH-Studiums eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Zugangsbedingungen, Studieninhalte, Niveau, Studiendauer und Prüfungen.

Die Diskussion über das aktuell vorgelegte Modell des DIHT sollte unter Berücksichtigung dieser Vorgaben weitergeführt werden.

Zur aktuellen Diskussion um die Berufsakademien bekräftigt die FRK ihre Position:

Berufsakademien sind keine Hochschulen; sie können es entsprechend ihrer Konzeption auch nicht sein. Somit ergeben sich für Absolventen von Berufsakademien u. a. Probleme für ihre Anerkennung im EG-Bereich und im deutschen Tarifrecht.

Es ist nicht Aufgabe staatlicher Bildungspolitik, Bildungseinrichtungen zu schaffen, die sich an weitgehend betriebsökonomischen Zielsetzungen (einzelbetriebliche Auslese, betriebs- und arbeitsplatzbezogene Ausbildung) orientieren.

Der Beitrag der deutschen Fachhochschulen zum Umgestaltungsprozeß in Mittel- und Osteuropa

Resolution der 42. FRK; Düsseldorf, 18./20.10.1992

Angesichts der Entwicklung in Mittel- und Osteuropa und des sich in diesen Ländern vollziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels sind die deutschen Hochschulen – auch aus einer besonderen historischen Verantwortung gegenüber diesen Ländern – gefordert, sich diesen Veränderungen zu stellen und ihren Beitrag zum Hochschulerneuerungsprozeß anzubieten.

Die deutschen Fachhochschulen unterstreichen ihre Bereitschaft, ihre Kontakte zu den Hochschulen in Mittel- und Osteuropa auszubauen und zu vertiefen. Sie bieten ihre konkrete Hilfe an bei der Entwicklung und Ausgestaltung eines anwendungsorientierten nichtuniversitären Hochschulsektors, insbesondere beim Aufbau entsprechender Curricula, der Gestaltung von Prüfungssystemen, der Organisation einer auf diesen Hochschultyp bezogenen Hochschulverwaltung sowie bei angewandter Forschung und Entwicklung und bei der Schaffung von Weiterbildungsangeboten.

Über bisherige Pilotprojekte hinaus bieten die Fachhochschulen die folgenden Sofortmaßnahmen an: Umfassender und geregelter Austausch von Professoren, Studenten und Mitarbeitern aus Lehre, Forschung und Verwaltung; Unterstützung der Zusammenarbeit durch gemeinsame Projekte im Rahmen des Tempus-Programms.

Die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Förderorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland werden aufgefordert, durch zusätzliche Förderungs- und Stipendienprogramme diese Arbeit der Fachhochschulen zu ermöglichen.

Bei der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland beim DAAD soll mit zusätzlichen Mitteln des Bundes ein eigenes Programm von Lang- und Kurzzeitdozenten an Hochschulen Mittel- und Osteuropas eingerichtet werden.

Die Mittel des Auswärtigen Amtes zur Förderung von Partnerschaften mit mittel- und osteuropäischen Hochschulen sind erheblich aufzustocken. Anzahl und Qualität der bestehenden Kooperationen rechtfertigen eine solche Erweiterung.

Durch staatliche Hilfe und unkonventionelle Maßnahmen müssen die zur Zeit bestehenden Kooperationshemmnisse (Valuta-Probleme in Mittel- und Osteuropa, Wohnraum-Probleme in Deutschland) beseitigt werden.

Fachhochschulausbau

Stellungnahme der 43. FRK; Lübeck, 26./28.4.1993

Das Plenum der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) protestiert dagegen, daß der in diesem Jahr zur Beschlußfassung anstehende 22. Rahmenplan für den Hochschulbau, der die Investitionsvorhaben für die Jahre 1993 bis 1996 umfaßt, bis zum heutigen Tag nicht zustandegekommen ist, weil die Bundesregierung die hierfür erforderlichen Mittel nicht bewilligen will.

Das vom Bund bereitzustellende Finanzvolumen müßte im Jahr 1993 mindestens zwei Milliarden DM betragen und von 1994 an pro Jahr mindestens 2,3 Milliarden DM. Das Bundeskabinett hat jedoch im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes für die Jahre ab 1994 jeweils nur eine Summe von 1,6 Milliarden DM jährlich vorgesehen.

Mit der Festschreibung der bisherigen Ansätze für das HBBG in Höhe von 1,6 Milliarden DM ist der 22. Rahmenplan für den Hochschulbau nicht finanzierbar. Der Kabinettsbeschluß wird dazu führen, daß es zum Baustop in den alten Bundesländern kommt und die Sanierung in den neuen Bundesländern nicht in der dringlichst gebotenen Weise fortgeführt werden kann.

Um den Fachhochschulaufbau in den neuen Bundesländern nicht zu gefährden, müssen die Bundeszuschüsse für die bereits im 21.

Rahmenplan angemeldeten Bauvorhaben der Fachhochschulen aus den neuen Bundesländern, die nicht vor dem 8.7.1992 begonnen werden konnten, unverzüglich für das Jahr 1992 freigegeben werden.

Auch die nach einer ersten vorläufigen Schätzung erforderlichen Mittel für die Ersteinrichtung in Höhe von 1 Milliarde DM (ohne Gebäude) für die Fachhochschulen in den neuen Bundesländern sind durch diesen Beschluß gefährdet. Gleiches gilt für die Gebäude, für die ein erheblicher Investitionsbedarf erkennbar ist.

Der vom Wissenschaftsrat, der Kultusministerkonferenz und erst allerjüngst (16.6.1992) vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geforderte beschleunigte, überproportionale Ausbau der Fachhochschulen kann mit dieser Entscheidung der Bundesregierung nicht realisiert werden. Der von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Betrag in Höhe von 1,6 Milliarden DM reicht noch nicht einmal aus, um den bereits im vorigen Jahr beschlossenen 21. Rahmenplan uneingeschränkt durchzuführen.

Das Plenum der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) appelliert eindringlich an Bundestag und Bundesrat, bei der Beratung des Haushalts 1993 die notwendigen Korrekturen im Ansatz für das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, insbesondere für das HBF, vorzunehmen, damit der 22. Rahmenplan für den Hochschulbau verabschiedet und die in ihm enthaltenen Vorhaben realisiert werden können.

Tarifvertrag für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Stellungnahme der 43. FRK; Lübeck, 26./28.4.1993

Der Tarifvertrag für die über 100.000 studentischen Beschäftigten und „wissenschaftlichen“ Hilfskräfte an den deutschen Hochschulen ist vorerst gescheitert.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben am 31.3.1993, dem Tag der zweimal verlängerten Erklärungsfrist den Gewerkschaften ÖTV und GEW mitgeteilt, daß die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) derzeit nicht in der Lage ist, dem am 25./26.11.1992 erzielten Tarifergebnis zuzustimmen.

Der Entwurf des Tarifvertrages sah unterschiedliche Pauschalvergütungen für „wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“ mit und ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Universitäten einerseits und an Fachhochschulen andererseits vor.

Die vorgesehenen Pauschalvergütungen für „wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“ an Universitäten lagen um rund 25 bis 30 % über den vorgesehenen Pauschalvergütungen für dieselbe Tätigkeit der vergleichbaren Hilfskräfte an Fachhochschulen. Für eine solche Ungleichbehandlung gibt es keinen Grund. Universitäten und Fachhochschulen sind gleichwertige Hochschularten im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. Die Tätigkeit einer „wissenschaftlichen und einer studentischen Hilfskraft“ an einer Universität unterscheidet sich nicht wesentlich von der Tätigkeit einer „studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskraft“ an einer Fachhochschule, beide Tätigkeiten sind gleichwertig. Eine unterschiedliche Pauschalvergütung ist daher nicht gerechtfertigt.

Die FRK fordert die Tarifparteien mit Nachdruck auf, bei erneuten Tarifverhandlungen die bisherigen Entgeltendifferenzierungen aufzuheben und eine einheitliche Pauschalvergütung für „wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“ einzuführen.

Anbindung der Fachbereichstage an FRK/HRK

Stellungnahme der 43. FRK; Lübeck, 26./28.4.1993

Die Fachbereichstage sind freiwillige Zusammenschlüsse der jeweiligen Fachbereiche oder entsprechenden fachlichen Gliederungen an den Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen an

Gesamthochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufgabe der Fachbereichstage ist es insbesondere,

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern in allen Fragen, die gemeinsame Belange, Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Forschung und Lehre etc. betreffen, zu koordinieren und zu fördern,
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Fachrichtung betreffen (z. B. im Bereich des Studien- und Prüfungswesens), zu erarbeiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bieten die Fachbereichstage ihre Fachkompetenzen als unabhängige Gremien an und arbeiten bereits mit einer Vielzahl von Gremien, Wissenschaftsorganisationen etc. innerhalb und außerhalb der Hochschulen, auch auf internationaler Ebene, zusammen.

Die Zusammenarbeit der Fachbereichstage mit FRK und HRK hat sich in den letzten Jahren zufriedenstellend entwickelt. Eine genauso enge Anbindung wie an die FRK wird seitens der Fachbereichstage auch an die HRK angestrebt, was von der FRK nachhaltig unterstützt wird.

Die FRK begrüßt daher den Beschluß des HRK-Präsidiums vom 14.12.1992, wonach die Fachbereichstage zukünftig stärker in die Arbeit der HRK und analog zu den Fakultätentagen eingebunden werden.

In Anbetracht der Bedeutung und Vielzahl der Aufgaben, die nur unter Beteiligung auch der Fachbereichstage sachverständig zu lösen sind, fordert die FRK ihre Mitgliedshochschulen und die Wissenschafts-/ Bildungsministerien der Länder nachdrücklich auf, die Fachbereichstage bei ihren Aufgaben, insbesondere für die Durchführung ihrer Beratungen und ihres Geschäftsverkehrs, angemessen finanziell zu unterstützen.

4. Positionsbestimmungen der FRK 1979 und 1990

Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland Eine Erklärung der Fachhochschulrektorenkonferenz – FRK

Die nachstehende Erklärung wurde am 3.5.1979 in Tutzing vom Plenum der FRK in den Grundsätzen verabschiedet. Die redaktionelle Endfassung wurde am 11.7.1979 in Hannover vom Länderausschuß der FRK beschlossen.

Einleitung

Die Frage nach der Stellung und Funktion der Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich ist anlässlich der Diskussion um die Gesetzgebung der Länder in Anpassung an das Hochschulrahmengesetz wieder verstärkt in das öffentliche Interesse gerückt. Dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit der – in den Bundesländern uneinheitlich behandelten – Gesamthochschulproblematik.

In seinen „Empfehlungen zur Differenzierung des Studienangebots“ vom 16.11.1978 hat auch der Wissenschaftsrat deutlich gemacht, daß insbesondere mit der Empfehlung zur Einrichtung wirtschaftswissenschaftlicher Kurzstudiengänge an Universitäten „das Verhältnis des Studienangebots der Fachhochschulen zu dem anderer Hochschulen“ und allgemeiner „die Frage nach dem Platz und der Funktion der Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich“ grundsätzlich angesprochen sind. Der Wissenschaftsrat hat solche Fragen aufgeworfen, jedoch bisher nicht beantwortet; er will die Fachhochschulen zum Gegenstand eingehender Untersuchungen und besonderer Empfehlungen machen.

Die FRK nimmt diese Situation zum Anlaß, mit der hier vorgelegten Erklärung zu aktuellen hochschul- und bildungspolitischen Fragen aus

der Sicht der Fachhochschulen Stellung zu nehmen. Sie tut dies nicht nur mit der Absicht, einen Beitrag zum Selbstverständnis der Fachhochschulen zu leisten, sondern auch in der Hoffnung, die bildungspolitischen Diskussionen und Entwicklungen stärker als bisher im Interesse berufsbezogener Bildungsgänge beeinflussen zu können.

I. Zu den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Fachhochschulbereich

Mit Gründung der Fachhochschulen und ihrer Aufnahme in den tertiären Bildungsbereich wurde 1971 ein bildungspolitisch bedeutsamer Schritt getan. Die notwendigen Konsequenzen hieraus wurden jedoch bis heute in vielfältiger Weise nicht vollzogen.

Die FRK verweist in diesem Zusammenhang auf die noch immer unbefriedigende gesellschaftliche Bewertung des Fachhochschulabschlusses, auf den in vielerlei Hinsicht unterprivilegierten Status der Fachhochschulen gegenüber anderen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs und nicht zuletzt auf weitgehend unzureichende personelle, räumliche und sächliche Ausstattungen. Die Fachhochschulen sind im Hochschulbereich bisher aus der Rolle des armen Verwandten nicht herausgekommen. Die Gründe für die gegenwärtig teilweise unbefriedigende Situation der Fachhochschulen sind vielschichtig; sie sind u. a. historisch bedingt, lassen sich jedoch vor allem aus aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten herleiten, die der weiteren Entwicklung des Fachhochschulbereichs entgegenstehen.

Einer nicht nur formalen Einbeziehung der Fachhochschulen in den Hochschulbereich steht u. a. die deutsche Bildungstradition entgegen, die wissenschaftlich-theoretischen Qualifikationen eine höhere Wertschätzung zukommen lässt als den an einer beruflichen Praxis orientierten Kenntnissen und Erfahrungen. Als besonders belastend für Fachhochschulen erweist sich jedoch nach wie vor die Besoldungspolitik des öffentlichen Dienstes, in unserer Gesellschaft noch immer ein wesentlicher Indikator für das Prestige von Hochschulabschlüssen! Das

Laufbahngruppenprinzip des öffentlichen Dienstes hindert nicht nur befähigte Fachhochschulabsolventen am Aufstieg; es präjudiziert auch in verhängnisvoller Weise die Abhängigkeit des gesellschaftlichen Ansehens der Hochschulabschlüsse von der Länge des Studiums (im Sinne der Regelstudienzeiten).

Die Fachhochschulen haben sich mit dem Widerspruch auseinanderzusetzen, daß ihre Absolventen in der freien Wirtschaft gegenüber anderen Hochschulabsolventen prinzipiell chancengleich sind, während sie im öffentlichen Dienst grundsätzlich benachteiligt werden.

Dieser Widerspruch ist offenkundig und allgemein bekannt. Die FRK fordert daher mehr Durchlässigkeit und Leistungsorientierung auch im öffentlichen Dienst.

Die neuen Hochschulgesetze der Länder in Anpassung an das Hochschulrahmengesetz haben an der unbefriedigenden Situation der Fachhochschulen nichts Grundlegendes geändert. Dies wird u. a. bei den Bestimmungen über die Aufgabenstellung für die einzelnen Hochschularten deutlich; insbesondere fällt die Zurückhaltung einzelner Gesetzgeber auf, den Fachhochschulen Möglichkeiten zu anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung einzuräumen.

Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, mit denen sich die Fachhochschulen gegenwärtig auseinandersetzen müssen, gehören auch die Verhältnisse im schulischen Vorfeld sowie Probleme der Berufsberatung und Bildungswerbung.

Die Reformen im Sekundarbereich des Bildungssystems hatten für die Fachhochschulen überwiegend nachteilige Konsequenzen.

Der fortschreitende Ausbau des gymnasialen Bildungsweges mit seiner einseitigen Ausrichtung auf universitäre Studiengänge verringert das traditionelle Bewerberpotential für Fachhochschulen. Andererseits sind aus Gründen, die überwiegend mit dem geringeren Sozialprestige des Fachhochschulabschlusses zusammenhängen, Fachhochschulstudiengänge für Studienbewerber mit allgemeiner

Hochschulreife nicht hinreichend attraktiv. Außerdem ist auf Grund der Reformen im Sekundarbereich der Anteil von Studierenden mit abgeschlossener Berufsausbildung an Fachhochschulen deutlich zurückgegangen. Die geringere Praxiserfahrung der heutigen Fachhochschulstudenten hat Auswirkungen auf Studienmotivation und Studieninhalte. Hier waren die Reformen im Sekundarbereich für die Qualität der Fachhochschulausbildung deshalb wenig förderlich, weil Absolventen von Fachoberschulen nach bisherigen Erfahrungen ein Defizit an Praxiserfahrung kaum durch vertieftes theoretisches Grundlagenwissen kompensieren. Insgesamt ist festzustellen, daß Fachhochschulen heute zu wenig, vor allem jedoch nicht genug entsprechend qualifizierte Studienbewerber haben.

Die Fachhochschulen sehen sich mit der Tatsache konfrontiert, daß über mehr als ein Jahrzehnt hinweg in unserer Gesellschaft einseitige Bildungswerbung zu Gunsten traditioneller akademischer Ausbildung betrieben wurde.

Hier besteht ein Zusammenhang mit der oben erwähnten deutschen Bildungstradition insofern, als einer ganzen Generation von jungen Menschen gesagt wurde, ihre beruflichen Chancen seien um so größer, je höher sie sich theoretisch-wissenschaftlich qualifizierten. Dabei orientierte sich die Diskussion um Berufschancen von Hochschulabsolventen vordergründig und einseitig an Spitzenpositionen, die in jedem Fall nur von wenigen erreicht werden können. Solche falschen Orientierungsmaßstäbe haben die Fachhochschulen unnötig belastet, ihre Nachwirkungen sind nicht zuletzt im Bereich der Berufsberatung noch immer spürbar. Inzwischen wird allerdings deutlich, daß Universitätsstudenten in einer Reihe von Massenfächern froh wären, eine berufliche Startchance zu haben, wie sie für ihre Kommilitonen an Fachhochschulen nahezu selbstverständlich ist. Das z. Z. unter dem Druck eingetretener Verhältnisse einsetzende Umdenken kann sich jedoch frühestens in einigen Jahren auf den Fachhochschulbereich positiv auswirken.

Stellung und Funktion der Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich sowie ihre Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart werden

innerhalb der Öffentlichkeit uneinheitlich, z. T. gegensätzlich beurteilt. Dies belastet nicht nur das Selbstverständnis der Fachhochschulen, es begünstigt auch divergierende Entwicklungen innerhalb dieses Bereichs.

Die Einschätzung des Fachhochschulbereichs durch Industrie und Wirtschaft ist nach wie vor überwiegend positiv und wohlwollend. Diese gesellschaftlichen Bereiche unterstützen uneingeschränkt die Bemühungen der Fachhochschulen, die praxisorientierten, berufsbezogenen Komponenten ihrer Ausbildung auszubauen, und betonen die Notwendigkeit fachlich alternativer Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen. Allerdings sind hierbei auch retardierende Momente unübersehbar. Das Motto „Zurück zu den guten alten Zeiten“ enthält für Fachhochschulen die Gefahr, sich unter dem Einfluß von Teilen des Beschäftigungssystems einseitig am Standard ihrer Vorgängerinstitutionen zu orientieren und hochschulgemäße inhaltliche Reformmaßnahmen zu vernachlässigen.

Andererseits beurteilen bestimmte bildungspolitische Kreise den Fachhochschulbereich skeptisch. Dies reicht bis zu pauschalen Abqualifizierungen von der Art, daß an Fachhochschulen im Gegensatz zu Universitäten nicht Kreativität, Kritikfähigkeit und Selbständigkeit, sondern konsumierende, nachvollziehende, reagierende Verhaltensweisen gefördert würden. Gleichzeitig wird in Frage gestellt, ob die bisherige Differenziertheit des Studienangebots an Universitäten und Fachhochschulen noch den Notwendigkeiten des Beschäftigungssystems entspricht. Solche Vorstellungen können in Verbindung mit anderen ungünstigen Rahmenbedingungen die Fachhochschulen in die Versuchung führen, ihre einzige Zukunftschance in der Entwicklung zu „Mini-Universitäten“ zu sehen und einen eigenständigen Bildungsauftrag in Frage zu stellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die gegenwärtig vorgegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in ihrer Gesamtheit für den Fachhochschulbereich eher belastend als förderlich einzuschätzen sind; sie begünstigen divergierende Entwicklungen innerhalb dieses Bereichs und stehen dem weiteren Ausbau der Fachhochschulen zu gleichwertigen Partnern im Hochschulbereich entgegen. Der unbestreitbare Erfolg der

Fachhochschulen in den vergangenen Jahren steht hierzu nicht im Widerspruch, sollte vielmehr Veranlassung sein, sich stärker als bisher um die Veränderung dieser ungünstigen Rahmenbedingungen zu bemühen. Zu den besonderen Erfolgen der Fachhochschulen zählt, daß ihre Absolventen unabhängig von konjunkturellen Schwankungen noch immer überdurchschnittlich gute Berufschancen haben. Den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist anzulasten, daß trotz dieser günstigen Berufsperspektiven die Kapazitäten des Fachhochschulbereichs z. Z. nicht voll ausgelastet sind.

II. Zu den Sachverhalten, die den Fachhochschulbereich gegenwärtig in besonderem Maße kennzeichnen

II.1. Zum Praxisbezug des Fachhochschulstudiums

Im Oktober 1978 haben sich die Fachhochschulrektoren auf ihrer Plenarversammlung in Hamburg zur Frage des Praxisbezuges grundsätzlich geäußert¹. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser für das Selbstverständnis des Fachhochschulbereichs wichtigen Stellungnahme seien hier wiederholt:

„Nach der deutschen Bildungstradition war zwischen allseitiger Bildung des Individuums zum harmonischen Menschen und der Vermittlung von speziellen Fertigkeiten für das berufliche Leben zu unterscheiden. Nur ersteres sollte Aufgabe der Hochschulen sein. Die Realität des Hochschulwesens in Deutschland hat dieser strengen Trennung von allgemeiner und berufsspezifischer Bildung niemals entsprochen: Die Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse hatte für die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland seit jeher eine weit größere Bedeutung, als die herrschende geisteswissenschaftlich geprägte Bildungstheorie dies wahrhaben wollte. Mit dem Hochschulrahmengesetz (HRG) hat der Gesetzgeber sowohl der Realität als auch der Notwendigkeit berufsbezogener Hochschulausbildung Rechnung getragen (§§ 7, 8 HRG). Landesgesetze beschreiben in Ausfüllung des HRG die Aufgaben der verschiedenen Hochschultypen differenziert. Dabei sollen

¹ S. „Zum Praxisbezug des Fachhochschulstudiums“, Beschluß des FRK-Plenums vom 12. 10. 1978 in Hamburg

Fachhochschulen vorzugsweise auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die hierbei angesprochenen beruflichen Tätigkeiten beziehen sich auf Berufsfelder, die dadurch in besonderem Maße gekennzeichnet sind, daß überwiegend praktische Problemstellungen einer konkreten Lösung zugeführt werden müssen. Dazu bedarf es im Studium der Vermittlung von bzw. der Anleitung zu berufsfeld-adäquaten Arbeitsmethoden und Denkprozessen sowie einer rechtzeitigen Vorbereitung auf die Lösung sozialer Probleme innerhalb der späteren Berufswirklichkeit. In Konsequenz dieser Aufgabenstellung bemühen sich Fachhochschulen in besonderem Maße um anwendungsbezogene Studieninhalte; dies bedeutet insbesondere die Einbeziehung von Lehrgegenständen aus der Berufswirklichkeit und setzt enge Kontakte zwischen Hochschule und ‚Praxis‘ voraus. Die Verbindung von Forschung und Lehre ermöglichen Fachhochschulen dadurch, daß sie insbesondere anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen.“

Mit diesen Formulierungen hat die FRK die aus dem gesetzlichen Auftrag erwachsenden Aufgaben des Fachhochschulbereichs und die sich daraus unmittelbar ergebenden Konsequenzen skizziert. „Praxisbezug der Ausbildung“ wäre jedoch nicht hochschulgemäß, wollte man sich auf die unreflektierte Übernahme von Gegebenheiten der Berufswirklichkeit beschränken; erst die kritische Distanz der Hochschule macht die Einbeziehung berufsbezogener Komponenten in die Ausbildung zu einem wertvollen didaktischen Prinzip. In ihrer Stellungnahme vom Oktober 1978 hat die FRK hierzu u. a. ausgeführt:

„Ziel des Studiums muß es sein, die Praxis mitgestalten zu können und nicht von ihr vereinnahmt zu werden. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn in den Studiengängen theoretische und praktische Anteile nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in einem beruflichen Tätigkeitsfeld kann niemals nur ‚Rezeptanwendung‘ sein; vielmehr muß sie immer auch Veränderungen in der Praxis und Weiterentwicklung von Praxis einbeziehen. Die Wissenschaftlichkeit schließt aus, daß ein Fachhochschulstudium eingeengt wird auf den Erwerb von Fähigkeiten

und Kenntnissen, wie sie nur für die Ausübung ganz spezieller Berufstätigkeiten erforderlich wären. Insofern kann sich das Fachhochschulstudium nicht an den Notwendigkeiten spezieller Arbeitsplätze orientieren, sondern muß im Interesse von Mobilität und Flexibilität der Absolventen den Charakter einer breiten anwendungsorientierten Grundlagenausbildung bewahren. Die Einbeziehung praktischer Studieninhalte in das Fachhochschulstudium ist mit folgender Zielsetzung erforderlich:

- Wissensvermittlung in getrennten Fachgebieten muß ergänzt werden durch die Erfahrung, daß konkrete Probleme in der Praxis häufig nur in komplexen Zusammenhängen zu sehen sind.
- Die Arbeitswelt muß auch als soziales Umfeld erfahren werden.
- Die Ausbildung im ‚Schutzraum Hochschule‘ muß ergänzt werden durch Aufgabenstellungen unter ‚Ernstfallbedingungen‘, weil insbesondere dadurch verantwortliches Handeln erfahrbar wird.
- Praktische Erfahrung in der Berufswirklichkeit soll zur sinnvollen Studiengestaltung beitragen und die Studienmotivation verbessern.“

Die Fachhochschulen bzw. ihre Vorgängereinrichtungen haben sich solchen Grundsätzen seit jeher verpflichtet gefühlt.

Sie haben dafür spezifische Formen der Lehre und Studienorganisation entwickelt, verbunden mit besonderen Anforderungen an die Qualifikation des Lehrkörpers.

Praxisorientierte Ausbildung an Fachhochschulen setzt besondere Praxiserfahrung des Lehrkörpers voraus. Eine kontinuierliche Aktualisierung solcher Erfahrungen ist im Interesse der Qualität von Lehre und Studium unverzichtbar.

Es zeichnete den Lehrkörper der Fachhochschulen schon immer in besonderem Maße aus, daß bei Berufungen – zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualifikation – auf den Nachweis einer mindestens fünfjährigen qualifizierten Berufstätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs in der Regel nicht verzichtet wurde. Die in § 44 HRG festgelegten Einstellungsvoraussetzungen für Professoren entsprechen

den Notwendigkeiten des Fachhochschulbereichs insofern, als die Habilitation durch „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis“ ersetzt werden kann. Verstärkt wird die Aktualität des Praxisbezuges der Lehre an Fachhochschulen durch einen relativ hohen Anteil von Lehrbeauftragten aus der Berufswelt. In diesem Zusammenhang beobachtet die FRK mit Sorge, daß in einigen Bundesländern von zuständigen Behörden die Tendenz vertreten wird, bei der Einstellung von Lehrbeauftragten weniger nach speziellen berufspraktischen Erfahrungen zu fragen, als vielmehr auch hier die wissenschaftlich-theoretische Qualifikation zum alleinigen Kriterium zu machen.

Praxiserfahrung veraltet rasch; sie kann an der Hochschule nicht simuliert werden, sondern bedarf der ständigen Aktualisierung durch engen Kontakt mit der Berufswirklichkeit. Diesbezügliche Bemühungen der Professoren finden ihre Begrenzung durch hohe Lehrverpflichtung einerseits, unzureichende Möglichkeiten für Freistellungen zu Weiterbildungszwecken andererseits. Die FRK begrüßt in diesem Zusammenhang, daß das neue Hochschulrecht hierzu zumindest in einigen Bundesländern Verbesserungen gebracht hat und zukünftig den Professoren an den Fachhochschulen mehr Möglichkeiten geboten werden, sich für Weiterbildungsmaßnahmen vorübergehend von ihren Lehrverpflichtungen entlasten zu lassen.

Die Qualität praxisorientierter Fachhochschulausbildung hängt nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfang die Studenten eigene praktische Erfahrungen einbringen.

Die Reformen im Sekundarbereich haben zu einem Rückgang des Anteils der Studenten mit abgeschlossener Berufsausbildung geführt. Der sogenannte zweite Bildungsweg hat an Bedeutung eingebüßt. Die Fachhochschulen spielen nicht mehr in gleichem Maße wie ihre Vorgängereinrichtungen die Rolle einer Bildungsinstitution für Aufsteiger aus der Berufspraxis. Dem Defizit an praktischer Erfahrung innerhalb der heutigen Studentenschaft wird in einigen Bundesländern durch die Einführung von in das Studium integrierten praktischen Studiensemestern

begegnet. Praktische Studiensemester sind ein bemerkenswerter Versuch, die Qualität der Fachhochschulausbildung anzuheben; sie sind nicht nur geeignet, berufsbezogene Studiengänge in besonderer Weise zu kennzeichnen, sie lassen auch positive Auswirkungen auf Studienmotivation und -gestaltung erwarten. Bessere Praxiserfahrung der Studierenden erhöht die Ansprüche an den Lehrkörper und hat vorteilhafte Auswirkungen auf die Qualität praxisorientierter Hochschulausbildung. Die Fachhochschulen werden deshalb auch in Zukunft alle Bestrebungen unterstützen, die zu einer Verbesserung der Praxiserfahrung ihrer Studenten beitragen.

Fachhochschulen haben spezielle curriculare, didaktische und organisatorische Konzeptionen entwickelt, die ihrem Anspruch, praxisorientiert auszubilden, in besonderem Maße entsprechen.

Zu den kennzeichnenden Besonderheiten der Fachhochschulausbildung zählen:

- die Auswahl der Studieninhalte, die nicht primär an der Fachsystematik, sondern vielmehr an ihrer Anwendungsrelevanz orientiert ist,
- die praktischen Studiensemester sowie andere hochschulgelenkte Vor- und Zwischenpraktika, die der Verbesserung der Praxiserfahrung der Studierenden dienen,
- der große Anteil von praktischen Übungen (Laborübungen, Fallstudien, Rollen- und Planspielen, Projektstudien usw.) im Rahmen der Ausbildung,
- die Organisation der Lehrveranstaltungen in Form von Kleingruppen, wodurch rein rezeptives Verhalten der Studenten weitgehend vermieden, die Stoffvermittlung in Form des Lehrgesprächs ermöglicht wird (seminaristischer Lehrbetrieb),
- die Auswahl von Studien- und Abschlußarbeiten mit betont berufsfeldbezogener Thematik in enger Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Berufspraxis.

Zu den Besonderheiten des Fachhochschulbereichs zählen jedoch auch klare und geordnete Formen der Studienorganisation und -kontrolle einschließlich der damit zusammenhängenden individuellen

Möglichkeiten der Studienberatung. Klare Studienpläne und -ordnungen, ein geordnetes Prüfungswesen und vor allem der individuelle Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglichen es den Studenten, ihre Studien im Rahmen angemessener Studienzeiten überwiegend erfolgreich abzuschließen. Die im Verhältnis zu anderen Hochschulen bemerkenswert geringe Schwundquote im Fachhochschulbereich ist weitgehend auf diese organisatorischen Gegebenheiten zurückzuführen und ist sichtbarer Ausdruck der Effizienz des Fachhochschulstudiums.

Von Kritikern wird die besondere Studiensituation an Fachhochschulen gern in abwertendem Sinn als „Verschulung“ bezeichnet. Nach Auffassung der FRK überwiegen jedoch die Vorteile des Systems. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Wert des Studiums in kleinen Gruppen hingewiesen, wodurch Solidarität, Kreativität und Lernmotivation stärker gefördert werden können als in Massenveranstaltungen des traditionellen Hochschulbetriebs.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Praxisbezug der gegenwärtigen Fachhochschulausbildung nur in engem Kontakt mit dem Beschäftigungssystem – ohne Preisgabe hochschulgemäßer Distanz und kritischer Unabhängigkeit – zu verwirklichen ist. Dabei kann auf praktische Berufserfahrung des Lehrkörpers ebensowenig verzichtet werden wie auf praktische Erfahrungen der Studenten. Die curricularen, didaktischen und organisatorischen Gegebenheiten an Fachhochschulen entsprechen ihrem besonderen gesetzlichen Bildungsauftrag.

II.2. Fachhochschulen und Beschäftigungssystem

Fachhochschulen decken in wichtigen Bereichen des Beschäftigungssystems den Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern z. Z. nur unvollkommen ab. Der bisherige Ausbau des Fachhochschulbereichs hat – anders als in anderen Hochschulbereichen – nicht zu einer Beeinträchtigung der Berufschancen von Absolventen geführt. Von daher besteht keine Veranlassung zu der Sorge, hier Überkapazitäten geschaffen zu haben. Dies steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß vorhandene Kapazitäten im FH-Bereich z. Z. nicht überall voll genutzt werden.

Es ist eine Erfahrung der Vergangenheit, daß Fachhochschulabsolventen auch zu Zeiten wirtschaftlicher Rezession verhältnismäßig gute Berufschancen hatten. Gegenwärtig ist zu beobachten, daß – entgegen allen Bedarfsprognosen – in wichtigen Bereichen der freien Wirtschaft nicht einmal der aktuelle Bedarf an Fachhochschulabsolventen gedeckt werden kann. Dies steht in krassem Gegensatz zu den Schwierigkeiten, die andere Hochschulabsolventen z. Z. häufig auf dem Arbeitsmarkt haben. Es ist ferner zu beobachten, daß selbst in einander entsprechenden Studiengängen Fachhochschulabsolventen gegenüber Universitätsabsolventen in der Regel die besseren beruflichen Startchancen haben. In Anbetracht solcher Tatsachen ist es besonders bedauerlich, daß auf Grund der erwähnten Rahmenbedingungen vorhandene Studienplätze im Fachhochschulbereich nicht voll in Anspruch genommen werden.

Eine Konsequenz der guten Berufschancen von Fachhochschulabsolventen in der freien Wirtschaft ist die stark rückläufige Tendenz, nach dem Fachhochschulstudium ein Weiterstudium an der Universität anzustreben.

Bei den Studenten an den Fachhochschulen setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß der Mehraufwand eines universitären Zweitstudiums nur in Ausnahmefällen lohnt. In der Regel steht ein solcher Mehraufwand an Zeit und Energie in keinem Verhältnis zur Verbesserung der Berufschancen. Von daher ist es verständlich, daß die Übergangsquoten von der Fachhochschule zur Universität inzwischen stark rückläufig sind.

II.3. Zur Forschung an Fachhochschulen

Der gesetzliche Auftrag der Fachhochschulen bleibt unerfüllbar, wenn diesem Bereich keine angemessenen Möglichkeiten zu anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung eingeräumt werden. Praxisorientierte, wissenschaftliche Ausbildung ist auf Dauer ohne entsprechende Forschung nicht durchführbar. An Fachhochschulen ist ein Forschungspotential vorhanden, das insbesondere für die Wirtschaft in

der jeweiligen Region attraktiv sein kann und bisher erst ansatzweise genutzt wird.

Erst mit der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Fachhochschulen werden die Professoren in die Lage versetzt, während der gesamten Dauer ihrer Lehrtätigkeit durch die Lösung von Problemen aus der Praxis mit der beruflichen Wirklichkeit in Verbindung zu bleiben. Forschung an Fachhochschulen wird daher kaum in Form aufwendiger Grundlagenforschung betrieben werden, sie wird sich vielmehr an konkreten Problemen aus der Praxis orientieren und an unmittelbar verwertbaren Ergebnissen interessiert sein. Durch die Beteiligung von Studenten an solchen Aufgaben – insbesondere im Rahmen von Studien- und Abschlußarbeiten – kann besonders wirkungsvoll in die Methodik der Lösung praktischer Probleme eingeführt werden.

Durch anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung können Fachhochschulen auch für die Wirtschaft ihrer Region neue Bedeutung erlangen, indem sie z. B. durch die Beteiligung am Technologietransfer die Innovationsbemühungen insbesondere der mittelständischen Industrie unterstützen, Aufgaben des Umweltschutzes oder der Regionalplanung bearbeiten, bei der Lösung von Problemen im sozialen Bereich mithelfen u. a. m.

Die teilweise sehr restriktiven staatlichen Regelungen – u. a. in bezug auf die Bereitstellung von sächlichen und personellen Mitteln – haben diesen für Fachhochschulen so überaus wichtigen Bereich bisher leider nur partiell und ansatzweise zur Entfaltung kommen lassen. Dennoch sind die Ansätze dort, wo die Rahmenbedingungen vergleichsweise günstig sind, ermutigend; sie beweisen, daß an Fachhochschulen ein beachtliches Forschungspotential vorhanden ist, das stärker zu nutzen aus vielerlei Gründen notwendig und nützlich wäre.

III. Zur gesellschaftlichen Funktion berufsfeldorientierter Studiengänge im Hochschulbereich

Die Forderung nach differenzierten Studienangeboten im tertiären Bildungsbereich ist weitverbreitet und aktuell. „Differenziertheit des Bildungssystems“ ist jedoch ein schillernder Begriff, der je nach Interessenlage unterschiedlich interpretiert wird. Mit den nachstehenden Überlegungen unternimmt die FRK den Versuch, Gründe aufzuzeigen, die für eine überschaubare Zukunft die Aufrechterhaltung fachlich alternativer Studiengänge im Sinne des gegenwärtig differenzierten Angebots an Fachhochschulen und Universitäten empfehlenswert erscheinen lassen.

Diese Überlegungen zur gesellschaftlichen Funktion praxisorientierter Studiengänge und die daraus ableitbaren Empfehlungen zur Bewahrung fachlich alternativer Studienangebote mit an der Fachsystematik der jeweiligen Wissenschaft orientierter Schwerpunktsetzung einerseits, berufsfeldbezogener Schwerpunktsetzung andererseits sind unabhängig von institutionellen Lösungen im Hochschulbereich; sie sind weiter insbesondere unabhängig von der weiteren Entwicklung zu Gesamthochschulen. Sie sind auch nicht auf Fachgebiete beschränkt, in denen gegenwärtig zu universitären Studiengängen ein alternatives Fachhochschulangebot besteht. Die FRK verweist auf die jüngsten Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Differenzierung des Studienangebots, worin die Einrichtung neuer berufsfeldbezogener (Kurz-)Studiengänge als Alternative zum klassischen Angebot der Universitäten überwiegend in Fächern gefordert wird, in denen z. Z. kein Fachhochschulangebot besteht.

Mit der weltweiten Veränderung der Struktur von Wirtschaft und Technik und der zunehmenden Erkenntnis gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge expandiert das Bedürfnis nach Berufsleistungen, die eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen.

Das Grundanliegen der Fachhochschulen besteht darin, die wissenschaftliche Ausbildung vom Anspruch einer *l'art pour l'art* zu lösen und die berufliche Wirklichkeit zum Ziel- und Koordinationspunkt der

wissenschaftlichen Ausbildung zu wählen. Die Zentrierung der Ausbildung auf Berufsnähe erlaubt einen Berufseinstieg mit reduziertem Praxisschock. Die Praxis wird nicht genötigt, bei ihren Mitarbeitern mühevoll Enttheoretisierungsprozesse abzuwarten. Die erforderliche wissenschaftlich-kritische Kompetenz findet bei praxisorientierten Studiengängen ihren Niederschlag nicht in einer abwehrenden Distanz, sondern in einer kritischen Nähe zur Realität.

Gesetzlicher Auftrag und gesellschaftlicher Bedarf erfordern auch in der Zukunft ein differenziertes Angebot an Studiengängen, die an konkreten Arbeitsfeldern und an konkreten Funktionen in ihnen orientiert sind. Dem breiten Spektrum beruflicher Tätigkeit wird in der Regel ein Studienangebot entsprechen müssen, das auch im gleichen Fach unterschiedliche Schwerpunkte setzt. Dies ist unabhängig vom Hochschultyp, der die einzelnen Studienangebote trägt, insbesondere also unabhängig davon, ob differenzierte Studiengänge von getrennten Institutionen (Fachhochschule – Universität) oder im Rahmen einer Gesamthochschule angeboten werden. Ein fachlich differenziertes Studiengangssystem ermöglicht jungen Menschen ein Studium nach Eignung und Neigung.

Insofern erfüllt dieser berufsrealistische Ansatz für die strukturelle Gestaltung des tertiären Bildungsbereichs gleichzeitig eine wichtige Funktion in der Ausschöpfung des gesellschaftlichen Leistungspotentials: Die heutigen Fachhochschulen bieten gerade jenen jungen Menschen, die schon früh Realitätssinn und Konkretisierungswünsche entwickelt haben, ein dieser Persönlichkeitsstruktur angemessenes Bildungsangebot und führen sie auf anderem Wege als die Universitäten zu wissenschaftlichen Ausbildungsstandards.

Anwendungsbezogene Lehre setzt Forschung voraus, die ihrerseits wieder anwendungsbezogen betrieben wird. Ihre Aufgabe ist es, über methodisches Handeln bei der Integration und Anwendung von Wissen Erkenntnisse zu gewinnen. Darin eingeschlossen ist die kritische Überprüfung von Verwertbarkeit und Folgewirkung vorhandener Grundlagenforschung. Anwendungsbezogene Forschung wird von den Fachhochschulen insbesondere im Rahmen von Innovationsberatung,

durch direkte Übernahme von Entwicklungsaufträgen sowie durch wissenschaftliche Begleitung von Modellversuchen betrieben. Insofern kann mit der Forderung nach differenzierten Studienangeboten in natürlicher Weise eine Aufgabenverteilung im Bereich der Forschung verbunden werden; der Diversifikation im Bildungsangebot (fachsystematisch- und berufsfeldorientierten Studiengängen) entspricht die Vielfalt der Forschungsaufgaben (Grundlagenforschung einerseits, anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung andererseits).

Die Praxisorientiertheit an Fachhochschulen beschränkt sich nicht auf konstruierte Praxismodelle. Sie vollzieht sich vielmehr im Kontakt zur vorfindlichen Praxis: Studenten können forschend lernen und methodisches Wissen überprüfen; die Hochschule wird in den Stand gesetzt, ihre Ausbildungskonzeption ständig und kurzfristig an der Wirklichkeit zu kontrollieren; die Praxis erhält eine kritische Instanz.

IV. Zielvorstellungen und Forderungen

IV.1. Zur Differenzierung des Studienangebots

Für die überschaubare Zukunft ist das Angebot alternativer Studiengänge innerhalb einer Fachrichtung zumindest dort notwendig, wo gegenwärtig an Fachhochschulen und Universitäten solche alternativen Angebote bestehen. Die fachliche Differenziertheit des Studienangebots muß unabhängig von den institutionellen Lösungen im Hochschulbereich gesichert werden.

Unter Bezugnahme auf Voranstehendes führt die FRK hierfür folgende Gründe an:

- Die Nachfrage des Beschäftigungssystems ist nicht auf ein einheitliches Qualifikationsprofil von Hochschulabsolventen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluß gerichtet.
- Bildungswege, Persönlichkeitsstrukturen, Begabungen und Neigungen der Studenten sind unterschiedlich.
- Die zur Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre notwendige Forschung kann bei alternativem Studienangebot mit

unterschiedlicher Schwerpunktsetzung (Grundlagenforschung – anwendungsbezogene Forschung/Entwicklung) betrieben werden.

- Die curricularen Bedingungen für Studiengänge sollten auch innerhalb einer Fachrichtung grundsätzlich unterschiedlich nach verschiedenen methodischen und didaktischen Ansätzen gestaltet werden können. Insbesondere sieht die FRK in der didaktisch-methodischen Konzeption der Fachhochschulausbildung gegenwärtig eine sinnvolle Alternative zu universitären Ausbildungskonzeptionen.

Aus der Zielvorstellung „Aufrechterhaltung alternativer Studiengänge“ leitet die FRK nachstehende Forderungen ab:

- Alle im Hochschulbereich angebotenen Studiengänge müssen wissenschaftlich sein und als solche anerkannt werden.
- In einem der alternativen Studiengänge einer Fachrichtung ist der Praxisbezug besonders zu pflegen. Der Studiengang erhält dadurch sein unverwechselbares, besonderes Profil.
- Die Qualität des Lehrangebots in berufsfeldbezogenen Studiengängen ist abhängig von besonderen Qualifikationen des Lehrkörpers. Die hier notwendige Praxiserfahrung der Professoren wird durch die derzeitigen Einstellungsbedingungen angemessen berücksichtigt. Für solche Studiengänge ist auch künftig unverzichtbar, daß neu zu berufende Professoren neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation eine mindestens fünfjährige herausgehobene Praxis in einem für die Lehraufgaben förderlichen Tätigkeitsfeld nachweisen können.
- Die Möglichkeiten der Professoren für Forschung, Praxis und Weiterbildung müssen im Fachhochschulbereich entschieden verbessert werden; einigermaßen vergleichbare Verhältnisse für den gesamten Hochschulbereich sind anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Freisemestern.
- Die Studienreform an Fachhochschulen muß neben dem verstärkten Einbau praxisorientierter Komponenten auch das Ziel haben, die Studenten in ihrer persönlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung zu fördern.

IV.2. Zur Verbesserung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für berufsfeldorientierte Studiengänge

Die FRK strebt die Gleichwertigkeit aller Hochschulabschlüsse, die zu einer ersten Berufsqualifikation führen, an. Diesem Ziel steht das gegenwärtige „Kastenwesen“ im tertiären Bildungsbereich entgegen, das den einzelnen Hochschultypen unterschiedliche Aufgaben und Privilegien in starrer Form zuordnet. Diesem Ziel steht ferner entgegen, daß in unserer Gesellschaft – weitgehend durch eine überholte Besoldungspolitik des öffentlichen Dienstes bestimmt – das Sozialprestige eines Hochschulabschlusses noch immer von der Länge des Studiums (Regelstudienzeit) und damit auch vom Hochschultyp abhängt.

Das „Kastensystem“ im tertiären Bildungsbereich äußert sich in vielen derzeit bestehenden Regelungen. Hierzu zählen u. a.:

- die prinzipielle Verknüpfung sechssemestriger Regelstudienzeiten mit Fachhochschulstudiengängen,
- die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit des Erwerbes weiterer akademischer Qualifikationen in unmittelbarem Anschluß an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß in Abhängigkeit vom Hochschultyp,
- der Einstieg der Hochschulabsolventen in die höhere oder gehobene Laufbahn des öffentlichen Dienstes je nach Hochschultyp.

Dieses sozial schädliche „System“ muß überwunden werden. Die prinzipielle Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen, die zu einer ersten Berufsqualifikation führen, ist herzustellen.

Hierzu erhebt die FRK folgende Forderungen:

- Die starre Bindung der Fachhochschulstudiengänge an eine sechssemestrige Regelstudienzeit ist aufzuheben. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, daß der unheilvolle Zusammenhang zwischen Sozialprestige des Hochschulabschlusses und Regelstudienzeit durchbrochen wird.
- Für Hochschulabsolventen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluß ist ein einheitliches Eingangssamt im öffentlichen Dienst einzurichten. Der weitere Aufstieg hat sich an Leistungskriterien zu orientieren.

- Die Möglichkeit zur Promotion muß grundsätzlich nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß, ohne formale Zusatzqualifikation, eröffnet werden.

Die FRK verweist in diesem Zusammenhang auf die Bildungssysteme anderer europäischer Staaten und sieht insbesondere in Großbritannien die Zielvorstellung von mehr Chancengleichheit und Durchlässigkeit gegenwärtig überzeugender realisiert als in der Bundesrepublik Deutschland.

IV.3. Weitere Zielvorstellungen und Forderungen

Für die zukünftige Entwicklung des Bildungssystems in der Bundesrepublik entwickelt die FRK im Interesse der Stärkung berufsbezogener Ausbildung eine Reihe weiterer Zielvorstellungen und Forderungen

Zum Fachhochschulzugang:

Praxisorientierte Studiengänge müssen in stärkerem Maße als bisher auch für Abiturienten attraktiv werden. Dies setzt u. a. voraus, daß in der Bildungswerbung und bei der Berufsberatung eingefahrene Klischeevorstellungen überwunden werden. Gleichzeitig muß der Zugang zu den Fachhochschulen über den zweiten Bildungsweg durch Einführung von Hochschuleingangsprüfungen wieder eröffnet werden, um bildungswilligen Aufsteigern aus dem Beschäftigungssystem bessere Chancen zu bieten.

Zur Öffentlichkeit von Hochschulprüfungen:

Im Interesse der Transparenz des Hochschulbereichs gegenüber der Gesellschaft, aber auch aus Gründen besserer Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen, regt die FRK an, daß Vertretern des Beschäftigungssystems und des öffentlichen Lebens die beratende Teilnahme an Hochschulabschlußprüfungen ermöglicht wird. Aus dem gleichen Grund erscheint es wünschenswert, daß die Hochschulen innerhalb einer Fachrichtung Prüfungsbeauftragte untereinander austauschen.

Die Funktion der Regelstudienzeiten:

Die FRK spricht sich für Regelstudienzeiten aus, solange diese ausschließlich als Auftrag an die Hochschulen verstanden werden, klar definierte Curricula zu schaffen, die den Studenten eine vernünftige Chance geben, in vorgegebener Zeit das Studium erfolgreich abzuschließen. Die FRK lehnt Regelstudienzeiten ab, solange diese auch als Mittel zur Zwangsexmatrikulation von Studenten eingesetzt werden oder in vordergründiger Weise das Sozialprestige von Hochschulabschlüssen bestimmen.

Zur Weiterbildung:

Weiterbildung wird in Zukunft verstärkt zu den Aufgaben des Hochschulbereichs gehören. Nach Auffassung der FRK bieten sich für Fachhochschulen hierbei besondere Chancen. Das praxisorientierte Bildungsangebot und die spezifischen personellen Voraussetzungen lassen erwarten, daß Fachhochschulen als Weiterbildungseinrichtungen für Berufstätige zunehmend an Attraktivität gewinnen.

Zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates:

Die FRK geht davon aus, daß die jüngsten Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Differenzierung des Studienangebotes bei den Universitäten auf wenig Resonanz stoßen. Sollten die Universitäten auf die Einrichtung alternativer, berufsbezogener Studiengänge weitgehend verzichten, wird in absehbarer Zeit zu prüfen sein, ob bzw. inwieweit Fachhochschulen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aufgreifen und ihr Studienangebot auf Fachrichtungen ausweiten können, die bisher von diesem Bereich nicht vertreten wurden. Hier eröffnet sich für die Fachhochschulen möglicherweise ein weites Feld zukünftiger Aktivitäten.

Fachhochschulen

Stellung und Weiterentwicklung im tertiären Bildungsbereich

Ein Diskussionsbeitrag von FRK-Mitgliedern

I. Bestandsaufnahme

1. Der tertiäre Bildungsbereich ist in den letzten zehn Jahren völlig umstrukturiert worden. Die Universitäten, nach ihrem Selbstverständnis Forschung und Lehre in Einsamkeit und Freiheit verpflichtet, wurden reformiert mit dem Ziel, Lehre und Forschung auf gesellschaftliche Probleme zu orientieren sowie sich als Stätten von Forschung und Lehre einer größeren Zahl von Bewerbern zu öffnen. Neue Hochschulen wurden gegründet, neue Hochschularten geschaffen (Gesamthochschulen), Technische Hochschulen zu Universitäten ausgebaut und Ausbildungsstätten mit bisher nichtakademischen Ausbildungsgängen zu Fachhochschulen umgewandelt.

2. In weiten Bereichen hatten die Universitäten den Bezug zu den Tätigkeitsfeldern verloren, auf die hin sie ausbilden und deren Probleme sie sowohl grundsätzlich wie auch praxisbezogen erforschen sollten (insbesondere in der Rechtswissenschaft, in verschiedenen Sozial- und Sprachwissenschaften). In anderen Bereichen waren sie nicht in der Lage, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen beruflichen Handelns in ihren Bildungs- und Forschungsauftrag einzubeziehen (insbesondere in den Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und in der Medizin). Der Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung stand daher im Mittelpunkt von Kritik und Reformen.

3. Seit dem Ende der siebziger Jahre stehen die Hochschulen unter dem Druck, steigende Studentenzahlen trotz noch weitgehend unvollendeter Studienreform auszubilden. Der frühzeitig antizipierte Numerus clausus in verschiedenen Studiengängen der Universitäten war eine wesentliche Ursache dafür, Ausbildungsstätten mit bisher nichtakademischen Ausbildungsgängen in den tertiären Bereich einzugliedern. Die Aufwertung der Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Akademien bezahlten diese damit, daß sie ihren bisherigen Bewerberkreis – berufserfahrene, an einer Weiterqualifikation interessierte „Praktiker“ –

zu Gunsten von Abiturienten und Oberschülern aufgeben mußten. Fachhochschulen fungierten – zunächst in den Vorstellungen der Bildungsplaner, dann aber, zumindest in einzelnen Studiengängen, auch real – angesichts steigender Studentenzahlen als willkommene Entlastung der Universitäten.

4. Übergangsregelungen und große Bewerberzahlen auch an den Fachhochschulen verdeckten über Jahre hinweg die mit der oben beschriebenen Politik geschaffenen Probleme. Die Gründung der Fachhochschulen war u. a. die Konsequenz aus der Einsicht, daß zunehmende Komplexität und gesellschaftliche Bedeutung der von diesen Ausbildungsstätten betreuten Berufsfelder wissenschaftliche Qualifikationen erforderten. Sie warf allerdings auch die Frage nach dem Sinn paralleler Ausbildungsgänge an Fachhochschulen und Universitäten auf, wobei man sich dieser Frage ebensowenig stellte, wie man die schlechtere Ausstattung der Fachhochschulen offen diskutierte, solange diese als vorübergehend geschaffene Einrichtungen auf dem Weg zur Gesamthochschule betrachtet wurden. Mit dem zunehmenden Widerstand gegen die Gesamthochschulidee trat die mit der Gründung der Fachhochschulen geschaffene Problematik vermehrt ins Bewußtsein; verschärft wurde sie durch die unerwartet geringe Steigerung der Studentenzahlen in einigen Bereichen während der letzten Jahre, die die Fachhochschulen – vor allem in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften – einer ungleichen Konkurrenz mit den Universitäten und Gesamthochschulen aussetzte.

5. In dieser Situation muß auf versäumte Chancen bei der Gründung von Fachhochschulen hingewiesen werden. Statt jene Erfahrungen zu bewahren, über die die Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen in der Aus- und Weiterbildung von berufserfahrenen Bewerbern – zum Teil solche des zweiten Bildungsweges – verfügten und diese durch die Integration in den Hochschulbereich zugunsten einer berufsfeldbezogenen Ausbildung und Forschung zu nutzen und weiterzuentwickeln, hat man diese Ausbildungsstätten zwar formal aufgewertet, sie aber gleichzeitig von ihrem traditionellen Adressatenkreis abgenabelt.

Diese Entwicklung kann nicht mit der Ausweitung des Sekundarbereichs gerechtfertigt werden. Es gilt heute als gesichertes Erkenntnis, daß Hochschulen in vielen gesellschaftlichen Bereichen Weiterbildungsbedürfnisse befriedigen müssen und daß sie Studienbewerber mit Berufserfahrung für den Tätigkeitsfeldbezug wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung und damit für die Weiterentwicklung des gesamten Hochschulbereichs benötigen.

Eine weitere Fehlentwicklung wird jetzt besonders deutlich, nachdem sich das traditionelle Hochschulsystem erfolgreich gegen die zunächst geplante Integration sperrt: Kürzere, intensiv betreute und häufig mit Praxisphasen versehene Studiengänge an Fachhochschulen konkurrieren mit inhaltlich gleichgerichteten Studiengängen an Universitäten. Wenn in dieser Konkurrenzsituation die größere Zahl von Bewerbern den universitären Studiengang bevorzugt, ist dies weder ein „Erfolg“ der Universitäten noch ein „Versagen“ der Fachhochschulen, sondern hat seinen Grund vielmehr im Überleben traditioneller Statuszuweisungen, wie sie sich z. B. in der Stellenstruktur des öffentlichen Dienstes, spiegelbildlich dazu in der Zuweisung von Finanzmitteln und Arbeitsmöglichkeiten an die verschiedenen Hochschultypen, niederschlagen. Pauschale Begriffe wie „Theoriebezug“ oder „Praxisbezug“ sind nicht geeignet, eine etwa fehlende inhaltliche Alternative bei parallelen Ausbildungsgängen in Fachhochschulen und Universitäten zu ersetzen. Die gelegentlich an die Fachhochschulen adressierte Aufforderung, sich als Teil des beruflichen Bildungswesens zu verstehen, müßte sich ebensosehr – oder ebensowenig – an die Universitäten richten, soweit die Hochschulen in ihrer Funktion als Ausbildungsstätten angesprochen sind.

Bei im wesentlichen gleicher Vorbildung von Studenten und Lehrkräften sowie gleichen oder zumindest ähnlichen Ausbildungszielen (§ 7 HRG) stellt es auch keine inhaltliche Alternative dar, wenn Fachhochschulen auf die bei ihnen häufigen Praxisphasen verweisen und diese teilweise auch erst neu einführen, oder wenn sie eine Eigenständigkeit in Anspruch nehmen, die sie außer mit schlechterer Ausstattung oder geringerem Status kaum begründen können.

6. Die Inanspruchnahme eines eigenständigen Bildungsauftrages für die Fachhochschule scheidet zunächst daran, daß es *die* Fachhochschule nicht gibt: Unter diesem Begriff wurden unterschiedliche Ausbildungsstätten unter verschiedenen Gesichtspunkten übergeleitet. So wurden zum Beispiel entweder alle Ingenieur- und Höheren Fachschulen eines Bundeslandes zu einer Landesfachhochschule zusammengefaßt oder jede der Ingenieur- und Höheren Fachschulen wurde selbständige Fachhochschule, es wurden Vorgängerschulen nach Fachgesichtspunkten zusammengefaßt – zum Beispiel zu Fachhochschulen für Technik – oder nach regionalen Gesichtspunkten unter Zusammenfassung von Technik, Sozialwesen, Wirtschaft und Gestaltung. Unbeschadet dieser Unterschiede und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung ist andererseits allen Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs gemeinsam der im HRG formulierte Auftrag zu Wissenschaftlichkeit, Praxisbezug und Tätigkeitsfeldorientierung. Dieser Auftrag bezieht sich auf Weiterbildung und Forschung ebenso wie auf den Ausbildungsbereich, so daß sich auch hieraus kein eigenständiger Bildungsauftrag für den Fachhochschulbereich ableiten läßt.

II. Aufgabenstellung

1. Das Erfordernis der Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulausbildung

In der Vergangenheit haben die Fachhochschulen auf „wissenschaftlicher Grundlage“ ausgebildet, d. h. sie haben ihr Ausbildungsziel vor allem in der Vermittlung von Faktenwissen für die unmittelbare Verwertung in einem bestimmten Beruf gesehen. Die Verwertbarkeit von Kenntnissen in der Berufspraxis stand im Vordergrund bisheriger Fachhochschulausbildung. Das Markenzeichen der graduierten Ingenieure, Betriebswirte usw. wurde nicht nur auf der Seite der Arbeitgeber, sondern auch in den Fachhochschulen selbst in der „anwendungsorientierten“ Ausbildung der Fachhochschulabsolventen gesehen.

Im Gegensatz dazu postuliert das HRG nunmehr die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit als Ziel des Studiums (§ 7

HRG). Zu einem solchen Studium gehört, daß der Student im Laufe seiner Ausbildung dazu befähigt wird, Problemstellungen der beruflichen Praxis in einem Tätigkeitsfeld mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Überwindung der Vorstellung, daß Hochschulabsolventen – jedenfalls solche der Fachhochschulen – sofort einsetzbar sind und keiner längeren Einarbeitungsphase bedürfen, ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Ausbildung. Kein Hochschulabsolvent – und schon gar nicht der Fachhochschulabsolvent mit regelmäßig nur sechs- oder siebensemestriger Studiendauer – ist imstande, soviel Faktenwissen anzuhäufen, daß er sämtliche künftigen Tätigkeitsbereiche inhaltlich „abdeckt“ und gleichzeitig die Qualifikation erwirbt, neue berufliche Problemstellungen auf der Grundlage eines an Problemlösungsstrategien geschulten Methodenwissens zu bewältigen. Die Anwendung herkömmlicher – aber bald nicht mehr verwertbarer – Rezepte und die Schulung eines immer wieder aktualisierbaren Problemlösungsverhaltens im Beruf – auch im veränderten Beruf – sind etwas Verschiedenes, das in einer zeitlich begrenzten Ausbildungsdauer nicht zugleich erreicht werden kann. Wer eine wissenschaftliche Ausbildung will, muß sich darüber im klaren sein, daß die unmittelbare Verwertbarkeit des Absolventen in der augenblicklichen Berufspraxis zunächst defizitär ist. Wer eine wissenschaftliche Ausbildung in den Fachhochschulen ablehnt, nimmt in Kauf, daß das Methodenwissen vernachlässigt wird und daß der Prozeß der Dequalifizierung des an der bestehenden Berufspraxis orientierten ausgebildeten Hochschulabsolventen beschleunigt stattfindet. Dequalifizierung der Führungskraft und geringe Variabilität ihres Einsatzes sind das Ergebnis einer nicht am Erlernen wissenschaftlicher Methoden orientierten Ausbildung in den Fachhochschulen. Da das Erlernen wissenschaftlicher Methoden zeitaufwendiger ist als die Aneignung von Faktenwissen – es erfordert in gewissem Umfang kontemplative Freiräume –, muß das wissenschaftlich ausgerichtete Studium, soweit es in der begrenzten Zeit des Fachhochschulstudiums überhaupt gelingen soll, ein exemplarisches Studium sein. Die Gegenstände der zu erwartenden – also nicht der bestehenden – beruflichen Praxis müssen unter dem Aspekt der besonderen Geeignetheit für die Schulung des Problemlösungsverhaltens ausgewählt werden. Diese Selektion erfordert Mut zum Weglassen. Wer beispielsweise als Betriebswirt die Methode juristischen Denkens am

Beispiel des Kaufrechts und der Zulässigkeit der Gestaltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erarbeitet hat und dabei die Qualifikation erworben hat, juristische Probleme zu erkennen und sie – mit oder ohne Hilfe von Juristen – einer Lösung zuzuführen, muß dasselbe nicht in sämtlichen anderen wirtschaftsrechtlichen Gebieten in seiner Ausbildung durchspielen. Wichtiger ist vielmehr, die Eigenständigkeit seines Problemlösungsverhaltens in dem exemplarisch behandelten Gebiet zu verstärken, dabei jedoch auf die Behandlung immer neuer Wissensgebiete bewußt zu verzichten. Hierdurch vergrößert sich zwar das Risiko, daß der Hochschulabsolvent bei Beginn seiner beruflichen Tätigkeit vieles nicht weiß. Zugleich vergrößert sich jedoch die Chance, daß er vieles, was er bis dahin nicht kennengelernt hat und was er auch gar nicht kennenlernen konnte, weil sich bestimmte Fragestellungen im Laufe seiner Tätigkeit erst neu ergeben haben, mit einem geschulten Methodenwissen wesentlich besser bewältigen kann als mit Lösungsrezepten für Probleme, die sich nicht mehr stellen.

2. Praxisbezug unter Berücksichtigung der Orientierung auf das Tätigkeitsfeld

Es ist eine gängige allgemeine Überzeugung, daß das Studium praxisbezogen im Sinne von beruflicher Qualifikation sein müsse. Praxisbezug des Studiums fordern alle politischen Richtungen. Der Begriff ist eine konsensfähige Allgemeinloskel. Das HRG verpflichtet die Hochschulen zur Vorbereitung der Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld (§ 7 HRG). Der Bruch mit dem Humboldt'schen Universitätsmodell wird hier am deutlichsten (vgl. von Schenck, Das Hochschulrahmengesetz, S. 99). Die Gefahr der Anpassung an systemimmanente Bedürfnisse und die Aufgabe der emanzipatorischen Möglichkeiten von Hochschulausbildung liegen in dieser Umorientierung zugleich begründet (vgl. H. A. Steger, Die Stunde des Abschieds, in: Deutsche Universitätszeitung, Heft 4/1979, S. 109 f). Praxisbezug kann als Bezogenheit zu dem, was ist, nämlich als unreflektierte Bindung an die bestehende Berufspraxis, aber auch zu dem, was sein könnte, verstanden werden. Der Konsens darüber, daß Hochschulausbildung jedenfalls praxisbezogen zu sein hat, ist nur ein scheinbarer. Die einen verstehen unter Praxisbezug die unmittelbare Verwertbarkeit von

Gelerntem, die anderen kennzeichnen mit demselben Begriff den Grad der Beziehung von Ausbildungsinhalten zur gesellschaftlichen Relevanz im Sinne einer Veränderung von bestehenden Zuständen, die als veränderungsbedürftig erkannt worden sind. Letztlich handelt es sich bei der Frage, was Praxisbezug in der Ausbildung der Hochschulen generell beinhalten muß bzw. darf, um eine gesellschaftliche Machtfrage.

Im Interesse der von den Hochschulen Auszubildenden soll der Begriff wie folgt verstanden werden:

- Ausbildungsziel ist nicht die Einsatzmöglichkeit in einem konkreten Beruf. Die Studieninhalte sollen vielmehr gewährleisten, daß sich dem Absolventen der Hochschule in der Berufswelt breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 HRG).
- Ebenso wenig ist es Ausbildungsziel der Hochschule, die derzeitigen beruflichen Anforderungen zum Maßstab zu nehmen. Denn die Hochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt in der Ausbildung zu antizipieren (§ 8 Abs. 1 HRG).
- Welche Veränderungen der Berufswelt als notwendig zu erachten sind, richtet sich nicht nach den jeweiligen funktionalen Bedürfnissen dieser Berufswelt, sondern danach, was sich bei kritischer Überprüfung des beruflichen Tätigkeitsfeldes unter Beachtung eines verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat ergibt (§ 7 HRG).
- Praxisbezug ist danach nicht die Möglichkeit der unmittelbaren Verwertung von Gelerntem. Vielmehr umfaßt dieser Begriff auch die Veränderung der bestehenden Berufswelt durch den Hochschulabsolventen.
- Bei der Frage nach dem Theorie-Praxis-Bezug ist jeweils neu festzustellen, wie die Praxis des jeweiligen Tätigkeitsfeldes beschaffen ist (Praxistheorie), um eine entsprechende Orientierung der Auszubildenden zu gewinnen.
- Der Student muß die theoretische Kompetenz erhalten, problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten; die Hochschule soll ihm die dafür erforderlichen fachlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem Lernen und kritischer Überprüfung vermitteln; darüber hinaus soll der Student zu

Kooperation, Solidarität und Toleranz sowie zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft befähigt werden.

- Außer der Ausbildung, die es dem Studenten ermöglichen soll, seine wissenschaftliche Qualifikation in einem beruflichen Tätigkeitsfeld anzuwenden, soll durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis gefördert werden.
- Der Praxisbezug des Studiums meint danach weder die unmittelbare Orientierung von Ausbildungsinhalten an konkreten Berufen noch an vorfindbaren Tätigkeitsfeldern von einzelnen Berufen. Die Ausbildungsinhalte eines Studiengangs sind nur aus den Problemstellungen des jeweiligen Tätigkeitsfeldes auszuwählen. An solchen exemplarisch ausgewählten Problemstellungen soll der Student lernen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zur Bewältigung von Problemen der Praxis eingesetzt werden, wie die vorgefundene Praxis solche Probleme löst, wie diese kritisch zu analysieren ist und wie unter Berücksichtigung des Postulats eines verantwortungsvollen Handelns alternative Problemlösungen in Betracht gezogen werden sollten.
- Praxisbezug des Studiums kann niemals dazu führen, daß der Student sämtliche in dem betreffenden Tätigkeitsfeld vorkommenden beruflichen Tätigkeiten „abdeckt“. Ein so verstandener Praxisbezug würde zwar vordergründig die unmittelbare Verwendbarkeit des Hochschulabsolventen in der augenblicklichen Berufspraxis verbessern. Die Problemorientierung der Ausbildung, die fächerübergreifende Betrachtung, die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen und zu kritischer Überprüfung der Realität gingen dabei jedoch verloren.
- Wenn die gesamte vorfindbare Praxis eines Tätigkeitsfeldes bei der Ausbildung nicht „flächendeckend“ Berücksichtigung finden kann, sondern nur eine exemplarische Auswahl in Betracht kommt, stellt sich die Frage, welche Problemstellungen auszuwählen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es in einem Tätigkeitsfeld kongruente und inkongruente Funktionen gibt. Bei der Auswahl von Problemstellungen sind die kongruenten Funktionen zu bevorzugen,

um dadurch eine weit gespannte Schlüsselqualifikation des Studenten zu erreichen.

- Als besonders geeignete Form der Lehre, um den Theorie-Praxis-Bezug herzustellen, ist das Projektstudium anzusehen. Hierbei kann der Student i. S. von forschendem Lernen die Fähigkeit erlernen, für gesellschaftlich relevante Probleme aus der Perspektive eines Tätigkeitsfeldes in Kooperation mit Vertretern anderer Disziplinen Lösungsstrategien zu suchen. Die Motivation für das Studium wird durch diesen Praxisbezug in besonderer Weise hergestellt. An der Fachhochschule ist die für das Projektstudium notwendige Interdisziplinarität leichter herzustellen als an der Universität, da der Lehrkörper eines Studiengangs Angehörige verschiedener Disziplinen umfaßt. Das Projektstudium ist auch dazu geeignet, dem Anspruch der Hochschullehrer verschiedener Disziplinen, ihre Fachsystematik zu realisieren, in angemessener Form begrenzend zu begegnen.

Das Projektstudium ist am ehesten geeignet, bei dem Studenten Lernfähigkeit, Abstraktionsfähigkeit, Argumentations- und Kommunikationsfähigkeit, Kreativität, Mobilität, Kooperationsfähigkeit und Engagement herbeizuführen.

Das Problem der Praxisorientierung des Studiums liegt demnach nicht in der Differenzierung der Ausbildungsangebote der Fachhochschulen und der Universitäten, denn die berufliche Praxis, an der sich beide Ausbildungen zu orientieren haben, ist dieselbe vorfindbare Praxis. Es gibt daher auch nur einen Praxisbezug, nicht zwei oder mehr verschiedenartige Praxisbezogenheiten.

3. Forschung in den Hochschulen

Gemäß § 22 HRG dient die Forschung in den Hochschulen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Eine grundsätzliche inhaltliche Verschiedenheit der Aufgaben im Bereich der Forschung ist für die Universität und die Fachhochschule nicht gegeben. Da wissenschaftliche Ausbildung auch in den Fachhochschulen erreicht werden muß, darf den hier tätigen Hochschullehrern nicht die

Möglichkeit vorenthalten werden, ihre Lehraufgaben durch mit der Lehre korrelierende Forschung den Anforderungen wissenschaftlicher Ausbildung anzupassen. Die Erweiterung der Forschungsaufgaben der Fachhochschulen müßte den den Hochschulen zufließenden finanziellen Zuschuß nicht zwangsläufig unverhältnismäßig ausweiten. Die Freistellung von Hochschullehrern für Forschungsaufgaben könnte einhergehen mit der entscheidenden Herabsetzung der Stundenzahl der Pflichtlehrveranstaltungen, die wiederum Voraussetzung für ein wissenschaftlich orientiertes eigenständiges, selbstverantwortliches Lernen der Studenten im oben skizzierten Sinne wäre.

4. Weiterbildung an den Hochschulen

Nach § 2 HRG dienen die Hochschulen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Weiterbildung als gesellschaftspolitisch wichtige, scheinbar neue Aufgabe der Hochschulen kann und muß maßgeblich zur Weiterentwicklung des tertiären Bereichs beitragen. Das Verhältnis von Lehre und Forschung vor allem der (geistes)wissenschaftlichen Studiengänge an Universitäten, die Interessen und Arbeitsschwerpunkte vieler dort tätiger Wissenschaftler und die in vielen Bereichen an Wissenschaftsdisziplinen und nicht an tätigkeitsfeldspezifischen Problemen orientierten Strukturen werden über Jahre hinaus den Aufbau der wissenschaftlichen Weiterbildung im tertiären Bereich erschweren. Bis heute wird Weiterbildung als Aufgabe des tertiären Bereichs an Universitäten häufig vor allem unter quantitativen Gesichtspunkten diskutiert; Weiterbildung wird zu Unrecht als selbständige Aufgabe neben Lehre und Forschung gesehen und daraus ein (falsches) Verhältnis zwischen diesen Bereichen entwickelt. Die falsche Gleichsetzung von Grundlagenforschung und an Wissenschaftsdisziplinen orientierter Lehre mit Wissenschaft führt zu einem falschen Gegensatz von Wissenschaft und Praxis. Ein derartiger Wissenschaftsbegriff verschließt sich tendenziell einer Lehre und Forschung, die sich an Problemen gesellschaftlicher Tätigkeitsfelder und den Weiterbildungsbedürfnissen der dort Tätigen orientiert. Die Weiterentwicklung des tertiären Bereichs ist darauf angewiesen, daß Theorie und Praxis nicht als unversöhnliche Gegensätze angesehen, in Lehre und Forschung verschiedenen Institutionen übertragen und diese

unterschiedlich bewertet werden. Dieser falsche Gegensatz muß überwunden werden, damit die überkommene Unterbewertung der „Praxis“ im Hochschulbereich überwunden werden kann. Dies ist erst dann möglich, wenn Weiterbildung im tertiären Bereich nicht nur unverbunden einer wissenschaftlichen Lehre und Forschung gegenübergestellt und als willkommene Möglichkeit begriffen wird, angesichts sinkender Studentenzahlen freiwerdende Kapazitäten zu erhalten, sondern wenn sie als eine wesentliche Voraussetzung für eine tätigkeitsfeldbezogene Ausbildung und anwendungsbezogene Forschung für alle Hochschulen betrachtet wird.

Die jetzt stattfindenden Arbeiten an einer Studienreform müssen diese Gesichtspunkte in Betracht ziehen. Gerade in den Fachhochschulen kann die Wissenschaftlichkeit mit nur exemplarischem und nicht flächendeckendem Studium eher erreicht werden, wenn die Erstausbildung bestimmte Grund- oder Schlüsselprofile für bestimmte Tätigkeitsfelder begründet wie z. B. die entwickelte Lern- und Kritikfähigkeit, die Fähigkeit zu eigenständigem Denken, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit. Inwieweit sich die Erstausbildung in der Hochschule auf Grund- und Schlüsselqualifikationen beschränken kann, hängt davon ab, ob ein ausreichendes institutionalisiertes Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht, das dem Hochschulabsolventen die Ergänzung der Qualifikation um speziellere Fähigkeiten (z. B. für eine bestimmte Branche) ermöglicht. Die Studienreformatarbeit ist aus diesen Gründen mit der Struktur eines wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. Die Dauer und die Inhalte des Studiums stehen in einer unmittelbaren Beziehung zur Organisation, zu den Inhalten sowie den Aufgaben der Weiterbildung. Solange ungeklärt ist, was wissenschaftliche Weiterbildung zu leisten imstande ist, kann nicht festgelegt werden, was das Erststudium in der Hochschule leisten muß; solange nicht feststeht, welches Ergebnis das Erststudium unter der Prämisse der Regelstudienzeit erbringen kann, läßt sich auch das Ausmaß der notwendigen Weiterbildungsanstrengungen der (Fach-)Hochschulen nicht bestimmen. Die Hochschulen werden diese Abhängigkeit von Erstausbildung und Weiterbildung bei ihren Studienreformatarbeiten zu berücksichtigen haben.

III. Konsequenzen

1. Die insgesamt auf die Hochschulen zukommenden Aufgaben machen deutlich, daß das Hochschulrahmengesetz und die daraufhin erlassenen Hochschulgesetze der Länder nicht eine Epoche des Rückzugs der Hochschulen auf sich selbst einleiten dürfen. Erforderlich ist vielmehr dringend die Öffnung der Hochschulen zur Gesellschaft. Das heißt:

- Die Hochschulen müssen die Probleme der Tätigkeitsfelder in stärkerem Maße in Forschung und Lehre einbeziehen.
- Die Hochschulen müssen eine überwiegend an den gewachsenen Wissenschaftsstrukturen ausgerichtete Organisation von Lehre und Forschung und die dadurch bedingte Beschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Probleme überwinden und durch eine Orientierung von Forschung, Lehre und Weiterbildung an gesellschaftlichen Problemfeldern ergänzen.
- Die Hochschulen müssen weiterbildende Studiengänge und -veranstaltungen anbieten, die sich nicht nur als Kontaktstudium an Hochschulabsolventen, sondern vor allem als allgemeine Erwachsenenbildung – auch im Sinne einer Erstausbildung – an Interessenten mit Arbeitspraxis wenden.
- Die Hochschulen müssen bereit sein, neue Studiengänge aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen zu entwickeln und durchzuführen,
- Die Hochschulen müssen Erfahrungen aus den Tätigkeitsfeldern in Forschung, Lehre, Weiterbildung einbeziehen und dadurch ihre zunehmende gesellschaftliche Isolierung zu vermeiden suchen.

2. In dieser Situation erweisen die Fachhochschulen sich und ihren Absolventen keinen guten Dienst, wenn sie für ihren Bereich eine Eigenständigkeit des Ausbildungsauftrages entwickeln, den es so nicht gibt. Ihre Absolventen müssen wie die Absolventen der Universitäten in gleicher Weise wissenschaftlich und tätigkeitsfeldbezogen ausgebildet sein: Die Nähe der Fachhochschulen zu ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld hat sie vor dem Elfenbeinturm der Hochschulen bewahrt, und hier liegt ihr Vorteil gegenüber weiten Bereichen der Ausbildung an Universitäten. Gleichzeitig liegt hier aber auch die Gefährdung der wissenschaftlichen Ausbildung an den Fachhochschulen, weil diese Nähe nach wie vor ein Sich-Ausliefern an die vorfindliche Berufspraxis bedeutet. Die

Veränderung in den Tätigkeitsfeldern und die daraus sich ergebenden wissenschaftlichen Ausbildungsqualifikationen schließen den Weg zurück zu einer Anpassung an die jeweilige Berufspraxis aus. Es gibt auch für die Fachhochschulen keinen Weg zurück in die vorwissenschaftliche und häufig unwissenschaftliche Ausbildung, die sich an statischen Berufsfeldern orientierte und sich ihnen anpaßte.

3. Die Fachhochschulen sind auch schlecht beraten, wenn sie mit Blick auf die Universitäten gleiche materielle Bedingungen fordern in der Absicht, dann mit jenen besser konkurrieren zu können. Die dafür erforderlichen Mittel stehen auf absehbare Zeit kaum zur Verfügung. Die Fachhochschulen sollten auf ihrer Integration in Gesamthochschulen oder in Universitäten bestehen, wenn es ihnen nicht gelingt, für die bei ihnen angesiedelten Studiengänge spezifische Ausbildungsziele und -inhalte gesellschaftspolitisch nachzuweisen, die bei der Integration in ein Gesamthochschulsystem nicht hinreichend verwirklicht werden könnten. Die häufig undifferenzierte Behauptung, für Fachhochschulen sei der Anwendungsbezug von Lehre und entsprechender Forschung, für andere Hochschulen Grundlagenforschung und theoriebezogene Ausbildung wesentlich, entspricht weder der Wirklichkeit an den Fachhochschulen noch an Universitäten und Gesamthochschulen. In vielen Bereichen kann auch letzteren keineswegs der erforderliche Tätigkeitsfeldbezug in Lehre und Forschung abgesprochen werden; häufig reduziert sich der Unterschied zwischen beiden Institutionen auf die unterschiedliche Studiendauer, die unterschiedlichen und auch unterschiedlich bewerteten Abschlüsse und die fehlenden Praxissemester.

4. Gerade jetzt sollten sich die Fachhochschulen auf eine ihrer Traditionen besinnen: Die Ausbildung von berufserfahrenen, an ihrer Weiterbildung interessierten Bewerbern ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung. Diesen Personen werden über Jahre hinweg angesichts anderer dringender Aufgaben und angesichts der zu erwartenden Schwierigkeiten in den Universitäten die wissenschaftlichen Weiterbildungsmöglichkeiten verschlossen bleiben, wenn sich nicht die Fachhochschulen dieser Gruppe zielstrebig annehmen. Es muß betont werden, daß die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung berufs- und damit auch lebenserfahrener Studenten im positiven Sinne den

Praxisbezug vieler Ausbildungsgänge an Fachhochschulen ausgemacht hat und daß dies wesentlicher Bestandteil ihrer Lehre und Forschung gewesen ist und wieder werden sollte. Im Weiterbildungsbereich können die Fachhochschulen nicht nur auf ihre langjährige Tradition verweisen und ihre Erfahrungen nutzen, sie können hier auch eine bildungspolitisch notwendige vorwärtsweisende Entwicklung des Hochschulbereichs einleiten und vor allem mitbestimmen.

5. Die Fachhochschulen sollten die Chance nutzen, eine Entwicklung im tertiären Bereich einzuleiten, von der sie bei ihrer Überleitung abgeschnitten wurden und deren wesentlicher Bestandteil der Tätigkeitsfeldbezug von Lehre und Forschung ist. Die Fachhochschulen sollten vor allem zum Inhalt ihrer Forderungen machen:

- Die Fachhochschulen sollten in Stand gesetzt werden, ihre Ausbildungsaufgabe der Nachfrage entsprechend hier und heute so gut wie möglich zu erfüllen; längerfristig ist ihre Integration in Gesamthochschulen vorzusehen.
- Die Dauer der Erstausbildung soll sich nach den Qualifikationsanforderungen des jeweiligen Tätigkeitsfeldes und den Qualifikationswünschen der Studenten richten, nicht aber nach dem Hochschultyp, dem ein Ausbildungsgang zugewiesen ist.
- Die Hochschulen sollen sich für Bewerber öffnen, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- Weiterbildungsangebote der Hochschulen, die mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt sind, sollen berufspraktische Erfahrungen für die Lehre und die Forschung nutzbar machen und die aus der beruflichen Praxis entstehenden Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.
- Es müssen die materiellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine an den Problemen der Tätigkeitsfelder orientierten Forschung als Voraussetzung für eine berufsqualifizierende Ausbildung und auf den Bedürfnissen der Teilnehmer aufbauende Weiterbildung geschaffen werden.
- Es müssen die materiellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gewährleistet sein, um die mit der Öffnung der Hochschulen und der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten auf die Hochschule zukommenden neuen und andersartigen

Anforderungen in der Lehre und der Forschung bewältigen zu können.

- Es muß eine Personalstruktur und eine Organisation der Hochschulen entwickelt werden, die eine an den Qualifikationsanforderungen des jeweiligen Tätigkeitsfeldes orientierte Ausbildung fördert, neben Grundlagenforschung eine an den Problemen der Tätigkeitsfelder orientierte Forschung erlaubt und eine an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientierte problembezogene und interdisziplinäre Weiterbildung ermöglicht.

Zum Thema Fachhochschule liest man gelegentlich, die bewährte Ingenieurschule sei ja nun leider tot. Dieser etwas lieblose Satz beschreibt am Gegenstand vorbei eine Situation, in der über Fachhochschulen wieder sinngebend nachgedacht werden soll. Dies tut zum Beispiel der Wissenschaftsrat – in dem Fachhochschulen sogar mit einer Stimme vertreten sind. Vor 10 Jahren war er „der Auffassung, daß die inhaltlich differenzierte, aber organisatorisch integrierte Gesamthochschule die Organisationsform darstellt, die in Zukunft den zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden vermag“. Von Fachhochschulen – den Terminus gab es damals schon – kein Wort. Heute fragt der Wissenschaftsrat, ob „die Ausbildungsangebote der Universitäten und Fachhochschulen aufeinander zukommen bis hin zur Entwicklung eines einheitlichen Systems der Massenausbildung im Tertiären Bereich“ (Annäherungsthese), oder ob es sinnvoll sei, neben den Universitäten eigenständige Fachhochschulen zu erhalten (Eigenständigkeitsthese).

Die Fachhochschulrektorenkonferenz sollte auf diese Frage am 2./3. Mai 1979 in Tutzing ihre Antwort – zugunsten der Eigenständigkeitsthese – geben. Sie sah ein von einem Arbeitskreis vorbereitetes und vom Länderausschuß gegengelesenes Papier und fand es nach (allzu) kurzer Diskussion mit Mehrheit – das Abstimmungsergebnis rechtfertigt zu sagen: *nur* mit Mehrheit – im Ganzen akzeptabel: Der Länderausschuß möge es abschließend überarbeiten. Eine Minderheit war der Auffassung, die Verabschiedung eines so wichtigen Papieres rechtfertige ein gründlich vorbereitetes Sonderplenum. Noch kann dies der Länderausschuß herbeiführen.

Wir, die Unterzeichner, sämtlich Teilnehmer am Tutzinger Plenum, plädieren nach wie vor für eine Plenardiskussion und wir legen hiermit einen eigenen Diskussionsbeitrag vor. Ob er eingeht in eine neue, umfassende Stellungnahme der FRK oder ob er eine Alternative zum „Mehrheitspapier“ werden wird, wir bitten alle, die ihn unterstützen wollen, uns Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen.

Frankfurt am Main, Juni/Juli 1979

Hans-Jochen Brauns
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Hilmar Garms
Fachhochschule Fulda

Brigitta Naumann
Bundesvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt
am Main

Ulrich Rohr
Hochschule für Wirtschaft, Bremen

Konrad Seyffarth
Fachhochschule Wiesbaden

Johannes Uthoff
Fachhochschule Frankfurt am Main

**Die Fachhochschulen zu Beginn der 90er Jahre
– Eine Positionsbestimmung –
Herausgegeben vom Vorstand der
Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) Bremen/Wiesbaden,
August 1990**

Elf Jahre nach der Herausgabe einer Grundsatzklärung durch die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) über „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“ tritt die FRK mit einer Positionsbestimmung über „Die Fachhochschulen zu Beginn der 90er Jahre“ erneut an die Öffentlichkeit. Die Intensität, mit der die Zukunft des Hochschulwesens zu Beginn des ausgehenden 20. Jahrhunderts erörtert wird, legt es nahe, eine zusammenfassende Beurteilung der gegenwärtigen Situation, der Chancen und Risiken der vorhersehbaren wie auch der notwendigen bzw. wünschenswerten Perspektiven der Fachhochschulen vorzulegen.

Das Plenum der Fachhochschulrektorenkonferenz hat im Rahmen der 36. Plenarversammlung in Berlin am 26.3.1990 den von einer Redaktionsgruppe der FRK ausgearbeiteten Entwurf einer Positionsbestimmung intensiv beraten und in den Grundzügen mit großer Mehrheit verabschiedet. Der Länderausschuß der FRK hat anläßlich seiner 118. Sitzung in Pforzheim am 3.7.1990 die in Berlin beschlossenen Änderungsvorschläge in den Entwurf eingearbeitet und im Anschluß daran die Endfassung einstimmig verabschiedet. Es bleibt zu hoffen, daß die in der Positionsbestimmung niedergelegten Ausführungen in der öffentlichen Diskussion über die weitere Entwicklung unserer Hochschulen auf fruchtbaren Boden fallen und mit dazubeitragen, für die Fachhochschulen eine positive und verlässliche Perspektive zu eröffnen.

Prof. Ronald Mönch,
Vorsitzender der FRK
Rektor der Hochschule Bremen

Prof. Dr. Rupert Huth,
Stellv. Vorsitzender der FRK,
Vizepräsident der WRK

Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft, Pforzheim

Prof. Dipl. Ing. D. von Hoyningen-Huene,
Stellv. Vorsitzender der FRK
Rektor der Fachhochschule für Technik, Mannheim

Prof. Clemens Klockner,
Stellv. Vorsitzender der FRK
Rektor der Fachhochschule Wiesbaden

I. Vorbemerkung

Die „Ständige Konferenz der Rektoren und Präsidenten der staatlichen Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (FRK)“ hat am 11.7.1979 die Erklärung „Die Fachhochschulen, ihre Stellung und Funktion im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“ abgegeben. Diese Erklärung spiegelt das Selbstverständnis der Fachhochschulen von ihren Aufgaben und den dafür notwendigen Rahmenbedingungen wider; sie enthielt zahlreiche Forderungen an den Gesetzgeber.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen“, verabschiedet am 10.7.1981, wichtiges Datenmaterial zur Entwicklung und Situation der Fachhochschulen zusammengefaßt und auf dieser Grundlage konkrete Empfehlungen an die Fachhochschule sowie an Gesetzgeber in Bund und Ländern ausgesprochen.

Das seit der Verabschiedung dieser Erklärung und Empfehlung vergangene Jahrzehnt wird durch eine Vielzahl an politisch-gesellschaftlichen Veränderungen gekennzeichnet. Diese haben sich entscheidend auf die Arbeitsbedingungen und Perspektiven der Hochschulen allgemein – der Fachhochschulen im besonderen – ausgewirkt. Hierzu zählt, daß die Fachhochschulen trotz ungünstiger Rahmenbedingungen ihre Stellung und ihr Ansehen innerhalb des tertiären Bildungsbereichs festigen konnten.

Die Antwort der Bundesregierung vom 29.6.1988 auf die Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zu „Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ verdeutlicht diese Entwicklung.

Die FRK hat sich in diesen Jahren wiederholt zu Einzelfragen geäußert. Die Intensität, mit der die Zukunft des Hochschulwesens zu Beginn des ausgehenden 20. Jahrhunderts erörtert wird, legt es nahe, eine zusammenfassende Beurteilung der gegenwärtigen Situation, der Chancen und Risiken der vorhersehbaren wie auch der notwendigen bzw. wünschenswerten Perspektiven der Fachhochschulen vorzulegen.

Grundsätzlich ist folgendes festzuhalten:

- In den 80er Jahren hat sich das eigenständige Profil der Fachhochschulen weiterentwickelt. Die programmatische Formel „Andersartig, aber gleichwertig“ im Verhältnis zu den Universitäten spiegelt dabei die Richtung dieser Entwicklung wider. Zugleich haben sich die Fachhochschulen in ihrem Selbstverständnis, im Urteil der Politik und des Beschäftigungssystems und nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der studentischen Nachfrage ausgesprochen positiv entwickelt. Die Attraktivität der Fachhochschulen hat deutlich zugenommen.

Nach wie vor entfalten die Fachhochschulen ihr spezifisches Profil in durchstrukturierten, an den Bedürfnissen des Beschäftigungssystems orientierten Studiengängen. Ihre Ausbildungsleistungen erbringen sie weitgehend innerhalb der Regelstudienzeit. Im vergangenen Jahrzehnt wurde dieses auf die akademische Lehre hin konzentrierte Profil durch spezifische Leistungen der Angewandten Forschung, des Technologietransfers, der wissenschaftlichen Weiterbildung und eines Angebots wissenschaftlicher Dienstleistungen ergänzt.

- Universitäten und Fachhochschulen bilden heute mit unterschiedlich profilierten Aufgabenstellungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung die wichtigsten Elemente eines Hochschulsystems, das horizontal gegliedert ist und dessen Teilsystemen differenzierte Funktionen übertragen sind. Das Verhältnis zwischen Universitäten

und Fachhochschulen ist dabei jedoch gekennzeichnet durch eklatante Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Fachhochschulen, die in den vergangenen Jahren nicht nur nicht ausgeglichen wurden, sondern sich teilweise sogar noch verstärkt haben.

Mit dieser Positionsbestimmung will die FRK die Stellung der Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich der Bundesrepublik Deutschland beschreiben, Probleme dieser Entwicklung deutlich machen und Lösungen vorschlagen.

II. Die Situation der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn der 90er Jahre

1. Die allgemeine Situation

Die Situation der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet durch hohe Studierendenzahlen, ein entwickeltes System des Wissens-/Technologietransfers und hohe Akzeptanz in der Wirtschaft, bei staatlichen und freien Trägern der sozialen Arbeit und anderen gesellschaftlichen Institutionen. Die staatlichen Fachhochschulen nehmen ca. 26 % der Studienanfänger eines Jahrgangs auf, sie stellen mehr als 30 % der Absolventen eines Jahrgangs. Gegenwärtig legen über zwei Drittel der Ingenieure und ca. die Hälfte der Betriebswirte, die jährlich bundesdeutsche Hochschulen verlassen, ihr Diplom an Fachhochschulen ab.

Dies läßt indessen auch die vorhandenen Strukturprobleme besonders deutlich werden:

Die Nachfrage nach Studienplätzen an Fachhochschulen ist in den vergangenen Jahren dramatisch gestiegen, so daß für mehr und mehr Studiengänge Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen werden mußten. Diese Zulassungsbeschränkungen wurden in der Regel erst ausgesprochen, als die Belegung der vorhandenen Studienplätze weit über die Ausbildungskapazität hinaus durchgeführt worden war. Die damit verbundene Überlastsituation führt die Fachhochschulen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, führt darüber hinaus zu Verzerrungen

im Vergleich der Nachfrage nach Studienplätzen, da viele an den Fachhochschulen abgewiesene Studienbewerber gegen ihren eigentlichen Wunsch ein Studium an einer Universität aufnehmen müssen.

Diesen Umstand gilt es zu beachten, wenn es um die Interpretation von Zahlen geht, die die Entwicklung der Nachfrage nach Studienplätzen an Fachhochschulen widerspiegeln: 1980 nahmen 43.591 Studentinnen und Studenten das Studium an einer Fachhochschule auf, 1988 bereits 61.853. Das entspricht einer Steigerung um fast 50 % in einem Zeitraum von weniger als zehn Jahren. Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger an bundesdeutschen Hochschulen insgesamt steigerte sich im Vergleichszeitraum von 181.843 auf 23.4696.

Der Fachhochschulanteil der Studienanfänger und Studienanfängerinnen insgesamt erhöhte sich während dieser Zeit lediglich von 24 % auf 26,4 %. Diese scheinbar geringfügige prozentuale Steigerung steht im Widerspruch zur Studienplatznachfrage, ist im wesentlichen durch immer umfassendere Zulassungsbeschränkungen begründet und läßt die insgesamt immer schlechter werdende Lage der Fachhochschulen vielleicht nicht hinreichend deutlich werden: Gleichzeitig verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Studienanfängerinnen und -anfängern einerseits und Stellen für wissenschaftliches Personal andererseits (Betreuungsrelation) von 4,9 (1980) auf 6,7 (1988).

Die Bedeutung der Fachhochschulen innerhalb des Hochschulsystems der Bundesrepublik Deutschland ist in den 80er Jahren kontinuierlich gewachsen. Die Attraktivität der angebotenen Studiengänge wird durch eine ständig steigende studentische Nachfrage belegt. Nahezu alle Studiengänge sind heute durch den Numerus clausus gekennzeichnet.

Zugleich haben die Fachhochschulen in den Bereichen der angewandten Forschung und Entwicklung, des Technologie- und Wissenstransfers, der Wissenschaftlichen Weiterbildung und anderer wissenschaftlicher Dienstleistungen wichtige Aufgaben ausgeweitet bzw. neu aufgenommen.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zum künftigen Hochschulausbau“, verabschiedet am 7.7.1989, das Defizit von flächenbezogenen Studienplätzen an Fachhochschulen aufgegriffen und den Bau von 50.000 zusätzlichen Studienplätzen an Fachhochschulen gefordert.

Diese Forderung wurde am 21.12.1989 im Rahmen der Regierungschefs von Bund und Ländern und Vertretern der Wissenschaftsorganisationen bestätigt.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft, die BDA, der DIHT und der BDI, haben die Forderungen nach Ausbau der Fachhochschulen begrüßt.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrer „Prognose der Studienanfänger, Studenten und Hochschulabsolventen bis 2021“ vom April 1989 die Annahmen über die quantitative Entwicklung von Hochschulzugangsberechtigung, Studierneigung und reale Studienzeiten nach oben korrigiert. Die Studienanfängerzahlen aus dem WS 1989/90 belegen bereits jetzt, daß die obere Entwicklungsvariante der KMK, auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der DDR, realistisch ist, daß also die Studentenzahlen weiter deutlich ansteigen werden.

Zwar hat die Finanzministerkonferenz (FMK) durch Einführung der Kategorie der „belastungsrelevanten Studenten“, wobei von einer normierten Verweildauer von sieben Semestern an Fachhochschulen und von zehn Semestern an Universitäten ausgegangen wird, erhebliche Bedenken gegen die neue Prognose der KMK angemeldet. Dies berührt jedoch zumindest die Fachhochschulen nicht; denn auch unter den Annahmen der FMK und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Zahl der Studienanfänger an Fachhochschulen bereits jetzt größer wäre, wenn nicht viele Bewerber wegen des erheblichen Ausmaßes an Zulassungsbeschränkungen abgewiesen werden müßten, ist das Potential für eine weitere Zunahme der Zahl der Studienanfänger und der Zahl der Studenten an Fachhochschulen gegeben.

Dies bedeutet für die Fachhochschulen, daß sie vor einer Phase weiterer Expansion stehen, die dieser Institution neue Chancen eröffnet. Es kommt

nun darauf an, tragfähige Grundlagen und Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. zu schaffen.

Mit der vom Wissenschaftsrat 1981 geprägten Formel der „Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit“ wird die erfolgreiche Profilbildung der Fachhochschulen nach wie vor zutreffend umschrieben:

- besondere Orientierung an der Praxis in allen Tätigkeitsfeldern der Fachhochschule
- strukturierte Studiengänge unter weitgehender Einhaltung der Regelstudienzeit und mit hoher Akzeptanz im Arbeitsmarkt
- eine hohe Innovationsrate im inhaltlichen und strukturellen Studienangebot.

Die FRK begrüßt daher, daß Politik, Verbände und Wissenschaftsorganisationen nach einem Jahrzehnt der infrastrukturellen Stagnation durch konkrete Empfehlungen, Forderungen und Maßnahmen den weiteren Ausbau der Fachhochschulen eingeleitet haben. Daß die Schere zwischen der Attraktivität der Fachhochschulen auf der einen Seite und der Fachhochschulinfrastruktur und wichtigen Rahmenbedingungen auf der anderen Seite sich ständig weiter geöffnet hat und diese Widersprüche mittlerweile eine dramatische und bedrohliche Form angenommen haben, wird heute nicht mehr bestritten. Die FRK hat die Aufgabe, diese Defizite zusammenfassend zu benennen, Prioritäten deutlich zu machen und Entwicklungen zu fördern, die die Position der Fachhochschulen in einem differenzierten Hochschulsystem stärken.

Das 1989 verabschiedete Bund-Länder-Programm (Hochschulsonderprogramm I) hat ein erstes bundespolitisches Signal dafür gesetzt, daß eine Offenhaltung bzw. Öffnung der Hochschule für weitere Studienbewerber entsprechende Personalstellen, Mittel für apparative Ausstattungen und Verbrauchsmittel voraussetzt, d. h. finanzwirksame Maßnahmen.

In dem seit Mitte 1989 diskutierten Hochschulsonderprogramm II (6 Mrd. DM) war als Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 20.3.1990 ein Bündel von Maßnahmen (Schaffung von 500 Fiebinge-

Professuren an Fachhochschulen, 1.200 zusätzliche Stellen im Mitarbeiterbereich und weitere Stellen für den Ausbau der Fachhochschulen), insgesamt ca. 2 Mrd. DM innerhalb von zehn Jahren für die Fachhochschulen vorgeschlagen worden.

Am 13.6.1990 hat die Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP in Bonn einen „Beschuß zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ zur Realisierung dieses Hochschulsonderprogramms gefaßt. Durch den Beschluß der Regierungskoalition ist die Förderung der Fachhochschulen aus dem Programm gestrichen und das Programm auf 4 Mrd. DM reduziert worden.

Die FRK hat hiergegen mit Entschiedenheit protestiert und erwartet die Korrektur des Beschlusses. Die Herausnahme der Fachhochschulen aus dem Programm ist sachlich ungerechtfertigt und bildungspolitisch unverständlich. Sollte der Beschluß der Regierungskoalition Wirklichkeit werden, wäre dies ein dramatisches Beispiel für den Widerspruch zwischen verbaler Unterstützung und Realpolitik.

2. Das Selbstverständnis der Fachhochschulen

a) Lehre und Studium

Ziel des Studiums an Fachhochschulen ist ein berufsqualifizierender, akademischer Abschluß, der die Absolventen und Absolventinnen zur verantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den jeweiligen Berufsfeldern befähigt. Charakteristisch dafür ist ein besonderer Anwendungsbezug in Lehre und Forschung.

Das Profil der Fachhochschulen stellt eine in dieser Ausprägung besondere Verbindung von Wissenschaft und Praxis dar. Grundlage ist dabei der Ansatz, daß Wissenschaft und Praxis einander bedürfen, sich wechselseitig herausfordern und ergänzen; sie stellen für einander unverzichtbare Elemente dar und eröffnen damit wechselseitige Perspektiven und Entwicklungschancen. Bezugspunkt eines derartigen Verhältnisses von Wissenschaft und Praxis ist die gesellschaftliche Realität.

Die zunehmend schneller sich vollziehende Wissensvermehrung und die gestiegene Innovationsgeschwindigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft erfordern an den Fachhochschulen eine Ausbildung, die weniger auf die Vermittlung gegenwärtig verlangter Techniken und speziellen Faktenwissens abzielt als vielmehr auf die Beherrschung und Handhabung des Wissens zur Lösung konkreter Probleme. Praxisorientierung der Lehre bedeutet eine Ausbildung mit hoher Transferfähigkeit zur anforderungsgerechten Lösung konkreter Aufgaben in der Praxis. Gegenstand der praxisorientierten Ausbildung an Fachhochschulen sind vor allem Methoden und Instrumente, die zu Problemlösungen heute und in der Zukunft befähigen. Ziel der praxisorientierten Ausbildung an Fachhochschulen ist die Problemlösungskompetenz der Absolventen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die zu lösenden Probleme in Wirtschaft und Gesellschaft über die Grenzen einzelner Fachwissenschaften hinauswachsen und zunehmend komplexer werden. Problemlösungskompetenz umfaßt folglich neben der fachlichen Kompetenz auch die Kommunikationsfähigkeit über die Grenzen des jeweiligen Faches hinaus sowie die Einbeziehung gesellschaftlicher Verantwortung in die Problemlösung. Die Voraussetzungen für die Umsetzung eines derartigen Praxisbegriffs sind an den Fachhochschulen institutionell vorhanden: Diese sind gleichsam konstitutiv für die Andersartigkeit der Fachhochschulen gegenüber Universitäten:

- Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation eine für die Lehre und Forschung qualifizierende mehrjährige Tätigkeit in der Praxis aufweisen. Die Professorinnen und Professoren bleiben in vielfältiger Weise mit der Praxis verbunden und beziehen sie in die Ausbildung ein. Beispielhaft sei hier genannt: Forschungsfreisemester, Betreuung von Praxissemestern, von Diplomarbeiten, die mit der Industrie, bzw. öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Technologie- und allgemeiner Wissenstransfer.
- Die Studentinnen und Studenten müssen unmittelbare Praxiserfahrung aufweisen, die realisiert wird durch:
 - berufspraktische Eingangsvoraussetzungen
 - mit der Praxis/in der Praxis durchgeführte Projektphasen

- Praktische Studiensemester, d. h. Studienabschnitte, die in der Praxis durchgeführt werden, bzw.
- Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) in den Fachbereichen Sozialwesen.
- Die Didaktik und die Methoden sind auf diesen Anspruch hin ausgerichtet; dies wird erreicht durch:
 - Orientierung der Studieninhalte nicht nur an der Fachsystematik, sondern auch an der Anwendungsrelevanz
 - Reflexion der Konsequenzen der Anwendung von Wissenschaft
 - einen großen Anteil von praktischen Übungen
 - in einigen Studiengängen Projektstudium
 - die Orientierung von Studien- und Diplomarbeiten an berufsfeldbezogenen Themen.

Hinzu kommt, daß Professorinnen und Professoren unter Einbeziehung von Studierenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen, bei denen die Fragestellungen direkt aus der Praxis heraus entstanden sind.

Der Praxisbezug von Lehre und Studium, i. e. der Ausbildung, wird weiterhin dadurch auch auf Dauer sichergestellt, daß die Fachhochschulen ein breites wissenschaftliches, berufsqualifizierendes Weiterbildungsangebot vorhalten.

Insbesondere im Wissens- und Technologietransfer sind die Fachhochschulen durch zahlreiche gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit der gesellschaftlichen Praxis verbunden. Dies gilt insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, die öffentliche Verwaltung, freie Träger der Sozialarbeit bis hin zu Selbsthilfegruppen in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft.

Lehre und Studium werden auch in Zukunft im Zentrum der Fachhochschulen stehen. Das anwendungsorientierte Profil der Studiengänge an Fachhochschulen wird auch in Zukunft sorgfältig gepflegt werden. Berufspraktische Eingangsvoraussetzungen der Studierenden, Praktische Studiensemester, mehrjährige verantwortliche Berufspraxis als Voraussetzung für die Berufung der Professorinnen und

Professoren, Ausbau der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Technologie- und Wissenstransfers sind wesentliche Faktoren für den Anwendungsbezug von Lehre und Studium. Eine besondere Bedeutung kommt dem seminaristischen Lehrbetrieb und der Intensität von Laborübungen mit intensiver Betreuung zu.

Anwendungsbezug und Praxisnähe dokumentieren sich nicht zuletzt in der Thematik und den Kooperationsbezügen zwischen Hochschule und Gesellschaft bei Studien- und Diplomarbeiten.

b) Angewandte Forschung und Wissens-/Technologietransfer

Angewandte Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer sind originäre Aufgaben der Fachhochschulen. Gerade eine besondere Praxisorientierung setzt die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und des Wissens-/Technologietransfers voraus.

Forschung an Fachhochschulen benötigt daher alles andere als hochschulgesetzliche Vorbehalte, die es in einer Vielzahl von Bundesländern immer noch gibt.

Den gesetzlich größten Einschränkungen unterliegen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (FuE) in West-Berlin und Hessen. Hier können diese Aufgaben von Fachhochschulen nur wahrgenommen werden, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrages dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird.

Auch eingeschränkt, aber nicht ganz so stark wie in Hessen und West-Berlin können Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Fachhochschulen nur wahrgenommen werden, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrages dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird.

Auch eingeschränkt, aber nicht ganz so stark wie in Hessen und West-Berlin, können Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Fachhochschulen in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,

Saarland und Schleswig-Holstein wahrgenommen werden. Hier unterliegen FuE-Tätigkeiten einer „Kann“-Bestimmung. Fachhochschulen können solche Aufgabenstellungen im Rahmen ihres anwendungsbezogenen Bildungsauftrages wahrnehmen. In Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen hingegen werden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben als Aufgaben der Fachhochschulen angesehen. Hier nehmen Fachhochschulen im Rahmen ihres Bildungsauftrages Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind.

In direktem Zusammenhang mit den hochschulgesetzlichen Vorbehalten gegenüber dem Forschungsauftrag für Fachhochschulen steht auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, die diesen Auftrag in Zweifel zieht. So vertritt der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 29.6.1983 die Auffassung, daß lediglich den „Wissenschaftlichen Hochschulen“ die Forschung als Aufgabe obliege, während sie den Fachhochschulen nur als anwendungsorientierte Forschung, fakultativ und gleichsam nur als Annex zur Lehre im engbegrenzten Rahmen „gestattet“ sei. Sie – die Fachhochschulen – könnten, sie müßten aber nicht Forschung betreiben.

Im Mittelpunkt der Forschung an Fachhochschulen steht die Umsetzung von Forschungsergebnissen der Grundlagen- oder der angewandten Forschung zur Lösung einer konkreten Praxisaufgabe, wobei die Abgrenzung zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung fließend ist.

Angewandte Forschung und Entwicklung sind in den kommenden Jahren deutlich zu verstärken. Auch für die Fachhochschulen selbst gilt, daß die Einheit von Lehre und Forschung eine Grundbedingung der Hochschulqualität ist, auch wenn Proportionen beider Tätigkeitsfelder dem besonderen Auftrag der Fachhochschule subsidiär gegenüber der Lehre bleiben sollte.

Dabei kommt es weniger darauf an, ob der Auftrag zur Forschung „institutionell“, d. h. als Aufgabe „der Fachhochschule“, oder

„individuell“, d. h. als Dienstaufgabe des einzelnen Hochschullehrers, verstanden wird, mag auch vieles für die Verankerung der Forschungsverpflichtung in den einzelnen Berufungsvereinbarungen sprechen. In der Gegenwart kommt es vor allem darauf an, wesentliche Voraussetzungen der institutionellen und individuellen „Forschungsfähigkeit“ zu schaffen bzw. zu verbessern.

Forschung an Fachhochschulen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- die notwendigen gesetzlichen Grundlagen
- entsprechende organisatorische Strukturen der Hochschule
- ausreichende personelle Ressourcen
- hinreichende Sach- und Raumausstattung.

Die organisatorischen Strukturen der Fachhochschulen gehen in vielen Bereichen auf die Vorgängereinrichtungen zurück, d. h. sie sind für die Durchführung von Forschung völlig unzureichend. Die Verwaltungen der Hochschulen sind ausstattungsmäßig nicht auf die zusätzlichen Aufgaben vorbereitet, die Forschung mit sich bringt.

In diesem Zusammenhang muß die Tatsache erwähnt werden, daß Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen zu 18 Semesterwochenstunden Lehre verpflichtet sind.

Hierin sieht die FRK nach wie vor eine strukturelle Erschwernis für Forschung an Fachhochschulen.

Hier sind überdies Regelungen zu schaffen bzw. auszubauen, wie Forschungsfreisemester, teilweise Freistellung von der Lehre für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Schaffung von Personal- und Sachmittelfonds für Forschung, um die Organisation von Forschung an Fachhochschulen zu ermöglichen.

Für die durch Forschung gebundene Lehrkapazität müssen Lehrbeauftragte bzw. Stellen für Professorinnen und Professoren geschaffen werden.

Im weiteren gilt es, die sächliche und Raumausstattung auf ein Niveau zu bringen, das Forschung an Fachhochschulen fördert.

Noch bestehende Hindernisse zur umfassenden Wahrnehmung von Forschungsaufgaben sind unverzüglich abzubauen:

- Die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben ist landesgesetzlich als institutionelle Aufgabe der Fachhochschule auszuweisen.
- Durch ein Forschungsförderungsprogramm des Bundes und der Länder ist die für eine umfassendere Wahrnehmung von Forschungsaufgaben erforderliche Infrastruktur zunächst projektbezogen, später generell aufzubauen. Die FRK begrüßt den entsprechenden Ansatz im Hochschulsonderprogramm II.
- Die Forschungsfähigkeit der Fachhochschule setzt eine deutliche Reduktion der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren voraus; soweit dies noch nicht erfolgt, sind unverzüglich wenigstens die Möglichkeiten projekt- und personenbezogener Umschichtung der dienstlichen Verpflichtung (sog. Befreiung von der Lehre) zu schaffen.
- Zum Ausgleich der Freistellungen für Forschungsaufgaben sind 1.200 Professorenstellen (15 % des jetzigen Stellenbestands) zu schaffen und zusätzliche Lehrauftragsmittel bereitzustellen.
- Die Professoren/Studierenden-Relation ist zu verbessern.
- Die Schaffung von Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen ist eine unverzichtbare Maßnahme der Forschungsförderung.
- Diese Stellen sind als Weiterqualifikationsstellen, in Kooperation mit Universitäten, zu nutzen.
- Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen sind in diesen weiterqualifizierenden Forschungsprozeß zu integrieren.
- Die Förderung der Forschung muß sich auch auf das notwendige Verwaltungspersonal beziehen.
- Raum- und Sachmittelausstattung haben den stärkeren Forschungsverpflichtungen der Fachhochschulen Rechnung zu tragen.

Der Ausbau des Technologie- und Wissenstransfers als einer besonderen Aufgabe der Fachhochschulen hat die Fachhochschule zu einem besonderen „Umschlagplatz“ für Technologie und Wissen gemacht, ihre Bedeutung für die jeweiligen Regionen erhöht, zur praxisorientierten

Profilbildung beigetragen und zahlreiche fruchtbare Verbindungen zwischen Fachhochschule und Beschäftigungssystem entstehen lassen.

In den letzten Jahren ist der Technologie- und Wissenstransfer häufig durch Transferstellen an der Fachhochschule oder in enger Verbindung mit der Fachhochschule institutionalisiert worden.

Auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Drittmittelforschung sind mittlerweile allgemein soweit entwickelt, daß diese Aufgaben von den Fachhochschulen umfassend wahrgenommen werden könnten, wenn eine entsprechende Grundausstattung vorhanden wäre.

Die Leistungen der Fachhochschulen im Technologie- und Wissenstransfer genießen besonderes Ansehen. Einem weiteren Ausbau stehen die infrastrukturellen Defizite der Fachhochschulen entgegen. Ihre Beseitigung ist der Schlüssel zu einer Verstärkung der struktur- und regionalpolitisch bedeutsamen Forschungs- und Transfertätigkeiten der Fachhochschulen.

Der allgemeine Wissenstransfer bezieht sich darüber hinaus auf Fragestellungen, die außerhalb technologischer Hilfestellungen liegen. Diese können dabei Standortentscheidungshilfen für Betriebe ebenso einbeziehen wie konkrete Beratung von Trägern der Sozialarbeit bei der Lösung anstehender Probleme.

Unter diesen Voraussetzungen kann die regionalpolitische, strukturpolitische Funktion der Fachhochschulen voll greifen.

c) Wissenschaftliche Weiterbildung

Aufgrund der Brückenfunktion der Fachhochschulen zwischen Theorie und Praxis, Wissenschaft und Gesellschaft stellen sich die Fachhochschulen den Anforderungen an eine kontinuierliche Qualifizierung vor allem der eigenen Absolventen.

Im Rahmen der Weiterbildung vermitteln die Fachhochschulen Fertigkeiten und Kenntnisse, die dem Anspruch des spezifischen Profils der Fachhochschulen entsprechen und insbesondere auch Erkenntnisse aus der anwendungsorientierten Forschung und Erfahrungen aus der Berufswelt umsetzen.

Der Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung nimmt zu.

Gründe hierfür sind:

- Der gegenwärtige technologische und soziale Wandel verändert mit zunehmender Geschwindigkeit die Arbeits- und Berufswelt und bedingt damit eine laufende Ergänzung des Wissens.
- Fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Praxis als notwendig erweisen, können gezielt durch Weiterbildungsmaßnahmen erlangt werden.

Aus diesem Grund sind die Fachhochschulen an einem verstärkten Dialog auf dem Felde der wissenschaftlichen Weiterbildung mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung etc. interessiert.

Die Maßnahmen richten sich an Hochschulabsolventen und an Bewerber, welche die für die Teilnahme erforderliche Qualifikation im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Die Fachhochschulen haben sich in den letzten Jahren erfolgreich bemüht, ein ganzes Spektrum an Weiterbildungsangeboten aufzubauen, die in Vollzeitform oder berufsbegleitend als Aufbau- und Kontaktstudiengänge oder in anderer Form konzipiert sind.

Die gegenwärtige Situation – hohe Belastung in der Erstausbildung und die Defizite in der sächlichen und personellen Infrastruktur – erlaubt es den Fachhochschulen jedoch gegenwärtig nicht, Weiterbildung in dem Umfang anzubieten, der ihrem Auftrag und dem gesellschaftlichen Bedarf entspricht.

Die FRK stellt fest, daß Weiterbildungsmaßnahmen im wesentlichen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden. Die FRK wendet sich gegen den Eindruck, Weiterbildung sei vor allem Angelegenheit externer Institute und Akademien.

Die Gefahr besteht, daß es dadurch zunehmend schwieriger wird, diese Aufgaben später an die Hochschulen zu holen. Dabei müssen die Fachhochschulen in die Lage versetzt werden, Weiterbildung im Hauptamt der Lehrenden anzubieten. Im übrigen weist die FRK darauf hin, daß zur Finanzierung der Weiterbildungsangebote an Fachhochschulen Gebühren erhoben werden können.

Wissenschaftliche Weiterbildung gehört zum Kernbestand des Tätigkeitsspektrums der Fachhochschulen. Die für die Gegenwart der Fachhochschulen typischen personellen und sächlichen Defizite, aber auch die fehlende Flexibilität des administrativen Rahmens erschweren die Anstrengungen der Fachhochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Ohne rasch wirkende grundlegende Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen besteht die Gefahr, daß die Fachhochschulen noch stärker als bisher von dem für ihre Qualität wichtigen Weiterbildungsmarkt abgekoppelt werden.

d) Neue Studienangebote

Das Spektrum der an Fachhochschulen vertretenen Studiengänge war vor zwei Jahrzehnten deutlich eingeschränkt.

Im Kern umfaßte es ingenieurwissenschaftliche, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, betriebswirtschaftliche, gestalterische und agrarwissenschaftliche Studiengänge.

Typisch für die Fachhochschulen war und ist, daß die einzelnen Studiengänge mehr Disziplinen fachwissenschaftlicher Art umfassen, als die Bezeichnung der jeweiligen Studiengänge aussagt. Auch ohne sprachliche Studiengänge sind Fremdsprachen vertreten, ohne naturwissenschaftliche Studiengänge die Naturwissenschaften, ohne

sozialwissenschaftliche Studiengänge die Sozialwissenschaften. Diese Aufzählung ließe sich vermehren.

Der Ausbau zahlreicher neuer Studiengänge in den vergangenen zwei Jahrzehnten an Fachhochschulen beruhte darauf, daß sich aus bereits vorhandenen Disziplinen durch Neuakzentuierung und Ausbau Neuentwicklungen ergaben. Sie betrafen Ingenieurwissenschaften, Angewandte Naturwissenschaften, spezielle Betriebswirtschaftsstudiengänge, Informatik einschließlich der sog. Bindestrichinformatiken und Sprachstudiengänge.

Häufig handelte es sich bei diesen neuen Studiengängen um die Kombination vorhandener Studiengangsteile bzw. Studiengänge. Dies gilt etwa für einen Teil der neu entwickelten Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens.

Andererseits waren auch oft regionale Spezifika maßgebend für die Neukonzeption von Studiengängen. Aber auch hier handelte es sich um mit den eben dargestellten Tatbeständen vergleichbare Entwicklungen.

Bei den stark regional orientierten Studiengängen wurde dabei abgewogen zwischen den deutlichen Vorteilen der regionalen, berufsfeldbezogenen Einbindung der Studiengänge und den Aspekten eines zu engen, möglicherweise nur unzureichende überregionale Arbeitsmarktchancen vermittelnden Studienganges. Durch ein breit angelegtes Grundlagenstudium sind diese Risiken weitgehend ausgeschaltet und der spätere berufliche Einsatz der Absolventinnen und Absolventen flexibel ausgelegt worden.

In Fortführung der Konzeption neuer Studienangebote vor allem in Verbindung mit der beruflichen Praxis sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Modelle entwickelt worden, teilweise in Form von Modellversuchen, die mittlerweile in Regelangebote übergeleitet wurden und Hochschule und Berufsfeld noch enger miteinander verzahnen. Zum Teil wird in diesen Modellen versucht, duale Berufsausbildung und Hochschulstudium dergestalt miteinander zu verkoppeln, daß die traditionelle Aufeinanderfolge beider Ausbildungselemente vermieden

und in einer insgesamt kürzeren Ausbildungszeit beide Abschlüsse erreicht werden.

Insgesamt läßt sich zu diesen Studiengängen festhalten, daß die Verzahnung von Hochschule und Industrie Vorteile für beide Teile bringt. Die stärkere Integration von Hochschule und Berufsfeld verfolgt nicht das Ziel, gesetzliche Verantwortlichkeiten zu verlagern. Sie hat aber dort, wo sie mit Erfolg praktiziert wurde, zu einer größeren wechselseitigen Offenheit und Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander geführt.

Die Anstrengungen der Fachhochschulen in der Innovation ihrer Studienangebote einschließlich der Entwicklung neuer Studiengänge sind eine wesentliche Ursache dafür, daß das Studium an Fachhochschulen trotz deutlicher infrastruktureller Defizite in den vergangenen Jahren kontinuierlich an Attraktivität gewonnen hat.

Der Umstand, daß die Fachhochschulen flexibel auf die Anforderungen der Gesellschaft reagiert haben, führt im Rahmen der anstehenden Diskussion um den Ausbau der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland zu Erwartungen, daß ein erheblicher Teil dieser Studienplätze vorgehalten wird für „innovative“ Studiengänge, die nach Möglichkeit mehr sein sollen als die bloße Fortentwicklung bestehender bzw. Kombination vorhandener Studienanteile.

- Dies bedeutet, daß die Fachhochschulen auch daran denken müssen, etwa im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften, der Sozialwissenschaften und weiterer geisteswissenschaftlicher Bereiche Studiengangsalternativen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollten auch Teile der Lehramtsausbildung, etwa im Bereich kaufmännischer und gewerblicher Lehramtsausbildung, eingebracht werden.
- Zu diesem Fragenkreis gehört auch der gesamte Bereich des nichtärztlichen medizinischen Leitungspersonals. Das Hochschulstudium kann von dem zunehmenden gesellschaftlichen Bedarf, von der entsprechend zunehmenden gesellschaftlichen Wertschätzung her und unter dem Gesichtspunkt vergleichbarer Entwicklungen in Nachbarstaaten eine interessante Option darstellen.

- So müssen mittelfristig z. B. gesellschaftliche Veränderungen der Familienstrukturen und der Alterspyramide der Bevölkerung Niederschlag in den Studienangeboten finden. Dem wachsenden Anteil alleinerziehender Eltern, von Einzelpersonenhaushalten und alten Menschen muß mit entsprechenden Ausbildungsangeboten im Fachhochschulbereich Rechnung getragen werden.
- Insgesamt gilt es zu beachten, daß das Studienangebot der Fachhochschulen den steigenden Bedarf an weiblichen Fachkräften in allen Bereichen berücksichtigt. Vor allem müssen auf die spezifischen Zugangs- und Sozialisationsbedingungen von Frauen zugeschnittene Ausbildungsangebote entwickelt werden, die dazu geeignet sind, diese Studiengänge auch für Frauen attraktiv zu machen.
- Die Entwicklung von Studienangeboten für Teilzeitstudierende wird eine zunehmend wichtige Aufgabe der Fachhochschule sein.

Die FRK warnt davor, die aufgrund der Ausbauempfehlung des Wissenschaftsrats von 1989 nahezu einhellig begrüßten Ausbaumaßnahmen um 50.000 flächenbezogene Studienplätze auch nur teilweise für „neue Studiengänge“ vorzuhalten. Die vom Wissenschaftsrat vorgelegte Ausbauempfehlung bezieht sich auf die Defizite der schon vorhandenen Studiengänge.

Ohnehin werden die Fachhochschulen von sich aus diesem Ausbauprozess weitere arbeitsmarktrelevante Ergänzungen und Abrundungen ihres Studienangebots realisieren, etwa in den Bereichen der Sozial-, Sprach- und Kulturwissenschaften, der nichtärztlichen medizinischen Berufe, neuer gesellschaftlicher Bedarfe in sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Feldern sowie im Zusammenhang mit der stärkeren Förderung von Frauen. Ein besonderes Gewicht wird auch der weiteren Entwicklung von Teilzeitstudiengängen zukommen.

3. Zum Verhältnis Beschäftigungssystem – Fachhochschulen

Die gesellschaftliche, technologische und ökonomische Entwicklung hat eine zunehmende Akademisierung in der Wirtschaft und in den öffentlichen Verwaltungen bewirkt und in allen vergleichbaren Industrieländern zu einer raschen Expansion des tertiären

Bildungsbereiches geführt. Korrespondierend dazu hat sich der Sekundarschulbereich geradezu revolutionär in Richtung auf die Gymnasialausbildung verändert. Die wachsende Bildungsbeteiligung wird von hohen Übergangsquoten von der Schule zur Hochschule begleitet.

Die erkennbaren Entwicklungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt zeigen, daß Arbeitsplätze zunehmend von Erwerbsfähigen mit Hochschulabschluß besetzt werden. Höhere Qualifikationen werden immer mehr Voraussetzung für den Berufseinstieg und eine erfolgreiche Berufslaufbahn. Viele Anzeichen – wie zum Beispiel die demographische Situation mit sinkenden Berufseintritten bei gleichzeitig hohen Abgängen aus dem Erwerbsleben – deuten darauf hin, daß sich dieser Trend in Zukunft noch verstärken wird und sich die Beschäftigungssituation für Hochschulabsolventen in Teilbereichen noch verbessern wird.

Die Entwicklungsdynamik führt darüber hinaus zu einer wachsenden Bedeutung des Dienstleistungsbereiches und zu einer Verschiebung von Arbeitsmarktanteilen vom öffentlichen zum privaten Bereich. Diese Entwicklungstendenz kommt den Fachhochschulen entgegen, die vor allem für die privaten Teilarbeitsmärkte ausbilden. Es zeigt sich, daß auch innerbetrieblich diejenigen Funktionsbereiche und Führungsebenen expandieren, in denen Fachhochschulabsolventen eingesetzt werden. Wie die Arbeitsmarktstatistiken ausweisen, werden vor allem Ingenieure und Betriebswirte vom Arbeitsmarkt stark nachgefragt. Hervorragende Berufschancen haben auch Informatiker und alle Absolventen der Studiengänge der angewandten Naturwissenschaften. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen eine steigende Nachfrage festzustellen ist.

Die Fachhochschulen haben auch dadurch eine besondere Akzeptanz erreicht, indem sie durch stetige dynamische Studienreformprozesse dafür gesorgt haben, daß das Studienangebot in hohem Maße dem Bedarf der Wirtschaft gerecht wird.

Der besondere Praxisbezug der Fachhochschulausbildung hat zu einer engen Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Institutionen der regionalen Wirtschaftsräume geführt. Dies ist nicht nur wichtig zur

Gewährleistung des Anwendungsbezuges des Fachhochschulstudiums, sondern ist zugleich ein infrastruktureller Faktor für die regionale Entwicklung. Aus der Sicht der Wirtschaft und Verwaltung sind dabei angewandte Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung sowie insbesondere das Angebot qualifizierter Hochschulabsolventen wesentliche Aspekte.

Zu den hervorragenden Berufschancen der Absolventen trägt auch die spezifische Ausbildungsphilosophie der Fachhochschulen bei: Das Gesamtangebot der Lehrveranstaltungen eines Studienganges ist in besonderem Maße „studiengangorientiert“; dies schließt vor allem auch die angemessene und studiengangzentrierte Einbindung der sogenannten Nebenfächer mit ein. Demgegenüber ist ein Universitätsstudium nach wie vor „disziplinzentriert“. Diese Ausbildungsphilosophie gestattet in Teilbereichen eine größere Ausbildungstiefe und beendet zugleich teilweise Berufsrealitäten als untrennbare Durchmischung von „Fachdisziplinen“.

Die FRK weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Fachhochschulen trotz der Bedarfssituation in der Wirtschaft und des zunehmenden Bewerberandranges und des seit Jahren in vielen Bundesländern eingeführten nahezu flächendeckenden Numerus clausus für Fachhochschulen ein einigermaßen angemessener Ausbau derselben unterblieben ist und dadurch eine volkswirtschaftlich und bildungspolitisch gleichermaßen unerwünschte Umsteuerung der Bewerberströme auf die Universitäten hin erfolgt ist.

Die Akzeptanz der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen seitens des Arbeitsmarktes ist nicht nur Gradmesser des Erfolges der Fachhochschulen; diese Akzeptanz begründet die Forderung nach einer Politik, die auf eine unverzügliche Beseitigung der infrastrukturellen Defizite ausgerichtet ist.

III. Fachhochschulen – Strukturen und Strukturprobleme

1. Hochschulzugang

Studienanfängerinnen und -anfänger an Fachhochschulen weisen unterschiedliche Zugangsprofile auf:

- Abschluß der Fachoberschule (FOS) oder vergleichbarer Schuleinrichtungen
- Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)
- besondere Zugangswege für Berufstätige

Bei der Konzeption der Fachhochschulen am Ende der 60er Jahre stand die Vorstellung im Vordergrund, daß der Regeltypus der Studierenden an Fachhochschulen die spezielle Fachhochschulreife mit oder ohne Berufsausbildung ausweisen werde. Die Gesamtzahl der Abiturientinnen und Abiturienten wurde seinerzeit für den Fall der Studierwilligkeit grundsätzlich mit einem Universitätsstudium assoziiert.

Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein grundlegender Wandel vollzogen. Einerseits wird die Fachhochschule von den Studierwilligen, die zu ihrem traditionellen Rekrutierungsfeld gehören, weiterhin stark frequentiert. Daran ist festzuhalten, weil gerade die Fachhochschulen aus der Geschichte ihrer Vorgängereinrichtungen heraus Studierwilligen aus Bevölkerungsschichten offenstehen sollen, die nicht über das Abitur, sondern über andere Schul- und Lebenswege, auch über Berufsausbildung und -tätigkeit den Zugang zum Studium finden.

Die Fachhochschulen werden auch in Zukunft den berufspraxisorientierten Hochschulzugang, später gegebenenfalls in Form einer fachgebundenen Hochschulreife, fördern.

In den letzten Jahren hat die Fachhochschule für Studieninteressenten mit allgemeiner Hochschulreife an Attraktivität gewonnen. 1988 übertraf unter den deutschen Studienanfängerinnen und -anfängern der Anteil derjenigen mit Gymnasialabschluß (40,1 %) schon denjenigen mit FOS-Abschluß (39 %).

Insgesamt tendiert die Abiturientenquote unter den Studienanfängerinnen und -anfängern auf knapp 50 %, allerdings ohne signifikante Steigerungen in den vergangenen drei Jahren. Dies mag indessen auch daran liegen, daß die Notwendigkeit von Zulassungsbeschränkungen der Fachhochschulen den Weg zu diesen in den vergangenen Jahren zunehmend erschwerte.

Die gegenüber früheren Jahren deutlich gestiegene Abiturientenquote (zum Vergleich: Mitte der 70er Jahre betrug dieser Anteil zwischen 10 und 15 %) beruht u. a. darauf, daß sich das Schulwesen grundlegend gewandelt hat und als Folge dieses Wandels die Quote der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigungen gestiegen ist. Die Fachhochschulen stellen sich dieser Tatsache, indem sie unterschiedliche studentische Klientelen aus der Situation durchstrukturierter und praxisorientierter Studiengänge heraus betreuen.

Dies ist ihnen in den vergangenen Jahren offenbar trotz der quantitativ gestiegenen Betreuung gelungen; die Eigenart des Fachhochschulstudiums hat sich durch den Wandel der Art der Hochschulzugangsberechtigung nicht verändert. Durch gezielte Propädeutika und eine entsprechende Betreuung gelang es der Fachhochschule, an der Einheitlichkeit der Qualität des Studiums und der Abschlüsse festzuhalten.

Auch in Zukunft wird der Zugang zur Fachhochschule mehrheitlich aufgrund der allgemeinen Hochschulreife erfolgen. Die FRK begrüßt diese Entwicklung.

Auf ein gravierendes Problem soll allerdings in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Die Voraussetzungen, die die Studienanfängerinnen und -anfänger für ihre Studien mitbringen, haben sich in den letzten Jahren qualitativ als erheblich nachbesserungsbedürftig erwiesen. Die Probleme der Qualität der Hochschulzugangsberechtigung betreffen – mit graduellen Abstufungen – alle Arten der Hochschulzugangsberechtigungen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Voraussetzungen werden die Friktionen zwischen beiden Gruppen größer – diese sind durch die Hochschulen umso schwieriger im oben genannten

Sinne aufzufangen oder auszugleichen, als die allgemeine (Überlast-)Situation an den Fachhochschulen andauert bzw. sich ausweitet.

Es werden Gespräche mit Kultusministerien geführt werden müssen, um bereits auf den Fachoberschulen und den Gymnasien die Voraussetzungen zu schaffen, die unabdingbare Grundlage für das erfolgreiche Absolvieren eines Fachhochschulstudiums sind.

Nach wie vor ist der Anteil der Studienanfängerinnen und -anfänger ohne allgemeine Hochschulreife bzw. FH-Reife zu gering. Politik und Hochschulen sind gefordert, hier auch in der Phase großer quantitativer Inanspruchnahme die Voraussetzungen für Quereinsteiger mit entsprechender beruflicher und theoretischer Qualifikation neu zu definieren und die Fachhochschulen in den Stand zu versetzen, diesem Interessenkreis entsprechende Chancen zu eröffnen.

Die Fachhochschulen legen aus ihrer Tradition heraus großen Wert auf Studienanfängerinnen und -anfänger mit beruflicher Vorbildung.

Die Fachhochschulen müssen auch in der Lage sein, Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Hochschulreife durch studiengangsspezifische Hochschuleingangsprüfungen eine Studienmöglichkeit anzubieten. Hierin liegt ein wichtiges Element der Verzahnung zwischen Berufspraxis und Fachhochschule.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob in Zukunft an der seit 20 Jahren bestehenden Trennung zwischen allgemeiner (Abitur: 13 Jahre) und Fachhochschulreife (12) festgehalten werden soll. Gewichtige Gründe sprechen für eine Aufhebung dieser Unterscheidung:

Die hochschultypgebundene Hochschulreife führt unter den Bedingungen des Numerus clausus tendenziell zu einer Verschlechterung der Zugangschancen der Bewerber mit Fachhochschulreife. Die Differenzierung der Studierenden innerhalb der Fachhochschule nach 12 und 13 Jahren vorgangiger Schulzeit könnte für die Studien an Fachhochschulen EG-Anerkennungsprobleme mit sich bringen.

- In den meisten EG-Staaten dauert die Schulzeit bis zum Eintritt in die Hochschule nur 12 Jahre. Dies gilt auch für die DDR.

Die FRK empfiehlt eine Vereinheitlichung der Schulzeit bis zum Hochschuleintritt auf 12 Jahre. Eine „hochschultypgebundene“ Hochschulreife sollte wegfallen; an der Differenzierung zwischen „allgemeiner“ und „fachgebundener“ Hochschulreife könnte festgehalten werden.

Die infrastrukturellen Defizite der Fachhochschulen hindern seit Jahren den gesamtgesellschaftlich aus vielerlei Gründen wünschenswerten Eintritt von wesentlich mehr Studienanfängerinnen und -anfängern in die Fachhochschulen. Zur Zeit können 32 von 100 Studienanfängern das Studium an den Fachhochschulen aufnehmen. Es ist anzunehmen, daß die an den infrastrukturellen Defiziten deutlich gewordene „Nichtöffnungspolitik“ (der Fachhochschulen gegenüber Studieninteressenten) in zunehmendem Maße dazu führt, daß entgegen der individuellen Studienpräferenz – wie schon erwähnt – Interessenten an einem Fachhochschulstudium durch den Numerus clausus zu einem Universitätsstudium quasi gedrängt werden.

Der Anteil der Studienanfängerinnen und -anfänger innerhalb eines Altersjahrgangs an Fachhochschulen ist deutlich zu steigern. Mit großer Sorge beobachtet die FRK, daß als Ergebnis einer langjährigen „Öffnungspolitik“ (der Universitäten) und einer „Nichtöffnungspolitik“ (der Fachhochschulen) eine immer größere Zahl von Studierwilligen entgegen ihren Zielvorstellungen von den Fachhochschulen (in andere Teile des Hochschul- oder Beschäftigungssystems) abgedrängt werden. Eine Politik des raschen und konsequenten Ausbaus der Fachhochschulen ist daher erforderlich. Zur Freiheit der Studienwahl gehört auch die Freiheit in der Wahl des Hochschultyps.

2. Studiendauer und Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit der an Fachhochschulen angebotenen Diplomstudiengänge divergiert zur Zeit zwischen sechs und acht Semestern. Die sukzessive Einbeziehung von praktischen Studiensemestern wie auch die aus den EG-Anerkennungsregelungen abzuleitende Regelstudienzeit von acht Semestern führen dazu, daß sich hochschulgesetzlich und prüfungsordnungsrechtlich eine achtsemestrige

Regelstudienzeit für Diplomstudiengänge durchzusetzen beginnt. In diesem Prozeß hat die FRK sich deutlich für die achtsemestrige Regelstudienzeit ausgesprochen, es indessen vermieden, die unterschiedlichen Ausfüllungsmodelle zu bewerten. Auch in Zukunft sollte der Hochschulautonomie ein großer Spielraum in der Ausfüllung der achtsemestrigen Regelstudienzeit verbleiben. Es entspricht der wettbewerblichen Verfassung des Hochschulsystems wie der besonderen Praxisorientierung der Fachhochschulen, wenn diese Spielräume erhalten bleiben.

Die FRK bekräftigt ihre Forderung nach Einführung der vierjährigen Regelstudienzeit für alle Fachhochschulstudiengänge.

Ein Qualitätsmerkmal des Fachhochschulstudiums ist die reale Studierbarkeit des Studienangebots in der Regelstudienzeit. Regelstudienzeit und reale Studierbarkeit stehen in den Fachhochschulen weitgehend im Einklang miteinander. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

Zum Profil der Fachhochschulen gehört unverzichtbar die weitgehende Einhaltung der Regelstudienzeit. Die FRK erklärt mit allem Nachdruck, daß ohne durchgreifende infrastrukturelle Verbesserungen die Gefahr naheliegt, daß die tatsächliche Studienzeit in Zukunft die Regelstudienzeit zunehmend übersteigen wird.

Im Dialog zwischen Fachhochschulen und Beschäftigungssystem wird erörtert, ob Fachhochschulen neben einem auf Vollzeitstudierende zugeschnittenen Regelangebot Studienstrukturen entwickeln und anbieten sollten, die auf die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden zugeschnitten sind. Die FRK geht davon aus, daß aus vielfältigen Gründen dieses Bedürfnis noch zunehmen wird.

Die FRK begrüßt die Entwicklung von Studiengangsstrukturen für Teilzeitstudierende mit einer entsprechend modifizierten Regelstudienzeit.

Die Studienstruktur selbst wie auch die Studieninhalte orientieren sich an Fragestellungen der beruflichen Praxis. Ein wesentlicher Komplex dieser

vielfältigen Beziehungen zwischen Fachhochschulstudium und beruflicher Praxis sind die in den Studienverlauf integrierten und auch hochschulseitig betreuten praktischen Studiensemester.

Die FRK begrüßt die weitere Einführung hochschulseitig betreuter praktischer Semester. Diese erfüllen jedoch nur dann ihre bildungspolitische Funktion, wenn den Fachhochschulen dafür die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, d. h. die erforderlichen administrativen Kapazitäten, sächlichen Mittel und Berücksichtigung im Curricularnormwert.

3. Infrastruktur und Ausstattung der Fachhochschulen

a) Quantitative Entwicklung

Mit einer umfassenden Analyse der personellen und finanziellen Ausstattung der Hochschulen haben die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90er Jahren aufgezeigt, in welchem Maße sich die Lehr- und Studienbedingungen in den vergangenen zehn Jahren verschlechtert haben:

Trotz einer erheblichen Steigerung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger hat sich die Gesamtzahl der Stellen im Bereich der Fachhochschulen nicht erhöht.

1988 begannen 61.800 Studierende ihr Studium an den Fachhochschulen. Dies waren 23.500 (61 %) mehr als zehn Jahre zuvor. Der Stellenbestand für wissenschaftliches Personal der Fachhochschulen hat sich von 1980 auf 1987 hingegen nur um 230 Stellen, d. h. um 2,6 % erhöht. Beim nichtwissenschaftlichen Personal gab es einen Zuwachs von 860 Stellen (13,1%). In den 80er Jahren hat demnach die Entwicklung des Stellenbestandes an den Fachhochschulen bei weitem nicht Schritt gehalten mit dem Anstieg der Zahlen der Studierenden.

Ein realistisches Bild der Verschlechterung der Lehr- und Studienbedingungen an den Fachhochschulen ergibt sich erst, wenn neben der Verschlechterung der Personalausstattung auch die

Ausstattung mit Büchern, Geräten, Räumen sowie laufenden Sach- und Finanzmitteln berücksichtigt wird:

- Die pro Studierendem zur Verfügung stehenden Sachmittel sind real um ein Drittel gesunken.
- Die für den Bibliotheksbedarf zur Verfügung gestellten Mittel haben mit den Preissteigerungen nicht entfernt Schritt gehalten.
- Die Investitionen zur Beschaffung wissenschaftlicher Geräte liegen weit unter dem Ersatz- oder Neuerungsbedarf.
- Die anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeit an den Fachhochschulen ist in immer stärkerem Maße von Drittmitteln abhängig, da in den Normalhaushalten der Fachhochschulen die erforderlichen sächlichen und personellen Mittel nicht ausgewiesen werden.

Den zur Zeit zur Verfügung stehenden ca. 140.000 flächenbezogenen Studienplätzen an den Fachhochschulen stehen ca. 300.000 Studierende gegenüber.

Damit tragen die Fachhochschulen mit einer über 200%igen Überschreitung der Flächenrichtwerte die größte räumliche Überlast. (Siehe hierzu: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum 19. Rahmenplan für den Hochschulausbau – Allgemeiner Teil).

b) Personalausstattung der Fachhochschulen

Die derzeitige Personalstruktur entspricht weder strukturell noch quantitativ den Erfordernissen, die sich aus der Rolle der Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich ergeben:

Angesichts gleicher Aufgabenstellungen für alle Professorinnen und Professoren hat sich die Unterscheidung von C 2- und C 3-Stellen als dysfunktional erwiesen. Vor allem führt die 50/50-Verteilung von C 2- und C 3-Stellen zu erheblichen Schwierigkeiten bei Stellenbesetzungen. Diese Schwierigkeiten werden zunehmen und drohen die Funktionsfähigkeit der Fachhochschulen in entscheidenden Bereichen schwerwiegend zu beeinflussen. Da die Qualität der Lehre, der Forschung und Entwicklung, des Technologietransfers im wesentlichen davon

abhängt, Professorinnen und Professoren berufen zu können, die einschlägige Berufserfahrung vorweisen, ist es für die Fachhochschulen kaum noch möglich, bei Berufungen auf C 2-Stellen eine ausreichende Zahl von Bewerbungen sicherzustellen.

Die FRK fordert daher ein einheitliches Amt für Professorinnen und Professoren nach C 3.

Mit Aufmerksamkeit hat die FRK die Empfehlung der Kommission Fachhochschule 2000 im Abschlußbericht (Hrsg. Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg) zur Realisierung eines einheitlichen Amtes für Professorinnen und Professoren nach C 3 und „spätestens ab dem Jahr 2000 auch Leistungszulagen (C 3 +)“ aufgenommen.

- Bekanntlich hat in den letzten zehn Jahren die Entwicklung des Stellenbestandes für wissenschaftliches Personal an den Fachhochschulen bei weitem nicht Schritt gehalten mit dem Anstieg der Zahl der Studierenden. Bis zu 40 % des Lehr- und Studienbetriebes werden zur Zeit von Lehrbeauftragten aufrechterhalten. Um die Qualität der Lehre auf Dauer halten zu können, was nur durch eine ausreichende Anzahl hauptamtlich tätiger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglich ist, werden zusätzlich 4.000 Stellen für Professorinnen und Professoren benötigt. Nur mit einem Planstellensoli von rund 13.000 für Professorinnen und Professoren (Ist 1987 ca. 8.300) kann annähernd das Lehrangebot bei 60.000 Studienanfängerinnen und -anfängern p. a. auch hochschuladäquat abgedeckt werden.

Zur Wiederherstellung vertretbarer Lehr- und Forschungsbedingungen sind 4.000 zusätzliche Professorenstellen zu schaffen.

- Der geplante Ausbau der Fachhochschulen um 50.000 flächenbezogene Studienplätze, wie die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für ein zweites Hochschulsonderprogramm es vorsieht, erfordert zusätzlich 5.000 Stellen für lehrendes und nichtlehrendes Personal.

Im Zusammenhang mit dem Bau der zusätzlichen flächenbezogenen Studienplätze sind 5.000 Personalstellen einzurichten.

- Bei diesen Berechnungen eines zusätzlichen Stellenbedarfs ist der Mehrbedarf an Stellen für Professorinnen und Professoren durch eine seit langem von der FRK geforderte Absenkung der Lehrverpflichtung von derzeit 18 auf 12 Semesterwochenstunden nicht berücksichtigt worden. Die Reduzierung der Lehrverpflichtung ist schon deshalb notwendig, weil nur so die neu hinzugekommenen Aufgaben (Forschung, Technologietransfer, Auslandsbeziehungen) verantwortlich durchgeführt werden können. Eine Absenkung des Lehrdeputats macht die weitere Ausbringung von zusätzlich 3.000 Stellen für Professorinnen und Professoren auf der Grundlage der vorhandenen 8.700 Professorenstellen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Absenkung des Lehrdeputats auf 12 Semesterwochenstunden sind 3.000 zusätzliche Professorenstellen zu schaffen.

- Auch die aus der Sicht der Fachhochschulen notwendigen Mindesterhöhungsvorschläge für ausgewählte Curricularnormwerte unter Höchstlastbedingungen ziehen eine Anhebung des Stellenbestandes der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach sich. Die 1990 von der FRK und WRK beschlossenen Erhöhungsvorschläge sind seitens der Fachhochschulen mit inhaltlichen und didaktischen Anforderungen in der Ausbildung begründet worden, sie müssen in den Ländern durch entsprechende Anpassungen der Kapazitätsverordnungen umgesetzt werden. Die FRK fordert den Wissenschaftsrat auf, die Erhöhungsvorschläge bei seiner Überprüfung der aus dem Jahre 1977 stammenden Personalrichtwerte zu berücksichtigen.

Die FRK fordert die unverzügliche Erhöhung der Curricularnormwerte und die dementsprechende Anpassung der Stellenzahl.

Die FRK weist in diesem Zusammenhang auf drohende Engpässe hin, die infolge der ungünstigen Altersstruktur bei den Professorinnen und

Professoren an Fachhochschulen zu erwarten sind. Die jährliche „Erneuerungsrate“ aller Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen liegt in der ersten Hälfte der 90er Jahre bei 4,1 % und steigt dann in der zweiten Hälfte der 90er Jahre auf ca. 5 %. In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends liegt die Erneuerungsrate bei ca. 6 % p.a. Die FRK schlägt vor, sofort mit der vorgezogenen Besetzung von in den nächsten zehn Jahren freiwerdenden Stellen zu beginnen.

Die FRK schließt sich dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für ein zweites Hochschulsonderprogramm an, zur Überwindung der ungünstigen Altersstruktur 500 Fiebinger-Professuren für die Fachhochschulen bereitzustellen, um die Stellenbesetzung zu verstetigen.

Die FRK empfiehlt, für besondere Aufgaben in der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, etwa in der Sprachvermittlung, in der sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Ausbildung, in der Vermittlung künstlerischer Fertigkeiten und vergleichbaren Bereichen, als Serviceleistungen Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben bis hin zu Besoldungsgruppe A14 neu einzurichten.

Fachhochschulen sollen die Möglichkeit haben, dort, wo sie es für angezeigt erachten, Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu erhalten.

Schließlich fehlen den Fachhochschulen – und hier liegt einer der wesentlichen Strukturmängel – der wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die wissenschaftliche Mitarbeiterin (§§ 42, 53 HRG). Die Schaffung entsprechender Stellen ist nicht nur zur Absicherung von Forschung und Entwicklung an den Fachhochschulen, sondern auch zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Fachhochschulen erforderlich. Diese Stellen sind finanziell sowie durch Promotionsmöglichkeiten an Universitäten/Technischen Hochschulen so attraktiv zu gestalten, daß sie auch nachgefragt werden.

Es sind Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen einzurichten. Im Rahmen dieser Stellen ist auch die akademische Weiterqualifikation vorzusehen.

Die zur Zeit an den Fachhochschulen beschäftigten Laboringenieure und -ingenieurinnen werden gegenwärtig teilweise nicht oder teilweise in unterschiedlichem Ausmaß an der Lehre beteiligt. Die veränderten Anforderungen, insbesondere die Ausweitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Fachhochschulen machen eine Beschränkung auf die bisherige tarifliche Eingruppierung (in der Regel BAT III) dieser Gruppe nicht einsichtig.

Deshalb ist es notwendig, die Aufgaben dieser Personengruppe, die zugleich wissenschaftliche Mitarbeiter nach §§ 42, 53 HRG sein sollen, hinsichtlich der Mitwirkung an FuE-Aufgaben und hinsichtlich der Dienstleistungen in der Lehre gegenüber den jetzt zumeist üblichen gesetzlichen Formulierungen qualitativ höherwertig zu beschreiben.

In diesem Zusammenhang sei außerdem darauf hingewiesen, daß die Ausstattung der Fachhochschulen mit nichtwissenschaftlichem Personal mit dem Wachstum der Fachhochschulen nicht Schritt gehalten hat. In diesem Bereich macht sich die Tatsache besonders deutlich bemerkbar, daß die Fachhochschulen in den vergangenen Jahren zusätzliche Aufgaben (praktische Studiensemester, Weiterbildung, Auslandskontakte, Technologietransfer, Forschung etc.) übernommen haben, für die entsprechendes Personal nicht annähernd zur Verfügung gestellt wurde. Zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs sowie zur Absicherung sonstiger Aufgaben ist eine zusätzliche Ausbringung von 4.000 Stellen für technisches, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal erforderlich. Zusätzlich zu den etablierten Personalgruppen an den Fachhochschulen bekommt unter den Bedingungen hoher Überlastzahlen die Gruppe der Tutoren und wissenschaftlichen Hilfskräfte zunehmend Bedeutung. Hier muß der Bedarf an Tutoren und wissenschaftlichen Hilfskräften an der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger orientiert werden; d. h. der Nachholbedarf in diesem Bereich ist erheblich.

Die FRK fordert für die Fachhochschulen die ihren Aufgaben entsprechende Infrastruktur. Voraussetzung der geforderten „Internationalität“ sind Einrichtungen wie Akademische Auslandsämter, Fremdsprachenprogramme, Auslandsprogramme, die organisatorisch, curricular und finanziell abgesichert werden müssen.

Die FRK fordert unmittelbar die Schaffung von 4.000 Stellen für nicht-wissenschaftliches Personal: Zahl und Besoldungsstruktur stehen schon seit Jahren nicht mehr im Einklang mit der Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Fachhochhochschule.

Die FRK fordert mittelfristig die Realisierung eines Verhältnisses von 1 : 1,5 (wissenschaftliches : nichtwissenschaftliches Personal) an Fachhochschulen.

Die EG-Programm-Fähigkeit ist durch Einrichtung und Ausstattung Akademischer Auslandsämter nicht weniger zu fördern als die Forschungsdrittmittelfähigkeit durch entsprechendes Verwaltungs- und Schreibpersonal.

c) Raum- und Sachausstattung

Die FRK hat bereits in der 35. Plenarversammlung in Kiel im Oktober 1989 Bund und Länder aufgefordert, entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum künftigen Hochschulausbau alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den gesonderten Ausbau der Fachhochschulen zu forcieren.

Die FRK fordert gegenüber den von Bund/Ländern und Wissenschaftsrat angezielten 50.000 Studienplätzen die Errichtung von 60.000 flächenbezogenen Studienplätzen in einem auf sieben Jahre ausgelegten Bausonderprogramm für die Fachhochschulen im Rahmen der HBFG-Finanzierung. Bei Fortschreibung der Flächenverteilung der Studienplätze an Fachhochschulen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Flächen- und Kostenrichtwerte erfordert dies rund 3,6 Mrd. DM. Hinzu kommen noch 600 Mio. DM für den Grunderwerb, die Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen. Bei einer Verteilung auf sieben Jahre sind dies pro Jahr 600 Mio. DM – bei hälftiger Finanzierung gemäß HBFG entfallen für Bund und Länder je 300 Mio. DM.

Die FRK bekräftigt ihre Forderung nach der Errichtung von 60.000 flächenbezogenen Studienplätzen.

Da auch in Zukunft zu erwarten ist, daß der Anteil der Interessentinnen und Interessenten an Fachhochschulstudienplätzen deutlich wachsen wird, muß der weitere Ausbau der flächenbezogenen Studienplätze an Fachhochschulen über die oben geforderten 60.000 unmittelbar vorbereitet werden.

Die FRK fordert Bund und Länder auf, für Studentinnen und Studenten, vor allem auch für alleinerziehende Studentinnen und Studenten mit Kindern Wohnheimplätze zu schaffen und im übrigen diese Personengruppen bei der Auflegung zusätzlicher Wohnraumprogramme angemessen zu berücksichtigen.

Bund und Länder müssen ihre Anstrengungen im Bereich des studentischen Wohnheimbaus verstärken.

Die FRK fordert die Länder zu einer längst überfälligen Auflage eines Reinvestitionsprogramms auf, um die Erneuerung und Aktualisierung der technischen Ausstattung vor allem in den technischen Fachbereichen zu ermöglichen.

Zusätzlich müssen die Haushaltsmittel der Fachhochschulen für Geräte, Bücher und Zeitschriften sowie die laufenden Mittel für Lehre und anwendungsbezogene Forschung um jährlich mindestens 10 % in den nächsten fünf Jahren erhöht werden.

Durch die Auflage eines Sonderinvestitionsprogramms ist die Erneuerung der Geräteausstattung insbesondere in den technischen und naturwissenschaftlichen Fachbereichen zu beschleunigen.

Die FRK fordert eine jährliche Rate von 12,5 % der Erstausrüstungskosten für Reinvestitionen, wobei der Reinvestitionszeitraum je nach Gerätebestand zwischen drei und zehn Jahre betragen sollte.

Die FRK fordert, die laufenden Mittel für Lehre und anwendungsbezogene Forschung um jährlich mindestens 10 % in den nächsten fünf Jahren zu erhöhen.

4. Tarif- und Besoldungssituation der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen

Die Tarif- und Besoldungsregelungen des öffentlichen Dienstes diskriminieren nach wie vor die Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. Die Einordnung in die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und das Laufbahnprinzip sind schwerwiegende Hindernisse für die Entfaltung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Hochschulsystemen. Zwar strebt nur ein relativ kleiner Teil der Studierenden an Fachhochschulen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst an, jedoch kommt diesen diskriminierenden Regelungen eine Art negative Leitbildfunktion zu.

Die FRK wiederholt ihre langjährige Forderung nach einer hochschultyp-unabhängigen Ausgestaltung des Besoldungs- und Tarifsystems. Eine grundlegende Reform muß die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse zum Ausgangspunkt von Regelungen nehmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen auch im Europäischen Binnenmarkt deutlich verstärken.

5. Weiterführende Qualifikationen nach dem Fachhochschuldiplom

Der Erfolg der Fachhochschulen in den Bereichen der spezifischen Nachfrage nach Studienplätzen und der einzelnen Teilarbeitsmärkte für Fachhochschulabsolventen kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß gewichtige strukturelle Fragen der Anerkennung der Fachhochschuldiplome nicht gelöst sind.

Nach wie vor gibt es für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen keine der Qualität des Fachhochschulstudiums entsprechenden Chancen zu einer akademischen Weiterqualifikation.

Die FRK hat diesen offensichtlichen Mißstand bereits mehr als ein Jahrzehnt angemahnt, bisher ohne Erfolg.

Dabei geht die FRK davon aus, daß das an der Fachhochschule zu erwerbende Diplom unter dem Gesichtspunkt einer ersten berufsqualifizierenden akademischen Ausbildung sinnvollerweise nicht

der Ergänzung durch ein weiteres universitäres Staats- oder Diplomexamen bedarf. Eine Diskussion, die sich auf ein erstes berufsqualifizierendes universitäres Examen konzentriert, widerspricht in ihrem Kern dem Prinzip der Differenzierung des Hochschulsystems. Universitäten und Fachhochschulen qualifizieren in ihren studienabschließenden Examina gleichermaßen für eine verantwortliche Berufstätigkeit. Eine Hochschulpolitik, die weiterführende akademische Qualifikationen, etwa die Promotion, an ein weiteres universitäres berufsqualifizierendes Examen knüpft, ist nicht nur in sich selbst widersprüchlich gegenüber dem Bekenntnis zu einer Ausdifferenzierung in andersartige, aber gleichwertige Hochschulsysteme; diese Hochschulpolitik gefährdet auch das Leistungsbewußtsein und die Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen.

Bei der Diskussion über universitäre Diplome als Voraussetzung für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zur Promotion verkennt die FRK keineswegs, daß die Ablegung eines universitären „Zweitdiploms“ für die einzelne Absolventin bzw. den einzelnen Absolventen einen sozusagen individuellen Sinn machen kann. Dies etwa im Hinblick auf die oben beschriebenen und fehlsteuernden Tarif- und Besoldungsregelungen. Es wäre jedoch verhängnisvoll für die Entfaltung der Wirkungskraft der Fachhochschulen, wenn um solcher nur individueller kurzfristiger Vorteile willen durch sog. großzügige Anrechnungen von Fachhochschulexamensleistungen berufsqualifizierende Examina unterschiedlicher Hochschultypen in ein Über- oder Unterordnungsverhältnis gebracht würden. Die FRK wehrt sich mit aller Entschiedenheit gegen die in einem derartigen Sukzessivmodell liegende Gefahr schleichender Entwertung des Fachhochschuldiploms.

Die FRK verkennt in ihren Forderungen nach einer unmittelbaren Zulassung besonders leistungsfähiger Absolventinnen und Absolventen zur Promotion an Universitäten nicht, daß das universitäre Diplom bzw. Staatsexamen vom Anspruch her neben der akademischen Berufsqualifizierung Elemente der Überprüfung einer besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit beinhaltet; einen derartigen Anspruch erhebt das Fachhochschulstudium nicht, was allerdings nicht ausschließt, daß die einzelnen Examensleistungen (in der Andersartigkeit

der Philosophie der Fachhochschule) gleichwertige wissenschaftliche Leistungen dokumentieren können.

Die FRK fordert mit großer Entschiedenheit faire Promotionschancen für die Absolventinnen und Absolventen ihrer Mitgliedshochschulen an Universitäten.

In diesem Zusammenhang registriert die FRK mit großer Aufmerksamkeit, daß die Ausdifferenzierung des Hochschulsystems etwa in Großbritannien die den Fachhochschulen in vielfacher Hinsicht vergleichbaren Polytechnics mit einer ganzen Palette von weiterführenden Chancen ausgestattet hat. Sie reichen von der unmittelbaren Zulassung zur Promotion an Universitäten wie an Polytechnics auf der Grundlage eines dem Fachhochschuldiplom durchaus gleichwertigen Bachelor-Grades eines Polytechnics bis hin zu forschungsorientierten Master-Programmen im Sinne etwa einjähriger weiterführender Aufbaustudiengänge, die als eine Vorstufe zu einem späteren Promotionsverfahren verstanden werden können, also insofern den oben erwähnten ergänzenden Leistungsnachweisen entsprechen würden.

Auch die Niederlande haben die Absolventinnen und Absolventen der den Fachhochschulen vergleichbaren HBO (Niederländische Fachhochschulen) mit der Berechtigung ausgestattet, anstelle der ebenfalls möglichen Integration in ein späteres Stadium eines vergleichbaren Universitätsstudiums auf der Grundlage eines HBO-Diploms unmittelbar an niederländischen Universitäten zur Promotion zugelassen zu werden.

Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen machen insbesondere im Rahmen von vertraglichen Kooperationsbeziehungen zwischen Fachhochschulen und ausländischen Partnerhochschulen und im Anschluß an gemeinsame internationale Studiengänge zunehmend Gebrauch von den Chancen einer akademischen Postgraduiertenqualifikation im Ausland.

Die FRK wiederholt ihre Forderung nach einer unmittelbaren Zulassung besonders leistungsfähiger Absolventinnen und Absolventen zur

Promotion an Universitäten, d. h. ohne universitäres Diplom. Dies schließt nicht aus, daß eine individuelle Eignungsprüfung bzw. der Besuch zusätzlicher Seminare gefordert werden.

Die FRK registriert im Zusammenhang mit der Frage nach weiterführenden Qualifikationen nach dem Diplom mit Genugtuung, daß in den vergangenen Jahren von den Fachhochschulen erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um Aufbaustudiengänge unterschiedlicher Dauer mit zusätzlichen berufsqualifizierenden Schwerpunkten zu planen und einzurichten.

Planung und Einrichtung dieser Aufbaustudiengänge entsprechen einer gesetzlichen Verpflichtung der Fachhochschule zur Förderung der Weiterbildung. Wie bereits ausgeführt, spiegelt sich in diesen Studiengängen die Bereitschaft der Fachhochschule wider, auf neue technologische und gesellschaftliche Problemstellungen im Sinne einer durchgängigen Praxisorientierung zu reagieren.

Die FRK fordert die zuständigen Wissenschaftsverwaltungen auf, auch und gerade in der Zeit der Spitzenlast in der Lehre den für Aufbaustudiengänge erforderlichen sächlichen und personellen Rahmen bereitzustellen.

IV. Zur Situation der Studierenden

Fachhochschulen erfüllen neben ihrer grundsätzlichen hochschulpolitischen Funktion in einem horizontal differenzierten Hochschulsystem seit jeher eine besonders wichtige soziale Funktion: Sie sind eines der wichtigsten Medien in der Herstellung sozialer Chancengleichheit und damit ein Motor der sozialen Mobilität.

Dies wird belegt durch:

- die soziale Herkunft der Fachhochschulstudierenden. Folgt man der für die anerkannten Sozialerhebungen der HIS GMBH (im Auftrag des deutschen Studentenwerks) üblichen Verteilung der sozialen Herkunftsgruppen der Studierenden (hoch, gehoben, mittel, niedrig),

so kamen 1988 nur 12 % der Studierenden an Fachhochschulen im Sommersemester aus der hohen Herkunftsgruppe (Universitäten: 26 %);

- den Anteil der nach dem BAföG geförderten Fachhochschulstudierenden. Die nach der sog. Standard-Berechnungsmethode bestimmte Gefördertenquote lag im selben Zeitraum an Fachhochschulen bei 32,3 %, an Universitäten bei 20 %.

Diese Indikatoren sagen über die soziale Funktion der Fachhochschule mehr aus als die Anteile der unterschiedlichen Hochschulzugangsberechtigten. Diese sozialen Indikatoren weisen auf die nach wie vor hohe Bedeutung der Fachhochschulen für die soziale Mobilität hin. Bereits im Erhebungszeitraum 1988 war die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung mit 49 % die stärkste Gruppe vor der Fachhochschulreife mit 41 %. Dies belegt eine gestiegene Chancengleichheit im Sekundarbereich, beeinträchtigt jedoch nicht die spezifische soziale Funktion der Fachhochschule im Hochschulbereich.

Daher hat die FRK seit jeher mit besonderer Sorge den dramatischen Rückgang der Gefördertenquote nach dem BAföG beobachtet und sich hierzu wiederholt zu Wort gemeldet. Die FRK begrüßt daher die vorgelegte BAföG-Novelle trotz aller finanzpolitisch offensichtlich nicht anders darzustellenden Kompromißhaftigkeit. Es kann sich hierbei jedoch nur um eine erste Maßnahme zur Verbesserung der sozialen Situation der Studierenden handeln. Weitere Verbesserungen müssen folgen. Diese beziehen sich vor allem auf:

- die elternabhängige Förderung bei Aufnahme eines Studiums nach einer Berufsausbildung bzw. einer längeren Tätigkeit;
- die Förderung integrativer praktischer Studiensemester im Nicht-EG-Ausland, auch wenn diese durch Studienordnungen nicht zwingend vorgeschrieben sind.

In der nachweisbaren Ausdehnung der studienbegleitenden Erwerbsarbeit von Studierenden liegt ein wichtiger Grund für die Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus. Nahezu alle Studiengänge sind für ein Studienverhalten konzipiert, das eine uneingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit der Studierenden voraussetzt.

Soweit vereinzelt berufsbegleitende Studiengänge im Sinne von Teilzeitstudien angeboten werden, wie etwa das Berufsintegrierende Studium Rheinland-Pfalz, können die spezifischen Bedürfnisse dieser großen Gruppe von Studierenden, die durchschnittlich etwa 25% weniger Wochenstudienzeit aufweist, ebenfalls nicht erfaßt werden.

Fachhochschulen fordern daher deutliche soziale Verbesserungen für die Studierenden und werden sich in Zukunft zugleich um Studienstrukturen bemühen müssen, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Gruppe der Teilzeitstudierenden eher Rechnung tragen.

Die FRK unterstützt in diesem Zusammenhang nachhaltig die Forderung des DSW nach der öffentlichen Förderung des Baus von 100.000 zusätzlichen studentischen Wohnheimplätzen.

Die FRK nimmt außerdem mit Genugtuung zur Kenntnis, daß ab 1990 alle Begabtenförderungswerke im Grundsatz bereit sind, auch Fachhochschulstudierende in die Förderung aufzunehmen. Die FRK weist darauf hin, daß diesem längst überfälligen Schritt nun weitere rasche Maßnahmen folgen müssen, die eine soziale Chancengleichheit der Fachhochschulstudierenden innerhalb der Gesamtförderung für begabte Studierende herstellen. Die bisher speziell für Fachhochschulstudierende bereitgestellten Mittel sollten zugegebenermaßen nur eine initiatorsche Funktion haben. Die Herstellung der Chancengleichheit vor dem Hintergrund einer insgesamt allgemein zugänglichen Begabtenförderung ist als wichtige und rasch zu lösende Aufgabe zu begreifen.

Die FRK fordert Bund und Länder zu einer intensiveren Förderung sozial schwacher Studierender auf. Das BAföG ist in dieser Richtung fortzuentwickeln.

Die Förderung begabter Studierender an Fachhochschulen ist auf einem deutlich höheren Niveau als die bisher zur Verfügung gestellten Sondermittel zu verstärken.

V. Die Verantwortung der Fachhochschule bei der Frauenförderung

Die FRK stellt fest, daß die Zahl der Studentinnen in den Studiengängen der Technik und Informatik nach wie vor völlig unzureichend ist, daß sich hingegen die Zahl der Studentinnen in den Studiengängen der Architektur, der Naturwissenschaften und Betriebswirtschaft positiv entwickelt hat.

Die FRK stellt ferner fest, daß die Zahl der Professorinnen in allen Studiengängen mit Ausnahme der Sozialarbeit/Sozialpädagogik völlig unzureichend ist, d. h. auch in den betriebswirtschaftlichen Studiengängen, in denen seit vielen Jahren die Zahl der Studentinnen fast 50 % erreicht.

Wegen des nach wie vor nicht abgeschlossenen Trends zur Reduktion von Studienplätzen in den Studiengängen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verringert sich die Zahl der an Fachhochschulen als Professorinnen tätigen Frauen derzeit noch.

Der Frauenanteil am sonstigen Lehrpersonal kann dieses Defizit nicht ausgleichen, weil diese Gruppe an Fachhochschulen insgesamt nicht ausgeprägt ist.

Auch im Bereich der Labormitarbeit und – soweit vorhanden – wissenschaftlichen Mitarbeit ist der Frauenanteil unzureichend.

Hingegen ist im Verwaltungsbereich bis in die Dezernatsebene hinein der Frauenanteil in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die FRK fordert die Fachhochschulen auf, die Förderung der Frauen an Fachhochschulen entschieden und planmäßig voranzutreiben. Dazu gehören

- die Bildung von Frauenkommissionen,
- die Bestellung von Frauenbeauftragten mit umfassenden Rechten in allen Gremien,
- die Aufstellung von Frauenförderplänen.

Dazu gehört auch:

- die umfassende und systematische Hilfe bei der Bewältigung der Belastung der Frau etwa in der Kinderbetreuung durch örtliche Hilfe, wo eine solche nach der Größe der einzelnen Fachhochschulen möglich und sinnvoll ist.

Eine besondere Bedeutung kommt der Förderung der Professorinnen zu. Die Berufung in ein Professorenamt an einer Fachhochschule setzt u. a. eine Hochschulprüfung, die Promotion und den Nachweis einer fünfjährigen qualifizierten Berufspraxis voraus. Die erkennbaren Nachteile, die sich aus Schwangerschaft und Kinderbetreuung im Qualifikationsweg in der Regel von Frauen ergeben, betreffen im allgemeinen die Promotion oder die Berufspraxis oder beide Qualifikationselemente. Im Ergebnis bewerben sich auch dort, wo die Zahl der Hochschulabsolventinnen wie etwa im Bereich der Betriebswirtschaft durchaus befriedigend ist, nur im Ausnahmefall Frauen um Professorenstellen. Dies muß mit Defiziten in diesen Qualifikationselementen zusammenhängen, die ohne Zweifel maßgeblich durch die Mehrfachbelastung der Frau begründet sind.

An Universitäten vollzieht sich die Qualifikation für eine Universitätskarriere sozusagen „unter einem Dach“. Der Qualifikationsweg für eine Fachhochschulkarriere ist hingegen systematisch „zweigeteilt“. Die Zahl der Habilitanden ergibt grundsätzlich einen verlässlichen Anhaltspunkt dafür, auf welchen Gebieten und in welcher Zahl künftiges Hochschullehrerpersonal den Universitäten zur Verfügung stehen wird. Zahl und Arbeitsfelder des künftigen Hochschullehrerpersonals für Fachhochschulen läßt sich von vornherein nicht verlässlich schätzen, weil zwar Gebiete und Zahl der Promotionen bekannt sind, nicht jedoch die Kombination mit einer vorgängigen oder nachfolgenden Berufspraxis. Außerdem weist die Habilitation beruflich in die Universitätslaufbahn; die Qualifikationselemente für Fachhochschulprofessoren weisen in alle Richtungen.

Dies bedeutet, daß selbst in dem Ausnahmefall, daß Bewerberinnen die formalen Berufungsvoraussetzungen erfüllen, dieser Qualifikationsweg nicht unbedingt in die Fachhochschule mündet. Die

Berufungsvoraussetzungen an Fachhochschulen sind in diesem Sinn offener gelegt.

Es bedarf also einer relativ hohen Zahl qualifizierter Frauen, damit die Wahrscheinlichkeit einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen sich auch aus der Bewerbersituation heraus umsetzt.

Eine Fortschreibung der bisherigen Situation bedeutet, daß die Chance ungenutzt verstreichen könnte, im Zuge der heute feststehenden umfanglichen Altersfluktuation freiwerdende Stellen verstärkt mit Frauen zu besetzen.

Für eine stärkere Berücksichtigung der Frauen, und das heißt für den Aufbau eines größeren Potentials an Bewerberinnen, spricht nicht nur der Aspekt der hochschulgesetzlich vorgeschriebenen Förderung der Frau um der Gleichheit ihrer Chancen willen, sondern auch das wohlverstandene institutionelle Eigeninteresse der Hochschule an Einbeziehung und Pflege des Begabungs- und Leistungspotentials der Frauen. Dies umso mehr, als die Gewinnung des Hochschullehrernachwuchses schon heute erkennbar der „Bottleneck“ des Fachhochschulausbaus im kommenden Jahrzehnt sein wird.

Die FRK schlägt daher folgendes vor:

a) Nichtpromovierte Interessentinnen für eine Professur an einer Fachhochschule, die alle anderen Berufungsvoraussetzungen nachweisen können, sollen künftig die Gelegenheit haben, auf Qualifikationsstellen an der Fachhochschule die Möglichkeit zu einer kooperativen Promotion Universität/Fachhochschule zu erhalten. Vorhaben der angewandten Forschung, die zugleich Teil eines förmlichen Promotionsverfahrens an einer Universität bilden, werden in möglichst großem Umfang, insbesondere auch im experimentellen oder Rechnerbereich, an der Fachhochschule durchgeführt. Der das Forschungsvorhaben leitende und koordinierende Fachhochschulprofessor ist zugleich Zweitreferent im Promotionsverfahren an der Universität. Durch Übertragung von Lehrveranstaltungen während der Forschungstätigkeit ist zugleich die pädagogische Erfahrung zu fördern.

Im Unterschied zu normalen befristeten Forschungstätigkeiten soll die Ausschreibung der Stelle deutlich machen, daß es sich um einen Bereich der Frauenförderung handelt. Die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages hat vorzusehen, daß bei erfolgreichem Abschluß der Promotion eine Berufung ins Professorenamt erfolgt bzw. erfolgen soll.

Da der Anteil der Lehre in diesem Vertragsverhältnis besonderer Art nur gering sein darf, sollten diese Qualifikationsvorhaben nur im Ausnahmefall auf freien Hochschullehrerstellen erfolgen.

Die FRK erwartet, daß im Rahmen des angekündigten Hochschulstrukturprogramms entsprechende Qualifikationsstellen geschaffen werden.

b) Promovierten Interessentinnen für eine Professur an einer Fachhochschule, die die geforderte Berufspraxis nicht oder nur zu einem Teil nachweisen können, sollte durch ein in Absprache zwischen der Bewerberin, der Fachhochschule, dem Fachministerium und der Berufspraxis zu entwickelndes Praxisintegrationskonzept der Weg in die Professorenlaufbahn an einer Fachhochschule eröffnet werden. Dieses Konzept kann insbesondere für die Bewerberinnen praktisch werden, die nur einen Teil der Berufstätigkeit nachweisen können.

Das Konzept kann eine die (reduzierte) Lehrtätigkeit begleitende Teiltätigkeit, ein gestaffeltes System von Praxissemestern oder andere Formen der Praxiserfahrung und -verantwortung vorsehen. In diesem Falle besteht nicht die Gefahr, daß das durch Praxis geprägte Profil der Fachhochschule Schaden nimmt; im Gegenteil, Fachbereiche können dieses Konzept mit einem gerade von ihnen gewünschten Praxisprofil verbinden.

Durch die Beschränkung auf Bewerberinnen ist der Zusammenhang mit der Frauenförderung herzustellen.

Es sollte entsprechend den Bedingungen im Einzelfall eine unmittelbare Berufung unter Auflagen stattfinden bzw. das Vertragsverhältnis entsprechend ausgestaltet werden.

Hierfür können freie Hochschullehrerstellen genutzt werden. Der Hochschule sind jedoch besondere Qualifikationsmittel, auch zum Ersatz der in diesem Konzept anfänglich geminderten Lehre, zur Verfügung zu stellen.

c) Die Altersgrenze für Berufungen ist auf wenigstens 50 Jahre anzuheben.

Die Erhöhung der Zahl der Studentinnen in den oben genannten defizitären Bereichen setzt besondere Anstrengungen in den Bildungsstufen vor dem Hochschulstudium voraus.

Dennoch können frauenfördernde Maßnahmen in der Fachhochschule selbst erfolgen. Selbst im Bereich der Technik gibt es ein Potential von Studentinnen, die „in der Männergesellschaft Fachhochschule“ reale oder vermeintliche Barrieren und Erschwernisse im Studienbetrieb spüren bzw. durch solche Annahmen bereits vom Studium Abstand nehmen. Diese Barrieren und Ängste gilt es abzubauen. Es kann als gesichert gelten, daß (neben dem „stimmigen sozialen Umfeld“) eine besondere Betreuung während des Studiums in Lehrveranstaltungen von Professorinnen und weiblichen Lehrbeauftragten notwendig ist. Auch Tutorinnen könnten verstärkt eingesetzt werden.

Auch durch geeignete sozialpädagogische und/oder fachliche Hilfen kann eine Brücke zum Studium geschlagen werden. Frauenförderpläne an Fachhochschulen sollten diese Maßnahmen benennen. Hierfür sind den Fachhochschulen Sondermittel zur Verfügung zu stellen.

VI. Internationale Beziehungen

Die Pflege der Auslandsbeziehungen hat im vergangenen Jahrzehnt für die Entwicklung der Fachhochschulen eine besondere Rolle gespielt. Die zunehmende Intensität studienrelevanter Auslandsbeziehungen ist zu einem Markenzeichen einzelner Fachhochschulen bzw. besonderer Studiengänge geworden.

Für die Fachhochschulen ist dieser Prozeß nicht nur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags, sondern auch Ausdruck ihres Praxisbezuges und der Bereitschaft der Hochschulangehörigen zur Studienreform. Die Integration von internationalen Studienelementen in die Lehre entspricht dem Wandel zahlreicher Berufsfelder. In erster Linie ist die stark export- und importorientierte sowie investitions- und beteiligungsmäßig weltoffene Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeitsfeld geworden, in dem fremdsprachliche und regionalwissenschaftliche Kenntnisse von Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine immer größere Rolle spielen. Dieser Internationalisierungsprozeß hat inzwischen aber auch staatliche und kommunale sowie freie Dienstleistungen erfaßt: Die internationale Verflechtung aller beruflichen Felder nimmt laufend zu.

Wie eine kürzlich im Auftrag des BMBW erstellte Studie belegt, erfassen die Auslandsbeziehungen der Fachhochschulen in erster Linie westeuropäische Staaten, es bestehen aber auch Beziehungen zu RGW-Staaten und außereuropäischen Staaten.

Die Internationalität an den Fachhochschulen vollzieht sich in unterschiedlichen Ausprägungen:

- In internationalen Studiengängen ist ein Teil des Studiums (obligatorisch) im Ausland zu absolvieren. Hierbei kann es sich um Studiensemester an ausländischen Partnerhochschulen, um praktische Studiensemester, die Erstellung von Diplomarbeiten oder kürzere Aufenthalte im Ausland handeln. Internationale Studiengänge sind besonders stark nachgefragt; der Numerus clausus ist hier besonders hart (bis zu 30 Bewerbungen für einen Studienplatz).
- Traditionelle „nationale“ Studiengänge werden häufig durch Sprach- und Regionalwissenschaften angereichert: Ein fakultativer Auslandsaufenthalt wird teilweise in das Studium eingeschaltet oder nach dem Studium absolviert.
- Sprach- und Regionalwissenschaften bilden aber auch zum Teil bereits einen Gegenstand des Studiums, oft in der Kombination mit Wirtschafts- oder Technikwissenschaften (sog.

Kombinationsstudiengänge); zugleich handelt es sich hierbei oft um internationale Studiengänge.

Die Fachhochschulen können die außerordentlich starke Nachfrage nach derartigen Studienplätzen auch nicht annähernd befriedigen. Für dieses Angebotsdefizit gibt es eine Reihe von Gründen:

- Insgesamt bieten die Fachhochschulen zu wenig Studiengänge an. An vielen Fachhochschulen fehlt es an den nötigen Sprachlehrkräften; ohne diese ist der Austausch aus vielerlei Gründen nicht zu realisieren.
- Die Infrastruktur der Fachhochschule ist aber auch sonst so defizitär, daß die erhebliche Zusatzarbeit, die Auslandskontakte mit sich bringen, oft nicht aufgefangen werden kann. Das immer wieder beschworene Fehlen von Akademischen Auslandsämtern an Fachhochschulen ist nur eines von vielen Defiziten.
- Die für die Auslandsbeziehungen zur Verfügung gestellten „regulären“ Haushaltsmittel, die als Grundlage für die Einwerbung weiterer Drittmittel nötig sind, entsprechen praktisch an keiner Hochschule auch nur den bescheidensten Ansprüchen.
- Professorinnen und Professoren bringen aus ihrer beruflichen Praxis zwar oft Auslandserfahrungen mit, jedoch seltener praktisch verwertbare Kontakte zu ausländischen Hochschulen.
- Die Fachhochschulen sind in der Begrenzung der Breite des Fächerangebots und wegen der fehlenden Postgraduierungschancen der Absolventinnen und Absolventen nicht von vornherein international kooperationsfähig. Dies erschwert den Kontakt zu ausländischen akademischen Partnern. Insbesondere das Fehlen einer angemessenen Postgraduiertenqualifikation und die eklatanten Ausstattungsmängel bedrohen die Erweiterung, bisweilen schon den Erhalt von internationalen Beziehungen.
- Auf diesem Hintergrund kann die Förderung der Auslandsbeziehungen durch die Carl-Duisberg-Gesellschaft trotz der erfolgten Steigerungen aufgrund der starken Nachfrage den Bedarf bei weitem nicht befriedigen.

Fachhochschulen haben im vergangenen Jahrzehnt ihre Auslandsbeziehungen stark ausgebaut. Sie sind überproportional an dem ERASMUS-Programm beteiligt und sehen gerade in der Internationalisierung des Studiums einen praxisorientierten Beitrag zur Studienreform. Auch auf diesem Bereich gilt, daß die Drittmittelfähigkeit auf Dauer eine personelle und sächliche Grundausrüstung erfordert. Die FRK wiederholt daher ihre Forderung nach der Einrichtung Akademischer Auslandsämter an allen Fachhochschulen und der Bereitstellung einer ausreichenden Grundausrüstung zur Pflege der Auslandsbeziehungen. Die Studienplätze in internationalen Studiengängen sind im Rahmen des Ausbaus der Fachhochschulen stark zu erweitern. Auch außerhalb der internationalen Studiengänge sind sprach- und regionalwissenschaftliche Anteile verstärkt in den Fächerkanon zu integrieren. Kombinationsstudiengänge sind auszubauen.

Nach der 1987 erfolgten Änderung der Satzung des DAAD sind alle staatlichen Fachhochschulen Mitglieder des DAAD geworden.

Die FRK begrüßt die Mitgliedschaft im DAAD. An den DAAD und die mittelbewilligenden Bundesministerien wird aus der Position der Mitgliedschaft heraus auch die Erwartung gerichtet, an den verfügbaren Mitteln angemessen beteiligt zu werden. Die eingeleitete Öffnungspolitik des DAAD ist fortzusetzen und zu verstärken. Die Repräsentation der Fachhochschulen in den Leistungsorganen des DAAD ist zu verstärken.

Im Bereich der angewandten Forschung, des Technologietransfers und der wissenschaftlichen Weiterbildung verfügen die Fachhochschulen nur im Ausnahmefall über internationale Kontakte. Die beschriebenen Defizite der Forschungsinfrastruktur wirken sich hier besonders negativ aus. Daher kann es nur selten gelingen, studienrelevante Auslandsbeziehungen aus Forschungsleistungen heraus zu entwickeln. Die grundsätzlich zur Verfügung stehenden europäischen Mittel können Fachhochschulen nur im Ausnahmefall nutzen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der EG-Anerkennung der Fachhochschuldiplome. Aufgrund der Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft zur Anerkennungsrichtlinie gehen die

Fachhochschulen davon aus, daß ihre Studiengänge vorbehaltlose Anerkennung in der EG finden.

Die Fachhochschulen haben mit Genugtuung die EG-Anerkennungsrichtlinie aufgenommen. Es ist darauf zu achten, daß im Vollzug dieser Richtlinie die FH-Diplome ihren Wert in den Mitgliedsstaaten erhalten bzw. behalten. Bund und Länder müssen ihre Anstrengungen verstärken, die Anerkennung der FH-Diplome auch außerhalb der EG-Mitgliedsstaaten durchzusetzen.

Bei der Diskussion des Ausmaßes und der Bedeutung der Auslandsbeziehungen von Fachhochschulen stimmt nachdenklich, daß die soziale Infrastruktur in den Ballungszentren in Hinsicht auf die Versorgung mit studentischem Wohnraum bzw. mit Wohnraum für Gastprofessorinnen und -professoren sich zunehmend als ein großes Hindernis bei der Realisierung internationaler Beziehungen aufweist. Auch in diesem Zusammenhang ist neben dem zu verstärkenden Studentenwohnheimbau vordringlich der Bau sogenannter Europahäuser zu fördern.

Die FRK begrüßt in diesem Zusammenhang die unter dem Stichwort „Europäische Dimension“ von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für ein Hochschulsonderprogramm II vorgeschlagenen Maßnahmen. Die FRK erwartet, daß die Fachhochschulen entsprechend der Intensität ihrer studienbezogenen Auslandskooperationen an dem Programm beteiligt werden.

VII. Die Fachhochschulen vor den Herausforderungen des Europäischen Binnenmarktes

Die schrittweise Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes bis zum Ende des Jahres 1992 stellt die Fachhochschulen vor neue Herausforderungen.

Der Europäische Binnenmarkt ist zwar kein primär auf Hochschulen bezogener Tatbestand, sondern berührt unmittelbar den freien Austausch

von Gütern und Dienstleistungen sowie die beruflichen Freiheitsrechte der Staatsangehörigen der EG-Mitgliedsstaaten. Auf dieser Grundlage wird der Europäische Binnenmarkt als wirtschaftlich-sozialer Prozeß einer deutlich stärkeren Integration der EG-Mitgliedsstaaten schrittweise und mittelbar auch das Bildungssystem der EG-Mitgliedsstaaten beeinflussen; zwar besteht keine unmittelbare Zuständigkeit der Organe der EG für die Hochschulpolitik, indessen haben die Maßnahmen der EG zur Förderung des Studentenaustauschs (ERASMUS, TEMPUS), der Kooperation der Hochschulen mit der Wirtschaft (COMETT), der Hochschul- und der Verbundforschung sowie die Anerkennungsrichtlinie gezeigt, welchen Einfluß die EG mittelbar auf die Situation der Hochschulen bereits genommen hat und ohne Zweifel auch in Zukunft nehmen wird.

Es kommt hinzu, daß die Praxisorientierung der Fachhochschulen rasch die EG-orientierten neuen Strategien der Unternehmen und der Gewerkschaften wie auch der staatlichen und kommunalen Administrationen in Lehre und Forschung reflektieren wird.

Im einzelnen lassen sich bereits jetzt folgende Ebenen der europäischen Herausforderung konkretisieren:

- Lehre und Forschung werden die europäischen Dimensionen von Wirtschaft und Verwaltung („Europastrategien“) als eine besondere Herausforderung an die Aktualisierung ihres Praxisbezuges wie auch an ihre internationale Aufgabenstellung aufgreifen. Inhalte und Strukturen von Lehre und Forschung werden sich noch weitergehend als bisher europäisieren müssen.
- Ein Teilaspekt dieses Prozesses sind die bereits eingerichteten europäischen Studienprogramme, die von ihrer Struktur her einen intensiven Austausch des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden vorsehen, und deren Inhalte bereits die europäische Dimension widerspiegeln.
- Die Intensivierung des europäischen Kooperationsprozesses läßt alle Besonderheiten der einzelnen nationalen Hochschulsysteme deutlich hervortreten: So wirken sich Strukturiertheit des Studiums und Praxisnähe der Fachhochschulen erkennbar positiv auf die europäische Kooperationsfähigkeit aus; die Defizite in der

Infrastruktur und hinsichtlich der Möglichkeiten einer weiterführenden Qualifikation nach der Graduierung (Promotion) wie auch in der Tarif- und Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes wirken sich erkennbar negativ auf die europäische Kooperationsfähigkeit aus.

Bisher haben es die Fachhochschulen verstanden, durch ein besonderes Engagement einen Teil dieser Wettbewerbsnachteile auszugleichen; die Erhaltung der Europafähigkeit der Fachhochschule setzt jedoch durchgreifende rasche Verbesserung auf all den Ebenen voraus, auf denen die Fachhochschulen im europäischen Vergleich Defizite aufweisen.

- Besonders deutlich werden Chancen und Risiken der europäischen Dimension in den Regionen, in denen Hochschulen der einzelnen Mitgliedsstaaten bereits jetzt und ohne Zweifel mit zunehmender Tendenz unter Entwicklung und Einsatz europäischer Strategien um wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende im Wettbewerb stehen. Dabei wird dem Einsatz des Englischen als einer Unterrichtssprache, d. h. als Medium, nicht als Gegenstand der Lehre, in allen Studiengängen der Fachhochschulen eine besondere Bedeutung zukommen. Fachhochschulen müssen sich in ihrer Personal- und Studiengangspolitik frühzeitig auf diese neuartigen Wettbewerbsbeziehungen einrichten.
- Dies setzt voraus, daß die Flexibilität der Hochschuladministrationen gegenüber zahlreichen heutigen Erstarrungen deutlich gesteigert wird.
- Mit Aufmerksamkeit wird die HRK die Auswirkungen der Europäisierung auf die Struktur und Modalitäten der Hochschulressourcen beobachten müssen. Staatliche und Hochschulinstanzen werden auch in diesem Bereich in den kommenden Jahren Vorsorge für die Europafähigkeit der Hochschulen treffen müssen.

Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes wird die bereits intensivierten Prozesse einer internationalen Verflechtung der Fachhochschulen vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Schon jetzt

läßt sich absehen, daß die Vervielfältigung und Verstärkung der internationalen Kontakte Systemvorteile und Systemnachteile fokussiert. Eine durchgreifende Verbesserung der Infrastruktur wie auch des Rahmens der Anerkennung der Fachhochschuldiplome im Hochschulbereich wie im Tarif- und Besoldungssystem ist die Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen im europäischen Rahmen.

VIII. Zusammenarbeit mit Hochschulen in der DDR

In den vergangenen Monaten sind als Folge der grundlegenden Veränderungen in der DDR zahlreiche Kontakte mit Hochschulen der DDR und anderer Einrichtungen des Bildungswesens aufgenommen worden. Die FRK begrüßt nachdrücklich, daß nach vielen Jahrzehnten der Isolierung vorbehaltlose und umfassende Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden können. Die Fachhochschulen sind bereit, sich mit der Gesamtheit ihrer Fachbereiche und Fachdisziplinen in diesen Kooperationsprozeß einzubringen. Aus heutiger Sicht liegt das Schwergewicht der in der DDR zu bewältigenden Aufgabe im Bereich der Wirtschaft und Administration. Die Fachhochschulen haben in den vergangenen Jahren in Weiterentwicklung ihrer Aufgabenstellung in der Lehre („Personaltransfer“) durch die Verstärkung von angewandter Forschung und Entwicklung und Technologie- und Wissenstransfer im engeren Sinne vielfältige Erfahrungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft gewinnen können; die FRK geht davon aus, daß diese Erfahrungen vielfältig in Form von gemeinsamen Vorhaben im FuE-Bereich, im Technologie- und Wissenstransfer und in Form von wissenschaftlicher Weiterbildung für die Umgestaltung der Wirtschaft der DDR in partnerschaftlicher Kooperation mit dortigen Hochschulen genutzt werden kann.

Die grundlegenden Veränderungen innerhalb der DDR haben in den vergangenen Monaten die Anbahnung neuer und die Vertiefung vorhandener Kontakte zu Hochschulen in der DDR gefördert. Die FRK ist der Überzeugung, daß vielseitige Kontakte zu Hochschulen der DDR nicht nur im beiderseitigen Interesse liegen, sondern vor allem auch einen

wichtigen Beitrag zur Lösung zahlreicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen in der DDR leisten können.

Erst in zweiter Linie, aber vor dem Hintergrund des rasch fortschreitenden Einigungsprozesses mittel- und langfristig nicht weniger wichtig, wird es darum gehen, die Hochschulen der DDR selbst als solche zu unterstützen. Zwar bestehen erhebliche Unterschiede in den Ausstattungsstandards zu westeuropäischen Hochschulen: Diese sollten im Interesse der beschriebenen wirtschaftlich-gesellschaftlichen gemeinsamen Aufgabenstellung der Hochschulen in beiden Teilen Deutschlands möglichst rasch behoben und ausgeglichen werden. Im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich kann eine wissenschaftliche Kooperation jedoch rasch auf einem gemeinsamen Niveau einsetzen. Im wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich hingegen wird es sich zum Teil darum handeln, neue Felder in den Hochschulen der DDR aufzubauen, die vor dem Hintergrund der Planwirtschaft bisher nicht oder anders vertreten waren.

Die FRK erachtet den Aufbau von Fachhochschulen auf dem Gebiet der DDR als ein wichtiges bildungspolitisches Ziel im Rahmen der Neuordnung des Hochschulsystems im geeinten Deutschland.

Alle spezifischen Merkmale heutiger Fachhochschulausbildung entsprechen den aktuellen und langfristigen ökonomischen und sozialen Anforderungen, wie sie sich in der aktuellen historischen Situation stellen. Dies gilt insbesondere für die:

- besondere Akzentuierung des Praxisbezuges in Lehre und Forschung;
- vergleichsweise kürzeren Studienzeiten aufgrund klar strukturierter Studiengänge in Verbindung mit studienbegleitenden Prüfungen;
- betont berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote,
- Transferleistungen, besonders in den mittelständischen Bereichen;
- internationale Hochschulzusammenarbeit in Lehre und Forschung;
- hohe Attraktivität für Studienbewerber sowie Wirtschaft und Gesellschaft.

Beim Aufbau eines Fachhochschulsystems in der DDR sollte auf die westdeutschen Erfahrungen zurückgegriffen werden. Die westdeutschen Fachhochschulen sind bereit, die Entstehung von Fachhochschulen in der DDR mit ihrem Rat und ihrer Hilfe zu begleiten.

Der historische Wachstumsprozeß des Hochschulsystems der DDR sollte beim Aufbau von Fachhochschulen auf dem Gebiet der heutigen DDR berücksichtigt werden. Dieser ist unter anderem gekennzeichnet durch die erfolgte Anhebung von Ausbildungseinrichtungen des Sekundarbereichs auf die Ebene von Hochschulen, die wesentlich statusrechtliche Merkmale von Universitäten im Sinne des HRG erhalten haben, obgleich sie diesen nach Größe, Struktur und Angebot nicht entsprechen.

Es sollte geprüft werden, ob ein Teil der so entstandenen Hochschulen in der DDR nicht hinlängliche Voraussetzungen zur Weiterentwicklung und Umformung in Fachhochschulen bietet. Dies gilt insbesondere für die Ingenieurhochschulen und die aus ihnen entstandenen neuen Technischen Hochschulen sowie für zahlreiche „Hochschulen für ...“. Wenngleich deren Ausbildungsstandard den der Fachhochschulen in der Bundesrepublik nicht erreicht, so lassen doch die engen Praxisverbindungen dieser Hochschulen in Lehre und Forschung eine solche Weiterentwicklung als möglich erscheinen.

Andersgeartete Fachhochschulgründungen auf dem Gebiet der heutigen DDR sollten nur dann nach sorgfältiger Einzelfallprüfung erwogen werden und nur dann erfolgen, wenn die durch den erfolgreichen zwanzigjährigen Entwicklungsprozeß der westdeutschen Fachhochschulen erreichten und größtenteils schon gesetzlich verankerten Standards eindeutig erfüllt sind. In diesen Prüfvorgang muß ein unabhängiges Gutachtergremium eingebunden werden; der hierfür notwendige Zeitrahmen muß gewährleistet sein.

Alle Überlegungen bei der Neustrukturierung der Hochschulen in der DDR dürfen die Frage der Finanzierbarkeit des gesamtdeutschen Hochschulsystems nicht unberücksichtigt lassen. Die westdeutschen Fachhochschulen erwarten deshalb, daß bei der Planung neuer

Hochschulen auch wegen der zu erwartenden Finanzierungsprobleme äußerst restriktiv verfahren wird.

Die FRK spricht sich auch mit Nachdruck gegen den Aufbau von Gesamthochschulen in der DDR aus, auch wenn dies auf den ersten Blick eine erfolgversprechende Lösungsmöglichkeit zu sein scheint. Alle Erfahrungen zeigen, daß es nicht gelingt, die verschiedenen Komponenten einer Gesamthochschule in einen stabilen Zustand zu bringen. Das Kräfteverhältnis verschiebt sich zwangsläufig zur universitären Komponente. Die dadurch entstehenden Konflikte und Benachteiligungen haben maßgeblich zum Verzicht auf die Gesamthochschule als Zielvorstellung der Bildungspolitik und zur Etablierung der Fachhochschule als dauerhaftem dritten Hochschulmodell beigetragen. Diese von fast allen politischen Kräften und besonders von unseren Abnehmern in Wirtschaft und Gesellschaft begrüßte Entwicklung würde durch den Aufbau von Gesamthochschulen in der DDR gefährdet.

Die Fachhochschulen halten es deshalb für dringend geboten, bei den Planungen und Gesprächen, die das Ziel einer Umstrukturierung des DDR-Hochschulsystems verfolgen, entsprechend beteiligt zu werden.

IX. Die Repräsentation der Fachhochschulen in den Institutionen der Wissenschaft

Die staatlichen Fachhochschulen sind Mitglieder der Westdeutschen Rektorenkonferenz. Dieser Mitgliedschaft liegen korrespondierende Beschlüsse des Plenums der WRK und der Plenarversammlung der FRK zugrunde, in denen eine Reihe offener Fragen angesprochen wurde. Die seitdem gewonnenen Erfahrungen belegen, daß allein die Mitgliedschaft der verschiedenen Hochschultypen unter einem einheitlichen Dach Reibungspunkte zwischen den Hochschultypen und den von ihnen zu vertretenden Interessen bisher nicht vollständig abgebaut hat. Die Mitgliedschaft in der WRK hat jedoch dazu geführt, daß die Kommunikation zwischen Universitäten und Fachhochschulen sich deutlich verbessert hat, wodurch Probleme verstärkt gemeinsam angegangen werden konnten. Die Fachhochschulen müssen allerdings

davon ausgehen, daß die spezifischen Interessen dieses Hochschultyps in der WRK bisher nicht ausreichend vertreten werden. Dazu trägt u. a. das Kuriatsstimmenprinzip bei, wonach sich das Stimmgewicht der Fachhochschulen im eigentlichen Beschlußorgan, der Plenarversammlung, auf elf von 69 Fachhochschulmitgliedshochschulen reduziert.

Die Vertretung der Fachhochschulen im Wissenschaftsrat ist seit jeher unbefriedigend geregelt.

Eine Mitgliedschaft in der DFG ist bis heute ausgeschlossen.

Die genannten und weitere Einrichtungen haben die Existenz und Bedeutung der Fachhochschulen nur bedingt wahrgenommen; von einer gleichberechtigten Interessenvertretung kann nicht immer die Rede sein.

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
Deutscher Industrie- und Handelstag,
Fachhochschulrektorenkonferenz**

**Wirtschaft und Fachhochschulen im Bildungsverbund
Ein Modellkonzept mit Zukunft**

I. Ausgangslage

Der Qualifikationsbedarf in der Wirtschaft erfordert auf allen Arbeitsebenen Berufsbilder, die von flexiblen, in der Breite der beruflichen Tätigkeitsfelder angelegten Profilen geprägt sind. Moderne Qualifikationen im Beruf müssen als Grundlage Veränderungen bewältigen, die sich aus immer schnelleren technischen Entwicklungen und wechselnden Formen der Arbeitsorganisation ergeben. Gefordert sind als Fundament ein breites Fachwissen auf hohem Niveau und Schlüsselqualifikationen, die von Flexibilität über Teamgeist und Eigenverantwortung bis hin zur Fähigkeit reichen, das eigene Fachwissen ständig auf dem laufenden zu halten.

Studium und berufliche Bildung müssen auch in Zukunft diese Veränderungen aufnehmen und bereits in der Ausbildung hierauf vorbereiten. Dabei sind folgende Verschiebungen und Engpässe innerhalb der einzelnen Bildungssektoren aufzufangen und einer Lösung zuzuführen:

- Die Fachhochschulen sind in besonderem Maße durch die starke Nachfrage von Studieninteressenten belastet. Der hohen Attraktivität des Studiums auch bei Abiturienten steht kein ausreichendes Studienangebot gegenüber. Die bisherigen Ausbaumaßnahmen von Bund und Ländern haben die Überlastung der Fachhochschulen nur wenig abbauen können. Diesem Engpaß an den Fachhochschulen müssen weitere Entlastungsmaßnahmen stärker als bisher entsprechen.
- Die Wirtschaft ist um Nachwuchs in der beruflichen Bildung bemüht und sieht gleichzeitig Schwierigkeiten, die wachsende Zahl von Hochschulabsolventen mit einer stark wissenschaftstheoretischen

Bildung in neuen Formen der Arbeitsorganisation ausbildungsadäquat zu beschäftigen. Eine weitere Auseinanderentwicklung von Bildungs- und Beschäftigungssystem muß verhindert werden.

- Das Bildungswahlverhalten von Eltern und Jugendlichen ist trotz der hohen Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung immer mehr auf Abitur und Studium im Sinne einer frühzeitigen „Entweder-oder-Entscheidung“ ausgerichtet. Schulabgänger mit einer Hochschulreife wählen nach einer Berufsausbildung immer häufiger anschließend noch ein Studium. Beide Bildungsphasen werden in diesen Fällen hintereinandergeschaltet, Bildungszeiten ohne Abstimmung addiert. Gleichzeitig steigt die Zahl der Studienabbrecher und -wechsler, vor allem an den Universitäten. Diese Gesamtentwicklung bedarf im Interesse aller Beteiligten einer dringenden Korrektur.

II. Lösungsansätze

Eine Auseinanderentwicklung von Bildungs- und Beschäftigungssystem in qualitativer wie quantitativer Hinsicht kann nicht nur durch Reformen und eine bessere Ausstattung innerhalb der einzelnen Bildungssektoren aufgefangen werden. Erforderlich ist deshalb auch eine engere Verzahnung von Studium und Betrieb.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg ist das Bemühen um einen vereinfachten Hochschulzugang für Praktiker. Allerdings hat dieses Konzept Grenzen. Es vereinfacht zwar einerseits notwendige Übergänge und verzichtet für Praktiker auf ein umfassendes Nachholen schulischer Bildungsabschlüsse im Sinne einer verstärkten Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Andererseits bleibt es bei einer nicht verbundenen Addition traditioneller Bildungswege mit einem hohen Zeitbedarf.

Auszubauen sind daher Kooperationsformen zwischen Berufsbildung, Studium und Berufspraxis, die bundesweit auf einer fest institutionalisierten Struktur der Anbieter aufbauen, durch eine Verzahnung Synergieeffekte nutzen und mit Blick auf den EG-

Binnenmarkt und das Bildungswahlverhalten von Interessenten in ihren Abschlüssen „europafähig“ sind.

Rahmenmodellen für eine Kooperation von Fachhochschulen und Wirtschaft liegt ein achtsemestriger Studiengang, möglichst mit Auslandsanteilen in Theorie und Praxis, zugrunde. Die Modelle können wie folgt gegliedert werden, wobei auch Mischmodelle in Betracht kommen:

- Vernetzte berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Fachhochschul-Grundstudium im Blockverbund: Eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit einer anschließenden beruflichen Weiterbildung integrativ und curricular verbunden. Als Abschluß beider komprimierter Bildungsphasen wird ein anerkannter IHK-Ausbildungsabschluß sowie eine hierauf aufbauende IHK-Weiterbildungsprüfung verlangt. Während der mindestens einjährigen Weiterbildungsphase erfolgt parallel und im Verbund abgestimmt die Vermittlung fachrichtungsübergreifender Lehrinhalte eines korrespondierenden Fachhochschulstudiums mit dem sich anschließenden Abschluß des Vordiploms und der Berechtigung zum direkten Eintritt in das Hauptstudium an der Fachhochschule.
- Fachhochschulstudium im Praxisverbund: Fachhochschule und Betrieb organisieren und vermitteln eine theoretische und praxisbezogene Ausbildung. Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, daß die Diplomprüfung bereits nach dreieinhalb Jahren abgelegt wird. Theorie und Praxis sind aufeinander abgestimmt und können sowohl im kontinuierlichen Prozeß als auch in Blöcken und Bausteinen vorgesehen werden. Dies erfordert eine weitreichende, auch curriculare Kooperation der Beteiligten in Fachhochschule und Betrieb. Dabei werden die Studien- und Praxisphasen, die jährlich 44 bis 46 Wochen umfassen sollen, so über die Gesamtzeit verteilt, daß insbesondere in der Fachhochschule die personellen und räumlichen Kapazitäten über den normalen Vorlesungsbetrieb hinaus zu nutzen sind.

Dieses Modell eignet sich für Hochschulzugangsberechtigte, die eine Erstausbildung suchen, ebenso wie für Berufstätige ohne

Hochschulzugangsberechtigung, die nach einer beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme eine weitere berufliche Perspektive anstreben.

Die Realisierung dieser Verbundkonzepte läßt Freiraum für eine flexible Gestaltung vor Ort. Sie erfordert jedoch in jedem Fall eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Fachhochschulen. Diese ist mit vertraglichen Regelungen so abzusichern, daß ein kontinuierlicher Ausbildungsprozeß erreicht wird.

Wie das Interesse an dualen Ausbildungsmodellen im tertiären Bereich zeigt, können differenzierte und durchlässige Bildungsstrukturen Synergieeffekte nutzen und neue Profile in der Qualifizierung bieten, die nicht nur dem Bedarf der Wirtschaft, sondern auch der steigenden Nachfrage des einzelnen nach flexiblen Bildungsmöglichkeiten entsprechen. Die Kooperation von Fachhochschulen und Wirtschaft sollte daher mit Blick auf die Nutzung vorhandener Bildungsstrukturen mit europaweit anerkannten Abschlüssen auch auf die Ausbildung, Weiterbildung sowie das Studium erweitert werden. Die Wechselwirkungen aus dieser erweiterten Zusammenarbeit begründen überdies Standortqualitäten und dienen damit der Weiterentwicklung der Region.

III. Nutzen eines Bildungsverbundes

Eine engere Zusammenarbeit von Fachhochschulen und Wirtschaft in der Lehre bietet für alle Beteiligten zentrale Synergieeffekte:

- einen verstärkten Transfer zwischen Fachhochschulen und Wirtschaft in der Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung,
- eine stärkere Verbindung von Theorie und Praxis, abgestimmte Curricula für Berufsbildung und Studium und damit insgesamt eine intensivere Nutzung von Bildungszeiten,
- einen frühen und ständigen Unternehmenskontakt mit guten Chancen für die Berufs- und Karriereplanung der Lernenden und konkreten Personalentwicklungschancen der Unternehmen.

Diese Synergieeffekte wirken sich im einzelnen positiv für die Organisation des Bildungsangebots, seine Kosten, die Lehrenden, die Aufgaben und das Fundament der Institutionen, auf die Erwartungen der Interessenten, das Qualifikationsprofil der Teilnehmer und die Möglichkeiten der Personalentwicklung in den Unternehmen aus:

- Das Lernen in Berufsbildung und Studium wird aufeinander abgestimmt und verzahnt. Theorie und Praxis werden unter Beibehaltung der jeweils eigenen Prüfungsanforderungen und Abschlüsse über ein Anerkennungsverfahren miteinander verbunden. Methodenkompetenz, Persönlichkeitsbildung und Fachwissen mit engem Praxisbezug werden verbunden gelehrt, gelernt und erprobt. Die besonderen Stärken des Lernens in Berufsbildung und Studium können intensiver genutzt werden. Das Lernen im Verbund erfolgt dichter und zeitsparender. Dabei wird sichergestellt, daß der Studienabschluß im Sinne der EG-Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome europafähig ist.
- Leistungsstarke Bildungsinteressenten werden angesprochen. Es erfolgt eine intensive Beratung und Betreuung der Studierenden in Hochschule und Betrieb. Die Verbundpartner entlasten sich gegenseitig. Die Auszubildenden/Studierenden erhalten einen Ausbildungsrahmenvertrag in den Unternehmen. In der Studienphase ist neben der Individualförderung auch eine institutionelle Förderung aus der Wirtschaft heraus möglich (z. B. Studiengebühren, Stiftungen).
- Die Auszubildenden/Studierenden erhalten darüber hinaus die Chance einer frühzeitigen Unternehmensorientierung mit der Option für eine handfeste Berufs- und Karriereplanung. Die Selbständigkeit der Abschlüsse ermöglicht in diesem Rahmen auch ein Aussteigen mit konkreter beruflicher Verwertung. Dasselbe sollte Studienabbrechern dank der Betriebsnähe möglich sein.
- Der Personaltransfer zwischen Wirtschaft und Fachhochschulen wird intensiviert. Betriebliche Bildungskapazitäten für die Aus- und Weiterbildung können auch durch die Fachhochschulen genutzt werden. Deren Sachausstattung erspart wiederum hohe Investitionen und Kosten für die Wirtschaft, wenn eine geeignete Teilzeitznutzung

gefunden wird. Über die Arbeitsteilung ergibt sich eine Finanz- und Kapazitätsentlastung für die Fachhochschulen unter Erweiterung ihres Einflusses. Die Fachhochschulen können verstärkt auf die Unterstützung der Wirtschaft bei der Entwicklung neuer Studiengänge zurückgreifen. Neben der Forschung verstärkt sich auch in der Lehre die Nähe der Fachhochschulen zu modernsten Entwicklungen im Arbeitsprozeß.

Bonn/Köln/Wiesbaden, September 1993

5. Die Fachhochschulen in der WRK/HRK: Beschlüsse und Stellungnahmen

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1971 (Auszug)

Zur Funktion und Erweiterung der WRK

Feststellung der 89. Westdeutschen Rektorenkonferenz

Münster, 7./8. Juni 1971

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz ist seit ihrer Gründung 1950 der freiwillige Zusammenschluß der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins. In ihr waren – entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen – zunächst nur die Universitäten, Technischen Hochschulen und andere wissenschaftliche Hochschulen herkömmlicher Prägung vertreten. Die Erweiterung der Mitglieder um die Pädagogischen Hochschulen im Februar 1970 lag in der Konsequenz der hochschulpolitischen und -rechtlichen Entwicklung.

Auf der Grundlage der Absichtserklärung der 84. Plenarversammlung vom 2./3. November 1970 sieht die WRK ihren Auftrag darin, ein Konzept für eine Gesamtvertretung der Gesamthochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins zu entwickeln. Um schon in der gegenwärtigen Übergangsphase bis zur Verwirklichung der Gesamthochschulen eine möglichst umfassende Gesamtvertretung der Hochschulen des tertiären Bildungsbereichs schaffen zu helfen, wird sich die WRK auch für die Institutionen des tertiären Bildungsbereichs öffnen, die bisher noch nicht in der WRK vertreten sind.

Dabei ist vor allen Dingen an die mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Fachhochschulen neuer Art gedacht. Die WRK geht davon aus, daß in Abstimmung mit den anzusprechenden Institutionen eine Regelung anzustreben ist, die den einzelnen Arten von Hochschulen einen Einfluß gibt, der sich an der Zahl ihrer Angehörigen orientiert. Die WRK sieht hierin eine sachgerechte und praktikable Regelung für die

Übergangszeit bis zur Zusammenfassung aller Hochschulen in Gesamthochschulen.

Die Entscheidung der WRK, den neuen Bedingungen im tertiären Bereich des Bildungswesens Rechnung zu tragen, soll und kann zentrale Vertretungen der Gruppen, wie VDS, BAK und Hochschulverband, weder beeinträchtigen noch ersetzen. Sie erfüllen legitimerweise andere Funktionen als ein Zusammenschluß von Körperschaften, in dem die gewählten Rektoren/Präsidenten die Hochschulen und die Gesamtheit der Hochschulangehörigen gegenüber Staat und Gesellschaft vertreten.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1974 (Auszug)

**Ordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz
in der Neufassung vom 6. November 1973
(gültig ab 1. Januar 1974)**

§ 1 Aufgaben

(1) In der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium ständig zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr.

(2) Zur Bereitstellung der Personal- und Sachmittel bedient sich die WRK der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz (§ 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung der WRK vom 9. Juli 1965 in der Fassung vom 16. Oktober 1969).

§ 2 Sitz

Sitz der Westdeutschen Rektorenkonferenz ist Bonn-Bad Godesberg.

Die Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaftskriterien

(1) Die WRK vereinigt durch ihre Rektoren/Präsidenten vertretene deutsche Hochschulen, die

1. nach Landesrecht staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sind;
2. körperschaftlich verfaßt sind und das Selbstverwaltungsrecht besitzen. Dazu gehören insbesondere das Recht der Hochschule,
 - a) das sie nach außen vertretende Organ selbst zu wählen,
 - b) über die Ergänzung des Lehrkörpers durch Vorlage von Berufungsvorschlägen mitzuentcheiden,
 - c) Studienordnungen aufzustellen und akademische Grade zu verleihen;
3. von den Bewerbern die für das Studium an einer staatlichen Hochschule notwendige Qualifikation verlangen.

(2) Die Mitglieder werden nach Hochschularten in Mitgliedergruppen zusammengefaßt (§ 4).

(3) Hochschulen, die nicht alle Kriterien nach Absatz (1) erfüllen, können als Mitglieder aufgenommen werden; § 5 gilt entsprechend.

§ 4 Mitgliedergruppen, Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder sind in den Anlagen dieser Ordnung aufgeführt. Dabei sind

- Anlage 1 Staatliche Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen) mit Promotionsrecht,
- Anlage 2 Pädagogische Hochschulen ohne Promotionsrecht,
- Anlage 3 Fachhochschulen und
- Anlage 4 Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Philosophisch-Theologische Hochschulen und Kirchliche Hochschulen zugeordnet.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Anlage 1 sind auf Landesebene zusammengefaßt (Landesrektorenkonferenzen). Die Zugehörigkeit anderer Mitglieder der WRK sowie das Stimmrecht werden auf Landesebene geregelt.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Das Plenum entscheidet auf Antrag eines Mitglieds und nach Anhörung des Senats mit Zweidrittelmehrheit der stimmführenden Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und über die Zuordnung zu einer Anlage nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Mitglieder nach Anlage 1 führen je eine Stimme.
- (2) Mitglieder nach Anlage 2 führen je Bundesland eine Stimme.
- (3) Mitglieder nach Anlage 3 führen je Bundesland eine Stimme.
- (4) Mitglieder nach Anlage 4 führen je Hochschulart eine Stimme.

§ 7 Organe

Organe der WRK sind
das Plenum, der Senat, der Präsident und das Präsidium.

Das Plenum

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Das Plenum ist das oberste beschlußfassende Organ der WRK. Es ist insbesondere zuständig für
1. die Beratung von Grundsatzfragen,

2. die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
3. die Beschlußfassung über Änderungen der Ordnung der WRK,
4. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten,
5. die Beschlußfassung über den Haushalt.

(2) Die Beschlüsse des Plenums ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder wenden, als Empfehlungen.

(3) Die Beschlüsse des Plenums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmführenden Mitglieder gefaßt. Sie können auf Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag des Senats im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen mindestens zehn stimmführende Mitglieder widersprechen.

(4) Beschlüsse, die diese Ordnung ändern, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmführenden Mitglieder; Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(5) Das Beschlußprotokoll soll binnen zwei Wochen nach jeder Sitzung des Plenums an die Mitglieder versandt werden.

Der Senat

§ 12 Aufgaben

(1) Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der WRK wird der Senat der WRK gebildet.

Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Tagesordnungsvorschlag und Beschlußvorlagen des Präsidiums für das Plenum vorzubereiten,
2. die Zwischenberichte der ständigen Kommissionen und Beauftragten (§ 16) entgegenzunehmen,
3. die Aufnahme neuer Mitglieder vorzubereiten,
4. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beauftragte einzusetzen.

(2) Der Senat fördert die Ziele der WRK gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen in Bund und Ländern.

(3) Das Präsidium oder zehn stimmführende Mitglieder des Plenums können die Behandlung einer vom Senat beschlossenen Angelegenheit durch das Plenum verlangen; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören von den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 bis 4 entsandte Vertreter an, die Mitglieder des Plenums sein sollen. Für die Entsendung gilt folgendes:

1. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 entsenden je Bundesland eine bestimmte Anzahl von Vertretern. Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Baden-Württemberg	3
Bayern	2
Berlin	1
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	2
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	4
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Schleswig-Holstein	1

2. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 entsenden einen Vertreter.

3. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 3 entsenden drei Vertreter.

4. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 4 entsenden zwei Vertreter, wobei einer durch die Kunst- und Musikhochschulen, der andere durch die Philosophisch-Theologischen und Kirchlichen Hochschulen zu benennen ist.

(2) Soweit Landesrektorenkonferenzen gebildet sind, obliegt diesen die Entsendung der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 2.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Über die Zuziehung weiterer Personen zum Senat entscheidet das Präsidium.

§ 14 Stimmführung und Vertretung

(1) Die Stimmen im Senat werden einzeln abgegeben. Jedes Mitglied des Senats hat grundsätzlich nur eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen.

(2) Stimmübertragung ist nur möglich unter den Vertretern aus einem Bundesland gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und unter den Vertretern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4. Bei Wahlen sind Stimmübertragungen unzulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist entsprechend dem Verfahren in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein ständiger Vertreter zu benennen.

§ 15 Sitzungen des Senats und Beschlußfassung

(1) Der Senat tritt zwischen den Sitzungen des Plenums in der Regel zweimal, im übrigen nach Bedarf zusammen. Im übrigen gelten § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung gelten § 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 entsprechend. Das Beschlußprotokoll des Senats ist allen Mitgliedern der WRK zuzusenden; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

Ständige Kommissionen und Beauftragte

§ 16

(1) Für besondere Aufgaben kann das Plenum ständige Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, sofern es zugleich deren Finanzierung sichert.

(2) Die personelle Besetzung der Kommissionen erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Beauftragten werden vom Präsidenten auf drei Jahre berufen.

(3) Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Beauftragten haben Berichtsrecht und -pflicht in Plenum, Senat und Präsidium.

Der Präsident

§ 17 Aufgaben

(1) Der Präsident vertritt die WRK gerichtlich und außergerichtlich.

Anlage 3

Fachhochschulen

Baden-Württemberg

Fachhochschule Aalen

Fachhochschule Eßlingen

Fachhochschule Furtwangen (Kuriatstimme)

Fachhochschule Karlsruhe

Bayern

Fachhochschule Augsburg

Fachhochschule Coburg

Fachhochschule München

Fachhochschule Nürnberg

Fachhochschule Regensburg (Kuriatstimme)

Fachhochschule Weihenstephan

Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt

Berlin

Technische Fachhochschule Berlin (Kuriatstimme)

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin

Bremen

Hochschule für Gestaltung Bremen (Kuriatstimme)
Hochschule für Nautik Bremen
Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie Bremen
Hochschule für Technik Bremen
Hochschule für Wirtschaft Bremen

Hamburg

Fachhochschule Hamburg (Kuriatstimme)

Hessen

Fachhochschule Darmstadt
Fachhochschule Frankfurt (Kuriatstimme)
Fachhochschule Gießen
Fachhochschule Wiesbaden

Niedersachsen

Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel (Kuriatstimme)
Fachhochschule Hannover
Fachhochschule Nordost-Niedersachsen
Fachhochschule Oldenburg
Fachhochschule Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Fachhochschule Aachen (Kuriatstimme)
Fachhochschule Bielefeld
Fachhochschule Bochum
Fachhochschule Dortmund
Fachhochschule Düsseldorf
Fachhochschule Hagen
Fachhochschule Köln
Fachhochschule Lippe
Fachhochschule Münster
Fachhochschule Niederrhein

Rheinland-Pfalz

Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz (Kuriatstimme)

Saarland

Fachhochschule des Saarlandes (Kuriatstimme)

Schleswig-Holstein

Fachhochschule Flensburg

Fachhochschule Kiel

Fachhochschule Lübeck (Kuriatstimme)

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1974 (Auszug)

**Zum Entwurf der Kultusministerkonferenz über
„Lehrverpflichtungen an Wissenschaftlichen Hochschulen und
Fachhochschulen“**

Stellungnahme der Westdeutschen Rektorenkonferenz, verabschiedet in der 220. Sitzung des Präsidiums; Bonn-Bad Godesberg, 8. Dezember 1975
Zustimmend zur Kenntnis genommen vom 10. Senat; Bonn-Bad Godesberg, 9. Dezember 1975

Das Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat sich auf seiner 220. Sitzung am 8. Dezember 1975 mit dem Entwurf über die Lehrverpflichtungen an Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen befaßt und für das Anhörungsverfahren vor der Kultusministerkonferenz folgende Richtlinien beschlossen. Der 10. Senat der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 1975 davon zustimmend Kenntnis genommen.

Die WRK begrüßt, daß die Kultusminister in den „Allgemeinen Erläuterungen und Vorbemerkungen“ zu dem Entwurf den vorläufigen Charakter des Entwurfs betonen. Sie ist der Ansicht, daß die geplante Vereinheitlichung der Lehrverpflichtungen in der Fassung des vorliegenden Entwurfes weder von ihrem Ansatz her noch durch ihre einzelnen Bestimmungen zu sachgerechten Ergebnissen führt.

Die Hochschulen sehen die besonders schwierigen Verhältnisse der Gegenwart ohne Illusion und haben Verständnis für die Notwendigkeit hoher Lehrbelastungen ihrer Mitglieder. Um diese Last gerecht zu verteilen, bedarf es aber nicht der vorgesehenen Maßnahmen.

Die Bedenken des Präsidiums der Westdeutschen Rektorenkonferenz beziehen sich in der Hauptsache auf folgende Punkte:

- Die Pläne zur Vereinheitlichung der Regellehrverpflichtungen haben sich – wie aus der Anbindung an die Beschreibung der Lehrveranstaltungsarten und deren Anrechnungsfaktoren im Sinne der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung (sog. Harmonisierung) ersichtlich ist – im Zeichen des Numerus clausus nahezu

ausschließlich zur Verstärkung der Lehrtätigkeit an den Hochschulen entwickelt. Die Kapazitätsermittlung in den Hochschulen gemäß der Kapazitätsverordnung ist ihrer Natur nach jedoch auf die Zeit des Numerus clausus während der Ausbildung der geburtenstarken Studentenjahrgänge, also auf eine Übergangszeit, beschränkt. Es ist daher nicht sachgerecht, langfristige Regelungen des Dienstrechtes an vorübergehenden Erfordernissen auszurichten. Es muß sichergestellt sein, daß eine aufgrund der gegenwärtigen Numerus clausus-Situation entstandene Übergangsregelung nicht zur dauerhaften Norm auch nach Überwindung des jetzigen Zustandes wird.

- Es soll nicht erneut ausführlich wiederholt werden, daß die verstärkte Betonung der Lehrtätigkeit in zunehmendem Maße den Forschungsauftrag der Hochschulen verdrängt. Dennoch weist das Präsidium darauf hin, daß die Verstärkung der Lehrtätigkeit nicht nur zur Qualitätsminderung in der Lehre und Ausbildung, sondern auch zu unüberschaubaren Schäden im Vergleich mit dem internationalen Standard der Wissenschaft und letztlich zu negativen Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft führt.
- Für die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Durchführung des Lehrangebotes sind die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre verantwortlich. Daran muß aus Gründen einer sachgerechten Erfüllung der Lehrtätigkeit und eines zweckmäßigen Betriebsablaufes in den wissenschaftlichen Hochschulen festgehalten werden; die strikte Verpflichtung zur Erfüllung individueller Lehrtätigkeit sollte daher aufgegeben werden oder zumindest einer differenzierenden Regelung weichen. Für die Berechnung nach der Kapazitätsverordnung kommt es grundsätzlich nur auf das pauschalierte Soll einer Lehreinheit, nicht aber auf die tatsächliche individuelle Lehrtätigkeit einer Lehrperson an. Die Lehrverpflichtungsregelung sollte daher flexibel gehandhabt werden können. Zumindes sollte die Lehrverpflichtung einer Lehrperson dann ermäßigt werden können, wenn eine andere Lehrperson derselben Gruppe bereit ist, ihre Lehrtätigkeit um die entsprechende Stundenzahl innerhalb desselben Faches zu erhöhen.
- Die Legitimation der Kultusminister zur Durchführung der geplanten Regelung begegnet rechtlichen Zweifeln. In den „Allgemeinen

Erläuterungen und Vorbemerkungen“, Punkt 1 weisen die Kultusminister angesichts der Bestimmung des § 50 S. 2 des 2. BesVNG selbst darauf hin, daß die Vereinbarung über die Lehrverpflichtungen nur für eine Übergangszeit Bedeutung haben kann. Denn gem. § 50 S. 2 des 2. BesVNG werden die Lehrverpflichtungen für Professoren in Zukunft durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft geregelt. Außerdem sind die Länder dienstrechtlich nicht durchweg in der Lage, die Lehrverpflichtungen für Assistenten festzulegen. Angesichts dieser Rechtslage ist es nicht vertretbar, Übergangsregelungen zu treffen, die endgültige Regelungen in der Sache vorwegnehmen.

Die Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfs über Lehrverpflichtungen beschränkt das Präsidium aus Gründen der Übersichtlichkeit auf solche Bestimmungen, die überprüfungsbedürftig sind. Das bedeutet nicht, daß unerörtert gebliebenen Punkten zugestimmt wird.

Zu 1.4.1 Satz 2: Die Entscheidung darüber, ob eine Lehrveranstaltungsart nach der Prüfungsordnung etc. „nicht notwendig“ ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kultusminister. Sie ist nicht akzeptabel, weil durch sie das Lehrangebot hinsichtlich seiner inhaltlichen Fächerung in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird. Die besondere fachliche Spezialisierung eines Hochschullehrers muß bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung stärker berücksichtigt werden. Die zu starke Beanspruchung mit „notwendigen Lehrveranstaltungen“ geht zu Lasten der kontinuierlichen Forschung und einer darauf aufbauenden Lehre.

Zu 1.4.2: Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie ist systematisch in diesem Zusammenhang verfehlt und ist bereits in § 13 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung enthalten. Zumindest muß die Formulierung so geändert werden, daß der denkbare Schluß ausgeschaltet wird, der Kultusminister lege die Gegenstände der einzelnen Lehrveranstaltungsstunden fest. Hier kann es allenfalls um die Anzahl der Stunden gehen. Da die Bestimmung eine Art rechtsaufsichtliche Ersatzvornahme enthält, muß auch bestimmt werden, daß die

ersatzweise Festlegung ihre Geltung verliert, sobald die Hochschule eine ordnungsgemäße Studienordnung etc. vorlegt. Vor der „Ersatzvornahme“ ist die Hochschule zur Vorlage einer Studienordnung etc. aufzufordern.

Zu 1.4.5: Die Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes von Diplomarbeiten und anderen Studienabschlußarbeiten ist von dem tatsächlichen Aufwand weit entfernt. Die Zahl der Studenten übersteigt in einer Reihe von Disziplinen die Sollzahl nach der Kapazitätsverordnung. In diesen Disziplinen fallen so viele Examensarbeiten an, daß selbst bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Hochschullehrer und bei Anwendung der jetzt vorgesehenen Ansätze gemäß der Kapazitätsverordnung das Maß von zwei Lehrveranstaltungsstunden überschritten ist. Das wirkt sich wiederum nachteilig für die Forschungstätigkeit in den betroffenen Disziplinen aus. Gleiches gilt für die Nichtanrechnung des Betreuungsaufwandes für Promotionen.

Bei Betreuung von Abschlußarbeiten an Fachhochschulen muß die mangels eines starken Mittelbaus erhebliche Inanspruchnahme des Hochschullehrers stärker berücksichtigt werden.

Zu 1.4.6: Zur Sicherung der notwendigen interdisziplinären Studienplangestaltung sollte ein flexibler Maßstab für die Anrechnung der Lehrveranstaltungen gefunden werden.

Zu 2.1.10/11/12: Das hier vorgesehene Lehrdeputat ist unzumutbar und im Interesse der Qualität der Lehre unvertretbar. Es übersteigt angesichts der Tatsache, daß der hier betroffene Personenkreis vornehmlich Lehrveranstaltungen mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 und niedriger durchführt, auf Präsenzstunden umgerechnet, die Lehrverpflichtungen von Lehrern an Höheren Schulen und überschreitet gelegentlich die 40-Stunden-Grenze der wöchentlichen Arbeitszeit.

Zu 4.: Der unter 4.1.2 genannte Prozentsatz muß – wie es der Hochschulausschuß in seiner 162. Sitzung am 7. Oktober 1975, Anlage I zur Niederschrift, vorgesehen hatte – wieder auf 100 Prozent heraufgesetzt werden. Denn der Arbeitsaufwand für den hier erfaßten Personenkreis ist dem unter 4.1.1 durchaus vergleichbar.

Die Arbeit in der Selbstverwaltung der Hochschulen muß vor allem hinsichtlich der Verwaltung von Instituten ergänzt werden. Die Größenordnung und Ausstattung von Instituten etwa im naturwissenschaftlichen Bereich erlegt den leitenden Personen oft eine Verantwortung auf, die denjenigen in der Leitung eines mittleren Industriebetriebes vergleichbar ist.

Bezüglich der Fachhochschulen ist es unrealistisch zu erwarten, daß Hochschullehrer an Fachhochschulen neben einer gegenwärtigen Lehrverpflichtung von ca. 18 Semesterwochenstunden noch die umfangreichen Selbstverwaltungsangelegenheiten erledigen können. Die vielerorts geltenden Regelungen einer begrenzten pauschalen Reduzierung des Gesamtlehrdeputats für Tätigkeiten in der Selbstverwaltung muß den Fachhochschulen daher belassen werden. Im übrigen müssen auch bestehende Möglichkeiten zur Reduzierung der Lehrverpflichtungen bei Forschungstätigkeiten erhalten bleiben.

Zu 4.6: Der unbestimmte Rechtsbegriff der Zumutbarkeit bedarf sorgfältiger inhaltlicher Ausfüllung. Es erscheint sachgerecht, die beteiligten Ständigen Einheiten von Forschung und Lehre mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Das Präsidium appelliert an die Kultusministerkonferenz, die vorgesehene Vereinbarung über die Lehrverpflichtungen entweder ganz fallen zu lassen oder zumindest inhaltlich neu zu gestalten.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1979 (Auszug)
Gegen eine Inflation von Diplomgraden bei der Nachdiplomierung
Pressemitteilung anlässlich der 27. Sitzung des Senats der Westdeutschen Rektorenkonferenz; Bonn-Bad Godesberg, 11. Oktober 1979

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat bereits 1973 zum ersten Regierungsentwurf für ein Hochschulrahmengesetz die Auffassung vertreten, daß Hochschulgrade, die auf Grund eines zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiums verliehen werden,

deutlich aussagen müssen, auf Grund welcher Studien und Qualifikationen und an welcher Hochschulart sie erworben worden sind.

Unbeschadet der anhaltenden Sorge unter den Mitgliedshochschulen der Westdeutschen Rektorenkonferenz, daß die Verleihung einheitlicher Diplomgrade (gemäß Paragraph 18 HRG) die Differenzierung der Studiengänge nach Form und Inhalt nicht erkennen läßt, ist in letzter Zeit unter dem Stichwort der „Nachdiplomierung im Fachhochschulbereich“ ein weiteres Problem entstanden, durch das die Gleichwertigkeit und Anerkennung deutscher Diplome im In- und Ausland zusätzlich gefährdet werden wird.

Da das Hochschulrahmengesetz den Ländern Spielraum läßt, sind bereits unterschiedliche Regelungen verordnet worden: von der Ablehnung jeglicher Nachdiplomierung über Zuerkennung des Diplomgrades an Ingenieurschulabsolventen oder Absolventen höherer technischer Lehranstalten mit Zusatzprüfung bis zur Nachdiplomierung aller Graduierten nach fünfjähriger Berufspraxis.

Der WRK-Senat hat deshalb – einhellig – an die Länder und Fachhochschulen appelliert, „Nachdiplomierungen“ einheitlich zu regeln und zu handhaben.

Der WRK-Senat hat sich ferner dafür ausgesprochen, graduierten Fachhochschulabsolventen den Fachhochschul-Diplomgrad rückwirkend zu verleihen, aber keine Absolventen von Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen in eine Nachdiplomierung einzubeziehen.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1980 (Auszug)
**Zum Entwurf der Ständigen Kommission für die Studienreform
„Grundsätze für Studium und Prüfungen“**
Stellungnahme des 132. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz;
Bonn-Bad Godesberg, 17./18. November 1980

Präambel

Zu dem Entwurf der Ständigen Kommission für die Studienreform „Grundsätze für Studium und Prüfungen“ sind bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz Stellungnahmen von 76 Hochschulen und vier Fakultätentagen eingegangen. Angesichts ihres mehrere hundert Seiten umfassenden Gesamtumfangs konnten die – überwiegend kritischen – Voten nicht zu einer erschöpfenden Stellungnahme zusammengefaßt werden. Die Äußerungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz beschränken sich deshalb auf die Themen, die offensichtlich zu den intensivsten Diskussionen bei allen Beteiligten geführt haben.

Der Entwurf „Grundsätze für Studium und Prüfungen“ (i. w. „Entwurf“ bzw. „Grundsätze“) der Ständigen Kommission für die Studienreform bei der Kultusministerkonferenz meint, eine möglichst breite Grundlage für die künftige Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen zu schaffen. Insofern kann er als Beitrag zur Diskussion um eine Analyse, eine Neubestimmung und eine kritische Reflexion des Studien- und Prüfungswesens gesehen werden. Es wird jedoch mit Bedauern festgestellt, daß der „Entwurf“ die bisher in den Hochschulen kontinuierlich geleistete Studienreform verschweigt. Dadurch wird einerseits der Öffentlichkeit ein falsches Bild von der Entwicklung in den Hochschulen gegeben, andererseits bei den Betroffenen Widerstand selbst gegen berechnete Forderungen geweckt.

Bei der Stellungnahme wird nicht übersehen, daß sich ein Teil der Kritik gegen das Hochschulrahmengesetz richtet. Der Kompromißcharakter des Entwurfs bringt es mit sich, daß seine Formulierungen offen sind. Dies braucht nicht negativ gesehen zu werden, sondern eröffnet die Möglichkeit, daß die Hochschulen die von ihnen zu leistende Aufgabe frei

nach ihren jeweiligen Besonderheiten und Voraussetzungen planen und erfüllen können.

Demnach sollen Grundsätze für Studium und Prüfungen

- sicherstellen, daß die notwendigen, spezifischen Aufgaben der unterschiedlichen Hochschulen und ihrer verschiedenen Studiengänge erhalten bleiben;
- garantieren, daß die Verantwortung für die inhaltliche Studienreform bei der einzelnen Hochschule liegt;
- das Ziel verfolgen, die Gleichwertigkeit einschlägiger Studiengänge und -abschlüsse sowie die qualitative Vergleichbarkeit des Studienangebots und der Prüfungsleistungen zu gewährleisten;
- von der eigenständigen Funktion von Forschung und Wissenschaft ausgehen und sie nicht nur in ihrer Funktion für die Praxis sehen sowie anerkennen, daß die Qualität von Lehre und Ausbildung vornehmlich durch die Qualität der Forschung geprägt wird.

Differenzierung des Hochschulsystems

Der „Entwurf“ geht davon aus, daß Grundsätze für Studium und Prüfungen ein Einheitskonzept für alle Hochschulen und Disziplinen beinhalten können und müssen. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Institutionen in diesem Bildungsbereich historisch gewachsen sind, unterschiedliche Aufgaben wahrzunehmen haben und notwendig sind in ihrer Ausbildungsfunktion für unterschiedliche berufliche Aufgaben ihrer Absolventen. Eine Differenzierung in Universitäten, Technische Universitäten/Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen bedeutet keineswegs eine Hierarchisierung, sondern vielmehr das Wahrnehmen notwendig unterschiedlicher funktionaler Aufgaben.

In diesem Sinne haben alle Hochschulen eine Reihe der in den „Grundsätzen“ aufgestellten Forderungen ihrer jeweiligen Eigenart entsprechend längst verwirklicht. Schon immer haben sie über Methoden und Inhalte ihrer Lehre nachgedacht und sie erprobt. Auch haben Ergebnisse von Forschung und Wissenschaft wie gleichermaßen

Erfahrungen aus der Praxis in Lehre und Studium ihren Niederschlag gefunden. Deshalb geht es nicht um einen Neuanfang in der Studienreform, sondern – unter veränderten Bedingungen – um eine Fortsetzung jahrzehntelanger Arbeit in den Hochschulen.

Für diese Arbeit ist auch davon auszugehen, daß die Studienreformkommissionen allenfalls Voraussetzungen für die eigentliche in den Hochschulen zu leistende Studienreform aufzeigen können.

Praxisorientierung des Studiums/Verbindung von Wissenschaft und Praxis
Es mag zutreffen, daß bei manchen Studiengängen die Verknüpfung von Theorie und Praxis verstärkt werden muß und damit den Erfordernissen der Berufspraxis Rechnung getragen wird. Der „Entwurf“ erweckt jedoch den Eindruck, daß das Prinzip des Praxisbezugs zum beherrschenden Gestaltungsprinzip der Studienreform werden soll. Dies kann aber nicht unterschiedslos für alle Hochschularten und Fachrichtungen gelten.

Schon die undifferenzierte Verwendung des Wortes „Praxisbezug“ enthält Probleme. Der „Entwurf“ und die Stellungnahmen der Hochschulen dazu haben deutlich gemacht, daß grundsätzlich verschiedene Inhalte mit „Praxisbezug“ verbunden werden können. Im Sinne der Berücksichtigung von Anforderungen der Berufswirklichkeit im Studium ist der „Praxisbezug“ in zahlreichen Bereichen – Ingenieurwissenschaften, medizinische Fächer, Mathematik, Naturwissenschaften, Studiengänge an Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen – schon seit langem hergestellt. Er kann zukünftig im Hinblick auf veränderte und neue Berufsfelder noch stärker realisiert werden. Wenn mit „Praxisbezug“ jedoch fachübergreifende, in den sozialpolitischen Bereich reichende Zusammenhänge intendiert sind, werden Ansprüche neuer Art erhoben, gegen die grundsätzliche Bedenken bestehen. Denn hierbei wird die Einflußnahme von politisch-ideologischen Wertungen auf die Studienreform geradezu herausgefordert.

Darüber hinaus steht die Überbetonung des Praxisbezuges in einem gewissen Widerspruch zu der Forderung nach der allseits anerkannten breiten fachlichen Grundqualifizierung der Studenten, die ihnen

vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen soll. Nicht zuletzt wird darauf hingewiesen, daß der wiederholt aufgezeigte Zusammenhang von Wissenschaft und Praxis nicht zu der Auffassung verleiten darf, Wissenschaft definiere sich nur aus ihrer Funktion gegenüber der Praxis.

Auch wenn sich der „Entwurf“ nur mit Grundsätzen für Studium und Prüfungen befaßt, so berührt er – schon durch das Ausmaß der Maßnahmen und der damit verbundenen Belastung der Fakultäten/Fachbereiche und Institute – in hohem Maße die wissenschaftliche Forschung an den Universitäten. Auch bei der Erörterung von Fragen der Studienreform darf die Forschung nicht außer acht geraten, denn die nationale und internationale Anerkennung der Universitäten hängt von ihren Leistungen vor allem in der Forschung ab. Zudem prägt Forschung Tätigkeitsfelder, und es entstehen aufgrund von Forschungsergebnissen neue Berufe. Aus all diesem folgt, daß wissenschaftliche Forschung als zentrale Aufgabe der Universitäten mehr Berücksichtigung finden muß.

„Soziale Handlungskompetenz“

Die Hochschulen gehen davon aus, daß ein wissenschaftliches Studium einen erheblichen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung leisten kann und leisten sollte. Sie müssen jedoch einen expliziten politisch-moralischen Bildungsauftrag, wie die Vermittlung politisch-sozialer Tugenden und „sozialer Handlungskompetenz“, aus ihrem Selbstverständnis heraus ablehnen, da Hochschulen keine Bildungsstätten mit vorgegebenen politisch-pädagogischen „Bildungszielen“ sein können und wollen. In diesem Zusammenhang begrüßen die Hochschulen ein Angebot fachübergreifender Studien wissenschaftstheoretischer, politischer und sozialwissenschaftlicher Art, müssen aber darauf insistieren, daß dieses Angebot fakultativ bleibt.

Öffnung der Hochschulen

Die Hochschulen haben nach wie vor die Möglichkeit, Bewerber ohne herkömmliche Studienberechtigung aufzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch in Zukunft für begrüßenswert und sinnvoll gehalten, wenn sichergestellt ist, daß die allgemeine bzw. die Fachhochschulreife auch weiterhin die Regelzugangsvoraussetzungen zum Studium bleiben. Auch müssen sich die Eingangsvoraussetzungen an den verschiedenen Hochschularten und für die verschiedenen Ausbildungsgänge unterscheiden. Bei Kunst- und Musikhochschulen z. B. kann nicht auf besondere Eignungsprüfungen verzichtet werden.

Eine Öffnung der Hochschulen durch generellen Verzicht auf die Anforderungen der allgemeinen bzw. Fachhochschulstudierfähigkeit ist weder im Interesse der Studenten noch im Interesse des Niveaus einer Hochschulausbildung vertretbar. Auch kann es nicht Aufgabe der Hochschulen sein, notwendige, aber fehlende Vorbildung durch Brückenkurse oder ähnliche Lehrveranstaltungen nachzuholen.

Schließlich ist zu fragen, wie diese Forderung nach Einführung von Brückenkursen und ähnlichem mit der allseits anerkannten Feststellung vereinbar ist, daß eine Studienzeitverlängerung nicht im Interesse des Staates oder der Hochschulen – auch nicht der Studenten – liegt und daß der Druck zur Studienzeitverkürzung nicht zur Senkung der Ausbildungsqualität führen soll.

Formen der Lehre und des Studiums

Die Forderung nach einem breiten Spektrum unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformen wird begrüßt. Es ist jedoch zu bedenken, daß sie sich nur entsprechend der örtlichen Gegebenheiten – Größe der Hochschule, Verhältnis Lehrpersonal zu Studierenden etc. – realisieren läßt. Auch verstehen die Hochschulen die Aufforderung, geeignete Lehrveranstaltungsformen auszuwählen und weiterzuentwickeln in dem Sinne, daß bewährte Formen erhalten bleiben.

Das Selbststudium im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums sollte nach wie vor eine Selbstverständlichkeit sein; es sollte aber über den bloßen Wissenserwerb hinaus der weiteren kritischen Aufarbeitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung von Referaten und ähnlichen, über die rezeptive Wissensaneignung hinausgehenden Tätigkeiten dienen.

Die Forderung nach Transparenz des Lehrangebots ist in mancher Hinsicht berechtigt. Sie darf aber nicht zu überzogenen Begründungs- und Legitimationszwängen führen. Diese hätten die radikale Verschulung des Studiums und die Verkrustung des Lehrangebotes zur Folge. Arbeitsgruppen, auch wenn sie von studentischen Tutoren geleitet werden, können sinnvoll sein. Es muß aber sichergestellt sein, daß diese Tutoren unter der Verantwortlichkeit eines Hochschullehrers arbeiten.

„Orientierungseinheiten“ sind erforderlich, sollten aber nicht über das ganze Grundstudium verteilt, sondern auf das Erstsemester konzentriert werden, damit das Grundstudium seine Aufgabe – breites, grundlegendes Fachwissen und die wichtigsten fachspezifischen Methoden zu vermitteln – erfüllen kann. Dabei kann das Grundstudium dem Studenten sehr wohl „Orientierung“ im Sinne der Überprüfung der persönlichen Eignung und der richtigen Studienwahl im Blick auf das gesamte Studium und seine Ziele vermitteln.

Die Hochschulen sehen die Wichtigkeit und die Notwendigkeit von Weiterbildungsangeboten – auch für Bewerber, die ihre Eignung ohne herkömmliche Hochschulzugangsberechtigung erwiesen haben. Ein intensives Engagement der Hochschulen in diesem Bereich scheint allerdings fraglich zu einem Zeitpunkt, da alle Ressourcen gebraucht werden, um die Erstausbildung aller Studierwilligen zu gewährleisten. Gleichwohl werden die Hochschulen auch in dieser Zeit Vorstellungen sowohl zu strukturellen Bedingungen für Fort- und Weiterbildungsprogramme als auch zur inhaltlichen Ausgestaltung entwickeln.

Schlußbemerkung

Die Hochschulen werden die Reformarbeit in ihren Fakultäten/Fachbereichen fortsetzen. Grundsätze für Studium und Prüfungen können dabei hilfreich sein. Deshalb bedarf der „Entwurf“ einer gründlichen Überarbeitung im genannten Sinne und muß er offen bleiben für die Aufnahme künftiger Entwicklungen und Erkenntnisse.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1981 (Auszug)
Zur unmißverständlichen Differenzierung von Diplomgraden
Pressemitteilung anlässlich des 135. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz; Bonn-Bad Godesberg, 16./17. November 1981

Anfragen aus dem Ausland und Stellungnahmen von Fachverbänden und Berufsverbänden bestätigen zunehmend die seit langem von der Westdeutschen Rektorenkonferenz geäußerte Befürchtung, daß durch die einheitliche Verleihung des Diplomgrades an Absolventen universitärer Studiengänge und von Fachhochschulen erhebliche Verwirrung hervorgerufen wird. Diese Verwirrung ist durch eine enorme und weit rückwirkende Nachdiplomierungswelle ehemaliger Fachhochschul- und Ingenieurschulabsolventen noch verstärkt worden.

Die Plenarversammlung bekräftigt erneut, daß eine Differenzierung der Hochschulgrade vonnöten ist; es muß erkennbar sein, aufgrund welchen Studienganges ein Diplomgrad verliehen worden ist. Aus diesem Grunde fordert sie erneut, darauf hinzuwirken, daß – zumindest längerfristig – für den von Fachhochschulen vergebenen Diplomgrad der Zusatz (FH) zwingend vorgeschrieben wird. Nur durch Titelklarheit kann die heute schon entstehende Verwirrung vermieden werden.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1984 (Auszug)

Kein Alleingang der Länder bei Erstellung von Rahmenrichtlinien für Fachhochschulstudiengänge

Presse-Erklärung zum 144. Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz; Bonn, 5./6. November 1984

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt mit Befremden fest, daß den Gremien der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder „Allgemeine Richtlinien für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen“ bereits zur Beschlußfassung vorliegen, an deren Erarbeitung die Hochschulen nicht beteiligt waren.

Angesichts bisheriger Gemeinsamkeiten und Einvernehmen sowie im Hinblick auf die aktuelle politische Studienreformdebatte sollte die KMK nicht den Eindruck erwecken, als werde künftig die Studienreform vollständig verstaatlicht und die Mitwirkung der für die Lehre verantwortlichen Hochschulen ausgeschlossen oder lediglich auf ein informelles und im Ergebnis wirkungsloses Anhörungsrecht beschränkt. Dies jedoch kann nicht im Interesse der Länder liegen, denn überregionale Studienreform greift nur mit Erfolg, wenn ihre Ergebnisse von den Hochschulen akzeptiert und deshalb umgesetzt werden.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1985 (Auszug)

Zum Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome

Stellungnahme des 147. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz; Bonn, 4./5. November 1985

Die EG-Kommission hat mit Beschluß vom 22. Juli 1985 dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome (für Zwecke des Berufszugangs) vorgelegt. Durch die Richtlinie soll die Niederlassungsfreiheit für alle akademischen Berufe, für die es noch keine Anerkennungsrichtlinien gibt,

ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungsgänge verwirklicht werden.

Eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung, die in einem Mitgliedsstaat für einen bestimmten Beruf qualifiziert, soll als grundlegende Zulassungsvoraussetzung für denselben Beruf in allen Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Unterschiede in Dauer und Zuschnitt der Studiengänge sollen dabei durch Berufserfahrung von bestimmter Dauer im Herkunftsland oder „Anpassungslehrgänge“ im Aufnahmeland kompensiert werden können.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüßt, daß die Kommission entsprechend den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs zum „Europa der Bürger“ einen neuen Ansatz zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Hochschulabsolventen in der Gemeinschaft gewählt hat. Zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf stellt die WRK – vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung und Erörterung einiger Einzelfragen – fest:

1. Die Hochschulen haben sich immer dagegen gewandt, notwendige Studienreformen und Studienzeiterkürzungen durch die Festschreibung von Stundenzahlen, Prüfungsfächern usw. in „Harmonisierungsrichtlinien“ zu blockieren. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz unterstützt daher den Ansatz des Entwurfs, auf den Erlaß weiterer „Harmonisierungsrichtlinien“ zu verzichten und die Niederlassungsfreiheit unter Respektierung der historisch gewachsenen und sich weiter entwickelnden Vielfalt der Studiengänge an den europäischen Hochschulen zu verwirklichen.
2. Eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome muß die Anerkennung der Abschlüsse aller Hochschularten in der Gemeinschaft sichern. Insbesondere geht die Westdeutsche Rektorenkonferenz davon aus, daß die Abschlüsse der Fachhochschulen durch die vorgeschlagene Richtlinie miteinfaßt werden. Eine befriedigende Einstufung der Fachhochschulabschlüsse kann im europäischen Rahmen wahrscheinlich überhaupt nur durch Verzicht auf eine Harmonisierung der Ausbildungsgänge erreicht

werden, da es entsprechende Einrichtungen in vielen Mitgliedsstaaten nicht gibt.

3. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht davon aus, daß die akademische Anerkennung ausländischer Abschlüsse (z. B. für die Zulassung zur Promotion) durch die geplante Richtlinie nicht berührt wird. Die im Richtlinienentwurf als „Puffer“ für Ungleichwertigkeiten zwischen Studiengängen verschiedener Länder vorgesehenen Berufspraxiszeiten und Anpassungslehrgänge können ihrer Natur nach Defizite nur im Hinblick auf die Berufsqualifizierung, nicht aber im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation ausgleichen. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die als Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer und anderes wissenschaftliches Personal an Hochschulen vorgesehenen zusätzlichen akademischen Qualifikationen (Promotion, Habilitation) nur durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit muß Sache der Hochschulen selbst sein.

Westdeutsche Rektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1987 (Auszug)

**Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur
Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der
Westdeutschen Rektorenkonferenz**

Bericht des Präsidiums und Beschluß des 151. Plenums der
Westdeutschen Rektorenkonferenz; Bonn, 2./3. Februar 1987

A. Bericht des Präsidiums

I. Anlaß und Auftrag

1. Mit ihren nunmehr 190 Mitgliedshochschulen, darunter
 - 64 Universitäten, Technische Hochschulen, Gesamthochschulen und sonstige wissenschaftliche Hochschulen
 - 8 selbständige Pädagogische Hochschulen

- 83 Fachhochschulen (darunter 67 staatliche, 15 kirchliche und 1 private)
- 7 Theologische Hochschulen
- 25 Kunst- und Musikhochschulen und
- 3 sonstige Hochschulen

vereinigt und vertritt die Westdeutsche Rektorenkonferenz den gesamten öffentlich zugänglichen Hochschulbereich.

Die organisatorische Zusammenfassung einer so großen Zahl verschiedener Hochschulen bzw. Hochschularten setzt neben einem hinreichenden Bestand gemeinsamer Interessen auch eine Verständigung über die jeweiligen Unterschiede und Besonderheiten voraus; sie darf überdies nicht durch eine konkurrierende Interessenvertretung einzelner Hochschularten in Frage gestellt werden.

2. Mit dieser Zielsetzung hat das Plenum der WRK nach wiederholten Grundsatzdiskussionen und anlässlich der Zuwahl eines Vizepräsidenten aus dem Bereich der Fachhochschulen das Präsidium beauftragt, eine Klärung derjenigen Fragen herbeizuführen, die das Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen allgemein und innerhalb der WRK belasten bzw. belasten könnten.

Der Auftrag des Plenums betrifft folgende vier Themenkomplexe:
Promotionsmöglichkeiten von Fachhochschulabsolventen;

- Art und Ausmaß von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Fachhochschulen;
- Erweiterung des Fächerangebots an Fachhochschulen;
- Außenvertretung der Fachhochschulen durch die Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) und die WRK.

II. Bisheriges Beratungsverfahren

Zur Erfüllung des Plenarauftrags hat das Präsidium folgende Schritte unternommen:

1. Bestandsaufnahme

a) Zum Thema „Promotion von Fachhochschulabsolventen“ wurde eine Umfrage bei den wissenschaftlichen Hochschulen – je gesondert für die Fachgebiete Ingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaft und Sozialwissenschaft – veranlaßt, deren Ergebnisse inzwischen als WRK-Dokumentationen (Nr. 15, 16, 17/1986) veröffentlicht sind.

b) Zum Thema „Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“ wurde eine Umfrage bei den Fachhochschulen durchgeführt; der Abschlußbericht ist als WRK-Dokumentation Nr. 20/1986 veröffentlicht worden.

c) Zum dritten Themenkomplex hat die Fachhochschulrektorenkonferenz eine Umfrage unter ihren Mitgliedern über „Neue Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte an Fachhochschulen der FRK“ vom Juni 1986 vorgelegt.

2. Einsetzung von Arbeitsgruppen

Zur Beratung der drei Sachprobleme wurden zwei je paritätisch besetzte Arbeitsgruppen unter Leitung der Vizepräsidenten Professor Alewell und Professor Keßler (für die AG Wirtschaftswissenschaften) bzw. Professor Starnick (bis 31. Juli 86)/Professor Ohlenbusch (ab 1. August 86) und Professor Keßler (für die AG Ingenieurwissenschaften) gebildet. Von der Einsetzung einer dritten Arbeitsgruppe für den Bereich des Sozialwesens wurde vorerst abgesehen.

Den Arbeitsgruppen gehörten an

für den Bereich der Wirtschaftswissenschaften

Universitäten:

Professor Dr. Friedrich Buttler (Paderborn)

Professor Dr. Helmut Brede (Göttingen)

Professor Dr. Eduard Gaugler (Mannheim)

Professor Dr. Wolfgang Männel (Erlangen)

Fachhochschulen:

Professor Dr. Rupert Huth (Pforzheim)

Professor Dr. Erhard Mielenhausen (Osnabrück)
Professor Ronald Mönch (Bremen)
Professor Dr. Peter Schulte (Münster)

für den Bereich Ingenieurwissenschaften

Universitäten:

Professor Dr. Heinz Kunle (Karlsruhe)
Professor Dr. Werner Leonhard (Braunschweig)
Professor Dr. Oskar Mahrenholtz (HH-Harburg)
Professor Dr. Fritz Steimle (Essen)

Fachhochschulen:

Professor Dr. Rolf Dalheimer (Hamburg)
Professor Dr. Olaf Harder (Konstanz)
Professor Dr. Erhard Schilling (Köln)
Professor Dr. Eginhard Weißmann (FH Rheinland-Pfalz)

Die Arbeitsgruppen haben mehrfach getagt. Ihre Beratungsergebnisse sind in die Beschlußvorschläge für das Plenum (Teil B) eingearbeitet worden. Die AG Wirtschaftswissenschaften hat zum Thema „Promotion von Fachhochschulabsolventen“ einen Abschlußbericht mit Empfehlungen vorgelegt.

3. Beratungen in und mit den Fakultätentagen

a) Das Präsidium hat die angeführten Sachfragen wiederholt in den Gemeinsamen Gesprächen mit den Vorsitzenden der Fakultätentage erörtert (46., 48. und 49. Gemeinsames Gespräch).

b) Aufgrund dieser Gespräche haben sich alle betroffenen Fakultätentage mit der Thematik befaßt und hierzu z. T. Beschlüsse gefaßt. Der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultätentag hat das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe Wirtschaftswissenschaften am 7. November 1986 zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Beratung in und mit der Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK)

a) Die FRK hat die Thematik zuletzt auf ihrer Plenarversammlung in Pforzheim am 29. Oktober 1986 beraten und dazu Beschluß gefaßt.

b) Mit dem Vorstand der FRK hat das Präsidium mehrere Gespräche – zuletzt am 12. Januar 1987 – geführt und dabei Einvernehmen über den nachfolgenden Beschlußvorschlag erzielt.

5. Externe Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 10. September 1987 hat der Präsident der WRK die Kultusminister und -senatoren der Länder, den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und einige Zentralverbände des Beschäftigungssystems um Stellungnahme zu den zitierten Themenkomplexen gebeten. Die vollzählig eingegangenen Antworten sind den Mitgliedshochschulen mit Rundschreiben Nr. 1025 bekanntgegeben worden.

6. Beratungen der WRK-Organe

Nach wiederholten Beratungen in den WRK-Organen hat das Plenum der WRK diesen Bericht und den nachfolgenden Beschluß am 2. Februar 1987 mit großer Mehrheit angenommen.

B. Beschluß des 151. Plenums

Die Zusammenfassung unterschiedlicher Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz als einer gemeinschaftlichen Interessenvertretung setzt neben einem hinreichenden Bestand gemeinsamer Interessen und dem Willen zur Zusammenarbeit auch eine Verständigung über die jeweiligen Unterschiede und eine Respektierung der daraus folgenden Aufgabenverteilung zwischen den Hochschularten voraus.

Mit dieser Zielsetzung haben die Organe der WRK in mehrjährigen Beratungen unter Beteiligung der Fakultätentage und externer Stellen die nachfolgenden Empfehlungen zu drei vorrangigen Problemkreisen im Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen erarbeitet und

beschlossen. Diese Empfehlungen verstehen sich als ein Schritt auf dem Weg zu einem Hochschulsystem, das gleichermaßen von Arbeitsteilung und Zusammenarbeit gekennzeichnet ist.

I. Zur Promotion von Fachhochschulabsolventen

1. Fragestellung

Anlaß der Fragestellung ist die Kritik der Fachhochschulen an der nach ihrer Auffassung ungerechtfertigten Beschwerlichkeit des Weges vom Diplom der Fachhochschule zur universitären Promotion und die daraus abgeleitete Forderung, für entsprechend geeignete Fachhochschulabsolventen den Zugang zu einer Promotion an der Universität auch ohne vorherige Ablegung einer zweiten (universitären) Diplomprüfung zu öffnen.

2. Feststellungen

Nach geltender Rechtslage ist das Promotionsrecht den wissenschaftlichen Hochschulen vorbehalten. Eine Ausweitung des Promotionsrechts auf Fachhochschulen wird von den danach befragten Landesregierungen nicht beabsichtigt und von den Fachhochschulen auch nicht angestrebt.

Zuständig für die Durchführung der Promotion sind die Fakultäten, denen auch die näheren Regelungen – einschließlich die der Zulassungsvoraussetzungen – obliegen. Die insoweit übereinstimmenden Promotionsordnungen der Fakultäten setzen für den Zugang zur Promotion ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluß) voraus; teilweise ist dies auch in den Landesgesetzen verankert.

Von Fachhochschulabsolventen wird demnach bisher in allen Fällen die vorherige Ablegung der universitären Diplomprüfung verlangt. Auf dem Weg zu diesem universitären Diplom werden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Fachhochschulstudium in unterschiedlichem Maße anerkannt und angerechnet. Die durch WRK-Umfrage ermittelte Anerkennungspraxis der Fakultäten weist erhebliche Unterschiede sowohl

zwischen den Fächern als auch innerhalb desselben Faches aus; nähere Regelungen oder Absprachen auf lokaler oder überregionaler Ebene bestehen insoweit nur in Ausnahmefällen.

3. Beratungsergebnisse und Empfehlungen

a) Die WRK begrüßt die Klarstellung der FRK, daß die Fachhochschulen kein eigenes Promotionsrecht anstreben. Sie unterstützt zugleich deren Anliegen, „in Zusammenarbeit mit den Universitäten eine für die Fachhochschulen und deren Absolventen akzeptable Lösung“ zu finden. Entsprechend qualifizierte Fachhochschulabsolventen ohne unnötige Zeitverluste zur Promotion zu führen, liegt auch im Interesse der Universitäten und ihrer Fakultäten.

b) Die Beseitigung etwaiger ungerechtfertigter Hindernisse darf nicht zu einer Senkung der Qualifikationsanforderungen bei der Zulassung zur Promotion und bei der Promotion selbst führen. Mit einer Absenkung der Qualitätsstandards wäre keinem der Beteiligten gedient.

c) Aufgrund des spezifischen Bildungsauftrags der Fachhochschulen sagt der Fachhochschulabschluß, dessen berufspraktische Qualität unbestritten ist, über die besondere wissenschaftliche Befähigung des Absolventen, wie sie für eine Promotionszulassung vorausgesetzt wird, für sich genommen zu wenig aus. Eine unmittelbare Promotionszulassung ohne eine auf diese wissenschaftliche Befähigung bezogene Eignungsprüfung kommt daher nicht in Betracht.

Diese wissenschaftliche Eignungsfeststellung erfolgt bisher durchweg in Form der universitären Diplomprüfung. Nach den Beratungen und Beschlüssen der Fakultätentage geht die WRK davon aus, daß die insoweit zuständigen Fakultäten an diesem Prinzip auch in Zukunft festhalten werden. Sie empfiehlt den Fakultäten – wie von einigen bereits in Aussicht gestellt –, für entsprechend geeignete Bewerber alle Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auszuschöpfen und dabei die individuelle Qualifikation zum vorrangigen Maßstab der Einstufung zu machen; ergänzend könnten besondere promotionsbezogene Förderungsmaßnahmen erwogen werden. Im Ergebnis sollte sich dadurch

für besonders befähigte Bewerber der Weg zum universitären Diplom gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich verkürzen.

d) Da universitäre Diplome neben dem Nachweis wissenschaftlicher Befähigung auch berufspraktische Elemente enthalten, die nicht durchweg für eine vertiefte wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotion vorausgesetzt werden müssen, erschien es der Arbeitsgruppe Wirtschaftswissenschaften erwägenswert, für die Promotionszulassung von Fachhochschulabsolventen, die keine weitere Berufsqualifikation über das universitäre Diplom anstreben, neben der Diplomprüfung eine gesonderte Eignungsfeststellung zu entwickeln und zu erproben, die in besonderem Maße auf die promotionsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten zugeschnitten ist. Der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultätentag hat diesen Vorschlägen am 7. November 1986 im Grundsatz zugestimmt. Die WRK würde es begrüßen, wenn sich eine oder mehrere Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften zu einem solchen Versuch bereiterklären würden, dessen Erfahrungen sodann als Grundlage für weiterführende Diskussionen – ggf. auch in anderen Fakultäten – dienen könnten.

II. Zur Forschung an Fachhochschulen

1. Fragestellung

Anlaß der Fragestellung sind Forderungen der Fachhochschulen nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, insbesondere nach verbesserter sachlicher und personeller Ausstattung; dem stehen Besorgnisse aus dem universitären Bereich hinsichtlich der künftigen Aufgabenabgrenzung und Mittelverteilung gegenüber.

2. Feststellungen

Nach § 2 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes dienen die Hochschulen „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium. Die hochschulartenspezifische „Aufgabenstellung“ wird für die Fachhochschulen in den entsprechenden Landesgesetzen mit weitgehend

gleichlautenden Formulierungen konkretisiert. Danach dienen die Fachhochschulen in erster Linie einer qualifizierten Berufsausbildung durch „praxisnahe“ bzw. „anwendungsbezogene“ Lehre, ergänzend werden ihnen – z. T. fakultativ – entsprechende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zugewiesen, die auf den Lehrauftrag bezogen sind.

Diese Aufgabenbeschreibung entspricht der im wesentlichen übereinstimmenden Tendenz, die in den Antworten der Landesregierungen auf die diesbezügliche WRK-Umfrage erkennbar geworden ist; dabei wird zusätzlich auf die wachsende Bedeutung des Technologietransfers, der qualifizierten Wirtschaftsberatung und des Regionalbezugs der Hochschulforschung verwiesen. In Übereinstimmung mit diesen Äußerungen sieht die WRK die Hauptaufgabe nicht in einer neuerlichen Diskussion und Definition des Forschungsauftrags der Fachhochschulen, sondern darin, das in den Fachhochschulen vorhandene Potential für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung im Rahmen des geltenden Auftrags zur Entfaltung kommen zu lassen.

Die Erfahrungen der letzten Zeit – bestätigt durch eine entsprechende Umfrage der WRK – weisen aus, daß in den Fachhochschulen eine dem Umfang nach zwar begrenzte, tendenziell aber wachsende qualifizierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit betrieben wird, die ganz überwiegend aus Drittmitteln finanziert wird. Zugleich sind dabei die Einschränkungen deutlich geworden, denen die Forschung an Fachhochschulen infolge der Lehrbelastung der Professoren und der begrenzten Ausstattung mit Personal und Sachmitteln unterliegt. Die Antworten der Landesregierungen haben deutlich gemacht, daß der staatliche Spielraum für materielle Verbesserungen auf absehbare Zeit nicht wesentlich erweitert werden kann.

3. Beratungen und Empfehlungen

Angesichts dieser Feststellungen wird es demnach vor allem darum gehen, die Möglichkeiten von Professoren der Fachhochschulen zur Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu verbessern. Zu diesem Zweck wird empfohlen:

a) Für Professoren an Fachhochschulen sollten angesichts ihrer hohen Lehrverpflichtung angemessene Möglichkeiten einer individuellen und zeitlich begrenzten Lehrdeputatsermäßigung für die Vorbereitung und Durchführung von Drittmittelprojekten geschaffen werden. In den einzelnen Bundesländern sollten entsprechende Regelungen ermöglicht werden. In ähnlicher Weise und mit gleicher Zielsetzung sollte auch bei der Gewährung von Freisemestern verfahren werden.

b) Für die Beschäftigung zusätzlichen drittmittelfinanzierten Personals sollten die Fachhochschulen die Drittmittelregelung (25 HRG) nutzen, die ausdrücklich auf Entwicklungsvorhaben ausgedehnt worden ist (26 HRG).

c) Zur Vorbereitung qualifizierter Drittmittelanträge sollte die Fachhochschule im Hinblick auf ihren spezifischen Forschungsauftrag berechtigt sein, einen Fonds an Projektvorbereitungsmitteln zu bilden.

d) Aufgrund von Absprachen sollten drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben von Professoren an Fachhochschulen durch die Universitäten, Technischen Hochschulen und hochschulexternen Forschungseinrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden, indem diese die Inanspruchnahme ihrer Infrastruktur ermöglichen.

III. Zur Erweiterung des Fächerangebots an Fachhochschulen

1. Fragestellung

Anlaß der Fragestellung sind gelegentliche Forderungen aus dem Bereich der Fachhochschulen und dem politischen Raum, das Studienangebot der Fachhochschulen über deren traditionelles Fächerspektrum hinaus gegebenenfalls auch in solche geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fachrichtungen zu erweitern, die bisher ausschließlich den Universitäten vorbehalten waren.

2. Feststellungen

Das bisherige Fächerspektrum der Fachhochschulen ist aufgeführt in einer „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachrichtungen an

Fachhochschulen“ vom 14. November 1980 in der Fassung vom 9. November 1984 (16 Fachrichtungen mit verschiedenen Studiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkten). Dieses etablierte und im Hinblick auf die Berufschancen der Absolventen auch bewährte Studienangebot der Fachhochschulen ist in der Zwischenzeit um neue Akzente ergänzt und den Anforderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder angepaßt, jedoch nicht auf bisher allein den Universitäten vorbehalten Fachrichtungen erweitert worden (vgl. dazu die Untersuchung der FRK über „Neue Studiengänge, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte an Fachhochschulen der FRK“« vom Juni 1986).

Aus den Äußerungen fast aller Landesregierungen geht hervor, daß eine solche Ausdehnung namentlich in Richtung auf neue grundständige Studiengänge in den Geisteswissenschaften an Fachhochschulen auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt ist. In die gleiche Richtung gehen auch die Antworten von Verbänden des Beschäftigungssystems. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft betont jedoch die „Bewegungs- und Entfaltungsfreiheiten“ der Fachhochschulen „für neue Aufgaben“ im Bereich „praxisbezogener Studiengänge mit dreijähriger Dauer“.

Von der Einrichtung neuer grundständiger Studiengänge zu unterscheiden ist das auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß an Fachhochschulen aufbauende Studienangebot, wie es inzwischen in einzelnen Fachgebieten – z. T. auch in Kooperation mit ausländischen Hochschulen – zu verzeichnen ist.

3. Beratungsergebnisse und Empfehlungen

a) Den Fachhochschulen obliegt – ebenso wie allen anderen Hochschularten – die gesetzliche Aufgabe, ihr Studienangebot an die Entwicklungen der Wissenschaft und der beruflichen Tätigkeitsfelder anzupassen und ggf. zu ergänzen (§ 8 HRG und entsprechende Landesgesetze).

b) In diesem Sinne kann zur Verbesserung des Studienangebots an Fachhochschulen auch gehören, daß in bestehende Studiengänge fremdsprachliche Elemente sowie bei entsprechendem Bedarf auch

landeskundliche Angebote eingebaut werden. Für ein grundständiges neues Studienangebot der Fachhochschulen im Bereich der Philologien und der sonstigen, bisher allein von Universitäten vertretenen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer bestehen dagegen kein erkennbarer Bedarf und offensichtlich auch keine Absichten seitens der Landesregierungen.

c) Soweit die Fachhochschulen Zusatz- und Aufbaustudien nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß anbieten, müssen deren Abschlüsse und etwaige Grade, auch soweit sie in Kooperation mit ausländischen Hochschulen angeboten bzw. verliehen werden, als Fachhochschulabschlüsse kenntlich gemacht werden und insoweit von den Aufbaustudien der Universitäten unterscheidbar sein. Die vom Gesetzgeber für den ersten berufsqualifizierenden Abschluß geforderte Titelklarheit (§ 18 HRG) muß auch für ergänzende Studienangebote gelten.

d) Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt fest, daß auch im Bereich des Studiums, insbesondere bei Zusatz- und Aufbaustudien und bei der Einbeziehung fremdsprachlicher und landeskundlicher Elemente in bestehende Fachhochschulstudiengänge, noch ein Potential an Kooperationsmöglichkeiten von Universitäten und Fachhochschulen besteht, das bisher nicht ausgeschöpft ist.

e) Unter dem Gesichtspunkt einer Aufgabenteilung zwischen den Hochschularten wird das legitime Interesse der jeweiligen Hochschulart anerkannt, daß nicht wechselseitig mit neuen Studienangeboten – unter Veränderung der bisherigen Spezifika – in anerkannte Wirkungsbereiche der jeweils anderen Hochschulart eingedrungen wird. Bei Bedarf sollten konkrete Zweifelsfälle in der WRK erörtert werden.

Hochschulrektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1987 (Auszug)

Zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz

Beschluß des 152. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz Bonn, 29./30. Juni 1987

Nach der weitgehend einvernehmlichen Klärung wichtiger Sach- und Strukturfragen im Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen haben sich die Organe der Westdeutschen Rektorenkonferenz eingehend mit der Frage der internen Organisationsstruktur der WRK und deren Verhältnis zu bestehenden Konferenzen einzelner Hochschularten, insbesondere der Fachhochschulrektorenkonferenz, befaßt. Nach Abstimmung mit diesen Konferenzen hat das 152. Plenum der WRK hierzu folgendes beschlossen:

I.

Die in der Westdeutschen Rektorenkonferenz vereinigten 190 Hochschulen bekräftigen ihren Willen, unter dem gemeinsamen Dach der WRK zusammenzuarbeiten, etwaige Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten in den Organen der WRK in gegenseitiger Loyalität auszutragen und die gemeinsamen Anliegen durch die WRK mit einer Stimme nach außen zu vertreten.

II.

Nach sorgfältiger Prüfung unterschiedlicher Organisationsmodelle sind die Hochschulen zu der Auffassung gelangt, daß die gegenwärtige Organisationsstruktur der WRK trotz mancher Unvollkommenheiten auf absehbare Zeit besser als andere Alternativen geeignet ist, der gemeinsamen internen Willensbildung und externen Interessenvertretung zu dienen. Sie halten jedoch für möglich und notwendig, daß der Status quo schrittweise fortentwickelt wird, damit aus dem Nebeneinander verschiedener Hochschulkonferenzen kein Gegeneinander werden kann und die einheitliche Außenvertretung aller Mitgliedshochschulen durch die WRK gewährleistet wird.

III.

Mit dieser Zielsetzung sollen zur besseren Vertretung der Fachhochschulen in der WRK und durch die WRK folgende Absprachen getroffen bzw. Schritte eingeleitet werden:

1. Dem WRK-Präsidium sollte künftig regelmäßig ein (fünfter) Vizepräsident aus dem Bereich der Fachhochschulen angehören. Dieser Vizepräsident wird – wie alle Vizepräsidenten – auf Vorschlag des WRK-Präsidenten vom Plenum gewählt; er sollte für die Dauer seiner Amtszeit in der WRK dem Vorstand der FRK angehören.

2. Die beiderseitige Transparenz und Abstimmung sollte dadurch verbessert werden, daß der WRK-Präsident, der Generalsekretär oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter an allen Sitzungen von FRK-Organen teilnehmen können. Ferner sollten im WRK-Generalsekretariat auch für die FRK eine Terminliste sowie eine Sammlung aller Organvorlagen, -protokolle und -beschlüsse geführt werden. Längerfristig ist anzustreben, daß die Sekretariatsgeschäfte der FRK vom Generalsekretariat der WRK wahrgenommen werden.

3. FRK-Sitzungen dienen vorrangig der internen Beratung. Beschlüsse sollten verstärkt als Anträge an die Organe der WRK gerichtet werden. Sie müssen in die WRK-Organen eingebracht werden, wenn sie geltenden WRK-Beschlüssen widersprechen oder ihrem Inhalt nach offensichtlich geeignet sind, die Interessen anderer Hochschularten zu beeinträchtigen.

4. Den Fachhochschulen – ebenso wie den anderen Hochschularten, die in den WRK-Organen nur mit Kuriatstimmen vertreten sind – wird bei der Behandlung von Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, die Möglichkeit eines abweichenden Votums eingeräumt, das als solches in den Mehrheitsbeschluß aufzunehmen und mit diesem gemeinsam zu veröffentlichen ist.

Hochschulrektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1990 (Auszug)

Zur Verbesserung der Betreuungsrelationen in Studium und Lehre an Fachhochschulen

Zur Notwendigkeit der Anhebung der Curricularnormwerte (II)

EntschlieÙung des 160. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz;
Bonn, 12./13. Februar 1990

1. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat in der EntschlieÙung des 155. Plenums vom 4. Juli 1988 „Zur Notwendigkeit der Anhebung der Curricularnormwerte“ Vorschläge zur Anhebung von Curricularnormwerten universitärer Studiengänge gemacht und ausführlich begründet. Sie hat dabei darauf hingewiesen, daß eine Überprüfung der Curricularnormwerte für die Fachhochschulstudiengänge folgen sollte.

2. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz legt nunmehr nach Durchführung dieses angekündigten Projektes die aus der Sicht der Fachhochschulen notwendigen Mindesterhöhungsvorschläge für ausgewählte Curricularnormwerte unter Höchstlastbedingungen vor; im einzelnen wird auf die beigefügte Übersichtstabelle verwiesen. Der Abschlußbericht über das Erhebungs- und Auswertungsverfahren, das nach dem Schema des ersten Projekts durchgeführt worden ist, wird zusammen mit dem Datenmaterial in Kürze fertiggestellt und veröffentlicht. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz weist wiederum darauf hin, daß die zu den Vorschlägen entwickelten Strukturstudienpläne nur Modelle darstellen können. Sie sollen die CNW-Vorschläge plausibel und nachvollziehbar begründen, die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen aber nicht präjudizieren. Andererseits stellen diese Modelle in sich ausbalancierte Gesamtbeschreibungen dar; deshalb dürfen einzelne Parameter nicht isoliert betrachtet und geändert werden.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht davon aus, daß für Fachhochschulstudiengänge, die nicht in der Umfrage überprüft worden sind, neue Werte im Analogieschluß zu benachbarten, in der Umfrage erfaßten Studiengängen ermittelt werden können.

3. Die Vorschläge führen zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der Curricularnormwerte und liegen überwiegend in der Nähe der derzeit geltenden höchsten Werte. Selbst wenn in den Fällen, in denen die Praxissemester/praktische Ausbildung in das Studium integriert sind, hierfür der Betreuungsfaktor von 0,5 Punkten hinzugerechnet wird, liegen die neuen Werte durchschnittlich nicht mehr als zehn Prozent über den zur Zeit festgesetzten Höchstwerten.

Im wesentlichen werden die Erhöhungsvorschläge mit inhaltlichen und didaktischen Anforderungen in der Ausbildung begründet, die zwangsweise zu einer Erhöhung des Anteils der Kleingruppenarbeit am Gesamtcurriculum führen. Hingegen wird an den schon 1975 festgelegten Gruppengrößen für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten keine Veränderung vorgenommen und der Betreuungsfaktor für die Studien- und Diplomarbeiten nur unwesentlich erhöht. Hierin zeigt sich, daß mit diesen Erhöhungsvorschlägen nach wie vor der Überlastsituation Rechnung getragen und der Standard von „Normalbedingungen“ nicht erreicht wird.

4. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz fordert die Länder auf, die unterbreiteten Vorschläge zur Erhöhung der Curricularnormwerte durch entsprechende, gegebenenfalls schrittweise Anpassungen der Kapazitätsverordnungen umzusetzen. Sie bittet darüber hinaus auch den Wissenschaftsrat, die Ergebnisse bei seiner Überprüfung der aus dem Jahre 1977 stammenden Personalrichtwerte und bei seiner angekündigten Empfehlung zu den Zukunftsperspektiven der Fachhochschulen zu berücksichtigen.

CNW-Vorschläge/Fachhochschulstudiengänge der WRK*

lfd. Nr.	Studiengang	geltender CNW	Median der Umfrage	Vorschlag
1	Elektrotechnik	6,0 – 6,8	6,89	6,8
2	Maschinenbau	6,0 – 6,8	6,9	6,8
3	Architektur	6,4 – 8,1	8,32	8,6
4	Vermessungswesen	6,0 – 6,6	7,62	7,6
5	Informatik	6,1 – 7,0	6,9	7,1
6	Ernährung und Hauswirtschaft	6,0 – 6,6	7,3	6,7
7	Bauingenieurwesen	6,0 – 6,8	7,24	6,9
8	Chemieingenieurwesen	6,0 – 7,1	7,49	7,5
9	Betriebswirtschaftslehre	5,4	5,53	6,0
10	Design/Gestaltung	7,5 – 12,0	9,82	9,8
11	Sozialarbeit/-wesen	6,1 – 6,8	6,65	6,7

* ohne Betreuungsfaktor für Praxissemester bzw. praktische Ausbildung. Hierfür sind nochmals 0,5 Punkte anzusetzen, soweit derartige Praxissemester in das Studium integriert sind.

Hochschulrektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1991 (Auszug)

Zum Recht von Professoren an Fachhochschulen in den fünf neuen Bundesländern zur Beteiligung an Promotionen und Habilitationen

Stellungnahme des 163. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz Bonn, 18./19. Februar 1991

Nach derzeit geltendem Recht¹ können in den fünf neuen Bundesländern an Fachhochschulen keine Promotions- oder Habilitationsverfahren durchgeführt werden. Offen ist die Frage, wie im Sinne eines Vertrauensschutzes der Professoren derjenigen Hochschulen, die bislang das Promotionsrecht haben und in Fachhochschulen umgewandelt werden, Übergangsregelungen geschaffen werden können.

Unter der Prämisse des Satzes 1 und im Hinblick auf die offene Frage in Satz 2 unterbreitet die Hochschulrektorenkonferenz den folgenden Vorschlag, der sich an Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes orientiert, nach denen dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal eines Fachbereichs, für dessen Fachgebiet der Fachbereich kein Promotions- oder Habilitationsrecht hat, durch Kooperationsvereinbarungen mit einer anderen Landesuniversität das Mitwirkungsrecht an Prüfungen eingeräumt werden kann (Art. 80 Abs. 8 BayHSchG):

¹ In den fünf neuen Bundesländern haben die Hochschulen als Rechtsgrundlage die vorläufige Hochschulordnung vom 18. September 1990 (GB1. der DDR vom 26.9.1990, Teil I, S. 1584 ff.). Darin ist festgelegt: „Hochschulen, denen das Promotions- und/oder das Habilitationsrecht verliehen ist, können Promotionen und Habilitationen durchführen, wenn in ihnen für den betreffenden Wissenschaftszweig ein wissenschaftlicher Studiengang geführt wird. An Fachhochschulen können keine Promotions- bzw. Habilitationsverfahren durchgeführt werden“ (§ 18 Abs. 3).

„Der Diplom-, Magister- und Doktorgrad sowie die Grade ‚doctor habilitatus‘ und ‚doctor honoris causa‘ werden ausschließlich an Hochschulen durch die zuständigen wissenschaftlichen Gremien verliehen. Wissenschaftliche Einrichtungen, denen das Recht zur Verleihung der Grade Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor der Wissenschaften übertragen war, und die keine Hochschulen sind, dürfen bis zu einer vom zuständigen Minister festzulegenden Frist begonnene Promotionsverfahren A und B durchführen“ (§ 23 Abs. 1 und 2).

„Bis zum 31. Dezember 1990 eröffnete Promotionsverfahren A bzw. B an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung werden noch auf der Grundlage ... (der bisherigen Bestimmungen) ... durchgeführt.

Abs. 1 gilt auch für Promotionsverfahren an Hochschulen, die Rechtsnachfolger von Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, selbst aber kein Promotionsrecht mehr haben“ (§ 129 Abs. 1 und 2).

Wenn in den fünf neuen Bundesländern eine Hochschule, die bisher das Promotions- bzw. Habilitationsrecht hat, in eine Fachhochschule umgewandelt wird, sollen Promotions- und Habilitationsrecht erlöschen. Professoren, die in einer Hochschule mit Promotions- bzw. Habilitationsrecht zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung in eine Fachhochschule tätig sind, soll gesetzlich ad personam die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu ihrer Pensionierung Doktoranden und Habilitanden zu betreuen. Promotion und Habilitation sollen in der entsprechenden Fakultät einer benachbarten Hochschule mit Promotions- bzw. Habilitationsrecht durchgeführt werden.

Dabei haben die Kandidaten die Zulassungsvoraussetzungen der Promotions- bzw. Habilitationsordnung zu erfüllen. Der betreuende Hochschullehrer soll einer der Gutachter der Dissertation bzw. der Habilitationsschrift sein.²

² Dies entspricht § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 Vorläufige Hochschulordnung, wonach die Dissertation bzw. Habilitationsschrift von drei Gutachtern bewertet wird, die mehrheitlich Hochschullehrer sind und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.

Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland

Einstimmiger Beschluß des 167. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz; Bonn, 6. Juli 1992
Dokumente zur Hochschulreform 75/1992

I. Einleitung

Die jüngsten weltpolitischen Entwicklungen, die Vereinigung Deutschlands, der schrittweise Zusammenschluß Europas über den Binnenmarkt, die Wirtschafts- und Währungsunion zur politischen Union, die Befreiung und Demokratisierung Ost- und Südosteuropas bestimmen auch die Ziele und Schwerpunkte der Hochschulpolitik in den nächsten Jahren. Die Wiederherstellung freiheitlicher Hochschulverfassungen und die inhaltliche Erneuerung der Hochschulen in den neuen Ländern sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß beide Teile Deutschlands zu einer geistigen und kulturellen Einheit zusammenfinden und sich gleiche Entwicklungschancen im Bildungsbereich entwickeln können. Zugleich gilt es, Studiengänge und Studieninhalte unter dem Aspekt der Europäischen Einigung zu überprüfen, Stärken und Schwächen der Forschung im Vergleich der Hochschulen weltweit zu analysieren und die notwendigen Strategien für den sich verschärfenden Wettbewerb zu entwerfen. Nicht zuletzt obliegt Staat und Hochschulen die Pflicht, die Länder in Südost- und Osteuropa beim Wiederaufbau ihrer Bildungseinrichtungen zu beraten und zu unterstützen.

Die dafür notwendigen Schritte zu entwickeln, Qualität von Forschung und wissenschaftlicher Lehre im geeinten Deutschland zu sichern und zu verbessern, sind zentrale Aufgaben von Ländern, Bund und Hochschulen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen. Isolierte Bestandsaufnahmen, ein Neu- oder Umbau der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem Teil der Bundesrepublik losgelöst von den Strukturen, Stärken, Schwächen und Entwicklungen der entsprechenden Einrichtungen im anderen Teil werden gesamtstaatlichen Zielen nicht gerecht. Vielmehr ist eine neue, die Gesamtperspektive umfassende Entwicklungsplanung erforderlich, die angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre und im Hinblick auf die in einer gesonderten Stellungnahme der HRK skizzierten

Entwicklungen in Europa flexibel und fortschreibungsfähig angelegt sein muß.

Dafür sprechen auch die neuesten Prognosen für den Hochschulbereich. So werden sich entgegen früheren Annahmen die Studienanfängerzahlen in den nächsten beiden Jahrzehnten bei etwa 300.000 pro Jahr einpendeln. Die Zahl der Studierenden wird nicht unter 1,5 Mio. fallen und bis zum Jahre 2010 wieder über 1,8 Mio. ansteigen, denn:

- In den alten Bundesländern wird die Studienberechtigtenquote (Anteil der Schulabsolventen mit Studienberechtigung an der Gesamtzahl der Schulabsolventen eines Altersjahrganges) von derzeit 34 % auf über 40 % (erstmalig 1999) steigen.
- Der Anteil der Studienanfänger am Altersjahrgang (Durchschnittsjahrgang der 19- bis unter 21jährigen Bevölkerung) wird von derzeit 31 % auf ca. 34 % steigen.
- In den neuen Ländern wird die Studienberechtigtenquote von derzeit 26 % bis zum Jahre 2000 auf 35 % ansteigen.
- Der Anteil der Studienanfänger am Altersjahrgang in den neuen Ländern, der derzeit bei 13 % liegt, wird sich in etwa verdoppeln, wenn die Studienberechtigtenquote wie oben beschrieben und die Übergangsquote von derzeit 52 % auf 75 % bis zum Jahre 2000 ansteigt.³

Damit haben sich die Annahmen zur Hochschulentwicklung als falsch erwiesen, die – orientiert allein an der demographischen Entwicklung – seit Mitte der 70er Jahre von einem zeitweiligen „Studentenberg“ und dessen „Untertunnelung“ ausgehen. Die Überlast, die vorübergehend zur Sicherung der Bildungs- und Ausbildungschancen der jungen Generation von den Hochschulen getragen werden sollte, wird zur Dauerbelastung und entwickelt systemdeformierende, dysfunktionale Wirkungen.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat sich deshalb auf ihrer Plenarversammlung am 4.11.1991 nicht mehr in der Lage gesehen, den „Öffnungsbeschuß“ aus dem Jahre 1977 weiter mitzutragen.

³ KMK-Prognose vom Januar 1991

Die individuelle Studierneigung wird auch langfristig nicht abnehmen, sondern eher wachsen. Diese Tendenz wird durch die steigende Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Arbeitskräften, die eine höhere Qualifikation aufweisen, befördert. Schon 1987 waren 10,3 % der 27,1 Mio. Arbeitnehmer in den alten Bundesländern Hochschulabsolventen (1985: 8,5 %). Etwa zwei Drittel davon besaßen einen Universitäts-, ein Drittel einen Fachhochschulabschluß. Darunter stellten die Ingenieure mit rund 530.000 Personen die größte Berufsgruppe dar. In ihren Reihen überwiegen die Fachhochschulabsolventen.

Es ist davon auszugehen, daß bis zum Jahre 2010 der Anteil der Universitätsabsolventen an den Berufstätigen um 80 % auf etwa 3,2 Mio. – das sind knapp 12 % der Beschäftigten – und der Anteil der Fachhochschulabsolventen um 39 % bis 55 % auf 2,8 bis 3,1 Mio. – das sind rund 10 % der Beschäftigten – ansteigen wird.⁴ Tendenziell werden sich auch in den neuen Bundesländern – wenn auch mit einer längeren Übergangszeit – die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt diesem für die alten Länder prognostizierten Trend anschließen.

Unabhängig von kurzfristigen Schwankungen des Arbeitsmarktes besteht nicht nur ein unumkehrbarer nationaler wie internationaler Trend zu einem immer größer werdenden Anteil wissenschaftlich ausgebildeten Personals in allen Bereichen der Arbeitswelt, sondern auch ein wachsender Bedarf an Facharbeitern. Nach Prognosen des Nürnberger Instituts für Arbeits- und Berufsforschung werden im Jahre 2010 mindestens 160.000 Facharbeiter mehr als die derzeit 6,13 Mio. Beschäftigten benötigt. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß schon jetzt rund 10 % aller Facharbeiterstellen mit Nichtfachkräften besetzt sind, also der Bedarf an Spezialisten in diesem Bereich tatsächlich weitaus höher ist.

Zur Lösung der Probleme bedarf es einer Grundsatzdiskussion über Umfang, Struktur und Inhalt des Bildungs-, Ausbildungs- und

⁴ Tessaring: Tendenzen des Qualifikationsbedarfs in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2010, Implikationen der IAB/Prognosprojektion 1989 für die Qualifikationsstruktur der Arbeitsplätze in Westdeutschland, in: Mitteilung aus der Arbeits- und Berufsforschung, 24. Jg. 1991, Verl. Kohlhammer

Forschungsbereiches. Sie muß zu Entscheidungen über die Eckwerte der zukünftigen Hochschul-, Schul- und Berufsbildungspolitik führen.

II. Aktuelle Situation der Hochschulen

Im Jahre 1991 haben sich ca. 302.000 Studienanfänger an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Verwaltungsfachhochschulen) und damit etwa 30.000 mehr eingeschrieben, als in der Prognose der Kultusministerkonferenz vom Januar 1991 als Obergrenze vorausgesagt wurde. Die Zahl der an den deutschen Hochschulen eingeschriebenen Studierenden ist im Wintersemester 1991/92 auf den neuen Höchststand von 1,78 Mio. gestiegen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild, bei dem die Entwicklung in der Medizin wegen ihrer im Hinblick auf die Finanzierung wie auch durch den Numerus clausus bestimmten Sondersituation jeweils gesondert ausgewiesen wird:

1. Die Zahl der Studierenden an den Hochschulen in den alten Bundesländern beträgt rund 1,63 Mio. (ohne Verwaltungsfachhochschulen). An Universitäten sind etwa 1,14 Mio., einschließlich der Humanmedizin 1,24 Mio. Studierende eingeschrieben. An Fachhochschulen sind es rund 350.000, an Kunst-, Musik- und sonstigen Hochschulen rund 40.000 Studierende. Die gegenwärtige Zahl der Studierenden übersteigt jene aus dem Jahr des Öffnungsbeschlusses (1977)⁵ damit um mehr als 75 %.⁶ Die Studienanfängerzahl (1. Hochschulsemester) lag im Jahre 1991 über 270.000. Davon hatten sich über 193.000 an Universitäten, darunter rund 12.000 in der Medizin, 5.000 an Kunst- und sonstigen Hochschulen und über 72.000 an Fachhochschulen eingeschrieben. Sie lag damit ohne Medizin um rund 70 %, mit Medizin um 65 % über der Zahl des Jahres 1977 (vgl. Tabelle 1).

⁵ 848.700 ohne Medizin, 913.000 mit Medizin

⁶ 78 % ohne Medizin; 75,9 % mit Medizin

Demgegenüber ist die Personalausstattung an den Hochschulen – ohne Klinika – fast unverändert geblieben. Die Zahl der Stellen für wissenschaftliches Personal in den Landeshaushaltsplänen ist von 54.000 im Jahre 1977 auf 54.300 an Universitäten, Gesamt-, Kunst- und Musikhochschulen und von 8.800 auf 9.500 an Fachhochschulen im Jahre 1989 gestiegen (vgl. Tabelle 2).

Das durchschnittliche, über alle Fächer – die Medizin ausgenommen – ermittelte Verhältnis von Lehrenden zu Studierenden hat sich von 1977 bis 1990 an Universitäten von 1 : 12,5 auf 1 : 20,5 – die Medizin einbezogen von 1 : 11 auf 1 : 16 – und an Fachhochschulen von 1 : 18 auf 1 : 37 verschlechtert.⁷ Wenn man entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90er Jahren nur die Zahl der Studierenden an Universitäten im vierten bzw. an Fachhochschulen im dritten Studienjahr heranzieht (vgl. Tabelle 3), um bei der Berechnung der Lehrbelastung die statistischen Verzerrungen durch Langzeitstudierende und Studienabbrecher zu eliminieren, haben sich die Betreuungsrelationen seit 1975 an Universitäten um 40%⁸ und an Fachhochschulen um über 70% verschlechtert (vgl. Tabelle 4).

Auch die räumliche Auslastung der Hochschulen liegt weit über 100 % – die Zahl der flächenbezogenen Studienplätze ohne Medizin beträgt 755.000, nämlich an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen 593.000, an Fachhochschulen 144.000 und an Kunst- und Musikhochschulen 18.000. Hinzu kommen schätzungsweise 66.000 Studienplätze in der Medizin.

Zieht man für die Berechnung der räumlichen Auslastung nicht die Gesamtstudierendenzahl heran, sondern nach der Formel des Wissenschaftsrats lediglich die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit, so ergibt sich für das Wintersemester 90/91 eine Auslastung der Universitäten von 155 % ohne bzw. 150 % mit Medizin und der Fachhochschulen von 160 %. Dabei werden als durchschnittliche

⁷ Vgl. BMBW, Grund- u. Strukturdaten, 1991/92, S. 218 ff.

⁸ Hier kann der Medizinanteil nicht herausgerechnet werden.

Regelstudienzeiten für die Universitäten 5, für die Fachhochschulen 3,5 Jahre zugrundegelegt.⁹

Nicht weniger kritisch hat sich die Situation der Hochschulforschung entwickelt. Gegenüber 17,4 % im Jahre 1978 betrug im Jahre 1990 ihr Anteil am gesamten Forschungsbudget in der Bundesrepublik, das sich auf etwa 66 Mrd. DM belief, 13,6 %, also ca. 8 Mrd. DM (Wirtschaft 71 %, außeruniversitäre öffentliche Forschungseinrichtungen 12,6 %, internationale Forschungseinrichtungen 2,8 %). Während sich die Ausgaben für die Industrieforschung seit 1979 nominal mehr als verdoppelt haben¹⁰, sind die Etats der Großforschungseinrichtungen um nominal 45 %, die der Max-Planck-Institute um nominal 65 % gestiegen¹¹. Die den Hochschulen zugewiesenen Sachmittel tragen deren besonderer Belastung nicht Rechnung, was zu einer realen Stagnation und zu einem stetigen Sinken des Forschungsanteils der Hochschulen am gesamten Forschungsvolumen geführt hat.¹²

Die Grundausrüstung der Hochschulen für die Forschung ist in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht nicht mehr ausreichend. Es fehlen Räume und Geräte, Werkstätten reichen nicht aus, Kommunikationsnetze sind nicht hinreichend leistungsfähig. Bibliotheken können die neu erschienene Literatur für Forschung und Lehre mangels Mitteln nicht im gebotenen Umfang erwerben. Die Lage wird bis zur Gefahr aufsichtsbehördlichen Einschreitens dadurch verschärft, daß z. T. erhebliche Mittel fehlen, die für die Erfüllung neuer gesetzlicher und anderer rechtlicher Auflagen, z. B. in verschiedenen Sicherheitsbereichen (GefahrstoffVO etc.) notwendig sind. Der erhebliche Bedarf an Reinvestitionsmitteln, der infolge der überalterten räumlichen und sächlichen Ausstattung besteht, wird bei weitem nicht gedeckt.

Infolgedessen stehen die Hochschulen seit geraumer Zeit u. a. vor zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von Professorenstellen.

⁹ Vgl. WissR, Empfehlungen zum 21. Rahmenplan für den Hochschulbau, 1992-1995, Bd. 1, S. 14-18

¹⁰ Vgl. Faktenbericht 1990 zum Bundesbericht Forschung 1988, S. 340

¹¹ Vgl. dito, S. 279 ff.

¹² Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Großforschungseinrichtungen und Hochschulen, Köln 1991, S. 29

Dabei lassen nicht nur finanzielle Aspekte dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine Hochschullehrerlaufbahn im Vergleich zur Berufstätigkeit außerhalb der Hochschulen unattraktiv erscheinen. Angesichts der hohen Studierendenzahlen bei praktisch unveränderter Personalausstattung der Hochschulen sind die Anforderungen des Einsatzes in der Lehre so hoch geworden, daß sich gerade die verantwortungsbewußten Nachwuchswissenschaftler in der Lehre aufreiben und darüber die persönliche wissenschaftliche Qualifikation in der Forschung zu kurz kommt oder diese Qualifikation zu lange dauert.

Für die anstehenden Neuberufungen – etwa 75 % des Lehrkörpers scheiden in den nächsten 15 Jahren altersbedingt aus – fehlen vielfach die notwendigen Investitionsmittel.

Die Hochschulen haben durch Einwerbung von Drittmitteln die Folgen dieser Unterfinanzierung zwar mildern, nicht aber kompensieren können. Sie haben ihr Drittmittelvolumen im Zeitraum 1970 bis 1985 nominal von 650,6 Mio. DM auf 2,1 Mrd. DM gesteigert, also mehr als verdreifacht. Die Zahl des aus Drittmitteln finanzierten wissenschaftlichen Personals stieg von etwa 9.300 im Jahre 1980 auf 19.262 im Jahre 1988. Rund zwei Drittel der Mittel stammen aus der öffentlichen Forschungsförderung, vor allem von der DFG. Allerdings reicht die Ausstattung der DFG bei weitem nicht aus, um die Forschungsanträge aus den Hochschulen angemessen zu fördern. Dies wird durch die auf unter 45 % gesunkene Bewilligungsquote im Normal- und Schwerpunktverfahren belegt. Auch die Forschungsförderung durch das BMFT wurde 1990 gegenüber 1989 um 40 Mio. DM zurückgenommen und soll für die Zukunft auf diesem Stand (nominal 700 Mio. DM) eingefroren werden. Die Einwerbung von Drittmitteln ist regelmäßig mit einer zusätzlichen Belastung der Grundausrüstung verbunden. Die Defizite in der Grundausrüstung der Hochschulen machen es schwierig, die Drittmitteleinwerbung auch künftig auf der bisherigen Höhe zu halten oder sie gar weiter zu steigern.

Hinzu kommt die sich gegenwärtig durch die Vorschläge der EG-Kommission in ihrem Memorandum zur Hochschulausbildung verstärkende Gefahr zunehmender Übertragung von

Forschungsförderungsmitteln und Kompetenzen auf Organe oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft. Dies kann zu weiteren Defiziten in der nationalen Hochschulfinanzierung führen. Außerdem sind in der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschungsförderung Verfahren und Entscheidungen derzeit nicht gewährleistet, wie sie mit dem bewährten und erfolgreichen System der Selbstverwaltung der Wissenschaft in Deutschland vor allem in der DFG verwirklicht sind.

Der Anteil der Nettoausgaben für die Hochschulen am Bruttosozialprodukt¹³ ist von 1,32 % im Jahre 1975 auf 0,99 % im Jahre 1989 gesunken.

2. An den Hochschulen in den neuen Ländern haben sich zum Wintersemester 1991/92 rund 36.700 Studienanfänger immatrikuliert. Insgesamt studieren rund 136.000 Studenten an den Hochschulen der neuen Länder. Berechnungen über die Zahl der Studienplätze nach Flächenrichtwerten werden erst zum Jahresende vorliegen. Die notwendige Umstrukturierung und Erneuerung der Hochschulen wird erschwert durch Finanzrestriktionen. Die Personalausstattung wird teilweise bis auf 40 % des Stellenbestands von 1991 reduziert. Die damit verbundenen beruflichen und finanziellen Unsicherheiten, fehlende Haushalts- und Ausstattungspläne, die unzureichende Grundausstattung, ungeklärte Eigentumsfragen und die schleppende Realisierung dringend erforderlicher Bausanierungen und Neubauten gefährden die Funktionsfähigkeit der Hochschulen und den Wiederaufbau von Fächern. Sie führen schon jetzt zur Abwanderung insbesondere jüngerer

¹³ Mit dem Wissenschaftsrat ist darunter der Anteil der öffentlichen Ausgaben für die Hochschulen und ihre Mitglieder am Bruttosozialprodukt zu verstehen. Dabei handelt es sich um die Nettoausgaben abzüglich der Verwaltungs- und Klinikeinnahmen, einschl. der Ausgaben für BAföG, Graduiertenförderung.

Von KMK und FMK wird mit den Nettoausgaben für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung insgesamt durch Bund, Länder und Gemeinden gerechnet. Der Begriff der Nettoausgaben beinhaltet hier zusätzlich den Studentenwohnheimbau und die gemeinsame Forschungsförderung.

Diese Rechnung ergibt Anteilswerte von 1,76 % (1977) und 1,55 % (1990) am BSP. Andere wiederum errechnen a) den Anteil der Hochschulausgaben an den öffentlichen Gesamtausgaben und b) am BSP. Dabei sind weder die Ausgaben für die Mitglieder der Hochschulen (also BAföG und GraföG) erfaßt noch die gemeinsame Forschungsförderung. Dies ergibt Anteilswerte von a) 2,6 (1975) und 2,2 % (1990) der öffentlichen Gesamtausgaben und b) 0,9 (1975) und 0,7 % (1990) des BSP.

qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie von Studierenden.

Die mangelhafte Finanzausstattung der neuen Länder hat dort zur Errichtung einer großen Zahl unter Bundesbeteiligung finanzierter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen geführt, obwohl das ursprüngliche Ziel der vom Wissenschaftsrat durchgeführten Evaluation der Akademien der Wissenschaften, des Bauwesens und der Landwirtschaftswissenschaften der ehemaligen DDR die Stärkung der Hochschulforschung war. Die Zahl der Blaue-Liste-Institute steigt dadurch in Deutschland um 75 %, die Zahl des dort tätigen Personals um 90 %. Dies führt zu grundlegenden Strukturveränderungen mit langfristigen Auswirkungen und darf deshalb nur eine – aus der Not geborene – Übergangslösung sein. Der größte Teil dieser Institute sollte so schnell wie möglich unter entsprechender Erhöhung des Haushaltes in die Hochschulen integriert werden. Diese Integration sollte schon jetzt durch Kooperationen zwischen Hochschulen und Instituten vorbereitet werden, denen jedoch Strukturentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen in den Ländern vorausgehen müssen.

Zu Lage und Perspektiven der Hochschulen in den neuen Bundesländern wird auf die Empfehlungen und Stellungnahmen der HRK und des Wissenschaftsrates sowie das Hochschulerneuerungsprogramm von Bund und Ländern verwiesen.

III. Qualitative Anforderungen und Struktur des Hochschulbereichs

1. Die staatlichen Hochschulen sind Grundpfeiler für die wissenschaftliche, kulturelle, technische und wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Aus ihnen geht das im internationalen Wettbewerb dringend benötigte Wissen und entsprechend (aus-)gebildete Personal als entscheidende Voraussetzungen für die Prosperität von Gesellschaft und Wirtschaft hervor.

Die staatlichen Hochschulen nehmen ihrem Profil entsprechend unterschiedliche Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung wahr.

Die staatlichen Hochschulen müssen differenzierte Bildungs- und Ausbildungsangebote zur Verfügung stellen, die den

- unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der jungen Menschen,
- unterschiedlichen Bedürfnissen der Wissenschaft und
- unterschiedlichen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt entsprechen.

Die Ausbildungswege innerhalb und außerhalb der Hochschulen müssen so angelegt sein, daß ein Wechsel nach Abschluß bestimmter Phasen und nach Erwerb entsprechender Qualifikationen auch innerhalb Europas möglich ist. Die Studiengänge sind so zu gestalten, daß Möglichkeiten zum Erwerb berufsqualifizierender Studienabschlüsse – auch im Vergleich mit ausländischen Ausbildungssystemen – frühzeitig eröffnet werden.

2. Schon im Beschluß „Die Zukunft der Hochschulen“ vom 4. Juli 1988 hat das Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz festgestellt, daß ein „eindimensionales Hochschulkonzept“ an den Erfordernissen eines modernen Wissenschaftssystems vorbeigehe. Es hat deshalb das bestehende Hochschulsystem, in dem unterschiedliche, aber gleichwertige Hochschularten mit jeweils eigenständigen Profilen die unterschiedlichen Anforderungen in Forschung, Lehre und Studium in Aufgaben- und Arbeitsteilung erfüllen, als notwendig angesehen.¹⁴

Die HRK hält an dieser Auffassung fest. Die dem Gebot der Diversifikation Rechnung tragende Differenzierung des Hochschulsystems, insbesondere zwischen Universitäten und Fachhochschulen, hat sich bewährt. Dieses System der gleichwertigen, aber unterschiedlichen Hochschularten sollte deshalb beibehalten, seine profilierenden Konturen sollten aber noch mehr ausgeprägt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

¹⁴ Vgl. WRK, Die Zukunft der Hochschulen, Dokumente zur Hochschulreform 63/1988, Bonn, Juli 1988, S. 40

a) Die Einheit der Wissenschaft, die Vielfalt der Disziplinen, die Freiheit, Einheit und Gleichrangigkeit von Forschung und Lehre, der Auftrag zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden sind auch zukünftig prägende Strukturelemente der Universität.

Die Universitäten waren immer auch Einrichtungen der Berufsvorbereitung. Im Laufe der Bildungsexpansion der letzten zwanzig Jahre ist der auf diese Funktion entfallende Anteil im Spektrum universitärer Aufgaben erheblich gestiegen. Bildung durch Einbeziehung in den Prozeß der Wissenschaft ist angesichts der Massenausbildung in den Universitäten als Angebot der Institution nur begrenzt möglich. Viele Studierende streben eine berufs- und karrierevorbereitende Ausbildung an. Diese Haltung entspricht einer auf hohem Niveau stabilisierten und weiter zunehmenden Nachfrage des Arbeitsmarktes nach den komplexen Anforderungen von Industrie, Handel und Verwaltung Rechnung tragenden Qualifikationen.

Die universitäre Lehre muß auch im Bereich der Berufsvorbereitung vorrangig theorieorientiert – i. S. von theoretischer Durchdringung insbesondere der Grundlagen des Faches – ausgerichtet sein.

Es muß vom Selbstverständnis der Universität her möglich bleiben, die Verbindung von Forschung und Lehre zu verwirklichen. Die Universität hat die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu gewährleisten. Sie hat Forschung, insbesondere Grundlagenforschung, in Natur- und Ingenieurwissenschaften auch angewandte Forschung, in international konkurrenzfähiger Qualität zu betreiben. Diese ist auch die Grundlage für Wissens- und Technologietransfer zwischen Universität und Gesellschaft. Eine Umstrukturierung der Universität zur primär berufsorientierten Ausbildungsanstalt mit allenfalls subsidiärem Forschungsauftrag verfehlt damit das gegenwärtig und künftig maßgebende Selbstverständnis der Universität. Mit einer solchen Veränderung würde eine wesentliche Säule des funktionsdifferenzierten Hochschulsystems zerstört.

b) Die Fachhochschulen, deren Ursprünge ebenso wie die der Technischen Hochschulen auf die Gewerbeschulen des 18. und 19. Jahrhunderts zurückgehen, wurden Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre gegründet, um auf die insgesamt steigende und nach differenzierten Ausbildungsprofilen verlangende Ausbildungsnachfrage angemessen zu antworten.

Fachhochschulen haben einen hervorgehobenen Auftrag in der Lehre, deren Anwendungs- gegenüber ihrer Theorieorientierung besonders hervortritt.

Berufspraktische Eingangsvoraussetzungen für die Studierenden, integrierte praktische Studiensemester, mehrjährige verantwortliche Berufspraxis als Voraussetzung für die Berufung der Professorinnen und Professoren sind wesentliche Faktoren für den Anwendungsbezug von Lehre und Studium an Fachhochschulen.

Die Praxisorientierung der Ausbildung setzt die Wahrnehmung von Aufgaben in der anwendungsorientierten Forschung und im Wissens-/ Technologietransfer voraus. Angewandte Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer sind daher notwendige Aufgaben der Fachhochschulen, auch wenn sie gegenüber den Aufgaben der Fachhochschulen in der Lehre zurücktreten.

IV. Maßnahmen zur Stärkung des Hochschulwesens

Zur Stärkung des differenzierten Hochschulwesens in Deutschland sind strukturelle Reformen der Hochschulen und finanzielle Anstrengungen des Staates erforderlich.

Die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sowie die Einrichtung neuer Fächer sind in ihrem Bedarf nebeneinander zu sehen und dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Von dem Realisierungsgrad und dem Erfolg dieser Maßnahmen wird es abhängen, ob eine weitere institutionelle Diversifikation des Hochschulbereiches erforderlich ist.

1. Studienreform an Universitäten

a) Für die universitäre, auf Forschung aufgebaute Lehre ist es erforderlich, daß der Universitätslehrer Forschungserfahrung hat. Die Bewährung in der Forschung soll auch zukünftig Voraussetzung für seine Lehrtätigkeit sein. Dabei erscheint es sinnvoll, im Sinne höherer Flexibilität der Institution die Möglichkeit zu individueller, in ihrer zeitlichen Folge unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre zu eröffnen und dafür ggf. Anreize zu geben.

Angesichts der unverändert hohen Nachfrage nach universitärer Ausbildung ist es unvermeidbar, universitäre Ausbildung für einen kleinen Kreis der Bevölkerung zu reservieren. Die Universitäten müssen deshalb auf die dauerhafte Herausforderung der Ausbildung eines Drittels eines Altersjahrganges mit einer Änderung der Studienstruktur reagieren. Hierbei ist vorrangig eine Aufteilung und Abstimmung zwischen grundständigem Studium und wissenschaftlichem Aufbau- und Vertiefungsstudium sowie berufsorientiertem Weiterbildungsstudium erforderlich.

Ziel universitärer Lehre sind berufsfähige, mit Grundlagenwissen und Methodenkenntnissen eines Faches ausgestattete Absolventinnen/Absolventen. Die Anforderungen sind von Fach zu Fach unterschiedlich. Sie müssen dem Umstand Rechnung tragen, daß die Halbwertszeit des vermittelten Wissens ständig kleiner wird und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens allgemein anerkannt ist. Ist aber das grundständige Studium keine hinreichende Ausrüstung mehr für ein ganzes Berufsleben, so kann die universitäre Berufsvorbereitung inhaltlich entlastet und zeitlich verkürzt werden. Das grundständige Studium ist inhaltlich so zu strukturieren und organisatorisch so zu gestalten, daß es von durchschnittlich begabten Studierenden in der Regelstudienzeit absolviert werden kann, die KMK und HRK einvernehmlich in den Rahmenprüfungsordnungen für die einzelnen

Fächer festgelegt haben bzw. noch festlegen. Die Ausdifferenzierung in spezielle Studienrichtungen und vertiefte Fachspezialität sollte im grundständigen Studium unter Einschluß der Prüfungen, Abschlußarbeiten und Examina zurückgenommen werden. Mit dem Abbau der Prüfungsrelevanz von Spezialisierungen wird Freiraum für die exemplarische Einbeziehung von Interessierten in die Forschung zumindest im Hauptstudium geschaffen und selbstverantwortetes Studieren, das nach wie vor ein Charakteristikum des universitären Studiums ist, ermöglicht.

In geeigneten Studiengängen könnte die Strukturreform der Studieninhalte auch zur Einführung gestufter Abschlüsse innerhalb der Regelstudienzeit genutzt werden. Realisierung und Erfolg entsprechender Abschlüsse hängen davon ab, ob sie auf dem Arbeitsmarkt akzeptiert werden.

Dem Grundsatz der Diversifikation entsprechend darf die Reform des Universitätsstudiums aber nicht zu einer Kopie von Fachhochschulstudiengängen führen.

Wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung kann in einem das Modell des Graduiertenkollegs aufnehmenden, auf die Promotion gerichteten, an eine besondere Zulassung gebundenen Aufbau- und Vertiefungsstudium erfolgen. Hier können die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden sowie die Einbeziehung der Graduierten in den Prozeß des Forschens, kann der Gedanke der Einheit der Wissenschaften durch den Ausbau der Interdisziplinarität von Forschung und Lehre verwirklicht werden. Hier ist die aktive Teilnahme aller Studierenden an einer breiten theoretischen Durchdringung des jeweiligen Faches sowie die Beschäftigung mit vertiefenden Fragestellungen unabdingbar.

Im übrigen sollte die Spezialisierung als Herbeiführung der Berufsfertigkeit –wie heute schon vielfach bewährt – der Praxis überlassen bleiben. Den Universitäten und Fachhochschulen obliegt es, in einem Weiterbildungskonzept Angebote für diejenigen Berufstätigen zu entwickeln, die die in der Praxis erfolgte Spezialisierung wissenschaftlich vertiefen, erweitern und erneuern wollen.

b) Die Erfolgsaussichten solcher inneren Strukturänderungen hängen auch von der Vorbildung der Studienbewerber ab. Sie muß ein Mindestmaß an Einheitlichkeit aufweisen. Die erforderliche allgemeine Grundbildung sollte – entsprechend der gemeinsamen Stellungnahme von WRK und KMK zur „Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und allgemeinen Studierfähigkeit“ aus dem Jahre 1982 – durch den bis zum Abitur kontinuierlichen Unterricht in den Fächern Deutsch, mindestens einer Fremdsprache, Geschichte, Mathematik und mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach erfolgen. Die Länder sollten dafür Sorge tragen, daß durch die Abiturprüfungsverfahren ein Höchstmaß an Gerechtigkeit bei der Verteilung von Bildungschancen erreicht wird. Diese Maßnahme würde die Frage nach dem Wert des Abiturs als nicht nur notwendigem, sondern hinreichendem Qualifikationsnachweis für ein Universitätsstudium und die Forderung nach „fachspezifischen Hochschuleingangsprüfungen“ entschärfen. Gleichwohl ist die HRK bereit, sich an einer Optimierung der Abstimmung zwischen unterschiedlichen Studienangebots- und Studiennachfrageprofilen zu beteiligen. In jedem Falle sollten die innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen schon bestehenden Möglichkeiten der Hochschulen, fachbezogene Auswahlkriterien für die Zulassungsentscheidung aufzustellen, stärker als bisher genutzt werden.

c) Die HRK hält es für notwendig, daß bei der Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Universitäten neben dem Betreuungsaufwand für das grundständige Studium auch derjenige für die Vertiefungs- und Weiterbildungsstudien angemessen berücksichtigt wird. Außerdem müssen Hochschulen und staatliche Seite gemeinsam Maßnahmen zur Realisierung der Studienreform entwickeln und durchsetzen. Dazu zählen auch den Wettbewerb steigernde Anreiz- und Sanktionsmechanismen.

2. Sicherung der Universitätsforschung

Zur Stärkung der Universitätsforschung wiederholt die HRK ihre Forderungen,

- die Tendenz zur Ausgliederung von Forschung aus den Hochschulen zu stoppen und umzukehren,
- die seit Jahren rückläufige Grundausstattung mit Geräten und Sachmitteln so zu verbessern, daß die Universitäten im Wettbewerb um Förderungsmittel wieder konkurrenzfähig werden oder – wo sie es noch sind – bleiben,
- dem Trend der letzten Jahre Einhalt zu bieten, nach dem die Wissenschaftsminister der Länder Stellen- und Sachmittel aus der Grundausstattung der Hochschulen abziehen und in zentralen Verfügungsfonds zu ihrer eigenen Disposition und zur Steuerung der Hochschulforschung akkumulieren,
- den Universitäten genügend eigene Mittel für freie, nicht durch vorformulierte Programme thematisch festgelegte Forschungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen¹⁵.

Besonderes wichtig ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen die Universitäten in die Lage versetzt werden, gegen die Konkurrenz der Industrie und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten zu halten oder ausgewiesene Wissenschaftler für Professorenstellen zurückzugewinnen. Insoweit sollte die im Bundesbesoldungsgesetz bisher starr festgeschriebene Relation zwischen C 4- und C 3-Professorenstellen flexibilisiert werden.

Für die Entwicklung der Universitäten ist schließlich wichtig, daß ungeachtet des notwendigen Wettbewerbs die in den Bundesländern fortbestehenden erheblichen Ausstattungsunterschiede abgebaut werden, um Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Derzeit ist vielfach zu beobachten, daß nach Abschluß der HBFK-Finanzierung eine ausreichende Ausstattung neu gegründeter Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen nach der ersten Aufbauphase nicht erreicht wird, da die Landesmittel dazu zu knapp bemessen sind.

¹⁵ WRK, a. a. O, S. 41 ff.

3. Stärkung der Fachhochschulen

a) Der Anteil der Fachhochschulen an den insgesamt zur Verfügung stehenden flächenbezogenen Studienplätzen liegt zur Zeit bei rund 17 %. Der Anteil der Studienanfänger an den nach dem HBBG geförderten Fachhochschulen beträgt z. Zt. 26,3%¹⁶ Beide Anteile sollten spürbar erhöht werden. Dies entspräche der Nachfrage seitens der Studienbewerber, Studierenden und der Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie bildungs- und gesellschaftspolitischen Aspekten. Zudem könnten damit die Universitäten entlastet werden, weil viele Studienanfänger, die z. Zt. nur wegen des flächendeckenden Numerus clausus an Fachhochschulen ein Studium an Universitäten aufnehmen, bei einer Ausweitung des Studienangebots an Fachhochschulen dort ihr Wunschstudium beginnen könnten. Erstrebenswert ist eine Aufteilung der Studienanfänger auf Universitäten und Fachhochschulen etwa im Verhältnis 2 zu 1.

Beim Ausbau der Fachhochschulen ist zu beachten, daß sie bereits im Jahre 1988 zwei Drittel der Ingenieure und fast die Hälfte der Informatiker und Betriebswirte ausbildeten. Deshalb ist eine Ausweitung ihres traditionellen Fächerspektrums notwendig, wenn man den Ausbau der Fachhochschulen im vorgeschlagenen Umfang, verbunden auch mit dem Ziel, die Universitäten zu entlasten, realisieren will.

Der Ausbau der Fachhochschulen im vorgeschlagenen Umfang wird allerdings – schon wegen der Vorlaufzeiten für Planung und Realisierung der Bauten selbst bei den bestehenden Fächern – erst mittelfristig realisierbar sein. Die Entwicklung neuer Studiengänge setzt – soll das Profil einer praxisorientierten Ausbildungsidee gewahrt werden- nicht nur eine gründliche Berufsfelderkundung, sondern auch die Gewinnung des in einschlägiger beruflicher Praxis erfahrenen wissenschaftlichen Personals voraus.

Der Ausbau der Fachhochschulen darf daher nicht zum Anlaß genommen werden, von einem zügigen Abbau der bestehenden räumlichen und

¹⁶ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 68, 69.

personellen Überlast in allen Hochschularten durch zusätzliche Mittel Abstand zu nehmen. Andernfalls wäre mit einer Verschärfung des Numerus clausus oder mit einem Kollaps der universitären und Fachhochschulstudiengänge zu rechnen. Zudem läßt sich der Zugang zu den Einrichtungen des tertiären Bereiches nur über rechtlich an besondere Voraussetzungen gebundene Zulassungsbeschränkungen, im übrigen nur über Anreizsysteme steuern. Die Ausbauplanung für Universitäten und Fachhochschulen muß deshalb hinreichend flexibel gehalten werden, um auf veränderte Studiennachfrage reagieren zu können.

Die bauliche Errichtung zusätzlicher Studienplätze erfordert auch zusätzliche Personal- und Sachmittel. Von den zusätzlich erforderlichen Mitteln (vgl. S. 40) sollte deshalb der überwiegende Teil den Fachhochschulen zur Verfügung gestellt werden, allerdings unter Berücksichtigung der Belastungssituation und des Ausbaustandes der Universitäten und Fachhochschulen.

b) Der Ausbau der Fachhochschulen kann nur erfolgreich sein, wenn die Gleichwertigkeit der andersartigen Fachhochschulausbildung mit der Universitätsausbildung nicht nur theoretisch anerkannt, sondern praktisch realisiert wird. Insbesondere im öffentlichen Dienst, bei dem die Laufbahn noch immer eng an das absolvierte Hochschulstudium gekoppelt ist, müssen die Berufsperspektiven der Absolventen und ihre Eingangsbesoldung im öffentlichen Dienst angeglichen werden.

Hierzu gehört aber auch eine Reduzierung des Lehrdeputats der Fachhochschulprofessoren. Um deren Tätigkeit attraktiver zu gestalten und um hochqualifizierte Persönlichkeiten, insbesondere aus der Wirtschaft, für eine Tätigkeit an Fachhochschulen gewinnen zu können, sollte ein neues Professorenamt an Fachhochschulen eingerichtet werden, wie z. B. C 3-Stellen mit Verhandlungsspielraum.

Hervorragend qualifizierten Fachhochschulabsolventen soll die Zulassung zur Promotion an einer Universität eröffnet werden, ohne zuvor ein universitäres Diplom erwerben zu müssen; statt dessen ist in einem Verfahren die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie sie für eine

Promotion erforderlich ist, festzustellen. Dies und das Promotionsverfahren liegen in der Verantwortung der „aufnehmenden“ Universität

4. Hochschulausbau

a) 1975/76 haben Bund und Länder das Ausbauziel für den Hochschulbereich auf 850.000 flächenbezogene Studienplätze (altes Bundesgebiet) festgelegt. Zur Zeit sind rund 821.000 Studienplätze in den alten Bundesländern vorhanden. 1989 haben die Regierungschefs von Bund und Ländern ergänzend beschlossen, den Fachhochschulbereich über die bis dahin vorgesehenen 150.000 Studienplätze um weitere 50.000 auszubauen. Von diesen 50.000 Fachhochschulplätzen sollen 30.000 in einem Zeitraum von fünf bis sieben Jahren errichtet sein, doch legen Planungs- und Baustand Zweifel an der zeitlichen Realisierbarkeit nahe. Planungen der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, zusätzliche Studienplätze, insbesondere an Fachhochschulen, zu schaffen, sind nicht zu verallgemeinern. In anderen Bundesländern geht der Zuwachs an Fachhochschulstudienplätzen zu Lasten der Planungen für den universitären Bereich.

Werden die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nicht nachhaltig erhöht, ist selbst das Erreichen des Ausbauziels von 850.000 flächenbezogenen Studienplätzen in den alten Ländern nicht gesichert¹⁷. Dies gilt umso mehr, als in den nächsten Jahren beträchtliche Mittel für die Sanierung älterer Hochschulbauten erforderlich sind.

b) Für die neuen Bundesländer soll im Laufe des Jahres 1992 die Bewertung des derzeitigen Flächenbestandes abgeschlossen werden. Globale und regionale Ausbauziele sind noch nicht hinreichend diskutiert. Der Wissenschaftsrat hat bisher lediglich den Aufbau des Fachhochschulsektors auf 52.000 bis 63.000 Studienplätze empfohlen (vgl. zu Ziff. 1. u. 2. Tabelle 5)

¹⁷ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum 22. Rahmenplan für den Hochschulbau, 1993–1996, Allgemeiner Teil, Drs. 741/92, S. 59 f.

c) Entwicklung und Prognose der Studienanfänger- und Gesamtstudierendenzahlen zeigen, daß selbst bei erfolgreicher Studienzzeitverkürzung mittelfristig eine bundesweite Gesamtzahl nicht unter 1,5 Mio. Studierenden zu erwarten ist. Die bisherigen flächenbezogenen Ausbauziele sind deshalb deutlich nach oben anzuheben.

Flächenbezogene Studienplätze werden definiert als Flächenbedarf, den ein Vollzeitstudierender im Laufe seines Studiums benötigt; darin sollen anteilig auch Rächen für Forschung enthalten sein. Geht man davon aus, daß

- der Raumbedarf eines Studierenden nicht mit der Länge der Verweilzeit steigt,
- eine zunehmende Zahl von Studierenden ein verändertes Studierverhalten zeigt, das den Flächenbedarf mindert, und
- bei der Abschätzung des Flächenbedarfs Abbrecherquoten zu berücksichtigen sind,

so sind zur Deckung der augenblicklichen und zukünftigen Studienplatznachfrage mehr als 1 Mio. flächenbezogene Studienplätze in den alten Bundesländern und mindestens 290.000 in den neuen Ländern, zusammen rund 1,325 Mio. flächenbezogene Studienplätze in der Bundesrepublik erforderlich.

Von diesen 1.325.000 – flächenbezogenen – Studienplätzen sollten rund 905.000 auf den universitären Bereich (einschl. Kunst-, Musik- und gleichgestellten Hochschulen) entfallen. Dies würde im Ergebnis die Realisierung der ursprünglichen Ausbauziele für die alten Länder und eine Verdoppelung bis Verdreifachung der universitären Studienplätze in den neuen Ländern bedeuten. Eine darüber hinausgehende Ausweitung des universitären Bereiches stößt auf strukturelle Grenzen.

Das vom Wissenschaftsrat für die Fachhochschulen genannte Ziel von 200.000 Studienplätzen (nach Flächenrichtwerten) für die alten Bundesländer erscheint zu niedrig. Vielmehr sind dort rund 320.000 und in den neuen Bundesländern rund 100.000, zusammen also ca. 420.000 flächenbezogene Fachhochschulstudienplätze in der gesamten

Bundesrepublik erforderlich. Dies bedeutet eine Verdoppelung der bisher bestehenden Fachhochschulstudienplätze (vgl. Tabellen 5 u. 6).

d) Zum anderen ist eine Sanierung in personeller Hinsicht erforderlich. Will man die Betreuungsrelationen von 1975/77 wiederherstellen, so wären etwa 30.000 zusätzliche Stellen für Wissenschaftler (an Universitäten und Fachhochschulen) erforderlich, außerdem zwischen 15.000 und 20.000 Stellen für technisches und Verwaltungspersonal, um den Betrieb der Labors, die Öffnung der Bibliotheken und die innere Verwaltung der Hochschulen angemessen sicherzustellen. Dieser personelle Zuwachs kann nur mittel- und langfristig realisiert werden. Ein angemessener Anteil muß davon auf die Universitäten entfallen. Kurzfristig sind die über Sonderprogramme befristet zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel den Hochschulen zu belassen. Der zusätzliche Stellenbedarf sollte nach Maßgabe der Finanzkraft der Länder stufenweise in einem mehrjährigen Programm verwirklicht werden; dies eröffnet die Möglichkeit einer laufenden Überprüfung der Auslastungssituation und der Effizienz der eingesetzten Mittel.

Soll das Ziel der Sanierung erreicht werden, darf dieser Personalzuwachs nicht zu weiteren Kapazitätserhöhungen führen. Ein wesentlicher Schritt, dieser Gefahr dauerhaft zu begegnen, besteht darin, die bestehenden Curricularnormwerte einzuhalten und dort, wo sie dem Ausbildungsinhalt nicht gerecht werden, in der Umsetzung der von der Hochschulrektorenkonferenz schon 1988 und 1989 vorgelegten und fachlich unbestrittenen Empfehlungen „Zur Notwendigkeit der Anhebung der Curricularnormwerte“ anzuheben. Auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die „Planung des Personalbedarfs an Universitäten“ vom Juli 1990 führen unter Zugrundelegung seines „Komponentenmodells“ annähernd zum gleichen Ergebnis.

Die Realisierung eines solchen Ausbauprogramms von Universitäten und Fachhochschulen in baulicher und personeller Hinsicht in der gesamten Bundesrepublik erfordert unter Anwendung der üblichen Parameter zusätzliche staatliche Aufwendungen von jährlich ca. 9 Mrd. DM (vgl. Tabelle 7). Mit einer derartigen Steigerung der Aufwendungen für den Hochschulbereich wäre wieder ein Anteil der Nettoausgaben für den

Hochschulbereich am Bruttosozialprodukt von 1,3% erreicht, wie er Mitte der 70er Jahre gegeben war.

5. Hochschulorganisation

Die HRK hat sich in ihrer Empfehlung „Die Zukunft der Hochschulen“ bereits ausführlich mit der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Arbeits- und Entscheidungsstrukturen auseinandergesetzt. Sie hat u. a. eine stärkere Professionalisierung der Fachbereichsleitung und -verwaltung und eine starke Hochschulleitung gefordert, um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, ihre Autonomie nach außen zu wahren und gleichzeitig die Herausforderungen des Wettbewerbs zu meistern. Außerdem wurde eine Verbesserung der hochschulinternen Steuerungsinstrumente mit Hilfe von Information und Transparenz über Kosten und Nutzen, Aufwand und Ertrag (Leistungen) der Hochschule und ihrer einzelnen Einheiten und schließlich gefordert, die Zahl der gruppengesteuerten Hochschulgremien auf das Notwendige zu begrenzen und deren Beratungen und Entscheidungen auf grundsätzliche Angelegenheiten zu konzentrieren¹⁸.

Die HRK ist nach wie vor bereit, sich an der Entwicklung von den Anforderungen des Groß- und Wissenschaftsbetriebes Hochschule genügenden Organisationskonzepten und an deren Umsetzung zu beteiligen. Sie hält es für erforderlich, den rechtlichen Rahmen für die Gestaltung des Organisationsrechts zu überdenken. Der Überprüfung bedarf auch, ob die staatlichen Bewirtschaftungsvorschriften noch den komplexen Aufgaben der Hochschulen gerecht werden. Schließlich sind Instrumente zur internen und externen Evaluation zu entwickeln und Finanzmittel für deren Anwendung den Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Es mehren sich jedenfalls die Stimmen auch aus dem Hochschulbereich, externe Wirtschaftlichkeitskontrollen an Hochschulen durchführen zu lassen, sofern gesichert ist, daß dabei Kriterien angewendet werden, die dem besonderen Auftrag des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragen. Auch sollten Hochschulen und Länder das Instrument externer Begutachtung zur Effizienzsteigerung

¹⁸ WRK, a. a. O., S. 68 ff.

hochschulinterner Willensbildung stärker nutzen. Dies gilt insbesondere für die durch den bevorstehenden Generationswechsel bei den Professoren absehbaren Neustrukturierungen ganzer Fakultäten und Fachbereiche. Die Hochschulrektorenkonferenz wird zur Effizienzsteigerung der Hochschulorganisation gesonderte Empfehlungen vorlegen.

V. Duale Berufsausbildung

Bei der Erörterung der Grundsatzfragen über Dimension und Struktur des Hochschulbereiches ist zu beachten, daß 1991 allein in den alten Bundesländern 128.500 Lehrstellen in Industrie und Handwerk unbesetzt blieben. Im Gegensatz zu 1977 und den folgenden Jahren gibt es eine – auch volkswirtschaftlich sinnvolle – Alternative zum Hochschulstudium. Diese muß allerdings in ihrer Attraktivität gestärkt werden, um zu verhindern, daß weiterhin wie derzeit mehr als 25 % ihre Ausbildung abbrechen. Diese Attraktivitätssteigerung ist vorrangig Aufgabe der Träger der beruflichen Bildung.

Ein Beitrag dazu könnte möglicherweise durch eine Ansiedlung zumindest von Teilen des dualen Ausbildungssystems im tertiären Bereich oder mit einer besseren Abstimmung beider geleistet werden. Damit könnte das bewährte duale Ausbildungssystem weiterentwickelt werden, indem die berufliche, von der Wirtschaft getragene Ausbildung mit einer theoretischen Qualifikation verknüpft würde, die über dem Niveau der beruflichen Schulen liegt und den stetig auch in diesen Berufsfeldern steigenden Anforderungen genügt. Ansätze hierfür sind mit den Ausbildungsangeboten der Berufsakademien, aber auch mit den Fachschulen in der ehemaligen DDR vorhanden. Auch die inzwischen erfolgreich erprobten berufsintegrierten Studienmöglichkeiten an Fachhochschulen können indirekt die Attraktivität eines zunächst in das duale System führenden Ausbildungswegs steigern. Daraus dürfen keine neuen Abschlüsse im Hochschulbereich erwachsen. Auch können keine Abstriche an der Qualität der Hochschulabschlüsse hingenommen werden.

Flankierend müßte das Sozialprestige der Ausbildungsgänge im dualen System erhöht werden. Hierzu ist es zunächst erforderlich, daß die Unternehmen ihre Personalpolitik darauf ausrichten, leistungsfähigen Absolventen des dualen Systems attraktive Berufsperspektiven und bessere Karriere- und Einkommenschancen anzubieten. Bildungs- und Ausbildungsgänge sollten so gestaltet werden, daß sie nicht zu „Einbahnstraßen“ und „Sackgassen“ werden, sondern ihren Absolventen bei Nachweis entsprechender Qualifikationen die Möglichkeit zum Einstieg in weiterführende und höherwertige Bildungswege bieten.

Dazu kann unter Umständen auch ein Hochschulstudium dienen. Die HRK spricht sich dafür aus, qualifizierten Berufstätigen den fachbezogenen Zugang zu einem Hochschulstudium zu ermöglichen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß die Hochschule nicht die Studierfähigkeit vermitteln kann. Diese muß außerhalb der Hochschule erworben und in einer Hochschuleingangsprüfung nachgewiesen werden. Dazu hat die HRK eine separate Empfehlung vorgelegt.

Anhang

Tabelle 1 a: Studienanfänger

Prozentuale Entwicklung der Zahl der Studienanfänger

(1. Hochschulsesemester) im Zeitraum 1965 -1990

Jahr	Entwicklung in absoluten Zahlen		
	insgesamt	Universität/ Kunst HS	FH (o. Verw. interne)
1965	85.700	63.800	21.900
1970	125.500	95.000	30.500
1975	165.100	122.700	42.400
1976	165.100	121.600	43.500
1977	161.800	120.900	40.900
1978	168.400	128.800	39.600
1979	170.000	128.200	41.800
1980	183.500	138.700	44.800
1981	205.500	154.500	51.000
1982	214.500	158.300	56.200
1983	223.200	163.000	60.200
1984	212.200	154.400	57.800
1985	197.600	144.300	53.300
1986	200.400	145.400	55.000
1987	218.200	158.400	59.800
1988	234.600	172.800	61.800
1989	240.600	174.800	65.800
1990	265.500	198.000	67.500
1991	291.500	219.500	71.900
Alte Bundesl.	254.500	186.200	68.200
Neue Bundesl.	37.000	33.300	3.700

Quelle: BMBW; Grund- und Strukturdaten 1991/92, S. 140

Tabelle 1 b: Studienanfänger
 Prozentuale Entwicklung der Zahl der Studienanfänger
 (1. Hochschulsemester) im Zeitraum 1965 -1990

Jahr	Index Basisjahr 1977 = 100		
	insgesamt	Universität/ KunstHS	FH (o. Verw. interne)
1965	53	53	53,5
1970	77,6	79	74,6
1975	102	101	103,7
1976	102	101	106,4
1977	100	100	100
1978	104,1	107	96,8
1979	105,1	106	102,2
1980	113,4	115	109,5
1981	127	128	124,7
1982	132,6	131	137,4
1983	137,9	135	147,2
1984	131,1	128	141,3
1985	122,1	119	130,3
1986	123,9	120	134,5
1987	134,8	131	146,2
1988	145	143	151,1
1989	148,7	145	160,9
1990	165	164	165
1991			
Alte Bundesl.	157,3	154	166,7
Neue Bundesl.			

Quelle: BMBW; Grund- und Strukturdaten 1991/92, S. 140

Tabelle 2 a: Personalstellen

Entwicklung der Zahl der Stellen für wissenschaftliches Personal an
Hochschulen im Zeitraum 1965 -1990

Jahr	Unis, Kunst HS u. FH (o. HS Klin. u. verw. Int. HS)	Unis incl. Kunst HS	FH	HS-Klinika
1965	30.500	26.900	3.600	5.900
1970	44.500	39.000	5.500	9.400
1975	63.000	54.000	9.000	14.400
1976	62.800	54.000	8.800	14.400
1977	62.800	54.000	8.800	14.500
1978	63.100	54.200	8.900	14.600
1979	63.900	55.000	8.900	14.800
1980	63.700	54.600	9.100	15.900
1981	62.800	53.800	9.000	16.800
1982	62.400	53.400	9.000	17.400
1983	62.400	53.500	8.900	17.400
1984	62.000	52.900	9.100	17.600
1985	61.100	51.900	9.200	17.900
1986	62.000	52.800	9.200	18.100
1987	62.300	53.000	9.300	18.400
1988	62.500	53.200	9.300	18.900
1989	62.800	53.400	9.400	19.600
1990	63.800	54.300	9.500	20.300

Quelle: BMBW; Grund- und Strukturdaten, S. 218

Tabelle 2 b: Personalstellen

Entwicklung der Zahl der Stellen für wissenschaftliches Personal an
Hochschulen im Zeitraum 1965 -1990

Jahr	Unis, Kunst HS u. FH (o. HS Klin. u. verw. Int. HS)	Universität (incl. Kunst HS)	FH	HS-Klinika
1965	48,6	49,8	40,9	40,6
1970	70,9	72,2	62,5	64,8
1975	100,3	100	102,3	99,3
1976	100	100	100	99,3
1977	100	100	100	100
1978	100,4	100,3	101,1	100,6
1979	101,8	101,8	101,1	102,1
1980	101,4	101,1	103,4	109,7
1981	100	99,6	102,3	115,9
1982	99,4	98,8	102,3	120
1983	99,4	99	101,1	120
1984	98,7	97,9	103,4	121,4
1985	97,3	96,1	104,5	123,4
1986	98,7	97,7	104,5	124,8
1987	99,2	98,1	105,6	126,9
1988	99,5	98,5	105,6	130,3
1989	100	98,8	106,8	135,1
1990	101,6	100,5	108	140

Quelle: BMBW; Grund- und Strukturdaten, S. 218

Tabelle 3: Studierende
 Entwicklung der Zahl der Studierenden im 3. (FH) bzw. 4. Studienjahr
 (Univ.) im Zeitraum 1965 -1989

Jahr	Entwicklung in abs. Zahlen		Index Basisjahr 1975 = 100	
	4. Studj. Univ.	3. Studj. FH	4. Studj. Univ.	3. Studj. FH
1965				
1970	46.500		50,9	
1975	91.300	37.500	100	100
1976				
1977				
1978				
1979				
1980	104.300	35.600	114,2	94,9
1981	107.400	38.400	117,6	102,4
1982	108.400	43.000	118,7	114,6
1983	112.100	48.700	122,7	129,8
1984	120.500	54.100	131,9	144,2
1985	121.400	57.500	132,9	153,3
1986	123.000	56.400	134,7	150,4
1987	131.600	64.700	144,1	172,5
1988	127.900	66.700	140	177,8
1989	128.600	71.800	140,8	191,4

Quelle: BMBW; Grund- und Strukturdaten 1991/92, S. 160 ff., prozentuale Entwicklung basiert auf eigener Berechnung

Tabelle 4 a: Betreuungsrelationen

Entwicklung der Betreuungsrelation an Universitäten, berechnet auf der Basis der Zahl der Studierenden 4. Studienjahr und der Zahl der Stellen für wissenschaftl. Personal

Universitäten				
Jahr	Entwicklung d. Zahl d. Studierenden im 4. Studienjahr	Entwicklung d. Zahl d. Stellen f. wiss. Personal (o. Klinika)	Betreuungsrelation Studierende i. 4. Studienjahr/ Zahl d. Stellen	Prozentuale Entwicklung d. Betreuungsrelation Basisjahr 1975
1975	91.300	54.000	1,7	100
1980	104.300	54.600	1,9	112
1981	107.400	53.800	2	118
1982	108.400	53.400	2	118
1983	112.100	53.500	2,1	124
1984	120.500	52.900	2,3	135
1985	121.400	51.900	2,3	135
1986	123.000	52.800	2,3	135
1987	131.600	53.000	2,5	147
1988	127.900	53.200	2,4	140
1989	128.600	53.400	2,4	140

Quelle: s. Tabelle 2 und 3, prozentuale Entwicklung basiert auf eigener Berechnung

Tabelle 4 b: Entwicklung der Betreuungsrelation an Universitäten, berechnet auf der Basis der Zahl der Studierenden 4. Studienjahr und der Zahl der Stellen für wissenschaftl. Personal

Jahr	Fachhochschulen			
	Entwicklung der Studenten im 3. Studienjahr	Entwicklung d. Zahl d. Stellen f. wiss. Personal	Betreuungsrelation	prozentual
1975	37.500	9.000	4,2	100
1980	35.600	9.100	3,9	93
1981	38.400	9.000	4,3	102
1982	43.000	9.000	4,8	114
1983	48.700	8.900	5,5	131
1984	54.100	9.100	5,9	140
1985	57.500	9.200	6,3	150
1986	56.400	9.200	6,1	145
1987	64.700	9.300	7	166
1988	66.700	9.300	7,2	171
1989	71.800	9.400	7,4	176

Quelle: s. Tabelle 2 und 3, prozentuale Entwicklung basiert auf eigener Berechnung

Tabelle 5

	Zahl der Studierenden (in Mio.) im WS 1991/92				Zahl der Studienanfänger (1. HS) im SS 1991 und WS 1991/92			
	insg.	Univ.	FH	sonst. HS	insg.	Univ.	FH	sonst. HS
ABL	1,63	1,24	0,35	0,04	272.500	195.000	72.500	5.000
NBL	0,13	0,08	-	0,05	29.500	19.500	-	10.000
Gesamt-Bundesgebiet	1,76	1,32	-	0,09	302.000	214.500	-	15.000
	Zahl der Studienplätze (jetziger Ausbaustand)				Zahl der Studienplätze (Ausbauzielzahl)			
	insg.	Univ.	FH	sonst. HS	insg.	Univ.	FH	
ABL	810.000	652.000	141.000	17.000	900.000	700.000	200.000	
NBL	60.000-80.000 geschätzt				-	-	52.000-63.000	
Gesamt-bundesgebiet	870.000 - 890.000						252.000-263.000	
	HRK-Forderung hinsichtlich der Ausbauzielzahl							
	insg.	Univ.	FH					
ABL	1.035.000	(715.000)	(320.000)	-				
NBL	290.000	(190.000)	(100.000)	-				
Gesamt-bundesgebiet	1.325.000	(905.000)	(420.000)	-				

- 1) Fachhochschulen ohne verwaltungsinteme Hochschulen
- 2) Die Zahl der Studienanfänger und Studenten an den neugegründeten Fachhochschulen in den neuen Bundesländern wurde im laufenden WS noch nicht erfaßt
- 3) Das Ausbauziel für die Studienplätze in den neuen Ländern ist noch nicht definiert
- 4) Die genaue Verteilung der Studienplätze auf die Hochschularten hängt von der effektiven Entwicklung des Studiennachfrageverhaltens ab
- 5) Einschließlich Kunst-, Musik- und sonstigen Hochschulen

Quelle: HRK; Studienanfänger- und Studentenzahlen im WS 1991/92, Januar 1992 WR; Empfehlungen zum 21. Rahmenplan für den Hochschulbau, Köln 1991

Tabelle 6: Berechnung des Bedarfs an Studienplätzen im Jahre 2010

1. Altes Bundesgebiet

Aufgrund der Erfahrungen, daß die von der KMK prognostizierten Studienanfängerzahlen deutlich hinter der tatsächlichen Entwicklung zurückbleiben (1991 um 10 %), muß für die Zukunft mit einer Übergangsquote gerechnet werden, die über der bisherigen Obergrenze von 80 % liegt.

Unter der Annahme von einer Übergangsquote von 85 % werden im Zeitraum 2006 – 2010 260.000 – 284.000

Studienanfänger (1. Hochschulsemester) jährlich erwartet. Geht man von 280.000 Anfängern pro Jahr aus, nimmt man eine Aufteilung von 2 : 1 zwischen Universitäten und Fachhochschulen an, legt man Studiendauern von (wie der Wissenschaftsrat) 5 Jahren an Universitäten und von 3,5 Jahren an Fachhochschulen zugrunde, so errechnet sich folgende fiktive – flächenwirksame – Studierendenzahl:

$$\begin{array}{rcl} \text{Universitäten} & 190.000 \times 5 \text{ Jahre} & = 950.000 \\ \text{Fachhochschulen} & 90.000 \times 3,5 \text{ Jahre} & = 315.000 \\ & & 1.265.000. \end{array}$$

Geht man davon aus, daß die Abbrecherquote bei 10 % liegen wird (aufgrund greifender Studienreformmaßnahmen sollte die Abbrecherquote von derzeit 16 bis 18 % gesenkt werden können), so vermindert sich die – flächenwirksame – Studierendenzahl auf 1.138.500.

Geht man aufgrund veränderten Studierverhaltens (Teilzeitstudium etc.) von einer möglichen Belegungsquote von 1,1 aus, so ergibt sich ein Mindestbedarf von

ca. 1.035.000 Studienplätzen.

2. Für die neuen Länder können noch keine differenzierten Prognosen herangezogen werden. Legt man den Bevölkerungsanteil zugrunde, kommt man auf einen Studienplatzbedarf von

ca. 290.000 Studienplätzen,

3. zusammen also 1.325.000 Studienplätzen.

Tabelle 7: Berechnung des zusätzlichen jährlichen Mittelbedarfs

Altes Bundesgebiet

Rd. 30.000 Stellen für Wissenschaftler incl.

• Altersversorgung	3,6 Mrd. DM
• rd. 20.000 Stellen für Verwaltungs- und technisches Personal	0,8 Mrd. DM
• Sachmittelsteigerung rd. 25%	1,0 Mrd. DM
• Hochschulausbau (flächenbezogen)	1,4 Mrd. DM
(derzeitiger Ausbau nach WR und 400 Mio. DM p.a. und 100.000 Plätze incl. Forschung zu 1 Mrd. DM)	
	<hr/> 6,8 Mrd. DM

Neues Bundesgebiet

• Bau und Personal entsprechend Bevölkerungsanteil und einem Anteil für die überproportionalen Sanierungsaufwendungen	2,2 Mrd. DM
---	-------------

Gesamtes Bundesgebiet	<hr/> 9,0 Mrd. DM
-----------------------	-------------------

**Einstufung von Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst
Diskussionsunterlage für die 2. Sitzung der Bund-Länder-
Arbeitsgruppe am 9. März 1995; vorgelegt von Professor C.
Klockner, Vizepräsident, und J. Weber, stellv. GS, der HRK**

I. Ausgangslage

1. Den Absolventen der allgemeinen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland steht nach gegenwärtiger Praxis und Rechtsauslegung nur der unmittelbare Zugang zum gehobenen Dienst offen.¹⁹ In den höheren Dienst können sie nur als Aufstiegsbeamte (Endstufe A 15) gelangen. Dieser Aufstieg ist an enge Voraussetzungen, insbesondere an lange Dienstzeiten im gehobenen Dienst, geknüpft (vgl. §§ 33, 33 a Bundeslaufbahnverordnung, BLV).

2. Von staatlicher Seite (Innenminister/Finanzminister) wird für diese Zuordnung auf die Regelungen der §§ 13, 14 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zurückgegriffen.

a) Für die Zulassung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes wird eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand gefordert (vgl. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BRRG).

b) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BRRG).

Nach § 14 Abs. 2 BRRG dauert der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes drei Jahre. „Er vermittelt in einem Studiengang einer „Fachhochschule“ oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens 18monatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. ... Der Anteil

¹⁹ Ausnahme: § 20 Abs. 2 Ziff.4 Sächs. BG. In diesem Zusammenhang ist auch § 23 Abs. 3 Satz 4 NdsHG von Bedeutung, nach dem die Promotion für FH-Absolventen zugleich berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studiengangs ist.

der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“ „Fachhochschulen“ i. S. d. Vorschrift sind die verwaltungsinternen Fachhochschulen, im folgenden FHöD genannt.

c) Gemäß § 14 Abs. 4 BRRG besitzt „nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Abs. 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. ...“ Als Hochschulen i. S. d. Vorschrift werden die allgemeinen (externen) Fachhochschulen angesehen, im folgenden Fachhochschulen genannt.

d) Entsprechende Vorschriften sind in § 18 Abs. 2 und 4 Bundesbeamtengesetz (BBG) und in §§ 24, 27 BLV enthalten.

3. Die öffentlichen Dienstherrn haben demnach die Abschlüsse der Fachhochschulen und der FHöD als Ausbildungsgänge innerhalb des bestehenden Laufbahngruppensystems der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zugeordnet und damit gleichgestellt.

Diese Entscheidung wird bis heute mit der Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18.8.1976 (Bundestagsdrucksache 7/2204 vom 7.6.1974) gestützt. Darin wurde die Auffassung vertreten, daß 3jährige mehr anwendungsbezogene Studiengänge, die schon die berufspraktischen Inhalte eigengewichtig in einer Ein-Phasen-Ausbildung mit umfassen, auf der Stufe eines Vorbereitungsdienstes (vgl. § 14 Abs. 2, 3 und 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3) stünden. Ein derartiger dem Vorbereitungsdienst entsprechender bereits berufspraktisch angelegter Studiengang könne als solcher nicht funktionstauglich als Studium für den Zugang zum höheren Dienst mit dem dazu vorgeschriebenen – seinerseits berufspraktischen – Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren (für den höheren Dienst) zusammengebracht werden.

Das Fachhochschulstudium ist jedoch mit einem Vorbereitungsdienst nicht vergleichbar.

II. Die Entwicklung der Fachhochschulen und ihre Wesensmerkmale in Lehre und Forschung

1. Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Hochschulsystem ist durch Diversifikation bestimmt. Es wird im wesentlichen von Universitäten und Fachhochschulen getragen. Dabei handelt es sich um gleichwertige, aber andersartige Hochschularten (horizontale Differenzierung).²⁰ Es unterscheidet sich grundlegend z. B. vom amerikanischen Hochschulsystem einer vertikalen Differenzierung, in dem die Hochschularten andersartig und ungleichwertig sind, demzufolge hierarchisch gestufte Hochschulausbildungen und -abschlüsse vermitteln.

2. Fachhochschulen wurden in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend in den Jahren 1969 bis 1971 gegründet. Sie sind, oftmals nach Zusammenlegungen, aus Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen, Werkkunstschulen und ähnlichen, nicht selten traditionsreichen Einrichtungen hervorgegangen. Sie haben damit z. T. dieselben Ursprünge wie die Technischen Hochschulen/Universitäten. Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen in den neuen Ländern waren häufig Spezialhochschulen/Technische Hochschulen.

a) Wesentliches bildungspolitisches Motiv für die Schaffung der Fachhochschulen war die Erkenntnis, daß der Bedarf an wissenschaftlich-technisch ausgebildeten Arbeitskräften und damit korrespondierend die

²⁰ Dies ist Konsens zwischen Bundesregierung, KMK, Finanzministerkonferenz, WissR, HLK, HRK, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften. Vgl. z. B. Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 26.8.1985, BT-Drs. 10/3751, S. 17, 27; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 120 ff.; Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Thesen zur künftigen Struktur und Reform des Hochschulbereichs vom 16.06.1992, S. 19; Wissenschaftsrat, 10 Thesen zur Hochschulpolitik vom 22. 1.1993, S. 33; Hochschulrektorenkonferenz, Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland vom 6.7.1992, S. 12; Grundsatzpapier zur Bildungs- und Forschungspolitik, das vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gemeinschaftlich mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie angefertigt und vom Bundeskabinett am 3.2.1993 gebilligt wurde, S. 9; Konkretisierung der Vorschläge der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz zur Verbesserung der Situation der Hochschulen vom 12.10.1992, S. 2. Die für die 1. AG-Sitzung vorgelegte „Problemskizze“ trifft in der Sache und den Schlußfolgerungen nicht zu. (Vgl. Ergebnis der 1. AG-Sitzung) Vielmehr ist von der AG das Prinzip der Gleichwertigkeit, aber Andersartigkeit von Universitäten und Fachhochschulen insbesondere aufgrund der Beschlußlagen in Bundesregierung und Finanzministerkonferenz anzuerkennen.

nach differenzierten Ausbildungsprofilen verlangende Nachfrage ständig wächst. Im Rahmen der Diversifikation des Angebots haben die Fachhochschulen es von Anfang an übernommen, anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausbildungsgänge anzubieten.

Fachhochschulen haben nach den einschlägigen Bundes- und Landeshochschulgesetzen²¹ einen hervorgehobenen Auftrag in der Lehre. Ihre Aufgabe ist die anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausbildung in begrenzter Zeit, die zur Beherrschung und Anwendung des Standes der Technik bzw. der in der Praxis eingeführten wissenschaftlichen Verfahrensweisen und zur Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt und damit eine bestimmte Problemlösungskompetenz vermittelt. Fachhochschulstudium bedeutet Vorbereitung auf Berufsfelder, jedoch nicht – wie z. B. ein Vorbereitungsdienst für eine konkrete Laufbahn im öffentlichen Dienst – auf konkrete Berufsbilder, die innerhalb von Berufsfeldern in großer Anzahl und unterschiedlicher Art bestehen.

b) Unabhängig von fachbezogenen Spezifika kann das Fachhochschulstudium mit folgenden Grundzügen beschrieben werden: Die Regelstudienzeit von acht Semestern ist unterteilt in das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung bzw. einem Vordiplom abschließt, und das Hauptstudium. In das Studium sind bis zu zwei praktische Studiensemester integriert, die – durch Lehrveranstaltungen an der Hochschule begleitet – in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden. Dadurch werden die erworbenen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten frühzeitig erprobt und bzgl. ihrer beruflichen Relevanz überprüft.

Im Grundstudium steht die Vermittlung von Grundlagenwissen und die Einführung in die wissenschaftliche Methodik im Vordergrund.

Das Hauptstudium dient der Vermittlung weiterer fachlicher Grundlagen sowie der projektorientierten Vertiefung in berufsbezogenen Studienschwerpunkten. Damit wird eine Verbindung von Fachdisziplinen erreicht, die den Qualifikationsanforderungen in den Berufsfeldern

²¹ Vgl. z. B. §§ 2 Abs. 1 HRG; 4 Abs. 1 Berl. HG

entspricht. Um diese zu sichern, legen die Fachhochschulen besonderen Wert auf dauerhafte Beziehungen zu Unternehmen, Dienstleistungsbetrieben und Verwaltungen vor allem in der jeweiligen Region. Über diese Kooperationen werden der Lehrstoff mit Fragestellungen aus der Praxis angereichert, Lehrbeauftragte aus der Praxis gewonnen, die Mitarbeit der Studierenden in Projekten und Fallstudien ermöglicht sowie ein Anwendungsbezug von Diplomarbeiten erreicht.

Fachhochschullehre ist somit charakterisiert durch disziplinübergreifende Projektorientiertheit und Schwerpunktausbildung mit einer praktischen Ausrichtung auf die Anforderungen in den jeweiligen Berufsfeldern. Eine solchermaßen ausgerichtete Ausbildung ist in der Lage, den Studierenden Berufs- und Arbeitsfähigkeit auf hohem Wissens- und Reflexionsniveau als Grundqualifikation für berufliches Handeln sowohl im Hinblick auf gegenwärtige als auch zukünftige Anforderungen zu vermitteln.

Diese von den Fachhochschulen vermittelte Qualifikation gilt auch für den sich weiter öffnenden europäischen Binnenmarkt. Viele Fachhochschulen haben in den letzten Jahren ein besonderes Profil durch auslandsorientierte Studiengänge aufgebaut. Diese kombinieren ein Fachstudium – vorzugsweise in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften – mit fremdsprachlichen und landeskundlichen Anteilen. Die dazu vorgesehenen Auslandsaufenthalte sind in aller Regel auf ein bzw. zwei Semester angelegt.

c) Fachhochschulen leisten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (vgl. § 22 HRG). Viele Fachhochschulen sind zu Zentren der angewandten Forschung und Entwicklung geworden.

Fachhochschulen betreiben Forschung und Entwicklung in unterschiedlichen Organisationsformen. Sie reichen von eigenen Projekten über Aufträge Dritter bis hin zu Kooperationen mit Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, Betrieben, Verbänden und Einrichtungen in ihrem regionalen Umfeld, aber auch überregional. Daraus entwickeln sich für die Professoren Möglichkeiten, in den Forschungs-/Praxisfreisemestern besondere Beiträge zur Umsetzung

neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu leisten sowie ihre Kenntnisse über die spezifischen Probleme der beruflichen Praxis kontinuierlich zu aktualisieren.

III. Keine Gleichstellung von FHöD und Fachhochschulen

Vergleicht man Aufgaben und Ausbildung der FHöD (s. o. I. 2. b) mit denen der Fachhochschulen (s. o. II. 2), so ergibt sich eindeutig, daß FHöD nicht mit den Fachhochschulen gleichgestellt werden können. Studium und Lehre an Fachhochschulen sind aufgrund Zielsetzung und inhaltlicher Ausgestaltung höherwertiger als der Vorbereitungsdienst an FHöD, in dem auf die spätere konkrete Verwendung im gehobenen Dienst fachbereichsspezifisch und damit auf ein Berufsbild ausgebildet wird. Hinzukommt, daß FHöD fast ausnahmslos unselbständige staatliche Anstalten sind, während Fachhochschulen den Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit weitgehende Autonomie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen. FHöD sind deshalb auch nicht in das allgemeine deutsche Hochschulwesen eingegliedert.²²

Im Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, daß die Diplomprüfung an einer Fachhochschule nicht gleichwertig mit einer Laufbahnprüfung i. S. v. § 14 Abs. 4 BRRG, sondern höherwertig ist. Daß es durch diese Klarstellung zu erheblichen beamtenpolitischen Problemen kommen kann, ist nicht nachvollziehbar. Auch von der Rektorenkonferenz der FHöD wird anerkannt, daß erhebliche Defizite ausgeglichen werden müßten, um den Status von Fachhochschulen zu erreichen. Bildungspolitische Probleme entstehen durch diese Klarstellung jedenfalls nicht.

²² Dies wird von der Rektorenkonferenz der FHöD anerkannt, vgl. Beschluß vom 13./14.5.1993.

IV. Zuordnung von Absolventen der Fachhochschulen zur Laufbahn des höheren Dienstes

1. Nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und § 13 Abs. 1 S. 1 BRRG werden „für die Zulassung zu den Laufbahnen die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet.“

Nach § 13 Abs. 2 Ziff. 4 BRRG wird für die Zulassung für die Laufbahnen des höheren Dienstes „ein nach Abs. 3 S. 2 geeignetes, mindestens 3jähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule“ gefordert. Abs. 3 S. 2 hat folgenden Wortlaut: „Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen.“

Entsprechende Regelungen sind in §§ 19 BBG, 30 BLV enthalten.

2. Die von diesen Vorschriften geforderten Formalkriterien werden von Absolventen der Fachhochschulen erfüllt:

a) Die Regelstudienzeit eines Fachhochschulstudiums beträgt gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 HRG und den diese Vorschrift umsetzenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmung für Diplomprüfungsordnungen – Fachhochschulen – (ABD-FH) 4 Jahre. Dies ist auch vom EuGH anerkannt.²³

b) Das Studium wird mit einer Diplomprüfung an der Hochschule abgeschlossen.

3. Das Studium ist auch geeignet, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst zu vermitteln:

a) Eine Definition der „Geeignetheit“ ist weder im BRRG noch im BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften enthalten. Einen Ansatzpunkt liefert lediglich die schon zitierte Begründung des

²³ Vgl. Urteil vom 21.1.1992, C-310/90

Regierungsentwurfs aus dem Jahre 1974, nach dem „für den höheren Dienst ein inhaltlich und zeitlich intensives wissenschaftliches Studium von mindestens 3 Jahren“ gefordert wurde.

Die öffentlichen Dienstherren verlangen fast ausnahmslos als dementsprechende Bildungsvoraussetzung eine universitäre Ausbildung.

b) Diese typisierende und vereinfachende, an Berechtigung und Hochschulart orientierte Betrachtungsweise ist jedoch sachlich nicht, jedenfalls nicht mehr haltbar und genügt nicht dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 1 BRRG.

ba) Zunächst ist zu bemerken, daß weder das BRRG noch die zitierten Materialien von Universität, sondern von Hochschule sprechen. Dem Gesetzgeber war die unterschiedliche Bedeutung dieser Begriffe bekannt, da schon Anfang der 70er Jahre Fachhochschulen existierten und parallel zum Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften das HRG mit seinen für Universitäten und Fachhochschulen geltenden Regelungen beraten und verabschiedet worden ist.

bb) Es spricht für ein gravierendes Mißverständnis, wenn behauptet wird, mit dem Einstellungserfordernis eines Studiums von nicht weniger als drei Jahren unter Ausschluß von Zeiten berufspraktischer Ausbildung hätten sich die öffentlichen Dienstherren für einen universitären Studiengang entschieden.²⁴

Auch bei dem Fachhochschulstudium handelt es sich nämlich um „ein inhaltlich und zeitlich intensives wissenschaftliches Studium von mindestens 3 Jahren“ (s. o. 3 a). Denn die in das Fachhochschulstudium eingeordnete berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit umfaßt maximal nicht mehr als 1 Jahr, so daß das Theoriestudium mindestens 3 Jahre beträgt. Dies galt auch schon Anfang der 70er Jahre.²⁵

bc) Will man das Anforderungsprofil des höheren Dienstes näher beschreiben, so ist festzustellen, daß dort außerhalb der Hochschulen und der anderen staatlichen Forschungsstellen keine reine

²⁴ Schreiben des BMF vom 30.1.1995, S. 2

²⁵ Vgl. Bode in Dallinger, Bode, Dellian, HRG-Kommentar, Tübingen 1978, Rdnr. 14 zu § 10

Forschungstätigkeit, d. h. keine selbständige Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gefordert wird. Ein solches Anforderungsprofil könnte ggf. regelmäßig nur von einem Universitätsabsolventen, im Zweifel sogar nur von einem promovierten Hochschulabsolventen erfüllt werden. Da es darauf aber nicht ankommt, kann aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (v. 3.3.1993, 1 BvR 757/88 u. 1551/88), die sich mit der Rechtsstellung der Hochschullehrer befaßt, für die anders gelagerte Problematik der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung der Fachhochschulabsolventen nichts hergeleitet werden.

bd) Im höheren Dienst geht es um die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, um die Umsetzung von Schlüsselqualifikationen wie z. B. Team- und Kommunikationsfähigkeit, Führungseignung sowie Sprachenkompetenz. Diese berufsqualifizierenden Elemente besitzen Universitätsstudium und Fachhochschulstudium gleichermaßen (vgl. §§ 2 Abs. 1, 7 HRG). Jedenfalls darin zeigt sich die Gleichwertigkeit von Universitäts- und Fachhochschulausbildung. Auch Fachhochschulen sind – wie Universitäten – wissenschaftliche Hochschulen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, Methodik, Spezialwissen und Schlüsselqualifikationen. Insbesondere die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten haben einen breiten Überlappungsbereich. Dem steht die Anwendungsorientiertheit des Fachhochschulstudiums nicht entgegen. Damit wird ausgedrückt, daß die Lehrmethode eine andere ist – nämlich nicht fachdisziplinbezogen wie an Universitäten, sondern disziplinübergreifend projektbezogen (vgl. o. II. 2. b).

Ergebnis: Universitäts- und Fachhochschulstudium als berufsqualifizierende Ausbildungen i. S. von §§ 2, 10 HRG vermitteln „eine gleichzubewertende Befähigung“ gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BRRG. Den Absolventen der Fachhochschulen muß deshalb der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes offenstehen.²⁶

²⁶ Bei der Kommission der EG ist die laufbahnmäßige Gleichbehandlung der Universitäts- und Fachhochschulabsolventen bereits weitgehend verwirklicht, vgl. Waldeyer, „Zum Laufbahnrecht für Fachhochschulabsolventen“ in ZBR Heft 10/1993, S. 312 ff. (314).

V. Modellvorschlag

1. Absolventen der Fachhochschulen werden Absolventen der Universitäten gleichgestellt. D. h., dort wo es einen Vorbereitungsdienst gibt, haben sie Anspruch auf Aufnahme in denselben; wer die Abschlußprüfung besteht, kann sich um die Einstellung in den höheren Dienst bewerben.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Fachhochschulen entsprechende Studiengänge anbieten.

2. In Fachrichtungslaufbahnen (z. B. Informatik, Maschinenbau, Architektur) wird ein prüfungsähnliches, gerichtsfestes Auswahlverfahren durchgeführt, an dem sich Universitäts- und Fachhochschulabsolventen gleichberechtigt beteiligen können. Wieso dieses zu einem „kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand führen“ würde, ist nicht nachvollziehbar.

3. Mit diesem Modell wird Kostenneutralität gewahrt, da nur einem größeren Bewerberkreis die Möglichkeit eingeräumt wird, sich für die Anstellung im höheren Dienst zu bewerben; mit diesem Modell ist nicht eine Erhöhung der Stellen im höheren Dienst verbunden.

4. Es wird behauptet, der Verwendungsbereich der Fachhochschulabsolventen würde im öffentlichen Dienst deutlich eingeschränkt.

Um diese Behauptung verifizieren zu können, ist zunächst eine Bilanzierung notwendig, in welchem Umfang Fachhochschulabsolventen bisher im gehobenen Dienst beschäftigt sind.

Hierzu ist zu bemerken, daß die FHÖD von Bund und Ländern den ganz überwiegenden Anteil der Beschäftigten des gehobenen Dienstes ausbilden. Für die Absolventen der Fachhochschulen verbleibt maximal ein Anteil von 5 % bis 10 %.

Vergleicht man demgegenüber die potentiellen Einsatzmöglichkeiten von Fachhochschulabsolventen im höheren Dienst, so stellt sich heraus, daß die Eingangsbehaftung nicht aufrechterhalten werden kann.

5. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß – wie schon bisher – sich derjenige, der nicht erfolgreich im Vorbereitungsdienst, Auswahlverfahren oder bei der Stellenbewerbung ist, um den Eintritt in den gehobenen Dienst in den dort vorgesehenen Verfahren bemühen kann. Gegebenfalls können bisherige Ausbildungszeit angerechnet werden (vgl. z. B. § 14 Abs. 3 BRRG).

Im Ergebnis wird es Fachhochschul- und Universitätsabsolventen/-absolventinnen sowohl im Eingangsamts des höheren Dienstes als auch in dem des gehobenen Dienstes geben.

Es wird befürchtet, daß damit der gehobene Dienst zum Sammelbecken für die schlechthin weniger qualifizierten Kräfte würde.

Diese Befürchtung ist nicht begründet. Da Universitäts- und Fachhochschulabsolventen sich im Vorbereitungsdienst oder entsprechenden Verfahren für den gehobenen Dienst qualifizieren müssen, wird der erforderliche Qualitätsnachweis erbracht. Dadurch wird die Bestenauslese ermöglicht, die gewollt und angemessen ist.

Bonn, den 15.2.1995

Hochschulrektorenkonferenz; Arbeitsbericht 1993 (Auszug)

**Ordnung der Hochschulrektorenkonferenz – Konferenz der
Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik
Deutschland -in der Fassung vom 8. November 1993**

§ 1 Aufgaben

(1) In der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) – Konferenz der Rektoren und Präsidenten²⁷ der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland – wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr.

(2) In diesem Rahmen erfüllt die HRK insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen,
- b) Information der Mitgliedshochschulen über hochschulpolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
- c) Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen,
- d) Vertretung der Interessen der Mitgliedshochschulen in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
- e) Pflege der internationalen Beziehungen.

(3) Die HRK arbeitet mit geeigneten Organisationen des In- und Auslandes zur Förderung ihrer Ziele und in Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(4) Zur Bereitstellung der Personal- und Sachmittel bedient sich die HRK der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (§ 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung der HRK vom 9. Juli 1965 in der Fassung vom 5. November 1990).

²⁷ In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen für weibliche Personen entsprechend.

§ 2 Sitz

Sitz der Hochschulrektorenkonferenz ist Bonn.

Die Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaftskriterien

- (1) Mitglieder der HRK können deutsche Hochschulen werden, die
1. nach Landesrecht staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sind;
 2. Körperschaftlich verfaßt sind und das Selbstverwaltungsrecht, insbesondere das Recht besitzen,
 - a) das sie nach außen vertretende Organ selbst zu wählen,
 - b) über die Ergänzung des Lehrkörpers durch Vorlage von Berufungsvorschlägen mitzuentcheiden,
 - c) Studienordnungen aufzustellen und akademische Grade zu verleihen; und
 3. von den Bewerbern die für das Studium an einer staatlichen Hochschule notwendige Qualifikation verlangen.
- (2) Die Mitglieder werden nach Hochschularten in Mitgliedergruppen zusammengefaßt (§ 4).
- (3) Hochschulen, die nicht alle Kriterien nach Absatz 1 erfüllen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Mitgliedergruppen, Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind in den Anlagen dieser Ordnung aufgeführt. Dabei sind
- Anlage 1 Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen mit Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die überwiegende Zahl ihrer Fakultäten/Fachbereiche,

Anlage 2 Fachhochschulen,
Anlage 3 Pädagogische Hochschulen Baden-Württembergs,
Anlage 4 Kunst- und Musikhochschulen,
Anlage 5 Philosophisch-Theologische Hochschulen und Kirchliche
Hochschulen,
Anlage 6 sonstige Hochschulen
zugeordnet.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, soweit nicht zwischen HRK und staatlichen Stellen andere Vereinbarungen bestehen.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Das Plenum entscheidet auf Antrag eines Mitglieds und nach Anhörung des Senats mit Zweidrittelmehrheit der stimmführenden Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und über die Zuordnung zu einer Anlage nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Organe und Gremien

(1) Organe der HRK sind

- das Plenum,
- der Senat,
- der Präsident und
- das Präsidium.

(2) Gremien der HRK sind die Mitgliedergruppen gem. § 25 dieser Ordnung.

Das Plenum

§ 7 Aufgaben

(1) Das Plenum ist das oberste beschlußfassende Organ der HRK. Es ist – unbeschadet der ihm an anderer Stelle in dieser Ordnung zugewiesenen Angelegenheiten – insbesondere zuständig für

1. die Beratung von und Beschlußfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung,
2. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2,
3. die Beschlußfassung über Änderungen der Ordnung der HRK,
4. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten,
5. die Beschlußfassung über den Haushalt.

§ 8 Stimmführung und Vertretung

(1)

1. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 1 haben je 1 Stimme.
2. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 2 haben insgesamt 36 Stimmen. Die Stimmen verteilen sich wie folgt: Baden-Württemberg (4), Bayern (4), Berlin (2), Brandenburg (1), Bremen (1), Hamburg (2), Hessen (4), Mecklenburg-Vorpommern (1), Niedersachsen (2), Nordrhein-Westfalen (7), Rheinland-Pfalz (2), Saarland (1), Sachsen (2), Sachsen-Anhalt (1), Schleswig-Holstein (1), Thüringen (1).
3. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 3 haben insgesamt 1 Stimme. Stimmführung und Vertretung werden im Bundesland geregelt.
4. Die nach § 4 Abs. 1 Anlage 4 zugeordneten Kunst- und Musikhochschulen haben je Hochschulart 1 Stimme.
5. Die nach § 4 Abs. 1 Anlage 5 zugeordneten Philosophisch-Theologischen Hochschulen und Kirchlichen Hochschulen haben je Hochschulart 1 Stimme.
6. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 6 haben insgesamt 1 Stimme.

(2) Die Verteilung der Stimmrechte nach Abs. 1 soll in angemessenen Zeitabständen überprüft werden.

(3) Jedes Mitglied des Plenums kann nur eine Stimme abgeben.

(4) Die stimmführenden Mitglieder werden durch ihre Rektoren/Präsidenten vertreten.

(5) Die Vertretung der Rektoren/Präsidenten regelt sich für die Mitglieder, die ein Stimmrecht nach Abs. 1 Nr. 1 innehaben, nach deren Recht. Das gleiche gilt für die Mitglieder, die ein Stimmrecht nach Abs. 1 Nr. 2 innehaben und die einzige Hochschule ihrer Art in einem Bundesland sind. Im übrigen wird die Stimmführung sowie deren Vertretung je Bundesland geregelt.

(6) Für die in Abs. 1 Nr. 4-6 genannten Mitglieder gilt für die Stimmführung und Vertretung auf Bundesebene Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums, die dem Plenum nicht stimmführend angehören, nehmen mit beratender Stimme am Plenum teil. Der Präsident kann auch Rektoren/Präsidenten von nicht stimmführenden Mitgliedern zur Teilnahme an den Plenarsitzungen einladen. Unbeschadet des Rechts des Plenums, seinerseits andere Personen hinzuziehen, beschließt über die Zuziehung anderer Personen zum Plenum das Präsidium.

§ 9 Sitzungen des Plenums

(1) Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit jeden Semesters mindestens einmal, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) Soweit erforderlich, kann der Präsident außerordentliche Sitzungen des Plenums einberufen. Auf Beschluß des Senats sowie auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig stimmführenden Mitgliedern ist er dazu verpflichtet.

(3) Die Ladung zu den Plenarsitzungen soll den Mitgliedern zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

(4) Das Plenum stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der HRK, von den Mitgliedern des Präsidiums und vom Senat eingebracht werden. Sie sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten der HRK eingegangen sein.

(5) Das Präsidium oder ein Viertel der stimmführenden Mitglieder des Plenums oder die Mehrheit einer Mitgliedergruppe (§ 4 Abs. 1) können – unbeschadet der Regelung in § 25 Abs. 4 – die Behandlung einer Angelegenheit in der Sache durch das Plenum verlangen; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmführenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn des Plenums durch den Präsidenten festzustellen. Sie gilt im weiteren Verlauf des Plenums als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlußunfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Beschlüsse des Plenums ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder wenden, als Empfehlungen.

(3) Die auf Vorlagen des Präsidiums und/oder des Senats beruhenden oder aus der Mitte des Plenums vorgeschlagenen Beschlüsse des Plenums werden mit Mehrheit der anwesenden stimmführenden Mitglieder gefaßt. Sie können auf Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag des Senats im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht innerhalb von vierzehn Tagen mindestens fünfundzwanzig stimmführende Mitglieder widersprechen.

(4) Soweit über Beschlüsse von Mitgliedergruppen zu entscheiden ist, bedürfen diese Beschlüsse der in Abs. 3 Satz 1 definierten Mehrheit der Mitglieder sowohl des Plenums als auch der davon betroffenen Mitgliedergruppe(n).

(5) Beschlüsse, die diese Ordnung ändern, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmführenden Mitglieder, Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

(6) Das Beschlußprotokoll soll binnen vier Wochen nach jeder Sitzung des Plenums an die Mitglieder versandt werden.

§ 11 HRK-Mitgliederversammlung

(1) Der Präsident lädt mindestens alle zwei Jahre alle Mitglieder zu einer HRK-Mitgliederversammlung ein.

(2) Die HRK-Mitgliederversammlung dient dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern und der Diskussion hochschul- und bildungspolitischer Fragen mit Vertretern aus Politik und Gesellschaft.

Der Senat

§ 12 Aufgaben

(1) Für die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen (§ 6 Abs. 1) zugewiesen sind, ist der Senat zuständig. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit vom Plenum nicht rechtzeitig beraten werden können, entscheidet der Senat.

(2) Der Senat hat ferner die Aufgabe,

- a) die Beschlußvorlagen für das Plenum vorzubereiten,
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder vorzubereiten,
- c) mittel- und langfristige Initiativen, Planungen und Strategien zu erörtern.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Anlagen 1 bis 5 entsandte Vertreter an, die Mitglieder des Plenums sein sollen.

(2) Die Mitglieder des Senats aus den in § 4 Abs. 1 Anlagen 1 und 2 bezeichneten Mitgliedergruppen werden von den jeweiligen Landesrektorenkonferenzen entsandt. Unter den in den Senat entsandten Vertretern sollen die Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen sein.

1. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 1 entsenden je Bundesland folgende Anzahl von Vertretern:

Baden-Württemberg	4
Bayern	4
Berlin	2
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	3
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	3
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	1

2. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 2 entsenden je Bundesland einen Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlage 3 bis 5 entsenden je einen Vertreter.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören – soweit sie nicht nach Abs. 2 und 3 stimmberechtigt sind – dem Senat mit beratender Stimme an. Über die Zuziehung weiterer Personen zum Senat entscheidet das Präsidium.

§ 14 Stimmführung und Vertretung

Die Stimmen im Senat werden einzeln abgegeben. Für jedes Mitglied ist in einem § 13 Abs. 2 und 3 entsprechenden Verfahren ein ständiger Vertreter zu benennen.

§ 15 Sitzungen des Senats und Beschlußfassung

(1) Der Senat tagt in der Regel in angemessenem zeitlichen Abstand vor dem Plenum. Er tritt im übrigen nach Bedarf zusammen. § 9 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zahl „fünfundzwanzig“ in § 9 Abs. 2 durch die Zahl „zehn“ ersetzt wird.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung gelten § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Das Beschlußprotokoll des Senats ist allen Mitgliedern der HRK zuzusenden; § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

Ständige Kommissionen und Beauftragte

§ 16

(1) Für besondere Aufgaben kann das Plenum Ständige Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, sofern es zugleich deren Finanzierung sichert. In diesem Fall verpflichtet sich in der Regel die Hochschule des Nominierten, dessen Kosten zu tragen.

(2) Die Besetzung der Kommissionen erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen und die Beauftragten werden vom Präsidenten auf drei Jahre berufen.

(3) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen und die Beauftragten haben Berichtsrecht und -pflicht in Plenum, Senat und Präsidium.

Der Präsident

§17

(1) Der Präsident vertritt die HRK gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident beruft das Plenum, den Senat und das Präsidium unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Präsident hat die Beschlüsse des Plenums, des Senats und des Präsidiums auszuführen. Zwischen den Sitzungen führt er die laufenden Geschäfte. Er hat gegenüber den Mitgliedern ein Informationsrecht und eine Informationspflicht.

§ 18 Wahl

(1) Der Präsident wird mit der in § 10 Abs.3 Satz 1 definierten Mehrheit der Mitglieder des Plenums gewählt. Die Wahl ist geheim.

(2) Zum Präsidenten der HRK kann nur gewählt werden, wer das Amt eines Rektors/Präsidenten innehat oder innehatte oder wer Mitglied der Leitung einer Hochschule ist oder war. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident der HRK sollte nicht zugleich amtierender Leiter einer Hochschule sein.

(3) Der zum Präsidenten der HRK Gewählte ist berechtigt, bis zu seinem Amtsantritt als designierter Präsident in allen Kollegialorganen der HRK beratend mitzuwirken.

§ 19 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem 1. August des Wahljahres und endet am 31. Juli des dritten Jahres nach der Wahl, sofern ein neuer Präsident gewählt ist. Andernfalls verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

(2) Die Amtszeit endet auch dann, wenn das Plenum vorzeitig einen neuen Präsidenten wählt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen Präsidenten mit der Annahme der Wahl und endet mit dem 31. Juli des dritten Jahres nach dem Wahljahr.

(3) Eine vorzeitige Wahl ist nur zulässig, wenn mindestens fünfundzwanzig stimmführende Mitglieder dies schriftlich in der Weise beantragen, daß sie einen Kandidaten nominieren, der sich schriftlich mit seiner Nomination einverstanden erklärt hat. Zwischen der Bekanntgabe der Nomination und der Wahl muß ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

§ 20 Schriftliche Nomination

(1) Die Wahl des Präsidenten findet, unbeschadet der Regelung in § 19 Abs. 2 und 3, jeweils im Februar statt.

(2) Spätestens zwei Monate vor der Wahl des Präsidenten richtet der Generalsekretär an alle stimmführenden Mitglieder die Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich Kandidaten zu nominieren.

(3) Eine Nomination ist nur wirksam, wenn der Nominierte sich bereit erklärt hat, die Kandidatur anzunehmen.

(4) Nach Ablauf eines Monats seit der Aufforderung zur Nomination gibt der Generalsekretär die Namen der Kandidaten schriftlich in alphabetischer Reihenfolge bekannt, ohne daß erkennbar wird, welcher Kandidat von welchem Mitglied nominiert worden ist.

§ 21 Ablauf der Wahl

(1) Die Wahl ist für die ersten vier Wahlgänge auf den Kreis der schriftlich Nominierten beschränkt.

(2) Führen vier Wahlgänge zu keinem Ergebnis, so kann die Kandidatenliste für die nächsten Wahlgänge in derselben Sitzung aus der Mitte des Plenums in der Weise erweitert werden, daß je fünfundzwanzig stimmführende Mitglieder einen weiteren Kandidaten benennen, dessen erklärte Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur vorliegen muß.

§ 22 Annahmeerklärung des Gewählten, Nomination aus der Mitte des Plenums

(1) Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

(2) Nimmt er die Wahl nicht an, so ist in derselben Sitzung aus der Mitte des Plenums entsprechend dem Verfahren nach § 21 Abs. 2 neu zu nominieren.

(3) Schriftliche Nominationen gem. § 20 sind erloschen, sofern die Kandidaten nach Abs. 2 nicht erneut nominiert werden.

(4) Das Nominationsverfahren gemäß Abs. 2 findet ferner Anwendung, wenn das schriftliche Nominationsverfahren nach § 20 ohne wirksames Ergebnis geblieben ist.

Das Präsidium

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,

2. fünf gem. § 24 vom Plenum gewählte Vizepräsidenten, von denen einer Mitglied einer Mitgliedshochschule gem. § 4 Abs. 1 Anlage 2 sein soll,
3. die von den Versammlungen der Mitgliedergruppen der Universitäten und Fachhochschulen gewählten Sprecher als Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium regelt die Verteilung seiner Geschäfte sowie die ständige Vertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidenten. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das Präsidium kann sachverständige Personen mit der Vertretung der HRK in anderen Gremien oder mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und der Generalsekretär bilden den Vorstand der Stiftung zur Förderung der HRK. Dieser legt den Entwurf des Haushaltsplans vor.

§ 24 Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils vor dem 1. August mit der in § 10 Abs. 3 Satz 1 definierten Mehrheit der Mitglieder des Plenums getrennt und in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jeweils vor der Wahl eines Vizepräsidenten schlägt der Präsident dem Plenum einen oder mehrere Kandidaten vor. Fällt die Amtszeit des zu wählenden Vizepräsidenten in die des designierten Präsidenten, steht diesem das Vorschlagsrecht zu.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Fällt die Amtszeit des zu wählenden Vizepräsidenten in die des Präsidenten wie auch des designierten Präsidenten, üben beide das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.

(4) Je fünfundzwanzig stimmführende Mitglieder können je einen weiteren Kandidaten benennen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so hat der Präsident oder der designierte Präsident neu zu nominieren.

(6) Für die Wahl der Sprecher der Mitgliedergruppen gelten Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

Rechte und Aufgaben der Mitgliedergruppen

§ 25

(1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlagen 1 und 2 bilden je eine Mitgliedergruppe. Diese wählen einen Sprecher und seinen Stellvertreter und führen mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch.

(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Anlagen 4, 5 und 6 haben das Recht, entsprechend der Regelung in Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Sprecher der Mitgliedergruppen laden zur Versammlung ein und leiten sie. Hierzu können sie auf die Hilfe des Sekretariats zurückgreifen.

(4) Die Versammlungen dienen dem Informationsaustausch, der Beratung und Beschlußfassung über mitgliedergruppenspezifische Fragestellungen. Beschlüsse der Versammlungen werden dem Präsidium vorgelegt, das auf Antrag der Mitgliedergruppe unverzüglich darüber entscheidet, ob sie als solche veröffentlicht werden. Kommt das Präsidium insoweit zu einer negativen Entscheidung, ist es auf Antrag der Mitgliedergruppe

verpflichtet, unverzüglich diese Vorlagen nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgesetzten Zuständigkeitsverteilung dem Senat oder dem Plenum vorzulegen. Senat und Plenum sind zur sachlichen Befassung verpflichtet. Die Mehrheit der betroffenen Mitgliedergruppe(n) im Senat oder Plenum hat das Recht, ihren Beschlußantrag zu Protokoll zu geben. Der Präsident informiert darüber im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der HRK.

Sekretariat

§ 26

(1) Am Sitz der HRK ist zur Unterstützung des Präsidiums ein Sekretariat eingerichtet. Dessen Leiter ist der Generalsekretär. Er ist an Richtlinien und an im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Präsidenten gebunden.

(2) Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt acht Jahre. Im Falle der Verlängerung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Senats und des Plenums der HRK vom Vorstandsvorsitzenden der Stiftung zur Förderung der HRK eingestellt. Er soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Der Generalsekretär ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe, Gremien und Arbeitsgruppen der HRK teilzunehmen.

(4) Abweichungen von den in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 getroffenen Regelungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder des Senats.

Haushaltsplan und Entlastung

§ 27

Das Plenum verabschiedet auf Antrag des Beirats der Stiftung zur Förderung der HRK den Haushaltsplan. Es beschließt über die Entlastung des Vorstands der Stiftung zur Förderung der HRK.

Gemeinnützigkeit

§ 28

(1) Die HRK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der HRK.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der HRK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleib des Vermögens beim Ausscheiden von Mitgliedern und bei Auflösung der HRK

§ 29

(1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der HRK keinen Anspruch auf das Vermögen der HRK.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der HRK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der HRK an die Studienstiftung des

Deutschen Volkes, die es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Inkrafttreten

§ 30

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

**Anlagen zur Ordnung der Hochschulrektorenkonferenz in der
Fassung vom 8. November 1993**

Anlage 1

Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen,
Gesamthochschulen mit Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die
überwiegende Zahl ihrer Fakultäten/Fachbereiche

Baden-Württemberg

Universität Freiburg
Universität Heidelberg
Universität Hohenheim
Universität Karlsruhe
Universität Konstanz
Universität Mannheim
Universität Stuttgart
Universität Tübingen
Universität Ulm

Bayern

Universität Augsburg
Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Katholische

Universität Eichstätt
Universität Erlangen-Nürnberg
Universität München
Technische Universität München
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau
Universität Regensburg
Universität Würzburg

Berlin

Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität Berlin
Technische Universität Berlin

Brandenburg

Technische Universität Cottbus
Universität Potsdam

Bremen

Universität Bremen

Hamburg

Universität Hamburg
Universität der Bundeswehr Hamburg
Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg
Technische Universität Hamburg-Harburg

Hessen

Technische Hochschule Darmstadt
Universität Frankfurt am Main
Universität Gießen
Universität-Gesamthochschule Kassel
Universität Marburg

Mecklenburg-Vorpommern

Universität Greifswald
Universität Rostock

Niedersachsen

Technische Universität Braunschweig
Technische Universität Clausthal
Universität Göttingen
Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover
Universität Hildesheim
Universität Lüneburg
Universität Oldenburg
Universität Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

Technische Hochschule Aachen
Universität Bielefeld
Universität Bochum
Universität Bonn
Universität Dortmund
Universität-Gesamthochschule Duisburg
Universität Düsseldorf
Universität-Gesamthochschule Essen
Fernuniversität-Gesamthochschule Hagen
Universität Köln
Sporthochschule Köln
Universität Münster
Universität-Gesamthochschule Paderborn
Universität-Gesamthochschule Siegen
Universität-Gesamthochschule Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Universität Kaiserslautern
Universität Mainz
Universität Koblenz-Landau
Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universität Trier

Saarland

Universität des Saarlandes

Sachsen

Technische Universität Chemnitz-Zwickau

Technische Universität Dresden

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Universität Leipzig

Sachsen-Anhalt

Universität Halle-Wittenberg

Universität Magdeburg

Schleswig-Holstein

Pädagogische Hochschule Flensburg

Pädagogische Hochschule Kiel

Universität Kiel

Medizinische Universität zu Lübeck

Thüringen

Medizinische Hochschule Erfurt

Pädagogische Hochschule Erfurt-Mühlhausen

Technische Universität Ilmenau

Universität Jena

Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar

Anlage 2

Fachhochschulen

Baden-Württemberg

Fachhochschule Aalen

Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen

Fachhochschule Biberach an der Riß

Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen

Fachhochschule für Technik Esslingen

Katholische Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik
Freiburg
(Ev.) Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und
Gemeindediakonie Freiburg
Fachhochschule Furtwangen
Fachhochschule Heidelberg – Staatlich anerkannte Fachhochschule
der Stiftung Rehabilitation
Fachhochschule Heilbronn
Fachhochschule Karlsruhe
Fachhochschule Konstanz
Fachhochschule für Technik Mannheim (Kuriatstimme)
Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim
Fachhochschule Nürtingen
Fachhochschule Offenburg
Fachhochschule Pforzheim
Fachhochschule Ravensburg-Weingarten
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen
Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch-Gmünd
Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart
Fachhochschule für Druck Stuttgart
Fachhochschule für Technik Stuttgart
Fachhochschule Ulm

Bayern

Fachhochschule Augsburg
Fachhochschule Coburg
Fachhochschule Kempten
Fachhochschule Landshut
Fachhochschule München
Katholische Stiftungsfachhochschule München
Fachhochschule Nürnberg
Evangelische Stiftungsfachhochschule Nürnberg
Fachhochschule Regensburg
Fachhochschule Rosenheim
Fachhochschule Weihenstephan
Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (Kuriatstimme)

Berlin

Technische Fachhochschule Berlin
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Evangelische Fachhochschule Berlin (Kuriatstimme)

Brandenburg

Fachhochschule Brandenburg
Fachhochschule Eberswalde (Kuriatstimme)
Fachhochschule Lausitz
Fachhochschule Potsdam
Fachhochschule Wildau

Bremen

Hochschule Bremen
Hochschule für Künste Bremen
Hochschule Bremerhaven (Kuriatstimme)

Hamburg

Fachhochschule Hamburg (Kuriatstimme)
Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt
des Rauhen Hauses in Hamburg

Hessen

Fachhochschule Darmstadt
Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachhochschule Fulda
Fachhochschule Gießen-Friedberg
Fachhochschule Wiesbaden (Kuriatstimme)

Mecklenburg-Vorpommern

Fachhochschule Neubrandenburg
Fachhochschule Stralsund (Kuriatstimme)
Hochschule Wismar

Niedersachsen

Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel
Fachhochschule Hannover
Evangelische Fachhochschule Hannover
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde
Katholische Fachhochschule Norddeutschland (Osnabrück/Vechta)
Fachhochschule Nordost-Niedersachsen
Fachhochschule Oldenburg
Fachhochschule Osnabrück
Fachhochschule Ostfriesland (Kuriatstimme)
Fachhochschule Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Fachhochschule Aachen
Fachhochschule Bielefeld
Fachhochschule Bochum
Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum
DMT-Fachhochschule Bergbau Bochum
Fachhochschule Dortmund
Fachhochschule Düsseldorf
Fachhochschule Gelsenkirchen
Märkische Fachhochschule Iserlohn
Fachhochschule Köln (Kuriatstimme)
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen in Köln
Fachhochschule Lippe
Fachhochschule Münster
Fachhochschule Niederrhein

Rheinland-Pfalz

Fachhochschule Rheinland-Pfalz (Kuriatstimme)
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Ludwigshafen
Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und praktische Theologie in Mainz

Saarland

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(Kuriatstimme)

Katholische Fachhochschule für Sozialwesen in Saarbrücken

Sachsen

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (Kuriatstimme)
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau-Görlitz
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau

Sachsen-Anhalt

Fachhochschule Anhalt
Fachhochschule Harz
Fachhochschule Magdeburg (Kuriatstimme)
Fachhochschule Merseburg

Schleswig-Holstein

Fachhochschule Flensburg
Fachhochschule Kiel (Kuriatstimme)
Fachhochschule Lübeck

Thüringen

Fachhochschule Jena (Kuriatstimme)
Fachhochschule Schmalkalden

Anlage 3

Pädagogische Hochschulen Baden-Württembergs

Pädagogische Hochschule Freiburg
Pädagogische Hochschule Heidelberg (Kuriatstimme)
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (Kuriatstimme)
Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd
Pädagogische Hochschule Weingarten (Kuriatstimme)

Anlage 4

Kunst- und Musikhochschulen

Kunsthochschulen

Hochschule der Künste Berlin
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Kunstakademie Düsseldorf
Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main
Hochschule für Bildende Künste Hamburg (Kuriatstimme)
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Kunsthochschule für Medien Köln
Akademie der Bildenden Künste in München
Kunstakademie Münster
Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Musikhochschulen

Hochschule für Musik Berlin
Hochschule für Schauspielkunst Berlin
Hochschule für Musik Detmold
Folkwang-Hochschule Essen
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Staatliche Hochschule für Musik Freiburg
Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hannover
Staatliche Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim
Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe
Hochschule für Musik Köln (Kuriatstimme)
Hochschule für Musik und Theater Leipzig
Musikhochschule Lübeck
Hochschule für Musik in München
Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg
Musikhochschule des Saarlandes Saarbrücken
Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
Hochschule für Musik Weimar

Hochschule für Musik in Würzburg

Anlage 5

Philosophisch-Theologische Hochschulen

Kirchliche Hochschulen

Philosophisch-Theologische Hochschulen

Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt a. M.

Theologische Fakultät Fulda

Hochschule für Philosophie München

Theologische Fakultät Paderborn

Theologische Fakultät Trier (Kuriatstimme)

Kirchliche Hochschulen

Kirchliche Hochschule Bethel (Kuriatstimme)

Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Lutherische Theologische Hochschule Oberursel

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Anlage 6

Sonstige Hochschulen

Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung Vallendar
(Kuriatstimme)

6. Satzung der FRK in der Fassung vom 2.12.1991

Neufassung der Satzung der FRK

Beschluss der 40. FRK; Bonn, 2.12.1991

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz der Konferenz

(1)

Die Konferenz führt den Namen „Ständige Konferenz der Rektoren/Rektorinnen und Präsidenten/Präsidentinnen der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“¹

Als Kurzbezeichnung wird der Name Fachhochschulrektorenkonferenz (FRK) geführt.

(2)

Die FRK hat ihren Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der FRK

(1)

In der FRK wirken die Mitgliedsfachhochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Lehre, der Forschung, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Förderung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen.

(2)

In diesem Rahmen erfüllt die FRK insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen nach § 1 HRG im Zusammenwirken mit der HRK.
- b) Förderung der Zusammenarbeit der Fachhochschulen im Rahmen des Abs. (1).

¹ Statt der männlichen Bezeichnung wird im Einzelfall auch die weibliche Form benutzt.

- c) Information der Mitgliedsfachhochschulen über hochschulpolitische Entwicklungen und Problemstellungen.
- d) Erarbeitung gemeinsamer Positionen und Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen, die die Interessen der Fachhochschulen berühren.
- e) Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Fachhochschulmitglieder in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung.

(3)

Die FRK arbeitet mit geeigneten Institutionen des In- und Auslandes zur Förderung ihrer Ziele und in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Die FRK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit.

(2)

Anfallende Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FRK.

(3)

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der FRK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Das Vermögen der FRK darf im Falle der Auflösung nicht an die Mitglieder ausgekehrt werden. Die nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensmasse wird in diesem Falle auf die Studienstiftung des Deutschen Volkes übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder der FRK können die staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sein, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und das Recht auf Selbstergänzung und Selbstverwaltung haben. Die Fachhochschulen werden in der FRK durch ihre Rektoren/Präsidenten vertreten.

(2)

Beratende Mitglieder können alle Hochschulen sein, die in ihrer Struktur und Aufgabenstellung den Fachhochschulen nach Absatz 1 entsprechen und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben.

(3)

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Länderausschuß der FRK mit 2/3-Mehrheit.

(4)

Hochschulen, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht alle erfüllen, können vom Plenum mit 2/3 der Mehrheit der Mitglieder aufgenommen werden.

(5)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Wegfall der Eigenschaft nach Absatz 1. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Das Plenum setzt den Beitrag auf Vorschlag des Länderausschusses fest. Jede Mitgliedsfachhochschule hat den gleichen Beitrag zu erbringen. Der Beitrag sollte für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 1. März entrichtet sein.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organe

§ 7 Die Organe der Konferenz

Die Organe der FRK sind:

- a) das Plenum,
- b) der Länderausschuß,
- c) der Vorstand.

1. Das Plenum

§ 8 Stellung und Aufgaben des Plenums

(1)

Das Plenum ist das oberste Beratungs- und Beschlußorgan der FRK. Ihm gehören alle ordentlichen Mitglieder der FRK mit Stimmrecht an.

Beratende Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums ohne Stimm- und Antragsrecht teilzunehmen.

(2)

Das Plenum hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Entscheidungen und hochschulpolitische Stellungnahmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- b) Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
- c) Entscheidung über die Abberufung des Vorstandes.
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschluß über den jährlichen Finanzbericht.
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- g) Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung.
- h) Beschlußfassung über den Beitritt der FRK zu anderen Organisationen.
- i) Beschlußfassung über die Auflösung der FRK.

§ 9 Sitzungen des Plenums

(1)

Der Vorstand der FRK beruft das Plenum in der Regel zweimal jährlich zu ordentlichen Plenarsitzungen ein. Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist er zur Einberufung weiterer Sitzungen verpflichtet. Die Einladung zu den Plenarsitzungen erfolgt schriftlich mit der Übersendung des Entwurfes der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor der Sitzung.

(2)

Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung beim Vorstandsvorsitzenden gestellt werden. Anträge, die bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Beschlüsse über Anträge, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, dürfen nicht gefaßt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Länderausschusses widersprechen.

(3)

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Länderausschusses oder einem Stellvertreter geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt das Plenum einen anderen Leiter.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder gem. der in der eigenen Hochschule getroffenen Regelung vertreten lassen.

§ 10 Beschlußfassung des Plenums

(1)

Die Beschlüsse des Plenums ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder wenden, mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung, als Empfehlungen.

(2)

Das Plenum ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3)

Die Beschlüsse des Plenums werden – soweit keine andere Regelung getroffen worden ist – mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(4)

Satzungsänderungen und Beschlüsse, die die FRK auflösen, bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Nehmen an einer hierzu einberufenen Sitzung weniger als 2/3 aller Mitglieder teil, so ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu demselben Beratungsgegenstand erneut einzuladen. Bei dieser Sitzung genügt für eine Beschlußfassung eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5)

Mit Ausnahme der in Absatz 4 und in § 8 Absatz 2 d) bis f) genannten Beschlüsse kann auch in einem schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.

(6)

Die Beschlüsse des Plenums sind zu protokollieren.

2. Der Länderausschuß

§ 11 Aufgaben und Zusammensetzung

(1)

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bildet die FRK den Länderausschuß. Der Länderausschuß unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der FRK. Er bereitet insbesondere nach Vorlage des Vorstands die Sitzungen des Plenums vor.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder eines jeden Bundeslandes wählen aus ihrer Mitte je ein stimmführendes Mitglied des Länderausschusses. Die Mitglieder des Landes Nordrhein-Westfalen entsenden ein weiteres Mitglied ohne Stimmrecht in den Länderausschuß.

(3)

Der Länderausschuß wählt den Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter. Diese bilden zusammen, gegebenenfalls mit weiteren Vorstandsmitgliedern, den Vorstand der FRK.

(4)

Der Länderausschuß stellt auf Vorschlag des Vorstands den jährlichen Haushaltsplan auf.

§ 12

Sitzungen des Länderausschusses

(1)

Der Vorsitzende beruft den Länderausschuß nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Länderausschusses ist er zur Einberufung verpflichtet.

(2)

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzusenden.

(3)

Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden gestellt werden. Anträge, die bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Beschlüsse über Anträge, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, dürfen nicht gefaßt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Länderausschusses widersprechen.

(4)

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein vom Länderausschuß gewählter Versammlungsleiter, leiten die Sitzungen.

(5)

Ein stimmführendes Mitglied des Länderausschusses kann sich hinsichtlich der Stimmführung durch ein anderes Mitglied desselben Bundeslandes, ein anderes Mitglied des Länderausschusses oder ein entsandtes Mitglied seiner Hochschule vertreten lassen.

(6)

Die ordentlichen Mitglieder der FRK haben Zutritt zu den Sitzungen des Länderausschusses. Dieser kann die Zulassung weiterer Personen beschließen.

(7)

Die ordentlichen Mitglieder der FRK sind berechtigt, dem Länderausschuß Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Länderausschusses schriftlich vorliegen.

§ 13

Beschlußfassung des Länderausschusses

(1)

Die Beschlüsse des Länderausschusses ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder der FRK wenden, als Empfehlungen. Minderheitsvoten sind möglich und müssen zusammen mit der Beschlußfassung protokolliert werden.

(2)

Der Länderausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3)

Die Beschlüsse des Länderausschusses werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 14 Niederschriften

(1)

Die Beschlüsse des Länderausschusses sowie die dazu angegebenen abweichenden Voten sind zu protokollieren.

(2)

Die Protokolle werden im Auftrag des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters angefertigt.

(3)

Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind auf der jeweils nächsten Sitzung dem Länderausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Vorstand

§ 15

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertretern. Der Länderausschuß kann darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der FRK und vertritt diese gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(2)

Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist möglich.

(3)

Der Vorsitzende des Vorstandes der FRK ist gleichzeitig der Vorsitzende des Länderausschusses.

(4)

Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so muß der Länderausschuß unverzüglich einen Nachfolger wählen.

(5)

Der Vorstand der FRK führt die Beschlüsse des Plenums und des Länderausschusses aus, soweit nicht einzelne Mitglieder damit direkt betraut werden. Im übrigen nimmt der Vorstand in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der FRK wahr, sofern nicht die Zuständigkeit des Plenums oder des Länderausschusses ausdrücklich begründet ist.

(6)

Der Vorsitzende kann weitere Mitglieder des Länderausschusses der Vertretung der FRK sowie sachverständige Personen mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.

(7)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlußfassung von Plenum und Länderausschuß.
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit dem Länderausschuß.
- c) Erstellung des jährlichen Finanzberichtes.

III. Geschäftsführung und Finanzen

§ 16 Geschäftsstelle

(1)

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle der FRK ein, die ihn bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützt.

(2)

Der Geschäftsstelle obliegt die Unterrichtung der Mitglieder in allen hochschulpolitischen Fragen.

§ 17

Ehrenamtlichkeit und Auslagenersatz

(1)

Alle Ämter der FRK mit Ausnahme der Tätigkeit der Geschäftsstelle werden ehrenamtlich geführt.

(2)

Aufwendungen und Kosten werden von der FRK getragen.

(3)

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der FRK entstehende Reisekosten werden nach den für Beamte geltenden Rechtsvorschriften erstattet. Die Mitglieder sind jedoch gehalten, vorrangig andere Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen.

§ 18 Kassenprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben der FRK ist Buch zu führen. Ein Vorstandsmitglied ist als Schatzmeister für die Kassenführung verantwortlich und hat jährlich in einem Finanzbericht Rechenschaft über die Haushaltsführung abzulegen.

(2)

Rechnungsführung und Finanzbericht werden jährlich durch zwei vom Plenum zu bestimmende Kassenprüfer vorgenommen, die weder dem Länderausschuß noch dem Vorstand angehören dürfen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche der FRK oder gegen die FRK ist Bonn.

§ 20 Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Satzung werden von dem Zeitpunkt an angewendet, an dem das Plenum der FRK die Satzungsänderung beschlossen hat.

7. Auflösung der FRK zum 31.3.1995

Auflösung der FRK zum 31.3.1995

Protokollauszug der 46. Plenar-Versammlung am 24.1.1994
in Bonn

TOP 4: Beratung und Beschlußfassung betreffend „Auflösung der FRK
zum 31.3.1995“

Der Vorsitzende erläutert die vorliegende Beschlußvorlage. Er verweist darauf, daß das 171. HRK-Plenum am 8.11.1993 die neue HRK-Ordnung einstimmig (bei 2 Enthaltungen) beschlossen habe und die neue HRK-Ordnung am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Er führt weiterhin aus, daß in der vorliegenden Beschlußvorlage die von Prof. Dr. Dalheimer und Prof. Dr. Keßler im Rahmen der 45. Plenarversammlung eingebrachten Vorschläge hinsichtlich der stärkeren Würdigung der Geschichte und hochschulpolitischen Bedeutung der FRK eingearbeitet wurden. In der sich anschließenden Aussprache schlägt Prof. Dr. Kohnhäuser, Fachhochschule Regensburg, vor, die Beschlußvorlage im letzten Absatz (erster und zweiter Spiegelstrich) folgendermaßen zusammenzufassen:

„Angesichts

- der Notwendigkeit einer einheitlichen Vertretung der Hochschulen in Deutschland und der damit möglichen Stärkung der Position aller Hochschulen
- der Neustrukturierung zum Abschluß gebracht.“ (wie vorgeschlagen)

Der Änderungsvorschlag findet die Zustimmung des Plenums. Weitere Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Der Vorsitzende stellt die geänderte Beschlußvorlage zur Abstimmung. Das Plenum stimmt der Beschlußvorlage einstimmig zu.

TOP 5: Beratung und Beschlußfassung betreffend Benennung von zwei Liquidatoren für die Auflösung der FRK

Der Vorsitzende berichtet, daß hinsichtlich der vereinsrechtlichen Auflösung der FRK zum 31.3.1995 die Bestellung von zwei Liquidatoren erforderlich ist. Zur Aussprache des Tagesordnungspunktes gibt er die Sitzungsleitung an Prof. Dr. Huth ab. Prof. Dr. Huth schlägt als Liquidatoren Prof. Klockner und Prof. von Hoyningen-Huene vor. Da kein Aussprachebedarf besteht, bittet er um Abstimmung. Das Plenum stimmt mit zwei Enthaltungen der Benennung von Prof. Klockner und Prof. von Hoyningen-Huene zu.

Auflösung der FRK zum 31.3.1995

Beschluß der 46. FRK; Bonn, 24.1.1995

In der FRK wirken seit ihrer Gründung im Jahre 1973 die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, der Lehre, der Forschung, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Förderung sonstiger gemeinsamer Interessen erfolgreich zusammen. Auch am Aufbau- und Entwicklungsprozeß der Fachhochschulen in den neuen Bundesländern nimmt die FRK unterstützend teil.

Seit ihrer Gründung informiert die FRK die Mitgliedshochschulen über hochschulpolitische Entwicklungen und Problemstellungen. Von seiten der FRK werden gemeinsame Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen, die die Interessen der Fachhochschulen berühren, erarbeitet. Die FRK vertritt die Interessen der Gesamtheit der Fachhochschulmitglieder in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung.

Angesichts

- der Notwendigkeit einer einheitlichen Vertretung der Hochschulen in Deutschland und der damit möglichen Stärkung der Position aller Hochschulen
- der Neustrukturierung der HRK mit einer Vertretung der Fachhochschulen in der HRK entsprechend ihrem Gewicht im tertiären Bereich durch Änderung der HRK-Ordnung am 8.11.1993

verzichten die Fachhochschulen auf eine Interessenvertretung im Sinne eines eigenständigen Verbandes wie der FRK und beschließen deshalb die Auflösung der FRK zum 31.3.1995.

Die Verbandsgeschäfte der FRK werden bis zum angegebenen Zeitpunkt zum Abschluß gebracht.

Mitteilung der Auflösung an das Amtsgericht Bonn

Amtsgericht – Vereinsregister –, Kölnstraße 9–11, 53111 Bonn

Ständige Konferenz der Rektoren/Rektorinnen und
Präsidenten/Präsidentinnen der Fachhochschulen in der Bundesrepublik
Deutschland – VR 3880 –

In der obigen Vereinsregistersache überreichen wir, die unterzeichneten
Vorstandsmitglieder, jeweils eine Ablichtung der Protokolle vom 20.
Oktober 1993, 6. Dezember 1993 und 24. Januar 1994 und melden
hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister an:

- a) Der Verein wird zum 31. März 1995 aufgelöst.
- b) Die beiden Vorstandsmitglieder Prof. Dietmar von Hoyningen-Huene
und Prof. Clemens Klockner sind zu Liquidatoren bestellt.

Wiesbaden, den 28.6.94, gez. Klockner
Pforzheim, den 7.7.1994, gez. Huth
Mannheim, 15.7.1994, gez. Hoyningen-Huene
Dortmund, 1.8.94, gez. Kottmann
Bremen, 11.8.94, gez. Mönch

8. Vorstandsmitglieder 1972 – 1995

1972 – 1973

Vorsitzender: Dr. Dietrich Haak
Präsident der FH Hamburg

Stellvertreter: Prof. Dr. Ing. J. L. Atrops
(bis 3/1973) Rektor der FH Köln

(ab 4/1973): Dr. Eginhard Weißmann
Präsident der FH Rheinland-Pfalz, Mainz

1974

Vorsitzender: Prof. Dr. Eginhard Weißmann
s. o.

Stellvertreter: Prof. Dr. Jürgen Tippe
Rektor der TFH Berlin
Prof. Johannes Uthoff
Rektor der FH Frankfurt

1975

Vorsitzender: Prof. Dr. Jürgen Tippe
s. o.

Stellvertreter: Prof. Dr. Eginhard Weißmann
s. o.
Prof. Dr. Werner Rappaport
Rektor der FH Lippe

1976

Vorsitzender: Prof. Dr. Helmuth Kainer
Rektor der FH Furtwangen

Stellvertreter: Prof. Dr. Eginhard Weißmann
s. o.
Prof. Dr. Helmut Strehl
s. o.

1977

Vorsitzender: Prof. Dr. Helmut Strehl
s. o.

Stellvertreter: Prof. Dr. Eginhard Weißmann
S. O.
Prof. Ulrich Rohr
Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Bremen

1.3.1978 – 28.2.1979

Vorsitzender: Dr.-Ing. Rolf Dalheimer
Präsident der FH Hamburg
Stellvertreter: Prof. Dr. Walther Keßler
Präsident der FH München
Prof. Dr. Eginhard Weißmann
S.O.

1.3.1979 – 28.2.1981

Vorsitzender: Prof. Dr. Walther Keßler
S. O.
Stellvertreter: Prof. Dr. Eginhard Weißmann
S. O.
Dr.-Ing. Rolf Dalheimer
S. O.

1.3.1981 – 28.2.1982

Vorsitzender: Prof. Dr. Walther Keßler
S. O.
Stellvertreter: Prof. Dr. Eginhard Weißmann
S. O.
Prof. Willibald Joest
Rektor der FH Hagen

1.3.1982 – 28.2.1983

Vorsitzender: Prof. Willibald Joest
S. O.
Stellvertreter: Prof. Dr. Walther Keßler
S. O.
Prof. Dr. Eginhard Weißmann
S. O.

1.3.1983 – 28.2.1985

Vorsitzender: Prof. Willibald Joest
s. o.
Stellvertreter: Prof. Dr. Walther Keßler
s. o.
Prof. Dr. Rolf Dalheimer
s. o.

1.3.1985 – 28.2.1989

Vorsitzender: Prof. Dr. Rupert Huth
Rektor der FH für Wirtschaft, Pforzheim
Stellvertreter: Prof. Dr. Rolf Dalheimer
s. o.
Prof. Dr. Walther Keßler
s. o.
Prof. Gerald Koeniger
Rektor der FH Dortmund

1.3.1989 – 28.2.1991

Vorsitzender: Prof. Ronald Mönch
Rektor der Hochschule Bremen
Stellvertreter: Prof. Dietmar von Hoyningen-Huene
Rektor der FH für Technik Mannheim
Prof. Dr. Rupert Huth
s. o.
Prof. Clemens Klockner
Rektor der FH Wiesbaden

1.3.1991 – 28.2.1992

Vorsitzender: Prof. Clemens Klockner
s. o.
Stellvertreter: Prof. Ronald Mönch
s. o.
Prof. Dr. Rupert Huth
s. o.
Prof. Dietmar von Hoyningen-Huene
s. o.

1.3.1992 – 31.3.1995

Vorsitzender: Prof. Clemens Klockner

s. o.

Stellvertreter: Prof. Dr. Rupert Huth

s. o.

Prof. Dietmar von Hoyningen-Huene

s. o.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kottmann

Rektor der FH Dortmund

Weiteres Vorstandsmitglied:

Prof. Dr. h.c. Ronald Mönch

s. o.

9. Plenarversammlungen 1973 – 1994

1. Plenarversammlung	1. – 2.2.1973	Berlin
2. Plenarversammlung	1.10.1973	Bonn
3. Plenarversammlung	19. – 20.11.1973	Hamburg
4. Plenarversammlung	6. – 7.6.1974	Travemünde
5. Plenarversammlung	28. – 29.11.1974	Aachen
6. Plenarversammlung	12. – 13.5.1975	Rosenheim
7. Plenarversammlung	29. – 30.10.1975	Hildesheim
8. Plenarversammlung	24. – 25.5.1976	Darmstadt
9. Plenarversammlung	4. – 6.11.1976	Saarbrücken
10. Plenarversammlung	12. – 13.5.1977	Bremen
11. Plenarversammlung	12. – 14.11.1977	Dortmund/Hagen
12. Plenarversammlung	20.- 21.4.1978	Berlin
13. Plenarversammlung	12. – 13.10.1978	Hamburg
14. Plenarversammlung	2. – 3.5.1979	Tutzing/Weihestephan
15. Plenarversammlung	18. – 19.10.1979	Konstanz
16. Plenarversammlung	8. – 9.5.1980	Kiel
17. Plenarversammlung	22. – 24.10.1980	Münster
18. Plenarversammlung	19.- 20.5.1981	Augsburg
19. Plenarversammlung	21. – 23.10.1981	Hannover
20. Plenarversammlung	10. – 12.5.1982	Stuttgart
21. Plenarversammlung	6. – 7.12.1982	Mainz
22. Plenarversammlung	30. – 31.5.1983	Lübeck
23. Plenarversammlung	27. – 28.10.1983	Fulda
24. Plenarversammlung	1.– 3.4.1984	Hagen
25. Plenarversammlung	22. – 23.10.1984	Kempten
26. Plenarversammlung	17. – 19.4.1985	Osnabrück
27. Plenarversammlung	17. – 18.10.1985	Bremerhaven
28. Plenarversammlung	16. – 18.4.1986	Hamburg
29. Plenarversammlung	27. – 29.10.1986	Pforzheim
30. Plenarversammlung	30.3. – 1.4.1987	Krefeld
31. Plenarversammlung	20. – 21.10.1987	Gießen
32. Plenarversammlung	11. – 13.4.1988	Wolfenbüttel
33. Plenarversammlung	24. – 26.10.1988	Mannheim
34. Plenarversammlung	17. – 19.4.1989	München
35. Plenarversammlung	9. – 11.10.1989	Kiel

36. Plenarversammlung	26. – 28.3.1990	Berlin
37. Plenarversammlung	22. – 24.10.1990	Bielefeld
38. Plenarversammlung	21. – 23.4.1991	Irsee
39. Plenarversammlung	14. – 16.10.1991	Trier
40. Plenarversammlung	2.12.1991	Bonn
41. Plenarversammlung	27. – 29.4.1992	Bremen
42. Plenarversammlung	18. – 20.10.1992	Düsseldorf
43. Plenarversammlung	26. – 28.4.1993	Lübeck
44. Plenarversammlung	18. – 20.10.1993	Dresden
45. Plenarversammlung	6.12.1993	Bonn
46. Plenarversammlung	24.1.1994	Bonn
47. Plenarversammlung	25. – 27.4.1994	Emden
48. Plenarversammlung	17. – 19.10.1994	Berlin

10. Rahmenthemen der Plenarversammlungen 1985 – 1994

26. Plenarversammlung 17. – 19.4.1985 Osnabrück
Aufgabe der Hochschulen in der akademischen Berufsausbildung
27. Plenarversammlung 17. – 18.10.1985 Bremerhaven
Weiterentwicklung des Studienangebotes an Fachhochschulen
28. Plenarversammlung 16. – 18.4.1986 Hamburg
Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen – ein Beitrag zur regionalen Entwicklung
29. Plenarversammlung 27. – 29.10.1986 Pforzheim
Die Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschule
30. Plenarversammlung 30.3. – 1.4.1987 Krefeld
Perspektiven der Fachhochschulen in den 90er Jahren – Auftrag und Rahmenbedingungen
31. Plenarversammlung 20. – 21.10.1987 Gießen
Internationalität der Fachhochschulen
32. Plenarversammlung 11. – 13.4.1988 Wolfenbüttel
Hochschulausbildung und gesellschaftliche Verantwortung
33. Plenarversammlung 24. – 26.10.1988 Mannheim
Studienverlauf und Studienbedingungen
34. Plenarversammlung 17. – 19.4.1989 München
Überlast an Fachhochschulen
35. Plenarversammlung 9. – 11.10.1989 Kiel
20 Jahre Fachhochschulen in Schleswig-Holstein
36. Plenarversammlung 26. – 28.3.1990 Berlin
Fachhochschulen – eine Männergesellschaft?

37. Plenarversammlung 22. – 24.10.1990 Bielefeld
Die Entwicklung zur Einheit – Fragen an zwei deutsche Hochschulsysteme
38. Plenarversammlung 21. – 23.4.1991 Irsee
Die Fachhochschulen in der Öffentlichkeit
39. Plenarversammlung 14. – 16.10.1991 Trier
Fachhochschule – die Hochschule der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft
40. Plenarversammlung 2.12.1991 Bonn
a. o. Sitzung – Beschlußfassung der neuen FRK-Satzung
41. Plenarversammlung 27. – 29.4.1992 Bremen
Die Fachhochschule in der Europäischen Gemeinschaft
42. Plenarversammlung 18. – 20.10.1992 Düsseldorf
Fachhochschulen und die wirtschaftliche Entwicklung in Osteuropa
43. Plenarversammlung 26. – 28.4.1993 Lübeck
Mare Balticum – eine europäische Verpflichtung für Hochschulen
44. Plenarversammlung 18. – 20.10.1993 Dresden
Impulse des Aufbaus – Weiterentwicklung der Fachhochschulen in den neuen Ländern
45. Plenarversammlung 6.12.1993 Bonn
a. o. Sitzung – Beratung und Beschlußfassung betreffend Auflösung der FRK zum 31.3.1995
46. Plenarversammlung 24.1.1994 Bonn
a. o. Sitzung – s. 45. Plenarversammlung
47. Plenarversammlung 25. – 27.4.1994 Emden
Erweiterung des Fächerspektrums im Rahmen des Ausbaus der Fachhochschulen

48. Plenarversammlung 17. – 19.10.1994 Berlin
Wozu Fachhochschulen – Fachhochschulen wohin?

11. Mitgliedshochschulen

Fachhochschule Aachen
Fachhochschule Aalen
Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen
Fachhochschule Anhalt (Bernburg . Dessau . Köthen)
Fachhochschule Augsburg
Technische Fachhochschule Berlin
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin
Evangelische Fachhochschule Berlin
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Deutsche Bundespost Telekom Fachhochschule Berlin
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Fachhochschule Biberach
Fachhochschule Bielefeld
Fachhochschule Bochum
Fachhochschule Bergbau der Deutschen Montan Technologie Bochum
Fachhochschule Brandenburg
Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel
Hochschule Bremen
Hochschule Bremerhaven
Fachhochschule Coburg
Fachhochschule Darmstadt
Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Deutsche Bundespost Telekom Fachhochschule Dieburg
Fachhochschule Dortmund
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
Fachhochschule Düsseldorf
Fachhochschule Eberswalde
Fachhochschule Erfurt
Fachhochschule für Technik Esslingen
Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen
Fachhochschule Flensburg
Fachhochschule Frankfurt

Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeinédiakonie der Evangelischen Landeskirche in Baden, Freiburg i. Brsg.
Katholische Fachhochschule Freiburg – staatlich anerkannt – Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege
Fachhochschule Fulda
Fachhochschule Furtwangen
Fachhochschule Gelsenkirchen
Fachhochschule Gießen-Friedberg Hochschule für Technik und Wirtschaft
Fachhochschule Hamburg
Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik Hamburg
Fachhochschule Hannover
Evangelische Fachhochschule Hannover
Fachhochschule Harz (Wernigerode)
Fachhochschule Heilbronn
Fachhochschule Hildesheim-Holzminen
Fachhochschule Jena Hochschule für Technik und Wirtschaft
Fachhochschule Karlsruhe
Fachhochschule Kempten
Hochschule für Technik und Wirtschaft
Fachhochschule Kiel
Fachhochschule Köln
Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen Köln
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen Köln
Fachhochschule Konstanz
Fachhochschule Landshut/Hochschule für Wirtschaft – Sozialwesen – Technik
Fachhochschule Lausitz (Senftenberg, Cottbus)
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)
Deutsche Bundespost Telekom Fachhochschule Leipzig
Fachhochschule Lippe (Lemgo)
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Ludwigshafen
Fachhochschule Lübeck
Märkische Fachhochschule (Iserlohn)
Fachhochschule Magdeburg
Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz

Fachhochschule für Technik Mannheim
Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim
Fachhochschule Merseburg
Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)
Fachhochschule München
Katholische Stiftungsfachhochschule München
Fachhochschule Münster
Fachhochschule Neubrandenburg
Fachhochschule Niederrhein (Krefeld)
Katholische Fachhochschule Norddeutschland (Vechta, Osnabrück)
Fachhochschule Nordostniedersachsen (Lüneburg)
Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg
Evangelische Stiftungsfachhochschule Nürnberg
Fachhochschule Nürtingen
Fachhochschule Offenburg
Fachhochschule Oldenburg
Fachhochschule Osnabrück
Fachhochschule Ostfriesland (Emden)
Fachhochschule Pforzheim Hochschule für Gestaltung, Technik und
Wirtschaft
Fachhochschule Potsdam
Fachhochschule Ravensburg-Weingarten
Fachhochschule Regensburg
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen
Fachhochschule Rheinland-Pfalz (Mainz)
Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Bochum)
Fachhochschule Rosenheim
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Saarbrücken)
Katholische Fachhochschule für Sozialwesen Saarbrücken
Fachhochschule Schmalkalden
Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
Fachhochschule Stralsund
Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart
Fachhochschule für Druck Stuttgart
Fachhochschule für Technik Stuttgart
Fachhochschule Ulm

Fachhochschule Weihenstephan (Freising)

Fachhochschule Wiesbaden

Technische Fachhochschule Wildau

Fachhochschule Wilhelmshaven

Hochschule Wismar Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und
Gestaltung

Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg

Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau/Görlitz (FH)